

FORSCHUNGEN ZUR KAISER- UND PAPSTGESCHICHTE
DES MITTELALTERS
BEIHEFTE ZU J. F. BÖHMER, REGESTA IMPERII

29

HERAUSGEGEBEN VON DER

ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
– REGESTA IMPERII –

UND DER

DEUTSCHEN KOMMISSION FÜR DIE BEARBEITUNG DER
REGESTA IMPERII
BEI DER AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER
LITERATUR · MAINZ

König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert

herausgegeben von

FRANZ FUCHS, PAUL-JOACHIM HEINIG
und JÖRG SCHWARZ



2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN · WEIMAR · WIEN

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Bonn,
und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, Wiesbaden.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-412-20473-0

© 2009 by Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz

Alle Rechte einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, zur Einspeisung in
elektronische Systeme sowie der Übersetzung vorbehalten. Jede Verwertung außerhalb
der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne ausdrückliche Genehmigung der
Akademie und des Verlages unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier.

Druck: Druck Partner Rübemann, Hemsbach

Printed in Germany

Inhalt

Vorwort	VII
---------------	-----

König, Hof und Rat unter Friedrich III. und Maximilian I.

CLAUDIA MÄRTL Bartolomeo Vitelleschi (†1463). Ein italienischer Rat Friedrichs III.	3
RAINER SCHARF Fiktive Geschenke. Praktiken von <i>erung</i> und Bestechung am Hof Kaiser Friedrichs III. im Spiegel vornehmlich Nürnberger Quellen	21
HOLGER VOGELMANN Burggraf Michael von Maidburg (†1483), Graf zu Hardegg, am Hof Friedrichs III. – Vorarbeiten zu einer Biographie	59
JÖRG SCHWARZ Der Freund Sachsens. Johann Waldner (†1502) und die Wettiner	75
DIETER MERTENS Elsässer als Räte Maximilians I.	101

Königtum, römische Kurie und geistliche Fürsten im 15. Jahrhundert

JÜRGEN PETERSOHN <i>... quod sanctitas sua in auxilium brachii secularis maiestati sue firmiter adhereat.</i> Politische Zielvorstellungen Kaiser Friedrichs III. für den Abschluß eines Hilfsbündnisses mit Papst Sixtus IV. Mit einer Quellenbeilage.....	123
DANIELA RANDO Böhmischer Adler und böhmische Bischöfe – ‚going between‘ im Trient des 14. und 15. Jahrhunderts	143
ERNST TREMP Fürstabt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463-1491) zwischen Eidgenossen und Reich	157

Königtum und Lehenswesen im späten Mittelalter

KURT ANDERMANN Die fränkischen Grafen und das Königtum im späten Mittelalter	173
PAUL-JOACHIM HEINIG Reich und Adel in der Epoche Kaiser Friedrichs III.	193
IVAN HLAVÁČEK Georg von Podiebrad und böhmische Lehen <i>extra curtem</i>	213
EBERHARD ISENMANN „Pares curiae“ und „väterliche, alte und freie Lehen“. Lehnrechtliche Konsilien deutscher Juristen des 15. Jahrhunderts	231

König und Fürsten am Oberrhein

THOMAS ZOTZ <i>gleicherweis als ob wir geginwortig weren und euch daz mit unserm munde selbir hiezzen.</i> Rahmenbedingungen und Frequenz königlicher Präsenz am Oberrhein im 15. Jahrhundert	289
FRANZ FUCHS Antikaiserliche Gedichte aus dem Umkreis Kurfürst Friedrichs des Siegreichen	307
CHRISTINE REINLE Geheimwissenschaften und Politik. Mantik, Magie und Astrologie an den Höfen Kaiser Friedrichs III. und Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen	319
JEAN-MARIE MOEGLIN Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters: Mythos oder Wirklichkeit?.....	349
Personen- und Ortsregister	375
(bearb. von Madeleine THERSTAPPEN und Katharina JECKEL)	

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die ausgearbeiteten Vorträge des Symposiums „König, Fürsten und Reich im 15. Jahrhundert“, welches vom 14.-16. Juli 2005 an der Universität Mannheim Historikerinnen und Historiker aus fünf europäischen Ländern zusammenführte. Unter dem dreigliedrigen Thema wurden zentrale verfassungsrechtliche Probleme des römisch-deutschen Reiches im späten Mittelalter erörtert. Es gehört zu den interessantesten Ergebnissen der sich seit den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts verstärkt zum Spätmittelalter hin ausrichtenden mediävistischen Forschung Deutschlands, dass das 14. und 15. Jahrhundert geradezu als „verfassungsgeschichtliche Schlüsselepoche“ (Ernst Schubert) herausgearbeitet wurde. Besonders der langen Herrschaftsperiode Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) wird dabei mehr und mehr der Charakter einer Scharnierstelle zugeschrieben.

Diese vielfältige Thematik wurde aus vier verschiedenen Richtungen in den Blick genommen. Die erste Sektion befasste sich mit dem Rahmenthema „König, Hof und Rat“. Im Zentrum stand hier jene wichtige Personengruppe, die – mit dem Herrscher durch ein festes Anstellungsverhältnis und einen besonderen Diensteid verbunden – den politischen Alltag am Hof in besonderem Maße prägte. In den beiden letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Einzeluntersuchungen zur Tätigkeit der „Gelehrten Räte“ oder „Gelehrten Juristen“ an den spätmittelalterlichen Höfen publiziert worden. Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hat diese Personengruppe zwei gewichtige Zwischenbilanzen erfahren: in der 1997 erschienenen Untersuchung von Paul-Joachim Heinig über „Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik“ und der zwei Jahre später (1999) veröffentlichten Studie von Heinz Noflatscher über „Räte und Herrscher“. Beide Autoren weisen bei allen strukturellen Unterschieden in ihren Arbeiten zudem auf eine Vielzahl von Forschungsaufgaben auf diesem Felde hin. Die fünf Beiträge dieser Sektion liefern anhand konkreter Einzelfälle neue Bausteine zu dieser Thematik, wobei bewusst solche Räte in den Vordergrund gerückt wurden, die bislang von der Forschung nur wenig beachtet worden sind.

Die zweite Sektion „Königtum und Lehenswesen im späten Mittelalter“ erörterte eine der zentralen Erscheinungen der spätmittelalterlichen Verfassungswirklichkeit. Nach den Forschungsergebnissen von Karl-Friedrich Krieger muss dem Lehensrecht auch in diesem Zeitraum eine gestaltende Kraft für die königliche Herrschaftspraxis zugemessen werden. Bei allen Grenzen, die der königlichen Lehnsherrschaft und der Feudalisierung der Reichsverfassung gesetzt waren, kann von einer Erstarrung zu einer „leeren Form“ im 15. Jahrhundert noch keine Rede sein. Die Beiträge dieser Sektion zeigen anhand von Fallstudien die konkrete Ausübung lehensrechtlich begründeter Herrschaft auf oder handeln über Sonderfälle und zeitgenössische Erörterungen des Problembereichs.

Die dritte Sektion widmete sich dem Thema „Königtum, römische Kurie und geistliche Fürsten im 15. Jahrhundert“. Gerade die Gruppe der geistlichen Fürsten

ist von der bisherigen Forschung etwas stiefmütterlich behandelt worden, obwohl die Existenz geistlicher Herrschaft ein wesentliches Strukturmerkmal des Alten Reiches bildete. Neben einer Untersuchung über das nicht unbelastete Verhältnis Kaiser Friedrichs III. zu Papst Sixtus IV. wurden dabei mit dem Bistum Trient an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert und dem Fürstabt Ulrich Rösch von St. Gallen zwei interessante Phänomene dieses Spannungsfeldes vorgestellt.

Die vierte Sektion „König und Fürsten am Oberrhein“ huldigte gewissermaßen dem *genius loci*. Aus mehreren Gründen bietet sich das Oberrheingebiet als konkretes Beispiel für den auch in den anderen Sektionen angesprochenen räumlichen Bezug der Thematik an, zumal die seit 1438 das Königtum tragende Dynastie der Habsburger selbst am Oberrhein verwurzelt war. Die Diskussion um den speziellen Charakter dieser Landschaft wurde nicht zuletzt durch einen 2008 erschienenen Band des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte zum Thema „Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter“ erneut belebt. Die drei Beiträge dieser Sektion befassen sich mit der Bedeutung dieser Landschaft für das Königtum, den politischen und kulturellen Aktivitäten des kurpfälzischen Hofes und dem Mythos der „französischen Ausdehnungspolitik“, von der diese Region gemäß älteren Meinungen bereits im 15. Jahrhundert erfasst worden sein soll.

Die Herausgeber danken vor allem der Fritz Thyssen-Stiftung für Wissenschaftsförderung, der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim, der Erzdiözese Freiburg und dem Förderverein des Historischen Instituts der Universität Mannheim für finanzielle Unterstützung. Für Hilfeleistung bei der Redaktion des Bandes sei Inken Diederich, Leo Kosma und Eva Maria Verst in Mannheim sowie Benedikt Boyxen, Katharina Jeckel und Madeleine Therstappen in Freiburg herzlich gedankt.

Die Einrichtung für den Druck hat Olaf Meding M.A., der Lektor und Hersteller der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, in bewährter Art vorgenommen. Ihm und der Deutschen Regesten-Kommission, die den Band in ihre Beihefte aufgenommen hat, gilt unser abschließender Dank.

Alle Referentinnen und Referenten widmen ihre Beiträge dem langjährigen Ordinarius für Mittelalterliche Geschichte an der Universität Mannheim Karl-Friedrich Krieger, der durch seine Arbeiten zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte wesentlich zur Erhellung dieser Epoche beigetragen hat. Nicht zufällig fand die Tagung an seinem Wirkungsort statt, als mit dem Erreichen seines 65. Lebensjahrs seine offizielle Dienstzeit am Historischen Seminar der Universität Mannheim zu Ende ging.

König, Hof und Rat
unter Friedrich III. und Maximilian I.

**Bartolomeo Vitelleschi († 1463).
Ein italienischer Rat Friedrichs III.**

CLAUDIA MÄRTL

Bartolomeo Vitelleschi gehört zu jenen Männern des 15. Jahrhunderts, über deren Lebensweg die historische Forschung vermeintlich recht detailliert Auskunft zu geben vermag, wenngleich er aus heutiger Sicht nur zur zweiten oder gar dritten Garnitur der damaligen Führungsschichten zählen dürfte¹. Vitelleschi war Bischof von Corneto und Montefiascone, Teilnehmer am Basler Konzil, Rat Friedrichs III., Kardinal Felix' V., schließlich wieder Bischof von Corneto und Montefiascone sowie Gouverneur im Kirchenstaat und starb auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem. Er ist als Briefpartner des Enea Silvio Piccolomini bekannt, taucht mehrfach in dessen *Commentarii* auf, wirkte als Visitor in der Diözese Genf, erließ für einige kirchliche Institutionen Reformstatuten und verfaßte vermutlich als Vorbereitung auf seine Pilgerfahrt eine Denkschrift in der Art einer *Ars moriendi*.

Außerhalb der Literatur zu Genf und zu Corneto, dem heutigen Tarquinia, ist Bartolomeo Vitelleschi kaum beachtet worden, ganz zu Unrecht, denn die Stationen seines Lebenswegs verzahnen sich vielfach mit der Biographie Enea Silvios, dessen Einsatz er seine Ernennung zum Rat Friedrichs III. verdankte². Was aber motivierte Enea Silvio, sich für Bartolomeo Vitelleschi einzusetzen? Die Verbindung zu Vitelleschi war für Enea Silvio ungleich wichtiger, als dies nach dem derzeitigen Forschungsstand zu vermuten stünde. Den Schlüssel zum Verständnis des Verhältnisses bietet ein bislang völlig unbeachteter Brief Francesco Todeschini-Piccolominis³, der lange nach dem Tod Vitelleschis Aufschluß über eine

-
- 1 Gaetano MORONI, *Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica* 4 (Venezia 1840) S. 169 f. widmete Bartolomeo Vitelleschi innerhalb des Abschnitts *Basilea* eine informative Kurznotiz. Den heutigen Forschungsstand vgl. bei Louis BINZ, Jean EMERY, Catherine SANTSCHI, *Helvetia sacra* I, 3: *Le diocèse de Genève. L'archidiocèse de Vienne en Dauphiné* (Bern 1980) S. 118 f.; Sergio GUERRI, *Bartolomeo Vitelleschi vescovo di Corneto e Montefiascone*, in: *Bollettino della Società Tarquiniense di arte e storia* 2 (1973) S. 9-21; Giovanni INSOLERA, *Enea Silvio Piccolomini e un monumento del Quattrocento cornetano*, in: *Bollettino della Società Tarquiniense di arte e storia* 20 (1991) S. 11-42; Giovanni INSOLERA, *Einleitung*, in: DERS. (Hg.), *Bartolomeo Vitelleschi, Il Passaggio e gli altri scritti del 1463* (Tarquinia 1996) S. 7-47; zuletzt Ludovica RADIF, *Bartolomeo Vitelleschi corrispondente di Pio II*, in: *Pio II umanista europeo. Atti del XVII Convegno Internazionale (Chianciano-Pienza 18-21 luglio 2005)*, a cura di Luisa SECCHI TARUGI (Firenze 2007) S. 301-316; zu diesem Beitrag siehe unten Anm. 12.
 - 2 Paul-Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik. Erster Teil (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17, 1; Köln u. a. 1997)* S. 531.
 - 3 Mit der Überschrift *Cardinalis Senensis Felino* abgedruckt bei: Joannes Dominicus MANSI (Hg.), *Pii II P. M. olim Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis orationes, Pars II* (Lucca 1757) S. 221-224. Aus der Anrede des Empfängers, des berühmten Kanonisten Felino Sandei, als *Domine Pennensis* ergibt sich eine Datierung in den Zeitraum zwischen dem 4. Mai 1495 und dem 2. Januar 1502; der Inhalt spricht für einen Zusammenhang mit einer der in diese Zeit fallenden Kardinals-erhebungen Alexanders VI. (19. Februar 1496, 17. September 1498, 28. September 1500), vgl.

der bittersten Zurücksetzungen gibt, die dieser hatte erfahren müssen: seine Ausschaltung bei der Kardinalserhebung des Jahres 1461. Todeschini-Piccolomini, ein Sohn der Laudomia Piccolomini, informiert den Adressaten seines Schreibens darüber, daß die Familien Vitelleschi und Piccolomini miteinander verwandt waren, und zwar stammte sein eigener Vater Nanni Todeschini von einer Vitelleschi ab und war ein Vetter ersten Grades des Bartolomeo Vitelleschi. Enea Silvio Piccolomini habe, so Todeschini-Piccolomini weiter, Bartolomeo Vitelleschi aus Rücksicht auf seine Schwester Laudomia *singulari amicitia et amore* gefördert. Gerade deshalb warf sein Verhalten als Papst bei der Kardinalskreation des Jahres 1461 Verständnisprobleme auf, die Todeschini-Piccolomini auszuräumen trachtet.

Um die Informationen Todeschini-Piccolominis einzuordnen, werden im Folgenden aus dem Lebensweg Bartolomeo Vitelleschis drei Phasen rekonstruiert, in denen sein Verhältnis zu Enea Silvio Piccolomini und zu Friedrich III. eine besondere Rolle spielte: 1. Bartolomeos Weg nach Basel, Lausanne und Genf (1440-1447), 2. Die erneute Etablierung der Familie Vitelleschi (1447-1452), 3. Die Kardinalskreation des Jahres 1461. Den Abschluß bilden einige Überlegungen zur geistig-religiösen Statur Bartolomeo Vitelleschis. Dieser Beitrag liefert damit nicht nur einen prosopographischen Mosaikstein zum Ratsgremium Friedrichs III. und zum Freundschaftsnetzwerk des Enea Silvio Piccolomini, sondern er versucht auch, die besondere biographische Konditionierung der „Generation Basel“ an einem weiteren Beispiel deutlich zu machen.

1. Bartolomeos Weg nach Basel, Lausanne und Genf

Nanni Todeschini und Laudomia Piccolomini heirateten im Jahr 1435, und vielleicht ging auch die persönliche Bekanntschaft zwischen Enea Silvio Piccolomini und Bartolomeo Vitelleschi auf ebendieses Jahr und einen gemeinsamen Aufenthalt in Florenz zurück⁴.

Bartolomeos Karriere nahm damals ihren Anfang dank der Förderung durch seinen ungleich berühmteren Oheim Giovanni Vitelleschi⁵, dessen Sturz im Frühjahr 1440 den gesamten weiteren Lebensweg des Neffen überschattete.

Konrad EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi ... ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta* (Münster 1914) S. 214, S. 23 f. Zu der dem Druck Mansis zugrunde liegenden Handschrift (Lucca, Biblioteca Capitolare Feliniana, 544) vgl. Gabriella ALBANESE, Rossella BESSI, *All'origine della Guerra dei Cento Anni. Una novella latina di Bartolomeo Facio e il volgarizzamento di Jacopo di Poggio Bracciolini* (Roma 2000) S. 211 ff.

4 Vgl. Alfred A. STRNAD, Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento, in: *Römische Historische Mitteilungen* 8/9 (1964/65; 1965/66) S. 112; die Hypothese einer ersten Begegnung in Florenz vgl. bei INSOLERA, Enea (wie Anm. 1) S. 21 und DERS., Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 23.

5 Vgl. vor allem John Easton LAW, Profile of a Renaissance Cardinal, in: *I Vitelleschi. Fonti, realtà e mito. Atti dell'incontro di studio 25-26 ottobre 1996 – Tarquinia, Palazzo Vitelleschi*, hg. von Giovanna MENCARELLI (Tarquinia 1998) S. 69-83, sowie DERS., Giovanni Vitelleschi: ‚prelato guerriero‘, in: *Renaissance Studies* 12 (1998) S. 40-66.

Giovanni Vitelleschi wurde für die brutalen Unterwerfungsfeldzüge, die er im Dienste Eugens IV. im Kirchenstaat unternahm, unter anderem damit belohnt, daß der Heimatort der Familie, Corneto, in Union mit dem benachbarten Montefiascone 1435 zur Diözese erhoben wurde. Im August 1437 bekam er von Eugen IV. die Kardinalswürde, und im April 1439 wurde ihm zusammen mit seinen Angehörigen von Siena das sienesisches Bürgerrecht verliehen. Das Bischofsamt der neugeschaffenen Diözese hatte im Jahr 1438 Bartolomeo Vitelleschi erhalten, nachdem er schon ein halbes Jahr als Administrator fungiert hatte.

Nach der Inhaftierung seines Onkels in der Engelsburg Ende März 1440 flüchtete Bartolomeo, nahm in Civitavecchia Wertgegenstände des Kardinals mit und schlug sich mit Hilfe eines sienesischen Geleitsbriefs nach Siena durch, wo er – wie Todeschini-Piccolomini bemerkt – „bei seinem alten Gastfreund Gino Bellanti“ Aufnahme fand. Die Republik Siena leistete allen Drohungen von päpstlicher Seite Widerstand und weigerte sich, Bartolomeo Vitelleschi oder das Vermögen Giovanni Vitelleschis auszuliefern, woran Eugen IV. zweifellos mehr gelegen war. Als Kardinal Ludovico Trevisan als päpstlicher Feldherr auf sienesisches Gebiet vorrückte, erhielt er angeblich nur die Auskunft, Bartolomeo Vitelleschi sei schon längst nach Basel gezogen, und wo sich das Vermögen des Kardinals befinde, wisse man nicht⁶. In Wahrheit, so verrät Todeschini-Piccolomini, hatten die Sienesen Bartolomeo Vitelleschi zur Flucht verholfen; ob sie wirklich so dramatisch wie die Flucht des Apostels Paulus aus Damaskus verlief (*ad instar Pauli apostoli per muros civitatis in sporta demissus*), sei dahingestellt. Papst Eugen IV. lag jedenfalls mit seinem Verdacht einer sienesischen Begünstigung Vitelleschis, den er gegenüber Abgesandten der Stadt mehrmals in scharfer Form äußerte, nicht ganz falsch. Als Indiz für die aufgeheizte Atmosphäre in Siena kann gelten, daß ein deutscher Diener Vitelleschis im Juni 1441 des Versuchs der Vergiftung seines Herrn beschuldigt wurde und 18 Monate im Gefängnis der Stadtrepublik saß. Der Aufenthalt Bartolomeo Vitelleschis hat nicht zuletzt deshalb auch noch nach dem 25. Juli 1440, an dem erstmals die *materia suspicionis fughe episcopi Cornetani* im Concistoro zur Sprache gekommen war, in den sienesischen Archivalien Niederschlag gefunden⁷.

Eine mögliche Flucht Bartolomeo Vitelleschis war im Juli 1440 als befürchteter „großer Skandal“ in den Verhandlungen zwischen dem Papst und Siena thematisiert worden, zumal der Bischof in diesem Zusammenhang als *astuto et intendentissimo* („schlau und überaus verständig“) charakterisiert wurde. Im

6 So etwa zwei Generationen später Sigismondo Tizio, *Historiae Senenses* III, 4, hg. von Petra PERTICI (Rerum italicarum scriptores recentiores 12, Roma 1998) S. 220.

7 Zitat: Archivio di Stato Siena, Concistoro Deliberazioni 1447 fol. 15r. Der Fall des deutschen Dieners *Vilengus* (auch *Uelirich* oder *Velineus* [!]) *Guiglelmi de Alamania alias Valentinus* taucht mehrmals in den Archivalien auf, zuletzt am 19. Dezember 1442, an dem nach mehreren gescheiterten Anläufen seine Freilassung anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfests beschlossen wurde (Archivio di Stato Siena, Consiglio generale 221 fol. 176v; weitere Hinweise: Scrittura concistoriali 2177, Mappen zum März, August und Dezember 1442).

Hintergrund standen offenbar für alle Beteiligten die auf der Hand liegenden Parallelen zum Fall Capranica acht Jahre zuvor. Nach einem vergeblichen Versuch, einen Geleitsbrief von Florenz zu bekommen, um bei Eugen IV. persönlich vorstellig zu werden, wandte sich Bartolomeo Vitelleschi tatsächlich nach Basel, wo er am 23. September 1440 in Anwesenheit Enea Silvios inkorporiert wurde und in der Reformdeputation mitarbeitete⁸. Eugen IV. glaubte zwar noch im Sommer 1441, daß sich Vitelleschi auf sienesischem Gebiet versteckt halte, doch nachdem dessen Flucht zur Gewißheit geworden war, ließ der Papst im Herbst 1441 die Habe des Bischofs in Siena konfiszieren⁹ und entzog ihm im Jahr 1442 das Bistum Corneto-Montefiascone. Bartolomeo sah sich nun völlig auf das Konzil und den Gegenpapst Felix V. verwiesen, dem er fortan in allen Ortsveränderungen folgte. Als Gesandter des Basler Konzils erschien Vitelleschi während der Krönungsreise Friedrichs III. am Königshof und begleitete diesen nach Nürnberg und zum Reichstag von Frankfurt, wo er sich bereits um seine Aufnahme in den Rat bemühte¹⁰. Obwohl er sich gewiß als Verbindungsmann zur Kurie Felix' V. präsentierte, hatten seine Bemühungen vorerst keinen Erfolg. Enea Silvio hingegen, der in Frankfurt von Friedrich III. zum Dichter gekrönt wurde, gelang es, bald schon dauerhaft Anschluß an den Königshof und alsbald Aufnahme in die römische Kanzlei Friedrichs III. zu finden.

Enea Silvio kehrte mit Friedrich III. im November 1442 für kurze Zeit nach Basel zurück, wo er seine Entlassung aus dem Dienst Felix' V. erreichte. Dort erhielt er auch den Besuch seines Schwagers Nanni Todeschini, der gleichzeitig seinen Cousin Bartolomeo Vitelleschi aufsuchte, welcher im Gefolge Felix' V. dort weilte – eine insofern nicht unwichtige Detailinformation Todeschini-

8 Die Charakteristik Bartolomeos, die Nachricht über sein Gesuch um einen florentinischen Geleitsbrief und die Befürchtungen eines Skandals finden sich in Berichten sienesischer Gesandter aus Florenz; Archivio di Stato Siena, Concistoro Carteggio 1945 Nr. 91 (23. Juli 1440); 1946 Nr. 11 (8. September 1440); 1946 Nr. 99 (17. Juli 1440). Zu seiner Tätigkeit am Basler Konzil vgl. Hermann HERRE (Hg.), Concilium Basiliense. Die Protokolle des Concils 1440-1443 (Concilium Basiliense 7, Basel 1910) S. 427 Zeile 23, S. 428 Zeile 4 f. und im Register s. v. Bartholomeus eps. Cornetanus; vgl. INSOLERA, Enea (wie Anm. 1) S. 21 und DERS., Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 24.

9 Äußerungen Eugens IV. über den mutmaßlichen Aufenthaltsort Vitelleschis berichten sienesisische Gesandte aus Florenz; Archivio di Stato Siena, Concistoro Carteggio 1948 Nr. 51 (22. August 1441), Nr. 57 (25. August 1441), Nr. 76 (8. September 1441); die Sienesen ließen Nachforschungen in Bologna anstellen, wo sich aber nur drei der Familiaren Vitelleschis aufhielten; ebenda Nr. 70 (27. August 1441, Brief des *Nicolaus de Sanutis miles Bononiensis*). Die Abschrift eines Fahndungs- und Konfiskationsbefehls Eugens IV. vom 13. September 1441 enthält Archivio di Stato Siena, Scritture concistoriali 2177 (Mappe zum September 1441). Zur Konfiskation von Büchern Vitelleschis in Siena siehe unten Anm. 40.

10 Vgl. Hermann HERRE, Ludwig QUIDDE (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. 2. Abteilung: 1441-1442 (RTA Ältere Reihe 16, Stuttgart/Gotha 1928) S. 216 Zeile 22 ff., S. 226 Zeile 30. Zu Vitelleschis Bemühungen um die Aufnahme in den Rat Friedrichs III. vgl. seinen Brief, in: Rudolf WOLKAN (Hg.), Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, I, 1: Briefe aus der Laienzeit. 1431-1445 (Fontes rerum Austriacarum Abt. 2: Diplomataria et acta 61, Wien 1909) Nr. 105 S. 248 (*quanto id studio Francfordie flagitarim*); Adrian VAN HECK (Hg.), Eneas Silvii Piccolominei epistolarium seculare (Studi e Testi 439, Città del Vaticano 2007) Nr. 105 S. 226 f.

Piccolominis, als sie Wolkans Datierung zweier Schreiben im Briefwechsel des Enea Silvio bestätigt¹¹. Im Laufe etwa eines Jahres schaffte es Piccolomini, für seinen angeheirateten Verwandten das ersehnte Dekret der Ernennung zum königlichen Rat zu erlangen, wobei er von dem Leibarzt Friedrichs III., Jacob von Castel Romano, unterstützt wurde, allerdings mit Widerstand aus der Umgebung des Konstanzer Bischofs zu kämpfen hatte. Die drei Briefe Vitelleschis von Ende 1443 und Anfang 1444¹², die darüber Auskunft geben, heben stark auf *amicitia* und *amor* ab, die Enea Silvio mit seinem Engagement bewiesen habe, und beteuern den Diensteifer des Absenders für Friedrich III., in dem er auch Enea Silvio bestärkt. Es versteht sich von selbst, daß für Friedrich III. dabei die größten Lobsprüche – insbesondere wegen erwiesener *humanitas* – abfallen. Seinen Eifer sucht Vitelleschi durch Mitteilungen seines Wirkens an der Kurie Felix' V. zu belegen. So schreibt er, daß er sich in Lausanne um die Bearbeitung einer hängengebliebenen Supplik für den Sohn des Jakob von Castel Romano bemüht habe¹³. Zugleich legt er Enea Silvio die weitere Förderung seiner Interessen am Königshof ans Herz mit der Versicherung, ebenfalls für Ehre und Vorteil (*honor et commodum*) des Adressaten arbeiten zu wollen. Bartolomeo Vitelleschi erklärt seine Interessen für absolut identisch mit denjenigen Enea Silvios: es ist die Rede von der *communis res nostra* und der *res mea, que tua est*. Dieses „gemeinsame Anliegen“ ist vermutlich eine Umschreibung dafür, daß Vitelleschi die Rückkehr in ein Bischofsamt anstrebte und versuchte, Enea Silvio dafür zu sensibilisieren, indem er seine Rehabilitation als dem Prestige des Familienverbands Vitelleschi-Piccolomini dienlich darstellte.

Seine elende materielle Lage (*ob gravem meam penuriam ut viverem*) bezeichnet Bartolomeo im dritten Brief als Grund dafür, daß er eine Visitation der

11 Todeschini-Piccolomini (wie Anm. 3) S. 221 (*ad quem pater meus ... hominem salutatum Basileam accessit*); vgl. WOLKAN, Briefwechsel I, 1 (wie Anm. 10) Nr. 35 S. 111 und Nr. 37 S. 113; zu den Daten dieses Basel-Aufenthalts vgl. Hermann DIENER, Enea Silvio Piccolominis Weg von Basel nach Rom, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht von Freunden und Schülern, hg. von Josef FLECKENSTEIN und Karl SCHMID (Freiburg i.Br. u. a. 1968) S. 516-533, hier S. 520 f.

12 WOLKAN, Briefwechsel I, 1 (wie Anm. 10) Nr. 105 S. 247 f., Nr. 123 S. 292 f., Nr. 127 S. 296 f.; jetzt in: VAN HECK, Epistolarium (wie Anm. 10) Nr. 105 S. 226 f., Nr. S. 260-262, Nr. 127 S. 264. Zur Interpretation vgl. jüngst RADIF, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 308 ff., wo sich allerdings speziell beim ersten Brief einige historische Mißverständnisse eingeschlichen haben.

13 WOLKAN, Briefwechsel I, 1 (wie Anm. 10) Nr. 105 S. 248; VAN HECK, Epistolarium (wie Anm. 10) Nr. 105 S. 227. Die Angelegenheit ist nicht ganz aufzuklären; in den Registern Felix' V. findet sich zum 5. November 1442 die Verleihung eines Kanonikats in Trient an Friedrich, den Sohn des Jakob von Castel Romano, die am 13. Februar 1443 noch einmal bestätigt wurde; Archivio Segreto Vaticano, Bollario di Felice V, 4, fol. 80v-81r. Anscheinend blieb die Verleihung aber wirkungslos; im Domkapitel von Trient findet sich Friedrich von Castel Romano jedenfalls nicht, vgl. Leo SANTIFALLER, Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Trientner Domkapitels im Mittelalter, 1: Urkunden zur Geschichte des Trientner Domkapitels 1147-1500 (Wien 1938) sowie Leo SANTIFALLER, Das Trientner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im späten Mittelalter (Mitte 14. Jahrhundert bis 1500). Aus dem Nachlass herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Klaus Brandstätter (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs 9, Bozen 2000); zu Friedrich von Castel Romano vgl. ferner die Belege bei HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 2) S. 148.

Diözese Genf übernommen habe. Das erhaltene Visitationsprotokoll aus den Jahren 1443 bis 1445 legt Zeugnis davon ab, daß Vitelleschi 529 Pfarrkirchen und sonstige Institutionen gewissenhaft visitierte und seine in drei Abschnitten absolvierte Rundreise nur wegen schlechter Witterung und Dienstofffahrten zu Felix V. unterbrach¹⁴. Nach dem Tod des Kardinals François de Metz im März 1444 besetzte Felix V. die Diözese Genf nicht mehr, sondern behielt sie für sich, wobei Vitelleschi als Weihbischof und Generalvikar noch mancherlei Aufgaben übertragen wurden.

Die von Bartolomeo aufgrund seiner Ernennung zum Rat Friedrichs III. erhofften Vorteile ließen sich nicht realisieren, da der Königshof langsam begann, zu Felix V. auf Distanz zu gehen. Der Handlungsspielraum Vitelleschis war durch seine Mittellosigkeit sowie durch sein besonderes Verhältnis zu Eugen IV. eingeschränkt, so daß ihm gar nichts anderes übrig blieb, als sich bis zuletzt im Dienst des Gegenpapsts zu bewähren, dessen Kanzlei er zeitweise leitete. Felix V. ernannte ihn am 6. Juli 1444 zum Kardinal mit der Titelkirche San Marco¹⁵. Nachdem der Königshof und die deutschen Fürsten sich in den letzten Lebenstagen Eugens IV. endgültig auf dessen Seite gestellt hatte, dachte auch Bartolomeo Vitelleschi daran, die Seiten zu wechseln.

2. Die erneute Etablierung der Familie Vitelleschi

Ein enger Mitarbeiter Giovanni Vitelleschis, Pier Gian Paolo Sacchi, teilt in seinen Ricordi mit, Bartolomeo Vitelleschi sei bei der Wahl Nikolaus' V. nach Italien zurückgekehrt und habe für die Aussöhnung des Gegenpapsts mit dem neuen römischen Pontifex gewirkt¹⁶. Wenn die chronologische Zuordnung wörtlich zu verstehen ist, begegnete Bartolomeo Vitelleschi bei dieser Gelegenheit Enea Silvio, der als Gesandter Friedrichs III. am Konklave und bei der Inthronisation Nikolaus' V. teilnahm. In einem damals abgefaßten Nachruf auf Eugen IV. bezieht Enea Silvio klar Stellung, indem er die Gefangennahme und Tötung Giovanni Vitelleschis auf einen Befehl des Papstes zurückführt¹⁷. Diese Annahme war genau der Grund, weswegen es Bartolomeo Vitelleschi nicht mög-

14 Das Protokoll (Annecy, Archives départementales de la Haute-Savoie, I G 98) ist ungedruckt und nur in Auszügen nach einer Abschrift des 18. Jh. bekannt gemacht worden; vgl. *Helvetia sacra* I, 3 (wie Anm. 1) S. 119 Anm. 12; Joseph-Antoine BESSON, *Précis de la visite de Genève commencée en 1443 par Mgr Barthelemy, évêque de Corneto et de Montefiascone*, in: *Mémoires et documents publiés par l'Académie salésienne* 6 (Annecy 1883) S. 300-325.

15 EUBEL, *Hierarchia* (wie Anm. 3) S. 10; Elisa MONGIANO, *La cancelleria di un antipapa. Il bollario di Felice V (Amedeo VIII di Savoia)* (Torino 1988) S. 102, S. 214.

16 Giuseppe LOMBARDI (Hg.), *I ricordi di casa Sacchi (1297-1494)* (Manziana 1992) S. 83, zu 1446: *misser Bartolomeo ... venne a Roma, morto papa Eugenio, alla creatione di papa Nicola V e fece unione fra papa Felice e papa Nicola ... e la Santità di papa Nicola ne promise confirmar il cappello, o di nuovo legittimamente crear cardinale il prefato misser Bartolomeo.*

17 Rudolf WOLKAN (Hg.), *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini II: Briefe als Priester und als Bischof von Triest. 1447-1450* (Fontes rerum Austriacarum Abt. 2: Diplomataria et acta 67, 1912) Anhang a S. 253.

lich gewesen war, noch zu Lebzeiten Eugens IV. eine Annäherung zu versuchen. Im Zuge der Aussöhnung mit Nikolaus V. legte Vitelleschi die von Felix V. verliehene Kardinalswürde nieder. Nach Sacchi und Todeschini Piccolomini hatte ihm allerdings Nikolaus V. die größten Hoffnungen einer erneuten Verleihung des Kardinalats gemacht, so daß es sich in den Augen Vitelleschis nur um einen zeitweiligen Verzicht handeln mochte. Gewiß als ein Zeichen seiner Konzilianz verlieh Nikolaus V. Bartolomeo 1449 wieder ein Bischofsamt, und zwar ernannte er ihn zuerst zum Bischof von Carpentras, um ihn nach einer Woche auf seine alte Diözese Corneto-Montefiascone zu versetzen, die durch den Tod des von Eugen IV. ernannten Bischofs frei geworden war.

Die lokalhistorische Forschung zu Corneto nimmt höchstwahrscheinlich zu Recht an, daß Bartolomeo ab diesem Zeitpunkt begann, an einem Vorhaben zu arbeiten, das sich erst dank der Unterstützung durch Enea Silvio Piccolomini während des Italienzugs Friedrichs III. verwirklichen ließ: die Rehabilitierung seines Oheims Giovanni Vitelleschi¹⁸. Die *memoria* Giovanni Vitelleschis stellte für Bartolomeo und seine beiden im Laienstand verbliebenen Brüder Sante und Alessandro ein viel größeres Problem dar als sein Aufenthalt an der Kurie des Gegenpapsts. Giovanni Vitelleschi, der am 2. April 1440 unter ungeklärten Umständen in der Engelsburg umgekommen war, genoß einen Ruf von allerschwärzester Färbung. Seine Beisetzung in Santa Maria sopra Minerva hatte des Nachts unter demonstrativer Vermeidung aller Feierlichkeiten stattgefunden. Das Gerücht, seine Beseitigung sei vom Papst selbst angeordnet worden, ließ sich nicht aus der Welt schaffen. Für das soziale Ansehen und den politischen Status der Familie Vitelleschi war es lebenswichtig, von seiten der maßgeblichen Autoritäten Signale der Legitimation und Anerkennung zu erhalten.

Sobald Friedrich III. auf seiner ersten Romreise den Kirchenstaat betreten hatte, ließen diese Signale nicht länger auf sich warten. In Viterbo erhielten Sante und Alessandro Vitelleschi am 4. März 1452 von ihm den Ritterschlag, zusammen mit Pier Gian Paolo Sacchi, dem treuen Diener Giovanni Vitelleschis, der dessen Haft in der Engelsburg geteilt hatte und mehrfach schwer gefoltert worden war¹⁹. Die Notiz Sacchis über diesen Vorgang läßt erkennen, daß er nicht selbst um den Ritterschlag ersucht hatte, da er den Titel *miles* schon besaß. Ihm war diese Ehrung als *gratissimo favore* des künftigen Kaisers angetragen worden, was den Zusammenhang mit der beginnenden Rehabilitierung Giovanni Vitelleschis verdeutlicht. Am 22. März 1452, also am dritten Tag nach der Kaiserkrönung, wurden Sante und Alessandro Vitelleschi zu Hopfalfzgrafen ernannt;

18 Vgl. INSOLERA, Enea (wie Anm. 1) bes. S. 36 ff. und DERS., Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 28 ff.

19 LOMBARDI, Ricordi (wie Anm. 16) S. 86: *l'imperatore fece qui in Viterbo ... alcuni Cavalieri, fra li quali fece Sante et Alessandro Vitelleschi et me P. Paolo, ancorché prima io havessi tale o simile dignità, pure accettai e fu gratissimo il favore di tanto prencipe*. Zu den lokalen Vorbereitungen der Reise Friedrichs III. durch den Kirchenstaat vgl. Giuseppe LOMBARDI, I rapporti con Roma e con il Governatore del Patrimonio, in: *Storie a confronto. Le Rifformanze dei comuni della Tuscia alla metà del Quattrocento* (Roma 1995) S. 139-185, bes. S. 149 ff.

zugleich erhielten sie eine Wappenmehrung, oder besser: sie erhielten eine Bestätigung der Wappenmehrung, die unter Giovanni Vitelleschi eingetreten war. Neben einem goldenen und einem blauen Ochsen, die sich in Feldern von vertauschten Farben gegenüberstanden, hatte dieser seit seiner Ernennung zum Erzbischof von Florenz im Kopf des Wappens sechs goldene Lilien geführt, wie in der Urkunde erklärt wird. Das Diplom hat sich original im Archiv eines Zweigs der Vitelleschi bis heute erhalten; es kann nicht überraschen, daß es *Domino Enea episcopo senensi referente* ausgestellt ist²⁰.

Im selben Adelsarchiv findet sich auch die Bulle, mit der Bartolomeo Vitelleschi am 1. April 1452 von Nikolaus V. die Erlaubnis erhielt, die Überreste Giovanni Vitelleschis in die Kathedrale von Corneto zu transferieren²¹. Wie in der zugrundeliegenden Supplik Bartolomeos wurde die päpstliche Entscheidung motiviert mit dem Wunsch des Kardinals, den dieser in seinem letzten Testament, *quod libertate fungens ... condidit*, geäußert hatte, sowie mit der Überlegung, daß eine Persönlichkeit von derart herausragender Stellung auch ein angemessenes Grab erhalten müsse. Aufgrund geistiger Verwirrung während seiner Gefangenschaft habe Giovanni Vitelleschi sich möglicherweise anders entschieden, doch da Bartolomeo Vitelleschi ohne Kenntnis des entsprechenden Kodizills schon mit dem Bau der Grabkapelle begonnen habe, werde ihm erlaubt, mit der Ausstattung fortzufahren und die Gebeine des Oheims dort beizusetzen. Das neue Grab versah Bartolomeo mit zwei Inschriften. Bemerkenswert ist davon vor allem ein in sechs Hexametern abgefaßtes Epitaph, in denen die Leistungen Giovanni Vitelleschis für Kirche und päpstliche Autorität gepriesen werden und sein unverdienter Untergang als Opfer des neidischen Geschicks beklagt wird. Die Vermutung, daß die Verse aus der Feder des in der Abfassung von Grabinschriften geübten Enea Silvio stammen könnten, scheint nicht abwegig²². Die Rehabilitation Giovanni Vitelleschis war damit – sanktioniert von den beiden höchsten Autoritäten der Christenheit – abgeschlossen.

Der Fall der Vitelleschi-Brüder ist gewiß ein Musterbeleg für die Ansicht, italienische Petenten hätten sich um die Gunsterweise des (künftigen) Kaisers hauptsächlich deshalb beworben, weil er Legitimationsdefizite ausgleichen konnte²³. Sante und Alessandro Vitelleschi ließen ihren Rang als *imperialis miles et comes palatinus* auf ihren Grabsteinen verewigen; beide profilierten sich in der

20 INSOLERA, Enea (wie Anm. 1) S. 38 f.; Paola GIANNINI, L'archivio Vitelleschi di Labro, in: I Vitelleschi (wie Anm. 5) S. 109-131, hier S. 119 Nr. 4.

21 Vgl. GIANNINI, L'archivio (wie Anm. 20) S. 119 Nr. 5; eine Transkription bei INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 30-32 Anm. 38 (mit einer Abbildung nach S. 47); die zugehörige Supplik findet sich in Archivio Segreto Vaticano, Reg. Suppl. 458 fol. 75r/v.

22 Vgl. INSOLERA, Enea (wie Anm. 1) S. 40 f. und DERS., Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 33 f.; zum Epitaph Giovanni Vitelleschis vgl. auch Claudia MÄRTL, Epigraphisches zu Papst Pius II. (Enea Silvio Piccolomini, 1405/1458-1464), in: Theo KÖLZER/Franz-Albrecht BORN-SCHLEGEL/Christian FRIEDL/Georg VOGELER (Hg.), De litteris, manuscriptis, inscriptionibus ... Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch (Wien/Köln/Weimar 2007) Nr. 1 S. 331 f.

23 Zum „Legitimationsmonopol“ des Kaisers vgl. etwa Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Stuttgart 2004) S. 229 f.

Folgezeit als die führenden Männer Cornetos, wobei ihnen der über Bartolomeo vermittelte enge Kontakt zur Kurie zugute kam²⁴. Auch dessen kirchliche Karriere schien sich durch päpstliche Gunsterweise weiter zu stabilisieren, zumal er 1455 und 1456 nacheinander zum Gouverneur von Foligno und von Perugia ernannt wurde. Es fehlte nur noch die erneute Verleihung der Kardinalswürde, auf die er nach vergeblichen Hoffnungen unter Nikolaus V. und Calixt III. mit dem Antritt Pius' II. sichere Aussichten zu haben glaubte.

3. Die Kardinalskreation des Jahres 1461

Im Jahr 1459 gab Bartolomeo Vitelleschi für den Palazzo Comunale in Corneto eine als Oktogon gestaltete Brunneneinfassung in Auftrag, die auf einer Relief-tafel das Piccolomini-Wappen mit der Papsttiara, auf einer anderen das Vitelleschi-Wappen mit Patriarchenkreuz und Kardinalshut zeigt. Die gemeinsame Darstellung der höchsten kirchlichen Ämter, welche die Repräsentanten des Familienverbands Piccolomini-Vitelleschi erlangt hatten, gestaltete sich indirekt zu einem Denkmal der Verbindung Enea Silvios und Bartolomeos²⁵. In einer Weise, die Bartolomeo Vitelleschi in seiner Basler Zeit sicher nicht zu hoffen gewagt hatte, schien die *res mea, que tua est*, im Aufschwung begriffen.

Angesichts der nepotistischen Personalpolitik Pius' II. waren die Erwartungen Vitelleschis durchaus nicht unbegründet. In seiner ersten Kardinalskreation erhob Pius II. im März 1460 neben drei anderen italienischen Kardinälen Francesco Todeschini-Piccolomini, den erst 18jährigen Sohn der Laudomia, sowie Niccolò Fortiguerra, einen Vetter von mütterlicher Seite²⁶. Fortiguerra erwies sich als zuverlässiger Organisator und Heerführer, und ähnliche Aufgaben hatte Pius II. offenbar auch Bartolomeo Vitelleschi zugedacht. Er ernannte ihn zum Oberbefehlshaber des päpstlichen Heers, das im Sommer 1461 gegen Sigismondo Malatesta zog, allerdings bei einem Überraschungsangriff der zahlenmäßig weit unterlegenen Truppen Sigismondos eine katastrophale Schlappe erlitt. Bei der Niederlage fiel das Gepäck Vitelleschis in die Hände der Gegner, die zur Verhöhnung des päpstlichen Nuntius einen Söldner mit den liturgischen Gewändern des Bischofs ausstatteten und ihn den Segen erteilend durch ihr Lager reiten ließen. Pius II. schrieb Vitelleschi am 6. Juli ein Trostbrevé, in dem er ihn seines

24 Zur politischen Rolle der Vitelleschi Claudio CANONICI, I Vitelleschi nel panorama politico-amministrativo della Corneto quattrocentesca, in: I Vitelleschi (wie Anm. 5) S. 37-52, bes. S. 42 ff. Zu den Grabsteinen Bartolomeo, Sante und Alessandro Vitelleschis vgl. Die mittelalterlichen Grabmäler in Rom und Latium vom 13. bis zum 15. Jahrhundert 1: Die Grabplatten und Tafeln, hg. von Jörg GARMS u. a. (Publikationen des Österreichischen Kulturinstituts in Rom, Abt. 2 R5, Rom 1981) S. 353-356 Nr. LXXXVIII/1-3.

25 Heute vor dem Palazzo Vitelleschi in Tarquinia aufgestellt; eine umfassende Interpretation vgl. bei INSOLERA, Enea (wie Anm. 1).

26 Zu Todeschini-Piccolomini vgl. STRNAD (wie Anm. 4), zu seiner Kardinalserhebung bes. S. 176 ff.; zu Fortiguerra vgl. Anna ESPOSITO, in: Dizionario biografico degli Italiani 49 (Roma 1997) S. 156-159.

anhaltenden Wohlwollens versicherte, und belobigte ihn kurze Zeit später noch einmal ob seiner Bemühungen zur Schadensbegrenzung²⁷. Die Niederlage des päpstlichen Heers gegen die Truppen Malatestas fiel in eine Zeit, da die Verhandlungen für die zweite Kardinalskreation bereits angelaufen waren, die am 18. Dezember 1461 publik gemacht wurde. Wiederum gelang es Pius II., unter den fünf Kandidaten ein Mitglied seines Haushalts, Jacopo Ammannati-Piccolomini, zum Kardinal zu erheben, doch Bartolomeo Vitelleschi ging leer aus. Ammannati-Piccolomini suchte Vitelleschi mit einem Schreiben zu trösten, in dem er manches aus der Vorgeschichte übergang, manches so verklausuliert ausdrückte, daß nur Eingeweihte die Anspielungen auflösen konnten²⁸. Dies veranlaßte Todeschini-Piccolomini über drei Jahrzehnte später, eine Anfrage Felino Sandeis mit jenem eingangs erwähnten Brief zu beantworten, in dem er den Hintergrund zu Ammannatis Schreiben erläuterte, wozu er sich besonders befugt fühlte, da er die beiden Beteiligten gekannt hatte und als junger Kardinal selbst in die Vorbereitung der zweiten Kreation Pius II. involviert gewesen war. Zusammen mit den *Commentarii* liegen somit drei Zeugnisse zur Motivierung der Entscheidungen Pius' II. vor.

Pius II. leitete die Verhandlungen um seine zweite Kardinalskreation²⁹ mit dem Argument ein, daß er in der ersten Kreation nur Italiener ernannt habe und die Wünsche auswärtiger, zumal ultramontaner Fürsten nicht länger übergehen könne. Vor dem Hintergrund des Widerstands gegen die Ernennung neuer Kardinäle, mit dem das Kardinalskolleg zuerst auf entsprechende Vorschläge des Papsts reagierte, gestaltete sich das Projekt der Erhebung Bartolomeo Vitelleschis als ein Spiel mit sechs Spielern: Pius II., Pietro Barbo, Latino Orsini, Ludovico Trevisan, Latino Colonna und Francesco Todeschini-Piccolomini. Todeschini-Piccolomini unterstützte die Kandidatur Vitelleschis rückhaltlos aufgrund ihrer verwandtschaftlichen Beziehung. Der Papst war grundsätzlich positiv eingestellt, und Ammannati Piccolomini wie Todeschini Piccolomini stimmen darin überein, daß er die Beförderung Vitelleschis durchgesetzt hätte, wenn ihm nicht die Haltung von dessen Freunden einen Strich durch die Rechnung gemacht hätte. Diese Freunde waren – die *Commentarii* und Todeschini-Piccolomini verraten es, während Ammannati Piccolomini sich kryptisch ausdrückt – die Kardinäle Pietro Barbo und Latino Orsini, die strikt gegen eine Ernennung neuer Kardinäle waren

27 Eine Transkription des erstgenannten Texts aus Archivio Segreto Vaticano, Arm. 39 t. 9 fol. 192v-193r vgl. bei INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 15 Anm. 9; der zweite, undatierte Text: Archivio Segreto Vaticano, Arm. 39 t. 9 fol. 240v-241r. – Zum Hintergrund vgl. Giovanni SORANZO, Pio II e la politica italiana nella lotta contro i Malatesta, 1457-1463 (Padova 1911) S. 247 ff., bes. S. 256 f., und INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 19 ff.

28 Paolo CHERUBINI (Hg.), Iacopo Ammannati Piccolomini, Lettere, 1 (Roma 1997) Nr. 23 S. 380-383. Die ebenda S. 381 Anm. 2 und 3 vermerkten Unklarheiten klären sich bei einem Blick auf Todeschini-Piccolominis Schreiben (wie Anm. 3).

29 Pii secundi pontificis maximi Commentarii, hg. von Ibolya BELLUS, Iván BORONKAI (Budapest 1993) S. 347 ff. (VII c. 9 *De contentione novorum cardinalium creandorum et Pii prudenti victoria*); vgl. Claudia MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy († 1473). Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 18, Sigmaringen 1996) S. 121 ff.

und allen Vorstößen des Papsts erbitterten Widerstand leisteten. Ludovico Trevisan und Latino Colonna auf der anderen Seite hatten vor allem ein gemeinsames Ziel: Bartolomeo Vitelleschi zu verhindern. Ihr Haß speiste sich aus der Erinnerung an Giovanni Vitelleschi. Dieser hatte nicht weniger als drei Kastelle der Colonna dem Erdboden gleich gemacht; überdies wurde allgemein angenommen, daß Ludovico Trevisan der Drahtzieher des Sturzes Giovanni Vitelleschis gewesen war, den er in manchen kurialen Funktionen beerbt hatte. Da die zweite Kardinalskreation erkennbar hohen Prestigewert für den Papst hatte, verfiel Ludovico Trevisan auf die rettende Idee, einer Ernennung neuer Kardinäle unter der Bedingung zuzustimmen, daß Bartolomeo Vitelleschi ausgeschaltet blieb. Angesichts der weiterhin starren Haltung Barbos und Orsinis ging Pius darauf ein, und als diese sich eines Besseren besannen und ihre Zustimmung unter der Bedingung geben wollten, daß Vitelleschi ernannt würde, bedeutete ihnen der Papst, daß es dafür nun zu spät sei. Todeschini-Piccolomini kondensiert die Entscheidung Pius' II. in den Worten, der Papst habe „nur wegen des Bischofs von Corneto seine eigene Ehre und diejenige der übrigen Kandidaten nicht im Stich lassen wollen“ (*nolens ratione unius Cornetani proprium et caeterorum candidatorum honorem deserere*). Es wirft ein nicht uninteressantes Schlaglicht auf die Selbstdarstellung Pius' II. in den *Commentarii*, daß er seinen Bescheid in lakonischer Kürze stilisiert (*Noluisti, cum voluimus; et nos modo, cum velis, nolimus!*), während Todeschini-Piccolomini bemerkt, der Papst habe „die Freunde des Cornetanus in langer Rede zurechtgewiesen“ (*Cornetani amicos longo sermone increpitos*) und auch hinterher oft darüber gesprochen³⁰.

In den *Commentarii* wird die letzte Phase der Kardinalskreation unter die Alternative Vitelleschi oder Jouffroy gestellt, wobei Pius II. wesentlich mehr Platz auf die Diskussionen um Jouffroy als auf die Auseinandersetzung um Vitelleschi verwendet. Jean Jouffroy profilierte sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1461 als Hansdampf in den Gassen der päpstlich-französischen Beziehungen und stieß im Kardinalskolleg auf ähnlich zwiespältige Resonanz wie Vitelleschi, hatte allerdings nach der Darstellung der *Commentarii* noch mehr entschiedene Gegner als dieser. So könnte man fragen, wieso der Papst nicht versuchte, Jouffroy auszuschalten, um Vitelleschi durchzusetzen, doch widersprach eine derartige Lösung grundsätzlich den Perspektiven, die Pius mit dieser Kreation verband. Von Anfang an propagierte Pius II. gegenüber den Kardinälen, die ihm Jouffroy auszureden suchten, aus politischen Gründen energisch dessen Kandidatur, die durch wiederholte Empfehlungsschreiben des neuen französischen Königs und des burgundischen Herzogs unterstützt wurde. Dem internationalen Profil Jouffroys hatte Bartolomeo Vitelleschi nach seiner Rückkehr in den Kirchenstaat nichts Vergleichbares entgegenzusetzen, zumal es ihm auch nicht gelungen war, den von Pius mit Haß verfolgten Sigismondo Malatesta zu unterwerfen.

30 Zitate: Todeschini-Piccolomini (wie Anm. 3) 223; *Commentarii* (wie Anm. 29) S. 353 Zeile 14 f.

Bartolomeo Vitelleschi konkurrierte aber bei dieser Kreation aus unterschiedlichen Gründen noch in besonderem Maß mit zwei weiteren Kandidaten, mit denen er Gemeinsamkeiten hatte, so daß der Papst gezwungen war, seine Interessen auch in diesen Fällen abzuwägen. Zum einen war dies Jacopo Ammannati-Piccolomini³¹; hier ging es um das Gewicht des Verwandtschaftsverhältnisses sowie langjähriger treuer Dienste. Es stellte sich heraus, daß der vertraute Sekretär und adoptierte Nepot dem Papst inzwischen näher stand als der angeheiratete Verwandte und Gefährte der letzten Basler Jahre. Pius II. brachte Ammannati-Piccolomini durch, indem er ihn als Kandidaten des mailändischen Herzogs präsentierte, dem er bereits die Beförderung seines Schützlings zum Bischof von Pavia aufgedrängt hatte. Und zum anderen war dies Francesco Gonzaga³², dessen Kandidatur von Pius II. mit großem Wohlwollen aufgenommen wurde. Seine Eltern hatten in ihrer Residenz Mantua den Fürstenkongreß beherbergt, zu dem Pius II. 1459 nach Oberitalien gereist war, und vor allem war seine Mutter Barbara eine Nichte des Albrecht Achilles, der ebenfalls nach Mantua gekommen war. Pius schätzte diesen hoch ob der Unterstützung, die er dem mittlerweile stark bedrängten Friedrich III. zuteil werden ließ, und erwartete von ihm wegen seiner militärischen Qualitäten tatkräftiges Engagement in der Türkenabwehr. Das Markgrafenpaar Gonzaga besorgte sich ein Empfehlungsschreiben des Kaisers für Francesco und gewann Nikolaus von Kues dafür, Francesco beim Papst als Kandidaten Friedrichs III. vorzustellen. Unter dem Eindruck der politischen Entwicklungen im Reich und in Europa akzeptierte Pius II. diese Argumentation, obwohl ihm klar war, daß der 17jährige Gonzaga in die erwünschte Vermittlerrolle erst hineinwachsen mußte. Offenbar gar keine Bedeutung besaß in diesem Zusammenhang, daß Bartolomeo Vitelleschi sich mit Recht schon lange Rat Friedrichs III. nennen konnte. Vitelleschi hatte den Titel in seiner Zeit im Norden nicht mit realer Aktivität füllen können und verfügte nach seiner Rückkehr über keine politisch wichtigen Kontakte. So erwies sich sein Ernennungsdekret zum Rat Friedrichs III. ein zweites Mal als nutzlos.

Trotz der Behauptungen Ammannatis-Piccolominis und Todeschini-Piccolominis, die alle Schuld für das Scheitern der Kandidatur Vitelleschis auf das falsche Taktieren seiner Freunde abwälzen wollen, entsteht doch der Eindruck, daß die Erwartungen des alten Freundes bei Pius II. keine hohe Priorität mehr genossen. In der Situation des Jahres 1461 kam es dem Papst in erster Linie auf die Stabilisierung seiner politischen Beziehungen zu den wichtigsten weltlichen Herrschern an, und in diesem Bereich hatte Bartolomeo Vitelleschi zu wenig Gewicht; er war der Bischof einer strategisch und wirtschaftlich nicht unbedeutenden Diözese im Kirchenstaat, mehr aber auch nicht.

31 Vgl. zusammenfassend CHERUBINI, in der Einleitung seiner Edition (wie Anm. 28), bes. S. 135-140.

32 Vgl. zusammenfassend Isabella LAZZARINI, in: *Dizionario biografico degli Italiani* 57 (Roma 2001) S. 756-760.

4. Die geistig-religiöse Statur Bartolomeo Vitelleschis

Eines ist sicher: die Befürchtung seiner Gegner, Bartolomeo Vitelleschi sei von derselben Art wie sein Oheim Giovanni, war völlig unbegründet. Verstreute Hinweise zu seiner geistigen Statur zeigen ihn vielmehr als einen Mann von ernsthafter Religiosität und redlichem Reformwillen.

Ob der spätere Bischof identisch ist mit jenem im Jahr 1435 an der Universität Padua studierenden *Bartholomaeus de Corneto*, dem in einer humanistischen Sammelhandschrift zwei oder drei *orationes* religiösen Inhalts zugeschrieben werden, wäre noch zu klären³³. Bartolomeos Handschriftensammlung, die vielleicht zum Teil noch aus dem Besitz Giovanni Vitelleschis stammte, muß beträchtlich gewesen sein; sein Testament aus dem Jahr 1463 rechnet mit einem Erlös von mindestens 1000 fl. aus dem Verkauf von Silbergeschirr und Büchern³⁴. Das Testament nennt auch einzelne Handschriften, über die Bartolomeo anderweitig verfügte, indem er sie an Ordenseinrichtungen vermachte: die *Moralia* Gregors des Großen gingen an Monte Oliveto, eine *Historia ecclesiastica*, eine *Glossa super prologis bibliae* und die Dialoge Gregors des Großen an die Kongregation von S. Giustina, das Sentenzenwerk des Franciscus de Maironis, ein *Scrutinium Scripturarum contra Iudeos* und Werke des Aegidius Romanus an die Ordensprovinz der Franziskanerkonventualen, eine *Practica Catholicorum* und *Conformitates Sancti Francisci* an die Ordensprovinz der Franziskanerobservanten³⁵. Bemerkenswert ist die Sorgfalt, mit der einige liturgische Handschriften verzeichnet werden, die Bartolomeo Vitelleschi der Kathedrale von Corneto zugeordnet hatte: ein „vollständiges Meßbuch, in französischer Schrift gut geschrieben“, „ein Brevier für das Leseopult (*breviarium bancarecium*), ganz ausgemalt, mit Wappen, und am Anfang ist das Bild Johannes des Täufers, ein anderes Brevier, ebenfalls für das Leseopult, schön und gut, beide mit dem Psalterium Romanum und nach dem Gebrauch der römischen Kurie“, „ein großes Psalterium Romanum mit Noten, mit dem Officium von Mariae Heimsuchung, in rotem geprägtem Ledereinband mit Schließen und Verstärkungen aus Messing“, „zwei große schöne monastische Antiphonare“, „ein Prosarium auf Pergament, mit Notation“, „vier Pontifikalien“ von unterschiedlicher Qualität, „zwei Büchlein in Pergament mit Gebeten“ für den Bischof³⁶. Aus dem Erbe des

33 Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. V App. 15 fol. 326-339; abgefragt über <http://www.manuscripta-mediaevalia.de> am 28. 11. 2006.

34 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 222. Zur Interpretation des Testaments vgl. auch Giovanni INSOLERA, I riti della morte nel testamento di Bartolomeo Vitelleschi (1463), in: Bollettino della Società Tarquiniense di arte e storia 13 (1984) S. 23-35. Zur mutmaßlichen Unterbringung der Handschriften in Corneto vgl. Renate SCHUHMACHER-WOLFGASTEN, „Anticapella“ del Palazzo Vitelleschi, in: Bollettino della Società Tarquiniense di arte e storia 14 (1985) S. 73-90, bes. S. 86 ff.

35 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 214.

36 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 218-220; ein kleines Meßbuch, das Vitelleschi auf die Reise nach Jerusalem mitnahm, vermachte er der Kapelle der 10000 Märtyrer, S. 228.

Kurialen Nikolaus von Sulmona hatte er ein Buch ohne Titel sowie die *Decisiones Rotae* erhalten³⁷.

Bislang hat sich von diesen Handschriften keine nachweisen lassen. In der Vatikanischen Bibliothek befinden sich dafür zwei im Testament nicht erwähnte Codices, die eindeutig aus dem Besitz Bartolomeo Vitelleschis stammen. Chigi A VI 166 (Nikolaus von Lyra, *Postillae*) ist nach einem Schreibervermerk gegen Ende wenigstens in Teilen am 21. Februar 1460 für Bartolomeo Vitelleschi fertig gestellt worden³⁸. Interessanter aber ist Vat. lat. 291 (*Ambrosius, De officiis*), der auf der zweiten Seite das Vitelleschi-Wappen mit dem Kardinalshut und auf der letzten Seite einen Brief an Bartolomeo Vitelleschi enthält, in dem der Schreiber Petrus de Bonitate erklärt, keinen Text lieber als den vorliegenden abgeschrieben zu haben. Der Codex, dessen Kopist während des Basler Konzils als Skriptor und Sekretär dreier Kardinäle – Niccolò Albergati, Antonio Correr und Hugues de Lusignan – genannt wird, muß demnach aus der Zeit zwischen dem 6. Juli 1444 und dem Frühjahr 1447 stammen³⁹. In eine noch frühere Phase führt eine Notiz über die Beschlagnahme von sieben Handschriften Bartolomeo Vitelleschis durch einen päpstlichen Abgesandten in Siena am 3. November 1441⁴⁰. Unter den Codices, die auf einen Wert von insgesamt 139 fl. geschätzt wurden, befanden sich neben einem Meßbuch eine Dekretalenhandschrift, die Clementinen, der *Liber sextus*, die *lectura Petri de Ancharano*, ein *Decretum Gratiani* (mit 45 fl. der wertvollste Codex) und die *Summa Odofredi*. Da Bartolomeo später keine vertieften kanonistischen Interessen erkennen läßt, liegt der Verdacht nahe, daß es sich um Erbstücke aus dem Besitz Giovanni Vitelleschis handeln könnte, der in Florenz Kirchenrecht studiert hatte.

Obwohl diese Aufzählung gewiß nur einen Bruchteil der von Bartolomeo besessenen Handschriften umfaßt, ergibt sich das Bild einer vorwiegend theologisch geprägten Textsammlung, deren Besitzer sich vor allem die Ausstattung der liturgischen Handschriften angelegen sein ließ. Dies paßt wiederum zu dem

37 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 230. Nikolaus von Sulmona hatte die von Bartolomeo bei Nikolaus V. eingereichte Supplik über die Transferierung Giovanni Vitelleschis betreut; vgl. oben Anm. 21.

38 José RUYSSCHAERT, Adriana MARUCCHI, Albinia C. DE LA MARE, I Codici latini datati della Biblioteca Apostolica Vaticana I (Città del Vaticano 1997) Nr. 145 S. 64.

39 Marco VATTASSO, Pio FRANCHI DE' CAVALIERI, Bibliothecae Apostolicae Vaticanae Codices Vaticani Latini I: Codices 1-678 (Città del Vaticano 1902) S. 211 f.; derselbe Kopist schrieb auch Torino, Biblioteca Nazionale, 659 d I 26 (Januar 1446, Basel), vgl. Bénédictins du Bouveret, Colophons de manuscrits occidentaux des origines au XVIe siècle, 5 (Fribourg 1979) Nr. 15353-15354 S. 64. Zu Petrus de Bonitate aus Como († 1467), der noch eine beachtliche Karriere als Skriptor der römischen Kurie machen sollte, vgl. die wichtigsten Daten mit weiteren Literaturhinweisen bei Paolo OSTINELLI (Hg.), Penitenzieria Apostolica. Le suppliche alla Sacra Penitenzieria Apostolica provenienti dalla diocesi di Como (1438-1484) (Milano 2003) Nr. 205; künftig auch Claudia MÄRTL, Tommaso Parentucelli, Pietro da Noceto, Petrus de Bonitate und Enea Silvio Piccolomini. Zur Kanzlei der Legation Niccolò Albergatis in Arras (1435), in: Festschrift für Werner Maleczek (im Druck).

40 Giovanni MINUCCI, Leo KOSUTA, Lo Studio di Siena nei secoli XIV-XVI. Documenti e notizie biografiche (Milano 1989) S. 198 Nr. 230.

Eindruck, den die normativen Vorschriften vermitteln, die Vitelleschi als Bischof über einen Zeitraum von zwei Jahrzehnten hinweg formulierte.

Bartolomeo Vitelleschi hat im Rahmen von Visitationen für mindestens fünf Institutionen Reformstatuten erlassen: für die Abteien Sixt und Filly, das Priorat Talloires und ein Spital in der Diözese Genf sowie für das Domkapitel von Corneto; außerdem traf er zahlreiche Anordnungen für die Pfarrkirchen der Diözese Genf⁴¹. Er zeigt sich in seinen Maßnahmen als ein konsequenter Reformator im Sinne der Konzilien von Konstanz und Basel. Sein Anliegen ist es, die Ordensleute zu strenger Beachtung der Regeln zurückzuführen, überdies die Trennlinie zwischen Klerikern und Laien wieder schärfer zu ziehen und auch die Lebensform des Weltklerus an monastischen Vorbildern auszurichten.

Auffällig ist seine Sorge um die erneute Ausrichtung des kirchlichen Lebens an schriftlichen Normen und, damit zusammenhängend, um die Hebung des klerikalen Bildungsstandards. Für die monastischen Institutionen schärft er ein, daß Regel und benediktinische Gewohnheiten regelmäßig in Latein und in der Volkssprache verlesen und studiert werden sollen. Einige der Pfarrer der Diözese Genf schickte er für zwei bis drei Jahre zum Studium, während er den monastischen Institutionen auferlegte, möglichst eine Schule für die Novizen im Haus einzurichten⁴². In Corneto sollte der Archidiakon die Statuten einmal pro Jahr in einem Generalkapitel aller Pfründeninhaber vollständig verlesen, außerdem sollte ein Exemplar auf Pergament in der Domsakristei an einer Kette, ein weiteres in einer Truhe vorhanden sein. In den Pfarrkirchen der Diözese Genf, aber auch in der Kathedrale von Corneto sollte das weitverbreitete Handbuch *Manipulus curatorum* „oder ein anderer Traktat über die Sakramente“ stets einsehbar aufliegen⁴³.

Ordnung und Kontrolle gehören zu den Grundprinzipien seiner Maßnahmen; Reinlichkeit in jeder Hinsicht, ob in Zelle, Kirche oder Sakristei, war ihm oberstes Gebot. Im Chor der Kathedrale von Corneto sollte stets eine Tafel hängen, auf der die wöchentliche Verteilung der liturgischen Aufgaben verzeichnet war. Wer sich Verfehlungen zuschulden kommen ließ, sollte durch Kontrolleure (*punctatores*) bestraft werden; darüber war schriftlich Buch zu führen. Die Messe sollte nicht auswendig gelesen werden, sondern die Konsekrationsformeln sollten, auf einer Tafel in großen Buchstaben aufgeschrieben, dem Priester stets vor Augen stehen. Register über Besitz und Einkünfte sollten übersichtlich und zuverlässig geführt werden; sie waren sicher aufzubewahren und regelmäßig zu revidieren⁴⁴. Die Pfarrer der Diözese Genf sollten Verzeichnisse der Haushalte, Taufen, Heiraten und Todesfälle anlegen. Ein Taufregister schrieb er auch für die

41 Zu seinem Visitationsbericht aus der Diözese Genf siehe oben Anm. 14; die Statuten für Corneto sind gedruckt bei INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 136-208.

42 BESSON, Précis (wie Anm. 14) S. 321 ff.

43 BESSON, Précis (wie Anm. 14) S. 324; INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 188 (c. XLIX), S. 194 (c. LVII), S. 196 (c. LVIII).

44 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 156 ff. (c. XVI - XVIII), S. 178 (c. XXXIX), S. 188 (c. XLIX), S. 192 (c. LIII), S. 196 (c. LX); vgl. auch BESSON (wie Anm. 14) S. 323.

Dompfarrei von Corneto vor; darüber hinaus sollte ein eigenes Buch für Legate und Anniversarien „in guter Schrift und mit übersichtlichen Abständen“ geführt werden, und auch die Exkommunizierten waren in einem „kleinen Papierbuch“ sofort aufzuschreiben und bei Rekonkiliation sogleich wieder zu streichen⁴⁵. Seine Anordnungen verraten zudem das Bestreben, die Rücksichtnahme auf ästhetische Aspekte als einen Ausdruck der Ehrfurcht vor dem Sakralen einzuschärfen. Den Pfarrern der Diözese Genf legte er nahe, sie sollten sich einige *statuas bene pulchras* der Heiligen ihrer Kirchen beschaffen und den Heiligen, dem die Kirche geweiht war, auf die Außenwand malen lassen⁴⁶.

Die Statuten des Bartolomeo Vitelleschi lassen sich als Dokumente eines Reformwillens lesen, dessen Intensität sich im Laufe der Zeit steigerte und in den Anordnungen für Corneto einen perfektionistischen Gipfel erreichte. Sie sind ein überaus illustrativer Beitrag zur Wirkung der Reformkonzilien⁴⁷. Basel reichte damit gewissermaßen bis vor die Tore Roms. Dies ist weniger verwunderlich, als es klingt, wenn man bedenkt, daß ungefähr gleichzeitig zur Abfassung der Statuten für Corneto an der Kurie nach einer Vorlage des Nikolaus von Kues ein Reformentwurf für die Spitze der Kirche vorbereitet wurde, der in ähnlicher Weise Grundsätzliches und Alltägliches zugleich regeln sollte⁴⁸. Der kuriale Reformentwurf, der die Form einer Bulle Pius' II. annehmen sollte, wurde allerdings nie veröffentlicht, während Vitelleschis Entwurf für Corneto verkündet und im Jahr 1591 sogar gedruckt wurde.

Verbreitung durch den Druck erlangte bereits im 15. Jahrhundert auch eine andere Schrift Vitelleschis, obgleich nicht unter dem Namen ihres Verfassers. Sein *Memoriale ad passagium mortis* ist in der lateinischen Version durch zwei Handschriften des 15. und eine des 16. Jahrhunderts überliefert. Wie der Entdecker des Texts feststellt, handelt es sich um eine mit großem Aufwand an Zitaten aus der Heiligen Schrift und den Kirchenvätern, aber auch aus Seneca, ausgeführte *Ars moriendi*, die mit einem Auszug aus Jean Gersons *De scientia mortis* endet⁴⁹. Nicht ganz ein Jahrzehnt nach Vitelleschis Tod, am 1. Februar 1473, verließ ein Opus die Pressen einer römischen Druckerei, das unter dem Titel *De la preparazione de la morte* zwei Prinzessinnen des Hauses Gonzaga

45 BESSON, Précis (wie Anm. 14) S. 324; INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 194 (c. LV), S. 196 (c. LIX), S. 198 ff. (c. LXIII).

46 Vgl. BESSON, Précis (wie Anm. 14) S. 323.

47 So mit Recht INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 36, S. 40 ff.

48 Vgl. Jürgen MIETHKE, Reform des Hauptes im Schatten des Türkenkreuzzugs. Die Vorschläge eines Domenico de' Domenichi und Nikolaus von Kues an Pius II. (1459), in: Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450-1475), hg. von Jürgen DENDORFER/Claudia MÄRTL (Pluralisierung & Autorität 13, Berlin 2008) S. 121-139.

49 INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1), druckt den Text aus dem Codex Savignano sul Rubicone, Accademia dei Filopatri di ms. 13 (16. Jh.), zur Interpretation vgl. besonders ebenda S. 36 ff. An Überlieferungen lassen sich außerdem die Handschriften Paris, Bibliothèque Nationale, nouv. acq. lat. 581 (15. Jh., Pergament, mit dem Wappen Bessarions) und Pennsylvania, University of Pennsylvania Library, Lat. 209 (15. Jh., Papier) nachweisen; vgl. Paul Oskar KRISTELLER, *Iter italicum* 3, 1 (London 1983) S. 281a und 5, 2 (London 1990) S. 369b.

gewidmet war, die ins Kloster gegangen waren. Der Text ist nichts anderes als eine um den Auszug aus Gerson gekürzte, sonst aber ziemlich wörtliche Übersetzung des *Memoriale*, dessen ursprünglicher Verfasser an keiner Stelle genannt wird⁵⁰. Als Autor erscheint statt dessen Bartolomeo Marasca, ein Kleriker, der als Haushaltsvorstand des Kardinals Francesco Gonzaga im Jahr 1462 nach Rom gekommen war, um unter Paul II. und Sixtus IV. in höhere Ränge aufzusteigen und dank seiner Gesandtentätigkeit eine Ernennung zum Rat Friedrichs III. zu erlangen⁵¹. So wurde Bartolomeo Vitelleschi durch einen Günstling seines erfolgreichen Konkurrenten um die Kardinalswürde zuletzt auch noch des geistigen Eigentums an seinem religiösen Vermächtnis beraubt.

50 Vgl. INSOLERA, Bartolomeo Vitelleschi (wie Anm. 1) S. 46. – Nachweis der Inkunabel: Hain 10745; Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Aspetti e problemi. Atti del seminario 1-2 giugno 1979. Indice delle edizioni romane a stampa (1467-1500) (Littera antiqua 1,1,2; Città del Vaticano 1980) Nr. 194 S. 30.

51 Vgl. David CHAMBERS, Bartolomeo Marasca, Master of Cardinal Gonzaga's Household (1462-1469), in: *Aevum* 53 (1989) S. 265-283; erneut in: DERS., *Renaissance Cardinals and their Worldly Problems* (Aldershot 1997) Nr. IX, Additions and Corrections S. 8; Jürgen PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478-1481). Aufschlüsse aus neuen Quellen (MGH Studien und Texte 35, Hannover 2004) S. 19 mit Anm. 52, S. 74 ff.

Fiktive Geschenke.
**Praktiken von *erung* und Bestechung am Hof Kaiser
Friedrichs III. im Licht vornehmlich Nürnberger Quellen**

RAINER SCHARF

Der Nürnberger Gesandte und Kanzleischreiber Johann Wettmann¹ hatte zu Beginn des Jahres 1492 einen schweren Stand am Hof des greisen Kaisers Friedrich III.² in Linz. Vordringlich musste er den Rat der Reichsstadt gegen den Vorwurf verteidigen, in der bereits lange schwelenden und nun zur Entscheidung drängenden Auseinandersetzung zwischen dem Reichsoberhaupt und dem Bayernherzog Albrecht IV.³ Partei für die Gegenseite ergriffen zu haben. Dieser Streit hatte sich vor allem an der Einverleibung der Freien Reichsstadt Regensburg durch den Wittelsbacher entzündet. Nun verbreitete Bernhardin Staufer von Ehrenfels⁴, eines der Hauptmitglieder des mit der Exekution der Reichsacht gegen Regensburg betrauten Löwlerbundes⁵, dass die Nürnberger an der Einnahme seines Schlosses Ehrenfels⁶ durch Herzog Albrecht mit beteiligt gewesen seien. Mehrmals erreichten den Gesandten daraufhin Briefe aus seiner Heimat-

-
- 1 Zu Johann Wettmann († 1505), der in mehreren Missionen seit März 1489 insgesamt rund 19 Monate am Kaiserhof verbracht, 1490 auch am Ungarnzug König Maximilians teilgenommen hatte und somit als Kenner der Hofverhältnisse gelten konnte, vgl. Manfred J. SCHMIED, Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, 28) (Nürnberg 1979) S. 233.
 - 2 Zu Friedrich III. († 1493) vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. Hof, Regierung und Politik, 3 Teile (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J.F. Böhmer, Reg. Imp., 17) (Köln, Weimar, Wien 1997); zuletzt Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im MA. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Kohlhammer Urban Taschenbücher, 452) (Stuttgart 2004) bes. S. 169-237; Heinrich KOLLER, Kaiser Friedrich III. (Gestalten des MA und der Renaissance, hg. von Peter Herde) (Darmstadt 2005).
 - 3 Vgl. Ivo STRIEDINGER, Der Kampf um Regensburg 1486-1492, in: Verhandlungen des Historischen Vereins von Regensburg und Oberpfalz 44 (1890) S. 1-88, 95-205; Peter SCHMID, Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und Regensburg. Vom Augsburger Schiedsspruch am 25. Mai 1492 zum Straubinger Vertrag am 23. August 1496, in: FS für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, hg. von Pankraz Fried und Walter Ziegler (Münchner Historische Studien, Abteilung Bayerische Geschichte, 10) (Kallmünz 1982) S. 143-160; Stefan R. MAYER, Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92-1508 (Schriftenreihe zur Bayerischen LG, 110) (München 1996); Franz FUCHS, Der Kampf um Regensburg. Eine „Freistadt“ zwischen Kaiser und Herzog, in: Martin ANGERER (Hg.), Ratisbona, die königliche Stadt. Neue Forschungen zum ma. Regensburg (Regensburg 2000) S. 19-28.
 - 4 Zu Bernhardin und seinem Bruder Hieronymus Staufer vgl. ADB 35 (1893), S. 521-523 (RIEZLER).
 - 5 Zum Löwlerbund vgl. Andreas RANFT (Hg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des MA, 1) (Frankfurt a. M. u.a. 1991) S. 442-453.
 - 6 Zur Burgruine Ehrenfels südöstlich von Parsberg vgl. Friedrich H. HOFMANN (Bearb.), Die Kunstdenkmäler von Oberpfalz und Regensburg, IV. Bezirksamt Parsberg (= Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern, II.IV) (München 1906, ND 1983) S. 66-72. Die Einnahme erfolgte am 22. Januar 1492 nach sieben Tagen Belagerung, vgl. ebenda, S. 71.

stadt⁷, die ihn über die Nürnberger Version der Ereignisse unterrichteten: Zwar hätten die Nürnberger als geschworene Einungspartner⁸ des Herzogs diesem Truppen zusenden müssen⁹, jedoch hätten sie dies nur im Glauben getan, es handle sich um eine Fehde gegen bayerische Adelige, die nicht im Zusammenhang mit der Reichsacht gegen das abtrünnige Regensburg gestanden habe; zudem seien sie nur bis Hemau gelangt und hätten bei der schnellen Einnahme und Zerstörung des Schlosses durch den Herzog gar nicht mehr eingreifen können.

Auf die bloße Überzeugungskraft seiner in der Tat etwas gewundenen Argumente schien sich der Rat jedoch nicht verlassen zu können, zumal Wettmann von den bedrohlichen Wirkungen der am Hof verbreiteten üblen Gerüchte berichtete¹⁰. So entschloss sich der Rat am 9. Februar 1492, mit materiellen Anreizen auf die Meinungsbildung am Hof einzuwirken¹¹. Notfalls erwog er auch, sich mit gewissen Erkenntlichkeiten unmittelbar an das Reichsoberhaupt zu wenden¹².

-
- 7 Vgl. Schreiben vom 4., 5. und 19. Februar 1492 (StaatsA Nürnberg, Rst. Nbg., Rep. 61a, Briefbücher des Inneren Rates [im folgenden abgekürzt: BB] 42, fol. 75b-76a, 76a-77a, 84b-85a); auch die maßgeblichen Führer des Schwäbischen Städtebundes, einige Städte und mehrere Personen am Hof Friedrichs III. erhielten gewissermaßen als Multiplikatoren der öffentlichen Meinung am 9. und 14. Februar 1492 aufklärende Mitteilungen der Reichsstadt, vgl. ebenda, fol. 83a-b, 85a-b und fol. 85b. Zur weitgespannten Nürnberger Korrespondenz vgl. auch Reinhard SEYBOTH, Die Markgraftümer Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486-1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 24) (Göttingen 1985) S. 208 mit Anm. 379.
- 8 Zum Hilfsbündnis Nürnbergs vom 14. Juli 1491 nicht nur mit Herzog Albrecht, sondern auch mit Herzog Georg von Bayern-Landshut und Kurfürst Philipp von der Pfalz vgl. Johannes MÜLLNER, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623. Teil III: 1470-1544, bearb. von Michael DIEFENBACHER unter Mitwirkung von Walter GEBHARDT (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 32) (Nürnberg 2003) S. 120 mit Anm. 798; SEYBOTH, Markgraftümer (wie Anm. 7) S. 168; Reinhard STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchner Historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte, 15) (Kallmünz 1993) S. 517.
- 9 Zum Hilfsgesuch Herzog Albrechts vgl. den Eintrag im Nürnberger Briefeingangsregister: *Idem ein brief des ubergriffs und vehde halb, so seinen gnaden [Herzog Albrecht IV.] Sigmund Satelpoger und Ulrich Elsenpeck gefugt und zugeschickt haben, uns in kraft der eynung umb hilf und nemlich umb hundert mann zu fuß vermanende*, vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 52b, Amts- und Standbücher n. 32, fol. 93v (zu 1491 Dezember 14 - 1492 Januar 10).
- 10 Wettmann befürchtete bereits eine ernsthafte Aktion des Schwäbischen Bundes gegen die Reichsstadt: *... daz wir durch Pawmen [Schwäbischer Bund] und sein Este [Angehörige] gegen Sperbern [Friedrich III.] mercklich versagt sein und umb vergunstung eyns zugriffs gegen uns gearbeit werden solle etc.*, vgl. Ratsschreiben vom 9. Februar 1492 an Wettmann, worin dessen vorausgegangenes Schreiben rekapituliert wird (BB 42, fol. 81a-b). Später schrieb der Gesandte, wie aus einem Antwortschreiben des Rats vom 15. Februar 1492 (ebenda, fol. 84a-b) hervorgeht, *daz sich die hergepracht übung des hofs alle tag veränder, und daz wir durch tegliche schrift an dem hof verclagt und verungelympft werden durch unsere mißgönner etc.*
- 11 *... und wo Sperber [Friedrich III.] an solicher verantwortung benugen hat, ist nicht not, im salb an ze streichen. wo aber Sperber des nit gesettigt und in der sachen vast ernstlich sein wolt, so geben wir dir gewalt, die ihenen, so bei Sperber die nehsten und gehaymsten sein, als meister Bernhart Berger, doctor Fuchsmag, der Jorger und andere ausserhalb der ihenen, die du vor verert hast, und der du in deiner handlung zu genyessen getrawst, zu vereren, einen yeden, nachdem er dich bei Sperbern gefürdern mag, mit einer summ als mit V, VI, VII, X, XX gulden nach gelegenheit der sachen, es sei in einer collacion oder in sonder, nachdem dich ame besten*

Noch bevor dieser Brief an den Hof gelangen konnte, hatte Wettmann jedoch bereits für eine gewisse Entlastung für die Reichsstadt gesorgt, da in einer Unterredung mit dem Kaiser dessen Antwort offenbar *ettwas lynder und senffter* ausgefallen war¹³. Der Rat reagierte auf die am 10. Februar in Nürnberg eingetroffene Information Wettmanns, indem er die einen Tag zuvor empfohlene *vererung* der genannten Höflinge nun nicht mehr für unbedingt erforderlich hielt; nur wenn sie dem Gesandten *nutz und gut zu kunftiger handlung, ob ichts verrers gegen uns geubt werden solt*, erschien, sollte er sie noch erwägen¹⁴. Auch die Notwendigkeit einer Schenkung an den Kaiser sollte noch einmal einer genauen Prüfung unterzogen werden¹⁵.

Aus der in den Briefbüchern enthaltenen Korrespondenz der Reichsstadt mit ihrem Geschäftsträger am Kaiserhof allein ließe sich nicht entnehmen, ob Wettmann sich nun tatsächlich zu Zuwendungen an seine Protektoren am Hof veranlasst sah. Einen Blick hinter die Kulissen erlauben erst die von Wettmann angelegten Gesandtenabrechnungen¹⁶. Daraus geht hervor, dass tatsächlich einige der genannten Höflinge und auch Friedrich III. Nürnberger Geld empfangen: *Item hern S[igmund] v[om] Nidernthor 32 fl. 20 fl maister Bernharten [Perger]*¹⁷. *X gulden hern W[olfgang] Jorger ... Item II^C fl dem kaiser binies*¹⁸.

ansehen würet, doch daz soliche vererung alle uber hundert gulden nit raiche, und durch dieselben bei Sperbern senfftigung und settigung unserer antwort zu erlangen, vgl. Ratsschreiben an Wettmann vom 9. Februar 1492 in BB 42, fol. 81a-b.

- 12 ... *wa aber Sperber sich in den dingen nicht senfften und unserer antwort nicht gesettigt sein und ye mandat, so uns beswärllich sein würden, außgeen lassen wolt, und daz du des one salbung uff deinen getrewen fleiss, in den dingen angewendet, nicht wenden möchtest, so wollest gewalt haben, Sperbern mit IIC oder IIIC gulden zu vereren, dadurch Sperbers ungenade gegen uns abgeleynt, unserer antwort gesettigt und wir verrers fürnemens entladen würden, vgl. ebenda.*
- 13 Darüber berichtete Wettmann in einem Brief vom 3. Februar 1492, der erst am 10. Februar in Nürnberg eintraf, vgl. Ratsschreiben unter diesem Datum an Wettmann in BB 42, fol. 87a-b. Noch am 7. Februar machte Wettmann in einem weiteren Schreiben Mitteilung von der durch einen Höfling erhaltenen Unterstützung in seinen Bemühungen: ... *die handlung, so du durch fürdrung hern Wolfgang Jörgers bei Sperbern in der kirchen unserer verantwortung unserer geschickten halb, hertzog Albr[echt] beschehen, geübt hast, vgl. das Antwortschreiben des Rats vom 15. Februar 1492 in BB 42, fol. 84a-b. Zu Wolfgang Jörgers, Kämmerer Kg. Maximilians, vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) S. 293 mit Anm. 683.*
- 14 Zusätzlich sollten nun auch noch Michael *Pölt* mit sechs bis acht und Sigmund vom Nidertor mit 20 Gulden bedacht werden, vgl. Schreiben vom 10. Februar (ebenda).
- 15 ... *so nw Sperber in den dingen gesenfftigt ist, vermeynen wir, daz des diser zeit nicht not sei. wöllest dich auch deshalb gegen den personen, zu den du gevertigt bist, noch sust gegen nymant merken lassen. wo du aber versteen würdest, daz die sachen in Sperbern noch nicht gantz außgerewt und er verrer und beswärllicher mandat an uns außgeen lassen wölt und du das nicht underkomen möchtest, so wöllest des in lawt des briefs gewalt haben, das mit der summa und auff das mynst abzetragen, vgl. ebenda.*
- 16 Vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54a I/II, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege n. 485, Bl. 117-124.
- 17 Zu Lic. Bernhard Perger († 1501), Protonotar der Österreichischen Kanzlei Friedrichs III., vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) S. 595-598; Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Mainz, Abteilung Universalgeschichte, 161, zugleich Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, 14) (Mainz 1999) S. 24f.
- 18 Vgl. wie Anm. 16, Bl. 117.

Wettmann hatte also in einer angespannten Situation, in der nicht nur die traditionellen Nürnberger Rivalen, die Markgrafen von Brandenburg, den Rat nach Kräften beim Kaiser anprangerten¹⁹, sondern auch *droworte* des Staufers²⁰ weiteres Öl ins Feuer gegossen hatten, und zudem Meldungen kursierten, es würden böse Nachreden über den Kaiser in Nürnberg geführt²¹, auf ein bequemes und bewährtes Mittel Nürnberger Politik in kritischen Situationen zurückgegriffen: Mit einem relativ moderaten Betrag²² war die kaiserliche Gunst wiedergewonnen worden, dem Rat beschwerliche Mandate waren unterblieben. Auch der markgräfliche Gesandte am kaiserlichen Hof, Dr. Johann Pfofel, musste in seinem Bericht vom 16. März 1492 den Erfolg der Nürnberger Anstrengungen einräumen; von den erfolgten Zahlungen wusste er jedoch nichts²³.

Der politische Druck auf die Reichsstadt hielt jedoch an, drängte doch der von Friedrich III. eingesetzte Reichshauptmann, Markgraf Friedrich von Brandenburg, unablässig auf ein bedeutendes Nürnberger Kontingent für den geplanten Feldzug gegen Herzog Albrecht IV.²⁴ Daher fand Wettmann es angebracht, den Kaiser bei gutem Willen zu erhalten: Auf Anregung des Gesandten sandte der Rat Datteln und Lebkuchen an den Hof²⁵, dazu schenkte Wettmann dem Kaiser auch ein halbes Londoner Tuch²⁶.

Vor allem erkannte der Rat von Nürnberg klar die Gefahr, eine eventuelle Beteiligung am Kriegszug gegen seinen Bündnispartner mit einer Racheaktion der Wittelsbacher Fürsten bezahlen zu müssen. Er suchte daher enge Anlehnung an Herzog Georg von Bayern-Landshut und versuchte, von diesem ein Förder-

19 Der Rat arbeitete dagegen, indem er den Kaiser durch Wettmann darauf hinweisen ließ, dass, falls er bei ihm durch *ymant versagt, verclagt und dargeben würde[...]*, dies nur *auf ungunst und widerwillen* der Markgrafen geschehe, vgl. Ratsschreiben vom 15. Februar 1492 (wie Anm. 13).

20 Vgl. Ratsschreiben vom 5. März 1492 an Wettmann (BB 42, fol. 90a-91a).

21 Vgl. Schreiben an Wettmann vom 28. Februar 1492 (BB 42, fol. 88b-89a).

22 Es ist nicht ganz klar, ob der Eintrag *Item IIC fl dem kaiser binies* tatsächlich so zu verstehen ist, dass Kaiser Friedrich III. zweimal 200 Gulden erhalten habe; die kurz danach gezogene Zwischensumme in Höhe von nur 425 Gulden lässt Wettmanns Kostenabrechnung eigentlich nur im Fall einer einmaligen Zahlung von 200 Gulden einigermaßen aufgehen.

23 *Die von Nurenberg haben den wetman(!) hie und bey VI wochen und haben sich entschuldigt der schickung halben meinem H. H. Albrechten, das die nit gescheen Hr. Bernhartnn oder Ernfels zu erobern zuwider, allain Sattelpoger hab ein sunder vehd gehabt mit H. Albrechten, wider denselben sind sie schuldig gewesen als für sich selbst dagelegen sey. Vermerk ich die k. M. sei der entschuldigung gesettigt;* vgl. Constantin HÖFLER, *Fränkische Studien* (IV), in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichts-Quellen* 7 (1851) S. 235-322, hier S. 126 n. 112.

24 Vgl. Ratsschreiben an Wettmann vom 5. April 1492: ... *daz uns geλεύblich und gar statlich angelangt hat, das sich unser herr, marggraf Fridr[ich], uns bei der kaiserlichen maiestat zu verclagen und darzugeben understeen solle, daz wir im als kaiserlicher haubtman ein geringe hilfz zuschicken wölten, und die kaiserliche maiestat dadurch zu bewegen, uns ein swerer mandat deshalb zuzeschicken oder ein merckliche anzal aufzelegen* (BB 42, fol. 101a-b).

25 Vgl. ebenda und den Eintrag in den Nürnberger Stadtrechnungen: *Item X lb n pro ettlich datteln und leeküchen unnserrn herrn, dem keyser, und für ein regimen sanitatis, eim doctor an kaiserlichen hofe zugeschickt und geschanckt. sa[bb]a]to ante dominicam Palmarum 1492* [April 14] (StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54, Stadtrechnungen n. 22, fol. 220r).

26 *XIII fl dem kaiser für j lundisch tuch*, vgl. wie Anm. 16, fol. 118.

schreiben an dessen wichtigsten Vertrauten am Kaiserhof, Sigmund Prüschenk²⁷, zu erwirken²⁸. Mit dessen Hilfe sollte Wettmann die klaren Bestimmungen der Instruktion der Nürnberger Älterherren²⁹ vom 16. April 1492³⁰ umsetzen: Für einen Erlass *des zugs und hilf in das veld* nach dem Vorbild Straßburgs³¹ und des Bischofs von Eichstätt³² sollte der Kaiser 2000, Prüschenk 200 Gulden *zu erung* erhalten. Würde ein Nürnberger Kontingent lediglich zur Belagerung (*ein leger*) Regensburgs herangezogen werden, sollte der Kaiser 1000, Prüschenk 100 Gulden bekommen. Für einen bloßen Aufschub der Nürnberger Truppenstellung um vier Wochen sollten dem Kaiser 400 Gulden, Prüschenk 100 zuteil werden³³. In jedem Fall aber benötigte die Reichsstadt rechtlich sicherstellende kaiserliche Briefe³⁴ hierüber bis zum 29., spätestens 30. April, denn bereits am 1. Mai sollte das Nürnberger Kontingent ins Feld ziehen.

Es lag offenbar vor allem an der knappen zeitlichen Vorgabe³⁵, dass dieser Handel nicht zustande kam: Der Rat erhielt bis zum vorgesehenen Zeitpunkt keinerlei Zusicherung vom Hof und musste seine Truppen unter dem Befehl des Reichsfeldhauptmanns ausrücken lassen, auch die *erungen* am Hof unterblieben. Prüschenk sollte lediglich für die erbetene Mitteilung von relevanten Informationen noch mit einer finanziellen Anerkennung von 20 bis 30 Gulden bedacht werden³⁶.

Wohl aber benutzte der Rat seine Zahlungsbereitschaft am Hof noch dazu, um seine Politik gegenüber dem ihm aufgezwungenen Gegner ins rechte Licht zu

27 Zum kaiserlichen Rat und Kämmerer Sigmund Prüschenk († 1502) als wichtigem Ansprechpartner Herzog Georgs am Hof Friedrichs III. vgl. STAUBER, Herzog Georg (wie Anm. 8) S. 422; zu Prüschenk vgl. ferner HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 78-88.

28 Zum folgenden vgl. auch Susanne WOLF, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486-1493) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J.F.Böhmer, Reg. Imp., 25) (Köln, Weimar, Wien 2005) S. 526 Anm. 974.

29 Zum Kollegium der Herren Älteren, einem Septemvirat mit maßgeblicher Regierungsfunktion in der Reichsstadt vgl. Paul SANDER, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431-1440 (Leipzig 1902) 2 Bde., S. 78-98.

30 Vgl. BB 42, fol. 107a-108a.

31 Vgl. WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 28) S. 526.

32 Vgl. SEYBOTH, Markgraftümer (wie Anm. 7) S. 176f. mit Anm. 287.

33 Für die dritte Variante erhöhte der Rat Wettmanns finanziellen Spielraum in einem Schreiben vom 21. April noch auf 1000 Gulden für den Kaiser und 200 Gulden für Prüschenk, vgl. BB 42, fol. 108a-b.

34 ... *daz das dem kaiserlichen hauptman durch der kaiserlichen maiestat schrift eröfent und uns derselben schrift ein copi gegeben wurde. wo aber die kaiserliche maiestat dem hauptman nicht schreiben wolte, so wöllest nichtz destmynder unser briefnemen, darinnen wir versichert wurden, daz wir des gegen dem kaiserlichen hauptman und meniglichen one schaden beliben, und daz auch in der verschreibung vermeldt werde, ob er dem kaiserlichen hauptman andern bevelh gegeben hette, daz dasselb in der benanten verschreibung uffgehebt und dem derogiert werde, alles in der besten forme*, vgl. wie Anm. 30. Zur Absicherung des Rats gehörte auch die Klausel, dass bei einem Unterbleiben des Zugs überhaupt keine Gelder gezahlt werden sollten.

35 Ferner an der Tatsache, dass Herzog Georgs Förderbrief an Prüschenk zu spät vom Rat ausgebracht wurde, vgl. Ratsschreiben an Wettmann vom 5(?) Mai 1492 (BB 42, fol. 113a-b).

36 In diesen Kontext gehört möglicherweise der Eintrag in Wettmanns Gesandtenabrechnung: *28 fl 46 kreutzer umb das kleynot, so ich dem Pruschencken kaufft und dem kaiser geschenckt hab*, vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54a I/II, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege n. 485 Bl. 118.

rücken. Zur eigenen Rechtfertigung teilte er den Wittelsbacher Fürsten seine Bemühungen, sich „freizukaufen“, offen mit³⁷. Insbesondere Herzog Georg sollte erfahren, *das der gepruch an uns noch an dem gelt nicht erschinen noch erwunden sei*.

Noch einmal aber – nachdem Herzog Albrecht gegenüber Friedrich III. bereits eingelenkt hatte³⁸ und die Nürnberger Truppen wieder zurückgekehrt waren – sah sich Wettmann veranlasst, seine diplomatischen Aktionen am Hof Friedrichs III. auf finanzielle Zuwendungen zu stützen. Aus Sorge, dass der persönlich in Linz eingetroffene Markgraf Friedrich als Belohnung für die übernommene Reichshauptmannschaft vom Kaiser schädliche Mandate für die Reichsstadt (insbesondere in der Frage des Nürnberger Landgerichts) erlangen könnte, wurde Wettmann am 11. Juni 1492 instruiert bzw. in seinem Vorschlag bestätigt³⁹, mit Geldzahlungen dagegen Einfluss zu nehmen. Und tatsächlich verbuchte der Gesandte folgende Posten: *Item II^c gulden sperber* [Friedrich III.], *do margraff da was ... Item Walldner⁴⁰ 30 fl. Item Kadmer⁴¹ 30 fl., als margraf do was⁴²*. Dies deckt sich einigermaßen mit seiner Instruktion, in der die Rede von einer Vollmacht über 200 Gulden gewesen war, gegebenenfalls noch mehr⁴³, die für Zahlungen an *den alten* (Friedrich III.), den *procurator* (wohl Niklas Kadmair) und den *babst* (wohl Johann Waldner) verwendet werden sollten.

37 Vgl. Ratsschreiben an Wettmann vom 11. Mai 1492: ... *nachdem wir uns bei unsern gnedigen herren, hertzog Albr[echt] und hertzog Jorgen, auch bei dem pfaltzgrafen durch hern Ulr[ich] Grunthern mercken lassen haben, daz wir bei der kaiserlichen maiestat allen fleiss zu erlassung des zugs mit mercklichem darlegen unsers costens und gelts, wie wir dir deshalb in unsern schriften underrichtung gethan haben, händeln lassen wollen ...* (BB 42, fol. 117a-118a). Vgl. ferner Schreiben eines ungenannten Ratsherren (Ulrich Grundherr?) an Kurfürst Philipp von der Pfalz vom 23. April 1492: *seine geheymtschten Ratskollegen seien zu dem Feldzug keineswegs geneigt, als sie dann vor disen tagen bei der kaiserlichen maiestat zu erlassung desselben zugs mercklichen fleiß und sonder yetzo auff den abschied, zu Augspurg beschehen, durch des durchleuchtigisten hohgebornen fursten und herren, hern Jorgen, pfaltzgrafen bei Rein, hertzogen in Nidern und Obern Bairn etc., meins gnedigen herren, zugesagte fürdrung an ettliche personen, der kaiserlichen maiestat und dem hof verwandt, abermals angekert und sich des ein summa gulden mercken lassen und ze geben erboten haben und des noch also in arbeit steen* (BB 42, fol. 104b).

38 Zum Augsburger Schiedsspruch König Maximilians vom 25. Mai 1492 vgl. STAUBER, Herzog Georg (wie Anm. 8) S. 459f.

39 Vgl. Ratsschreiben an Wettmann (BB 42, fol. 127b).

40 Zu Johann Waldner († 1502) vgl. NOFLATSCHER, Räte (wie Anm. 17) bes. S. 23f., 67f., 197, 358, 378; HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 721-731; Jörg SCHWARZ, Ein Salzburger Kürschnersohn am Wiener Kaiserhof. Biographische Skizze zu Johann Waldner (ca. 1430–1502), in: Salzburg Archiv 30 (2005) S. 45-64.

41 Niklas Kadmair (Kadmer), Türhüter Friedrichs III., war ein Sohn des Nürnberger Bürgers Hans Kadmair d.Ä.; vgl. Paul-Joachim HEINIG, Die Türhüter und Herolde Kaiser Friedrichs III. Studien zum Personal der deutschen Herrscher im 15. Jh., in: DERS. (Hg.), Kaiser Friedrich in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J.F. Böhmer, Reg. Imp., 12) (Köln, Weimar, Wien 1993) S. 355-375, hier S. 368f.

42 Vgl. wie Anm. 36, Bl. 118-119.

43 ... *wolt aber das nicht verfahren, und daz sich die sachen so verren vertieft hett, das ettwas mer erfordern würde, so wollest einen zimlichen gewalt darinn haben*, vgl. wie Anm. 40.

Verlassen wir an dieser Stelle den Nürnberger Geschäftsträger am Kaiserhof und halten fest, dass an den Gesamtkosten der im Juli zu Ende gehenden Gesandtschaft Wettmanns von *948 gulden VII kreutzer*⁴⁴ die – nach heutigen Maßstäben als Bestechung oder Vorteilsannahme aufzufassenden – Geld- und Sachgeschenke an den Kaiser und seine Hofleute den erheblichen Anteil von knapp 660 Gulden⁴⁵ hatten.

Dass eine Reichsstadt wie Nürnberg ebenso wie viele andere Städte im 15. Jahrhundert ihre politischen Beziehungen zum Kaiser auf diese Weise monetarisierten, wirft die Frage auf, wie korrupt das Regiment am Hof Friedrichs III. bzw. wie akzeptiert ein solches Verhalten zu dieser Zeit war. Am Beispiel der vergleichsweise gut dokumentierten Nürnberger Verhältnisse⁴⁶ soll der Abhängigkeit der kaiserlichen Gnade von Geldzahlungen der Petenten nachgegangen werden. Die Komplexität des Themas lässt eine erschöpfende Klärung des Gegenstandes im Rahmen eines Aufsatzes freilich nicht zu. Hier kann es sich nur um eine Auswahl aus einer Vielzahl von möglichen Aspekten handeln. Im folgenden sollen nach einer knappen systematischen Annäherung (I) Eigenheiten der zeitgenössischen Begrifflichkeit (II) sowie einige beachtenswerte Spuren und Erscheinungsformen des Bestechungs- bzw. Schenkungswesens in der Praxis (III) untersucht, abschließend die Ergebnisse kurz bilanziert werden (IV).

I.

Korruptionsfälle haben in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren wenn nicht tatsächlich, so doch in der öffentlichen Wahrnehmung erheblich zugenommen; kaum ein Tag, an dem nicht in den Medien über korrupte Verhaltensweisen in Politik, Wirtschaft, Sport etc. berichtet wird.

Die Aktualität des Themas in Deutschland, auch in der Forschung und politischen Publizistik⁴⁷, ist international gesehen jedoch eine verspätete. Eine breite

44 Vgl. wie Anm. 36, Bl. 121.

45 Zu den bereits genannten Beträgen wurden noch 95 Gulden hinzuaddiert, die Wettmann zu Beginn seiner Gesandtschaft auch für Johann Waldner, den Fiskal und (Niklas) Kadmair ausgegeben hatte, vgl. wie Anm. 36, Bl. 117. Ausgaben für die Diener der Höflinge wurden in der obigen Summe nicht berücksichtigt.

46 Auf die Reichhaltigkeit der städtischen, nicht zuletzt Nürnberger Quellen zu dieser Thematik hat bereits Karl-Friedrich KRIEGER, *Der Hof Kaiser Friedrichs III. – von außen gesehen*, in: *Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren MA*, hg. von Peter Moraw (VuF 48) (Stuttgart 2002) S. 163-190, hier S. 177f. mit Anm. 75 hingewiesen; vgl. auch REINLE Christine, Ulrich Riederer (ca. 1406-1462). *Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III.* (Mannheim 1993) passim.

47 Um nur einige Literaturtitel der letzten Jahre zu nennen, vgl. Harald BLUHM, Karsten FISCHER (Hgg.), *Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht. Theorien politischer Korruption* (Schriftenreihe der Sektion Politische Theorien und Ideengeschichte in der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft 3) (Baden-Baden 2002); Arnold J. HEIDENHEIMER, Michael JOHNSTON (Hgg.), *Political Corruption. Concepts and Contexts* (New Brunswick, N.J., 2002); Hans Herbert VON ARNIM (Hg.), *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft* (München 2003); Ulrich VON ALEMANN (Hg.), *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der inter-*

wissenschaftliche Auseinandersetzung setzte hier erst Mitte der 1990er Jahre ein, während etwa in den angelsächsischen Ländern das Thema schon seit Jahrzehnten auf der Tagesordnung stand. Der Hauptgrund dieses Defizits ist darin zu sehen, dass Korruption in Deutschland lange als geringfügiges, ja im Prinzip nicht existentes Problem galt. Die in der Tradition der Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts groß gewordene Beamtenschaft genoss den Ruf der Unbestechlichkeit; gelegentlich bekannt gewordene Korruptionsfälle wurden als Ausnahme von der Regel, als moralische Verfehlungen von Einzelnen aufgefasst, nicht als Bedrohung für das Funktionieren des Gesamtsystems⁴⁸. Diese Grundeinstellung wirkt insofern bis heute nach, als man sich angewöhnt hat, Korruption in der Regel als Problem von Drittwelt-Staaten oder als Kennzeichen vormoderner Regimes aufzufassen.

Eine hinreichende Definition des schillernden Phänomens Korruption wirft auch heute noch erhebliche Probleme auf, die an dieser Stelle nicht näher zu erörtern sind. Hier soll die gängige Arbeitsdefinition: „Korruption ist der Missbrauch öffentlicher Macht zu privatem Nutzen“⁴⁹ genügen. Die Kernaussage der modernen Korruptionsforschung, dass Korruption ein über alle Zeiten ubiquitär verbreitetes Phänomen gewesen sei⁵⁰, hilft dem Historiker in ihrer Allgemeingültigkeit bei der Bewertung und Vergleichung konkreter Erscheinungsformen in der Vergangenheit jedoch nicht wesentlich weiter.

Die ältere Geschichtsforschung gelangte im unerschütterlichen Bewusstsein, von einem gewissenhaften und unbestechlichen Beamtentum verwaltet zu werden, und in Verkenning der erheblich differierenden Staatlichkeit des Mittelalters bestenfalls zu Äußerungen der Verwunderung⁵¹, in der Regel aber nur zu pauschalen Verdammungen⁵² der als zutiefst unmoralisch betrachteten korrupten

nationalen Forschung (Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 35) (Wiesbaden 2005). Neben diesen allgemeinen Überblicken vgl. ferner die Fallstudien: Wolfgang SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Friedrich BATTENBERG, Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa (Weimar 1994) S. 329-348; Frank BAJOHHR, Parvenüs und Profiteure. Korruption in der NS-Zeit (Frankfurt a.M. 2001); Hans BRAUN, Heimliche Pensionen und verbotener Reislauf. Die Prozesse vom Sommer 1513 im Spiegel von Verhörprotokollen aus dem Berner Staatsarchiv, in: Rainer C. SCHWINGES, Personen der Geschichte. Geschichte der Personen. Studien zur Kreuzzugs-, Sozial- und Bildungsgeschichte. FS für Rainer Christoph Schwinges zum 60. Geburtstag, hg. von Christian Hesse u.a. (Basel 2003) S. 25-41.

48 Vgl. dazu etwa die Fallstudie von Frank BÖSCH, Krupps „Kornwalzer“. Formen und Wahrnehmungen von Korruption im Kaiserreich, in: *HZ* 281 (2005) S. 337-379.

49 Vgl. Ulrich VON ALEMANN, Politische Korruption: Ein Wegweiser zum Stand der Forschung, in: DERS. (Hg.), Dimensionen (wie Anm. 47) S. 13-49, hier S. 20 (nach Joseph J. Senturia).

50 Vgl. ebenda, S. 19.

51 Vgl. Ernst MUMMENHOFF, Nürnberg im Kampf mit der Vehme, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1 (1879) S. 1-66, hier S. 62: „Dieser Brief zeugt von einer großen Rührigkeit des Rathes, der keine Mittel und Kosten scheut; und ohne Geld ließ sich damals bei Hof am allerwenigsten etwas erreichen. Die kaiserlichen Beamten bis herab zum Türhüter bedurften gelegentlich klingender Ermunterungen, wie man hier mit einiger Verwunderung erfährt.“

52 Beispiele für vernichtende Urteile nach rein neuzeitlich-moralischer Auffassung enthalten etwa Ludwig HAUSSER, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen (Heidelberg 1845) 1, S. 427: „Sündengeld“; Sigismund HERZBERG-FRÄN-

Praktiken des Mittelalters. Zur Beurteilung von Korruption im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit diskutiert die Forschung inzwischen vor allem zwei Ansätze⁵³:

Es habe damals keine Korruption oder allenfalls eine Art Protokorruption geben können: In einer vorbürokratischen Epoche sei Korruption definitionsgemäß gar nicht möglich gewesen, habe hier doch die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre ebenso gefehlt wie die Bezugsgröße des staatlichen Gemeinwohls, auch seien Ämterinstitutionen und Beamtenapparat erst in Ansätzen vorhanden gewesen⁵⁴.

Es habe Korruption gegeben, diese muss jedoch unter den besonderen Bedingungen der vormodernen Zeit betrachtet werden.

Die mediävistische Forschung hat im Zusammenhang mit den forcierten Geldbeschaffungsmethoden an den spätmittelalterlichen deutschen Königshöfen Begriffe wie „Fiskalisierung“ oder „Fiskalismus“⁵⁵ und „Mitunternehmerschaft“⁵⁶ geprägt. Ähnlich wie die Theorien des Gabentauschs⁵⁷ stehen diese Ansätze nicht mehr im Zeichen moralisierender, sondern dezidiert funktionalistischer Erklärungen.

Zu konstatieren ist in jedem Fall ein paradoxer und fundamentaler Deutungswandel in den letzten Jahrzehnten: Während man einerseits eine früher nie für möglich gehaltene Anfälligkeit der politisch-gesellschaftlichen Strukturen einer Demokratie für Korruption zur Kenntnis nehmen musste, gelangte man gleich-

KEL, Bestechung und Pfründenjagd am deutschen Königshof im 13. und 14. Jahrhundert, in: *MIÖG* 16 (1895) S. 458-479, hier S. 458: „Dennoch wird selbst der Historiker erstaunt sein, in einer Zeit von überwiegend landwirtschaftlicher Kultur, an der Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, Züge einer Erwerbsgier zu finden, die alle Schranken der Pflicht und Schicklichkeit durchbricht. Und solche Züge überraschen umsomehr, als sie gerade in den höchsten Schichten der Gesellschaft begegnen: in Kreisen, an die sich heute nicht einmal der Verdacht heranwagt, in der unmittelbaren Umgebung des Herrschers, im königlichen Rathe und in der königlichen Kanzlei“; S. 464: „eine der hässlichsten Vergehungen gegen die öffentliche Moral“; S. 467: „nur aus dem tiefen Stande der öffentlichen Moral zu erklären“.

53 Zum Stand der Theorie vgl. zuletzt den instruktiven Überblick bei Jens Ivo ENGELS, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *HZ* 282 (2006) S. 313-350.

54 Zu einem ähnlichen negativen Befund führt im übrigen das formallogische Argument, dass in einem durch und durch korrupten System ein einzelner Bestechungsakt gedanklich gar nicht mehr vorstellbar ist, oder einfacher gesagt: wenn alle es tun, handelt es sich nicht mehr um illegitime Verfolgung privater Vorteile, sondern bereits um reguläre oder halb-reguläre Abgaben.

55 Vgl. Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: *ZHF* 7 (1980) S. 1-76, 129-218, besonders S. 47ff.

56 Im Sinne einer Art Gewinnbeteiligung der finanziell selbst engagierten Königsdiener, vgl. Peter MORAW, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte, 1. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, hg. von Kurt G.A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Stuttgart 1983) S. 21-65, hier S. 29; DERS., Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten MA und der frühen Neuzeit, in: *Klientensysteme im Europa der frühen Neuzeit*, hg. von Antoni Maczak unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9) (München 1988) S. 4 und 13.

57 Vgl. Maurice GODELIER, *Das Rätsel der Gabe. Geld, Geschenke, heilige Objekte* (München 1999).

zeitig zu einer deutlich positiveren Sicht auf das einst mit korrupten Praktiken nahezu gleichgesetzte Mittelalter.

Zweifellos ist die Vergleichbarkeit aktueller und vormoderner Korruption durch manche grundlegend verschiedene Voraussetzungen eingeschränkt. Vor allem muss man sich vor Augen halten, dass das mittelalterliche Privilegienwesen den für moderne demokratische Gesellschaften charakteristischen Verzicht auf die Bevorzugung Einzelner gerade ausschließt. Da kaiserliche Diplome und Mandate zudem in der Regel von den Impetranten, nicht auf herrscherliche Initiative hin erwirkt wurden, lässt sich der mittelalterliche Gedanke einer bestimmten Gegenleistung für die gewünschte Urkundenausfertigung in gewissem Sinn wenn nicht als gerechtfertigt, so doch als ein politisches *do ut des*-Geschäft naheliegender verstehen. Im Prinzip war jede am Hof erlangte Leistung Sonderleistung, eine Gnade, zudem unmittelbar an die Person des Herrschers gebunden und daher unter dem Vorbehalt einer nach dem Ableben des Kaisers erneut fälligen Bestätigung.

Zumindest in bestimmten Bereichen stand einer rein monetären Auffassung herrscherlicher Gunsterweise jedoch bereits ein waches kritisches Bewusstsein der Zeitgenossen entgegen. Christliche Normen machten sich in moralisch-theologischen Traktaten geltend, die sich auf bereits alttestamentarische Verurteilungen der Bestechung stützen konnten⁵⁸. Grundprinzipien einer politischen Ethik schlugen sich in Fürstenspiegeln⁵⁹ nieder, in denen zwar selten explizit herrscherliche Bestechlichkeit, jedoch beständig Habgier und Geiz verurteilt werden. Zu veranschlagen sind ferner persönliches Gewissen, Ehrgefühl und herrscherliches Majestätsbewusstsein, ist doch der Gedanke einer Beeinflussbarkeit des Monarchen durch Zahlungen seiner Herrschaftsunterworfenen mit dem hierarchischen Denken der mittelalterlichen Ständegesellschaft nur schwer zu vereinbaren. Nicht geringer Einfluss ist der Rolle der Öffentlichkeit, nicht zuletzt der politischen Dichtung zuzuschreiben⁶⁰. Wissen um die Gefahren der Käuflichkeit verrät auch die zumindest in den Städten häufig praktizierte Strafverfolgung einschlägiger Tatbestände⁶¹; selbst an den Fürstenhöfen kam es zu-

58 Vgl. Hans ROTTER, Anthropologisch-theologische Aspekte der Korruption, in: Christian BRÜNNER (Hg.), *Korruption und Kontrolle* (Studien zu Politik und Verwaltung, 1) (Wien, Köln, Graz 1981) S. 105-120, hier bes. S. 113f.

59 Vgl. Wilhelm BERGES, *Die Fürstenspiegel des hohen und späten MA* (MGH Schriften, 2) (Leipzig 1938); *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* (Berlin, New York 1980) 2, Sp. 1023-1030 (Gerd BRINKHUS).

60 Vgl. Beispiele bei Klaus SCHREINER, „*Correctio principis*“. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Frantisek GRAUS (Hg.), *Mentalitäten im MA* (VuF, 35) (Sigmaringen 1987) S. 203-256, hier S. 214; Valentin GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten MA und am Beginn der Neuzeit* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 4) (Konstanz 2000) S. 133ff.

61 Das städtische Vorgehen gegen korrupte Amtsträger und Ratsherren entsprang häufig aber nur politischen Motiven. Ein prominentes Beispiel bietet 1478 etwa die Hinrichtung des der Bestechlichkeit und Erpressung beschuldigten Bürgermeisters von Augsburg, Ulrich Schwarz, vgl. Jörg ROGGE, *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und*

nehmend zur Aufnahme entsprechender Vorschriften gegen die Geschenkannahme der Hofbediensteten⁶² und der Inhaber der äußeren Ämter⁶³. Am Kaiserhof geschah dies – vom Entwurf einer Kammergerichtsordnung⁶⁴ abgesehen – allerdings erst unter Maximilian I.⁶⁵.

Dass gerade Korruption am Herrscherhof – von deren verschiedenen Unterarten soll hier vor allem die Bestechung bzw. Bestechlichkeit⁶⁶ interessieren – einer näheren Befassung lohnt, steht außer Frage: Ihre Untersuchung ermöglicht Einblicke in Abläufe und Funktionsmechanismen des Hofes⁶⁷, die vor allem Rang- und Machtverhältnisse, Günstlingswesen⁶⁸, Loyalitätsverhältnisse, Patronage und Klientelismus⁶⁹ betreffen; sie gibt Aufschlüsse über die wirtschaftliche Fundierung des Unternehmen Hof, ist aber auch wesentlich verbunden mit kulturwissenschaftlichen und anthropologischen Kategorien wie der Ehre und dem Schenken.

Trotz der genannten unterschiedlichen Voraussetzungen der vormodernen und heutigen Korruption gibt es übergreifende Begleiterscheinungen und Aspekte, die sehr wohl einer Untersuchung zugänglich sind: Etwa die soziale Akzeptanz des

Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Tübingen 1996) S. 76-82; GROEBNER, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 60) S. 156f.

62 Vgl. Michael A. BOJCOV, Sitten und Verhaltensformen am Innsbrucker Hof des 15. Jahrhunderts im Spiegel der Hofordnungen, in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ..., 5.-8. Oktober 1996, hg. von Holger Kruse und Werner Paravicini (Sigmaringen 1999) S. 243-283, hier S. 272.

63 Vgl. die einschlägigen Bestimmungen von 1471 und 1482 für die Mark Brandenburg in Georg W. VON RAUMER (Hg.), Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus. Sammlung ungedruckter Urkunden zur Brandenburgischen Geschichte, 2 Teile in 1 Bd., Nachdruck (der Ausgabe Berlin, Stettin, Elbing 1831-1833) (Hildesheim, New York 1976) nn. 17 und 76 (S. 16f. und 75f.).

64 Edition der Kammergerichtsordnung von 1471 bei Friedrich BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Köln, Wien 1981) S. 74-79, hier besonders 74f. [Abs. 2]: Eid der Kammerrichter und Urteiler, das Rechturteilen und -sprechen nicht *umb reht, gunst, liebe, gabe oder versprechniß eylicher gabe oder anders* preiszugeben.

65 Vgl. Paul-Joachim HEINIG, Theorie und Praxis der >höfischen Ordnung< unter Friedrich III. und Maximilian I., in: Höfe und Hofordnungen 1200-1600. 5. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... 5.-8. Oktober 1996, hg. von Holger Kruse und Werner Paravicini (Sigmaringen 1999) S. 223-242, hier S. 234.

66 Deren Definition im Strafgesetzbuch stößt allerdings in der Anwendung auf mittelalterliche Verhältnisse auf enge Grenzen: Bestechung bzw. Bestechlichkeit liegt demnach dann vor, wenn ein Amtsträger Geld oder geldwerte Leistungen für eine pflichtwidrige Dienstleistung annimmt, Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme, wenn ein Amtsträger für eine Diensthandlung Geld oder geldwerte Leistungen annimmt, vgl. VON ALEMANN, Politische Korruption (wie Anm. 49) hier S. 19.

67 Einen umfassenden Überblick zu fast allen Aspekten des spätmittelalterlichen Hofes bietet jetzt Werner PARAVICINI (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUER (Residenzenforschung, 15.II) (Ostfildern 2005).

68 Vgl. Jan HIRSCHBIEGEL, Werner PARAVICINI (Hgg.), Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. 8. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen ... Neuburg an der Donau, 21. bis 24. September 2002 (Residenzenforschung, 17) (Ostfildern 2004).

69 Vgl. MORAW, Patrone (wie Anm. 56).

Vorgangs, ihre Offenheit oder Verheimlichung und die dafür benutzten Bezeichnungen oder Umschreibungen⁷⁰.

II.

Wie schrieben Nürnberger Ratsherren, Kanzlei und Gesandte über heimliches Geld oder vielmehr, wie umgingen oder vermieden sie es, nach heutigen Begriffen korrupte Praktiken als solche schriftlich zu fixieren?

Im Spätmittelalter bezeichnete das Wortfeld *miete*, *miet*, *müte*, *mieten*⁷¹ am häufigsten die unlautere Erlangung eines politischen, justiziellen oder wirtschaftlichen Vorteils mit monetären Mitteln. Aus einem zunächst weitgespannten Bedeutungsspektrum Gabe, Geschenk, Belohnung hatte sich im Hochmittelalter mit *miet* die Bezeichnung einer moralisch anrühigen, oft mit Geheimhaltung verbundenen Praxis⁷² herausgeschält, während erst im Verlauf der Frühen Neuzeit ein weiterer Bedeutungswandel hin zum heutigen Wortsinn eines Entgelts für überlassenen Wohnraum erfolgte.

Nicht verwunderlich allerdings, dass gerade *miet* in den für unser Thema herangezogenen Nürnberger Quellen über die Bestechungspraktiken der Reichsstadt am Kaiserhof überhaupt nicht auftaucht, war dies doch ein eindeutig abqualifizierender Ausdruck, der allenfalls von der Gegenpartei beziehungsweise zur Bezeichnung von Verboten korrupter Praktiken⁷³ verwendet werden konnte, keinesfalls jedoch zur Benennung eigener Handlungen.

Aus wortgeschichtlichen Gründen spielte auch das Verbum *bestechen* in der heutigen Bedeutung noch keine Rolle. Die etymologischen Lexika und Wörterbücher geben unterschiedliche Antworten auf die Frage nach Herleitung und frühester Verwendung des Wortes *bestechen* im heutigen Sinn⁷⁴. Die wohl älteste

70 Vgl. Artikel „Korruption“ in Lex.MA 5 (2000) Sp. 1448-1452 (W. SCHULLER; B./U. HERGEMÖLLER).

71 Vgl. Matthias LEXER, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch* (Leipzig 1873-1876) 2, Sp. 2134; *Deutsches Rechtswörterbuch* (Weimar 1992-1996) 9, Sp. 614-618. Das Wort begegnet bereits im Althochdeutschen, so etwa im *Muspilli*.

72 Vgl. GROEBNER, *Gefährliche Geschenke* (wie Anm. 60) bes. S. 129ff.

73 Vgl. anhand eines Nürnberger Beispiels etwa Valentin GROEBNER, *Ökonomie ohne Haus. Untersuchungen zum Wirtschaften armer Leute in Nürnberg am Ende des 15. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 108) (Göttingen 1993) S. 172.

74 So konstatiert GRIMMS *Deutsches Wörterbuch* zwar das Fehlen von althochdeutschen und mittelhochdeutschen Belegstellen, führt den heutigen Wortgebrauch jedoch gleichwohl auf eine Zeit zurück, in der es noch kein gemünztes Geld gegeben habe und man Leute für sich gewann, indem man sie *durch geschenke mit gewundnem, gedrehtem gold* bestochen habe, analog zur Tätigkeit von Schustern, die Schuhe um den Rand mit Draht und starkem Faden bestachen, vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch* (Leipzig 1854) 1, Sp. 1662f. LEXERS *Mitteldeutsches Handwörterbuch* liefert hingegen für die von ihm nachgewiesene Verwendung des Wortes „bestechen“ einen anderen Sinnzusammenhang: hiernach handelt es sich um einen Terminus der Bergbausprache im Sinn von: „einen ganc bestechen = einen erzgang zu bearbeiten anfangen“, also um Anbohren oder Anzapfen einer Quelle, vgl. LEXER, *Handwörterbuch* (wie Anm. 71) (Leipzig 1869-1872) 1, Sp. 226.

Belegstelle für die Verwendung von „bestechen“ im gegenwärtigen Wortsinn⁷⁵ bietet das Deutsche Rechtswörterbuch⁷⁶. Sie stammt aus dem Jahr 1470 und führt unmittelbar zu unserem Thema: Es handelt sich um einen Gesandtenbericht des markgräflichen Sachwalters Heinz Seybot vom Hof Friedrichs III., in dem über die Aktivitäten der kürzlich eingetroffenen Nürnberger Gesandten referiert wird⁷⁷. Ob hier wirklich eine besonders frühe Verwendung des Begriffs im heutigen Sinn, die sonst auch im 16. Jahrhundert noch kaum bezeugt ist, vorliegt, lässt sich nicht mit letzter Sicherheit entscheiden. Eine konkrete Geldsumme oder ein Sachgeschenk wird jedenfalls nicht genannt; der Vorgang könnte auch – analog zum genannten Beispiel bei Lexer⁷⁸ – als bloßes Anzapfen einer Informationsquelle verstanden werden. Zu erwähnen ist allerdings, dass das stammverwandte Wort „stechen“ in Verbindung mit Gabe, Geld oder Miete (*einen mit miet stechen*) bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verwendet wurde, so etwa bei Oswald von Wolkenstein⁷⁹, später auch bei Aventin⁸⁰.

In den Nürnberger Briefen und Gesandtenabrechnungen wurde statt *miet* oder (*be*)*stechen* weitaus am häufigsten der neutrale bzw. euphemistische Ausdruck *ehrung*, *erunge*, *vererung* bzw. *ehren*, *verehren* verwendet. Diese gängige Bezeichnung einer fiktiven Schenkung⁸¹ reduzierte den Vorgang verbal auf eine moralisch unanstößliche Ehrerweisung an Würdenträger durch Geschenke⁸². Mit dem Begriff *erung* – häufig in der Form *zimliche*, *redliche* oder *bescheidene erung* – benutzte man eine Vokabel, die jedoch nicht auf diesen einen Bedeutungsgehalt beschränkt blieb. Unter *erung* verstand man häufig auch eine Lohnzusatzzahlung bzw. eine Belohnung für besondere Leistungen, so dass auch sozial niedriger gestellte Personen Adressaten solcher Zuwendungen werden konnten⁸³. Im reichen Sinngehalt des Wortes schwang darüber hinaus auch der

75 Geläufig war ansonsten eher die Bedeutung „bestechen = mit einem Zeichen versehen“.

76 Deutsches Rechtswörterbuch (Weimar 1932-1935) 2, Sp. 187.

77 *Die von Nurenberg, Nickel Gros und Gabriel Teczel, sein umb sant Jacobs tag (25. Juli) gen Villach zu unserm herrn dem k[aiser] komen, und in zehen tagen nit verhort und bisher unverhort. Konnen yedoch bey nit erfahren, was ir handel sey, wann sie sein allein an beywesen der rete. Und ich han einen der rete darjnnen bestochen, der nit irs teyls ist. Der sagt, er west es auch gern, vgl. Fontes Rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichts-Quellen. II. Abteilung. Diplomataria et acta, 46 (Urkundliche Nachträge zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrichs III., gesammelt und hg. von Adolf BACHMANN) (Wien 1892) n. 120: Bericht an Markgraf Albrecht von Brandenburg vom 1. September 1470; Regest: Felix Priebatsch (Hg.), Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, Bd. 1. 1470-1474 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 59) (Leipzig 1894) n. 89.*

78 Siehe Anm. 74.

79 Vgl. LEXER, Handwörterbuch (wie Anm. 71) 2 Sp. 1154f.

80 Vgl. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch (1827-1837) 2, Sp. 723.

81 Vgl. KRIEGER, Hof von außen (wie Anm. 46) S. 177; DERS., Habsburger (wie Anm. 2) S. 231; DERS., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte, 14) (München²2005) S. 34.

82 Belege für den Wortgebrauch in dieser Bedeutung liegen seit dem 13. Jahrhundert vor, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (Weimar 1932-1935) 2, Sp. 1276.

83 Vgl. etwa zu Zahlungen an die Bediensteten der Nürnberger „Polizeibehörden“ Andrea Bendlage, Henkers Hetzbruder. Das Strafverfolgungspersonal der Reichsstadt Nürnberg im 15. und 16. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 8) (Konstanz 2003) S. 82. Als

Zug einer Verpflichtung oder einer Abgabe mit, wie er in gängigen Formeln wie *czinsen und erunge, steuer noch erung* oder *renthe, czinse, nutze, erung und gefelle* begegnet⁸⁴. Dies schließt letztlich auch eine durch Erpressung erzwungene Zuwendung ein⁸⁵.

Aufgrund seiner Mehrdeutigkeit lässt die Benutzung des Worts *erungen* an sich also nicht von vornherein auf einen zugrundeliegenden Bestechungsvorgang schließen. Selbst wenn der korrupte Kontext mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist, etwa wenn ein Nürnberger Gesandter über erfolgte oder von ihm empfohlene *erungen* am Kaiserhof schrieb, müssen die zusätzlichen Bedeutungsgehalte mitgedacht werden, die diesem Vorgang einen unverfänglichen Anstrich geben sollten.

Nur im Verlauf einer einzigen Nürnberger Gesandtschaft – es handelt sich um unseren eingangs vorgestellten Fall – tauchte die Metapher *salbe/salbung*⁸⁶ bzw. *jemanden salben, jemandem salbung thun, salbe anstreichen* als Bezeichnung für unlautere Geschenke auf. Trotz ihrer spärlichen Nachweisbarkeit in der Nürnberger Gesandtenkorrespondenz war die *salben/schmier*-Metaphorik ansonsten weithin beliebt, wie dies etwa auch in einem der gängigen Sprüche der Zeit zum Ausdruck kommt: *schmirben macht lind haut*⁸⁷.

Neben Andeutungen, Umschreibungen und Euphemismen gebrauchte die Nürnberger Kanzlei in ihrer Korrespondenz mit den Gesandten am kaiserlichen Hof auch systematische Kodierung. So erhielt der Nürnberger Gerichtsschreiber

weitere Beispiele, die sich beliebig vermehren ließen, vgl. den Eintrag in der Nürnberger Kriegsordnung von 1449/1450: *Item als oft einer auss den unsern ein redliche tat tet, er wer purger oder diener, so tet im ein rat ein erung, darnach und die tat was*, vgl. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 2 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jh., Bd. 2) (Leipzig 1864, ND Stuttgart 1961) S. 339. Für einen weiteren Gebrauchszusammenhang sei ferner ein Ratsschreiben an den Gesandten am Kaiserhof, Augustin Teuernfelder, vom 12. August 1463 genannt: Der Rat habe Kaiser Friedrich III. auch *etlich buchsenmeister* auf den *soldt* des Kaisers zugeschickt. Nun sei er von deren *weibern ... gebresten halbs ir narung ... vast angelangt* worden. Daher habe er ihren *weibern jetzt ein erung getan und die damit in ein gedult gestillet*, vgl. BB 30, fol. 161b-163a.

84 Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (Weimar 1932-1935) 2, Sp. 1295f.

85 Ähnlich konnte auch das Wort „Huldigung“ den Sinn „erzwungene Kontribution“, etwa durch Söldnerbanden im 15. Jahrhundert, annehmen, vgl. Uwe TRESP, Söldner aus Böhmen. Im Dienst deutscher Fürsten: Kriegsgeschäft und Heeresorganisation im 15. Jh. (Krieg in der Geschichte, 19) (Paderborn 2004) S. 49.

86 Das Wort (Hand)salbe zur Bezeichnung von Bestechungsgeld ist seit spätestens Anfang des 14. Jahrhunderts bezeugt, vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (Weimar 1955-1960) 5, Sp. 116. Zur Verwendung des Begriffs vgl. auch GROEBNER, Gefährliche Geschenke (wie Anm. 60) S. 136.

87 Vgl. den Bericht des brandenburgischen Gesandten Dr. Heimbrand Strauß vom Kaiserhof in Innsbruck von 1489 Februar 24, worin er hofft, den Widerstand der Juden gegen die Pläne der Markgrafen und des Bischofs von Würzburg zur Annullierung der Schulden bei Juden und deren Ausweisung überwinden zu können, „sofern er die nötigen und am kaiserlichen Hof durchaus üblichen Bestechungsgelder aufbringt; denn *schmirben macht lind haut*“; vgl. RTA Mittlere Reihe, 3,1, bearb. von Ernst BOCK (Göttingen 1972) n. 169 S. 679; Friedrich WAGNER, Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882) S. 259-327, hier S. 287; Thesaurus Proverbiorum Medii Aevi. Lexikon der Sprichwörter des romanisch-germanischen Mittelalters (Berlin, New York 1999) 9, S. 431.

Michael Kramer⁸⁸, der seit September 1488 am kaiserlichen Hof weilte und mit diesem im Anschluss an den Aufenthalt Kaiser Friedrichs III. in den Niederlanden wieder nach Innsbruck zurückkehrte, in einem Brief des Nürnberger Rats folgende Anweisung: *Verrer als du meldest, daz dir Nidergangk, Kraußhar, Eynaug und andere in dem dinckel hohtag thun, deshalb sye wol ze baden sein, ist Kranichs meynung, du wollest das ze thun karpfen balast haben, doch so mynst das gesein mag, nemlich Nidergangk uff XXXII fenden, Kraußhar biß in XXIII fenden, doch vorgeschribner maß uff das nehst, Einaug und den andern, da dich das notdurft sein bedunckt, nach deinem gevallen*⁸⁹. Mit Hilfe der heute im Staatsarchiv Nürnberg überlieferten Schlüssel⁹⁰, über die zweifellos auch Kramer verfügte, lässt sich die chiffrierte Passage etwa wie folgt auflösen: „Des weiteren berichtest du [Kramer], daß dir Sigmund vom Niedertor⁹¹, Wolfgang Jörgler, Johann Waldner und Andere bei dem Unterfangen⁹² Förderung leisten würden, weshalb sie wohl zu *baden* seien. [Wir], der Rat von Nürnberg (*Kranichs*), erteilen dir hierfür Vollmacht in Höhe von 100 Rheinischen Gulden, die jedoch so weit wie möglich zu mindern seien, und zwar für Niedertor bis zu 32 Gulden, für Jörgler bis zu 24 Gulden, dem Waldner und den Anderen, soweit es dir nötig erscheint, nach deinem Gefallen“.

Die Bedeutung der Vokabel *baden*, die im Nürnberger *vocabulariumb* allerdings nicht aufgeführt ist, ist aus dem Kontext ohne weiteres erschließbar; in einem nicht verschlüsselten Brief hätte an seiner Stelle wohl *ehren/verehren* gestanden⁹³. Neben der Tatsache der Geldverteilung selbst wurde auch die genaue Höhe der aufgewandten Beträge verschleiert (*karpfen* = 100 Rheinische Gulden, *fenden*⁹⁴ = [1] Rheinischer Gulden).

88 Zum Nürnberger Gerichtsschreiber Michael Kramer († 1494) vgl. Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 5 (= Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 11) (Leipzig 1874) Register s.v.; Kramer stammte offenbar aus Klein-Langheim, vgl. Max HERRMANN, Die Reception des Humanismus in Nürnberg (Berlin 1898) S. 56.

89 Vgl. Schreiben vom 24. November 1488 in BB 40, fol. 221a.

90 Vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Ratskanzlei A-Laden 133 n. 29; einer der Schlüssel ist bei Friedrich WAGNER, Nürnbergische Geheimschrift im 15. und zu Anfang des 16. Jh., in: Archivalische Zeitschrift 9 (1884) S. 14-62 ediert; einen Auszug aus einem *vocabulariumb* enthält auch RTA unter Kaiser Friedrich III., 8. Abt., 2. Hälfte (RTA 22,2), hg. von Helmut Wolff (Göttingen 1999) n. 114d S. 715f.

91 Zur Person († um 1497) vgl. NOFLATSCHER, Räte (wie Anm. 17) S. 19-21, 65f., 352, 358, 364 und passim; HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 92-95, 301-304.

92 Dem vorausgegangenen Briefabschnitt zufolge handelt es sich hierbei wohl um einen hier nicht weiter zu erörternden, in den Nürnberger BB jedoch vielfach begegnenden langwierigen Rechtsstreit zwischen Stefan Usmer und dessen Ehefrau Klara einerseits sowie Paul Topler andererseits, sämtlich Nürnberger Bürger; die Usmer verfochten ihre Ansprüche auf das hinterlassene Erbe des ersten Ehemannes der Klara Usmer, Niklas Topler, mit großer Hartnäckigkeit auch am kaiserlichen Kammergericht.

93 In einem Nürnberger Schlüssel aus der Zeit um 1462 wird für *erung* oder *schenk* der Ausdruck *walfisch* verwendet, vgl. WAGNER, Geheimschrift (wie Anm. 90) S. 38, wohl in Anlehnung an den ritualisierten Brauch der Beschenkung von Gästen mit Wein und Fisch.

94 *fende(n)*, *vende(n)* bezeichnet ansonsten den Gesellen, Bauern, vor allem beim Schachspiel, vgl. LEXER, Handwörterbuch (wie Anm. 71) (Leipzig 1876-1878) 3, Sp. 63.

Ein weiterer verschlüsselter Brief, diesmal vom Nürnberger Gesandten beim Augsburger Reichstag von 1500, verweist auf ein sprachliches Umfeld, das dem des „(be)stechens“ ähnlich ist. Hier wurde für die Verteilung von Geldgeschenken an den Bischof von Würzburg die Bezeichnung *vernageln*, für die hierfür benötigten Geldmittel (wohl Gulden) *negel* oder *negelin* verwendet⁹⁵.

Das Vokabular für Bestechung stammt somit oft aus dem Umfeld der körperlichen Verletzung (be/stechen, vernageln), andererseits aber auch häufig aus dem Gebiet der Medizin oder Therapie für den Körper (Arznei, salben, schmieren, baden). Diese Terminologie zeigt an, dass der Korruptierte zwar als – vor allem in seiner Ehre – verletzt angesehen wird, gleichzeitig aber durch eine materielle Kompensation auch als kurierbar.

Eine Kategorie für sich hinsichtlich markanter Wortschöpfungen bildet der Nürnberger Ratsherr Hans Pirckheimer⁹⁶. Als Gesandter am Hof Friedrichs III. in den Jahren 1458/1459 erlebte er wie kaum ein anderer sämtliche Formen des Konvertierens von Geld in kaiserliche Gnade und berichtete darüber in überaus farbigen Schilderungen. Dazu gehörten Anspielungen auf eine Art Heiligen der Bestechung⁹⁷; auch die Anwendung von Geldzahlungen als medizinischer Therapie klingt mehrfach an, etwa wenn vom *gulden pflaster*⁹⁸ die Rede ist. Sar-

95 Vgl. die Berichte vom 13. Mai 1500 und vom 12. April 1500: *Salamander* [wohl den Bischof von Würzburg] *habe ich noch nicht vernagelt, weil sein junger nit hie ist, der bei der sache gut were und aus fürcht, es sei nach gelegenheit seins vorforderen zu wenig ...; so sein wir negel notturftig, der wolle uns e.w. 2000 furderlich her gen Augspurg bestellen; dann wir hie nit negel durch wechsel mogen aufpringen*; vgl. WAGNER, Geheimschrift (wie Anm. 90) S. 18. Ein Wort für dubiose Geschenke, das um 1500 gebräuchlich wird: *pracktik, pracktiken* (vgl. GROEBNER, Gefährliche Geschenke [wie Anm. 60] S. 251-265), erscheint in der Nürnberger BB-Korrespondenz bis 1493 nur einmal: *... dein schreiben ame sambstag umb vesperzeit vor Simonis et Jude nehtsvorgangen der practiken halb, so gegen uns fürgenomen werden sol etc., an uns gelangt, ist uns zukomen ...*, *Cedula* in einem Ratsschreiben an Michael Kramer vom 10. November 1488, vgl. BB 40, fol. 216b-217a; Regest in RTA MR 3 (wie oben Anm.87) n. 107c. Der genaue Bedeutungsgehalt wird aus dieser Stelle jedoch nicht ersichtlich, es handelte sich aber in jedem Fall um feindliche diplomatische Machenschaften.

96 Zu ihm († 1492) vgl. Franz FUCHS, Hans Pirckheimer am Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59) (Habil. Masch. Mannheim 1993); DERS., *dem liecht der sunnen mit fackeln zu helfen ...* Zu Hans Pirckheimers Gesandtschaftsberichten vom Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59), in: Wissen und Gesellschaft in Nürnberg um 1500. Akten des interdisziplinären Symposions vom 5. und 6. Juni 1998 im Tucherschloß in Nürnberg, hg. von Martial Staub und Klaus A. Vogel (Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung, 14) (Wiesbaden 1999) S. 11-35. Für die Möglichkeit zur Benutzung der ungedruckten Habilitationsschrift sei Herrn Prof. Franz Fuchs herzlich gedankt.

97 Vgl. Pirckheimers Berichte aus Wien und Graz vom 6. Dezember 1458 und 25. Januar 1459: *... do gehört in warheit ein anders erczney zw, nemlich sand Johans mit dem goldn mund, das der mit etlichen redt; ... wer denselben nach gestalt des hofs nit zw einem fursprecher mag hebben, der wirdt ungenedigklich gehört.* (StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten des siebenfarbigen Alphabets (künftig: 7fA) n. 145, fol. 33-35 und 99-101; Druck in FUCHS, Habil. [wie Anm. 96] Edition nn. 25 und 39). Bei Sankt Johann mit dem Goldenen Mund handelt es sich um eine Anspielung auf den Bischof von Konstantinopel, Johann Chrysostomos (Goldmund) († 407), der diesen Beinamen wegen seiner großen Beredsamkeit erhalten hatte, vgl. Lex.MA 5 (2000) Sp.563f. (K.S. FRANK).

98 *... es wirdt freilich Rorwacher oder kein kleiner heyliger dy verderbten, verhandelten, vergiften sach on ein gulden pflaster nit erczneyen, als ich des durch dy mechtigsten bericht pin,* vgl.

kastisch prangerte der Ratsherr immer wieder die geldgierige Mentalität am Hof an⁹⁹; wohl kaum ein anderer Nürnberger Gesandter empfand sich so sehr als Opfer von Erpressung durch den Kaiser und den Hof. Besonders heftige Kritik übte Pirckheimer zudem an der Tätigkeit des kaiserlichen Fiskals¹⁰⁰.

Häufig begnügten sich die Schreiben indes auch nur mit neutralen Bezeichnungen wie *ein zimlich lon*¹⁰¹ oder *danckperkeit*. Oft war es gar nicht notwendig, einen konkreten Begriff für bestechen zu verwenden, etwa wenn nur allgemein von in Aussicht gestellten Erkenntlichkeiten die Rede war.

III.

Trotz aller Definitionsprobleme besteht doch darin Einigkeit, dass die Vermeidung der Öffentlichkeit eines der Hauptkennzeichen von Korruption bildet¹⁰². Geheimhaltung machte auch im Mittelalter das eigentlich Anrühige eines Geschenks aus. Dies ging – wie mehrere Fälle bereits aus dem Frühmittelalter zeigen – so weit, dass es für die Beurteilung der Illegitimität unter Umständen nicht so sehr auf die Annahme von Geld an sich, sondern auf die Tatsache der Heimlichkeit der Annahme ankam¹⁰³. Gaben heimlich entgegenzunehmen oder zu übergeben lief Gefahr, als korruptes Verhalten gedeutet zu werden.

Bericht aus Graz vom 25. Januar 1459 (wie Anm. 97). Zu Hans von Rohrbach († 1467) vgl. REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 206, Anm. 283; HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 287-290.

- 99 *Mir ward auch fürgehalden, so unser eltern gen hof kummen wern, dy hetten sich gen der kaiserlichen maiestat, auch gen den reten anders erzeigt, auch wie der keyser nit vom reich het, und anderer fil wort, sich alle auf geben zihend*, vgl. wie Anm. 98.
- 100 *Item nach dem ir, auch dy ewren, von amptz wegen gleich einem fiscal seyt furgenomen, wirdt die sach ser kostlich geschetzt, auch dy prief pey XXX gulden taxiert. Nit weyß ich, wie vil ich abrechen mag, dy schynterey ist gar groß*, vgl. Bericht vom 9. Oktober 1458, Wien (StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 145, fol. 8r; FUCHS, Habil. [wie Anm. 96] Edition n. 6). In einem späteren Bericht heißt es: *Aber nach dem etlich sach vor awgen ligen, auß welchen on zweyfel der fiscal unserm gnedigisten herrn kaiser geldt schmiden wirdt, so müß wir nwn pacienz haben ...*, vgl. Bericht vom 18. April 1459, Wien (ebenda fol. 51); FUCHS, Habil. (wie Anm. 96) Edition n. 56. Zum Geldschinden und -schmieden durch den kaiserlichen Fiskal vgl. auch Eberhard ISENMANN, Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom MA zur Neuzeit, 2. Teil, hg. von Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller, Martin Staehelin (Abh. Göttingen, 3. F., 229) (Göttingen 2001) S. 47-245, hier S. 54.
- 101 Vgl. Schreiben des Rats an Ulman Stromer bzw. Ulrich Leitgeb vom 20. Mai 1482: *und ob im [Johann Waldner] icht ein zimlich lon darumb gepuren würde, den wollest im auch außrichten. würde er aber des lons gesweigen, so wollest des gegen im auch keyn meldung thun* (BB 38, fol. 20a).
- 102 Vgl. Art. „Korruption“ in Lex.MA 5 (2000) Sp. 1448-1452 (W. SCHULLER; B./U. HERGMÖLLER).
- 103 Zu einem bei Fredegar überlieferten Fall aus der Merowingerzeit unter König Clothar vgl. Jürgen HANNIG, Ars donandi. Zur Ökonomie des Schenkens im früheren MA, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 37 (1986) S. 149-162, hier S. 155; Ebenda: „Das ‚töugenliche‘, im geheimen gegebene Geschenk, das nicht von Dritten berechenbare und kontrollierbare Verpflichtungen schafft, ist jener deviate Gabentausch, den wir Bestechung nennen würden.“

Die Ächtung der heimlichen Gabe wird erst vor dem glänzenden Kontrast der zeremoniell ausgefeilten öffentlichen Aushändigung von Geschenken nachvollziehbar, wie sie im Rahmen der höfischen Geschenkpraxis¹⁰⁴, bei Gesandtenempfangen¹⁰⁵ oder bei den städtischen Empfangszeremonien anlässlich von Kaiserbesuchen¹⁰⁶ praktiziert wurde. Nur als öffentlicher Vorgang konnte die Ehrung eines Herrschaftsträgers, im besonderen eines Monarchen, durch das Geschenk eines Herrschaftsunterworfenen ihren Sinn entfalten. Erst die Öffentlichkeit eines Geschenkaustauschs machte sowohl den „Grad der gegenseitigen Verpflichtung als auch die dadurch erfolgte rangmäßige Differenzierung berechenbar und kontrollierbar“¹⁰⁷.

Eine für die Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas angestellte Untersuchung¹⁰⁸ betonte einen anderen Aspekt: Ein potentieller Schenker musste demnach zunächst *die* Gnade des Herrschers besitzen, die er durch öffentlich bekundete Ehrerweisung – nach vorherigem Zerwürfnis auch durch einen demonstrativen Akt der Selbstdemütigung, keineswegs aber durch eine Geldzahlung – nachzuweisen hatte. Damit erst verfügte er über die Voraussetzung dafür, vom Herrscher *eine* Gnade – nicht selten gegen *erungen* (damals *munera*) – zu erlangen¹⁰⁹. Die Frage der Heimlichkeit oder Öffentlichkeit war somit in den Hintergrund getreten; es kam vielmehr darauf an, dass der Kaiser, nachdem sein *honor* zuvor

104 Zur expandierenden Literatur auf diesem Forschungsgebiet in den letzten Jahren vgl. Petra EHM, Der reisende Hof und die Gabe. Zur Geschenkpraxis Philipps des Guten auf seiner Reise 1454 in das Reich, in: Ulf Christian EWERT, Stephan SELZER (Hgg.), Ordnungsformen des Hofes (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 2) (Kiel 1997) S. 67-76; Ulf Christian EWERT und Jan HIRSCHBIEGEL, Gabe und Gegengabe. Das Erscheinungsbild einer Sonderform höfischer Repräsentation am Beispiel des französisch/burgundischen Gabentausches zum neuen Jahr 1400, in: VSWG 87 (2000) S. 5-37; Jan HIRSCHBIEGEL, Zeichen der Gunst. Neujahrgeschenke am burgundischen Hof zur Zeit König Karls VI. von Frankreich (1380-1422), in: Menschenbilder – Menschenbildner. Individuum und Gruppe im Blick des Historikers, hg. von Stephan Selzer und Ulf-Christian Ewert (Berlin 2002) S. 213-240; DERS., Étrennes. Untersuchungen zum höfischen Geschenkverkehr im spätmittelalterlichen Frankreich der Zeit König Karls IV. (1380-1422) (Pariser Historische Studien, 60) (München 2003); Benjamin SCHELLER, Art. „Schenken und Stiften“, in: PARAVICINI Werner (Hg.), Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilband 1: Begriffe, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER (Residenzenforschung, 15.II) (Ostfildern 2005) S. 531-535; ältere Literatur zusammengestellt bei Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63) (Göttingen 1979) S. 180, Anm. 65f.

105 Vgl. Viktor MENZEL, Deutsches Gesandtschaftswesen im Mittelalter (Hannover 1892) bes. S. 133-144.

106 Vgl. Anna-Maria DRABEK, Reisen und Reisezeremoniell der römisch-deutschen Herrscher im Spätmittelalter, phil. Diss. (Wien 1964) bes. S. 53-57; Gerrit J. SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA, 21) (Köln, Weimar, Wien 2003) bes. S. 389-397.

107 Vgl. HANNIG, *Ars donandi* (wie Anm. 103) S. 158.

108 Vgl. Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst) (Darmstadt 2001) S. 331-363; DERS., Geld und ‚honor‘. Friedrich Barbarossa in Italien, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im MA, hg. von Gerd Althoff (VuF 51) (Stuttgart 2002) S. 177-200.

109 Vgl. GÖRICH, Geld (wie Anm. 108) bes. S. 199.

gewahrt geblieben war, Geldzahlungen jeglicher Form annehmen und sein Verhalten dennoch als normgemäß betrachtet werden konnte¹¹⁰.

Ein weiterer für den Umgang mit Korruption im Mittelalter bezeichnender Gesichtspunkt liegt in der Tatsache, dass damals nicht die Zahlung als solche als verwerflich galt, sondern die durch sie bewirkte Tat¹¹¹. Erst durch Bestechung herbeigeführte strafwürdige Missetaten wie Verrat, Treuebruch und Mord zogen das Korruptionsverdikt auf sich. In der Regel stellte sich die Beurteilung von Bestechungsgeld jedoch als willkürlich und widersprüchlich dar, da die moralische Verwerflichkeit der damit verfolgten Absichten sehr stark von den subjektiven Ansichten der Parteien abhing. Daneben kannte das Mittelalter nur wenige Bereiche wie die Rechtsprechung, die von jeher durch Verbote von Geschenkannahme durch die Richter besonders geschützt waren.

Es stellt sich die Frage, inwiefern diese Prämissen auch noch für die Zeit Kaiser Friedrichs III. galten. Zu betonen ist dabei, dass es bei Geldzahlungen der Reichsstände an Friedrich III. nur selten um eine Unterwerfung auf Gnade oder Ungnade ging, um Situationen, in denen ein Geldangebot den *honor* des Kaisers oder des Reichs prinzipiell in Frage gestellt hätte, oder anders ausgedrückt, diejenigen kaiserlichen Grundpositionen erprobt worden wären, die „nicht in Geld konvertierbar waren“¹¹². Als eines der wenigen Beispiele hierfür mag der Fall der trotz angebotener riesiger Geldsummen verweigerten Investitur des „Usurpators“ Francesco Sforza mit dem Herzogtum Mailand durch den Habsburger gelten¹¹³.

Viel häufiger beschäftigt uns in diesem Zusammenhang die weitaus überwiegende Mehrzahl jener Reichsstände, die allem Anschein nach völlig intakte Beziehungen zum Reichsoberhaupt unterhielten und dennoch erst über verborgene Geschenke gängige Legitimations- und Gnadenakte erlangten, von heikleren Exemptionswünschen in zentralen politischen Fragen ganz zu schweigen. Nürnberg selbst etwa besaß im Grunde permanent die prinzipielle Huld des Kaisers, musste jedoch sehr viel an heimlichen Zahlungen aufwenden, um größere und kleinere Gunstbezeugungen zu erlangen.

Heimlichkeit eines Geschenkes kompromittierte Geber und Empfänger. Doch wenn soviel von der richtigen Art und Weise des Gebens abhing, warum genügte

110 Vgl. ebenda S. 193: „Geld konnte beim Kaiser offenbar in der Tat viel bewirken – aber nur dann, wenn jener, der es bot, zuvor nicht seinen *honor* verletzt und dadurch die Huld des Herrschers verloren hatte.“

111 Vgl. dazu Hermann KAMP, Gutes Geld und böses Geld. Die Anfänge der Geldwirtschaft und der ‚Gabentausch‘ im hohen MA, in: Geld im MA. Wahrnehmung – Bewertung – Symbolik, hg. von Klaus Grubmüller und Markus Stock (Darmstadt 2005) S. 91-112.

112 Vgl. Ulf DIRLMEIER, Friedrich Barbarossa – auch ein Wirtschaftspolitiker?, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. von Alfred Haverkamp (VuF 40) (Sigmaringen 1992) S. 501-518, hier S. 510.

113 Vgl. hierzu REINLE, Riederer (wie Anm. 46) bes. S. 258-311; Paul-Joachim HEINIG, Der Preis der Gnade. Sporteln, Kanzleitaxen und urkundliche Gebührenvermerke im europäischen MA, in: Regionen Europas – Europa der Regionen. FS für Kurt-Ulrich Jäschke zum 65. Geburtstag, hg. von Peter Thorau, Sabine Pentz und Rüdiger Fuchs (Köln, Weimar, Wien 2003) S. 143-165, hier S. 151.

dem Kaiser dann nicht die öffentliche Ehrung, sondern beanspruchte er auch heimliche *erungen*?

An erster Stelle zwang zweifellos die desolante Finanzlage des Reichs zur Erschließung aller erreichbarer Geldquellen. Dieses strukturelle Problem¹¹⁴ wird hinreichend dadurch beleuchtet, dass die regulären Einkünfte des Reichs unter Umständen selbst für die Finanzierung von kaiserlichen Gesandtschaften kaum ausreichten¹¹⁵. So blieb der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches stets auf die Rolle des Empfängers, faktisch des Einforderers von Zahlungen, und somit des „Habgierigen“, „Käuflichen“ oder „Erpressers“ begrenzt, im Gegensatz etwa zu König Ludwig XI. von Frankreich, der sich auf der Grundlage einer allerdings ebenfalls höchst unpopulären rigorosen Steuererhebung und Kreditbeschaffung¹¹⁶ einen großzügigen Einsatz von Geschenken und Pensionen erlauben konnte¹¹⁷.

Die bei den *erungen* zu beobachtende Geheimhaltung diente allerdings nicht nur dazu, den Beteiligten ihre Ehre zu bewahren. Diskretion am Hof ging zu einem guten Teil auch auf das Konto der Verschleierung der zugrundeliegenden politischen Ziele. Im Falle etwa des Fernbleibens Nürnbergs von der den Reichsstädten abverlangten Reichshilfe im Fürstenkrieg gegen Herzog Ludwig von Bayern-Landshut¹¹⁸ 1459/1461 zugunsten einer separat und teuer vom Kaiser erkauften „splendid isolation“ waren nicht nur das geflossene Geld, sondern auch die zugrunde liegenden politischen Absichten auf beiden Seiten tunlichst zu kaschieren.

Dies galt nicht nur gegenüber den betroffenen politischen Mitakteuren, sondern auch im Hinblick auf die öffentliche Meinung. Das *gemeyn geschrei* konnte in dieser Zeit nicht mehr ignoriert werden¹¹⁹. Große Erregung rief etwa 1475 das Gerücht hervor, Kaiser Friedrich und Kurfürst Albrecht von Brandenburg hätten

114 Vgl. dazu KRIEGER, König, Reich und Reichsreform (wie Anm. 81), S. 31-35, 100-102.

115 ... *sein maiestat het ordenlicher rendt vom reich so vil nit, das potschaft da von möchten außgericht werden*, vgl. Schreiben Hans Pirckheimers vom 27. Oktober 1458 in StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 145, fol. 7v; FUCHS, Habil. (wie Anm. 96) Edition n. 15; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 75, Anm. 324.

116 Zu Ludwigs XI. Wirtschaftspolitik vgl. zuletzt Hans-Joachim SCHMIDT, „Bien public“ und „raison d'État“. Wirtschaftslenkung und Staatsinterventionismus bei Ludwig XI. von Frankreich?, in: Jan A. AERTSEN, Martin PICKAVÉ (Hgg.), „Herbst des Mittelalters?“. Fragen zur Bewertung des 14. und 15. Jahrhunderts (Miscellanea Mediaevalia, 31) (Berlin, New York 2004) S. 187-205.

117 Beispiele für Ludwigs XI. kalkulierte Freigiebigkeit und sein charakteristisches Pensionen-System bei Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit (München, Wien 1971) I, etwa S. 138, 143, 151 und 157 und Werner PARAVICINI, Schlichtheit und Pracht: Über König Ludwig XI. von Frankreich und Herzog Karl den Kühnen von Burgund, in: Dynastien und Höfe im späten MA. ..., hg. von Cordula Nolte, Karl-Heinz Spiess und Ralf-Gunnar Werlich (Residenzenforschung, 14) (Stuttgart 2002) S. 63-86.

118 Vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) S. 689; Theodor VON KERN, Die Neutralität der Stadt Nürnberg im Kriege gegen Herzog Ludwig von Bayern. 1459-1462, in: Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg, Bd. 4 (=Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 10) (Leipzig 1872) S. 395-410, hier S. 406ff.; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 53f.; DERS., Recht, Verfassung und Politik (wie Anm. 100) S. 135f.

119 Vgl. SCHREINER, Correctio (wie Anm. 60) bes. S. 254.

den Sieg des Reichsheeres vor Neuss am Verhandlungstisch an Herzog Karl den Kühnen von Burgund hergeschenkt, nachdem sie sich von diesem hatten bestechen lassen¹²⁰. Insbesondere Kurfürst Albrecht sah sich zu einigem propagandistischen Aufwand genötigt, um sich gegen diese Verdächtigung zu verteidigen. Der Vorwurf der Betreibung schmutziger Geschäfte, des Verkaufs von Interessen des Gemeinwohls aus Geiz, wie ihn zum Beispiel Gregor Heimburg gegen Friedrich III. erhob¹²¹, war geeignet, den politischen Kontrahenten zu desavouieren.

So sehr heimliche Geschenke also verpönt waren, so häufig Korruptionsvergehen vor allem in den Städten geahndet wurden, sorgten ständig wachsende Finanznot sowie die expandierende Geldwirtschaft für eine zunehmende Monetarisierung der Politik. Transparenz und Publikwerdung dunkler Machenschaften lagen dabei weder im Interesse der Fürsten noch der Städte¹²².

In den Briefen des Rats von Nürnberg an seine Gesandten am Hof Friedrichs III. begegnen ausdrückliche Anweisungen zur Geheimhaltung in unterschiedlichem Kontext. Unzweideutig gibt sich die Niklas Muffel¹²³ 1449 erteilte Direktive: *Item wiewol gelt vil tut, so ist doch gut, daz man söllicher wort in schriftten nicht zu mercklich geprawch, ob ein bott niderleg, daz denn die schriftten icht geantwurt wurden, da sie uns unrat brechten*¹²⁴.

Der Nürnberger Diener Erhard Gyner erhielt 1455 nicht nur Unterweisungen zum Erwerb eines Privilegs gegen die Westfälischen Gerichte, sondern auch zur speziellen Berücksichtigung des hierfür wichtigsten Mannes am Hof des Kaisers, des Bischofs Ulrich von Gurk¹²⁵, Kanzler der Österreichischen Kanzlei: *... und wer uns ser wol gemeint, das die sache durch sein cantzler in geheim ausgericht wurd, wann solt ymands der sachen geniessen, so gundten wir des sein gnaden*

120 Vgl. hierzu Adolf BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Max I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte (Leipzig 1894, ND Hildesheim, New York 1970) 2, S. 504, 518; Karl RAUSCH, Die burgundische Heirat Maximilians I., quellenmäßig dargestellt (Wien 1880) S. 142f.; Brigitte HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen (Wien 1965) S. 102, 112; WIESFLECKER, Maximilian I. (wie Anm. 117) S. 108; Fontes Rerum Austriacarum II, 46 (wie Anm. 77) n. 369f. S. 371f. und 375-377; Joseph CHMEL (Bearb.), Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. (Monumenta Habsburgica 1,1) (Wien 1854, ND Hildesheim 1968) 1, S. LII Anm. *.

121 Vgl. HALLER, Urteil (wie Anm. 120) S. 80.

122 Zur Unterscheidung zwischen öffentlichem und nichtöffentlichem Herrschaftshandeln vgl. etwa die Beiträge im Sammelband von Gert MELVILLE, Peter von MOOS (Hgg.), Das Öffentliche und das Private in der Vormoderne (Norm und Struktur. Studien zum sozialen Wandel in MA und Früher Neuzeit, 10) (Köln, Weimar, Wien 1998).

123 Zu ihm vgl. Gerhard FOUQUET, Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, in: VWSG 83 (1996) S. 459-500; Gerhard HIRSCHMANN, Nikolaus III. (Niklas) v. Muffel, in: NDB 18 (1997) S. 569; Stadtlexikon Nürnberg, hg. von Michael Diefenbacher und Rudolf Endres (Nürnberg 2000) S. 709 (M. DIEFENBACHER).

124 Vgl. Schreiben des Rats von Nürnberg an Niklas Muffel am Hof Friedrichs III. vom 25. Oktober 1449 in BB 20, fol. 204b-207b.

125 Zu ihm († 1469) vgl. Erwin GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1996) S. 670 (C. TROPPEL); HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 584-592.

paß denn ymands anderm¹²⁶. Die Geheimhaltung sollte hier also explizit dem finanziellen Interesse des präferierten Empfängers und maßgeblichen Nürnberger Förderers zugutekommen: Ein deutlicher Hinweis auf ein wohlfunktionierendes Netzwerk am kaiserlichen Hof.

Dass der Rat ein offenes Eingreifen mit Geld gerade in prozessualen Auseinandersetzungen tunlichst vermied und stattdessen gelegentlich lieber Strohmänner einsetzte, zeigt das folgende Beispiel: In dem bereits erwähnten Prozess am kaiserlichen Hof um Erbstreitigkeiten zwischen den Eheleuten Usmer einerseits und Paul Toppler andererseits¹²⁷, in dessen Verlauf auch der Rat selbst durch die Usmersche Partei beklagt wurde, erging im Oktober 1488 eine Instruktion an den Nürnberger Gesandten Michael Kramer. Sollte sich ein für die Reichsstadt ungünstiges Urteil abzeichnen, war Kramer bevollmächtigt, den Römischen Kaiser in guter gehaym mit bis zu 200 Gulden dazu zu bewegen, die Parteien wegen ihrer Forderungen an das Nürnberger Gericht zu weisen. Erläuternd hieß es weiter: ... *doch daz der Toppler solich gelt gebe in schein und ursachen, daz er bei recht belibe, mit vertroistung, als du versteest, und doch darinnen verwaren, ob die kaiserliche maiestat solich abstellung oder weisung zu r[echten] hernach auff ansuchen Prüeschincken widerrufen wolte, daz das furkomen wurde*¹²⁸. Mit der verdeckten Zahlung des Rats sollte also zugleich einem Versuch des Protektors der Gegenseite, Sigmund Prüschenk¹²⁹, auf Wiederanhängigmachung des Verfahrens am kaiserlichen Hof vorgebeugt werden.

Im Zusammenhang mit dem in unserem Eingangsbeispiel zitierten Fall brachte der Rat 1492 seine Sorge vor eigener Kompromittierung und einer Belastung des Verhältnisses zum Kaiser deutlich zum Ausdruck: ... *Item so du [Wettmann] uns verrer schreiben werdest, wo du dann umbgeen oder in verporgenen schriften uns das ze wissen thun mogst als mit der erung des alten [Friedrich III.] und daz er uns verwandt sei, daz du das thust. dann solten soliche schriften niderligen und in des Sperbers [Friedrich III.] hand komen, were nicht gut. darinn waißt du dich wol zu halten*¹³⁰.

Allzu großen Illusionen über die Möglichkeit einer verlässlichen Wahrung von Geheimnissen an einem derartigen Kommunikationszentrum wie dem herrscherlichen Hof gab man sich in Nürnberg allerdings nicht hin¹³¹. Der Rat musste stets

126 Vgl. Ratsschreiben von 1455 September 16 in BB 25, fol. 247b. Zur Mission Gyners vgl. Ludwig VEIT, Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte (Nürnberger Forschungen. Einzelarbeiten zur Nürnberger Geschichte, 2) (Nürnberg 1955) S. 50ff.; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 47.

127 Siehe Anm. 92.

128 Vgl. Ratsschreiben an Michael Kramer vom 25. Oktober 1488 in BB 40, fol. 211b-212b.

129 Dass Prüschenk sich nicht völlig selbstlos der Usmerschen Partei annahm, erhellt aus einem späteren Ratsschreiben an Johann Wettmann: ... *und als wir versteen, fugt er [Usmer] sich mitsambt seinem weib mit einer schönen kostlichen hauben, bei LXX gulden wert, den Prüeschincken damit zu vereren, an den kaiserlichen hofe*, vgl. Schreiben vom 26. Juli 1489 (BB 41, fol. 36a-37b).

130 Vgl. Schreiben vom 25. Juni 1492 an Johann Wettmann in BB 42, fol. 134a.

131 Zur grundsätzlichen Schwierigkeit mittelalterlicher Herrscher, Heimlichkeit an ihren Höfen zu wahren, vgl. Hermann KAMP, Philippe de Commynes und der Umgang mit der Öffentlichkeit in

die gefährlichen Implikationen einer „undichten Stelle“ im Auge behalten. In seinem eingangs bereits erwähnten Schreiben vom 10. Februar 1492 riet er Wettmann, die ihm von einem ungenannten Hofangehörigen angeratene Zuwendung an den Kaiser vorerst noch zurückzustellen: ... *und sonder der ursachen, solten wir soliche salbung thun, nachdem dann nichtz verswigen bleibt, solte dann das eröffnet werden, wurden wir darfur angesehen, als ob wir ettwas verschuldet und uns damit abgekauft hetten, ein rate würde sich aber nach deinem versehen hienach in ander wege gegen Sperbern zimlich halten*¹³². Diese Instruktion deutet daraufhin, dass man zur Tarnung des kausalen Zusammenhangs gelegentlich eine zeitliche Verzögerung zwischen einem kaiserlichen Gunstbeweis und dem hierfür vom Petenten zu entrichtenden Lohn eintreten ließ.

In Ausnahmefällen konnte man im großen politischen Spiel jedoch offenbar jegliche Rücksichten auf Heimlichkeit bewusst fallen lassen. Der Gesandte Herzog Albrechts III. von Bayern-München am Hof Friedrichs III., Hans Schmidhauser, berichtete 1448 jedenfalls, dass Herzog Heinrich von Bayern-Landshut, der Konkurrent seines Herrn im Kampf um die Belehnung mit dem reichen Bayern-Ingolstadter Erbe *grozze [...] seck mit gelt* an den Königshof gebracht habe, und befürchtete, dass diese den König wohl *waichen* würden¹³³. Hier stellt sich zumindest die Frage, ob Herzog Heinrich mit der ostentativen Zurschaustellung seiner mächtigen Finanzmittel den politischen Kontrahenten demotivieren wollte, also die völlig konträre Strategie anwandte, den massiven Einsatz monetärer Mittel nicht zu verheimlichen, sondern zur Entmutigung finanzschwächerer Konkurrenten offenkundig zu machen.

Geheimhaltung war auch deshalb schwer zu wahren, weil – wie oben bereits angeklungen – in der Regel ein großer Personenkreis einbezogen war: Nicht nur der Monarch profitierte vom System der *erungen*, sondern auch ein großer Teil des Hofes, von den Türhütern über Trompeter, Schreiber, Kämmerer, Kanzleiangehörige, Räte bis zum Herrscher selbst. Niedrige Hofchargen konnten relativ leicht als Informationsquelle von der Gegenseite angezapft werden.

Über die breite Streuung der Geschenke am Hof gibt kaum eine andere Quelle so reichen Aufschluss wie die Abrechnungen der Nürnberger Gesandten am Hof Friedrichs III. in den Jahren 1449 bis 1453, der Zeit des Ersten Markgrafenkrieges und der anschließenden Friedensbemühungen. Besonderes Augenmerk

der Politik seiner Zeit, in: MELVILLE, VON MOOS (Hgg.), *Das Öffentliche* (wie Anm. 122) S. 687-716, hier S. 715.

132 Vgl. Schreiben vom 10. Februar 1492 (siehe Anm. 13).

133 Vgl. Renate KREMER, *Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438-1450* (Schriften zur bayerischen LG, 113) (München 2000) S. 239 und 257 mit Abdruck des Schreibens vom 24. Februar 1448 im Anhang n. 6 S. 352f.; Gerda Maria LUCHA, *Kanzleischriftgut, Kanzlei, Rat und Regierungssystem unter Herzog Albrecht III. von Bayern-München 1438-1460* (Europäische Hochschulschriften. Reihe III. Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, 545) (Frankfurt a.M. u.a. 1993) S. 60f.

gilt hier dem penibel geführten Ausgabenbuch Niklas Muffels¹³⁴ von 1449/50¹³⁵, vor allem dem Posten *Schanckgelt*¹³⁶.

In dieser Rubrik, die noch weiter untergliedert war in Sparten wie *Nachgang des krieg von ewer schreibens*¹³⁷ wegen und *Im abschaid zum newen jar*¹³⁸ wurden Zahlungen für insgesamt 52 Personen oder Personengruppen mit einer *Summa sumarum der schanckung* von 1292 Gulden und 15 Pfennigen aufgeführt; zieht man neun Mehrfachnennungen ab, so listet allein diese Abrechnung 43 verschiedene Empfänger auf. Zu denjenigen, die als Gruppe Geschenke erhielten, zählten im einzelnen königliche Trompeter, Gaukler (*lottern*), Räte des Königs und deren Knechte, königliche Türhüter und Sternseher, *spilleuten*, *kinderen und eehalten*, ferner Stadtpfeifer von Wien (zweimal genannt), Pfeifer, Trompeter und Spielleute des Erzbischofs von Salzburg, Pfeifer der Städte Salzburg und München sowie Trompeter und Spielleute Herzog Albrechts III. von Bayern-München.

König Friedrich III. selbst (*dem haupt*) erhielt in zwei Tranchen insgesamt 600 Gulden: Einmal 400 und einmal 200 Gulden. Am häufigsten genannt und nach dem König am reichsten berücksichtigt wurde Hans von Neitperg¹³⁹, der Beträge von 32, 100 und 50 Gulden, insgesamt also 182 Gulden erhielt, dazu zusammen mit Bischof Silvester von Chiemees¹⁴⁰, Kaspar Schlick¹⁴¹ und Walter Zebinger¹⁴² ein Fischgeschenk im Wert von neun Gulden. Zu den ebenfalls noch relativ hoch bedachten Personen gehörte der Kammermeister Johann Ungnad¹⁴³ mit insgesamt 100 Gulden (zwei mal 50) und Ulrich Riederer mit zusammen 50 Gulden (30 und 20).

Der Charakter der Zahlungen in Muffels *schanckgelt* tritt gelegentlich näher hervor, wenn auch die konkreten Anlässe der Geschenke genannt werden, in

134 Zu dieser Nürnberger Gesandtschaft vgl. auch Rainer SCHARF, Unterwegs zum Hof Friedrichs III. Aus einer Reisekostenabrechnung im Staatsarchiv Nürnberg (1449-1453), in: Staat und Verwaltung in Bayern. FS für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, hg. von Konrad Ackermann und Alois Schmid (München 2003) S. 77-102.

135 Vgl. StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 66, fol. 1r-16v.

136 Vgl. ebenda, fol. 12v-14r.

137 Ratsschreiben mit expliziten Anweisungen zu *erungen* an die in Muffels Abrechnung genannten Personen finden sich in diesem Zeitraum in den BB allerdings nicht, sieht man von den unten Anm. 185f. behandelten *erungen* ungenannter Höhe an den König und den anonymen Empfänger einer jährlichen Pension ab.

138 Hier fielen also zwei traditionelle Anlässe für Geschenke zusammen, der Abschied des Gesandten vom Hof und der Neujahrstag, möglicherweise von Muffel bewusst so terminiert, um Geld zu sparen.

139 Zu Hans von Neitperg (Neipperg), Rat und Hofmeister Friedrichs III. († nach 1459), vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 57-59, 180f.

140 Zu Bischof Silvester Pflieger († 1453) vgl. GATZ, Bischöfe (wie Anm. 125) S. 527 (E. NAIMER).

141 Zu Kaspar Schlick († 1449) vgl. zuletzt Peter SCHMID, Art. „Kaspar Schlick“, in: Bautz Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 9 (1995) Sp. 277-280.

142 Zu ihm († nach 1456) vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 73f., 180f.

143 Johann Ungnad von Sonnegg († 1461), Rat, Kammermeister (Kämmerer) Friedrichs III., vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) bes. S. 89-92, 178-180.

zwei Fällen etwa Hochzeiten¹⁴⁴, eine Beförderung¹⁴⁵, Informantentätigkeit¹⁴⁶, stellvertretende Prokuratordienste¹⁴⁷, Reisen königlicher Gesandter im Interesse der Stadt Nürnberg¹⁴⁸, schließlich ein königlicher Gnadenerweis¹⁴⁹. Als nichtmonetäre Geschenke begegnen neben Essen und Trinken auch eine Armbrust¹⁵⁰. Die Abstufungen zwischen den einzelnen Empfängern spiegelten in erster Linie die Einschätzung der jeweiligen Macht- und Rangverhältnisse am Hof durch die Nürnberger Gesandten wider. Nicht zuletzt waren sie – wie im Fall des ungewöhnlich engagierten königlichen Hofmeisters Hans von Neitperg – auch unmittelbar an die konkreten Verdienste für die Reichsstadt gekoppelt.

Alle in den Nürnberger Gesandtenrechnungen genannten Geschenke waren gängiger Bestandteil im typischen Ablauf einer Gesandtenmission am Hof Friedrichs III.¹⁵¹ Will man eine Systematisierung versuchen, so lassen sich aus Muffels *schanckgelt* wie aus vielen weiteren Nürnberger Quellen verschiedene Formen und Zweckbestimmungen der am Hof geleisteten Zahlungen unterscheiden. Eine solche Differenzierung ergibt sich – ungeachtet der häufig fließenden Übergänge – zum einen daraus, ob es sich um bloße Ehrengeschenke, um Belohnungen für konkrete Dienste oder um Zuwendungen im Interesse künftigen Wohlverhaltens handelte. Die Höhe der *erungen* aber stand vor allem in Zusammenhang mit der jeweiligen Herrschernähe der Empfänger, wobei sich folgende Grundtypen unterscheiden lassen:

1) Der Charakter von bloßen Ehrengeschenken trat am ehesten bei den Nürnberger Zuwendungen an das niedere Hofpersonal, besonders an Türhüter, Gaukler und Spielleute¹⁵², zutage, zu denen auch die Essenseinladungen¹⁵³ und die

144 *Item des Zebingers tochter, die den Rorbacher, und des Zebingers mumen, die den Aspach hat, II hefftel. kosten XXXV gulden*, vgl. wie Anm. 135, fol. 12v, dort auch die folgenden Einträge.

145 *Item Weltzen, do er taxator ward, X gulden*.

146 *Item Peter Herr II gulden, das er mir ein warnung tet, und gehieß mir, wider die stat nit zu thun*.

147 *Item schultheis von Meintz, procurator, II gulden, der des Hermanne stat mit wort sprechen verbiest*.

148 *Item IC gulden dem von Neyperg, als er von hertzog Heinrich kom*, vgl. ebenda, fol. 13r.

149 *Item dem haupt zum Newenjar, als die genedig antbort und dem von Neyperg geschriben ward, IIC guldenn*, vgl. ebenda, fol. 13v.

150 *Item dem untermarschalk IIII gulden umb ein armbrost ...*, vgl. ebenda, fol. 14r.

151 Zur Praxis des Gesandtschaftswesens am Hof Friedrichs III. vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Russ an den Kaiserhof in Wien (1482). Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsausübung im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 38 (1986) S. 175-223; FUCHS, *liecht* (wie Anm. 96); Paul-Joachim HEINIG, Verhaltensformen und zeremonielle Aspekte des deutschen Herrscherhofes am Ausgang des MA, in: Zeremoniell und Raum. 4. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen ... (1994), hg. von Werner Paravicini (Sigmaringen 1997) S. 63-82, bes. S. 76; KRIEGER, Hof von außen (wie Anm. 46) bes. S. 178ff.

152 Zur sozialen Stellung des mittelalterlichen Spielmanns vgl. Walter SALMEN, Der Spielmann im MA (Innsbrucker Beiträge zur Musik, 8) (Innsbruck 1983) zu dessen Entlohnung bes. S. 86-89; Maria DOBOZY, Beschenkungspolitik und die Erschaffung von Ruhm am Beispiel der fahrenden Sänger, in: FmSt 26 (1992) S. 353-367.

153 Selbst diese fanden jedoch meist nicht ohne Hintergedanken statt, vgl. Wettmanns Abrechnungseintrag vom Frühjahr 1489: *Item uff drey mal IIII fl X krewtzer fur visch in die Romischen cantzley verschenckt und mitgessen, do mit ich kuntschafft hinen gewünne* (StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54a I/II, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege n. 377, Bl. 153).

ebenso gängigen Abschiedspräsente (meist als *letz* bezeichnet¹⁵⁴) gerechnet werden können: Erscheinungsformen einer traditionellen höfischen Geschenkpraxis, die man modern gesprochen der „petty corruption“ zurechnen würde¹⁵⁵. Solche Geschenke, die wohl keiner oder allenfalls einer geringen Verschleierung bedurften, wurden von den kühl kalkulierenden Nürnbergern eher als symbolische Anerkennung der repräsentativen Rolle auch des niederen Hofpersonals aufgefasst. Dies zeigt eine Kostenaufstellung Nürnberger Gesandter von 1452 über ihre Ausgaben für Präsente am kaiserlichen Hof unter dem bezeichnenden Titel *unnütz gelt*. Darin wurden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 29 Rheinischen Gulden und zwei Pfund (alt) abgerechnet¹⁵⁶, die für Musikanten (Trompeter, *singer*), Barbieri, Knechte und Türhüter des Kaisers und der Kaiserin sowie für Spielleute, Trompeter, Lautenschläger, *paucker* anderer Reichsfürsten und Städte getätigt worden waren. Hier scheint es sich in besonderem Maße um Investitionen gehandelt zu haben, die keinen unmittelbaren Gewinn abwarfen, sondern im Sinne einer heute unter der Bezeichnung „Anfüttern“ bekannten Praxis allenfalls im Blick auf künftige Gegenleistungen und ein gewogenes Umfeld Nutzen versprachen. Gleichwohl waren insbesondere an Türhüter auch zweckgebundene Zahlungen für konkrete Dienste nachzuweisen¹⁵⁷. Gerade diese Gruppe von Hofbediensteten konnte zur Informationsbeschaffung und Verfahrensbeschleunigung für die Reichsstadt einiges beitragen.

2) Für die tatsächliche Erlangung der angestrebten Gnadenerweise hatte man sich jedoch an höhere Positionen in der höfischen Gunsthierarchie zu wenden. Hier handelte es sich um Lohn für Tätigkeiten der Förderung, Protektion oder des Lobbyismus, Zahlungen, die von einstelligen bis zu dreistelligen, in seltenen Fällen sogar vierstelligen Gulden-Beträgen reichen konnten. Bei diesen Zuwendungen an die kaiserlichen Vertrauten müsste man unter heutigem Blickwinkel von organisierter politischer Korruption auf hoher und höchster Ebene, von „grand corruption“¹⁵⁸ sprechen. Die Einbeziehung der Gunstvermittler oder

154 Zu *letz*, *letze* vgl. Deutsches Rechtswörterbuch (Weimar 1984–1991) 8, Sp. 1241f. Üblicherweise sollten auch die Diplomaten selbst vom Monarchen ein Geschenk zu ihrem Abschied erhalten; von einem solchen Geschenk Friedrichs III. wird in den Nürnberger Abrechnungen jedoch nie berichtet.

155 Vgl. hierzu ALEMANN, Politische Korruption (wie Anm. 49) S. 32.

156 Vgl. die im Zug der Nürnberger Gesandtenreise (Niklas Muffel und Georg Derrer) an den kaiserlichen Hof im November 1452 verbuchten Posten in StaatsA Nbg., Akten 7fA n. 66, fol. 48v.

157 So heißt es in der Abrechnung eines ungenannten Nürnberger Gesandten wohl um 1460: *Item den türhüttern I flor unger[isch], das sie mich fur mein herrn keysser lissen in der sach wider mein herrn von Meidpurg*, vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 2c Akten 7fA n. 76, fol. 129. Besonders wertvoll waren natürlich Türhüter oder andere Hofbedienstete, die einem Gesandten den Zugang zum Kaiser in Privataudienz verschaffen konnten, vgl. Ratsschreiben an Ulman Stromer vom 13. Juli 1482: ... *hat Michel Kromer zu zeiten durch die turhutter und silberknecht, derhalben du auch meldung thust, und sunder durch einen, Ulrich Pfaffendorffer genant, vil heimlicher verhörung bei der kaiserlichen maiestat erlangt* (BB 38, fol. 40b-41a).

158 Vgl. hierzu ALEMANN, Politische Korruption (wie Anm. 49) S. 33.

„power broker“¹⁵⁹ am kaiserlichen Hof trug insofern institutionelle Züge, als die knappen Ressourcen des Reichs eine hinlängliche Besoldung seiner Hofbediensteten nicht zuließen. Bestimmungen über ein Verbot der Annahme von Geschenken, wie es sie für andere Höfe, etwa Herzog Sigmunds von Tirol¹⁶⁰, bereits gegeben hatte, lassen sich mangels schriftlicher Hofordnungen des Kaiserhofs¹⁶¹ nicht nachweisen. Friedrich III. ging auch, soweit ersichtlich, nie gegen seine Hofangehörigen wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit vor¹⁶². Die von Nürnberg ebenso wie von anderen Reichsstädten und den übrigen Petenten eingehenden Zuwendungen bildeten für die meisten Hofleute wohl einen unverzichtbaren Bestandteil ihres Einkommens. Ein einflussreicher Rat wie etwa Ulrich Riederer konnte vielfach von den an ihn herangetragenen *erungen* der Petenten profitieren¹⁶³. Für viele andere Hofleute realisierten sich ihre Hoffnungen auf reichen materiellen Segen hingegen nur in geringem Maße. Dafür liefert ein Schreiben eines Nürnbergers, Sebald Beheim, der bereits in Diensten Kaiser Sigmunds und König Albrechts II. gestanden hatte, und später als *marschalk* am Hof Friedrichs III. und der Kaiserin Eleonore bezeugt ist¹⁶⁴, ein eindrückliches Beispiel. Aus einem 1457 verfassten Bittbrief an seinen Schwager, den Ratsherren Georg Derrer, spricht die unverhohlene Bitterkeit eines Hofangehörigen, der sein Glück am Hof nicht gefunden hat¹⁶⁵. Die trostlose Bilanz Beheims liest sich

159 Vgl. Wim BLOCKMANS, Patronage, brokerage and corruption as symptoms of incipient state formation in the Burgundian-Habsburg Netherlands, in: MACZAK, Klientelsysteme (wie Anm. 56) S. 117-126.

160 Vgl. BOJCOV, Sitten (wie Anm. 62) S. 272.

161 Vgl. HEINIG, Theorie (wie Anm. 65) S. 223f.

162 Vgl. dazu auch den Bericht des mailändischen Gesandten Carlo Visconti vom 18. November 1473, wonach Friedrich III. gegen derartige Profite seiner Hofleute, hier Graf Haugs von Werdenberg, nichts einzuwenden hatte, solange sie ihn selbst nichts kosteten: Fabio CUSIN, Impero, Borgogna e politica italiana. L'incontro di Treveri del 1473, in: Nuova Rivista Storica 20 (1936) S. 34-57, hier Beilage IV S. 43; Petra EHM, Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465-1477) (Pariser Historische Studien, 61) (München 2002) S. 142 Anm. 98.

163 Vgl. REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 245, 250f., 385, 387, 399, 439f., 498, 536, 581.

164 Zu Beheim vgl. Peter F. KRÄMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440-1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen. Neue Folge der Konstanzer Stadtrechtsquellen, 29) (Sigmaringen 1985) S. 207 mit Anm. 105; Christa SCHAPER, Die Ratsfamilie Rummel – Kaufleute, Finanziers und Unternehmer, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 68 (1981) S. 1-107, hier S. 85; Franz FUCHS, Exequien für die Kaiserin Eleonore († 1467) in Augsburg und Nürnberg, in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, hg. von Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA. Beihefte zu J.F. BÖHMER, Reg. Imp., 12) (Köln, Weimar, Wien 1993) S. 447-466, hier S. 457, Anm. 29; Angaben zur Biographie Beheims enthält auch das in der folgenden Anmerkung auszugsweise abgedruckte Schreiben.

165 *Und hab mich dorumb in dienst geben, daz ichs nicht lenger vermocht, da heym zu pleiben und heutigs tag noch nicht vermag, wie gern ich da heym pey meiner hausfraw wer. so hab ichs doch werlich noch piß her nicht künen schicken, daz mir icht zu gestanden wer, daz mich mocht geholfen haben, wann die leuff sind so wünderlich gewest oben und nyden, alz ir daz selbs wol wist. und lig da und behülff mich mit dem sold, den ich von meins hern genaden, dem keyßer etc., hab. da kann ich werlich nit halben weg mit außkomen. wir verzeren uns hart an dem hoff, und har noch ye und ye und hab hoffnung, ob mich noch yendert ein glück treff, damit ich mit eren*

geradezu als Illustration zu Enea Silvio Piccolominis Traktat über das Elend der Hofleute¹⁶⁶.

3) Konnten sich die Petenten mit diplomatischem Geschick den Mittlerdiensten der Räte und anderer Vertrauter des Kaisers gelegentlich entziehen, so bildete die letzte, fast nie zu umgehende Instanz der Monarch selbst: Die für die Legitimations- und Gnadenakte des Herrschers aufzubringenden, nicht selten bis zu vierstelligen Summen legen den Verdacht auf sehr materiell aufgefasste Geschäfte „Gnade gegen Geld“ mehr als nahe. In diesem Sinn war das mit monetären Mitteln ausgetragene Ringen am Hof um herrscherliche Gunsterweise durchaus als Marktgeschehen aufzufassen, ähnlich dem Pfründenmarkt an der Kurie¹⁶⁷. Betrachtet man die Höhe des königlichen Anteils an den Nürnberger Aufwendungen am Hof in den oben genannten und den späteren Geschenklisten näher, so erhält man in den beiden Rubriken *Schanckgelt* und *umb brieff*¹⁶⁸ Werte von 46 und 66 %, in späteren Abrechnungen Muffels von 1450/1451 (*Von ewerm gehaiß außgeben*¹⁶⁹) 68 % (1000 von 1463 Gulden), von Anfang 1451 (*Newe jar*¹⁷⁰) 44 % (400 von 904 Gulden) und vom Juni 1451 (*Ein besunder zettel*¹⁷¹) 70-82 % (5000 von 7150 bzw. 10000 von 12150 Gulden¹⁷²). Die Größe des nach Abzug des königlichen „Präzipuums“ zu verteilenden Kuchens schwankte also beträchtlich; da den übrigen Hofangehörigen mitunter kaum mehr als ein Drittel oder noch weniger verblieb, musste dies die Konkurrenz der Räte und Höflinge um die begehrte Nürnberger Klientel noch verschärfen.

Daneben trifft man etwa in dem genannten Rechnungsabschnitt *umb brieff*¹⁷³ auf eine Vielzahl von relativ kleinen, vornehmlich an das Kanzleipersonal geleisteten Beträgen. Diese weisen am ehesten auf Zahlungen mit Gebührencharakter hin, obgleich eine schriftlich fixierte Gebührenordnung der Römischen

von hoff komm und nicht also plos, vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., D-Laden Akten n. 1687 (unfoliert).

166 Zu Eneas stark von älteren Vorbildern abhängigen Schrift ‚Aeneae Silvii de curialium miseriis epistola‘ (ed. Wilfrid P. MUSTARD, Baltimore 1928) vgl. Berthe WIDMER, Zur Arbeitsmethode Enea Silvios im Traktat über das Elend der Hofleute, in: Guy CAMBIER (Hg.), *Lettres latines du Moyen Age et de la Renaissance* (Collection Latomus, 158) (Bruxelles 1978) S. 183-206. Die fortbestehenden materiellen Schwierigkeiten Beheims zeigten sich 1461 in der Übersendung von 20 Gulden durch den Rat von Nürnberg, die seine Ehefrau allerdings dem Rat zurückzahlen sollte, vgl. StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 69, fol. 20v.

167 Vgl. Brigide SCHWARZ, Römische Kurie und Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993) S. 129-152.

168 Diese Sparte verzeichnete Ausgaben für die erwirkten Urkunden und Privilegien, vgl. StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 66, fol. 11r-12r.

169 Vgl. ebenda, fol. 85v.

170 Vgl. ebenda, fol. 86r.

171 Vgl. ebenda, fol. 99v.

172 Dieses Beispiel bezieht sich allerdings nur auf nicht realisierte Empfehlungen Muffels, die dieser in verschiedenen Variationen im Fall eines erfolgreichen Ausgangs des Rechtsverfahrens gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg am königlichen Gericht zu Papier gebracht hatte; vgl. REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 252-254 mit Anm. 553.

173 Siehe Anm. 168.

oder Österreichischen Kanzlei offenbar noch nicht existierte¹⁷⁴. Der größte Teil der Ausgaben *umb brieff* ging allerdings nicht in die Kanzlei: 850 der insgesamt verausgabten 1064 Gulden wurden demnach folgendermaßen verwendet: *Item umb V briff VII^C gulden. Item herr Waltheren¹⁷⁵ I^C gulden. Item maister Ulrichen¹⁷⁶ L gulden*. Den Empfänger der 700 Gulden für fünf ausgestellte Urkunden wird man wohl in König Friedrich selbst suchen, die Berücksichtigung Zebingers und Riederers ihrer Mitwirkung an der Ausbringung der genannten fünf Urkunden zuschreiben dürfen.

Schließlich setzte die Stadt Nürnberg auch gezielt Gelddarlehen an Hofangehörige ein, um sie sich für künftige Gelegenheiten zu verpflichten. So schrieb der Rat seinen Gesandten Niklas Muffel und Georg Derrer 1454, dass er dem Bischof Ulrich von Gurk auf dessen Bitten 1000 Gulden geliehen und ihm dies *umb des pesten und künftiger furdrung willen zugeschriben habe¹⁷⁷*, obwohl er *des nit notdurftig sei¹⁷⁸*. Ob es sich bei diesen und ähnlichen Gelegenheiten allerdings nicht eher um verschleierte Erpressung handelte¹⁷⁹, wird selten eindeutig zu klären sein.

In der Praxis des Geschenkwesens am Hof zwischen echten Präsenten, Bestechung, Erpressung und sogar unverfänglichen Warenbestellungen feste Grenzen zu ziehen, war unter Umständen selbst für die Nürnberger Ratsherren mit Deutungsproblemen verbunden. So bat Sigmund Prüschenk 1481 den Nürnberger Gesandten Sebald Rieter, ihm zwei *stechzeug* in Nürnberg fertigen zu lassen¹⁸⁰. Der Rat zögerte nach deren Fertigstellung¹⁸¹ noch einige Zeit, offenbar unschlüssig, welchen Charakter diese Lieferung haben sollte: *im die ze schicken, haben wir ettwas beswerde. die von im bezalt ze nemen, haben wir aber be-*

174 Sehr wohl aber eine gewohnheitsrechtlich verfestigte Verwaltungspraxis, die der Kanzlei eine relativ flexible Handhabung erlaubte, vgl. HEINIG, Preis der Gnade (wie Anm. 113) S. 157-161. Die Größenordnungen der Tarife lassen sich vor allem dem Taxregister der Römischen Kanzlei von 1471-1475 entnehmen, vgl. Paul-Joachim HEINIG, Ines GRUND (Bearbb.), Das Taxregister der Römischen Kanzlei 1471-1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529“ und „weiss 920“), 2 Teile (Regesten Kaiser Friedrichs III. [1440-1493] nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter, Sonderband 2) (Wien, Weimar, Köln 2001).

175 Walter Zebinger (siehe Anm. 142).

176 Ulrich Riederer oder Ulrich Sonnenberger, vgl. REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 215 Anm. 331.

177 Vgl. Schreiben an Bischof Ulrich von Gurk wohl vom 7.-9. Mai 1454 in BB 24, fol. 187b.

178 Vgl. Ratsschreiben vom 9. Mai 1454 in BB 24, fol. 188a-b. Zur Geschichte dieser Anleihe vgl. REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 579f. mit Anm. 42.

179 Der geringe Handlungsspielraum eines Nürnberger Gesandten gegenüber Kreditwünschen etwa eines kaiserlichen Prokuratorfiskals erhellt auch aus der lakonischen Bemerkung Johann Wettmanns: *Fiscali* [Johann Gessel oder Heinrich Martin] *X fl gelihen coactus quasi*, vgl. Abrechnung zu 1492 in StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54a I/II, Stadtrechnungsbelege, Einzelbelege n. 485, Bl. 117.

180 Vgl. Schreiben des Rats an Ulman Stromer vom 18. April 1482 in BB 38, fol. 3a-4b, danach auch das folgende.

181 Vgl. den Eintrag in StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 54, Stadtrechnungen n. 19, fol. 120v: *Item LVIII guldin lanndß[werung] costen zwen stechzeuge, damit man herrn Sigmunden Prüschencken, am kaiserlichen hof wonend, verert hatt. actum VI ante Kunegunden 82* [1482 März 1].

swerde. Schließlich entschied er sich für die Deklaration als Geschenk, band dieses jedoch an eine Gegenleistung. Ulman Stromer, der Rieter mittlerweile als reichsstädtischer Geschäftsträger am Hof abgelöst hatte, sollte im April 1482 Prüschenk in Aussicht stellen (*verwenung thun*), dass er die Zusendung der Stechzeuge als Geschenk vom Rat erreichen könne, falls dieser die damaligen Nürnberger Anliegen am Hof (*die hendel Kadmairs, Gartners und der freiheit der lantgericht und inhibicion*) beim Kaiser fördern würde. Den Zusammenhang mit dem angestrebten diplomatischen Erfolg schärfte der Rat Stromer noch einmal im Juli bei der Übersendung der *stechzewg* ein; andernfalls sollte die Schenkung unterbleiben¹⁸².

Dass gerade Prüschenk der Mann am Hof war, dessen Warenbestellungen und -käufe in Nürnberg als verkappter Wunsch nach *erung* interpretiert wurden, erwies sich noch einmal 1493, als der Hofmarschall über den Nürnberger Rat bei den Unterkäufern¹⁸³ der Reichsstadt *zwelff rote Lündische, ein weyß unnd XX elen schwartz tuch* zu kaufen bestellte¹⁸⁴. In diese Angelegenheit schalteten sich umgehend die sieben Älterherren ein, die veranlassten, *funff rote Lundische tuch, ein weiß und XX elen schwartz* – mehr war zu dieser Zeit in der Reichsstadt nicht verfügbar – zu kaufen und sie Prüschenk, *wie wol ir euch derohalb erberer bezalung erbietet*, schenken und *vereren* zu lassen. Hierfür erhofften sie Prüschenkens *gunstige[...] furdrung und befelnuß* in künftigen Angelegenheiten des Rats.

Der Rat selbst und seine Gesandten differenzierten sehr wohl hinsichtlich des Modus ihrer Geschenke, wie die Antwort des Rats auf ein nicht erhaltenes Schreiben Niklas Muffels im Oktober 1449 zeigt¹⁸⁵, also während des Kriegs gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg: *Item von der erung wegen zu tun dem hawpt [Friedrich III.] und dem, der jerlich gelt hat, slechtlich oder in außbringung etlicher unsrer notdurfft etc. gefällt uns wol, daz du söllich erung twest und dargeen laßest slechtlich. so haben wir getrawen, so wir etwas bedurffen und außzubringen begern werden, es sull gnediglich bedacht und angesehen werden*¹⁸⁶. Hier wird dem Nürnberger Gesandten also geraten, seine *erung* an den König (*hawpt*) und an eine weitere nicht namentlich genannte Person (*dem, der jerlich gelt hat*) in der Form einer auflagenfreien Zahlung (*slechtlich*) zu leisten, ein Geschenk also, das keine anderen unmittelbaren

182 Vgl. Ratsschreiben vom 5. Juli 1482 an Ulman Stromer: ... *wa du aber durch hern Sig[mund] Prueschincken oder anderer nichtz zu erlangen verhofftest, so wollest dich mit den stechzewgen auch darnach halten* (BB 38, fol. 36b-37a).

183 Zu diesen Maklern im Nürnberger Großhandel vgl. Stadtlexikon Nürnberg (wie Anm. 123) S. 1122f. (W. BAUERNFEIND).

184 Vgl. Schreiben der Nürnberger Älterherren an Sigmund Prüschenk vom 8. Februar 1493 in BB 42, fol. 191b, auch zum folgenden.

185 In dieser Angelegenheit, die Muffel schon im Juli/August 1449 beschäftigt hatte, hatte der Rat bereits zweimal seine Antwort für einen späteren Zeitpunkt angekündigt, vgl. die Ratsschreiben vom 13. und 31 August 1449 (BB 20, fol. 129a-133b und fol. 144b-147a).

186 Vgl. Ratsschreiben vom 25. Oktober 1449 in BB 20, fol. 204b-207b.

Folgen zeitigen sollte als dass spätere Nürnberger Wünsche *gnediglich bedacht und angesehen* würden¹⁸⁷.

Der Hinweis auf jährliche Zahlungen an einen anonymen Empfänger deutet darauf hin, dass sich in der Nürnberger Schenkungspraxis am Hof zumindest zeitweilig eine Art Pensionensystem ausgebildet zu haben scheint. Über ein ähnliches Verfahren benachrichtigte der Rat auch 1460 Jobst Tetzl, als er Informationen des abgelösten Gesandten Ludwig Pfinzing an Tetzl als dessen Nachfolger am Kaiserhof weitergab: ... *auch hat er uns zu erkennen geben, wie er etliche, die dir, sie zu vereren, angeben sey[en], verert habe. darumb wollest gen denselben vererten dester gemesner sein. desgleichen hab er auch trumeter und ander spillüt, auch die turhuter, ausgericht. also wollest dich gen denselben auch wissen ze halten, wann wir die doch nit mer denn zu einer mal des jars pflegen zu verern, so du das alles nach dem pesten wol weißt ze hanndeln*¹⁸⁸. Bestimmte Empfängergruppen des niederen Hofpersonals wurden hier somit explizit als Adressaten regelmäßiger jährlicher Zahlungen bezeichnet. Man könnte hierin ein Indiz für eine zunehmend institutionalisierte Nürnberger Donationspraxis am Kaiserhof erkennen, muss andererseits jedoch konstatieren, dass aus den späteren, detaillierten Gesandtenabrechnungen der 1480er und 1490er Jahre sich keine Zahlungen mehr ablesen lassen, die auf eine derartige Verstetigung der Geschenkpraxis am Hof schließen lassen würden.

Im Kern der Nürnberger diplomatischen Bemühungen am Kaiserhof stand das Bestreben, Beziehungen zu den herrschernahen Räten, den Mittelsmännern der kaiserlichen Gunst, zu erlangen und zu bewahren. Wenig ist von prinzipiellen Vorbehalten dagegen zu spüren, sich hierfür in heutigen Augen korrupter Praktiken zu bedienen¹⁸⁹. Vielmehr setzte die pragmatische Diplomatie der Reichsstadt

187 Muffel fragte in dieser Angelegenheit offenbar noch einmal nach, erhielt aber vom Rat unterm 15. Dezember 1449 nur die Bestätigung seiner früheren Antwort: *Und als du meldst von der rede, so der, der jerlich gelt hat, und du miteinander gehabt habt, in etwievil treffenlichen worten desselben artikels, haben wir dir in vordern schriftten gvalt geben und auf dich gesezt von des Obermanns [= Kg. Friedrich III.] und desselben wegen. dabey lassen wir es noch beleiben, wan wir derselben person gunst begern zu behalten und wissen dich derselben ding yecz nicht bas zu unterrichten*, vgl. BB 20, fol. 294b-301a.

188 Vgl. Ratsschreiben vom 19. Januar 1460 in BB 29, fol. 82b-83a.

189 Solche Vorbehalte begegnen bezeichnenderweise ausschließlich im Bereich der Rechtsprechung, vgl. das Schreiben Hans Pirckheimers vom 14. Dezember 1458 aus Wien: *nachdem leyder schuld der zeit und geprechen, dy an keyserlichen, pebstlichen und anderen rechten sind, eyschen, wer gefudert und sein recht ersteen wöll, das der mit etlichen reden muß, was sy gern hören, nachdem auch e. f. an solchen rechten nit klein gelegen ist, wann, wie ein glücklich recht gefiel, das möcht man sich kunftiglich gen andern in der geleichen sach auch geprauchen. Es würd auch allein nit andern ungehorsamen purgern, sunder gesten und andern ein schrecken pringen, wer ich nit unnotdurftig eins gewalds, ein bescheyden erung zu tan. Ich han in kürcz an etlichen enden gemercket und gesehen, das mich nwn bewegt solches zu schreiben. Ich han in mir wol finden, das ungepürlich und wider geschribene recht ist, dy gericht in solch form und weiß geübt zu werden, so muß man sich doch nach den lewffen und der zeit richten, sy richten sich werlich nit nach uns*. (StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 145, fol. 21-22; Druck in FUCHS, Habil. [wie Anm. 96] Edition n. 26); vgl. FUCHS, ... *liecht* (wie Anm. 96) S. 30; Auch Niklas Muffel leitete seine „Preisliste“ von 1451 (siehe Anm. 169) mit dem vielleicht nur rhetorischen Vorbehalt ein: *Nicht darumb, das ich ... das recht kawffen, oder die kunglichen maiestat*

und ihrer Gesandten alles daran, mit dem unbeständigen Patronagenetzwerk am Hof zurechtzukommen und für dessen Dienste einen nicht zu hohen Preis bezahlen zu müssen. Die Instruktionen des Rats zum taktischen Vorgehen seiner Gesandten lesen sich daher nicht selten wie Anleitungen zum Dissimulieren und Fintieren.

Große Rücksicht war vor allem auf die jeweilige Machtposition und die persönlichen Empfindlichkeiten hochgestellter Höflinge wie etwa des faktischen Leiters der Römischen Kanzlei, Johann Waldner, zu nehmen. Dieser hatte sich im Frühjahr 1481 gegenüber dem Nürnberger Kanzleischreiber Michael Kramer offen über eingerissene Spannungen im Verhältnis zur fränkischen Reichsstadt geäußert: ... *vormals hab er sich erfrewt, so die von Nur[emberg] an den hofe komen sein, nwmals erschrecke er des, alles daruff gegrundet, das im nach seinem willen nicht erung beschehe etc., in vil langen worten*¹⁹⁰. Der Rat gab sich Kramer gegenüber jedoch nicht wenig erstaunt über Waldners Beschwerden; man sei *allewegen guts willens* ihm gegenüber gewesen und sei es noch; jedoch seien *in seiner regierung ... in kürtz ettwevil swärer mandat und schriften* gegen den Rat ergangen, so in der Angelegenheit der Nördlinger Messe¹⁹¹, der Waldstromer¹⁹² und *yetzo* des Königs [Mathias] von Ungarn¹⁹³, wodurch der Rat von Nürnberg *zu mue und costen* gebracht worden sei. Waldner habe trotz seiner Zusicherung nichts dafür getan, dass kaiserliche Mandate nicht mehr ohne vorherige Anhörung der Stadt ausgingen. Dennoch hoffe der Rat weiter auf Waldners *fürdrung und alles guten* und wolle sich hierfür auch erkenntlich zeigen. Da Waldner jüngst von den Nürnberger Ratsherren Paul Volckamer, Ulman Stromer und Sebald Rieter *gebraucht und angesucht* worden sei, sollen die Nürnberger Gesandten ihn mit 32 Gulden *vereren*. Sollte Waldner jedoch *ein kleynot* oder *ein medereyn füter* von gleichem Wert bevorzugen, würde der Rat es hier anfertigen und ihm zusenden lassen.

unpilhchs verdingen oder anmüten wolle ... Zur besonderen Ehrenrührigkeit des Vorwurfs einer käuflichen kaiserlichen Gerichtsbarkeit, der auch als *crimen laesae maiestatis* aufgefasst werden konnte, vgl. Franz FUCHS/Karl-Friedrich KRIEGER, Der Prozeß gegen Heinrich Erlbach in Regensburg (1472). Reichsstädtische Justiz im Dienst landesherrlicher Macht- und Interessenpolitik, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. FS für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag, hg. von Joachim Dahlhaus und Armin Kohnle (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, 39) (Köln, Weimar, Wien 1995) S. 519-553, hier S. 551f.

190 Vgl. Ratsschreiben an Michael Kramer vom 12. Mai 1481 in BB 37, fol. 198b-199a.

191 Vgl. zum Nördlinger Messestreit Bernhard MADER, Johann Keller (ca. 1435-1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III., ms. Diss. phil. (Mannheim 1991) S. 30-33; Rudolf ENDRES, Die Messestreitigkeiten zwischen Nürnberg und Nördlingen, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 24 (1964) S. 1-19, hier S. 4-19.

192 Ausführliches Material zu diesem langjährigem Streit der Stadt Nürnberg mit den Waldstromer enthält das Internet-Findbuch zu den Gerichts- und Schlichtungskommissionen Kaiser Friedrichs III.: <http://www.geschichte.uni-mannheim.de/mittelalter/Edition/Chronologie/Waldstromer/Nuernberg%20contra%20Waldstromer.htm> (6.9.2006).

193 Zum Zwist Kaiser Friedrichs III. mit dem Nürnberger Stadtarzt Sebald Mulner wegen dessen Beziehungen zum kaiserlichen Kriegsgegner Mathias Corvinus vgl. Nicolas DAMM, Der Nürnberger Stadtarzt Sebald Mulner (†1495). Eine biographische Skizze, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 88 (2001) S. 139-170, hier S. 159-162.

In das Arsenal der taktischen Kniffe gehörten ferner Überlegungen über die Anzahl der für Nürnberg tätigen Diplomaten. So galt es etwa, dem durch eine kopfstärke oder hochrangige Delegation erweckten Anschein einer für den Rat hoch bedeutsamen und daher kostspieligeren Angelegenheit entgegenzuwirken. In ihren Bemühungen um den Erwerb einer *exempcion* vom wieder aufgerichteten Landgericht Burggraftums Nürnberg der Markgrafen von Brandenburg sollte daher von den 1489 am Hof weilenden Nürnberger Gesandten Dr. Johann Letscher und dem Kanzleischreiber Johann Wettmann möglichst nur einer, und zwar der rangniedrigere tätig werden¹⁹⁴. Dieses Motiv strich der Rat auch noch in einem kurz darauf folgenden Schreiben heraus¹⁹⁵.

Um Kostensparung durch Dissimulation ging es ebenfalls, wenn der Gesandte am Königshof Niklas Muffel 1449 sich beim Rat erkundigte, ob er alle von Nürnberg dort betriebenen politischen Agenden zusammen vorlegen sollte *von wegen mynnerung des geltts und unmercklichkeit, was uns an yeder sache lege*¹⁹⁶. Der Rat stellte, wie er es häufig zu tun pflegte, seinem Gesandten die Entscheidung über das taktische Vorgehen in diesem Fall selbst anheim. Im Interesse einer Kostenminimierung wachte der Rat auch immer wieder darüber, dass keine doppelten *erungen* erfolgten¹⁹⁷.

Schenkungen sollten außerdem keinen falschen Verdacht erregen, der Bedachte eine *erung* nicht als Schuldeingeständnis auffassen können. So erging 1481 an die Nürnberger Gesandten, speziell an Michael Kramer, im Zusammenhang mit dem Vorwurf gegen den Rat, dass der Kaiser in Nürnberg *durch die unsern und andere bei uns mit vil smehen worten hoh sol verungelimpft und das durch uns verhengt und gestattet*¹⁹⁸ worden sei, die Weisung, Johann Waldner die Angelegenheiten des Rats zu empfehlen und sich dafür erkenntlich zu zeigen: ...

194 Vgl. Schreiben an Johann Wettmann vom 28. November 1489 (BB 41, fol. 94a-95a): ... *daz wir dich [Wettmann] in disem handel alleyn bei der kaiserlichen maiestat gebrauchen, zu vermeiden den costs und vordrung der kaiserlichen maiestat. dann solte das durch ine [Dr. Letscher] alleyn, oder in und dich samentlich bei der kaiserlichen maiestat gehandelt werden, würde er das für begirlich achten und hohe vordrung thun, dez wir uns versehen, auff dein handlung alleyn nicht beschehen werde, und ine [Dr. Letscher] biten, des dheyn verdrieff ze haben.*

195 ... *und darumb ist unser meynung, euch bevelhende, und sonder dir, Johann Wettman, wo die ding, ob ir bede darinn handelten, nicht zu begirig verstanden oder zu hoh ame gelt angesehen und fürgenommen werden wolt, daz ir allen fleiß, es sei bei der kaiserlichen maiestat, dem Waldner oder andern, da euch das nütz und fruchtbar ansehen würdet, doch in grosser stille und gehaymde ankeren wolt, die vor der benanten zeit umb den gegeben gewalt zu erlangen, vgl. Ratsschreiben an Dr. Johann Letscher und Johann Wettmann vom 17. Dezember 1489 (BB 41, fol. 89b-90b). Über die Höhe der erteilten gewalt gibt der oben genannte Brief (siehe Anm. 194) Aufschluss: *und ob er [Kaiser Friedrich III.] sich darinn sperren wölt, wöllest im einer erung von fünfzig biß in IIC gulden R(heinisch), doch auff das mynst du magst, zu seinen handen verwenung thun**

196 Vgl. Schreiben an Niklas Muffel vom 15. Mai 1449 (BB 20, fol. 25a-29a).

197 Vgl. Schreiben an Niklas Groß vom 17. Juli 1493: ... *der eerung halben gegen dem Walldner mit einem kleynot, das wollest diser zeyt ubersehen, nachdem er durch Wettman, als er am hof was, vererdit worden ist, vgl. BB 42, fol. 221a-222a. Zu einem ähnlichen Beispiel siehe oben bei Anm. 188.*

198 Vgl. Ratsschreiben an Erzbischof Johann von Gran, Sigmund von Niedertor und Johann Waldner vom 13. Juni 1481 (BB 37, fol. 208b-209a).

*und ine auch vor deinem abschaid mit funffzig gulden vererest, doch in der gestalt und beschaidenheit, das wir dadurch nit vermerckt werden, das soliche vererung auß eylicher vorcht beschehe, als du dich mit den besten fugen darein wol waist ze richten*¹⁹⁹.

Dass selbst kleine Präsente mit einer für den Schenker unter Umständen unliebsamen Bedeutung aufgeladen sein konnten, zeigt auch das bereits erwähnte Beispiel von den *tatteln und lebkuchen*, die dem Kaiser 1492 übersandt worden waren. Hier unterließ der Rat es ebenfalls nicht, seinen Gesandten vor möglichen Fehlinterpretationen zu warnen²⁰⁰.

Zeugen die Nürnberger Quellen zwar vielfach von erfolgreichen „Geld-Gnade-Geschäften“, von in der Regel eingespielten Strukturen im Umgang mit den Mächtigen am Hof, so war gleichzeitig ein latentes Misstrauen bei den Beteiligten nicht zu übersehen. Wie gerechtfertigt dies war, zeigt sich etwa am Beispiel der völligen Überrumpelung des Nürnberger Gesandten Hans Pirckheimer 1458/1459, der für die von ihm angestrebten Privilegien²⁰¹ mit gewaltigen Geldforderungen (insgesamt 4.100 Gulden²⁰²) konfrontiert wurde, die die Reichsstadt letztlich auch tatsächlich aufzubringen hatte. Wohl kaum ein anderer Vertreter Nürnbergs am Kaiserhof musste die ihm abverlangte Summe daher in solchem Maße als Erpressung empfinden wie Pirckheimer. Dass man gerne Geld von den Nürnbergern nehme, geschehe – so teilte man den Gesandten in zynischer Offenheit mit – *nit auß ungnaden ... sunder man meint, es sey pillich, das sein gnade der stete genyeß, und ir habt euch lang nit ertzeiget*²⁰³. Die Pirckheimersche Gesandtschaft war im übrigen auch dadurch gekennzeichnet, dass die wenig miteinander harmonierenden Nürnberger Delegierten (Ruprecht Haller, Niklas Groß²⁰⁴ und Hans Pirckheimer) gegeneinander ausgespielt wurden, wobei offenbar auch Intrigen Gregor Heimburgs zum desaströsen Verhandlungsergebnis mit beigetragen hatten²⁰⁵. Musste der Rat einerseits mit voreiligen Versprechun-

199 Vgl. Schreiben an Sebald Rieter und Michael Kramer vom 13. Juni 1481 (BB 37, fol. 209b-210a).

200 *Item so schicken wir dir hiebei tatteln und lebkuchen uff dein nehst schreiben, deßhalb an uns gelangt. die wollest der kaiserlichen maiestat mit zimlichen worten und erbieten von unsern wegen uberantworten, doch mit credentzen dermassen versehen, daz uns icht nachrede, ob sich ichts widerwertigs darinn begeben würde, das got verhüte, darauß entstee*, siehe Anm. 24.

201 Bei diesen Privilegien handelte es sich um die Verleihung des Blutbannes sowie um eine Freiheit gegen die Westfälischen Gerichte, vgl. ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 47ff. und FUCHS, Habil. (wie Anm. 96) S. 96ff.

202 Vgl. besonders den Brief Pirckheimers und Merckels vom 17. Juli 1459 in StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 145, fol. 112-116; Druck in FUCHS, Habil. (wie Anm. 96) Edition n. 79; ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 50f.

203 Vgl. ebenda.

204 Zu Haller († 1489) und Groß († 1491) vgl. FUCHS, *liecht* (wie Anm. 96) S. 33 Anm. 73.

205 Vgl. Schreiben Pirckheimers vom 20. Januar 1459: *Item so hat mir mein genediger herr von Jurgck gesagt in peywesen Riederers, wie durch doctor Gregorien dy sach verwarlast und dem keyser von des Hallers wegen das gelt sey gepoten worden, und das sey in seinem abweßen beschehen*. (StaatsA Nbg., Rep. 2c, 7fA, Akten n. 145, fol. 107f.; Druck in FUCHS, Habil. [wie Anm. 96] Edition n. 37); zum möglichen Motiv Heimburgs – die Nichtbeteiligung Nürnbergs an der Auslösung aus seiner Gefangenschaft 1455 – vgl. ebenda, Edition n. 40 Anm. 388.

gen von *erungen* zurückhaltend sein, um nicht zu hohe Erwartungen zu wecken, so war andererseits ständige Wachsamkeit erforderlich, um nach erfolgter *erung* auch wirklich zum gewünschten kaiserlichen *brief* oder zur Verringerung auferlegter Lasten zu gelangen. Seinen Gesandten Sebald Rieter instruierte er 1486 daher folgendermaßen: *Item der gehaymen person²⁰⁶ halb setzen wir auff dich, wer dich gut darzu beduncken wil, und der verwenung halb, so vil tausent gulden [sc.: du an Nachlass an der Nürnberg auferlegten Reichshilfe] erlangst, so vil hundert gulden wollest in verwenen, doch nicht eer noch anders, dann so du habst das auch, gegeben und daz wir umb gantze summ quittiert werden²⁰⁷.*

Für den Umgang mit *erungen* am Hof bezeichnend ist ferner die Beobachtung, dass unter den sonst meist runden Beträgen so gut wie nie die Summe von 30 Gulden begegnet. In den Aktenfaszikeln mit den Gesandtenabrechnungen von 1449 bis 1453 taucht etwa nur ein einziges Mal eine solche Zahlung auf²⁰⁸, in den Briefbüchern über die ganze Regierungszeit Kaiser Friedrichs III. hinweg ebenfalls nur in einem einzigen, zudem relativ unpräzisen Fall (*ein erung uff XX oder XXX gulden²⁰⁹*). In beiden Quellen wird stattdessen ungleich häufiger der auffallend weniger runde Betrag von 32 Gulden genannt, fünf mal allein in den erwähnten Gesandtenabrechnungen. Hier ging es offenbar darum, jegliche Assoziation zu den 30 Silberlingen des Judas Ischarioth zu vermeiden²¹⁰. Bestechung, Käuflichkeit und Erpressung am Hof waren innerhalb der mittelalterlichen Gesellschaft bis zu einem gewissen Grade akzeptiert oder zu rechtfertigen, dem Verdacht oder Anschein eines heimtückischen Verrats wollte sich hingegen niemand aussetzen.

Personen, die sich grundsätzlich oder in Einzelfällen nicht auf die Annahme von Geschenken einließen, finden sich in den Nürnberger Quellen nur ganz selten. Am Hof Friedrichs III. war es der Obermarschall Georg Fuchs, der 1449 als einziger kein Geschenk von Muffel annehmen wollte: *Item dem untermarschalk²¹¹ IIII gulden umb ein armbrost, denn Jorg Fuchs, obermarschalk²¹²,*

206 Aus einem späteren Schreiben des Rats (BB 40, fol. 27a-b) geht hervor, dass es sich dabei um Sigmund Prüschenk gehandelt haben dürfte.

207 Vgl. Ratsschreiben vom 3. August 1486 an Sebald Rieter in BB 39, fol. 250a. Dieses Misstrauen spricht etwa auch noch aus der Weisung an Johann Wettmann zur Zeit König Maximilians I., Geldzahlung und Aushändigung eines Mandats in einem Zug abzuwickeln: ... *soverr du dann denselben bevelh erheben möchtest, so solt du zweyer hundert gulden, ob du es besser nit gehaben magst, uber dein vorgegeben bevelh verwenung ze thun, wo hin es dich fruchtpar will ansehen, doch also, wann du hebest, das sie auch heben und davor nicht*, vgl. Schreiben an Johann Wettmann vom 19. Mai 1494 in BB 43, fol. 55v-56r.

208 An Ulrich Riederer Anfang 1450, vgl. wie Anm. 135, fol. 13v; REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 218.

209 Vgl. BB 42, fol. 113a-b.

210 Zur Judas-Problematik vgl. zuletzt Thomas RAINER, Judas, der König und die Münze. Zur Wunderkraft des Geldes im Spätmittelalter, in: Markus MAYR (Hg.), Von goldenen Gebeinen. Wirtschaft und Reliquie im MA (Geschichte und Ökonomie, 9) (Innsbruck u.a. 2001) S. 28-65.

211 Möglicherweise der zu 1447 als österreichischer Untermarschall genannte Rat Friedrichs III., Georg von Seisenegg († nach 1479), vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) S. 274f.

212 Georg Fuchs von Fuchsberg, Hofmarschall Friedrichs III. († 1476-1478), vgl. HEINIG, Hof (wie Anm. 2) S. 70-73.

kein schanckung nemen wolt²¹³. Eine große Ausnahme scheint auch der Bischof von Worms, Johann von Dalberg²¹⁴, gewesen zu sein, der 1489 vom Rat als unbeeinflussbar durch Geschenke beschrieben wurde: ... und dieweil nw des von Worms site oder meynung nit ist noch sein wil, erung ze nemen ...²¹⁵. Bei dem päpstlichen Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini, der von seinem Reisebegleiter Agostino Patrizzi wegen der prinzipiellen Verweigerung von Geschenken gerühmt wurde, stellt sich bei näherem Besehen heraus, dass dieser zwar mehrfach angebotene Präsente abgelehnt²¹⁶, in bestimmten Fällen aber auch angenommen hatte, so von der Stadt Regensburg 3 schaf habenen, gestunden ie 1 schaf 1 lb. 27 dn., und visch umb 6 gulden rhein. sowie 62½ kopf Malfasier und 62½ kopf Walisch weins²¹⁷. Es scheint, dass Naturalien, zumal Fisch und Wein, tatsächlich als bloße, von Patrizzi vernachlässigte Gastungsgeschenke aufgefasst wurden²¹⁸, die den Empfänger nicht in ein schlechtes Licht rücken und zu keiner konkreten Gegenleistung verpflichten konnten²¹⁹.

213 Vgl. StaatsA Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 66, fol. 14r; REINLE, Riederer (wie Anm. 46) S. 218, Anm. 353.

214 Zu Johann von Dalberg vgl. Karl MORNEWEG, Johann von Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof (geb. 1453, Bischof von Worms 1482, † 1503) (Heidelberg 1887); GATZ, Bischöfe (wie Anm. 125) S. 115-117 (B. KEILMANN).

215 Vgl. Ratschreiben an Paul Volckamer vom 11. Juli 1489 in BB 41, fol. 29b-30a.

216 Etwa einen *aureum craterem pulcherrimum*, den ihm Herzog Ludwig von Bayern-Landshut angeboten hatte, vgl. RTA ÄR 22,2 (wie Anm. 90) n. 108a2 S. 467. Zu weiteren Beispielen abgelehnter Geschenke Herzog Sigmunds von Tirol und Herzog Ernsts von Sachsen vgl. ebenda nn. 108a1 und 129b2 S. 464 und 942.

217 Vgl. ebenda S. 897. Zu weiteren Lebensmittelgeschenken des Damenstifts Obermünster: *Item do wir haben geschenkt dem cardinal malvasi und rayval, confect und ein guten leczlten, dafür 5 sol. 7 dn. [...]* vgl. ebenda S. 924; Claudia MÄRTL, *pos verstockt weyber?* Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Regensburg, Bayern und Europa. FS für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. von Lothar Kolmer und Peter Segl (Regensburg 1995) S. 365-405, bes. S. 380.

218 Vgl. SCHENK, Zeremoniell (wie Anm. 106) S. 392. Für päpstliche Legaten bestand tatsächlich die explizite Weisung, außer Speisen und Getränken keine Geschenke anzunehmen, vgl. Franz WASNER, Fifteenth-Century Texts on the Ceremonial of the Papal ‚Legatus a Latere‘, in: *Traditio* 14 (1958) S. 295-358, hier S. 329 und 347.

219 Auch Nürnberg verbuchte 1471 beim Besuch des Legaten in der Reichsstadt für diesen 8 lb. *n[ovi] 5 ß fur visch ... zusampt dem wein*, vgl. RTA ÄR 22,2 (wie Anm. 90) n. 129f S. 948. Ein weiteres Beispiel bildet der Kardinal-Legat S. Angeli, Juan de Carvajal, dem der Nürnberger Rat am 24. Oktober 1448 bei seinem feierlichen Einzug in die Stadt einen silbernen, vergoldeten Deckelbecher im Wert von 39 Gulden schenken wollte. Dieser nahm ihn jedoch nicht an, da er auch sonst nie ein Geschenk (außer Fisch und Wein) angenommen habe, vgl. Ursula TIMANN, Goldschmiedearbeiten als diplomatische Geschenke, in: *Quasi Centrum Europae. Europa kauft in Nürnberg 1400-1800*, hg. vom Germanischen Nationalmuseum (Nürnberg 2002) S. 216-239, hier S. 219.

IV.

Die heutige Geschichtswissenschaft kann zweifellos nicht mehr aus der sicheren moralischen Höhe²²⁰ und dem historiographischen Verständnis des 19. Jahrhunderts über die politische Kultur des Spätmittelalters urteilen. Sie muss den Blick auf die besonderen Voraussetzungen des mittelalterlichen Staates richten, der „noch keine vollständige Sphäre eigener Ordnung“ darstellte, und darf weder die eigenen Auffassungen des Mittelalters von der Verwerflichkeit bestimmter korrupter Handlungen noch Anzeichen für dessen „Sensibilität für das Gemeinwohl und die Gefahren der Korruption“²²¹ außer acht lassen.

Gewisse Indizien für ein mittelalterliches Problembewusstsein im Zusammenhang mit korrupten Handlungen²²² ließen sich auch in den Quellen zu den Nürnberger Gesandten am Kaiserhof finden. Man mag hierfür vor allem die Bemühungen um Verschleierung sowohl in der Wortwahl als auch in der diplomatischen Praxis des Rats und seiner Gesandten anführen, selbst wenn ein Teil davon politischen Geheimabsichten zuzuschreiben war. Explizit geäußerte Vorbehalte gegen Käuflichkeit waren im Bereich der Rechtsprechung anzutreffen. Ein Bewusstsein von der gefährlichen Nähe zum Verrat sprach offensichtlich auch aus dem Verzicht auf Bestechungszahlungen in Höhe von 30 Gulden. Nur marginal erwiesen sich hingegen Fälle von Ablehnungen von Geschenken durch Hofbedienstete.

Diese Befunde bestätigen im wesentlichen die verbreitete mittelalterliche Vorstellung, wonach Geldzahlungen zum Erwerb herrscherlicher Gnaden nur in einem bestimmtem Kontext problematisch waren. Offenbar erschien der Großteil der heute als korrupt geltenden Praktiken auch dem Nürnberger Rat und seinen Gesandten moralisch nicht verwerflich, allenfalls bestimmte Auswüchse oder übersteigerte Geldforderungen des Hofes konnten Kritik hervorrufen. Davon abgesehen war Bestechung oder Korruption letztlich immer ein sehr subjektiver Vorwurf, der sich vor allem als Produkt erfolgreicher Propaganda des politischen Gegners oder machtpolitischer Gelegenheiten darstellt.

In der politischen Praxis konnte sich die Reichsstadt über etwaige moralische Bedenken und die eigenen Prinzipien beim Vorgehen gegen korrupte städtische Amtsträger unter Berufung auf die Tradition, die Omnipräsenz und den Erpressungscharakter der *erungen* am Kaiserhof oder schlicht mit Profitabilitätsabwägungen (etwa wenn eine geforderte Reichshilfe durch eine vergleichsweise geringe Bestechungszahlung um ein Mehrfaches zu reduzieren war) hinwegsetzen. Routine, eingespielte Netzwerke am Hof und vielfache diplomatische Erfolge ließen hier wenig prinzipielle Fragen aufkommen.

220 „Die politische Moral steckte eben noch in den Kinderschuhen.“, vgl. Paul JOACHIMSOHN, Gregor Heimburg (Bamberg 1891, ND Aalen 1983) S. 43.

221 Vgl. ENGELS, Politische Korruption (wie Anm. 53) S. 326.

222 Siehe oben S. 30f.

Die für beide Seiten profitable Praxis musste jedoch erhebliche Auswirkungen auf den Herrscher bzw. das Herrscherbild haben. Wie verband Friedrich III. die Gewohnheit, heimliche *erungen* von den Petenten entgegenzunehmen, mit seinem sonst so ausgeprägtem Majestätsbewusstsein? Ob hierfür der noch für Friedrich Barbarossa beobachtete Vorbehalt zu veranschlagen war, dass die Herrscherehre bei der Annahme von Geschenken nicht tangiert sei, solange die Beziehungen zu den Reichsständen intakt waren, muss dahingestellt bleiben. Mögliches Selbstbild einerseits und Wahrnehmung des Kaisers von außen andererseits klafften jedoch auseinander. Man muss den für Friedrich III. beliebten Etikettierungen wie „großer Freund des Gelds“ nicht größere Gültigkeit als bei den meisten anderen Fürsten seiner Zeit zuschreiben; jedoch blieb dieses Attribut an ihm unbestreitbar stärker haften als etwa bei seinem Vorgänger, Kaiser Sigismund, obwohl dem Habsburger im Vergleich zu diesem sogar maßvollere Geldforderungen zugutegehalten wurden²²³.

Lediglich für Sigismunds häufig rücksichtslos korrupte Herrschaftspraxis fand man Lob der darin gezeigten politischen Meisterschaft²²⁴; selbst bei den von ihm geschröpften Städten pflegte man eine verklarte Erinnerung an dessen Regierungszeit²²⁵. Die Ursache hierfür bleibt einigermassen rätselhaft. Wohl galt Sigismund als größerer Städtefreund; möglicherweise trug aber auch die nicht standesgemäße, unhöfische Verwendung der von Friedrich III. erpressten finanziellen Mittel dazu bei, den Eindruck eines hortenden Knausers zu erwecken. Friedrichs III. Finanzpolitik, die insofern solider war, als sie im Gegensatz zu Sigismund auf die Verpfändung von Reichsgut verzichtete oder – mangels Verfügungsmasse – verzichten musste, kam jedoch kaum darum herum, nahezu alle Ausprägungen monarchischer Herrschaft zu monetarisieren. Dabei auch noch den Glanz einer gerechten Herrschaft, den *splendor imperii*, zu verbreiten, gelang dem Habsburger nicht mehr. Zumindest nach außen hin musste Kaiser Friedrich III. somit weitgehend daran scheitern, den Anschein von Ehre bei der Annahme von *erungen* aufrechtzuerhalten.

223 Vgl. ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 55) S. 45.

224 Vgl. hierzu Jörg K. HÖNSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit. 1368-1437 (München 1996) S. 263-265.

225 *Ja, wenn dy vergangen glücklich zeit und keyser Sigmund löblicher gedechtnuß noch verhanden wer!*, vgl. Schreiben Hans Pirckheimers an den Rat vom 6. Dezember 1458 (StaatsA Nbg., Rst. Nbg., Rep. 2c, Akten 7fA n. 145, fol. 33-35; FUCHS, Habil. [wie Anm. 96] Edition n. 25; DERS., *liecht* [wie Anm. 96] S. 30).

**Burggraf Michael von Maidburg († 1483),
Graf zu Hardegg am Hof Friedrichs III.
Vorarbeiten zu einer Biographie***

HOLGER VOGELMANN

Der Straßburger Gesandte am Hofe Friedrichs III., Konrad Armbruster, teilte seiner Heimatstadt im Juli 1444 mit, dass er beim Reichsoberhaupt auftragsgemäß um ein Kammergerichtsverfahren nachgesucht habe; der König aber habe ihm daraufhin entgegengehalten, dass er *der heren nyt* habe, das Gericht zu besetzen. Weiter konnte er seine Auftraggeber über den in einem persönlichen Gespräch erhaltenen Vorschlag Friedrichs III. informieren, der Gesandte solle den König nach Nürnberg begleiten, wo dann ein Kammergericht gehalten und die Straßburger Sache als erstes verhandelt werden würde¹. Dass der Gesandte überhaupt eine mündliche Absichtserklärung des Habsburgers erhielt, dürfte wohl nicht zuletzt der Unterstützung des Hofgerichtsprokurators Georg Hütel zu verdanken gewesen sein, der die Anwesenheit der Straßburger Gesandtschaft am Herrscherhof in Wien in einem persönlichen Zusammentreffen mit Armbruster ausdrücklich begrüßt hatte². Bereits am 28. Mai 1444 hatte Konrad Armbruster

* Der Verfasser hofft, in absehbarer Zeit eine biographische Studie zu Michael von Maidburg vorlegen zu können. Folgende zusätzliche Abkürzungen werden in diesem Beitrag verwendet: BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv; GLA = Generallandesarchiv; HHStA = Haus-, Hof- und Staatsarchiv; HKA = Hofkammerarchiv; NÖLA = Niederösterreichisches Landesarchiv; ÖNB = Österreichische Nationalbibliothek; StA = Staatsarchiv; StadtA = Stadtarchiv; ZentralA = Zentralarchiv.

1 Bericht des Gesandten Konrad Armbruster vom 15. Juli 1444 im StadtA Straßburg, Serie III, n. 177-31, fol. 4r-v.

2 Georg Hütel ist seit den frühen 1420er Jahren im Umfeld des Hofgerichts nachweisbar, er scheint aber damals noch nicht dem engen Kreis des Hofgerichtspersonals angehört zu haben, ist aber mehrfach als Prokurator seiner Klienten am Hofgericht bezeugt. So erscheint Hütel in einem Urteilsbrief des Hofrichters Graf Johann von Lupfen vom 11. Juli 1420 als Anwalt der Stadt Zerbst in ihrem Streit mit Hans Krüger um Geleitsrechte (Regesta Imperii XI, n. 4159a). Erst um 1429 ist Hütel als Diener des damaligen Hofgerichtsprokurators belegt und damit dem Kreis des Hofgerichtspersonals zuzuordnen (Regesta Imperii XI, n. 7307). Am 12. August 1437 verlieh Kaiser Sigmund Georg Hütel für seine Verdienste das Schreiberamt am Reichsgericht zu Hagenau (HHStA Wien, Reichsregister L, fol. 29r). Albrecht II. verlieh am 19. Juni 1438 seinem Diener das halbe Dorf zu Godertheim (Eduard Maria von LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg 5. Vom Regierungsantritt Herzog Albrechts des Vierten bis zum Tode König Albrecht des Zweiten [1973, Nachdr. d. Ausg. 1842], hier n. 3943). Unter Friedrich III. ist Hütel durchgehend als Hofgerichtsprokurator bezeugt. Die letzte bislang ermittelte Nachricht zu Georg Hütel stammt vom 1. Mai 1448 (StadtA Köln, Köln und das Reich, Briefe 444). In einem Bericht Johann Vrunts an seine Heimatstadt Köln empfiehlt dieser neben dem Protonotar Michael Pfullendorf auch den Hofgerichtsprokurator als Prozessvertreter im sogenannten „Schöffenstein“. Zum Kölner Schöffenstein vgl. Wolfgang HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, in: Rheinisches Archiv 100 (1977) S. 379ff.; Hermann DIEMAR, Johann Vrunt von Köln als Protonotar (1442-1448), in: Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum achtzigsten Geburtstag Gustav von Mevisens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln (Köln 1895) S. 71-106, hier S. 103ff. und neuerdings Bernhard DIESTELKAMP,

der Straßburger Stadtführung berichten können, *es sye gar güt, daz ich gen Wyene kome byn und mych do erzeiget habe*³.

Aber nicht nur die Straßburger beschwerten sich damals über die mangelnde Effektivität der königlichen Gerichtspraxis. Am 6. September 1444 schrieben die Frankfurter Gesandten Dieter von Alzey, Walter Schwarzenberger und Heilmann Schildknecht an den Rat ihrer Heimatstadt über die Klage anderer Städteboten, dass diese *nit woil an dem höffegericht und auch cammergericht uszgeracht werden*, und sie daher beschlossen hätten, den Heimweg anzutreten⁴. Nur knapp ein Jahr später, am 20. August 1445, berichtete ein anderer Frankfurter Gesandter, Johannes Bechtenhenne, vom Wiener Hof an seine Heimatstadt, dass *die lute gar sere ubel von unserm herren dem konige* sprechen, *daz er alles langsam ußrichte und nichts fertige*⁵. Auch der Hofgerichtsschreiber Johann Geisler musste der Stadt Lübeck im Sommer 1445 mitteilen, dass schon seit dem 27. Mai kein Hofgericht mehr gehalten worden sei, da der König *mit macht in Ungern zu velde liet*, und er deswegen befürchte, dass das Gericht bis zum 8. September ruhen werde⁶. Klagen darüber, dass Hofgerichtssitzungen verschoben oder gar nicht gehalten wurden, verstummten auch nicht in der späteren Regierungszeit des Habsburgers. In einem Schreiben der Stadt Köln an Friedrich III. vom 4. Januar 1451 wurden Beschwerden darüber laut, dass die Stadt zwar vor längerer Zeit vor das Hofgericht geladen worden sei, dasselbe aber nun seit mehr als drei Jahren nicht mehr gehalten werde. Man nehme deshalb an, dass gegen die Stadt nicht weiter verfahren werde⁷.

Auch wenn bei Urteilen von Außenstehenden über den Hof Friedrichs III. immer bedacht werden muss, dass diese in erster Linie an einer zügigen Abwicklung ihrer Anliegen interessiert waren, werden in den hier wiedergegebenen Berichten von Petenten, die an den Hof gereist waren, um ihre Herrschaften vor

Bürgerunruhen vor dem spätmittelalterlichen deutschen Königsgericht, in: Stadt-Gemeinde-Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hg. v. Albrecht Cordes, Joachim Rückert und Reiner Schulze (Berlin 2003) S. 67-101, hier S. 71f.

3 StadtA Straßburg, Serie III, n. 177-31, fol. 2r-v.

4 Johannes JANSSEN, Frankfurts Reichs-correspondenz nebst andern verwandten Aktenstücken 1376-1519, Bd. 2: Aus der Zeit Kaiser Friedrichs III. bis zum Tode Kaiser Maximilians I. 1440-1519 (Freiburg i. Br. 1872) S. 69f., n. 95.

5 Ebenda, S. 87f., n. 125.

6 Das Schreiben Geislers in: Lübeckisches Urkundenbuch, Band 8: Urkundenbuch der Stadt Lübeck 1440-1450, hg. v. Edmund SCHMERSAHL (Lübeck 1889) S. 355, n. 300.

7 StadtA Köln, Briefbücher 20, fol. 93v; Hermann DIEMAR, Köln und das Reich, Teil 1, 1356-1451, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 24 (1893) S. 90-204, hier S. 200. Die Einwände Kölns bezogen sich auf die prozessualen Auseinandersetzungen der Stadt mit dem ehemaligen Kölner Bürger Gerhard von der Hosen. Über Entstehung und Verlauf des Streits vgl. Christine REINLE, Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. v. Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. BÖHMER, Reg. Imp. 12, 1993) S. 317-354, hier S. 325ff. Zu Gerhard von der Hosen vgl. HERBORN, Führungsschicht (wie Anm. 2) S. 554 und Bernd-Ulrich HUCKER, Der Köln-Soester Fernhändler Johann von Lunen (1415-1443) und die hansischen Gesellschaften Falbrecht & Co. und v.d. Hosen & Co., in: Soest. Stadt-Territorium-Reich. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest (Soester Beiträge 41, Soest 1981) S. 383-421, hier S. 417, Anm. 68.

Gericht zu vertreten, mehrere Problemfelder deutlich. Das größte Hindernis dürfte man dabei in einer mangelhaften Planbarkeit der Gerichtstätigkeit am Hof gesehen haben. Was allerdings vorhersehbar war, war die Tatsache, dass Prozesse immer wieder verschoben wurden, sobald sich Fragen allgemeiner politischer Natur in den Vordergrund drängten. Die ständige Verzögerung von Gerichtsterminen machte es für einen Petenten schier unmöglich, sein Anliegen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht einigermaßen zielgerichtet und ergebnisorientiert zu planen. Abgesehen von den Schwierigkeiten überhaupt an den Hof zu gelangen, mussten für lange Aufenthalte hohe Kosten für Unterkunft und Verpflegung veranschlagt werden. Auch die Zahlungen an verschiedene Hofbedienstete, die notwendig waren, um die Anliegen überhaupt in gewünschter Weise vorbringen zu können, mussten in der Kalkulation des Budgets berücksichtigt werden⁸.

Trotz all der hier nur angedeuteten Schwierigkeiten, die mit einem Besuch am Hof des Königs verbunden waren, suchten Reichsuntertanen immer wieder den Weg zu Friedrich III., um ihre prozessualen Belange vorzutragen. Dabei wusste man seitens der Zeitgenossen zwischen dem Kammergericht und dem Hofgericht durchaus zu differenzieren. Die Quellen lassen sogar ein aktives Interesse von Petenten erkennen, bestimmte Rechtsstreitigkeiten ausschließlich vom Hofgericht entscheiden zu lassen. So kam die Stadtführung von Köln im Jahre 1448 in ihrer Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Schöffen Johann Canus zu dem Urteil: *van des kamergerichtz weigen ouch zu sagen, dat sulchs nyet geburlich sy, dan unse here der koenynck seulde eyn hoevegerichtz na alder gewoenden stellen, wanne he weulde doin richten*⁹. Die Fähigkeit zur Differenzierung setzte aber ein Höchstmaß an Information über den Hof im Allgemeinen sowie über die sich an ihm befindlichen Entscheidungsgremien im Besonderen voraus. Damit eng verbunden war eine genaue Kenntnis desjenigen Personenkreises, der die entsprechende Gerichtsform vor Ort repräsentierte.

Hat sich die allgemeine historische Forschung bisher hauptsächlich auf die Wirkungsweise und die Bedeutung des Kammergerichts sowie des Kommissionswesens für die Herrschaftspolitik Friedrichs III. konzentriert¹⁰, so wird vor allem

8 Zur Wahrnehmung des Hofes durch die Zeitgenossen als höchste Entscheidungs- und Legitimationsinstanz neben seiner Funktion als Medium kaiserlicher Selbstdarstellung, als Sozialverband und als Kommunikations- und Nachrichtenzentrum vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Der Hof Kaiser Friedrichs III. – von außen gesehen, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. v. Peter Moraw (VuF 48, Stuttgart 2002) S. 163-190, hier S. 172ff. Allgemein zum Hof Friedrichs III. vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.F. BÖHMER, Reg. Imp. 17, Köln u.a. 1997) sowie speziell zur Außenwirkung Derselbe, Der Hof Kaiser Friedrichs III. Außenwirkung und nach außen Wirkende, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. v. Peter Moraw (VuF 48, Stuttgart 2002) S. 137-161.

9 StadtA Köln, Briefbücher 19, fol. 87v; DIEMAR, Köln und das Reich 1 (wie Anm. 7) S. 194; Johann LECHNER, Reichshofgericht und königliches Kammergericht im 15. Jahrhundert, in: MIOG Erg.bd. 7 (1904) S. 76.

10 Julia MAURER, Das Königsgesicht und sein Wirken von 1451 bis 1493, in: Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527), hg.

von rechtshistorischer Seite seit langem eine fehlende Untersuchung zum Hofgericht unter dem Habsburger und eine damit verbundene Aufarbeitung der maßgeblichen Protagonisten, insbesondere des Hofrichters, angemahnt¹¹. Im Folgenden sollen deshalb einige Bausteine zur Biographie des letzten Hofrichters Kaiser Friedrich III., des Burggrafen Michael von Maidburg, Grafen zu Hardegg, zusammengestellt werden.

Burggraf Michael starb im April 1483 und wurde in der Augustinerkirche in Wien beigesetzt. Das bezeugt jedenfalls ein Eintrag im Nekrolog des Retzer Dominikanerklosters; doch so gesichert das Sterbedatum scheint, so unsicher sind die Angaben über den Zeitpunkt seiner Geburt. Eine von der älteren Forschung angenommene Ratsfunktion unter Kaiser Sigmund für das Jahr 1428 würde bei einem angenommenen Geburtsdatum um das Jahr 1420 bereits auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, für 1430 gar unmöglich werden¹².

Schon dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit, eine möglichst lückenlose und gesicherte biographische Datenbasis zu erstellen. Nur auf dieser Grundlage scheint es überhaupt möglich, weiterführende Aussagen über die Stellung Michaels am Hof Friedrichs III. treffen zu können und so, ausgehend von der personellen Einzelanalyse, Rückschlüsse auf die Funktionsweise des Hofgerichts zu ziehen und damit zu einem besseren Verständnis dieser um die Mitte des 15. Jahrhunderts sang- und klanglos eingegangenen Institution beitragen zu können.

v. Bernhard Diestelkamp (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 45, Köln u.a. 2003) S. 79-115; Christine REINLE, Ulrich Riederer (ca. 1406-1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer Historische Forschungen 2, Mannheim 1993) hier S. 415-420; DIESELBE, Gerichtspraxis (wie Anm. 7). Die Bedeutung des Kammergerichts als dem vielleicht wichtigsten Herrschaftsinstrument Friedrichs III. betont Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. und Hessen, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32 (1982) S. 63-101, hier S. 100. Zum Kammergericht und weiteren Formen der Hofgerichtsbarkeit wie z.B. der persönlichen Jurisdiktion vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, München 1992) S. 91f. Erst jüngst ist mit der Edition der Protokoll- und Urteilsbücher des Kammergerichts aus den Jahren 1465-1490 eine breite Quellenbasis geschaffen worden. Vgl. Bernhard DIESTELKAMP; Friedrich BATTENBERG (Hgg.), Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465-1490: Mit Vaganten und Ergänzungen. Mit CD-ROM, bearb. v. Christine MAGIN, Julia MAURER und Christina WAGNER (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 44, Köln-Weimar-Wien 2003). Das Kommissionswesen des Habsburgers war Forschungsgegenstand der Mannheimer Habilitation von Ralf MITSCH, Kommissionen als Herrschaftsinstrument Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), Habil. masch. (2000).

11 Für eine umfassende Bewertung des Hofgerichts unter Friedrich III. ist beim gegenwärtigen Forschungsstand das Quellenmaterial zu gering. Vgl. Friedrich BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 11, Köln, Wien 1981) S. 9. Zu einer Verbreiterung der Basis wird die Reihe „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“, die als Sonderreihe der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ erscheint und die im Moment bis in die Zeit Wenzels reicht, einen wesentlichen Beitrag leisten.

12 Constantin von WURZBACH, Artikel „Hardegg-Glatz im Marchlande“ in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich 7 (1861) S. 345-362, hier S. 354. Zum Todesdatum Michaels vgl. Raimundus DUELLIUS, Miscelaneorum, quae ex codicibus mss. Collegit. liber II, (Augsburg und Graz 1724) S. 171: *IX Kal. Aprilis obiit Magnificus Dominus Michael Comes ex Hardech Ultimus hujus nominis e Comitibus de Maidburg sepultus in choro Fratrum ordinis S. Augustini Wienae 1483.*

Daher soll zunächst ein kurzer Überblick zur Archivüberlieferung des letzten Hardeggers geboten werden, um dann durch die Untersuchung der Eheschließungen Michaels Hinweise auf seine Stellung am Hof sowie auf sein politisches Umfeld zu erhalten.

Ausgangspunkt für die mühsame Rekonstruktion des alten Hardegger Archivs war der Vertrag der Grafen aus dem Hause der Burggrafen von Magdeburg mit dem Landesherrn, Herzog Albrecht III. von Österreich, vom 1. Dezember 1392, der im Falle des Aussterbens der Maidburger die Erbfolge des Landesherrn in den Maidburgischen Besitzungen vorsah. Die Familie erlosch 1483, als Graf Michael ohne legitime Nachkommen zu hinterlassen verstarb¹³. Damit fielen alle Besitzungen und somit auch ein Großteil der dazugehörigen Registratur an den Landesherrn, Kaiser Friedrich III.

In dem von dem Hofarchivar Ferdinands I., Wilhelm Putsch¹⁴, in den Jahren 1527-1547 angelegten Repertorium über das mittelalterliche Archiv der Herzöge von Österreich, das sogenannte „Wiener Schatzgewölbe“¹⁵, sind Urkunden aus zahlreichen großen Adelsarchiven aufgeführt, die auf unterschiedlichen Wegen in den Besitz der österreichischen Herzöge gelangten. Neben den Grafen von Görz, den Herren von Wallsee und den Grafen von Cilli ist eine eigene Abteilung mit dem Titel *Burggraven zu Maidburg, Graven zu Hardeckh und Prueschenckhen* verzeichnet¹⁶. Die am 22. Dezember 1481 urkundlich festgehaltene Auslieferung der Besitzungen Burggraf Michaels von Maidburg an den Kaiser gegen eine Leibrente gibt auch näheren Aufschluss über Art und Umfang des dabei an den Habsburger übergebenen Schrifgutes¹⁷. Es handelt sich dabei im Wesentlichen

13 Ende des 14. Jahrhunderts wurde die Finanzlage immer prekärer und erreichte 1392 die Summe von 11545 Pfund Wiener Pfennigen. In dieser Lage der völligen Überschuldung wurde ein Vertrag von Burggraf Johann d. Ä. und Burggraf Johann d. J. mit Herzog Albrecht III. abgeschlossen. Albrecht war bereit für die Schulden aufzukommen, dafür mussten ihm die Maidburger im Falle des Aussterbens ihrer männlichen Linie die Erbfolge zusichern. Den Töchtern der Maidburger wurde das Erbrecht ausdrücklich abgesprochen. Dazu kam das Recht der Landesfürsten auf Vormundschaft über noch nicht volljährige Maidburger, wobei dann die Einnahmen der Herrschaft den Habsburgern zustanden. Druck der Urkunde bei Otto H. STOWASSER, *Das Land und der Herzog. Untersuchungen zur bayrisch-österreichischen Verfassungsgeschichte* (Berlin 1925) S. 121-127, Beilage 2.

14 Über Wilhelm Putsch und sein Werk vgl. Werner KÖGL, *Die Bedeutung des Wilhelm Putsch für die Organisation des Archivwesens unter Ferdinand I.*, *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 28 (1975) S. 197-209.

15 Zu diesem vgl. die Ausführungen in: *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 3: *Geschichte und Inventare der Urkunden- und Handschriftenabteilungen und der Klosterarchive*, hg. v. Ludwig BITTNER (*Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs* 6, Wien 1938) S. 13-63; außerdem Otto H. STOWASSER, *Das Archiv der Herzöge von Österreich. Eine Studie zur Überlieferungsgeschichte der habsburgischen Urkunden*, in: *Mitteilungen des Archivrates* 3 (1919) S. 15-62.

16 HHSStA Wien, AB 333/3, S. 1010-1048.

17 Die Urkunde im NÖLA St. Pölten, Hardegger Urkunden 375 (Abschrift), ebenda, *Archiv Stetteldorf, Handschrift* 3\82, fol. 2r. Druck: W. KOPAL, *Hardegg. Eine historische Studie*, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 11 (1877) S. 144-166, 211-233, 364-371 und N.F. 12 (1878) S. 62-79, 144-164, 272-285, 395-423, hier S. 397ff., Beilage 6; Franz Karl WISSGRILL, *Schauplatz des landsässigen Nieder-Österreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande von dem 11. Jahrhundert an, bis auf jetzige Zeiten* 4 (1800) S. 118f. Vgl. außerdem Otto H. STO-

um Briefe, Register und Urbare, die sich inhaltlich auf die übergebenen Herrschaften beziehen. In der Übergabeurkunde könnte man somit eine Beschreibung des Maidburger Archivs greifen, wie es damals in das kaiserliche Schatzgewölbe nach Wien gekommen war und ein halbes Jahrhundert später von Putsch verzeichnet wurde.

Allerdings stimmen die von Putsch verbuchten Stücke nicht mit der Aufzählung der Urkunde überein, so dass sich offensichtlich nur ein Teil des alten Maidburgischen Archivs in das Schatzgewölbe gelangte. Dafür können wohl zwei Gründe geltend gemacht werden. Bei der im Jahre 1481 erfolgten Übergabe dürfte ein Teil der Archivalien entweder in der Registratur der Grafschaft Hardegg oder derjenigen der Herrschaft Retz, dem eigentlichen Verwaltungsmittelpunkt der Maidburger, verblieben sein. Außerdem ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass mit dem Verkauf von Hardegg an Sigmund und Heinrich Prüschenk mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Weitergabe der die Grafschaft betreffenden Archivalien, die möglicherweise 1481 zunächst in den Besitz Friedrichs III. als Landesherrn gelangten, an die Freiherren von Stettenberg erfolgte¹⁸.

Insgesamt verzeichnet die Abteilung *Burggraven zu Maidburg, Graven zu Hardeckh und Prueschenckhen* im Repertorium von Putsch 180 Urkunden, die in teils ausführlichen Regesten wiedergegeben sind. Der überwiegende Teil davon bezieht sich auf die Familie Prüschenk, 40 der verzeichneten Stücke betreffen die direkten Vorfahren Michaels und nur 15 Einträge den Burggrafen selbst. Diese von Michael von Maidburg herrührenden Urkunden befinden sich heute in der Allgemeinen Urkundenreihe des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Dieser Bestand wird durch weitere Maidburgiana in der allgemeinen Urkundenreihe ergänzt, die nicht im Putsch-Repertorium verzeichnet sind und deren Herkunft kaum mehr zu klären ist. Neben dem eigentlichen Maidburgischen Archiv sind auch die Archivalien der Grafschaft Hardegg zu berücksichtigen, deren Überlieferung im Folgenden kurz geschildert werden soll¹⁹.

Teile des Archivs der Grafschaft Hardegg sind ebenfalls im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien erhalten. Unter der Signatur „Depot Hardegg Prüschenk Migazzi“ ist ein umfangreiches Archiv-Repertorium überliefert, das 1551 unter

WASSER, Das älteste Stadtbuch von Retz und die Rechnungen der Grafschaft Hardegg von 1437, in: Festgaben für Hans Voltolini (Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 4, Wien 1932) S. 113-163, hier S. 114 und Erich LANDSTEINER, Das Archiv der Stadt Retz. Seine Bestände und seine Geschichte, in: *Pro civitate Austriae* 20 (1994) S. 21-32, hier S. 28.

18 Der Verkauf der Grafschaft Hardegg durch Maximilian I. an die Prüschenk wurde offiziell am 2. März 1494 beurkundet (NÖLA St. Pölten, Hardegger Urkunden, n. 457; *Regesta Imperii* XIV, 1, n. 441). Bereits am 21. Februar 1494 hatten die Brüder Sigmund und Heinrich Prüschenk wegen des Verzichts an Schloss, Markt und Maut Grein, das sie als Pfand für ein Darlehen von 70.000 fl. von Friedrich III. innehatten, die Grafschaft Hardegg im Kaufweg als erbliches Eigen erhalten (*Regesta Imperii* XIV, 1, n. 421). Dies wurde von Maximilian I. nochmals am 28. März 1495 bestätigt (*Regesta Imperii* XIV, 1, n. 1465). Die Erhebung in den Grafenstand erfolgte am 27. Oktober 1499 [Alfred NAGL, Das Archiv des Grafen zu Hardegg auf Schloss Seefeld, in: *Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich* 29 (1895) S. 65-89, hier S. 74 u. 87].

19 Auf die schlechte Überlieferungssituation wies schon STOWASSER, *Land und der Herzog* (wie Anm. 13) S. 66 hin.

Graf Julius I. von Hardegg angelegt worden ist. Der besondere Wert des Registers liegt im Umstand, dass sich hier zahlreiche Einträge zu Graf Michael von Maidburg finden, die Rückschlüsse auf seine Tätigkeit am Hofe Friedrichs III. für den Zeitraum von ca. 1455 bis zum Ende der 1460er Jahre ermöglichen. Leider sind für die Zeit, in der Michael als Hofrichter des Habsburgers tätig war, auch hier keine Zeugnisse nachzuweisen. Obgleich die verzeichneten Regesten nur in knapper Form den Inhalt der einst vorhandenen Schreiben angeben und auch lediglich das Jahr der Ausstellung liefern, lassen diese doch erkennen, mit welchen Materien Burggraf Michael von Maidburg befasst war und welche Fälle er an sich zu ziehen versuchte²⁰.

Ein anderer Teil der Hardegger Archivalien gelangte in die Archive der Linien Stetteldorf und Seefeld-Kadolz. Stetteldorf wurde im Jahre 1582 von der Familie Prüschenk erworben²¹; das bis ins 20. Jahrhundert im Schloss Stetteldorf verwahrte Archiv erlitt allerdings im Zweiten Weltkrieg erhebliche Verluste²². Es wurde am 14. Oktober 1954 vom Niederösterreichischen Landesarchiv als Depositum übernommen und ging im Jahre 1973 durch Schenkung von Gräfin Maria von Hardegg in das Eigentum des Landes Niederösterreich über²³.

Seefeld-Kadolz gelangte im 17. Jahrhundert aus dem Künringischen Nachlass zunächst in den Besitz der Freiherren von Schönkirchen und kam von diesen durch Kauf von den niederösterreichischen Ständen an die Grafen zu Hardegg. Im Jahre 1596 kaufte Freiherr Hans Wilhelm von Schönkirchen vom letzten Künringer die Güter Seefeld mit Kadolz, am 10. Oktober 1629 erwarb Graf Hans Wilhelm von Hardegg die Herrschaft Kadolz und am 25. September 1662 kaufte Graf Julius von Hardegg das Gut Seefeld jeweils von den niederösterreichischen Ständen, welche die Besitzungen wegen rückständiger Abgaben in Exekution gezogen hatten²⁴. Der Bestand „Hardegger Urkunden“ des Niederösterreichischen Landesarchivs in St. Pölten ist Teil des ehemaligen Archivs der Herrschaft Seefeld der Grafen von Hardegg auf Seefeld-Kadolz. Die Urkunden der Herrschaft Seefeld wurden in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts von den Grafen von Hardegg an den Berliner Antiquar Kende verkauft und 1892 für das

20 Aus dem Jahre 1457 beispielsweise ist eine Vollmacht des Nördlinger Rats für Jakob Protzer in der Auseinandersetzung der Stadt mit Agathe Plintheimer verzeichnet (HHStA Wien, Depot Hardegg Prueschenk-Migazzi, Karton 1, fol. 293r), die auf eine Beteiligung Michaels von Maidburg in dieser Angelegenheit schließen lässt, aber offen lassen muss, in welcher Funktion oder auch mit welcher Intensität der ehemalige Hofrichter in diesen Fall involviert war. Die Einträge konnten aber zum Ausgangspunkt weiterer Archivrecherchen gemacht werden, die wie im Falle des Streits der Stadt Nördlingen gegen Agathe Plintheimer, die Rolle des Maidburgers näher erhellen konnten.

21 Rudolf RESCH, Retzer Heimatbuch 2: Von der beginnenden Neuzeit bis zur Gegenwart (Retz 1951) S. 581.

22 ÖNB Wien, Nachlass Keck, Hardeggiana, n. 32810.

23 Repertorialeintrag im NÖLA St. Pölten, Rep. Archiv Stetteldorf.

24 Godfrid Edmund FRIESS, Die Herren von Kuenring: Ein Beitrag zur Adelsgeschichte d. Erzherzogtums Österreich unter d. Enns (Wien 1874) S. 234.

Niederösterreichische Landesarchiv erworben, wo sie heute aufbewahrt werden²⁵. Für die Zeit Burggraf Michaels von Maidburg betreffen diese Urkunden ausschließlich die Besitzverhältnisse der Grafschaft Hardegg; der Bestand enthält aber auch zahlreiche Schreiben Kaiser Friedrichs III. an die Familie Prüschenk.

Neben dem umfangreichen Bestand „Hardegger Urkunden“ sind im Niederösterreichische Landesarchiv in St. Pölten auch noch die Archive der Herrschaften Seefeld und Stetteldorf erhalten²⁶. Das Seefelderarchiv umfasst sieben Kartons mit Akten, welche vorwiegend die Familie Prüschenk betreffen und nur zwei, Michael von Maidburg betreffende Stücke enthalten; neben einem Hinweis auf einen Lehensbrief Michaels für Albrecht Dossen vom 19. April 1478²⁷ findet sich hier noch ein Zeugnis für den Aufenthalt des Burggrafen in Florenz während des Romzugs Friedrichs III.²⁸

Bedeutender als die Überlieferung der Grafschaft Hardegg, wo Burggraf Michael von Maidburg keine einzige Urkunde ausstellen ließ, ist das ehemalige Herrschaftsarchiv der Stadt Retz. In der niederösterreichischen Stadt nördlich von Wien befand sich schon im 14. Jahrhundert ein Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt der Burggrafen von Maidburg, der auch unter Michael beibehalten wurde. Besondere im Zeitraum von 1461-1467, als sich der Burggraf aus der unmittelbaren Umgebung des Kaisers zurückzog, werden die Urkunden des Burggrafen vorwiegend ins Retz ausgestellt. Die heute im Stadtarchiv Retz aufbewahrten Archivalien, welche auch das Verhältnis des Burggrafen zur Stadt beleuchten, wurden in der Forschung schon mehrfach untersucht²⁹. Dagegen ist das Archiv der Herrschaft Retz bis auf einige, allerdings besonders wertvolle Buchbestände verlorengegangen. Auskunft über Art und Umfang dieses Archivs liefert ein Verzeichnis der am 25. Januar 1911 im gräflich-gatterburgischen³⁰ Schlosse zu Retz vorgefundenen und in das Niederösterreichische Landesarchiv St. Pölten überführten Archivalien der Herrschaft Retz. In diesem Bestand ist ein

25 Vgl. auch das Aktenbuch über den Prozess zwischen Graf Johann Julius von Hardegg, vertreten durch Alfred Nagl, und dem Antiquar Kende von 1892 bis 1897 im NÖLA St. Pölten, Archiv Seefeld, Karton 3, ohne Folioangabe. Neben dem Landesarchiv erwarben auch zahlreiche Privatpersonen beträchtliche Teile des Archivs, so dass dessen Verbleib heute kaum noch zu klären sein dürfte (ÖNB Wien, Nachlass Keck, n. 32810).

26 Beide Bestände sind noch nicht detailliert verzeichnet, so dass die einzelnen Archivalien im Folgenden meist nur unter der Signatur der größeren Archivalieneinheit belegt werden können.

27 NÖLA St. Pölten, Archiv Seefeld, Karton 2. Laut einer hier vorhandenen Sammlung von Karteikarten stammt der Hinweis aus einem alten, allerdings 1945 vernichteten, Inventar im ehemaligen Archiv Stetteldorf.

28 NÖLA St. Pölten, Archiv Seefeld, Karton 3 überliefert ein Urkundenverzeichnis; unter der Überschrift „Originalurkunden auf Pergament in der Kiste 1“ wird hier eine Urkunde verbucht, welche belegt, dass sich Michael 1452 in Florenz in die Bruderschaft des dortigen Benediktinerordens aufnehmen ließ.

29 Rudolf RESCH, Retzer Heimatbuch 1: Von der Urzeit bis zum ausklingenden Mittelalter (1526) (Retz 1984, Nachdr. d. Ausg. 1936). Zu den Beständen des Stadtarchivs Retz vgl. LANDSTEINER, Archiv Retz (wie Anm. 17).

30 Die Grafen von Gatterburg waren seit dem 1. Oktober 1709 im Besitz von Schloss und Herrschaft Retz und übernahmen wohl auch die diesbezüglichen Herrschaftsakten. Zu den Grafen von Gatterburg als Herren von Retz vgl. RESCH, Retzer Heimatbuch 2 (wie Anm. 21) S. 292ff.

Urbar der Grafschaft Hardegg vom Jahre 1363 überliefert, welches vor wenigen Jahren von Roman Zehetmayer ediert wurde³¹, sowie zwei weitere Urbare, aus den Jahren 1443-1445 und 1468 mit Fortsetzungen bis ins 16. Jahrhundert.

Daneben finden sich in der Handschriftenabteilung des Niederösterreichischen Landesarchivs in St. Pölten noch ein Kopialbuch, das Urkundenabschriften vom 14. bis zum 18. Jahrhundert enthält, sowie Lehenbücher des Grafen Michael von Maidburg und der Grafschaft Hardegg aus den Jahren 1442 und 1480-83³².

Weiteres Urkundenmaterial ist der Tätigkeit Michaels als Landmarschall in den Jahren 1475-1483 zu verdanken. Das sogenannte „Landmarschallische Gericht“, das seit 1764 Landrecht genannt wurde, übte die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit über den ständischen Adel aus. Seit 1782 war das Gericht für die Zivilgerichtsbarkeit über den gesamten Adel und auch für bürgerliche Inhaber landtäflicher Güter zuständig. Im Laufe des 19. Jahrhunderts gingen die Kompetenzen des Niederösterreichischen Landrechts an das Landgericht für Zivilrechtssachen in Wien über. Das Archiv des Landrechts gelangte im Zuge der Zuständigkeitsverlagerung in den Wiener Justizpalast, bei dessen Brand am 15. Juli 1927 ein großer Teil des Bestandes vernichtet wurde. Die Reste, darunter die schwer beschädigten „Brandakten“, kamen später in die Abteilung „Allgemeines Verwaltungsarchiv“ des Österreichischen Staatsarchivs und werden heute in dessen Bestand „Verkehr und Justiz“ aufbewahrt.

Beim Niederösterreichischen Landrecht wurde auch eine umfangreiche Urkundensammlung aufbewahrt, die Testamente, Heiratsverträge, Teilungskontrakte, Schuldurkunden etc. enthielt, die den Prozessakten beilagen und die im 19. Jahrhundert diesen entnommen und in willkürliche Gruppen aufgeteilt wurden. Die Gruppe „B“ dieses Bestandes wurde 1893 in das Niederösterreichische Landesarchiv abgegeben und bildet hier den ca. 1500 Originale und Abschriften umfassenden Bestand der Landrechtsurkunden (14.-18. Jahrhundert). Die Gruppe „A“ ging beim Brand des Justizpalastes 1927 verloren, die Gruppen „C“ bis „F“ gelangten im Jahre 1924 in das Haus-, Hof- und Staatsarchiv, wo sie heute die Unterabteilung „Landmarschallamt“ im Bestand „Hofarchive“ ausmachen (17.-19. Jahrhundert).

Da Burggraf Michael seit 1459 eng mit König Georg von Böhmen verbunden war, durfte auch dessen Familienarchiv nicht außer Acht gelassen werden. Das Familienarchiv der Podiebrad, welches das Kernstück des Oelser Archivs bildete, kam 1884 zusammen mit diesem als Depositum in das Staatsarchiv Breslau. Durch erhebliche Kriegsverluste bis zum Jahre 1945 dezimiert, lässt sich bislang nur die Bestätigung der Heimsteuer durch Friedrich III. für Katharina von

31 Roman ZEHETMAYER, Das Urbar des Grafen Burkhard III. von Maidburg-Hardegg aus dem Jahre 1363. Mit einer Einleitung zur Struktur der Grafschaft Hardegg im 14. Jahrhundert (Fontes Rerum Austriacarum. Dritte Abteilung, Fontes Iuris 15, Wien 2001).

32 Vgl. auch das Testament des Maidburgischen Kanzlers, Franz von Iglau, das im Jahr 1460 zwei Lehenbücher des Burggrafen erwähnt. Das Testament ist gedruckt bei STOWASSER, Stadtbuch (wie Anm. 17) S. 133ff., n. 18.

Rozmital (Rosenthal), der Frau Michaels von Maidburg, in diesem Bestand nachweisen³³.

Weitere Zeugnisse zu Michael von Maidburg finden sich im Wiener Hofkammerarchiv. Hier werden Urkunden, Akten und Geschäftsbücher der Hofkammer, der zentralen Finanzbehörde der Habsburgermonarchie, verwahrt. Vor der Einrichtung der Hofkammer im Jahre 1527 durch Ferdinand I. verwaltete ein Vizedom das niederösterreichische Kammergut sowie die Finanzen der Gesamtmonarchie. Aus dieser frühen Zeit haben sich einige wenige Archivalien erhalten, die heute in den Beständen „Urkunden“, „Urbare“, „Herrschaftsakten“, „Reichsakten“, „Gedenkbücher“, „älteste Akten der Niederösterreichischen Kammer“ und „altes Münz- und Bergwesen“ tradiert sind. Im Bestand der „Niederösterreichischen Herrschaftsakten“ sind Überreste der Grafschaft Hardegg sowie der Herrschaft Retz erhalten. Für die Zeit Michaels ist im Fond Hardegg lediglich der Übergabebrief an den Kaiser vom 22. Dezember 1481 kopiaal überliefert³⁴. Etwas besser bestellt ist es um Retzer Herrschaftsakten³⁵, welche eine Anzahl von Rechnungen aus den Jahren 1437 und 1438 enthalten, die bereits Gegenstand einer eigenen Untersuchung gewesen sind³⁶. Außerdem enthielt der Bestand vormals ein Ungeldebuch zu Retz aus dem Jahre 1437 sowie ein Urbar der Herrschaft Retz aus dem Jahre 1499, die heute in der Handschriftenabteilung des Hofkammerarchivs verwahrt werden³⁷. Dieser Bestand enthält ferner ein Urbar der Grafschaft Hardegg aus dem Jahre 1417³⁸. Diese Stücke ergänzen somit die im Niederösterreichischen Landesarchiv St. Pölten überlieferten Urbare. Im Urkundenfond des Hofkammerarchivs, der einige Fridericiana aufweist, fand sich lediglich eine Maidburg betreffende Urkunde, mit welcher Michael als Hofrichter und Forstmeister von Österreich im Juni 1450 einem gewissen Erhard Planck einen Anteil auf den Dürrenweiden im Wienerwald verlieh³⁹. Schließlich lagerten im Hofkammerarchiv bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts noch zahlreiche Handschriften, die Maidburg betreffende Stücke enthalten, heute aber in der Handschriftenabteilung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs aufgestellt sind, so z.B. ein „Copialbuch der kaiserlichen Kanzlei Österreich ob und unter der Enns 1457-1465“, welches die Morgengaberverschreibung Michaels für seine Frau Katharina von Rozmital vom 22. Dezember 1464 überliefert; Ernst Birk hatte den Band

33 Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Eberhard Holtz. Vgl. auch dessen Ausführungen in: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. Heinrich Koller, Paul-Joachim Heinig und Alois Niederstätter, Heft 21: Die Urkunden und Briefe aus den schlesischen Archiven und Bibliotheken der Republik Polen (mit Nachträgen zum Heft Sachsen), bearb. v. Eberhard HOLTZ (Wien u.a. 2006) S. 13f. sowie das dortige Regest der Bestätigung vom 22. Dezember 1464 (ebenda, n. 101).

34 HKA Wien, H 15, fol. 7r-8v.

35 HKA Wien, R 37/a/1 und 2.

36 Teiledition der Rechnungen bei STOWASSER, Stadtbuch (wie Anm. 17) S. 149ff.

37 HKA Wien, Handschriften, n. 1075 und 1076.

38 HKA Wien, Handschriften, n. 1055.

39 HKA Wien, Urkunden, M 976.

noch im Hofkammerarchiv benutzt, bevor es am 9. April 1870 an das Haus-, Hof- und Staatsarchiv abgegeben wurde⁴⁰.

Sowohl für die verwandtschaftlichen Beziehungen Michaels wie auch für die Anfänge seiner „politischen“ Tätigkeit als Reichshofrichter war das Weinsbergische Archiv im Zentralarchiv Hohenlohe in Neuenstein von Bedeutung. Hier finden sich u.a. zahlreiche Stücke zu der Auseinandersetzung zwischen Herzogin Elisabeth und Herzog Bernhard von Sachsen, ein Verfahren, das teilweise auch am Hofgericht anhängig war⁴¹. Wie nicht anders zu erwarten, bildeten aber die städtischen Archive die ergiebigste Fundgrube, wobei gerade für die Zeit des Reichshofgerichts die Beschränkung auf Archive der königsnahen süddeutschen Reichsstädte erst gar nicht erwogen wurde, da sich sehr schnell herausstellte, dass gerade die Städte und ihre Bürger in den nördlichen Regionen eine wichtige Klientel dieses Gerichts darstellten.

Diese Überlieferungslage scheint zunächst kaum geeignet, eine so weitergehende Fragestellung, wie beispielsweise die Rolle Burggraf Michaels am Hof Friedrichs III., umfassend darstellen zu können. Betrachtet man die Tätigkeiten des Maidburger unter systematischen Gesichtspunkten, fallen neben diplomatischen Missionen, die ihn beispielsweise bei der Einholung der kaiserlichen Braut nach Italien führten, vor allem seine verschiedenen Funktionen auf den unterschiedlichen Ebenen der königlichen bzw. kaiserlichen Rechtsprechung ins Gewicht. Er war (der letzte) Hofrichter, sowie Kammerichter, Beisitzer am Kammergericht, Rat und Anwalt des Habsburgers. Gerade zu diesem Themenbereich aber schweigt die hier kurz skizzierte Überlieferung fast völlig. Dennoch konnte die Rekonstruktion der Überlieferung und die damit verbundene Sicherung bzw. Erweiterung der biographischen Daten gewinnbringend für eine erste vorsichtige Analyse der Stellung Maidburgs am Hof des Habsburgers genutzt werden. Dies soll im Folgenden am Beispiel der Eheschließungen Michaels verdeutlicht werden.

In erster Ehe war Michael von Maidburg seit 1453 mit Anna Ungnad verheiratet. Die unter maßgeblicher Beteiligung der Kaiserin Eleonore vermittelte Ehe wurde in den Osterfeiertagen dieses Jahres in Wiener Neustadt geschlossen⁴².

40 Das Kopialbuch war ehemals im Handschriftenbestand des Hofkammerarchivs unter der Signatur D 115 aufgestellt. Es befindet sich heute im HHStA Wien, Handschrift Weiss 721. Hier, fol. 93v, auch die Morgengabeverschreibung. Der überwiegende Teil des Kopialbuchs ist gedruckt bei Ernst BIRK, *Urkundenauszüge zur Geschichte Kaiser Friedrichs III. in den Jahren 1452-1467 aus bisher unbenützten Quellen* (Wien 1853).

41 Vgl. z.B. ein Schreiben Konrads von Weinsberg an Johann Geisler vom 23. Mai 1447, in dem sich der Erbkämmerer für verschiedene Dienste des Hofgerichtsschreibers in diesem Streit bedankt (Hohenlohe ZentralA Neuenstein, GA 15, Schublade H, n. 34\37).

42 Vgl. HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440-1493)* [wie Anm. 8] S. 91 u. 245; WISSGRILL, *Schauplatz 4*, (wie Anm. 17); RESCH, *Retzer Heimatbuch 1* (wie Anm. 30) S. 393; KOPAL, *Hardegg* (wie Anm. 17) S. 163; Josef MAYER, *Geschichte von Wiener Neustadt 1. Wiener Neustadt im Mittelalter. 2. Teil: Eine Glanzperiode der Stadt (1440-1500)* (Wiener Neustadt 1926) S. 120; Antonia ZIERL, *Kaiserin Eleonore und ihr Kreis. Eine Biographie (1436-1467)* (Wien 1966) S. 214; *Topographie von Niederösterreich 4: Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich. Dritter Band: H, I und J mit Register* (Wien 1896) S. 77 und

Sowohl die Braut als auch die Vermittlerin waren Michael durchaus nicht unbekannt. Die Tochter Johann Ungnads dürfte er spätestens seit seiner Tätigkeit als Rat und Hofrichter am Hof Friedrichs gekannt haben. Die Kaiserin kannte Maidburg seit 1452 persönlich, da er jener Gesandtschaft angehörte, die die Braut Friedrichs in Livorno in Empfang nahm und nach Siena geleitete. Vor dem Hintergrund der Stellung Maidburgs am Hof Friedrichs III. nach dem Rückgang der Rechtsprechungstätigkeit des Hofgerichts seit 1450 scheint es lohnenswert, nach Gründen für die Eheverbindung zu suchen. Wie die moderne Adelforschung zuletzt betonte⁴³, ging es sicherlich primär darum, durch die Geburt eines möglichst männlichen Nachkommens, den Fortbestand der eigenen Familie und des Besitzes zu wahren. Dieser Aspekt erhält im Hinblick auf die Regelung vom 1. Dezember 1392⁴⁴, die im Falle des kinderlosen Todes des Maidburgers den Rückfall der Herrschaften an den österreichischen Landesfürsten vorsah, eine zusätzliche Dimension. Kirchenrechtliche und ständerechtliche Vorschriften bei zu naher Verwandtschaft dürften dabei, anders als bei der versuchten Eheabsprache um das Jahr 1430, keine Rolle gespielt haben⁴⁵. Auch soziale Kriterien, die bei der Auswahl von Heiratskandidaten auf möglichst gleichstehende oder gar höherrangige Partner zielten, um dadurch auch den eigenen Besitzstand zu mehren, haben aufgrund der ständischen Überlegenheit des Maidburger allenfalls eine nachgeordnete Rolle gespielt.

Vor allem dürfte in der Verbindung aber eine politische Dimension zu sehen sein, führte die Verbindung doch geradewegs in die von Enea Silvio Piccolomini als „steirische Weisheit“ ironisierte Gruppe von Räten, die aus den Familien Ungnad, Neitperg und Zöbing stammten und die das erste Herrscherjahrzehnt Friedrichs maßgeblich geprägt und auch nach 1452 noch entscheidenden Einfluss am Hof hatten. Der seit der Kaiserkrönung „arbeitslose“ Maidburg suchte, nachdem er das Hofrichteramt nicht mehr ausüben konnte, offensichtlich ein neues Betätigungsfeld am Hof. Ob seine 1452 nachweisbare Tätigkeit in der erbländischen Kanzlei ebenfalls als ein solcher Versuch zu werten ist, muss aufgrund der Singularität des Quellenbelegs eher skeptisch beurteilt werden⁴⁶. Sollte sich

Wendelin BOEHEIM (Hg.), Ferdinand Karl Boeheim's Chronik von Wiener Neustadt. Zwei Bände (Wien 1830) hier Bd. 1, S. 118.

43 Vgl. zum Forschungsstand zuletzt Werner HECHBERGER, Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72, München 2004).

44 Siehe oben Anm. 13.

45 Einen Hinweis, der auf eine mögliche Eheverbindung des Hardegger Grafen mit einer Tochter des Grafen Johann II. von Schaunberg schließen lässt, stammt noch aus der Zeit der Minderjährigkeit des Maidburger und findet sich im Weinsbergischen Archiv auf Schloss Neuenstein. In dem Schreiben vom 24. Dezember 1430 lehnt der Schaunberger allerdings gegenüber Konrad von Weinsberg eine Eheverabredung seiner Tochter mit Michael von Maidburg wegen zu naher Blutsverwandtschaft ab. Vgl. Hohenlohe ZentralA Neuenstein, GA 15, Schublade Q, n. 27/21. In dem Schreiben heißt es u.a.: (...) *Nu lassen wir ew wissen, das des vor frewentschaft wegen nicht gesein mag, wann unser gemahlin weilent des von Maidburkg seligen rechter swestertochter ist, (...).*

46 In einer am 24. August 1452 in Wiener Neustadt ausgestellte Urkunde [Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. Heinrich KOLLER, Paul-

Michael durch seinen Schwiegervater Johann Ungnad einen schnellen Wiederaufstieg in eine einflussreiche Position am Hof versprochen haben, so musste er sich bis Ende 1458 gedulden, als er dann im Umfeld des Kammergerichts, an diesem selbst und als „Anwalt“ Friedrichs wieder von sich Reden machte.

Da Michaels erste Gemahlin, die Tochter des einflussreichen kaiserlichen Kammermeisters und seiner Gemahlin Richarda von Pernegg, erst 1460 gestorben sein soll⁴⁷, ist seine in der Forschung diskutierte Ehe mit Agnes von Schaunberg, der Witwe Heinrich von Rosenberg fraglich, denn diese Tochter Graf Johanns II. von Schaunberg und Annas von Pettau dürfte bereits 1457 verstorben sein⁴⁸. Allerdings wiese eine solche Verbindung ebenso nach Böhmen wie die um 1464 zweifelsfrei geschlossene Ehe Michaels mit Katharina von Rozmital; Kaiser Friedrich III. hat am 22. Dezember 1464 die Morgengabe-Verschreibung⁴⁹ des Burggrafen für Katharina bestätigt⁵⁰. Das temporäre Ausscheiden Maidburgs aus

Joachim HEINIG und Alois NIEDERSTÄTTER, Heft 13: Die Urkunden und Briefe des Österreichischen Staatsarchivs in Wien. Abt. Haus- Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe, Familienurkunden und Abschriftensammlungen (1447-1457), bearb. v. Paul HEROLD und Kornelia HOLZNER-TOBISCH (Wien u.a. 2001) n. 253], in der Friedrich III. als Vormund des König Ladislaus den Brüdern Albert und Jan von Lichtenburg und Vöttau und deren Erben die von der verstorbenen Anna von Neuhaus ohne testamentarische Verfügung hinterlassenen und an König Ladislaus heimgefallenen Schlösser und Güter in der Markgrafschaft Mähren überlässt, erscheint Michael im Kanzleivermerk.

- 47 Ihr Todesdatum sowie das ihrer Mutter finden sich nicht im *Necrologium Canoniarum Perneccensium*; wohl aber dasjenige Michaels von Maidburg. Vgl. hierzu MGH Nec. 5, *Diocesis Pataviensis. Pars altera*, ed. Adalbert FUCHS (Berlin 1983, Nachdr. d. Ausg. 1913) S. 563. Wissgrill terminiert den Todestag des Hoffräuleins der Kaiserin auf der Grundlage der *Notula Franz' von Iglau* auf den 10. November 1460. Während Iglau selbst für das Jahr 1460 als Kanzler (bzw. Kanzleischreiber) des Burggrafen bezeugt ist [vgl. STOWASSER, *Stadtbuch* (wie Anm. 17) S. 117 u. 133, sowie MGH Nec. 5, S. 164], konnten die Aufzeichnungen Iglaus, die bislang nur bei Wissgrill erscheinen, bislang nicht aufgefunden werden und sind ohnehin aufgrund der in der Forschung geführten Diskussion um deren Existenz nicht gesichert. Vgl. hierzu Max WELTIN, *Böhmische Mark, Reichsgrafschaft Hardegg und die Gründung der Stadt Retz*, in: Maximilian Weltin, *Das Land und sein Recht. Ausgewählte Beiträge zur Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, hg. v. Folker Reichert und Winfried Stelzer (MIÖG Erg.bd. 49, 2006) S. 233-253, hier S. 251, Anm. 130; zuletzt ZEHETMAYER, *Urbar* (wie Anm. 31) S. 87.
- 48 Helmut LÖTZKE, *Die Burggrafen von Magdeburg aus dem Querfurter Hause* (Diss. Greifswald 1951) S. 209 sieht es als gesichert an, dass Michael von Maidburg vor 1461 mit Agnes von Schaunberg, der Witwe des Heinrich von Rosenberg, verheiratet gewesen sei. Lötzke identifiziert Agnes als Tochter des Grafen Johann II. von Schaunberg und seiner Gemahlin Anna von Pettau und nennt als ihr Todesjahr 1457. Unterstellt man die Existenz dieser Verbindung und sieht das Todesjahr als gesichert an, muss diese Ehe also vor dem Jahre 1457 geschlossen worden sein. Nach den Angaben Wissgrills war Michael aber zu dieser Zeit noch mit Anna Ungnad verheiratet, da Wissgrill den Tod Annas auf der Grundlage der *notula* auf den 10. November 1460 terminiert. Das Todesjahr 1457 findet sich auch bei Jodok STÜLZ, *Zur Geschichte der Herren und Grafen von Schaunberg*, in: *Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Classe* 12 (1862) S. 147-368, hier S. 333, n. 998 nach nicht genannter Quelle.
- 49 Zur Bedeutung der Morgengabe als zusätzliche Gabe von Mannes- und Frauenseite vgl. etwa Karl-Heinz SPIESS, *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters*. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (VSWG Beiheft 111, Stuttgart 1993) S. 141ff.
- 50 Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 21 (wie Anm. 33) n. 101; BIRK, *Urkundenauszüge* (wie Anm. 40) S. 418, n. 792; ebenda der Brief Maidburgs über die Höhe der Heimsteuer für seine Gemahlin. Das Original der kaiserlichen Bestätigung der Morgengabe-Verschreibung auf Pergament befand sich bis 1945 im ehemaligen StA Breslau (Sign. Rep. 132c Dep. Oels Fremde

dem Dienst Kaiser Friedrichs und sein Engagement für und bei König Georg von Podiebrad, der in zweiter Ehe mit Johanna von Rozmital, wohl einer Schwester Katharinas, verheiratet war, erhält dadurch ebenso eine familiensoziologische Begründung wie Maidburgs „Rückkehr“ nach Österreich ausgangs der 1460er Jahre. Denn spätestens 1467 heiratete er Anna von Lomnitz, eine Tochter Marquards von Lomnitz⁵¹. Am 20. September 1467 stellte der Hardegger Graf in Retz eine Urkunde aus⁵², in der er seiner Frau Anna von Lomnitz den Empfang der Heimsteuer⁵³ in Höhe von 400 ungarischer Gulden bestätigte. Michael selbst verschrieb mit Zustimmung Friedrichs III. seiner Frau die Summe von 600 ungarischer Gulden *zu rechter widerlegung*⁵⁴ *nach dem lanndsrechten zu Osterreich*. Für die Gesamtsumme dieser 1000 Gulden verpfändete der Graf seiner Frau den Markt von Pulkau, dessen Nutzungsrechte sie nach seinem Tod uneingeschränkt ausüben sollte. Kaiser Friedrich bestätigte am 26. Dezember 1467 die Transaktion⁵⁵.

Ähnlich wie im Falle der Anna Ungnad versuchte Michael von Maidburg durch seine zweite Ehe eine politische Isolierung zu durchbrechen, in die er um die Jahreswende 1460/61 geraten sein dürfte. Den ereignisgeschichtlichen Hintergrund bildete dabei die Auseinandersetzung Michaels mit der Reichsstadt Augsburg, in deren Verlauf der Hardegger Graf seine Ansprüche gegen die Stadt, die er von Friedrich III. legitimiert sah, mit Hilfe des Böhmenkönigs durchzusetzen suchte. Wie uns Nikolaus Moll in einem Bericht an die Stadt Nördlingen mitteilt, sei Michael von Maidburg über den Fortgang dieser Auseinandersetzung am Kaiserhof unzufrieden gewesen und daher in die Dienste Georgs von Podiebrad

Urkunden n. 156) und ist vermutlich als Kriegsverlust zu verzeichnen. Es ist nachgewiesen im erhaltenen Repertorium vom Ende des 19. Jahrhunderts, das auf Mikrofilm im Lesesaal des AP (Archiwum Państwowe = Staatsarchiv) Wrocław zugänglich ist. Ein weiteres Repertorium mit einem entsprechenden Nachweis findet sich im gleichen Archiv (Sign. Rep. 135 n. 137). Zur Überlieferung vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 21 (wie Anm. 33) n. 101.

51 Wissgrill berichtet in seiner Beschreibung des Adels von Niederösterreich im vierten Band neben der Verbindung mit Anna Ungnad von einer weiteren kinderlos gebliebenen Ehe Burggraf Michaels von Maidburg. Diese soll ihn bereits im Jahre 1421 mit Anna von Lomnitz verbunden haben. Anna habe 4000 Dukaten reinen Goldes mit in die Ehe gebracht, sei aber bereits 1447 gestorben und im Schottenkloster in Wien beigesetzt. Stößt schon der Zeitpunkt der Eheschließung auf erhebliche Zweifel, da Michael erst um das Jahr 1420 geboren wurde, muss auch das von Wissgrill angegebene Todesjahr aufgrund der Quellenlage abgelehnt werden.

52 HHStA Wien, AUR 1467 IX 20 (Org.). Neben dem Aussteller siegeln noch Sigmund von Eitzing, Hans Kadauer, Hans von Wallenrod und Niklas Stockinger.

53 Zur Bedeutung der Heimsteuer als zentraler Gabe der Frauenseite vgl. etwa SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 49) S. 133ff.

54 Zur Bedeutung der Widerlegung als zentraler Gabe der Mannseite vgl. etwa SPIESS, Familie und Verwandtschaft (wie Anm. 49) S. 139ff.

55 HHStA Wien, AUR 1468 XII 26. Nach dem Weihnachtsstil ist die Urkunde auf 1467 zu datieren. Ein Regest der Urkunde findet sich in: Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. v. Heinrich KOLLER, Paul-Joachim HEINIG und Alois NIEDERSTÄTTER, Heft 22: Die Urkunden und Briefe des Österreichischen Staatsarchivs in Wien. Abt. Haus- Hof- und Staatsarchiv: Allgemeine Urkundenreihe, Familienurkunden und Abschriften-sammlungen (1464-1469), bearb. v. Christine OTTNER (Wien u.a. 2007) n. 201; vgl. auch Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum Regis (Imperatoris III.), hg. v. Joseph CHMEL (Hildesheim 1962, Nachdruck von 1838) n. 5292.

getreten⁵⁶. Folgerichtig bezeichnet Georg den ehemaligen Hofrichter seit Anfang 1461 in zahlreichen Förderschreiben an verschiedene Adressaten als seinen Schwager und Rat⁵⁷. Auch in den folgenden Jahren ist Michael im unmittelbaren Umfeld Georgs nachweisbar. Im Mai 1462 ist er im Gefolge des Böhmenkönigs bei dessen Besuch der Stadt Görlitz bezeugt⁵⁸. Außerdem urkundete Maidburg am 22. Februar⁵⁹ und 2. März 1462⁶⁰ in Budweis, am 24. Mai 1462⁶¹ in Glogau, am 25. September 1462⁶² wiederum in Budweis, und am 18. Oktober 1462⁶³ in Prag. Überhaupt tritt in seinem Itinerar bis 1468 der sonst bevorzugte Wohnort Wien zurück; es lässt sich ein Rückzug in die Stadt Retz als Verwaltungsmittelpunkt der Grafschaft Hardegg erkennen⁶⁴.

Trotz Michaels temporären Engagements für den böhmischen König ist eine nachhaltige Trübung seines Verhältnisses zu Friedrich III. nicht zu erkennen. Maidburg entstammte einer Familie, die längerfristig und grundsätzlich an den habsburgischen Landesherren festhielt. Vielleicht hatte der Burggraf sogar entscheidenden Einfluss, als Georg Podiebrad den Kaiser 1462/63 aus einer misslichen Lage, die sich aus dessen Belagerung in der Wiener Burg ergab, befreite. Jedenfalls organisierte der Burggraf schon kurz nach der Schließung seiner dritten Ehe die Verteidigung der österreichischen Lande unter der Enns, indem er im Namen Friedrichs III. von Eggenburg aus die geistlichen Herren und Prälaten aufforderte, Truppen zur Verteidigung der Stadt Krems zu entsenden⁶⁵.

56 StadtA Nördlingen, Missiven 1461, fol. 48r. Zur Rolle Maidburgs im Streit der Stadt Augsburg mit ihrem ehemaligem Stadtschreiber Heinrich Erlbach vgl. Karl-Friedrich KRIEGER / Franz FUCHS, Ehemalige Amtsträger als Feinde ihrer Heimatstadt. Problematische Folgen innerstädtischer Machtkämpfe am Beispiel der Auseinandersetzungen Heinrich Erlbachs mit der Reichsstadt Augsburg (1459-1469), in: Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, hg. v. Lothar Kolmer u. Peter Segl (Regensburg 1995) S. 335-364.

57 Vgl. z.B. das Schreiben Georgs an die Pfalzgrafen Johann und Sigmund in der Streitsache des Maidburgers gegen Augsburg vom 17. Februar 1461 im BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 71, fol. 144r-v.

58 Richard JECHT (Hg.), Codex diplomaticus Lusatiae superioris, Band 6: Die Oberlausitzer Urkunden unter König Georg Podiebrad 1458-1463 (1931) S. 255, 1462 um Mai 10.

59 GLA Karlsruhe, Abt. 209, n. 79, sub. Dat.

60 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 71, fol. 157r-v.

61 StadtA Nördlingen, Missiven 1462, fol. 530r-v.

62 BayHStA München, Kurbayern Äußeres Archiv, n. 71, fol. 143r-v.

63 StA Nürnberg, Akten des siebenfarbigen Alphabets, n. 148, S. 11.

64 Vgl. z.B. die in Retz ausgestellte Urkunde Michaels vom 18. Oktober 1467, in der er dem Gamaret Fronauer den Wein- und Getreidezehnt zu Reckental verlieh (NÖLA St. Pölten, Privat-urkunden 3010).

65 Vgl. Hartmann Josef ZEIBIG, Briefe aus dem fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 6 (1856) Nr. 21-24; 7 (1857) Nr. 1, S. 11-16, Nr. 2, S. 24-28, hier S. 13f., n. LXXVII.

Der Freund Sachsens. Johann Waldner (†1502) und die Wettiner

JÖRG SCHWARZ

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die Wettiner und das Reich im 15. Jahrhundert2. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, das Erzbistum Magdeburg und Johann Waldner<ol style="list-style-type: none">a) Der Aufenthalt Heinrich Sterckers am kaiserlichen Hof in Wiener Neustadt im Frühjahr 1476 und die Pilgerreise Herzog Albrechts des Beherzten ins Heilige Land | <ol style="list-style-type: none">b) Der Bericht Heinrich Sterckers3. Johann Waldner im Kampf des Erzstifts Magdeburg gegen die Selbständigkeit der Städte Halberstadt, Halle und Magdeburg4. Ernst und Albrecht von Sachsen, die Städte Quedlinburg und Erfurt und Johann Waldner5. Die „Rochade“: von Johann Keller zu Johann Waldner |
|--|--|

1. Die Wettiner und das Reich im 15. Jahrhundert

Die Beziehungen, die Johann Waldner, der Protonotar und Rat Kaiser Friedrichs III. und Maximilians I.¹, ins Reichsgebiet und darüber hinaus unterhielt, waren weitgespannt. Einen ihrer Schwerpunkte besaßen sie in Sachsen. Dichte und Intensität der Beziehungen eines kaiserlichen Beamten des ausgehenden 15. Jahrhunderts in diese Region verweisen dezidiert in reichsgeschichtliche Zusammenhänge. Der Bereich des alten, früh- und hochmittelalterlichen Sachsens im Norden des Reiches war seit der mittleren Stauferzeit, vor allem seit dem Hiatus des Jahres 1180 vielfältigen politischen Transformationen unterworfen²; er ist seit der späten Salier- und erst recht in der Stauferzeit zu einer – der bekannten Terminologie Peter Moraws zufolge – „königsfernen“ Region ge-

1 Zur Person Johann Waldners (ca. 1430-1502; Selbstmord), der als Salzburger Kürschnersohn in den späten 60er Jahren des 15. Jahrhunderts an den Hof Kaiser Friedrichs III. kam und als faktischer Kanzleileiter sowie als kaiserlicher Rat im letzten Drittel der Regierungszeit des Habsburgers eine zentrale Rolle im Umfeld des Kaisers und in der Reichspolitik spielte, vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17, 1-3, Köln-Weimar-Wien 1997) 1, S. 721-731; Karl-Friedrich KRIEGER, Die Reise des Speyerer Domvikars Bernhard Ruß an den Kaiserhof in Wien (1482). Zur Praxis kaiserlicher Herrschaftsausübung im Spätmittelalter, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 38 (1986) S. 175-223, zu Waldner passim, bes. S. 185 Anm. 37; Jörg SCHWARZ, Ein Salzburger Kürschnersohn am Wiener Kaiserhof. Biographische Skizzen zu Johann Waldner (ca. 1430-1502), in: Salzburg Archiv 30 (2005) S. 45-64; DERS., Johann Waldner (ca. 1430-1502). Ein kaiserlicher Rat und das Reich im ausgehenden 15. Jahrhundert (Habil.-schrift Mannheim 2007).

2 Vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, Die Welfen. Herrschaft und Erinnerung (819-1252) (Stuttgart-Berlin-Köln 2000) S. 228 ff.

worden³. Der sächsische Herrschaftsbereich der Wettiner im Mittelbe-Raum hingegen muss noch in der Zeit der Luxemburger im 14. Jahrhundert als ausgesprochen „königsnah“ bezeichnet werden⁴. Zwar ist es in den ersten beiden Dritteln des 15. Jahrhunderts unverkennbar zu einer Entfernung der wettinischen Lande von den Zentren des römisch-deutschen Königtums im Westen und Süden des Reiches gekommen. Wie aber nicht zuletzt die seit der deutschen Vereinigung 1990 aufgenommenen Arbeiten zu den Regesten Kaiser Friedrichs III. in den Archiven der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen erkennen lassen, hat es in der Zeit des Habsburgers eine Vielzahl von Beziehungen der Reichsgewalt in diese Region gegeben⁵. Auch wenn eine umfassende Untersuchung zu dem Gegenstand in allen seinen Facetten noch aussteht, waren sie, wie sich bereits jetzt schon abzeichnet, insgesamt doch „breiter gestreut und ungleich dichter“ als die wenigen bisher bekannten Diplome erkennen ließen⁶. Der Befund ist zum einen sicherlich ein Symptom der seit den 1470er Jahren stattfindenden „Reichsverdichtung“, d. h. einer intensiven, politisch-administrativen Durchdringung der Teile des Reiches, auch der sog. königsfernen, durch die Zentralgewalt⁷. Er ist zum anderen aber wohl auch unmittelbar an die Tatsache gebunden, dass das wettinische Sachsen zur Zeit der Doppelregentschaft der Herzöge Ernst und Albrecht dem Beherrzten durch eine ganz besondere Nähe zu Kaiser und Reich gekennzeichnet war, eine Nähe, die vor allem in der verwandtschaftlichen Verbindung der Häuser Habsburg und Wettin begründet liegt⁸. Auf diese Grundtatsache der Beziehungen ist zunächst kurz einzugehen.

3 Das Schema „königsnah“-„königsfern“, das in der deutschen Mittelalterforschung weite Verbreitung gefunden hat, findet sich im Werk Moraws am frühesten dargelegt in DERS., Franken als königsnaher Landschaft im späten Mittelalter, in: BDLG 112 (1976) S. 123-138.

4 Vgl. HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) 2, S. 1287. Zur Entfernung des alten Sachsen von der Reichsgewalt seit der späten Salierzeit grundlegend Wolfgang GIESE, Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen, in: Salier, Adel und Reichsverfassung, hg. von Stefan Weinfurter unter Mitarbeit von Helmuth Kluger (Die Salier und das Reich 1, Sigmaringen 1991) S. 273-308.

5 Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, hg. von Heinrich Koller und Paul-Joachim Heinig (Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der österreichischen Akademie der Wissenschaften und Deutschen Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz in Verbindung mit der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften) Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. von Eberhard HOLTZ (Wien-Weimar-Köln 1996); Heft 11: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Freistaates Sachsen, bearb. von Elfie-Marita EIBL, Wien-Weimar-Köln 1998; Heft 16: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. von Eberhard HOLTZ (Wien-Weimar-Köln 2002).

6 HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) 2, S. 1287.

7 Ebenda.

8 Zum Verhältnis Kaiser Friedrichs III. zu den Wettinern bzw. vice versa grundlegend Elfie-Marita EIBL, Kaiser Friedrich III. und die Wettiner. Aspekte des Verhältnisses Zentralgewalt-Fürsten in einer königsfernen Landschaft, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 71 (2000) S. 27-51.

1431 hatte Kurfürst Friedrich II. der Sanftmütige (1428-1464)⁹ Margarete, eine Tochter Erzherzog Ernsts I. von Österreich und dessen Gemahlin Cimburgis zur Frau genommen¹⁰. Margarethe war somit die Schwester des späteren Kaisers Friedrichs III. Wandte sich der Kaiser brieflich an Friedrich II. von Sachsen, so lautete seine Anrede: *Unser lieber swager und kurfürst*¹¹. Aus der Verbindung Friedrichs des Sanftmütigen mit Margarete gingen die beiden Söhne Ernst (*1441)¹² und Albrecht (*1443)¹³ hervor; von 1464-1486 bzw. 1464-1500 haben sie in einer „Doppelregierung“ – Ernst als Kurfürst, Albrecht als Herzog – die Geschicke Sachsens gelenkt¹⁴. Die verwandtschaftliche Nähe zum Kaisertum hat immer wieder eine große Rolle gespielt. Hätte Kaiser Friedrich III. keinen Sohn gehabt bzw. wäre Maximilian vor seinem Vater gestorben, so wäre die Erbfolge

-
- 9 Zu ihm im Überblick Gottfried OPITZ, Art. „Friedrich II., der Sanftmütige“, in: NDB 5 (1961) S. 568; Enno BÜNZ, Die Kurfürsten von Sachsen bis zur Leipziger Teilung 1423-1485, in: Die Herrscher Sachsens. Markgrafen, Kurfürsten, Könige 1089-1918, hg. von Frank-Lothar Kroll (München 2004) S. 42-49.
- 10 Die Eheabsprache zwischen Friedrich II. dem Sanftmütigen und der zwischen 1416 und 1417 geborenen Margarethe fand am 23. April 1428, die Hochzeit am 3. Juni 1431 in Leipzig statt. Margarethe starb am 12. Februar 1486 und wurde in Altenburg bestattet; vgl. Otto POSSE, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie [...] (Leipzig 1994; erweiterter Nachdruck der Ausgabe Leipzig usw. 1897) Tafel 6; Joseph CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs IV., 1 (Hamburg 1840) S. 203 ff.
- 11 Vgl. POSSE, Die Wettiner (wie Anm. 10) Tafel 6; EIBL, Kaiser Friedrich III. und die Wettiner (wie Anm. 8) S. 27.
- 12 Vgl. POSSE, Die Wettiner (wie Anm. 10) Tafel 6 und 7. Eine moderne Biographie fehlt; im Überblick Karlheinz BLASCHKE, Art. „Ernst, Kurfürst von Sachsen“, in: NDB 4 (1959) S. 620. In der Zusammenschau mit Albrecht dem Beherzten Jörg ROGGE, Die Wettiner. Aufstieg einer Dynastie im Mittelalter (Ostfildern 2005) S. 171 ff.; BÜNZ, Die Kurfürsten von Sachsen (wie Anm. 9) S. 39-54.
- 13 Vgl. POSSE, Die Wettiner (wie Anm. 10) Tafel 6 und 28; BÜNZ, Die Kurfürsten von Sachsen (wie Anm. 9) S. 44. Auch zu Albrecht dem Beherzten fehlt eine moderne Biographie; von daher noch immer unverzichtbar: Friedrich Albert von LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte, Stammvater des königlichen Hauses Sachsen (Leipzig 1838); zu einzelnen Aspekten vor allem der Reichspolitik Albrechts Rudolf STOEWER, Herzog Albrecht der Beherzte als Reichsfeldherr gegen die Ungarn im Jahre 1487 (Diss. phil. Greifswald 1882); Oscar SPERLING, Herzog Albrecht der Beherzte von Sachsen als Gubernator Frieslands (Diss. phil. Leipzig 1892); Maximilian BUCHNER, Zur Biographie des Stammvaters des sächsischen Königshauses, Herzog Albrechts des Beherzten und seines Bruders, Kurfürsten Ernst von Sachsen, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 29 (1908) S. 155-162; jetzt aber vor allem André THIEME, Herzog Albrecht der Beherzte im Dienste des Reiches. Zu fürstlichen Karrieremustern im 15. Jahrhundert, in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443-1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hg. von André Thieme (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner 2, Köln-Weimar 2002) S. 73-101.
- 14 In der Erinnerung wirkt die Regierung Ernst und Albrechts bis heute nach, auch durch eindrucksvolle bauliche Hinterlassenschaften, wobei vor allem die von 1471 bis um 1490 erbaute Meißener Albrechtsburg zu nennen ist, die dem architektonischen Entwurf Arnolds von Westfalen folgte und – obwohl ursprünglich für die Hofhaltung beider Brüder konzipiert – 1485 an Herzog Albrecht fiel; vgl. Susanne BAUDISCH/Reinhard BUTZ/Brigitte STREICH, Art. „Meißen“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel u. Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15, 1, Ostfildern 2003) S. 371-376, hier S. 374 f. Erinnerungstiftend war freilich auch ein Ereignis negativer Art: die in ihrer Regierungszeit vollzogene Teilung der wettinischen Lande in einen ernestinischen und in einen albertinischen Bereich (1485), die im Gegensatz zu der überwiegend positiven Bilanz im Nachhinein als eine verhängnisvolle Fehlentscheidung gewertet wird; vgl. ROGGE, Die Wettiner (wie Anm. 12) S. 182-184.

in den habsburgischen Landen in direkter Linie auf die Wettiner übergegangen. In einer bemerkenswerten Szene auf dem Regensburger Christentag von 1471 hatte dies der Kaiser selbst so ausgesprochen¹⁵. Auch wenn der Kaiser in dieser Situation von Ernst über alle Maßen enttäuscht war und seinen Unmut vor der Reichsversammlung öffentlich verkündete, bei anderer Gelegenheit konnte er sich auf seine wettinischen Verwandten durchaus verlassen. Das gilt vor allem für den jüngeren der beiden Brüder, Albrecht den Beherzten. Zwar hat jüngst André Thieme in einem instruktiven Vergleich mit dem ansbachisch-brandenburgischen Markgrafen Albrecht Achilles ein differenziertes Bild des Reichsengagements des Wettiners gezeichnet. Es gab – im Rahmen eines Gesamtverhältnisses, in dem nach Thieme weniger die Rolle als „Diener“ denn als „Partner“ des Reiches vorherrschend gewesen sei¹⁶ – kraftvolles Eintreten für Kaiser und Reich¹⁷ ebenso wie erfolgloses Bemühen¹⁸ oder Phasen der Entfremdung¹⁹. Bestimmend hingegen scheint, sieht man aufs Ganze, eine Mitwirkung an der Reichspolitik, die, aus welchen Motiven sie immer auch gespeist war²⁰, neben

15 Hintergrund der Szene war die Verweigerung Ernsts, einem (ersten) Landfriedensentwurf des Kaisers zuzustimmen: *Rogatus Ernestus Saxo, ut decretum susciperet, per marescallum suum in hanc sententiam respondit: curaturum Ernestum, ut in suis provinciis pax integra servetur, ceterum generali paci sese addicere non placere, nisi Christophorus a fratre liberetur. non enim diutius se passurum uxoris suae fratrem per iniuriam in vinculis haberi. commotus his verbis caesar mirum in modum ita excaudit, ut loco se continere non posset et Ernestum increpitans, non hanc esse spem, ait, quam de eo conceperat. illum sororis suae filium, si sine liberis decedat, omnium provinciarum suarum futurum heredem, nunc pati rem publicam perire, hereditarias provincias a Turchis vastari, provinciales in servitum rapi atque omnia everti.* Fürstenversammlung am 29. Juli 1471 nach dem wohlinformierten Bericht des Agostino Patrizi de'Piccolomini, ed. Helmut WOLFF, Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte (Deutsche Reichstagsakten 22, 2, Göttingen 1999) S. 676 f.; vgl. zu dieser Stelle Karl-Friedrich KRIEGER-Franz FUCHS, Konflikte und Konfliktbewältigung im spätmittelalterlichen Fürstenhaus. Zu den Auseinandersetzungen Herzog Albrechts IV. von Bayern-München (1465-1508) mit seinen Brüdern, in: Rechtsveränderung im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. von Stefan Esders (Köln 2007) S. 389-407, S. 396 f. (mit einer Korrektur der Wiedergabe der Stelle in dem entsprechenden Reichstagsakten-Band, die im obigen Zitat berücksichtigt ist); vgl. ebenda S. 397 Anm. 31; zum Berichtersteller vgl. Achim Thomas HACK, Art. „Patrizi de'Piccolomini, Agostino“, in: BBKL 18 (2001) S. 1120-1130 mit weiterführender Literatur.

16 THIEME, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 101.

17 Albrecht der Beherzte war – trotz anfänglichen Zögerns der sächsischen Fürsten einschließlich Albrechts selbst – der Bannermeister des deutschen Reichsaufgebotes, das 1475 die Stadt Neuß von der Belagerung durch den burgundischen Herzog Karl den Kühnen entsetzte; vgl. THIEME, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 83 ff. Er war zudem beteiligt an einem reichsständischen Aufgebot zu Befreiung des Kaisersohnes Maximilian, den 1488 die Bürger der Stadt Brügge festgesetzt hatten. Die Aktion war der Auftakt zu einem jahrelangen militärischen Engagement des Wettiners im Nordwesten des Reiches; ebenda S. 95ff.

18 Am Ende des Nürnberger Reichstages vom Frühjahr 1487 gelang es Kaiser Friedrich III., Herzog Albrecht von Sachsen zum Reichshauptmann für die Befreiung seiner Erblande von der ungarischen Besatzung wählen zu lassen. Der darauf im Sommer 1487 zustande gekommene Feldzug Albrechts verlief ungeachtet des am 16. Dezember 1487 vereinbarten Waffenstillstandes von St. Pölten erfolglos; vgl. THIEME, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 93 f.

19 Zu einer solchen kam es vor allem im Gefolge des erfolglosen militärischen Vorgehens Albrechts gegen die Ungarn; vgl. THIEME, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 94 f.

20 Zu den Motiven THIEME, ebenda S. 100f.

seinem „Pair“ Albrecht Achilles wohl zu den intensivsten zu rechnen ist, welche die damalige Zeit gesehen hat. Die beiden Wettiner waren – ganz in dem Sinne, in dem es der berühmte Reichsadler Hans Burgkmaiers (1473-1531) darstellt – Glieder eines Ganzen²¹; sie trugen, wenn auch zu unterschiedlichen Zeiten gewiss unterschiedlich ausgeprägt, Verantwortung für dieses und nahmen doch stets auch eigene Interessen wahr. In dieses Spannungsfeld ist das Wirken Johann Waldners für die Wettiner einzuordnen.

2. Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, das Erzbistum Magdeburg und Johann Waldner

Sucht man nach Momenten, in denen Beziehungen Ernsts und Albrechts zum Hofpersonal Kaiser Friedrichs III. geknüpft worden sein könnten, so wird man auf einen Aufenthalt der beiden Wettiner am kaiserlichen Hof 1466, zu dem das Brüderpaar kurze Zeit nach dem Tod Kurfürst Friedrichs des Sanftmütigen (7. 9. 1464) aufgebrochen ist, verweisen können²². Detaillierte Quellenzeugnisse über diesen Aufenthalt, der vorrangig dem Empfang der Reichslehen dienen sollte, fehlen²³. Dennoch ist davon auszugehen, dass hier bereits eine Reihe von Kontakten auch zum Hofpersonal des Kaisers geknüpft worden sind. Ob bereits zu diesem Zeitpunkt eine Kontaktaufnahme der beiden auch zu Johann Waldner stattgefunden hat, ist freilich unwahrscheinlich. Waldner ist, einer wichtigen Mitteilung Matthias Wurts von Geudertheim zufolge, erst 1467/68 in den Kanzleidienst Kaiser Friedrichs III. eingetreten²⁴. Dennoch mochten auf jener Ebene des

21 Vgl. Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Altes Reich und neue Staaten 1495 bis 1806, 29. Ausstellung des Europarates in Berlin und Magdeburg. Im Auftrag des Deutschen Historischen Museums hg. von Hans Ottomeyer, Jutta Götzmann u. Ansgar Reiss (Dresden 2006) S. 82 Abb. II. 15.

22 Über Nürnberg und Regensburg reiste das Brüderpaar damals mit großem Gefolge an den kaiserlichen Hof, wo man sie, ihrem Rang und ihrer verwandtschaftlichen Nähe zum Kaiserhaus entsprechend, empfing; vgl. VON LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 44 f.; zu den Einzelheiten des Aufenthaltes am kaiserlichen Hof, soweit bekannt, weiterhin Friedrich VON BRAUN, Monatlicher Auszug aus der Geschichte der hohen Chur- und Fürstlichen Häuser zu Sachsen, Thüringisch-Meißnischen Stammes 5 (Langensalza 1784) S. 6.

23 Die Ausstellung des Lehnbriefes erfolgte am 26. September 1466; vgl. VON LANGENN, Herzog Albrecht der Beherzte (wie Anm. 13) S. 44 Anm. 3. Neben der Belehnung erfolgte weiterhin die kaiserliche Bestätigung der Einigung und der Erbverbrüderung, die zwischen dem Kurfürsten Friedrich und dessen Bruder Wilhelm, dem Landgrafen von Hessen, bestand; vgl. VON LANGENN, ebenda.

24 Wir wissen davon aufgrund eines Schreibens Wurts an Meister und Rat der Stadt Straßburg vom 20. Februar 1494, in dem dieser berichtet, dass König Maximilian Waldner, *der ob Sechs und Zweintzig Jaren bey leben der Römischen keiserlichen Maiestat die Römisch Canntzley Regiert hat*, zum österreichischen Kanzler ernannt hat; Strasbourg, Archives municipales, AA 309, fol. 183; vgl. Klaus H. LAUTERBACH, Der „Oberrheinische Revolutionär“ und Matthias Wurm von Geudertheim. Neue Untersuchungen zur Verfasserfrage, in: DA 45 (1989) S. 109-172; zur Person Matthias Wurts, der von Lauterbach mit dem „Oberrheinischen Revolutionär“, dem Verfasser einer der eigenwilligsten Reformschriften des späten Mittelalters gleichgesetzt wird, ebenda. Dieser These widerspricht Klaus GRAF, Der „Oberrheinische Revolutionär“ (um 1500),

Hofes, die für das Funktionieren der Politik im vormodernen Europa von entscheidender Bedeutung war, Verbindungen entstanden sein, auf die alles weitere aufbauen konnte und in die später Johann Waldner einbezogen werden konnte.

Wann sind die frühesten Verbindungen Johann Waldners zum wettinischen Haus bzw. zu sächsischen Angelegenheiten in unseren Quellen zu finden? Waldners Name begegnet hier erstmals zu Beginn des Jahres 1476. Er steht im Zusammenhang mit dem Versuch der Wettiner, nach dem Tod Erzbischof Johanns von Magdeburg am 13. Dezember 1475²⁵, Ernst, den um 1464 geborenen gleichnamigen Sohn des Herzogs von Sachsen, an die Spitze des von Otto dem Großen gegründeten Metropolitansitzes zu befördern²⁶. Der erfolgreiche Abschluss dieser Frage war für die wettinische Machtpolitik im Mittel-Elbe-Raum alles andere als unbedeutend. Im Gegenteil: Die „Beute“ war äußerst vielversprechend. Der weltliche Hoheitsbereich der Magdeburger Erzbischöfe erstreckte sich über den gesamten Bereich der Börde, den Elbe-Havel-Winkel einschließlich einiger südlich davon liegender Gebiete, den Saalkreis sowie das Land Jüterbog mit Dahme. Das Land konnte durch den Besitz der Börde intensiv genutzt werden. Zudem sicherte das Hallesche Salz eine wertvolle Einnahmequelle²⁷.

Es verwundert von daher nicht, dass bereits kurze Zeit nach der Postulation Ernsts Ende Februar/Anfang März 1476 zur kaiserlichen Unterstützung der Wahlentscheidung eine sächsische Delegation, die von dem erfahrenen sächsischen Rat und Frühhumanisten Heinrich Stercker aus Mellrichstädt (†1483)²⁸

www.adeph.uni-bayreuth.de/2002/00228html. Zu Matthias Wurm zuletzt vgl. den Beitrag von Dieter MERTENS in diesem Band, S. 101-119, bes. S. 116-118.

- 25 Zu Johann von Bayern, den jüngsten Sohn des regierenden Pfalzgrafen Stephan von Simmern-Zweibrücken und der Anna Gräfin von Veldenz, der von 1457-1466 Bischof von Münster war und seit 1466 die Magdeburger Erzbischofswürde bekleidete, im Überblick Alois SCHRÖER, Art. „Johann, Pfalzgraf bei Rhein“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, hg. von Erwin Gatz, unter Mitwirkung von Clemens Brodkorb (Berlin 1996) S. 343 f.
- 26 Zu Ernst von Sachsen (1476-1513) im Überblick Josef PILVOUSEK, Art. „Ernst, Herzog von Sachsen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 25) S. 171; daneben vor allem das Lebensbild von Jörg ROGGE, Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476-1513), in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hg. im Auftrag der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt von Werner Freitag (Köln-Weimar-Wien 2002) S. 27-68.
- 27 Vgl. hierzu Gerlinde SCHLENKER, Der weitere Ausbau der fürstlichen Territorien und die Auseinandersetzungen in den mittelalterlichen Städten im Gebiet zwischen Ostthar und Elbe (Von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts), in: Geschichte Sachsen-Anhalts I: Das Mittelalter. Mit Beiträgen von Walter Müller, Hans-Joachim Bartmuß, Joachim Schymalla, Gerlinde Schlenker (Berlin-München 1993) S. 138-190, hier S. 143-146.
- 28 Zu Dr. iur. theol. Heinrich Stercker (*Heinricus de Mellerstat*; i. e. Mellrichstadt), der einer bürgerlichen Familie aus dem unterfränkischen Mellrichstadt entstammte, nach seinem Studium in Leipzig um 1460 in den Dienst des Meißner Bischofs trat und 1469 zum Rat der sächsischen Landesherrn berufen wurde im Überblick Franz Josef WORSTBROCK, Art. „Stercker, Heinrich“, in: VL 9 (1995) Sp. 302-304; Die Grabmonumente im Dom zu Meißen, hg. von Matthias Donath (Quellen und Materialien zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 1, Leipzig 2004) Nr. 122 S. 353-355 (mit biographischem Abriss und Abbildung seiner von einem Messingrelief umzogenen Grabplatte im Mittelschiff des Meißner Doms am Hochgrab des Bischofs Benno, die Porträtcharakter haben dürfte); speziell zu Sterckers Rolle im Humanismus Wilhelm WATTENBACH, Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg, in: ZGORH 22 (1869) S. 33-127, hier

angeführt wurde, eine Reise an die Höfe Kaiser Friedrichs III. und Papst Sixtus IV. unternommen hat. Die Aufenthalte der Sachsen am Hof von Kaiser und Papst sind völlig unterschiedlich dokumentiert. Während über die Gespräche mit Friedrich III. ein ausführlicher Rapport aus der Feder Sterckers vorliegt, der mit seinen lebendigen Introspektionen und wertvollen Detailschilderungen in die Spitzengruppe der Berichte vom Hof des Habsburgers gehört²⁹, sind wir über die Konsultationen am Papstthof nur äußerst schwach unterrichtet. Nur indirekt, d. h. über die konkreten Ergebnisse lassen sich Erkenntnisse über den Verlauf der Gespräche erzielen.

Wie dem auch sei: Welche Bedeutung Ernst und Albrecht der Sache beimaßen, wie sehr sie glaubten, sich hierbei umfassend absichern zu müssen, lässt sich daran ermesen, dass das sächsische Brüderpaar den Kurfürsten von Brandenburg, Albrecht Achilles³⁰, darum baten, die Delegation durch eine eigene Abordnung zu unterstützen. Albrecht Achilles willigte ein – und das bedeutete, da es mit dem Magdeburger Erzstift auch um eigene territorialpolitische Interessen der Hohenzollern in der Region ging, sicher nichts Geringes³¹. Albrecht Achilles betraute mit dieser wichtigen Aufgabe einen seiner erfahrensten und tüchtigsten Männer, den Bamberger Domdekan Hertnidt vom Stein (1427-

S. 64, 67, 85. Bezeugt ist Heinrich Stercker auch als Beisitzer im Kammergericht; vgl. Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471-1475 (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529“ und „weiss 920“), bearb. von Paul-Joachim Heinig u. Ines Grund (Regesten Kaiser Friedrichs III., 1440-1493, nach Archiven und Bibliotheken geordnet; Kommission für die Neubearbeitung der Regesta Imperii bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta Imperii bei der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Sonderband 2, Wien-Weimar-Köln 2001) Register, s.v. Mellerstadt. Er war weiterhin Mitglied der Bruderschaft der deutschen Nationalkirche S. Maria dell' Anima in Rom. Der Eintrag im Bruderschaftsbuch zeigt seinen Status als Meißner, Merseburger und Naumburger Domherr an: *Henricus de Mellirstat, utriusque iuris doctor, Misnensis, Merseburgensis ac Numburgensis ecclesiarum canonicus*; *Necrologi della Città di Roma*, hg. von Pietro EGIDI (Necrologi e libri affini della Provincia Romana 2, Fonti 45, Roma 1914) S. 25. Zur Person ferner Franz THURNHOFER, Die Romreise des Kurfürsten Ernst von Sachsen im Jahre 1480, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 42 (1921) S. 1-63, S. 9 mit Anm. 3.

29 Sächsisches Staatsarchiv Dresden, 1005 Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Wittenberger Archiv) Loc. 4350, Kaps. IV, Bl. 123a-b. Der Bericht wurde von der Forschung bislang nicht ausgewertet; einige wenige (doch wichtige) Zitate in: *Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles*, hg. u. erläutert von Felix PRIEBATSCH (Publicationen aus den k. Preußischen Staatsarchiven 1-3, Osnabrück 1894-1898) 3, S. 618.

30 Zu Albrecht Achilles im Überblick Ernst SCHUBERT, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414-1486), in: *Fränkische Lebensbilder* 4 (1971) S.130-172.

31 Nach dem Tode des Luxemburgers Jobst von Mähren 1411, dem die Mark Brandenburg (nachdem sie ihm bereits seit 1388 verpfändet war) 1397 förmlich übertragen wurde, bestellte 1411 König Sigismund den Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. aus dem Hause der Hohenzollern zum obersten Hauptmann und Verweser der Mark. Nachdem dieser 1412 zum ersten Male im Lande erschienen war und mit Unterstützung des Erzbischofs von Magdeburg und Herzog Rudolfs von Sachsen, unterwarf er in harten Kämpfen bis 1414 den rebellischen Adel. Bereits bevor Kaiser Sigismund Friedrich I. (VI.) am 18. April 1417 förmlich mit der Mark Brandenburg und der Würde des Reichserzkämmerers belehnte, räumte er ihm am 30. April 1415 die markgräfliche und kurfürstliche Würde ein; zu den Vorgängen im Überblick Gerd HEINRICH, *Geschichte Preußens. Staat und Dynastie* (Frankfurt am Main-Berlin-Wien 1981) S. 40 ff.; Jörg K. HOENSCH, *Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368-1437* (München 1996) S. 217, 257 f.

1491)³². Unklar bleibt dabei, ob der gelehrte Rat, der als ausgewiesener Spezialist für Kaiser- und Papsthof galt und sich auch anderweitig für wettinische Belange engagiert hat³³, sich schon der Reise Sterckers an den Hof Friedrichs III. anschloss oder ob er, unabhängig von der sächsischen Delegation, direkt nach Rom zog, um sich erst dort mit Stercker zusammenzutun³⁴. Die bestehende Quellenlage lässt sicherlich beide Möglichkeiten zu, und die Frage ist, sollten nicht weitere Funde hinzutreten, offen zu lassen³⁵.

a) *Der Aufenthalt Heinrich Sterckers am kaiserlichen Hof in Wiener Neustadt im Frühjahr 1476 und die Pilgerreise Albrechts des Beherzten ins Heilige Land*

Der Bericht Sterckers vom kaiserlichen Hof, der sich damals in Wiener Neustadt befand³⁶, ist unter dem Datum des 8. März 1476 an Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht gerichtet. Der eigentliche „Empfänger“ in der sächsischen Heimat wird mithin lediglich Kurfürst Ernst gewesen sein, denn – dieser wichtige Kontext der Delegation sowie seine weiteren Konsequenzen sind von der Forschung bislang überhaupt nicht berücksichtigt worden – bereits am 5. März 1476 war Albrecht mit 119 Begleitern von Dresden zu seiner bekannten Pilgerfahrt nach Jerusalem aufgebrochen³⁷.

Die Pilgerreise Albrechts ist gut dokumentiert. Der sächsische Landrentmeister Hans von Mergenthal hat sie, anschaulich und erzählfreudig, wenn auch im Ganzen den bereits festgelegten Mustern einer hinreichend etablierten

32 Zu diesem im Überblick Matthias THUMSER, Hertnidt vom Stein (1427-1491), in: Fränkische Lebensbilder 15 (1993) S. 1-16 sowie umfassend DERS., Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte IX, 38) (Neustadt/Aisch 1989); zum vorliegenden Zusammenhang S. 133 mit Anm. 32.

33 Vgl. THUMSER, ebenda S. 132 ff.

34 Das gemeinsame Handeln Sterckers und Steins in Rom ist klar bezeugt; siehe dazu unten S. 84.

35 Vgl. THUMSER, Hertnidt vom Stein (wie Anm. 32). Anhang Nr. 48 = Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH (wie Anm. 29) 2 Nr. 230 S. 243 ff. Das Schreiben nimmt Stellung zu Steins Tätigkeit an der römischen Kurie (Pfarrei Uffenheim) sowie am Kaiserhof (kaiserliche Bestätigung der Landbede in der Mark Brandenburg; Konzilspläne Friedrichs III.), doch es geht, wie sehr diese Möglichkeit auch gegeben scheint, nicht eindeutig daraus hervor, ob sich das auf einen gemeinsamen Aufenthalt mit Stercker am Kaiserhof bezieht.

36 Zu Wiener Neustadt als Residenz Kaiser Friedrichs III. Getrud GERHARTL, Wiener Neustadt als Residenz, in: Ausstellung Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt. St. Peter an der Sperr, Wiener Neustadt (Wien 1966) S. 104-131; Beatrix BASTL/Monika WIEGELE, Wiener Neustadt, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel u. Jörg Wettlaufer (Residenzenforschungen 15, 1, Ostfildern 2003) S. 629-632.

37 Zu dieser Reise, von der Albrecht am 5. Dezember 1476 wieder nach Dresden zurückkehrte und dabei auf dem Heimweg Kaiser Friedrich III. in Wiener Neustadt besuchte mit allen ihren Stationen und mit Einordnung in den allgemeinen Kontext der spätmittelalterlichen Fürstenreise ins Hl. Land ausführlich Folker REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem. Albrecht der Beherzte im Heiligen Land, in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443-1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hg. von André Thieme (Köln-Weimar-Wien 2002) S. 53-67.

Gattung folgend, als Augenzeuge beschrieben³⁸. Auch Stercker war Mitglied dieser Pilgergruppe. In einer Aufzählung der Teilnehmer der Pilgerfahrt, die Mergenthal an den Beginn seines Berichtes gestellt hat, finden wir ihn eingereiht in die dritte, den Junkern bestimmte Kategorie. Hinter dem herzoglichen Rat Otto von Scheidingen, von dem es heißt, dass er auf dem Rückweg zwischen dem Heiligen Lande und Zypern starb und ins Meer geworfen wurde, steht: *Heinrich Mellerstat, der Rechten Doctor*³⁹.

Doch nicht von Anfang an gehörte Stercker der Reisegesellschaft an. Erst im Laufe der Fahrt stieß er zu ihr. Wie bekannt, hat sich Albrecht mit seiner Gruppe nach der Durchquerung Deutschlands und der Überschreitung der Alpen nicht direkt in Venedig, dem traditionellen Einschiffungsort der spätmittelalterlichen Jerusalemwallfahrt, auf den Weg ins Hl. Land begeben⁴⁰. Bevor der Herzog mit seinem Gefolge in der Serenissima das Schiff bestiegen, um am 30. Juli 1476 am „Nabel der Welt“ zu stehen⁴¹, sind sie zuvor nach Rom gezogen: auch hier um Pilgergelübde zu erfüllen (wenn sie auch von den sieben römischen Pilgerkirchen nur vier besuchen durften)⁴², aber auch, um mit Papst Sixtus IV. politische Gespräche über die Magdeburger Frage zu führen. Die Pilgerreise Albrechts des Beherzten hatte also eine eminent politische Beigabe. Oder besser: Religion und Politik vermengten sich. Die Sachsen fuhren ins Heilige Land und verhandelten auf dem Weg dorthin mit dem Heiligen Vater über Magdeburg. Was neuzeitlichem Verständnis als anrühlich erscheinen muss, ging für die damalige Zeit, für die Pilgerreise und politischer Pragmatismus keine Gegensätze waren, mühelos zusammen. Der Fall ist keineswegs außergewöhnlich. Bruchlos fügt sich das

38 Vgl. Marjatta WIS, Art. „Hans von Mergenthal“, in: VL 3 (1981) S. 458; Christian HALM (Bearb.), Europäische Reiseberichte des späten Mittelalters. Eine analytische Biographie, 3 Bde., Bd. 1: Deutsche Reiseberichte (Kieler Werkstücke, Reihe D: Beiträge zur europäischen Geschichte des späten Mittelalters 5, Frankfurt a.M. 1994), S. 177-180, Nr. 75; zur schwierigen Überlieferungssituation seines Berichtes REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) S. 56-58. Hans von Mergenthal entstammte einer alten Zwickauer Patrizierfamilie. Bis 1478 besaß er das Rittergut Marienthal bei Zwickau. 1464-1469 fungierte er als Kanzler bei Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht von Sachsen, bevor er in den Jahren 1469-1478 als Landrentmeister tätig war. Hans von Mergenthal, dessen im Staatsarchiv Dresden aufbewahrte Rechnungsbücher wertvolle Quellen zur Kultur- und Finanzgeschichte Sachsens im 15. Jahrhundert darstellen, starb 1488.

39 Hans von Mergenthal, Beschreibung der löblichen und ritterlichen Reise und Meerfahrt in das heilige Land nach Jerusalem des durchlauchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn Albrechten, Herzogen in Sachsen usw., (Leipzig 1586) ohne Paginierung. Zu Stercker als Mitglied der Reisegruppe vgl. Reinhold RÖHRICHT/Heinrich MEISNER, Deutsche Pilgerreisen nach dem hl. Lande (Berlin 1880) S. 489; Reinhold RÖHRICHT, Deutsche Pilgerreisen nach dem Hl. Lande (Innsbruck²1900) S. 143.

40 Einschiffung in Venedig am 24./25. Mai 1476; vgl. REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) Anhang. Itinerar der Pilgergruppe Albrechts des Beherzten, S. 69. Am 26. Februar sandte Kurfürst Ernst von Innsbruck Ritter Heinrich von Militz nach Venedig, um sich einen auf 3.676 venetianische Dukaten lautenden Wechsel ausbezahlen zu lassen. Bestimmt war der Wechsel (neben Ritter Heinrich selbst) für die Order Sterckers an den Vertreter der Firma Rehlinger im Deutschen Haus zu Venedig; THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 8 f.

41 Etappe des 30. Juli 1476: Ramla-Emmaus-Nebi Samwil-Jerusalem; vgl. REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) S. 70.

42 Vgl. REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) S. 55, 66 f.

Geschehen in die Reise-, Frömmigkeits- und Mentalitätsgeschichte des 15. Jahrhunderts ein⁴³.

Der Reiseverlauf der Gruppe sah dabei so aus: Nach dem Aufbruch in Dresden hatte sich Albrecht zunächst in Altenburg von seiner Mutter Margarethe, der besagten Schwester Kaiser Friedrichs III., segnen lassen⁴⁴. Über Weimar, Eichstätt, München, Innsbruck und den Brennerpass zogen der Herzog und sein Gefolge weiter nach Mantua. Dort besuchte Albrecht die Markgräfin Margarethe, die Schwägerin seines Bruders⁴⁵. Über die Stationen Florenz, Poggibonsi, Siena und Viterbo ging es weiter nach Rom. Und hier, als der Tross Ende April (21. 4. 1476) vor den Mauern der Ewigen Stadt lag⁴⁶, wartete auf die Delegation niemand anders als Heinrich Stercker. Mergenthal berichtet darüber:

Am Sontage Quasimodogeniti, ist mein G. Herr Herzog Albrecht gen Rom geritten/drey meilen/und da wir auff eine halbe meilen hinzu kamen/reit S. F. Gnaden Graf Woldemar von Anhalt/der Decant von Bamberg/Doctor Mellerstadt und andere Rätthe meines gnedigen Herrn wegen des Bisthums zu Magdeburg/und da wir schier an die Stadt kamen/musten wir bey 4. stunden warten/ehe sie alle heraus kamen⁴⁷.

Das alles fügt sich zu folgendem Bild, das so bisher noch nicht bekannt war, das aber in seiner Vielschichtigkeit und in seiner Überlagerung verschiedener Handlungsstränge zur Kenntnis zu nehmen sich lohnt⁴⁸: Unabhängig von der Pilgergruppe Albrechts – und wohl doch in enger Abstimmung mit dieser – haben sich Stercker und seine Begleiter im Frühjahr 1476 auf den Weg gemacht, um zunächst in Wiener Neustadt Friedrich III. zu treffen und sich dann nach Rom zu begeben. In Rom ist – durch den eben gehörten Bericht Mergenthals – das gemeinsame Auftreten mit Stein (*Decant von Bamberg*) eindeutig bezeugt. Daneben erfahren wir noch einen weiteren Namen, den des Grafen Woldemar VI. von Anhalt⁴⁹, welcher der Gruppe ebenfalls angehört und diese verstärkt haben muss. Während Hertnidt nach den Verhandlungen beim Papst nach Deutschland

43 Zu diesen Zusammenhängen bereits REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) S. 66.

44 8./9. März 1476; vgl. REICHERT, ebenda S. 69.

45 Aufenthalt in Mantua 8./9. April 1476; vgl. REICHERT, ebenda S. 68 f.

46 Ankunft vor Rom am 21. April 1476, Aufenthalt dort vom 22.-29. April 1476 auf; von Rom aus ging es zurück über Viterbo, Siena, Florenz und Ferrara zur Einschiffung nach Venedig; vgl. REICHERT, ebenda S. 70 ff.

47 Hans von Mergenthal, Beschreibung (wie Anm. 39) ohne Paginierung.

48 Keine Erwähnung dieses wichtigen Zusammenhangs in der bisherigen Literatur; vgl. VON LANGENN, Herzog Albrecht der Beherrzte (wie Anm. 13) S. 111 ff.; Deutsche Pilgerreisen, ed. RÖHRICHT/MEISNER (wie Anm. 39) S. 492.

49 Zu Woldemar VI. von Anhalt (*ca. 1450-1508), von Ende 1471 bis zu seinem Tod am 27. November 1508 in Köthen regierender Fürst von Anhalt-Köthen; vgl. Michael THOMAS, Fürsten neuen Typs: Woldemar VI. (gest. 1508) und Magnus (gest. 1524) von Anhalt, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner Freitag u. Michael Hecht (Studien zur Landesgeschichte 9) (Halle/Saale 2003) S. 80-97.

zurückgekehrt ist⁵⁰, sollte sich Stercker am Tiber der Pilgergruppe Albrechts anschließen, um sich gemeinsam mit dieser – auf dem Weg zurück durch die Toskana und die Lombardei bis nach Venedig – auf die Reise ins Hl. Land zu begeben.

b) Der Bericht Heinrich Sterckers

Vor Rom und Jerusalem lag für Stercker – für den Rat und seine Aufgabe bedeutungsvoll genug – Wiener Neustadt. Hier angekommen, ließen Friedrich III. die Sachsen zunächst ziemlich kalt. Er sei, so Stercker in seinem Bericht, am Freitag vor Fastnacht an den Hof des Kaisers gekommen, habe aber erst an Invocavit Gehör erhalten können, trotz großer Bitten bei Graf Haug von Werdenberg, Johann Rehwein, Johann Keller und dem Waldner, *der mir am meisten hulflich gewest ist*⁵¹. Das Vorbringen des Anliegens verlief äußerst mühselig. Der Kaiser, so der frustrierte Stercker, verbringe seine Zeit mit Tanzen und Stechen, seiner Tochter (Kunigunde) zu Ehren, die Estomihi hier angekommen sei. Er beschäftige sich an *werkel tagen* ausschließlich in seinem Obstgarten, wo ihm alles darum ging, *die vorwurren ehst an den gepfrapften baumen zu richten und zu vorsetzen*⁵².

Erst nach längerem Warten kam die erbetene Audienz zustande. Zur vollständigen Zufriedenheit der Sachsen dürfte sie dennoch kaum ausgefallen sein. Die Sachsen wünschten – wie aus dem Bericht Sterckers eindeutig hervorgeht – vor allem eine Entsendung des Thoman von Cilli nach Rom⁵³. Ganz offensichtlich schwebte Ernst und Albrecht bzw. dessen verlängertem Arm Stercker vor, mit Hilfe eines der wichtigsten kaiserlichen Räte, der über viel praktische Erfahrung im Umgang mit der römischen Kurie verfügte⁵⁴, einen entscheidenden Durchbruch in Rom zu erzielen. Friedrich indessen, so Stercker, habe zwar seine

50 Hertnidt war bis Anfang Juli 1476 wieder von Rom nach Deutschland zurückgekehrt; vgl. THUMSER, Hertnidt vom Stein (wie Anm. 32) S. 133 mit Anm. 32.

51 Bericht Heinrich Sterckers vom 8. März 1476; Sächsisches Staatsarchiv Dresden, 1005 Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Wittenberger Archiv) Loc. 4350, Kaps. IV, Bl. 123a-b.

52 Ebenda; Sächsisches Staatsarchiv Dresden, 1005 Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Wittenberger Archiv) Loc. 4350, Kaps. IV, Bl. 123a-b. Friedrichs III. Vorliebe zur Gartenarbeit und vergleichbare Neigungen stießen bei den Zeitgenossen mehrfach auf Unverständnis – sie waren nicht das, was viele von einem Kaiser erwarteten; vgl. hierzu etwa die bekannte Äußerung des Frühhumanisten Sigmund Meisterlin, der anlässlich des Nürnberger Aufenthaltes Friedrichs berichtete, der Kaiser habe sich auf dem Gelände der Nürnberger Burg sogar einen Garten eingerichtet, wo er Hühner aufziehen wolle, wofür er sich schon eine große Anzahl von Küken besorgt habe; vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Urban-Taschenbücher 452, Stuttgart 2004) S. 171.

53 Zu ihm vgl. die nächste Anmerkung.

54 Thoman von Cilli hielt sich 1470-71 im Auftrag Kaiser Friedrichs III. bei der römischen Kurie auf, um die Heiligsprechung des Markgrafen Leopold zu bewirken; vgl. (Red.) Art. „Berlower, Thomas“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 25) S. 47 f. Otfried KRAFFT, Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (AfD 9, Köln-Weimar-Wien 2005) S. 997 ff.

Freude an der Postulation ausgesprochen, doch habe er aus Mangel an gelehrten Räten nur eine schriftliche Verwendung und seine Unterstützung der Sache durch seinen Prokurator in Rom zugesagt, einen *welschen bischoff von Brixien*⁵⁵. Dieser „welsche Bischof von Brixien“ ist mit Sicherheit als Domenico de' Domenichi (†1478) zu identifizieren, damaliger Bischof von Brescia und eine der profiliertesten Gestalten der italienischen Kirchen- und Humanismusgeschichte im zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts überhaupt⁵⁶. Er stand bereits seit längerer Zeit in engstem Kontakt zu Friedrich III.⁵⁷ und hatte sich mehrfach entschieden für kaiserliche Interessen an der Römischen Kurie eingesetzt⁵⁸. Seine hier vor-

55 Bericht Heinrich Sterckers vom 8. März 1476; Sächsisches Staatsarchiv Dresden, 1005 Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner (Wittenberger Archiv) Loc. 4350, Kaps. IV, Bl. 123a-b.

56 Der Name „Brixien“ ist die deutsche Form von ital. Brescia, dessen Bischof Domenichi damals war (Ernennung: 14. November 1464). Am 15. Juli 1416 in Venedig geboren, wurde Domenichi nach Studien an der Universität Padua am 6. August 1435 zum Lizentiaten der freien Künste promoviert. Am 22. Januar 1436 erfolgte im Dom zu Padua in Gegenwart des Podestà und des Capitans die Promotion zum Doctor artium. Bereits mit 19 Jahren nahm Domenichi die Lehrtätigkeit an der Universität auf, mit 20 verfasste er seine ersten philosophiegeschichtlichen Traktate. 1441 als Doktor der Theologie in Florenz nachweisbar, wird er 1442 und 1444 zum Dekan der Kollegiatkirche in Cividale ernannt; aus jener Zeit stammt auch seine Kontaktaufnahme zu humanistischen Kreisen. Am 20. Februar 1448 wurde Domenichi Bischof des in der Lagune von Venedig gelegenen Städtchens Torcello. Unter Papst Calixt III. begann sein Aufstieg an der Römischen Kurie, unter Papst Pius II. gehörte er zum engsten Beraterkreis des römischen Pontifex; vgl. hierzu Claudia MÄRTL, Kardinal Jean Jouffroy (†1473). Leben und Werk (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 18, Sigmaringen 1996) S. 115. Zu Domenichis Leben vgl. bes. Hubert JEDIN, Studien über Domenico de' Domenichi (1416-1478) (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Kl. 1957, Nr. 5) bes. S. 177-214; speziell zu Domenichis Anteilen an der Kirchenreformdebatte der Zeit Martin F. EDERER, The Properly Orderd Church: Agents, Objects an Methods of Reform in the Preaching of Domenico de Domenichi, in: Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papst (ca. 1450-1475), hg. von Jürgen Dendorfer u. Claudia Märkl (Münster 2008) S. 141-164; Jürgen DENDORFER, Ambivalenzen der Reformdiskussion in Domenico de Domenichis De episcopali dignitate, in: ebenda S. 165-194; Jürgen MIETHKE, Reform des Hauptes im Schatten des Türkenkreuzzugs. Die Vorschläge eines Domenico de Domenichi und Nikolaus von Kues an Pius II. (1459), in: ebenda S. 121-140.

57 Ausgangspunkt war die seit der Eroberung Konstantinopels 1453 ständig wachsende Türkenangst, wegen der Domenichi 1463 erstmals vom Papst nach Deutschland geschickt wurde, mit dem Auftrag, die Stellung des Kaisers durch Beilegung der schwelenden Zwistigkeiten mit Matthias Corvinus und Erzherzog Albrecht sowie den niederösterreichischen Ständen zu stärken. Mehrfach hielt sich Domenichi in der Folgezeit in Deutschland auf. Auf außerordentliche Weise muss der Habsburger Domenichi geschätzt haben. Wohl mit dem Vorsatz einen wirkungsvollen Vertreter der kaiserlichen Interessen im Kardinalskollegium zu installieren, setzte sich Friedrich wiederholt, wenn auch am Ende erfolglos, um den Kardinalshut für Domenichi ein; vgl. JEDIN, Studien (wie Anm. 56) S. 190 f., 206 ff.

58 So vor allem im kaiserlichen Kampf gegen die pfälzischen Wittelsbacher (beim Prozess gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen und im Kölner Erzbistumsstreit gegen Ruprecht) sowie im Konstanzer Bischofsstreit seit 1474, in dem Domenico gegen den Kandidaten der Kurie Ludwig von Freiberg die Interessen des vom Kapitel gewählten (und von Friedrich III. unterstützen) Otto von Sonnenberg vertrat; vgl. JEDIN, Studien (wie Anm. 56) S. 209 ff. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf das Mahnschreiben Friedrichs III. an Domenico vom 28. August 1474, in welchem der Bischof von Brescia unter Hinweis auf seinen abschriftlich mitgesandten Brief an den Papst (Sixtus IV.), aufgefordert wurde, bei diesem die Angelegenheit im Sinne seines Schreibens zu befördern, damit die Erfurter Kirchen St. Marien und St. Severi mit dessen Hilfe wieder-

genommene Kennzeichnung als „Prokurator“ ist – in der lateinischen Form *procurator imperialis* – auch andernorts bezeugt⁵⁹. Es war also keine unbekannte Größe, die Friedrich hier einzusetzen versprach, und der Kaiser kam der Delegation sicherlich ein Stück weit entgegen. Doch eine Zusicherung der Entsendung des Thoman von Cilli oder gar eine sofortige Einwilligung zur Regalienverleihung – der dahinterstehende Wunsch der Sachsen – blieb aus.

Auch wenn es somit nur ein Teilerfolg war, den die sächsische Delegation in Wiener Neustadt erzielt hat und es nicht einmal genau bekannt ist, ob Johann Waldner bei der besagten Audienz mit dem Kaiser persönlich zugegen war bzw. in welcher Form er auf die Entscheidungsfindung eingewirkt haben könnte: Es war, wie aus dem Bericht Sterckers eindeutig hervorgeht, ganz offensichtlich Waldner, der der Delegation nach längerem Warten den Zugang zum Kaiser verschaffte. Es ist ein Halbsatz nur (*der mir am meisten hulflich gewest ist*), der über Waldners Rolle Aufschluss gibt, und doch ist dies ein wichtiger Beleg dafür, dass sich augenscheinlich Waldner den Sachsen als hilfreicher erwies als das andere, in diesem Zusammenhang genannte Hofpersonal des Kaisers, einschließlich des mächtigen Reichsprokuratorfiskals Johann Keller, der ebenfalls zum engsten Vertrautenkreis der Wettiner am Wiener Kaiserhof gehörte⁶⁰.

Die schriftliche Verwendung, die der Kaiser im Rahmen der Audienz zugesagt hatte, folgte jedenfalls umgehend. Stercker muss Friedrich von der Jerusalemreise Albrechts und dem geplanten Abstecher nach Rom berichtet haben, und so hat die kaiserliche Kanzlei unmittelbar im Anschluss an die Gespräche mit den Sachsen am 8. März 1476⁶¹ ein Schreiben Friedrichs an Papst Sixtus IV. ausfertigt, in dem der Kaiser bat, den Sohn des Kurfürsten Ernst von Sachsen in seinem Amte trotz seines geringen Alters anzuerkennen, damit die einst in großem Ansehen der gesamten deutschen Nation (*germanie nacionis*) stehende, nun aber im Niedergang befindliche Magdeburger Kirche wieder aufgerichtet werde⁶². In einem weiteren Schreiben vom selben Tag empfahl Friedrich III. Albrecht den Beherrzten dem Papst anlässlich dessen beabsichtigter Reise zu den heiligen Stätten *Sent Peters unnd Sent Paulels*, die dieser *zcu vorbrennung syener ynnickheit gey gote unnd uwir heillichkeit* zu tun gewillt ist⁶³. Beide Schreiben sind nicht im Original, sondern nur abschriftlich überliefert. Auch wenn von daher der

hergestellt werden; Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 10: Thüringen, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 399.

59 *...orator et procurator imperialis*; Kardinal Francesco Todeschini am 1. Juni 1474; ed. Joseph SCHLECHT, Pius III. und die deutsche Nation. Mit einem Anhang ungedruckter Briefe und dem Lobgedichte des Engelbert Funk (Kempten und München 1914); vgl. JEDIN, Studien (wie Anm. 56) S. 209.

60 Zu Johann Keller s. unten S. 96.

61 Unter demselben Datum wie Sterckers Bericht.

62 Regesten Kaiser Friedrichs III, Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 468. Das Original des Schreibens ist bislang noch nicht aufgetaucht. Eine Abschrift befindet sich im Sächsisches Staatsarchiv Dresden (Wittenberger Archiv) Loc. 4350, Klöster und Stifter, Erzstift Magdeburg, 4. Kapsel, Stadt Magdeburg, fol. 126r.

63 Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 469: Druck: RÖHRICHT/MEISNER, Deutsche Pilgerreisen (wie Anm. 39) S. 493.

Kanzleivermerk fehlt, kann mit guten Gründen – aufgrund seiner vorherigen Beteiligung an der Sache – eine Abfassung durch Waldner oder zumindest dessen Beteiligung vermutet werden.

Die daraufhin in Rom geführten Gespräche, in deren Kontext wir bereits eingeführt haben, müssen sich äußerst schwierig gestaltet haben, was sicherlich sowohl für das „Vorauskommando“ Sterckers als auch für die Delegation Albrechts selbst gilt, die gewiss auch noch einmal das Gespräch beim Papst gesucht hat⁶⁴. Erst am 19. März 1478, also knapp zwei Jahre nach dem Besuch, ist Ernst die Provision zum Administrator des Erzstifts von Papst Sixtus IV. erteilt worden⁶⁵. Auch Friedrich III. sollte sich immerhin noch bis zum Herbst des Jahres (6. November 1476) Zeit lassen, bis er Ernst die Regalien bestätigte, vorbehaltlich des päpstlichen Dispenses vom Makel der Minderjährigkeit⁶⁶. Wiederum berühren sich dabei in auffälliger Weise die Stationen der Pilgerreise Albrechts nach Jerusalem, deren eminent politische Dimension sich noch einmal offenbart, mit der Magdeburger Frage. Denn sicherlich ist es kein Zufall, dass die Regalienverleihung genau in den Zeitraum fiel, als sich Albrecht und sein Gefolge auf der Rückreise vom Hl. Land vom 1. bis zum 9. November in Wiener Neustadt aufhielten⁶⁷. Bei allem Zögern der beiden Universalgewalten: nach längerem Bemühen ging der sächsische Plan auf. Der kurfürstliche Sohn stand, von Kaiser und Papst abgesichert, dem Magdeburger Erzstift vor.

3. Johann Waldner im Kampf des Erzstifts Magdeburg gegen die Selbständigkeit der Städte Halberstadt, Halle und Magdeburg

Diese erste, am Ende dann doch als gelungen anzusehende Kontaktaufnahme der Sachsen zu Johann Waldner hat offensichtlich wie eine Initialzündung gewirkt. Von nun an rissen die Verbindungen der Wettiner zum Salzburger Kürschnersohn am kaiserlichen Hof nicht mehr ab.

Um hierbei zunächst im Umfeld des nun in sächsische Hand gekommenen Erzstiftes an der Elbe zu bleiben: Dort wurden bereits unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt der Wettiner der Kampf gegen die um ihre Rechte und Selbständigkeiten kämpfenden Städte Halberstadt, Halle und Magdeburg aufge-

64 Zu den Gesprächen in Rom THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 31 f. mit Anm. 4.

65 Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 468 Anm. 2. Die Provision beinhaltete jedoch die Auflage, dass Ernst die Bischofsweihe im Alter von 27 Jahren erhalte und die Regierung des Erzstiftes bis dahin in den Händen seines Onkels Albrecht dem Beherzten liege. Ernst empfing 1485 die Priesterweihe, die Bischofsweihe mit päpstlichem Dispens 1489; vgl. PILVOUSEK, Art. „Ernst, Herzog von Sachsen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 25) S. 171.

66 Vgl. ROGGE, Ernst von Sachsen (wie Anm. 26) S. 33.

67 Vgl. REICHERT, Von Dresden nach Jerusalem (wie Anm. 37) S. 71. Neben der Regalienverleihung fielen in den Aufenthalt der Pilgergruppe Albrechts in Wiener Neustadt eine ganze Reihe anderer Urkundenausstellungen zugunsten der sächsischen Herzöge; vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 471-474.

nommen – ein Kampf, der für die Stadt Magdeburg mit den Verträgen von 1486 und 1497, in denen die mittelbische Metropole ihrem Charakter als bischöfliche Landstadt zustimmen musste, entschieden war⁶⁸. In diesem Zusammenhang hatte Erzbischof Ernst, der 1479 auch vom Halberstädter Domkapitel zum Bischof postuliert worden war⁶⁹, den kaiserlichen Protonotar Johann Waldner bereits am 14. Oktober 1482 in einem auf Burg Giebichenstein, einem der bevorzugtesten Aufenthaltsorte der Magdeburger Metropoliten bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts⁷⁰, ausgestellten Schreiben gegen die Forderungen der Stadt um Unterstützung beim Kaiser gebeten⁷¹.

Noch hilfreicher jedoch für eine genauere Erfassung der Position des Protonotars in unseren Zusammenhängen ist der ein knappes Jahr vor der Ratifizierung des ersten der beiden Verträge von Benedikt Frödemann stammender Bericht an seinen erzbischöflichen Herrn. Frödemann war dazu ausersehen, die Rolle einer der beiden magdeburgischen Gesandten auf dem Frankfurter Reichstag von 1486, als dessen vornehmste Aufgabe die Königswahl Maximilians gelten sollte⁷², zu spielen. In dem vom 11. Januar diesen Jahres gegebenen ausführlichen Bericht Frödemanns an Ernst von Sachsen teilte er diesem mit, dass er und sein Mitstreiter, der Dechant Albrecht Klitzing, beim Kaiser in Aachen wegen der Auseinandersetzung mit der Stadt Magdeburg vorgesprochen hätten, wobei sich der Kaiser ausgesprochen wohlwollend gezeigt habe, jedoch erst den nach Frankfurt anberaumten Tag abwarten wolle, um dort nach Anhörung beider Parteien die Sache gerecht zu entscheiden⁷³.

Auf Befehl seiner Gnaden, so Frödemann in dem Schreiben, sei er mit dem Dechanten in den Weihnachtstagen des vergangenen Jahres nach Aachen gekommen und habe Herrn Johann Waldner, der kaiserlichen Majestät Vizekanzler, mit Forderungsschriften seiner kaiserlichen Gnaden zuerst aufgesucht. Nachdem Waldner dies gelesen habe, sei er noch zu derselben Stunde zu der kaiserlichen Majestät gegangen und habe ihm die Botschaft Ernsts dargelegt; danach habe der

68 Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Dritter Band (1465 bis 1413), hg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen mit Unterstützung der Stadt Magdeburg, bearb. von Gustav HERTEL (Halle 1896) Nr. 627 S. 354 f. (Bruchstück eines Vertrages zwischen Erzbischof Ernst und der Stadt Magdeburg 1486); ebenda Nr. 628 S. 355-358 (Schiedsspruch des Herzogs Albrecht von Sachsen zwischen Erzbischof Ernst und der Stadt Magdeburg; Magdeburg 1486 Dezember 10); ebenda Nr. 1028 S. 602-615 (Erzbischof Ernst schließt mit der Stadt Magdeburg einen Vertrag über ihre beiderseitigen Rechte).

69 Vgl. ROGGE, Ernst von Sachsen (wie Anm. 26) S. 34 f.

70 Zum Giebichenstein als Residenzort der Magdeburger Erzbischöfe vgl. Michael SCHOLZ, Art. „Giebichenstein“, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilband 2: Residenzen, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel u. Jörg Wettlaufer (Residenzenforschung 15, 1, Ostfildern 2003) S. 212-213.

71 Tiroler Landesarchiv Innsbruck Sigm. 14.287; zur Sache ROGGE, Ernst von Sachsen (wie Anm. 26) S. 33.

72 Zum Frankfurter Reichstag von 1486 jetzt umfassend Susanne WOLF, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians I. (1486-1493) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters; Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 25, Köln-Weimar-Wien 2005) S. 100-128.

73 Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, bearb. von HERTEL (wie Anm. 68) Nr. 599, S. 327-329.

Kaiser durch Waldner dem Plan der Sachsen seine Zustimmung gegeben⁷⁴. Wieder also stand Waldner an der Spitze derjenigen, welche die Exponenten wettinischer Politik (und als solche sind die Gesandten des Erzbischofs hier dezidiert zu begreifen) am kaiserlichen Hofe suchten, obwohl auch andere hochrangige Räte des Kaisers, wie etwa Graf Haug von Werdenberg und der mächtige Hofmarschall Sigmund Prüschenk, der von einem Straßburger Gesandten stüffisant als *jung keiser* bezeichnet wird, zugegen waren⁷⁵.

Auch in einem weiteren Schreiben der beiden Gesandten an ihren Herrn in dieser Angelegenheit – der kaiserliche Hof hatte sich inzwischen nach Köln begeben – begegnet Waldner an vorderster Front (2. April 1486). Die Gesandten berichteten hier davon, dass ihnen von Waldner das erste Konzept einer Urkunde, in der Friedrich III. den Bürgermeistern, dem Rat, den Innungsmeistern und der Gemeinde der Altstadt Magdeburg befahl, von einer eigenständigen, erfolgten Baupolitik in der Stadt abzulassen, vorgelegt worden sei⁷⁶. Aufgrund der darin enthaltenen Vorbehaltsklausel zugunsten der Rechte von Kaiser und Reich hätten sie dieses Konzept jedoch abgelehnt⁷⁷. Die tatsächliche, zur offensichtlichen Zufriedenheit der Gesandten ausgestellte Urkunde in dieser Angelegenheit datiert vom 7. April⁷⁸. Und auch als es für das Erzbistum die Auseinandersetzungen mit

74 *Ernwirdigster in got irluchter hochgebormner furst und herre, mein undirtenig willig dinste ewern furstlichen gnaden in stetem gehorsam allzeit zuvor. Gnedigster herre, uff ewer gnaden bevelung sind der techand zu Magdeburg und ich uff dinstag in den wynachtheiligen tagen nehst vergangen gein Ach in der keiserlichen Mt. komen und haben ern Johannsen Waldener kai. Mt. vicecantzler mit ewer gnaden forderungsschriften, die wir an ym gehabt, am ersten ersucht, die er geleszen hat, und ist dornach zu stund zu der kei. Mt. gegangen und seiner Mt. ewern gnaden botschafft entdekt, hat sein keiserlich gnade uns durch gnanten Waldner zusagen lassen, uns und unnsere anbrengen und werbung, so wir von ewern gnaden in bevelung hetten, des andern tags, nemlich am tag Innocentum, zu horen ...* Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, bearb. von HERTEL (wie Anm. 68) Nr. 599, S. 327.

75 Vgl. ebenda S. 327. Zu Haug von Werdenberg HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) S. 336 ff.; zu Sigmund Prüschenk ebenda S. 78 ff., das Zitat *jung keiser* ebenda S. 80.

76 Nach Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 16: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 188, S. 141 Anm. 2 handelt es sich dabei möglicherweise um das Schreiben Kaiser Friedrichs III. an die Stadt Magdeburg vom 22. März 1486; vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I. Erster Band: Reichstag zu Frankfurt 1486, Teil 2, bearb. von Heinz ANGERMEIER unter Mitwirkung von Reinhard Seyboth (Deutsche Reichstagsakten Mittlere Reihe, Erster Band, Göttingen 1989) Nr. 805.

77 *... und ist daruff nach hern Wieprechts abeschied eine bevelunge in die Romische cantzley gescheen, das die ding also solden begriffen werden, und uff unser anregen hat uns der Waldner gesagt, es were ein concept begriffen, das wold er unsleszen und horen lassen; als haben wir unnsere gnedigen herren von Meissen zu uns genommen und sind zu dem Waldner gegangen, der uns solch concept geleszen, des an die von der alden stad Magdurggehalden und etwas nach der forigen zusage geluthet hat, doch am ende ein artikel angehangen des luths, doch was wir in der alden stad Magdurg von des reichs wegin gerechtikeit haben, die wollen wir darinne behalden und uns der hiemitt nicht vertzihen ...*; Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, bearb. von HERTEL (wie Anm. 68) Nr. 607, S. 334-336; vgl. hierzu auch Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 188, hier S. 141.

78 Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, bearb. von HERTEL (wie Anm. 68) Nr. 609, S. 337.

der Stadt Halle (es ging hier konkret um die Verlegung des Marktes der Stadt) zu führen galt, spielte Waldner seine bewährte Rolle⁷⁹.

4. Ernst und Albrecht von Sachsen, die Städte Quedlinburg und Erfurt und Johann Waldner

Neben ihrem Versuch, das Erzbistum Magdeburg unter ihre Kontrolle zu bringen, haben die Wettiner Johann Waldner auch in anderer Hinsicht um Unterstützung gebeten. Eine Beteiligung Waldners ist hier vor allem nachweisbar in den weitgespannten Problemfeldern, die sich mit den Versuchen der Äbtissin Hedwig, der Tochter Kurfürst Friedrichs II. von Sachsen, Schwester der sächsischen Herzöge Ernst und Albrecht und seit 1458 Vorsteherin des traditionsreichen Reichstiftes St. Servatius⁸⁰, verknüpfen, die Autonomie der Stadt Quedlinburg zu beseitigen. Mit der in der Nacht vom 24. auf den 25. Juli 1477 erfolgten Eroberung der Stadt durch Truppen der sächsischen Herzöge und der symbolträchtigen Übergabe der Schlüssel in die Hände der Äbtissin⁸¹ waren die vielfältigen Probleme dieses gravierenden Einschnittes in der Quedlinburger Stadtgeschichte noch in keiner Weise beseitigt. Zum einen hatte sich eine Widerstandsgruppe Quedlinburger Bürger im nahe gelegenen Kloster Münzenberg

79 *Wir haben uwer gnaden vor geschriben van des margkts wegen zcu Halle, das wir des myt dem Waldener rede gehat haben, der uns des vertrust hot, das yn der gerne uf einen andern tag gelecht werde, so wir denne der van Halle vorigen briff uf solchen margkt hetten und wusten, was yn dorann zu synne were, wollten wir fleisz thun soliches zu erlangen, das er uf einen andern tag und uf bequeme zceyt gelecht wurde ...;* Urkundenbuch der Stadt Magdeburg 3, bearb. von HERTEL (wie Anm. 68) Nr. 613, S. 343 f., hier S. 344 (Schreiben der Gesandten des Erzbischofs, Albrecht Klitzing und Christof van Hagen, an Erzbischof Ernst vom 3. Mai 1486, Nürnberg).

80 Die am 31. Oktober 1445 als siebtes Kind Friedrichs II. von Sachsen und seiner Gemahlin Margarethe von Österreich geborene Hedwig wurde bereits mit elf Jahren Kanonissin des Stiftes und wurde im Frühjahr 1458 vom Kapitulum zur Äbtissin gewählt. Die Wahl wurde von Papst Calixt III. am 22. April 1458 unter der Bedingung bestätigt, dass die Äbtissin bis zu ihrem 20. Lebensjahr in weltlichen Dingen unter der Vormundschaft ihres Vaters und in geistlichen Dingen unter der einer Kanonissin des Stiftes stehen sollte. Am 23. Juni 1465 belehnte Kaiser Friedrich III. die Äbtissin Hedwig mit den Regalien des Reichsstifts; Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 16: Sachsen-Anhalt, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 72. Zu Hedwig vgl. das Lebensbild von Michael VOLLMUTH-LINDENTHAHL, Äbtissin Hedwig von Quedlinburg, Reichsstift und Stadt Quedlinburg am Ende des 15. Jahrhunderts, in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Menschen im späten Mittelalter, hg. von der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt von Werner Freitag (Köln-Weimar-Wien 2002) S. 69-88. Zur Geschichte von Stadt und Stift im Überblick Hans K. SCHULZE, Art. „Quedlinburg“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 11: Provinz Sachsen-Anhalt, hg. von Berent Schwineköper (Stuttgart 1987) S. 374-380; Barbara PÄTZOLD, Stift und Stadt Quedlinburg, Zum Verhältnis von Klerus und Bürgertum im Spätmittelalter, in: Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte, hg. von Evamaria Engel, Konrad Fritze, Johannes Schildhauer (Hansische Studien VIII = Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26, Eckhard Müller-Mertens zum 65. Geburtstag, Weimar 1989) S. 171-192; Ernst SCHUBERT, Geschichte Niedersachsens vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Ders., Geschichte Niedersachsens 2, 1 – Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert (Hannover 1997); Hans-Erich WEIRAUCH, Die Güterpolitik des Stiftes Quedlinburg im Mittelalter, in: Sachsen und Anhalt 13 (1937) S. 117-181.

81 Zu den Vorgängen PÄTZOLD, Stift (wie Anm. 80) S. 171, 190 f.

verschanzt⁸²; zum anderen stand die Auseinandersetzung mit Gerhard von Hoym, dem damaligen Bischof von Halberstadt (1458-1479)⁸³ und seinen Verbündeten noch aus; zum dritten schließlich versuchten die Grafen von Regenstein weiterhin, das in ihrem Gebiet gelegene Kloster Michaelstein, das dem Reichsstift Quedlinburg formalrechtlich unterstellt war, durch Erhebung von Abgaben faktisch in ihr Territorium einzubeziehen⁸⁴.

In ihren Aktionen durfte sich Hedwig weitreichender rechtlicher Unterstützung durch Friedrich III. sicher sein, und alle entsprechenden Maßnahmen verweisen auf eine enge Kooperation der Wettiner mit dem Reichsoberhaupt. Am 3. Juli 1475 – in jenen Tagen, als Albrecht der Beherzte als Bannermeister das Reichsheer im Neußer Krieg gegen Karl den Kühnen anführte⁸⁵ – hatte Kaiser Friedrich III. Hedwig und ihrem Stift zu Quedlinburg die ungehinderte Ausübung aller Privilegien bestätigt⁸⁶ sowie den Kurfürsten Ernst, Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm III. von Sachsen aufgetragen, die Äbtissin und ihr Stift zu schützen⁸⁷. Neben einem Befehl an Bischof Gerhard von Halberstadt, das Dorf Groß-Ditfurth sowie Lehen und Vogteien mit allen Zugehörungen in die Hände der Äbtissin und ihres Stiftes zu überantworten⁸⁸, hatte der Kaiser an jenem Tag auch

82 Ein Benediktinerinnenkloster, das 986 von Mathilde, der Enkelin Kaiser Ottos des Großen (936-973) gegründet worden ist; vgl. Hans K. SCHULZE, Art. „Quedlinburg“, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 11: Provinz Sachsen-Anhalt* (wie Anm. 80) S. 376.

83 Zum aus dem halberstädtischen Stiftsadel stammenden Gerhard von Hoym (†1484) im Überblick PILVOUSEK, Art. „Hoym, Gerhard von“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648* (wie Anm. 25) S. 321 f.

84 Zu den Vorgängen VOLLMUTH-LINDENTHAHL, Äbtissin (wie Anm. 80) S. 82 f.; zu den Grafen von Regenstein Rudolf STEINHOFF, *Geschichte der Grafschaft bzw. des Fürstentums Blankenburg, der Grafschaft Regenstein und des Klosters Michaelstein* (Blankenburg a./H. und Quedlinburg 1891); Lutz FENSKE, *Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: *Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und in früher Neuzeit*, hg. von Christof Römer (=Harz Zeitschrift 45, Braunschweig 1993) S. 7-34; zum zisterziensischen Kloster Michaelstein, dessen Anfänge auf die Äbtissin Beatrix II. von Quedlinburg zurückgehen, die dort um 1138/39 einen Konvent ins Leben rief und dort auch begraben liegt vgl. Adolf DIESTELKAMP, *Die Anfänge des Klosters Michaelstein*, in: *Sachsen und Anhalt 10* (1934) S. 106-118; *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 10: Thüringen, bearb. von Holtz (wie Anm. 5) Nr. 421 Anm. 2.

85 Vgl. THIEME, *Herzog Albrecht der Beherzte* (wie Anm. 13) S. 73, 83 ff.

86 *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 10: Thüringen, bearb. von Holtz (wie Anm. 5) Nr. 418 sowie ebenda Heft 11: *Freistaat Sachsen*, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 458.

87 *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 10: Thüringen, bearb. von Holtz (wie Anm. 5) Nr. 419 sowie ebenda Heft 11: *Freistaat Sachsen*, bearb. von Eibl (wie Anm. 5) Nr. 459.

88 *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 10: Thüringen, bearb. von Holtz (wie Anm. 5) Nr. 420 sowie ebenda Heft 11: *Freistaat Sachsen*, bearb. von Eibl (wie Anm. 5) Nr. 460. In einem am 6. November des Folgejahres – also zur Zeit des Aufenthaltes der Pilgergruppe Albrechts in Wiener Neustadt (s. oben) – ausgestellten Schreiben erinnerte Kaiser Friedrich III. Bischof Gerhard von Halberstadt daran, dass er auf Klagen der geborenen Herzogin Hedwig von Sachsen, Äbtissin des weltlichen Stiftes zu Quedlinburg, über die durch Bischof Gerhard und dessen Vorfahren auf dem Stuhle zu Halberstadt erfolgte Einverleibung Groß-Ditfurths und anderer Lehen, die das Stift vom Reiche zu Lehen hat, sowie der Vogteien, die ohne der Äbtissin Willen dem Rat von Quedlinburg pfandweise versetzt wurden, seinen kaiserlichen Gebotsbrief an ihn gesandt und ihn aufgefordert habe, die unrechtmäßig übereigneten Güter und Gerechtigkeiten wieder in die Gewalt der Äbtissin Hedwig zu überführen. *Regesten Kaiser Friedrichs III.*, Heft 11: *Freistaat Sachsen*, bearb. von Eibl (wie Anm. 5) Nr. 471.

den Grafen von Regenstein befohlen, das Kloster Michaelstein nicht zu beschweren und die Äbtissin und ihr Stift bei all ihren Gerechtigkeiten, Gütern und Zugehörungen zu belassen⁸⁹. Vor diesem Hintergrund ist ein vom 13. Januar 1478 stammendes Empfehlungsschreiben der Herzöge Ernst und Albrecht an Johann Waldner für ihren Rat Caspar von Schönberg zu sehen⁹⁰ – ein Schreiben und ein an den kaiserlichen Hof entsandter Botschafter, die aller Wahrscheinlichkeit nach unmittelbar zu tun haben mit der am 4. Februar 1478 ausgestellten Ermahnung Friedrichs III. an die Grafen von Regenstein, das Kloster Michaelstein mit keinem Dienst zu belasten⁹¹ sowie mit dem – am selben Tag ergangenen – Schutzauftrag an Ernst und Albrecht für das Reichsstift und der Durchsetzung des kaiserlichen Gebotes⁹².

Endlich ist Johann Waldners Name auch verbunden mit den Versuchen der sächsischen Herzöge, die Stadt Erfurt politisch zu kontrollieren⁹³. Die Versuche schienen in den am 3. Februar 1483 in der odenwäldischen Stadt Amorbach sowie in Weimar abgeschlossenen Verträgen, in denen die Stadt Erfurt das seit dem 6. März 1482 durch einen Wettiner – den um 1467 geborenen Sohn des Herzogs Ernst, Adalbert⁹⁴ – angeführte Erzstift als *rechter erbe Herre* anerkannte, von einem bemerkenswerten Erfolg gekrönt. Im Gegenzug sicherte das Stift der Stadt zu, ihr alle *oberkeyten, herelichkeyten, gnaden freyheiten ... und gewohn-*

89 Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 10: Thüringen, bearb. von Holtz (wie Anm. 5) Nr. 421 sowie ebenda Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von Eibl (wie Anm. 5) Nr. 461.

90 *Lieber besonderer. Wir schickenn hiermit an Ernn Casparnn von Schonberg Ritter und unserem Rate und lieben getreuem, den wir an die kaiserliche Maiestatt annder unser anliegendem sach halben gefertigt haben einen hanndel die hochwirdige hochgeborene furstin unsere liebe swester frawe HEDWIGENN Eptissihn stifts zu quedlinburg. Wo aber derselb meister Johan Kelner bey der kaiserlichen maiestatt nicht zuhanden war, begern wir an euch. Ihr wollet guten vleiß fürwendenn, damit der stift nach notturft vorsehenn und vor unrechter pflicht geschutzt.* Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Sigm. 14.0150; zur Person Caspars von Schönberg Brigitte STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101, Köln-Wien 1989) S. 60.

91 Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 16: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 145.

92 Vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 16: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 146.

93 Zur Stadtgeschichte Erfurts im hohen Mittelalter und der Herausbildung des Spannungsgefüges der städtischen Gesellschaft zwischen Erzbischof und Reich jetzt grundlegend Stephanie WOLF, Erfurt im 13. Jahrhundert. Städtische Gesellschaft zwischen Mainzer Erzbischof, Adel und Reich (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, Reihe A: Darstellungen 67, Köln-Weimar-Wien 2005); zum Hintergrund speziell der Situation des Spätmittelalters Ulman WEISS, *Sedis Moguntinae filia fidelis? Zur Herrschaft und Residenz des Mainzer Erzbischofs in Erfurt*, in: Südwestdeutsche Bischofsresidenzen außerhalb der Kathedralstädte, hg. von Volker Press (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, 116, Stuttgart 1992) S. 99-131; Eberhard HOLTZ, *Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Berührungspunkte einer Territorialstadt zur Zentralgewalt des späten Mittelalters*, in: Erfurt 742-1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, hg. von Ulman Weiß (Weimar 1992) S. 185-201.

94 Zu Adalbert (*um 1467, †1484), dem dritten von fünf Söhnen Kurfürst Ernsts, Herzog von Sachsen, 1481 Koadjutor des Erzbischofs von Mainz und von 1482-1484 Administrator des Erzbistums Mainz im Überblick Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Adalbert, Herzog von Sachsen“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 25) S. 2 f.

heyten zu lassen⁹⁵. Der frühe Tod Adalberts am 1. Mai 1484 machte den Triumph indessen rasch wieder zunichte. An die Spitze des Erzstifts rückte nunmehr der berühmte Berthold von Henneberg, der Reichsreformer und – dies übrigens als unmittelbarer Nachfolger Waldners – nachmalige Leiter der römischen Kanzlei⁹⁶. Dennoch besitzt auch in dieser (mithin nur sehr kurzen) Geschichte Johann Waldner als Vertrauter Sachsens insofern eine Funktion, als sich Ernst und Albrecht am 5. Juli 1480 in einem Schreiben an Johann Waldner wandten und ihm gegenüber nachdrücklich die Ansprüche ihres Sohnes und Neffen in seiner Eigenschaft als Domherr zu Mainz gegenüber der Stadt Erfurt betonten⁹⁷.

Der Hintergrund dieses Schreibens der Wettiner an Waldner ist äußerst komplex. Die Stadt Erfurt, die im Spätmittelalter wirtschaftlich und kulturell zu einer einzigartigen Blüte in der Region und weit darüber hinaus gelangt war, befand sich in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts in einer gefährlichen Lage. Sie hatte sich zum einen gegen Versuche des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg (1460-1461/63 und 1476-1482)⁹⁸ zu erwehren, seine landesherrlichen Rechte in der Stadt (vor allem in Bezug auf die Gerichtsbarkeit) über das ihnen erträglich scheinende und durch Privilegien juristisch erkämpfte Maß auszudehnen; sie konnte andererseits aber auch vom wettinischen Vormachtstreben in der Region – wie es im Falle Magdeburgs und Quedlinburgs deutlich vor Augen geführt wurde – nur von großer Sorge erfüllt sein. Nur noch eine Frage der Zeit schien es zu sein, dass die Wettiner ihre Hand auch nach der Stadt Erfurt ausstrecken würden⁹⁹.

Von Kaiser Friedrich III. aber – neben dem Mainzer Erzstift und den Wettinern der dritte Machtfaktor im Ringen um die Stadt – war über den ersten Anschein hinaus kaum wirkungsvolle Hilfe zu erwarten. Ganz offensichtlich war Friedrich III. in keiner Weise bestrebt, Erfurt vom Mainzer Erzstift abzuziehen und zur Reichsstadt zu machen. Hauptsächlich ging es dem Kaiser in der damaligen Situation darum, Diether von Isenburg, seinen alten Feind aus den Tagen der Mainzer Stiftsfehde¹⁰⁰, gegen die Stadt auszuspielen. Dabei warf er

95 Zu diesen Verträgen HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (1440-1493) (wie Anm. 93) S. 199.

96 Zu Berthold von Henneberg (*1441, †1504), der nach dem Tod Kaiser Friedrichs III. 1493 und dem Beginn der Alleinherrschaft Maximilians 1494 die persönliche Leitung der Reichskanzlei übernahm (während Waldner österreichischer Kanzler wurde) im Überblick Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Henneberg-Römhild, Berthold Graf von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 25) S. 283-285.

97 Tiroler Landesarchiv Innsbruck Sigm. 14.0150.1.

98 Zu ihm im Überblick Friedhelm JÜRGENSMEIER, Art. „Isenburg (Ysenburg-)Büdingen, Diether Graf von“, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648 (wie Anm. 25) S. 330-332.

99 Im Überblick HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 93) S. 196 f.

100 Nach seinem (vorläufigen) Sieg im Mainzer Schisma von 1459 gegen seinen Kontrahenten Adolf von Nassau geriet Diether von Isenburg bald mit Papst Pius II. in Konflikt und wurde, als einer der Führer der fürstlichen Opposition im Reich, bald auch zum Feind des Kaisers; vgl. Karl MENZEL, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (1459-1463) (Erlangen 1968); Carl WALBRACH, Diether von Isenburg-Büdingen. Ein Erzbischof und Kurfürst vor der Reformation, in: Büdinger Geschichtsblätter 1 (1957) S. 7-50; Adalbert ERLER, Mittelalterliche Rechtsgutachten zur Mainzer Stiftsfehde 1459-1463 (Wiesbaden 1964).

Diether vor, sich widerrechtlich, d. h. ohne formale Belehnung die Gerichtsbarkeit angeeignet zu haben. Aus diesem Grund hatte Friedrich III. bereits am 2. Mai 1480 die Übertragung der mainzischen Gerichte an die Stadt Erfurt bestätigt und sowohl Ernst und Albrecht von Sachsen als auch Markgraf Johann von Brandenburg und Herzog Georg von Bayern-Landshut befohlen, die Stadt zu schützen¹⁰¹.

Auf diesen Befehl gehen die beiden Wettiner zu Beginn ihres Schreibens an Waldner vom 5. Juli ein. „Sehr hart“, so heißt es hier, habe ihnen der Kaiser angetragen, den Schutz der Stadt zu übernehmen, worauf sie dem Kaiser geantwortet und ihn von der Sachlage in ihren Augen unterrichtet hätten¹⁰². Ausgerichtet hatte dies aber offensichtlich gar nichts. Ernst und Albrecht baten nunmehr Waldner darum, beim Kaiser darauf hinzuwirken, Adalbert, *den hochgepornen fursten, unsern lieben son und vedtern hertzogen Albrecht thumbhern zu mentz* in seinen Rechten, die ihm aufgrund seiner Stellung als Domherr zu Mainz gegen „die von Erfurt“ zustehe, zu unterstützen¹⁰³.

Möglicherweise steht das Schreiben der beiden Wettiner vom 5. Juli an Waldner in unmittelbarem Zusammenhang mit der von Kaiser Friedrich III. am 3. August 1480 in Wien gegebenen Versicherung an Ernst und Albrecht, dass diese von den Erfurtern nicht „verunglimpft“ worden seien und dass der Kaiser ihnen und ihren Kindern weiterhin *gnad, fruntschafft und furdrung* erweisen werde¹⁰⁴. Angesichts ihrer energischen Positionsbekundung gegenüber Waldner sowie ihrer weiterreichenden Pläne war das für die Wettiner im Moment freilich kaum mehr als ein „Trostpflaster“. Es passt ins Bild, dass es sowohl im Verhältnis Friedrichs III. zu den Wettinern im Herbst 1480 zu einer Verstimmung kam¹⁰⁵, als auch, dass der entscheidende Durchbruch in der Mainzer Frage nicht in Gesprächen beim Kaiser, sondern bei Verhandlungen mit dem Papst in Rom erzielt wurde¹⁰⁶. Dennoch bleibt zu konstatieren: als Ernst und Albrecht bei der Verwirklichung der Zukunftspläne Adalberts auf Widerstände stießen, wandten sie sich an jenen, der ihnen zuvor bereits mehrfach geholfen hatte, an Johann

101 Johann Heinrich VON FALCKENSTEIN, *Civitatis Erffurtensis historia critica et diplomatica oder vollständige Alt-Mittel und Neue Historie von Erffurth* (Erfurt 1739) S. 383 ff.; zur Sache HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 93) S. 197.

102 *Umser gnadigster herre der Romisch Kaiser hat uns in kurz vorgangen tagen in sachen die stat zu Erffurt belangend ein offne ... schrift zugesant und uns fast hart angetragen, die von Erffurt zu schutzen, daruff wir sinen k. gnaden antwortet und der sachen underrichtung geben*. Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Sigm. 14.1501.1.

103 Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Sigm. ebenda.

104 Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 473.

105 Am 30. September 1480 warf Kaiser Friedrich III. Kurfürst Ernst und dessen Bruder Albrecht von Sachsen vor, den Erfurtern in ihren Fürstentümern, Ländern und Gebieten Schutz, Schirm und *hamdthabung* an Leib und Gut aufgesagt zu haben, so dass Handel und Gewerbe treibende Bürger aufgebracht, ins Gefängnis geworfen, geschätzt sowie als Feinde behandelt würden, obwohl diese doch nur seine Gebote ausführten; Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 10: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken des Landes Thüringen, bearb. von HOLTZ (wie Anm. 5) Nr. 474.

106 Papst Sixtus IV. ernannte Adalbert am 12. Januar 1481 zum Konservator der Mainzer Kirche; vgl. HOLTZ, Erfurt und Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 93) S. 197.

Waldner; gegenüber den Widerständen des Kaisers war freilich auch er in dieser Situation machtlos.

5. Die „Rochade“: von Johann Keller zu Johann Waldner

Eine Frage bleibt noch zu stellen: Wie konnte es überhaupt dazu kommen, dass Waldner in die Position einer derart bevorzugten Anlaufstation wettinischer Politik am Wiener Kaiserhof im ausgehenden 15. Jahrhundert gelangt ist? Uneingerechnet aller Zufälligkeiten der amöbenhaften Erscheinung namens Hof, die deren Personal in vielen Fällen durchaus absichtslos in bestimmte Strömungen und Fahrwasser bringen konnte: Aller Wahrscheinlichkeit nach dürften viele der anfänglichen Verbindungen über die Person des Reichsprokuratorfiskals Johann Keller geknüpft worden sein, der ebenfalls von den Sachsen hochgeschätzt wurde und mit dem Waldner regelrecht befreundet war. Von Keller wissen wir, dass er an den Universitäten Leipzig¹⁰⁷ und Erfurt¹⁰⁸ studierte; zwei damals äußerst attraktive, blühende Hochschulen, die vielfältige Anknüpfungsmöglichkeiten in die Region und sicherlich auch zum Fürstenhaus geboten haben. Während aber in dem Schreiben der sächsischen Herzöge in der Quedlinburger Frage vom 13. Januar 1478 noch der (sicherlich ganz unverfänglich gemeinte, aber nichtsdestoweniger höchst aussagekräftige) Satz zu lesen steht: *Wo aber derselb meister Johann Kelner bey der kaiserlichen maiestat nicht zuhandden war, begern wir an euch*¹⁰⁹, schien sich in der Folgezeit die Reihenfolge verändert zu haben. Ganz offensichtlich wurde Johann Keller von Johann Waldner als bevorzugter Ansprechpartner der Sachsen am kaiserlichen Hof abgelöst.

Einen Beleg dieser „Rochade“ bieten zwei Briefe, die mit einer weiteren Romreise der Wettiner, diesmal derjenigen Kurfürst Ernsts von Sachsen im Frühjahr 1480, in engster Verbindung stehen¹¹⁰. Unternommen wurde die Reise, die sich nur vordergründig als harmlose Pilgerfahrt verkaufen ließ¹¹¹ und wie die Unter-

107 Keller hat sich zum Wintersemester 1451 an der Universität Leipzig immatrikuliert; vgl. Die Matrikel der Universität Leipzig, hg. von Georg ERLER, 3 Bde. (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, Hauptteil 2, 16-18, Leipzig 1895-1902) 1, S. 175, ebenda 2, S. 160; hierzu Bernhard MADER, Johann Keller (ca. 1435-1489). Reichsfiskalat und Herrschaftspraxis unter Kaiser Friedrich III. (Diss. phil. Mannheim 1991) S. 10; HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) S. 123; zur Universität Leipzig im 15. Jahrhundert Herbert HELBIG, Universität Leipzig (Frankfurt am Main 1961) S. 15 ff., 23 ff.; Konrad KRAUSE, Alma mater Lipsiensis. Geschichte der Universität Leipzig von 1409 bis zur Gegenwart (Leipzig 2003) S. 32-42.

108 Im Wintersemester 1457 immatrikulierte sich Keller an der Universität Erfurt und schloss, möglicherweise hier oder auch anderswo, sein Studium offensichtlich mit dem Grad eines Doktors beider Rechte (*utriusque iuris doctor*) ab; vgl. MADER, Johann Keller (wie Anm. 107) S. 12; Robert GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite im Spätmittelalter (Education and society in the Middle Ages and Renaissance 17, Leiden 2003) S. 446, 449.

109 Tiroler Landesarchiv Innsbruck Sigm. 14.01505.

110 Zu dieser Reise und ihren Stationen ausführlich THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28).

111 *...solvendi enim voti gratia Romam venit* – mit diesen unverfänglichen Worten beschreibt Jakob von Volterra den Grund von Ernsts Romreise; Bericht über die Ankunft und den Aufenthalt des

nehmung seines Bruders 1476 auch bzw. sogar vorrangig politische Ziele verfolgte, hauptsächlich deswegen, um eine entsprechende Versorgung der Söhne Ernsts mit kirchlichen Ämtern weiter voranzutreiben. Von dem ersten, letztlich erfolgreichen Schritt in dieser Hinsicht, der Inbesitznahme Ernsts von Sachsen mit dem Erzbisum Magdeburg, wurde oben ausführlich berichtet. Weitere Schritte, die in ihrem Gelingen nicht unwesentlich durch entsprechende diplomatische Bemühungen dieser Reise herbeigeführt wurden, waren gefolgt¹¹².

Begleitet von ungefähr 60 Adeligen und mit 200 Pferden brach Ernst am 3. Februar 1480 in Dresden auf¹¹³. Über die Stationen Bamberg, Nürnberg, Landshut, Freising, München, Verona, Bologna und Florenz trafen die Sachsen, 47 Tage nach dem Abschied aus der Heimat, am 22. März 1480 in Rom ein¹¹⁴. Unmittelbar nach dem Aufbruch – zwischen dem 3. und 8. Februar – richtete sein Bruder Albrecht noch einmal einen Brief an Ernst¹¹⁵, der ihm von dem sächsischen Kanzleischreiber Cuntz Rumpf, welcher der Reisegesellschaft offensichtlich auf dem Fuß hinterhergeschickt wurde, überbracht wurde. Bei seinem Abschied aus Sachsen hatte Ernst mit seinem Bruder verabredet, ein gemeinsames Schreiben an den Kaiser zu verfassen. Dieses hatte Rumpf nun dabei. Sein genauer Inhalt bleibt zwar unbekannt. Mit guten Gründen kann jedoch die schwierige Lage des Kaisers gegenüber dem Ungarnkönig Matthias Corvinus als eines der Themen des Briefes¹¹⁶ ebenso vermutet werden wie die Mainzer Pläne oder die Streitigkeiten mit der Stadt Erfurt.

Wichtig für unseren Zusammenhang ist vor allem die Tatsache, dass – wie in dem Schreiben explizit erwähnt – Rumpf auch *forderungs briven* Albrechts an die Adresse Waldners bei sich trug¹¹⁷. Nach dem Zusammentreffen Rumpfs mit der kurfürstlichen Reisegesellschaft trennten sich die Wege. Ernst und sein

Kurfürsten Ernst von Sachsen in Rom 1480, ed. THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) Anhang Nr. 22 S. 61-63, hier S. 61. Hierzu THURNHOFER, ebenda S. 3.

112 Während der Anwesenheit Ernsts in Rom wurde Ernst das Bistum Halberstadt übertragen (vgl. diesen Abschnitt oben) und schon am 12. Januar 1481 konnte sich Albrecht zum Koadjutor des Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg mit dem Recht zur Nachfolge der apostolischen Kammer obligieren; vgl. diesen Abschnitt oben.

113 Vgl. THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 5 f.

114 Vgl. THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 16.

115 Dresden, 1480 zwischen Februar 3 und 8; ed. THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) Anhang Nr. 1 S. 39.

116 THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 34.

117 *Vnd schickenn dissen geynwertigen Cuntzen Rumpff, uwir libe vnd vnsern cancleyschriber, derhalben zcu uch, den uwir libe mit sulcher schriffi vnd mit der antwurt, zo die gefellt, wie er sich dormit halden, auch mit forderungs briuen an Waldener vnd andir, zo uwir libe beducht, notturft seyn und mit notturftiger zcerung fertigen, wenn wir zcu disser zzeit keynen beqwemern, denn denn gananten Cuntzen zcu den sachen von vns zcu schicken bey vns gehabt haben.* Herzog Albrecht von Sachsen an Kurfürst Ernst, ed. THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) Anhang Nr. 1 S. 39.

Gefolge zogen weiter nach Rom, Rumpf aber begab sich an den kaiserlichen Hof nach Wiener Neustadt¹¹⁸.

Am 9. März berichtete Rumpf dem Kurfürsten von Waldners Antwort; sie wurde Ernst zusammen mit einem Begleitbrief des Kanzleischreibers¹¹⁹ von einem (sonst nicht weiter bekannten) Priester in Rom, wo Ernst inzwischen eingetroffen war, überbracht. Wir kennen die kaiserliche Antwort nicht, sie hat sich nicht erhalten. Aus dem Schreiben Rumpfs, das wie der Rapport Sterckers 1476 durch eine Fülle von Details über die damalige politische und persönliche Situation Friedrichs III. besticht¹²⁰, geht jedoch hervor, dass Rumpf, unmittelbar nach seinem Eintreffen am Hof, „nach dem Mittagessen“ zu Johann Waldner gegangen, ihm die Briefe Ernsts vorgelesen und ihm einen noch fälligen Betrag bezahlt habe¹²¹. Erst dann wird von der Begegnung mit Johann Keller erzählt – einer jener „anderen“, an den, wie das Schreiben Albrechts mitteilt, auch Briefe gefertigt wurden: Er habe, so Rumpf, auch „dem Fiskal“ die Briefe Ernsts vorgelegt¹²².

Eindeutig geht aus diesen Zusammenhängen hervor, dass sich – nach der ersten bezeugten Kontaktaufnahme durch die Delegation Sterckers vom Frühjahr 1476 – die Kontakte der Sachsen zu Waldner in der Zwischenzeit vertieft und gefestigt hatten; sie hatten ganz offensichtlich auch zu einem „Rollentausch“ bzw. einer „Wachablösung“ geführt. Nicht mehr der Fiskal Johann Keller war jetzt der bevorzugte Ansprechpartner der Sachsen am kaiserlichen Hof, sondern Johann Waldner. Andere Namen, die gleichfalls als Vertrauensleute Sachsens am Hof zu nennen sind – die Brüder Ölhafen¹²³ sowie adelige Räte aus der Familie

118 Der kaiserliche Hof hielt sich vom 9. Januar 1480 bis Ende März 1480 in Wiener Neustadt auf; vgl. Regesta chronologico-diplomatica Friedrici III. Romanorum Imperatoris (Regis IV.), bearb. von Joseph CHMEL (Wien 1838/40, ND Hildesheim 1962) S. 697 f.

119 Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 2 (wie Anm. 29) Nr. 652 S. 594 f.

120 Das Schreiben berichtet unter anderem davon, dass der Kaiser in großer Furcht vor dem Ungarnkönig schwebe, sein Schloss in Graz stark befestige, ja sich sogar schon sein Grab *ser kostlich* bereiten lasse. Er benehme sich, so Rumpf, als sei er *vor sinem ende*, auch wenn er an den Fastnachtstagen noch großes Gepränge entfaltet habe und täglich mit seiner Tochter Kunigunde *vff dem slitten gefaren sey*. Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 2 (wie Anm. 29) ebenda. Vgl. hierzu THURNHOFER, Romreise (wie Anm. 28) S. 34 f.

121 *Als ich jungst von euer gnaden zu Nuremberg geriten, bin ich uf dinstag kathedra Petri zu mittage (22. Febr.) alther kommen und von stunt nach tisch zum Waldner gangen, ym euer gnaden brife geantwort, desgleichen die XL R. gulden sins zernsolts. do er nu denselben euer g. brife gelesen, had er gefragt, wu ich den brife hab, der an die k. mt hilde*. Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 2 (wie Anm. 29) Nr. 652 S. 594 f., hier S. 594.

122 Ebenda S. 594: *ich hab auch dem fiscal uwer g. brife geantwort ...*

123 Zum Nürnberger oder Nördlinger Bürgersohn Sixtus Ölhafen (1466-1539), dem letzten Registrator der römischen Kanzlei Kaiser Friedrichs III. war, vgl. HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) 1, S. 791 ff. Zu seinem Bruder Dr. utr. iur. Leonhard Ölhafen, der, nachdem er möglicherweise schon im Kanzleidienst Friedrichs III. aktiv war, 1489 in Innsbruck offiziell zum kaiserlichen Hausdiener aufstieg und im Kanzleidienst König Maximilians eine wichtige Rolle spielte HEINIG, Kaiser 1 (wie Anm. 1) S. 775.

der Grafen Zollern¹²⁴ und der Marschälle von Pappenheim¹²⁵ – spielen in dieser obersten Konkurrenz ohnehin nur eine geringere Rolle. Es kann vor diesem Hintergrund nicht überraschen, dass Waldner von den Sachsen bereits sehr früh mit einer ganz besonderen Form der *erunge* – jenem weitgehend informellen, aber trotzdem ganz bestimmten Regeln unterworfenen System von Gegenleistungen an den Kaiser und sein Hofpersonal – bedacht wurde: mit Anteilen am Schneeberger Bergwerk¹²⁶, was wir von einem im Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden im Original aufbewahrten persönlichen Dankeschreiben Waldners an Albrecht den Beherrzten vom 28. März 1478 erfahren¹²⁷.

In einer Deutlichkeit, wie dies nur für wenige andere Städte und Fürstenhöfe des Reiches erwiesen werden kann – Augsburg, Nürnberg, Nördlingen, Bayern-Landshut, Brandenburg-Ansbach –, stellte Waldner seit dem Ende der siebziger Jahre die wichtigste Anlaufstelle wettinischer Politik in allen Fragen dar, bei denen auf eine Mitwirkung der Reichsgewalt nicht verzichtet werden konnte. Auf einem entscheidenden Anfangserfolg aufbauend, wurde Waldner zum besonderen Vertrauten, ja zum „Freund“ Sachsens.

In diesem Zusammenhang sei noch Folgendes kurz erwähnt: Waldner half den sächsischen Gesandten, gewissermaßen jenseits der großen Politik, auch in ganz praktischen Dingen. So klagte der Schreiber Cuntz Rumpff in dem oben bereits zitierten Bericht darüber, dass ihm in den Tagen seines Aufenthaltes am Hof am Sonntag Oculi des Jahres 1480 (5. März) zu Nacht alles Geld aus seinem Beutel gestohlen worden sei. Zu wem ging Cuntz in seiner Not? Zu Waldner. Er habe sich, so Cuntz, von Waldner 20 fl. borgen müssen, um in der Herberge zu zahlen, heimreisen und diesen Boten ausrichten zu können¹²⁸. Auch in solchen, scheinbar ganz banalen Dingen spiegelt sich das besondere Vertrauensverhältnis wider.

124 Zum schwäbischen Grafen Eitelfriedrich von Zollern, der 1490 zum ständigen Kammerrichter am Hof ernannt wurde HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) 1, S. 104. Zu den anderen Mitgliedern der Grafenfamilie HEINIG, ebenda, 3, XI, Register der Personen- und Ortsnamen, s. v. Zollern.

125 Zu den Marschällen von Pappenheim HEINIG, Kaiser (wie Anm. 1) 3, IX, Register der Orts- und Personennamen, s. v. Marschall von Pappenheim, Familie.

126 Nachdem bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts Silberzechen auf dem *Snehberg* im Erzgebirge existiert haben, wurden dort in den Jahren 1470/71 noch einmal gewaltige Silberfunde gemacht. Mit diesen neuen Funden erreichte der Bergbau in Sachsen seinen zweiten Höhepunkt. Mehrere Städte wurden in der Folge gegründet, so ab 1471 der Ort Schneeberg. Seit 1479 ist ein dort von Ernst und Albrecht eingesetztes Berggericht erwähnt; vgl. Herbert WOLF, Art. „Schneeberg“, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands 8: Sachsen, hg. von Walter Schlesinger (Stuttgart 1965) S. 320-323; zum Schneeberger Bergwerk und seiner Bedeutung im Spätmittelalter Uwe SCHIRMER, Der Freiburger Silberbergbau im Spätmittelalter (1353-1485), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 71 (2000) S. 1-26; Katrin KELLER, Landesgeschichte Sachsen (Stuttgart 2002) S. 104, 203 f.

127 Regesten Kaiser Friedrichs III., Heft 11: Freistaat Sachsen, bearb. von EIBL (wie Anm. 5) Nr. 505 S. 266 Anm. 5.

128 Politische Correspondenz, ed. PRIEBATSCH 2 (wie Anm. 29) Nr. 652 S. 594 f., hier S. 595.

Elsässer als Räte Kaiser Maximilians I.

DIETER MERTENS

I.

„Räte und Herrscher“, so hat Heinz Noflatscher seine große Untersuchung über die politischen Eliten an den Höfen der Habsburger an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert betitelt¹. Die Reihenfolge „Räte und Herrscher“ wird selbstverständlich nicht dem höfischen Protokoll gerecht, wohl aber den Präferenzen der jüngeren Forschung, seit Höfe- und Personengeschichte einer rechtlich verstandenen Institutionengeschichte wie auch der älteren, von Namen und Personen abstrahierenden Sozialgeschichte den Rang abgelaufen haben. Die prosopographische Erforschung der Höfe und des Juristenstandes hat Untersuchungen der durch gleiche gelehrte Herkunft oder gleichen Hofdienst bestimmten Gruppen², ausgreifende Höfemonographien³, prosopographisch aufgearbeitete Untersuchungen zur Behörden- und Verwaltungsgeschichte⁴ und eindringliche Rätebiographien⁵ hervorgebracht, die ihrerseits soziale und politische Strukturen neu be-

-
- 1 Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgeschichte Bd. 161. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches Nr. 14, Mainz 1999).
 - 2 Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Das juristische Studium in Heidelberg und die Lizentiaten der Juristenfakultät von 1386-1436, in: *Semper apertus. Sechshundert Jahre Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 1386-1986*, hg. von Wilhelm Doerr (Berlin [u. a.] 1985) 1, S. 85-135. – Peter MORAW, Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493), in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von Roman Schnur (Berlin 1986) S. 77-147. Hartmut BOECKMANN, Zur Mentalität spätmittelalterlicher gelehrter Räte, in: *HZ* 233 (1981) S. 295-316.
 - 3 Die umfassendste monographische Analyse eines spätmittelalterlichen Hofes bietet das magistrale Werk von Paul-Joachim Heinig: *Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik*, (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17,1-3 Köln [u. a.] 1997). Zu Maximilians Hof hat man den letzten Band der Maximilian-Biographie von Hermann WIESEFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit* (München 1971-1986) 1-5, hier Bd. 5, S. 220-409. und Jan-Dirk MÜLLER, *Gedächtnis. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 2, München 1982) nebeneinander zu halten.
 - 4 Sieglinde KREUZWIRTH, *König Maximilian I. und die Verwaltung der österreichischen Erbländer in den Jahren 1490-1502* (Phil. Diss. Graz (masch) 1964); Manfred HOLLEGGGER, *Maximilian I. und die Entwicklung der Zentralverwaltung am Hof und in den österreichischen Erbländern von 1510 bis 1519* (Phil. Diss. Graz (masch.) 1983), eine außerordentlich material- und ertragreiche Arbeit.
 - 5 Eindringliche Biographien spätmittelalterlicher Räte sind seit langem aus unterschiedlichen Interessen erarbeitet worden. Paul Joachimsens Arbeit über Gregor Heimburg (Paul JOACHIMSOHN, *Gregor Heimburg* [Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar 1, Bamberg 1891, Nachdruck Aalen 1983]) war eine Pionierleistung, die zu recht nach nahezu hundert Jahren nachgedruckt worden ist. Bei ihrer Abfassung vornehmlich interessiert an der „Entwicklung dieses merkwürdigen Charakters“ des Gegners des Enea Silvio Piccolomini, kann sie gleichwohl

leuchten. Hierfür wird das im Aufbau befindliche Repertorium Academicum Germanicum (RAG) eine neue Grundlage schaffen, das die graduierten Gelehrten des Alten Reiches – Theologen, Juristen, Mediziner und Artistenmagister – zwischen 1250 und 1550 erfassen wird⁶. Heinz Noflatscher hat, teils mit Hilfe der monographischen Individualbiographien, eine Kollektivbiographie der rund 100 zwischen 1480 und 1530 einflussreichsten Räte an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder zu konturieren versucht⁷. Die „Spitzenräte“ oder „Ersten“ Räte, wie Noflatscher sie nennt, sind die Räte mit der meisten politischen Macht und dem größten Einfluß bei Hofe oder in der Region; sie sind diejenigen, über die man am Hof etwas erreichen und bis zum Ohr des Herrschers gelangen kann. Ihre Machtfülle wurde bisweilen drastisch charakterisiert. Hans Pirckheimer sprach 1459 von den drei großen Propheten und Wetterherren, in deren Händen die Macht im Reiche liege: dem österreichischen Kanzler Bischof Ulrich von Gurk, dem Kammermeister Hans Ungnad und dem kaiserlichen Rat und Juristen Ulrich Riederer⁸. Die Kanzlisten und Juristen hätten Kaiser Maximilian regiert und arm gemacht, klagte Ulrich von Hutten 1520; seine ganze Verachtung galt dem reich gewordenen Aufsteiger Matthäus Lang aus Augsburg⁹.

zu den in den 1960er und 1970er Jahren wesentlich von Peter Moraw entwickelten systematischen Fragen nach der Verwissenschaftlichung von Recht und Politik einerseits und der anhaltenden Personenbezogenheit spätmittelalterlichen Regierens andererseits beitragen. Die erste große Rätemonographie, die auf Moraws Ansatz Bezug nimmt, ist Hermann HEIMPELS dreibändiges Werk über Job Vener: Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162-1447 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52, Göttingen 1982) 1-3. Von den jüngeren Monographien über kaiserliche Räte sei die von Karl-Friedrich Krieger angeregte Arbeit von Christine REINLE genannt: Ulrich Riederer (ca. 1406-1462). Gelehrter Rat im Dienste Kaiser Friedrichs III. (Mannheimer historische Forschungen 2, Mannheim 1993). – Gelehrte Räte im Dienst Maximilians I. sind monographisch in mehreren bei Hermann Wiesflecker angefertigten, ungedruckten Grazer Dissertationen behandelt: Stürtzel durch Irmgard Rinnacher (1976), Lang durch Lotte Wurstbauer (1979), Serntein durch Rotraud Hyden (1973), Paul von Lichtenstein durch Edith Mader (1973), Ziegler durch Christa Kohlweg (1978), Villingner durch Corinna Löw (1987) und Polheim durch Norbert Kirnbichler (1974); sie sind verzeichnet und verwertet durch WIESFLECKER, Kaiser Maximilian (wie Anm. 3) 5, S. 220-293; zu ergänzen ist die Arbeit von Christine RIEBER, Dr. Hans Schad (1469-1543). Vom Patriziat zum Landadel (Biberacher Studien 2, Biberach 1975). Schad war der erste Kanzler des Regiments in Ensisheim. – In dem Maße, in dem Maximilian Humanisten als Räte heranzog, werden deren Biographien, sofern sie nicht allein das literarische Werk, sondern auch die politische Tätigkeit behandeln, zu Rätebiographien. Zu diesen zählen Heinrich LUTZ, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 9, Augsburg 1958); Hans ANKWICZ-KLEEHOVEN, Der Wiener Humanist Johannes Cuspinian. Gelehrter und Diplomat zur Zeit Kaiser Maximilians I. (Graz 1959). Mutatis mutandis sind die Biographien geistlicher Räte, die zu geistlichen Fürsten aufstiegen, teilweise Rätebiographien; vgl. Johann SALLABERGER, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468-1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen (Salzburg – München 1997) S. 16-154.

6 Vgl. <http://www.rag-online.org>.

7 Die Liste der 108 Räte im (ungezählten) Anhang [S. 400-410].

8 Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980) S. 1-76, 129-218, hier S. 48; vgl. REINLE (wie Anm. 5) S. 48.

9 Ulrich von HUTTEN, Praedones, in: Ulrichi Hutteni opera, ed. Eduardus Böcking, vol. III (Leipzig 1860) S. 361-406, hier S. 378 f.; zu Lang und seiner von ihm protegierten Verwandtschaft s. NOFLATSCHER (wie Anm. 1) S. 481 f. (Register) sowie knapp und inhaltsreich DERS., Schwaben in Österreich an der Wende zur Neuzeit. Personen, Familien, Mobilität, in: Die Habsburger im

Wilhelm Rem, der Augsburger Chronist, nennt in einem Nachruf auf Maximilian dessen Spitzenräte die *laurbuben* – die Schurken –, die den König regierten; auch er dürfte an Lang gedacht haben, über den er sich mit noch stärkeren Worten ausgelassen hat¹⁰.

Da politische Macht in dieser Zeit durch die Errichtung regionaler und zentraler Behörden¹¹ in beträchtlichem Maße formalisiert wurde, finden sich unter den „Spitzenräten“ Inhaber höchster Ämter – Hofmeister, Marschall, Kanzler, Schatzmeister – sowie die engsten Räte und Finanziers. Um diese 108 Spitzenräte nach ihrer Herkunft zu gruppieren, unterscheidet Noflatscher insgesamt 15 Regionen, in den österreichischen Ländern vier. Diese sind, entsprechend den dynastischen Teilungen von 1379 und 1411: das Herzogtum Österreich (ob und unter der Enns), Innerösterreich mit der Steiermark als Zentrum, Tirol und Schwaben (von Vorarlberg bis zum Oberrhein und dem Elsaß, also die Vorlande im weiteren Sinn¹²). „An den Habsburgerhöfen um 1500 waren die Schwaben ein stehender Begriff“, schreibt Noflatscher, „deren österreichische oder besser kaiserliche Loyalität als unbestritten galt“¹³. Aus Schwaben kamen, auf die Regierungszeit Maximilians bezogen, 16 Spitzenräte; von den 57 Spitzenräten der Maximilian-Zeit sind das 31%, die größte Herkunftsgruppe, in der die Augsburger dominieren. Die zweitgrößte Gruppe bilden die Tiroler mit 12 Räten oder 23%. Aus sächsischer Sicht – so Heinrich von Büнау 1498 an seinen Herrn, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen – beherrschten die Schwaben den Königshof¹⁴. Für eine solche regionale Gruppierung führt Noflatscher zwei Argumente an: erstens die Entwicklung regionaler Identitäten in Gestalt eines je regionsbezogenen Landesbewußtseins und zweitens regional bestimmte Interessen familiärer, klientelärer und ökonomischer Art¹⁵.

Noflatschers Schwaben erscheint um 1500 freilich nur aus der Außenperspektive – etwa von Österreich oder Sachsen aus – so einheitlich, daß der alte Gesamtname Schwaben sich anwenden läßt auf das Gebiet vom Arlberg bis zum Elsaß einschließlich, Vorderösterreich im weiteren Sinn¹⁶. Die Urkunden- und

deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. von Franz Quarthal und Gerhard Faix (Stuttgart 2000) S. 321-339, hier S. 333-336.

10 Chroniken der deutschen Städte 25 (Augsburg 5, Leipzig 1896, Nachdruck Göttingen 1966) S. 99 f.; SALLABERGER (wie Anm. 5) S. 448-469, hier S. 449.

11 Vgl. Dietmar WILLOWEIT, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, hg. von Kurt G. A. Jeserich (Stuttgart 1983) 1, S. 66-143, hier bes. S. 118-138; DERS., Allgemeine Merkmale der Verwaltungsorganisation in den Territorien, ebenda S. 289-344; zu Maximilians Verwaltungsreform Christoph LINK, Die Habsburgischen Erblande, die böhmischen Länder und Salzburg, ebenda S. 468-552, hier S. 474-490; WIESFLECKER (wie Anm. 3) 5, S. 205-219.

12 Vgl. Otto STOLZ, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande (Karlsruhe 1943) S. 24-50, bes. S. 39.

13 NOFLATSCHER (wie Anm. 1) S. 138.

14 WIESFLECKER (wie Anm. 3) 2, S. 408; DERS., 5, S. 117.

15 NOFLATSCHER (wie Anm. 1) S. 127-152.

16 Dasselbe Problem stellt sich HEINIG (wie Anm. 3) 1, S. 308-387, er diskutiert es S. 308 f. und entscheidet wie Noflatscher. Vgl. Peter MORAW, The Court of the German King and of the Emperor at the end of the Middle Ages 1440-1519, in: Ronald G. Asch – Adolf M. Birke, Princes,

Aktensprache der Habsburger unterschied aber seit dem 14. Jahrhundert die jenseits, d.h. westlich des Arl gelegenen habsburgischen Herrschaften stets in Schwaben und Elsaß. Mit der Bezeichnung „Elsaß“ war dabei freilich der gesamte Zuständigkeitsbereich des Landvogts im Elsaß gemeint, also die vier habsburgischen Lande Elsaß und Sundgau links sowie Breisgau und Schwarzwald rechts des Rheins, also Vorderösterreich im engeren Sinn, im Unterschied zu Schwäbisch-Österreich (Burgau, Landvogtei Schwaben, Donaustädte, Grafschaft Nellenburg, Hohenberg). Schwaben und Elsaß waren also ihrerseits bereits zusammenfassende Landesnamen, die je nach Präzisionsbedarf durch die Aufzählung der Titel und Namen der Herrschaftsgebiete ergänzt und bisweilen sogar ersetzt wurden¹⁷. Als Maximilian 1490 Tirol und die Vorlande von Erzherzog Sigismund übernahm, legte er sich den Titel „Fürst in Schwaben“ zu und führte weiterhin den Titel „Landgraf im Elsaß“.

Erst recht sind aus elsässischer Perspektive die Elsässer keine Schwaben. Dabei braucht man gar nicht die von Francis Rapp herausgearbeiteten abwehrenden Animositäten der Elsässer gegenüber den schwäbischen Zuzüglern zu strapazieren – gemeint sind damit alle, die von der gegenüber liegenden Rheinseite kamen¹⁸. Denn positiv gewendet, gewinnt um 1500 ein elsässischer Eigen diskurs an Bedeutung, in dem das Elsaß, *hoc litus Rheni*, als ein *lant*, eine *patria*, figuriert, als das *gantz Land Elsaß*, als *tota ... Alsaticorum patria*, unbeschadet

Patronage and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450-1650 (Oxford 1991) S. 103-137; Moraw betont S. 122 f. und S. 129 f. die (das Elsaß einschließende) schwäbische Basis des Hofes Maximilians. Vgl. DERS., Die deutschen Könige des späten Mittelalters und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet, in: ZGORh 141 N.F. 102 (1993) S. 1-20, hier S. 19.

17 STOLZ (wie Anm. 12) S. 24-40. – Zum schwäbischen Regionalismus s. Klaus GRAF, Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter, in: Kurt Andermann (Hg.), Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Oberrheinische Studien 7, Sigmaringen 1988) S. 165-192, hier S. 187 Anm. 91 und 92; ders., Das „Land“ Schwaben im späten Mittelalter, in: Peter Moraw (Hg.), Regionale Identität und soziale Gruppen im deutschen Mittelalter (ZHF Beiheft 14, Berlin 1992) S. 127-164, hier S. 148; ders., Geschichtsschreibung und Landesdiskurs im Umkreis Graf Eberhards im Bart von Württemberg (1459-1496), in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 129 (1993) S. 165-193, hier S. 189. Dieter MERTENS, "Landesbewußtsein" am Oberrhein zur Zeit des Humanismus, in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. von Franz Quarthal und Gerhard Faix (Stuttgart 2000) S. 199-216; ders., Spätmittelalterliches Landesbewußtsein im Gebiet des alten Schwaben, in: Matthias Werner (Hg.), Spätmittelalterliches Landesbewußtsein in Deutschland (VuF 61, Ostfildern 2005) S. 93-156.

18 Francis RAPP, Les clercs souabes dans la diocèse de Strasbourg à la veille de la Réforme, in: Kaspar Elm u.a. (Hg.), Aus Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen 92, Stuttgart 1977) S. 265-278. Vgl. auch Otto HERDING, Ein schwäbischer Gelehrtenkatalog des frühen 16. Jahrhunderts, in: Gregor Richter (Hg.), Aus der Arbeit des Archivars. Festschrift für Eberhard Gönner (Veröffentlichungen der Staatlichen Archiv-Verwaltung Baden-Württemberg 44, Stuttgart 1986) S. 311-325, wieder abgedruckt in: Otto HERDING, Beiträge zur südwestdeutschen Historiographie, hg. von Dieter Mertens und Hansmartin Schwarzmaier (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg: Reihe B, Forschungen 162, Stuttgart 2005) S. 223-243.

der territorialherrschaftlichen Zugehörigkeit seiner vielen Teile¹⁹. Für das *gantz Land Elsaß* ist andererseits eben wegen seiner territorialherrschaftlichen Zersplitterung gemeinsamer Bezugspunkt die eine Größe „Kaiser und Reich“ – Kaiser und Reich als Einheit verstanden, nicht als der Dualismus des habsburgischen König- und Kaisertums und der habsburgischen Erblande auf der einen und des ständischen Reichs auf der anderen Seite. Denn dieser Dualismus konterkarierte die Idee des *gantz Land Elsaß*, weil das habsburgische Oberelsaß und der Sundgau als habsburgische Erblande und die Hagenauer Reichslandvogtei mit den zehn Reichsstädten von Hagenau bis Mühlhausen seit der Niederlage des Pfälzer Kurfürsten 1504 als unmittelbar vom König zu besetzendes Amt auf die Seite des habsburgischen Königs gehörten, die Stadt Straßburg und das Hochstift Straßburg aber, um allein diese als die wichtigsten Reichsstände zu nennen, auf die Seite des ständischen Reichs.

Dieser elsässische Eigendiskurs, dessen Wortführer humanistische Gelehrte sind, die freilich über Schulen und Druckereien als wirkmächtige Multiplikatoren fungieren, ist keine beliebige Erfindung eben dieser Elsässer, er ist vielmehr ein Teil der vehementen machtpolitischen und diskurspolitischen Veränderungen samt den zugrundeliegenden, von den Diskursen teilweise absichtsvoll überdeckten, an der Eidgenossen- und Bundschuherfurcht der führenden Schichten erkennbaren sozialen Spannungen im Südwesten des Reiches. Für diese Veränderungen sind kennzeichnend: der enorme Prestigegegewinn der über Karl den Kühnen (1477) siegenden Eidgenossenschaft und ihre sich beschleunigende Ethnogenese²⁰, die Gründung des Schwäbischen Bundes, dem auch Straßburg beitreten sollte²¹, der außerordentliche Machtgewinn der Karl den Kühnen beerbenden Habsburger, die Personalunion des Königs und vorländischen Landesherrn seit 1490 und die Konkurrenz der Habsburger mit den pfälzischen Wittelsbachern, die sich im bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg entlud, jedoch nicht erschöpfte.

Es scheint nach dem Gesagten nicht unangemessen, speziell nach den elsässischen Räten Maximilians zu fragen. Dabei muß man freilich im Auge behalten, daß es trotz dem gelehrten elsässischen Eigendiskurs, der das linke Gestade des

19 Jakob WIMPFELING, *Germania*, hg. von Emil Borries, Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsasses (Heidelberg 1926) S. 94 ff., 106 f., 180, 182, 184. Dazu Dieter MERTENS, Maximilian I. und das Elsaß, in: *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (= Mitteilungen der Kommission für Humanismusforschung 3), hg. von Otto Herding und Robert Stupperich (Boppard 1976) S. 177-201; DERS., Reich und Elsaß zur Zeit Maximilians I. Untersuchungen zur Ideen- und Landesgeschichte im Südwesten des Reiches am Ausgang des Mittelalters (Freiburg 1977) (Masch.; <http://www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/2514/>) S. 16-20, 288-307.

20 Darüber zuletzt luzide Thomas MAISSEN, Weshalb die Eidgenossen Helvetier wurden. Die humanistische Definition einer *natio.*, in: Johannes Helmuth u. a. (Hg.), *Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten* (Göttingen 2002) S. 210-249.

21 Horst CARL, *Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation* (Schriften zur südwestdeutschen Landesgeschichte 24, Leinfelden-Echterdingen 2000); zu Straßburg und der elsässischen Dekapolis S. 36.

Rheins, *hoc litus Rheni*, von dem rechten unterscheidet, die habsburgisch-vorländische, die straßburgisch-hochstiftische und hanau-lichtenbergische herrschaftliche Zusammengehörigkeit von Gebieten der beiden Gestade gibt. Der Appell an den gesamtelsässischen Patriotismus war aus sozialen Gründen gegen die Eidgenossenschaft und aus politischen Gründen gegen die Pfalz, aber nicht gegen Habsburg gerichtet. Auf der Ebene der landständischen Organisation der Vorlande gab es zu einem gewissen Grade ein Eigenleben von „Elsaß und Sundgau“ als dem linken Gestade und von „Breisgau und Schwarzwald“ als dem rechten Gestade. Auch erhielt in dem 1518 auf Drängen der Stände reformierten, mit „geborenen Landleuten“ zu besetzenden Hofrat jedes der beiden Gestade einen eigenen Vertreter²². Doch aus der Sicht der Herrschaften bildeten ihre beiden Gestade jeweils eine Einheit, für Habsburg erst recht seit 1510, als das Regiment zu Ensisheim, dessen Räte bislang auf Erfordern des Landvogts zu den Gerichts- und Ratssitzungen anreisten, zu einem ortsfesten, residenzpflichtigen kollegialen Regiment für die beiden vorderösterreichischen Gestade geformt wurde²³. Markante Stimmen des Elsaß-Diskurses – der Landvogt Kaspar von Mörsberg wie auch der sogenannte Oberrheinische Revolutionär – entwarfen, ausgehend von den habsburgischen Vorlanden und der Niederen Vereinigung, eine Art Großelsaß links und rechts des Rheins²⁴.

Unter den von Noflatscher definierten und identifizierten Spitzenräten Maximilians finden sich lediglich drei gebürtige Elsässer: die vorderösterreichischen Landvögte Kaspar von Mörsberg und Wilhelm II. (d. J.) von Rappoltstein sowie der vom Zahlschreiber zum Großschatzmeister aufgestiegene Jakob Villinger. Drei Spitzenräte aus dem Elsaß – dies scheint wenig, ist aber viel im Vergleich zur Zeit Friedrichs III., für die kein Elsässer zu benennen ist. Melchior von Masmünster, Sohn Ludwigs, eines Spitzenrates Erzherzog Sigismunds, der auch noch für Friedrich III. und Maximilian tätig war, ohne nun noch zu den Spitzenräten gerechnet zu werden, war unter Maximilian hoher Militär, ging aber ganz in seinen militärischen Kommandos auf²⁵. Der von Villinger geförderte Schlettstädter Jakob Spiegel, promovierter Jurist und Sekretär in der kaiserlichen Kanzlei, erscheint nicht mächtig genug, um ihn der Spitzengruppe zuzuzählen. Und Niklas Pabst (Bapst), zunächst der zweite Mann der Ensisheimer Kanzlei, ab

22 Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602 (Veröffentlichungen aus den Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 29, 1-2, Freiburg – Würzburg 1994) I, S. 229-231; HOLLEGGGER (wie Anm. 4) S. 143, 146.

23 STOLZ (wie Anm. 12) S. 181 f., 187 ff.; HOLLEGGGER (wie Anm. 4) S. 105-110; SPECK (wie Anm. 20) I, S. 144 f., 578 ff.

24 MERTENS, Reich und Elsaß (wie Anm. 19) S. 223 ff.; GRAF, Aspekte (wie Anm. 17) S. 178-182; Tom SCOTT, Der „Oberrheinische Revolutionär“ und Vorderösterreich. Reformvorstellungen zwischen Reich und Territorien, in: Norbert Fischer – Marion Kobelt-Groch (Hgg.), Außenseiter zwischen Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Hans-Jürgen Goertz zum 60. Geburtstag (Studies in Medieval and Reformation Thought 61, Leiden 1997) S. 47-63, hier S. 55 ff.; in englischer Sprache: The ‚Revolutionary of the Upper Rhine‘ and Outer Austria. Visions of Reform between Empire and territory, in: DERS., Town, Country, and Regions in Reformation Germany (Studies in Medieval and Reformation Thought 106, Leiden 2005) S. 349-369, hier S. 359 ff.

25 NOFLATSCHER (wie Anm. 1) S. 483 (Reg.); WIESFLECKER (wie Anm. 3) 5, S. 541-543.

1513 Kanzler, kann doch erst für die Zeit König Ferdinands zu den Spitzenräten gezählt werden²⁶.

Zur Spitzengruppe zählt in hervorragendem Maße Konrad Stürtzel, promovierter Jurist, der von der Freiburger Universität aus seine Ratskarriere begann, seine beiden Ehefrauen in Freiburg fand und den Adelstitel „von Buchheim“ von der breisgauischen ‚March‘ Buchheim nahe Freiburg erhielt, der in Freiburg ein Stadtpalais und im Freiburger Münster eine Familiengrablege errichtete. Er muß trotz seiner fränkischen Herkunft als vorländischer Rat betrachtet werden. Als solcher war er dem Breisgau wie dem Elsaß verbunden, denn er sammelte Besitzungen und Lehen links und rechts des Rheines an, oft mit Kaspar von Mörsberg gemeinsam, er war zeitweilig Vogt von Thann und von Kaysersberg und führte den mit dem Freihof Thann verbundenen Titel eines Erbschenken der Landgrafschaft Elsaß. 1503 verkaufte er den Freihof an Kaspar von Mörsberg, durfte aber den elsässischen Titel auf sein breisgauisches Schloß Buchheim übertragen²⁷. Stürtzel verkörpert mithin eine gesamtvorländische Perspektive. Als Zugezogener und Aufsteiger zugleich konnte er sie wohl mit größerer Selbstverständlichkeit einnehmen als ein auf dem einen oder dem anderen Gestade Verwurzelter.

Jeder von den genannten Spitzenräten verfügte über Einfluß am Hofe und in der Region, doch in unterschiedlicher Gewichtung entsprechend ihren Ämtern. Die beiden Landvögte Mörsberg und Rappoltstein hatten ihre Machtbasis in den Vorlanden, Villingen wie Stürtzel agierten vornehmlich am Hof. Während aber Maximilian dem Freiherrn Kaspar von Mörsberg, dem er ob dessen Tatkraft und Loyalität uneingeschränkt vertraute und großen Einfluß einräumte, zwar auch ein Hofamt übertrug – seit 1507 war er Hofkammerrat, ist aber in dieser Funktion nicht zu fassen²⁸ –, nicht wirklich an den Hof zog, fungierten seine Nachfolger tatsächlich als Hofräte: Graf Wolfgang von Fürstenberg als Hofmarschall und Freiherr Wilhelm von Rappoltstein als Hofmeister Maximilians²⁹. In den Vorlanden mußten sie darum vertreten werden, und dies tat niemand anders als ihr Vorgänger Kaspar von Mörsberg. Als Verweser der vorderösterreichischen Erblande und gleichzeitig als Unterlandvogt der Reichslandvogtei Hagenau – d.h. als Stellvertreter des Reichsoberhauptes – zudem mit vielen diplomatischen Missionen insbesondere zu den Eidgenossen betraut – Heinz Gollwitzer zählt ihn zu Maximilians Spitzendiplomaten –, war Mörsberg während der Regierungszeit

26 NOFLATSCHER (wie Anm. 1) S.346 f. o. ö.; HOLLEGGER (wie Anm. 4) S. 109 f. u.ö.; Christian WOLFF, „Bapst (Babst), Nicolas“, in: Christian Baechler – Jean-Pierre Kintz, *Nouveau dictionnaire de biographie alsacienne* (Straßburg 1982-2004) S. 103.

27 Jürgen BÜCKING, *Das Geschlecht der Stürtzel von Buchheim (1491-1790). Ein Versuch zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Breisgauer Adels in der frühen Neuzeit*, in: ZGORh 118, NF 78 (1970) S. 239-278, hier S. 247 f.; Ingard RANNACHER, *Dr. Konrad Stürtzel von Buchheim im Dienste Kaiser Maximilians I. in den Jahren 1490 bis 1509* (phil. Diss. Graz (masch.) 1976) S. 16-26, WIESFLECKER (wie Anm. 3) 5, S. 228-230; NOFLATSCHER (wie Anm. 1.) S. 163 f. u.ö.; zur Transaktion von 1503 RI XIV 4 nr. 17649.

28 HOLLEGGER (wie Anm. 4) S. 166.

29 HOLLEGGER (wie Anm. 4) S. 136.

Maximilians der mächtigste Rat in den Vorlanden³⁰. Das Hofamt Wilhelms von Rappoltstein war wohl ein Ausgleich für die Bereitschaft der Rappoltsteiner, in ihrem alten Dilemma, der Zwitterstellung als Reichsstand wie als vorderösterreichischer Landstand, auf das präjudizierliche Anerbieten Maximilians einzugehen, sie von den Reichsanschlügen zu befreien bzw. diese auf Österreich zu übertragen, dafür aber ganz in Vorderösterreich zu dienen³¹.

Profitiert haben alle drei elsässischen Spitzenräte von ihrer Tätigkeit. Adlig und reich war am Ende auch der aus bürgerlicher Familie stammende Schlettstädter Jakob Villinger, und nimmt man den ebenfalls aus dem Bürgertum aufgestiegenen Kitzinger Konrad Stürtzel hinzu, auch er. Ihren Aufstieg haben beide in Freiburg dokumentiert durch die Errichtung repräsentativer, mehrere Grundstücke überbauender Stadtpalais und von Grabkapellen am Chorumgang des Münsters mit ihren 1524-1528 ausgeführten Fensterstiftungen. Villinger erbaute das Haus zum Walfisch, Stürtzel den später sog. Basler Hof; Villingers Jacobus-Fenster – St. Jacobus setzt im und seiner Frau die Pilgerkrone auf, im Hintergrund die Kathedrale von Santiago de Compostela, die das Paar 1523 besucht hat – weist ihn inschriftlich als Adligen und Inhaber eines höchsten Amtes aus: „Jacob Villinger von Schönenberg Rö(mischer) Key(serlicher) M(aiestet) Schatzmeister in Tutschen lannden“. Ausladender ist Stürtzels Stiftungsinschrift unter einem Nikolaus-Bild: „Conrat Stürtzel von Buocheim Erbschenk der lantgrofschaft Ellsess ritter doctor R(ömischer) K(aiserlicher) M(aiestät) Hofkantzler“³². Dank dem Bildprogramm der Hochchorfenster des neuerbauten Münsterchores, das ab 1512, zwei Jahre nach der Schließung des Netzgewölbes, ausgeführt wurde, avancierte das Freiburger Münster zum wichtigsten Repräsentationsort der um Kaiser Maximilian versammelten Vertreter des vorderösterreichischen Adels und der Stadt Freiburg; sie ließen ihre Namenspatrone und Wappen in den gestifteten Fenstern darstellen. Das dominante Chorhauptfenster zeigt das Doppeladlerwappen und die Kaiserkrone, darunter Kaiser Maximilians Stifterinschrift; zur (heraldischen) Rechten folgt unmittelbar das rappoltsteinische Fenster mit

30 Vgl. Joseph BECKER, *Geschichte der Reichslandvogtei im Elsaß* (Straßburg 1905) S. 81 f.; STOLZ (wie Anm. 11) S. 180 f.; Heinz GOLLWITZER, *Zur Geschichte der Diplomatie im Zeitalter Maximilians I.*, in: *HJb* 74 (1955) S. 189-199, hier S. 192; MERTENS, *Reich und Elsaß* (wie Anm. 19) S. 164-172 u. ö.; Georges BISCHOFF, *Gouvernés et gouvernants en Haute-Alsace à l'époque autrichienne* (Strasbourg 1982) S. 272 (Register s.v. Morimont); HOLLEGGER (wie Anm. 4) S. 166, 257; NOFLATSCHER (wie Anm. 1.) S. 26 u.ö.

31 *Das Reichsland Elsaß-Lothringen*, (Straßburg 1901-1903) 3, S. 859; SPECK (wie Anm. 22) S. 245-249; Benoît Jordan, *Les sires de Ribeaupierre 1451-1585* (Publications de la Société Savante d'Alsace et des Régions de l'Est, Collection "Recherches et documents" 44, Strasbourg 1991) S. 96-102.

32 Hans SCHADEK, *Wurde das Haus „Zum Walfisch“ in Freiburg als Stadtresidenz und Alterssitz Kaiser Maximilians I. erbaut?*, in: *Schau-ins-Land* 98 (1979) S. 129-134; Joseph SCHLIPPE, *Der Basler Hof in Freiburg*, in: *Schau-ins-Land* 84/85 (1966/67) S. 160-192; Leo SCHMIDT, *Freiburger Stadtbaugeschichte 1500-1800*, in: *Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau*, hg. von Heiko Haumann und Hans Schadek, (Stuttgart 1994) 2, S. 253-258; Ingeborg KRUMMER-SCHROTH, *Glasmalereien aus dem Freiburger Münster* (Freiburg i. Br. 1967) S. 148-151 (Villinger), 196 (Stürtzel).

vier Namenspatronen und rappoltsteinischen Wappen, so auch der Heilige Wilhelm und, ihm zugeordnet, das Wappen des Landvogts Wilhelm von Rappoltstein³³. Von den drei elsässischen Spitzenräten ist nur Kaspar von Mörsberg im Freiburger Münster nicht repräsentiert. Er bekleidete 1512 keinerlei Amt mehr und hatte sich nach Belfort zurückgezogen³⁴. Die Stadt Freiburg gedachte des gebieterischen Landvogts auf spezielle Weise. Sie hat in dem 1494/1496 vom Stadtschreiber Ulrich Zasius, dem nachmaligen Universitätslehrer, angelegten „Untreuebuch“ etliche Fälle von *Unfruntlichkeit her Caspar vom Morspergs, landvogts* gesammelt festgehalten³⁵.

Für eine Schlüsselstellung am Hof, wie sie Villinger und Stürtzel innehatten, machten Fachwissen, Geschick und Loyalität tauglich und war ein so erlangter Adelsbrief zusätzlich nützlich. Doch für eine regionale Schlüsselstellung, wie sie Kaspar von Mörsberg einnahm, als *oberster Hauptmann und Landvogt*, der die Vertretung des Landesherrn gegenüber Prälaten, Rittern und Städten und die Führung des Aufgebots verlangte, kam nur ein geborener Adliger in Frage³⁶. Die Mörsberger, ursprünglich landsässige Ritter im Sundgau südlich der Grafschaft Pfirt, erlangten dank der seit 1407 ausgeübten Amts- und Ratstätigkeit im Dienste Habsburgs ebenfalls erhebliche Verbesserungen von Stand und Herrschaft. Aus den landsässigen Rittern wurden Reichsfreiherrn (1488) mit gräflichem Konnubium. Zu der kleinen Herrschaft Mörsberg kam u. a. die Herrschaft Belfort, die der bei seinem Rat und Diener hochverschuldete König 1502 von einem Pfandlehen in ein Erblehen umwandelte³⁷.

II.

Das Aussieben der Spitzenräte, das hier mit Hilfe der Untersuchung Noflatschers für das Elsaß vorgenommen wurde, ist gewiß geeignet, die Träger und treibenden Kräfte der unmittelbaren, täglichen Machtausübung am Hof und in der Region zu

33 Das Wappen ist mit der Ordenskette des Goldenen Vlieses dargestellt; Wilhelm wurde auf dem 18. Ordenskapitel 1515 aufgenommen; dieses Faktum kollidiert mit der inschriftlichen Datierung des Fensters durch den Glaser Ropstein auf 1512; vgl. KRUMMER-SCHROTH (wie Anm. 32) S. 186 f., wo dieser Widerspruch nicht bemerkt ist.

34 Im Testament vom 3. Sept. 1513 teilt er seine Herrschaften Mörsberg, Belfort, Tattenried (Dettenried/Delle, Territoire de Belfort) und Isenheim unter zwei seiner drei weltlichen Söhne und läßt die ihm lebenslänglich vorbehaltenen Einkünfte nach Belfort liefern. Archives départementales du Bas-Rhin G 147 (3), Chartes 31-A-27. Die in der Literatur angegebenen Todesdaten 1511 oder 1513 sind unrichtig; Georges BISCHOFF, „Morimont, de“ nennt den 14.2.1517, in: Baechler – Kintz, Nouveau dictionnaire (wie Anm. 26) S. 2708; doch Kaspar von Mörsberg siegelte noch am 24.12.1517, so das Vidimus vom 5.6.1518: Innsbruck, Tiroler Landesarchiv, Urkunden I, 4372.

35 Stadtarchiv Freiburg B 5 III c 10, fol. 5r-7r.

36 Die Vertretung des Landesherrn war freilich eingeschränkt. Bei der Bestallung seines Nachfolgers als Landvogt, des Grafen Wolfgang von Fürstenberg, behielt sich Maximilian vor: Bergwerke, Schätze, Wald- und Wildbann, Jagd und Fischweide, alle landesfürstliche Hoheitsrechte, geistliche und weltliche. Lehenschaften, Geleit und Landesverweisung. RI XIV,4 nr.16050 (1502 Febr. 12).

37 RI XIV 4 n. 16063.

identifizieren. Es handelt sich dabei vom Ansatz her um einen Reduktionsprozeß unter der Vorgabe eines spezifischen sozialgeschichtlichen Interesses und eines dementsprechend eng gefaßten Machtbegriffs. Um eine regionale Perspektive fruchtbar zu machen, ist nicht allein auf die Inhaber erster Positionen zu achten, sondern umgekehrt die Tatsache in den Blick zu nehmen, daß die Wirksamkeit des Hofes, die tägliche Machtausübung der Spitzenräte und gerade die Verbindung von Hof und Regionen dadurch realisiert wird, daß komplexe Systeme von Patronats- und Klientelbeziehungen – die „Hausmacht“ von Räten oder andere Subsysteme – aktiviert werden. Ebenfalls ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der Herrscher unter Umgehung der Spitzenräte sich der Expertise, des Rats und der Unterstützung führender Personen der regionalen Eliten versichern kann sei es durch Vermittlung anderer Räte als der Spitzenräte, sei es „unvermittelt“. Dafür steht dem Herrscher ein breites Instrumentarium zur Verfügung. So kann er altgediente, aus der ersten Reihe zurückgetretene Spitzenräte durch Vertrag und Besoldung und die Stellung von Pferden weiterhin als Räte von Haus aus verpflichten, er kann dasselbe auf niedrigerem Niveau mit Räten aus der zweiten oder dritten Reihe tun, er kann den Ratstitel verleihen, ohne ihn mit einer Besoldung zu verbinden, und die Dienstleistungen nur von Fall zu Fall vergüten, er kann den Titel eines Familiaren und Dieners oder – für Geistliche – den eines Kaplans verleihen³⁸. Maximilian benötigte nicht nur Räte für Gesandtschaften oder die Beschickung von Tagen, sondern brauchte auch, begnadeter „Medienmonarch“, der er war, Helfer für seine publizistischen, künstlerischen und historischen Projekte. Da sein Hof erheblich mobiler agierte als der seines Vaters, verfügte Maximilian über eine ausgedehnte Personenkenntnis, zumal er die persönliche Begegnung mit ihm wichtig erscheinenden Personen suchte. Das Instrument des persönlichen Kontaktes handhabte er virtuos und setzte es oft genug ein, um Dienste verschiedenster Art bis hin zur Darlehensgewährung und unvergüteten Unterbringung in Anspruch zu nehmen. Die vermehrte Inanspruchnahme von Räten von Haus aus anstelle eines geordneten Hofrats mit permanenten Räten durch Maximilian ist geradezu typisch für seinen von meist kriegsbedingten Geldverlegenheiten und von Improvisation gekennzeichneten Regierungsstil³⁹. Dem 1518, also kurz vor dem Tod Maximilians, endlich reformierten Hofrat gehörten drei Elsässer an: neben Graf Simon von Pfirt als dem Vertreter der linksrheinischen vorderösterreichischen Lande – die rechtsrheinischen vertrat Dr. Balthasar Merklin – der Hofmeister Wilhelm von Rappoltstein und der Schatzmeister Jakob Villingner⁴⁰.

Ein umfassender Überblick über die Ratsernennungen und Dienstbriefe wird sich erst nach Abschluß der Abteilung XIV der Regesta imperii gewinnen lassen. Demzufolge ist eine systematische Untersuchung noch nicht möglich. Schon jetzt

38 Vgl. z.B. Innsbruck, TLA Kopialbücher, Ältere Reihe 1491 Nr. 13 a, fol. 70v: *Capellanie honoris*; fol. 72r sqq. *Litterae consiliariatus et familiaritatis*.

39 HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 117 ff.

40 Ebenda S. 143, 146; s. oben Anm. 22.

aber geben die Regesta imperii ein starkes Anwachsen der Zahl der Räte und ihrer Inanspruchnahme zu erkennen. So werden beispielsweise im ersten Band der Maximilianregesten für einen Zeitraum von 18 Monaten (1493 IX 11 – 1495 II 19) 61 Personen als Maximilians Räte bezeichnet, im vierten Band wird diese Zahl bereits in nur sechs Monaten erreicht (1502 I – 1502 VII 13: 69 Personen)⁴¹. Von den 61 Räten des ersten Bandes kommen 34 auch noch im 4. Band (1502-1505) vor, mithin ist die eine Hälfte schon eine längere Zeit im Dienst, die andere Hälfte nach Februar 1495 ernannt. Weil in den registrierten Urkunden die Räte nicht jedesmal mit dem Ratstitel genannt werden und überdies die Maximilianregesten ausgewählte Regesten sind, geben diese Zahlen lediglich den ungefähren Eindruck eines Trends wieder. Die folgenden Bemerkungen zu den Elsässer Räten Maximilians können daher nur der Veranschaulichung der angesprochenen Funktionen der unterschiedlichen Rätegattungen dienen, aber keine systematische Untersuchung bieten.

Die Spitzenräte Kaspar von Mörsberg und Jakob Stürtzel wurden nach ihrem Ausscheiden aus den Ämtern weiterhin als Räte eingesetzt, doch Jakob Villinger, der noch die Finanzierung der Wahl Karls V. geleitet hatte, fand unter dem neuen König keine Verwendung mehr⁴². Stürtzel verließ 1500, etwa fünfundsechzigjährig, die Hofkanzlei, hatte aber, ausgestattet mit einer Provision von 400 Gulden und vier Pferden, auf Erfordern bestimmte Aufgaben zu übernehmen; den Titel des Hofkanzlers durfte er bis zu seinem Tod führen. Er wurde für Aufgaben in der Region eingesetzt: 1501 bis 1503 und 1506 für Verhandlungen mit den Eidgenossen, 1504 anlässlich der Übernahme der Reichslandvogtei Hagenau durch Maximilian für Verhandlungen mit deren Städten, 1505 und 1507 für Angelegenheiten am Hochrhein, im Elsaß und im Breisgau⁴³. Kaspar von Mörsberg, zuletzt an der Spitze der Reichslandvogtei Hagenau, blieb ebenfalls nach dem Ausscheiden aus diesem Amt im Jahr 1511 weiterhin Maximilians Rat, ebenfalls mit 400 fl. besoldet⁴⁴. Mörsberg und Stürtzel schafften es auch, anders als Villinger, der nachfolgenden Generation Ratspositionen und wichtige Ämter zu erhalten. Während Villingers Familie in den kleinen Landadel absank, übernahm Hans Jakob von Mörsberg in der Nachfolge des Vaters 1511 die Reichslandvogtei und behielt sie bis zu ihrer neuerlichen Verpfändung an die Kurpfalz 1530⁴⁵. Konrad Stürtzels gleichnamiger und ebenfalls promovierter Sohn gehörte von 1500 bis etwa 1512 zu den Räten der Landvogtei in Ensisheim bzw. dem

41 Die Eingabe des Suchworts „Rat“ in die Datenbank ergibt wegen der Mehrfachnennung von königlichen Räten und wegen der städtischen Institution Rat erheblich mehr Treffer (200 bzw. 699).

42 HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 159-161; WIESFLECKER (wie Anm. 3) 5, S. 260 f.

43 RANNACHER (wie Anm. 27) S. 148-173.

44 MERTENS, Reich und Elsaß (wie Anm. 19) S. 168; HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 166 Anm. 11.

45 BECKER (wie Anm. 30) S. 83-85; Detlev ILLMER, „Johannes baro a Morsberg“, in: Hilde de Ridder-Symoens u.a (Hg.), *Les Livres des procureurs de la nation germanique de l'ancienne Université d'Orléans, 1444-1602*, T. 1, Premier livre des procureurs, 1444-1546, P. 2, Biographies des étudiants 1 (Leiden 1978) Nr. 380, S. 229 f.; Georges BISCHOFF, „[Morimont, de] Jean Jacques Ier“, in: Baechler – Kintz, *Nouveau dictionnaire* (wie Anm. 26) S. 2709 f.

1510 eingerichteten Regiment, von 1514 bis 1519 auch der Neffe des Hofkanzlers, Dr. Jakob Stürtzel, der mit einer Rathsamhausen verheiratet war; wie früher Maximilian den alten Hofkanzler, setzte König Ferdinand den Neffen bevorzugt für Missionen zu den Eidgenossen ein⁴⁶.

In den vorderösterreichischen Behörden zu Ensisheim spielten die Elsässer als Einheimische selbstverständlich eine gewichtige Rolle, zumal wenn sie als die tatsächlich amtierenden Stellvertreter der anderweitig beanspruchten Amtsinhaber fungierten. Den Fürstenberger als Landvogt vertrat, wie bereits gesagt, sein Vorgänger Kaspar von Mörsberg, und den ersten Kanzler des Regiments, Dr. Johann Schad aus Biberach, dem der Landschreiber Konrad Schütz, ein Elsässer, hatte weichen müssen, vertrat der Elsässer Nikolaus Pabst, der der Schwiegersohn des Konrad Schütz war⁴⁷. Räte der Landvogtei bzw. des Regiments waren die Elsässer Ludwig von Maßmünster, Bartholomäus und Hans von Haus sowie Hartung von Andlau⁴⁸.

Von den Räten unterhalb der Spitzengruppe sind zunächst Peter Völsch und Jakob Spiegel zu nennen. Der Straßburger Peter Völsch, Stettmeister 1486-1496, wurde 1496 in der Nachfolge des in Straßburg ansässig gewordenen Heinrich Martin Maximilians Rat und Kammerprokurator-Fiskalgeneral mit dem Auftrag, von Basel bis Mainz zu beiden Seiten des Rheins allen fiskalischen Ansprüchen des Königs Geltung zu verschaffen. Als er 1502 auf eigenen Wunsch aus dem Amt schied, bestellte Maximilian ihn für 200 fl. jährlich zum Rat und Diener von Haus aus⁴⁹.

Jakob Spiegel aus Schlettstadt spielte im Vergleich zu den bisher genannten Räten eine ganz anders geartete, aber nicht zu unterschätzende Rolle. Jakob Villinger brachte ihn 1504 in die königliche Kanzlei, wo er lateinischer Sekretär wurde. Beide Schlettstädter hatten die Lateinschule ihrer Heimatstadt besucht, ihrem 1501 verstorbenen Lehrer Kraft Hofmann setzten sie dort, gemeinsam mit Matthias Schürer und Beatus Rhenanus, eine Gedenkinschrift; darin zeichnen Spiegel und Villinger als *Maximiliani Caesaris a secretis*⁵⁰. Spiegels lateinischer Schreiber Bernhard Boner, der 1510 bis 1514 nachzuweisen ist, dürfte ebenfalls ein Schlettstädter sein. Den eigenen Halbbruder Johannes Maius, einen weiteren Schlettstädter also, brachte er 1520 in der Kanzlei unter⁵¹. Spiegel, der unter der

46 HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 274; Peter G. BIETENHOLZ (Ed.), *Contemporaries of Erasmus* (Toronto 1987) 3, S. 295.

47 HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 106 f., 109 f.

48 Ebenda S. 257-259, 269-275.

49 RI XIV,2 n. 3908 (1496 April 19); RI XIV,4 n. 15836 (1502 Januar 1). – Bernhard METZ, „Voeltsche“, in: Baechler – Kintz, *Nouveau dictionnaire* (wie Anm. 34) S. 4016 f.; HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 228. Thomas A. BRADY Jr., *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450-1559* (Cambridge 1985) S. 64, 84.

50 Adalbert HORAWITZ – Karl HARTFELDER (Hgg.), *Briefwechsel des Beatus Rhenanus* (Leipzig 1886, Nachdruck Hildesheim 1966) S. 619. Der Sekretärstitel Spiegels bietet einen terminus a quo für die Abfassung der Inschrift.

51 Boner ist aufgeführt bei HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 67; zum Schlettstädter Stadtschreiber Boner und einigen Angehörigen vgl. Joseph GÉNY, *Die Reichsstadt Schlettstadt und ihr Antheil an den*

Leitung seines Oheims Jakob Wimpfeling zunächst in Heidelberg, dann in Freiburg studiert, in Tübingen das juristische Lizentiat und in Wien den Doktorgrad erworben hatte, wechselte mehrfach zwischen Kanzleien, Universitäten und der elsässischen Heimat. Nach Maximilians Tod diente er auch Karl V. und Ferdinand als Sekretär. Selber gelehrter Autor, fungierte er als eines der Bindeglieder zwischen dem Hof und der dem Kaiser zugewandten Gelehrtenwelt, nicht zuletzt der elsässischen, deren führende Vertreter ihrerseits locker an den Herrscher und den Hof gebunden wurden⁵².

1510 war Spiegel Mittelsmann und Bote zwischen Kaiser Maximilian und Jakob Wimpfeling. Wimpfeling sollte für den Kaiser ein kirchenpolitisches Gutachten verfassen. Bei dieser Gelegenheit wird Wimpfeling erstmals als kaiserlicher *familiaris* betitelt. Das Anschreiben des Kaisers, das selbstverständlich Spiegel verfaßt hat, verweist auf Wimpfelings frühere Publikationen und trifft dabei die für die hier vorliegende Art nur wenig formalisierter Ratstätigkeit interessante Unterscheidung zwischen erforderlichem und nicht erforderlichem Tätigwerden: *requisitus* versus *non requisitus*. Wimpfeling solle sich, heißt es, in dem nun eingeforderten Gutachten als derselbe erweisen, als der er sich bisher ohne kaiserliches Erfordern – *non requisitus a nobis* – gezeigt habe⁵³. Der Kaiser knüpft an eine bereits existierende Diskussion über Fragen des Reiches und der Kirche an, um deren Wortführer für sich arbeiten zu lassen und vorhandene Kompetenz gezielt zu nutzen.

Im Prinzip ebenso, doch stärker formalisiert, handelte Maximilian gegenüber Sebastian Brant. Brant hatte noch als Basler Juraprofessor aus eigenem Antrieb – also *non requisitus* –, aber sehr wohl in Kontakt mit dem „Spitzenrat“ Konrad Stürtzel, intensive publizistische Aktivitäten entfaltet, am dichtesten im Vor- und Umfeld des Wormser Reichstages von 1495⁵⁴. 1502, Brant war mittlerweile Syndikus seiner Heimatstadt Straßburg geworden, forderte Maximilian ihn zu sich nach Innsbruck, weil er ihn wegen etlicher Händel brauchen wolle, und bestellte ihn kurz darauf zu seinem vereidigten Rat und Diener von Haus aus mit der Auflage, keine anderen Dienstverhältnisse einzugehen, natürlich ausgenommen mit der Stadt Straßburg; 50 fl. sollte Brant jährlich erhalten. 14 Jahre später

socialpolitischen und religiösen Bewegungen der Jahre 1490-1536 (Freiburg i. Br. 1900) S. 12; zu Maius BIETENHOLZ (wie Anm. 46) 2, S. 370.

52 HOLLEGER (wie Anm. 4) S. 63 f.; BIETENHOLZ (wie Anm. 46) 3, S. 270 ff.; Jan-Dirk MÜLLER, Gedechnus. Literatur u. Hofgesellschaft um Maximilian I. (München 1982) S. 56 f., 64 u.ö.; Hubert MEYER, „Spiegel, Jacob“, in: Baechler – Kintz, Nouveau dictionnaire (wie Anm. 34) S. 3690 f.

53 Jakob WIMPFELING, Briefwechsel, hg. von Otto Herding und Dieter Mertens (Jacobi Wimpfelingi Opera selecta III/1.2., München 1990) Nr. 266, S. 662-664. Vgl. MERTENS, Maximilian (wie Anm. 19) S. 179.

54 Flugblätter des Sebastian Brant, hg. Paul HEITZ (Jahresgaben der Gesellschaft für Elsässische Literatur 3, Straßburg 1915) bes. Nr. 7-13. – Dieter WUTTKE, Wunderdeutung und Politik. Zu den Auslegungen der sogenannten Wormser Zwillinge des Jahres 1495, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag, hg. von Kaspar Elm (Stuttgart 1977) S. 217-244.

waren ihm freilich nur 100 fl. ausgezahlt worden, 600 fl. standen aus⁵⁵. Maximilian wollte sich der diplomatischen und juristischen Dienste Brants versichern. 1504 war Brant als Experte des Reichsrechts und der Reichsgeschichte gefragt. Zur Vorbereitung des geplanten Romzugs – der letzte war 52 Jahre her, mehr Jahre als der König damals alt war – sollte Brant sechs Romzüge Römischer Könige und ihre Kaiserkrönungen beschreiben. Die Aufforderung hatte Peter Völsch namens des Königs ausgesprochen, der nun auf rasche Erledigung drängte. Eine Schauben im Wert von 30 fl. sollte der Lohn sein⁵⁶. Ob der gerade damals über den Verbleib des Reiches bei den Deutschen tief pessimistische Brant⁵⁷ dieses Werk geliefert hat, ist nicht bekannt.

Geiler von Kaysersberg ist 1501 oder schon früher zum Hofkaplan Maximilians aufgenommen worden – *verschiner jar*, heißt es in einem Schreiben des Königs an Bürgermeister und Rat der Stadt Straßburg von 1502⁵⁸. Der König hat den Münsterprediger bei früheren Aufenthalten in Straßburg (1492; 21. April 1499) predigen gehört⁵⁹, doch erst 1503 haben sie erstmals miteinander gesprochen, wie Geiler bezeugt. Damals bestellte ihn Maximilian zu sehr vertraulichen Unterredungen nach Füssen. Über deren Inhalt bewahrte Geiler Stillschweigen, doch die Umstände und die Atmosphäre der Gespräche hat er in einem berühmt gewordenen Brief geschildert⁶⁰. Auch der Hofkaplan hatte dem König zu raten. Der König habe Geilers Rat in großen Dingen sehr geschätzt, schreibt Beatus Rhenanus in seiner *Vita Geileri*⁶¹.

Schließlich sei noch auf die Erhebung von zwei Elsässern zu *Poetae laureati* hingewiesen. Denn die kaiserliche Poetenkrönung war ein rechtlicher Akt, der beurkundet wurde und eine Treuebeziehung zum König begründete; einem poeta

55 RI XIV,4 n. 15959 (1502 Januar 23); n. 16379 (1502 April 23). Joachim KNAPE, *Dichtung, Recht und Freiheit. Studien zu Leben und Werk Sebastian Brants 1457-1521* (Baden-Baden 1992) S. 184 f. – Zur säumigen Zahlung s. Peutingers an den Herrn von Laß 1516, in: Adolf Buff (Hg.), *Rechnungsauszüge, Urkunden und Urkundenregesten aus dem Augsburger Stadtarchive 1. Teil*. In: *Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses 13* (1892), Teil 2, S. I-XXV, hier S. XXI Nr. 8615. Jakob Mennel, seit 1505 Maximilians Rat, erging es nicht besser; er hatte nach 13 Jahren Dienst keinen einzigen Gulden bekommen; ebenda S. XXIII f., Nr. 8622.

56 RI XIV, 4 n. 18800 (1504 Mai 26).

57 MERTENS, Maximilian (wie Anm. 19) S. 181.

58 RI XIV, 4 n. 16604; Text bei Uwe ISRAEL, *Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510). Der Straßburger Münsterprediger als Rechtsreformer* (Berlin 1997) S. 331.

59 Rita VOLTMER, *Wie der Wächter auf dem Turm. Ein Prediger und seine Stadt. Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510) und Straßburg* (Trier 2005) S. 162 Anm. 26 gibt mit Hilfe einiger chronikalischer Quellen Aufenthalte Maximilians in Straßburg zu 1492 und 1496 an, ohne sie freilich am Itinerar zu überprüfen. 1492 stimmt, 1496 nicht, 1499 fehlt; vgl. WIESFLECKER (wie Anm. 3) 1, S. 270; Christoph Friedrich STÄLIN, *Aufenthaltsorte K. Maximilians I. seit seiner Alleinherrschaft 1493 bis zu seinem Tode 1519*, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte 1* (1862) S. 347-395, hier S. 354 ff., S. 358; zutreffend ISRAEL (wie Anm. 58) S. 154 Anm. 14, 374.

60 WIMPFELING, *Briefwechsel* (wie Anm. 53) Nr. 141a, S. 426-429; deutsche Übersetzung von Sebastian Brant, ebenda Nr. 141b, S. 429 f. Dazu ISRAEL (wie Anm. 58) S. 152-158.

61 Jakob WIMPFELING – Beatus RHENANUS, *Das Leben des Johannes Geiler von Kaysersberg*, hg. von Otto Herding (*Jacobi Wimpfelingi Opera selecta II,1*, München 1970) S. 94 Z. 143; ISRAEL (wie Anm. 58) S. 157.

laureatus oblag das Herrscherlob als Pflicht. Die vom König gekrönten Poeten stehen gleichsam am äußeren Rand all derer, die zum Herrscher in eine förmliche Beziehung gebracht werden und ihm zu raten haben. 1505 hat Maximilian dem Franziskanerkonventualen Thomas Murner die Poetenkrone verliehen. Dieser Akt war in mehrfacher Hinsicht merkwürdig, er kam wohl auf Betreiben Murners und in der programmatischen Absicht zustande, Dichtung und christliche Theologie miteinander zu verbinden. Ein Bettelmönch und Baccalaureus der Theologie findet sich unter den gekrönten Dichtern Maximilians sonst nicht. Der Generalminister der Franziskanerkonventualen erlaubte und rechtfertigte eigens die Auszeichnung mitsamt der Verpflichtung zum Herrscherpanegyricus⁶². Doch nach seiner Promotion zum Doktor der Theologie – Lizentiat und Doktorgrad erwarb Murner bald darauf, am 26. und 27. März 1506 in Freiburg – hat er den Poeten-Titel nicht mehr geführt. Der zweite Elsässer poeta laureatus ist Thomas Vogler (Aucuparius), Wimpfelings Gefolgsmann in der Auseinandersetzung mit Murner über die Geschichte Straßburgs und des Elsaß. Er gewinnt freilich als poeta laureatus wenig Kontur, bereits das Datum 1512 ist erschlossen⁶³.

III.

Der politische Diskurs im Elsaß wurde von der historischen und politischen Publizistik der Brant, Wimpfeling, Murner und Spiegel bestimmt, die eigentlich keine Verständnisschwierigkeiten bereitet. Sie reiht sich in die maximilianeische Publizistik ein mit der besonderen Absicht, das Elsaß als ganzes eng mit dem Königtum zu verbinden und es so vor den sozialen und politischen Gefahren zu schützen, die ihm im Innern vom Bundschuh und im Süden von Eidgenossen, im Westen vom vermeintlichen Anspruch der französischen Krone auf die Rheingrenze, im Norden von einem mit Frankreich im Bunde stehenden Pfalzgrafen zweifelhafter Reichstreue und im Osten von den „schwäbischen“ Einwanderern drohten. Zum politischen Diskurs gehören aber auch die schwerer zu deutenden Werke des aus Schlettstadt stammenden Pfarrers Johannes Hug(onis) von St. Stephan in Straßburg und des sog. Oberrheinischen Revolutionärs. Das *Quadrum ecclesie* des Johannes Hug, der ein Zögling der Schlettstädter Lateinschule noch unter Ludwig Dringenberg († 1477) war, schärft mit Hilfe kanonistischer Begründungen den „vier Prälaten“ – das sind die vier führenden Ämter und Stände Papst, Bischof, Seelsorger und Kaiser –, denen der Laie unterworfen ist,

62 Theodor VON LIEBENAU, Documenta quaedam circa vitam Fr. Thomae Murneri O. M., in: Archivum Franciscanum Historicum 5 (1912) S. 727-736, hier bes. S. 730 f.; Wolfgang MÜLLER, Fünfhundert Jahre theologische Promotion an der Universität Freiburg i. Br. (Freiburg i. Br. 1957) S. 58 Nr. 53; John L. FLOOD, Poets Laureate in the Holy Roman Empire. A bio-bibliographical handbook (Berlin 2006) S. 1390-1396.

63 BIETENHOLZ (wie Anm. 46) S. 416 f.; FLOOD, Poets (wie Anm. 62) S. 2174 f. s. v. „Thomas Heinrich Vogler“. „Heinrich“ ist indes kein zweiter Vorname des Thomas, sondern der Name eines seiner vier Brüder, sämtlich genannt im Wappenbrief Füssen 1515 Dez. 8; vgl. die Notiz Archives de la Ville de Strasbourg, Archives de St. Thomas 176, Varia ecclesiastica XI, fol. 185v.

ihre Pflichten ein⁶⁴. Hug hat das Werk 1504 zugleich in lateinischer und deutscher Version herausgebracht; bezüglich der Wirkung seiner Schrift tappt die Forschung freilich noch im Dunkeln.

Während also Johannes Hug die Verbreitung seiner Schrift intensiv betrieb, ist das anonyme deutschsprachige „Buchli der hundert Capiteln“ des sog. Oberrheinischen Revolutionärs, das dieser 1509/1510 beendete, nur in einer einzigen Handschrift erhalten, die nur einem kleinen Personenkreis bekannt war. Der Autor, dem der Entdecker der Handschrift, Hermann Haupt, jenen wenig gelückten Übernamen 1893 verliehen hat, wurde in Absetzung von den Charakterisierungen Haupt, Peuckerts u. a. zuletzt im Kreis der Räte und Beamten des Königs gesucht. Jürgen Bücking glaubte, ihn mit dem Spitzenrat Konrad Stürtzel identifizieren zu können. Klaus H. Lauterbach, der die Edition des „Buchli“ vorbereitet, hat seine Bemühungen ganz und gar auf den erheblich rangniedrigeren Matthias Wurm konzentriert, den er aufgrund des Wappensiegels aus Straßburger Familie stammen läßt. Wurm ist seit 1484 als Registrator, bald darauf (1487) als Kanzleisekretär Kaiser Friedrichs III. nachweisbar, von 1490 mit Unterbrechungen bis nach 1503 in der Kanzlei König Maximilians; ab 1490 nannte er sich „von Geudertheim“, 1494 wurde er zum Lateranensischen Pfalzgrafen erhoben, was zur Ausübung bestimmter Rechte bevollmächtigt und damit die Anerkennung juristischer Kenntnisse einschließen dürfte⁶⁵. Wurms Bestellung zum Landschreiber der Ensisheimer Landvogtei scheiterte übrigens 1492 und 1495 am Widerstand Mörsbergs und vielleicht auch der Stände⁶⁶. Die Aufbringung des Gemeinen Pfennigs bei den oberrheinischen Reichsständen und den vorderösterreichischen Landständen übertrug der König indes Kaspar von Mörsberg und Matthias Wurm, *k. Mt. landvogt und secretari*, zusammen, wobei aber

64 Hubert MEYER, „Hugonis (Hug), Johannes“, in: Baechler – Kintz, *Nouveau dictionnaire* (wie Anm. 26) S. 1699 f.; Klaus GRAF, *Der Straßburger Gelehrte Johannes Hug und sein vergessenes Werk *Quadrivium ecclesiae** (Straßburg: Johann Grüninger 1504), in: Sven Lembke – Markus Müller (Hgg.), *Humanisten am Oberrhein* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 37, Leinfelden-Echterdingen 2004) S. 175-187.

65 BÜCKING (wie Anm. 27); Klaus ARNOLD, „Oberrheinischer Revolutionär“ oder „Elsässischer Anonymus“?, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 58 (1978) S. 410-431; Klaus H. LAUTERBACH, *Geschichtsverständnis, Zeitdidaxe und Reformgedanke an der Wende zum sechzehnten Jahrhundert. Das oberrheinische „buchli der hundert capiteln“ im Kontext des spätmittelalterlichen Reformbiblizismus* (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 33, Freiburg i. Br. 1985) S. 284-198; DERS., *Der „Oberrheinische Revolutionär“ und Mathias Wurm von Geudertheim. Neue Untersuchungen zur Verfasserfrage*, in: *DA* 45 (1989) S. 109-172, zum Wappensiegel S. 143, zum Hofpfalzgrafendiplom S. 162; DERS., *Sendgericht, Missat und Feme im Werk des sogenannten „Oberrheinischen Revolutionärs“* Mit einem Anhang über den „Todfall“ als Abgabe zum Loskauf Gefangener, in: *ZRG GA* 118 (2001) S. 185-221. – Tilman STRUVE, *Oberrheinischer Revolutionär*, in: *VL2* 7 (1989) Sp. 8-11; HEINIG (wie Anm. 3) S. 786-790 u. ö.; Hofpfalzgraf RI XIV 1 n. 746 (1494 Juni 8). Ein zwei Jahre jüngeres, von Kaiser Friedrich III. ausgestelltes Hofpfalzgrafendiplom ist dasjenige für Reuchlin, abgedruckt in: Johannes REUCHLIN, *Briefwechsel*, hg. von Matthias Dall'Asta und Gerald Dörner, (Stuttgart – Bad Cannstatt 1999) 1, S. 429-435; S. 430 muß die Abkürzung : *Lat[eranensis] Palatii* aufgelöst werden.

66 LAUTERBACH, *Der „Oberrheinische Revolutionär“* (wie Anm. 65) S. 157.

Wurm eine eigenartige Rolle hinter dem Rücken des Landvogts spielte⁶⁷. 1510 ist Wurm verstorben.

Tom Scott hält Lauterbachs Identifizierung für zutreffend und hat sie verstärkt, Klaus Graf hingegen erkennt etliche Ungereimtheiten und ist von einer Verfälscherfrage Wurts ganz und gar nicht überzeugt. Er fordert dringend, die Verfälscherfrage wieder offen zu lassen, und regt an, die Prämisse der bisherigen Identifizierungen, der Autor sei im engeren Umkreis Maximilians zu suchen, aufzugeben und statt dessen nach oberrheinischen Autoren juristischer und astrologischer Schriften zu suchen⁶⁸.

An einem anderen Vorschlag arbeitet Volkhart Huth, der doch wieder einen elsässischen Rat Maximilians ins Visier nimmt: Jakob Merswin, Rat von Haus aus⁶⁹. Er stammte, darin Voelsch vergleichbar, aus einer Straßburger Kaufmanns- und Bankiersfamilie, war, wie Johannes Hug, ein Schüler Dringenbergs in der Schlettstädter Lateinschule, war Pariser *baccalaureus artium* – 1461/1462, etwas spät für die aus den „Buchli“ extrapolierte Biographie seines Autors –, zum *Doctor iuris utriusque* wurde er im Februar 1468 in Padua promoviert⁷⁰. 1484 ist er als Rat Maximilians bezeugt, für den er bis 1498 immer wieder tätig wurde, schon vorher war er für Straßburg aktiv, später auch für Lothringen, Pfalz-Zweibrücken und Hessen. 1493 übernahm er im Molsheimer und im Oberehnheimer Prozeß die Verteidigung der Bundschuh⁷¹. 1495 benannte ihn Straßburg als Kandidaten für das Reichskammergericht, er ist der einzige elsässische Doktor in der Liste, kam aber nicht zum Zug⁷². 1496 hatte er für Maximilian nach Venedig und Rom zu reisen, 1499 für Straßburg wiederum nach Rom. 1497 erhob ihn Maximilian wegen seiner Verdienste um Kaiser und Reich zum Lateranensischen Pfalzgrafen und *imperii nobilis militaris*. Gleichzeitig ließ Merswin, dessen erste

67 SCOTT, Der „Oberrheinische Revolutionär“ (wie Anm. 24) S. 60 ff. nach Ulrich Zasius' „Geschichtsbuch“; ohne diese Quelle LAUTERBACH, Der „Oberrheinische Revolutionär“ (wie Anm. 65) S. 154; Peter SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495 (Göttingen 1989) S. 299 f., 478; SPECK (wie Anm. 22) 2, S. 748; nach RI XIV 2 n. 5629 (1497 Dez. 18) war Wurm über ein Jahr mit zwei Pferden unterwegs und verhandelte auf vielen Tagen.

68 SCOTT, Der „Oberrheinische Revolutionär“ (wie Anm. 24) S. 48 ff.; hingegen GRAF, Aspekte (wie Anm. 17) S. 182; DERS., Das „Land“ (wie Anm. 17) S. 136 Anm. 40; zuletzt (23.1.2003) DERS., Der „Oberrheinische Revolutionär“ (um 1500), in: www.uni-bayreuth.de/departments/aedph/2002/0028.html (eingesehen am 11.7.2005).

69 HUTH mündlich. – Zu Merswin s. materialreich Hans KAISER, Jakob Merswin aus Straßburg, in: ZGORh 74, N.F. 35 (1920) S. 160-181; Deutsche Reichstagsakten, Mittlere Reihe Bd. 1,1 S. 453 f., 462, 464-466, 467-469, 477, 482, 496; Bd. 1,2 S. 712,740; Bd. 2,1 S. 4212, 414; WIMPFELING, Briefwechsel (wie Anm. 53) S. 489 f.; Bettina KOCH, Räte auf deutschen Reichsversammlungen (Frankfurt a. M. [u. a.] 1999) S. 158, 202. Inzwischen hat Huth seine Nachforschungen veröffentlicht: Volkhart HUTH, Der „Oberrheinische Revolutionär“. Freigelegte Lebensspuren und Wirkungsfelder eines „theokratischen Terroristen“ im Umfeld Kaiser Maximilians I., in ZGO 157, 2009, S. 79-100.

70 Vgl. Acta Graduum Academicorum Gymnasii Patavini ab anno 1461 ad annum 1470, hg. von Giovanna Pengo (Fonti per la Storia dell'Università di Padova 13, 1992) S. 295, Nr. 720 u. S. 301, Nr. 733.

71 Albert ROSENKRANZ, Der Bundschuh (Heidelberg 1927) 1, S. 119, 123 f.; (Quellen) 2, S. 32, 37-39, 43-44; 60-62, 66.

72 Rudolf SMEND, Das Reichskammergericht (Weimar 1911) S. 392.

Frau ihn verlassen hatte, einen Sohn legitimieren, der ihm von einer verheirateten Frau geboren wurde und ungewöhnlicherweise den Namen Hannibal trug⁷³. Seinem ehelichen Sohn Konrad hat er dieselbe Ausbildung zugebracht, die er selber erfahren hat: Besuch der Schlettstädter Lateinschule und Artes-Studium in Paris⁷⁴. 1512 ist Merswin zuletzt als lebend bezeugt. Am politisch-historischen Elsaß-Diskurs war er nachweislich beteiligt, denn Jakob Wimpfeling unterwarf 1501 seine dem Straßburger Rat dedizierte „Germania“ dem Urteil Jakob Merswins und Sebastian Brants, die beide, so Borries, eine Art städtischer Zensurbehörde dargestellt zu haben scheinen⁷⁵. Während Matthias Wurm intellektuell kaum zu fassen und als Autor nicht nachzuweisen ist, sofern man ihn nicht von vornherein, in einer *petitio principii*, als „Oberrheinischen Revolutionär“ in Anspruch nimmt, sind einige von Merswin verfaßte, eigenhändige Aufzeichnungen greifbar⁷⁶. Die Position eines nicht exklusiven Rates von Haus aus und promovierten Juristen paßt besser in das Suchbild des „Oberrheinischen Revolutionärs“ als die Position eines Kanzleibeamten. Ebenso gut paßt die Tatsache, daß Jakob Merswin kein Außenseiter ist, sondern in der Mitte der elsässischen Gesellschaft steht. Doch wie weit auch immer dieser neuerliche Identifizierungsversuch zu Lasten der These Lauterbachs oder alternativer Suchstrategien wird geführt werden können, unter den Elsässern, deren Kompetenz Maximilian durch das flexible Ratsverhältnis „von Haus aus“ nutzte, ist Jakob Merswin eine markante Erscheinung.

Der elsässische Patriotismus des Oberrheinlers, sein Großelsaß links und rechts des Rheins, dessen poetische Prädikationen – das Elsaß als Rosengarten und Herz Europas – bei René Schickele wiederkehren, dürfte im Eigendiskurs der Elsässer des 15. und 16. Jahrhunderts nicht absonderlich geklungen haben. Er war nicht auf einen Machtzuwachs Habsburgs ausgerichtet, sein Elsaß ist Ausgang einer biblisch-ethisch fundierten königlichen Reform. Anders die Vorstellung einer Neuorganisation der Herrschaft links und rechts des Oberrheins im politischen Programm des Spitzenrates und Landvogtes Kaspar von Mörsberg: Er formulierte es in einem an Kanzler und Räte zu Innsbruck – also auch an Konrad Stützel – gerichteten Schreiben vom 10. Januar 1491, als Maximilian soeben die Vorlande von Sigismund übernommen hatte und die Ausdehnung des Schwäbische Bundes erlahmt war. Mörsberg erkannte die Gefahr, daß die habsburgischen Vorlande durch ein von der Pfalz als der Pfandinhaberin der Reichslandvogtei Hagenau eingefädelttes Bündnis ihrer Reichsstände mit den Eidgenossen isoliert und durch „Verschwyzerung“ politisch-sozial destabilisiert werden würde. Er schlug dagegen eine machtpolitische Zusammenfassung des gesamten

73 RI XIV 2 n. 8370a, dazu n. 8904.

74 Alfred HARTMANN (Hg.), *Die Amerbachkorrespondenz* (Basel 1942) I, S. 161 Z. 7-9 (Brief von 1502).

75 Emil VON BORRIES, *Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsasses* (Heidelberg 1926) S. 11, 148, 149.

76 KAISER (wie Anm. 69) S. 164 f., 168. Die bei Rosenkranz (wie Anm. 70) edierten Prozeßprotokolle geben sicher nicht den authentischen Wortlaut der Verteidigungsreden Merswins wieder.

Oberrheinraumes durch Habsburg vor, der dann einen einzigartigen politischen und wirtschaftlichen Machtkomplex im Reich darstellen werde: mit Hilfe des landsässigen Adels der Vorlande und der von der Pfalz auszulösenden Reichslandvogtei seien die Pfalzgrafschaft, das Hochstifts Straßburg, die Stadt Straßburg und die Markgrafschaft Baden gehorsam zu machen⁷⁷. Der Rat rät. Die Politik des Königs entsprach dem Rat Kaspars von Mörsberg, als er den Pfälzischen Erbfolgekrieg zur Einziehung der Reichslandvogtei Hagenau nutzte, sie und die Vorlande dem Kaspar von Mörsberg unterstellte – dem er 1510 sogar eine auf das Haus Österreich anstatt auf das Reich lautende Bestallungsurkunde aushändigte – und auf dieser Basis die Einungspolitik im Oberrheinraum betrieb⁷⁸. Nach dem Tod Maximilians beharrten die Räte gegenüber Karl V. sehr nachdrücklich auf dieser Politik. Mit der Eroberung des Herzogtums Württemberg durch den Schwäbischen Bund im Jahr 1519 und der Chance eines um Württemberg erweiterten Länderkomplexes Habsburgs im Südwesten des Reiches entwarf Maximilian van Bergen, in Wirklichkeit war es wohl der Schwabe Konrad Peutinger, eine erweiterte, nunmehr großschwäbische Vision einer Machtbasis für die dauernde Sicherung des Königtums für das Haus Habsburg⁷⁹. In ihr rückte das Elsaß an den Rand. Erst recht, aber in einem ganz anderen Sinn wäre das Elsaß an den Rand gerückt, wenn der Brüsseler Geheimvertrag vom 7. Februar 1522 über die Länderteilung zwischen Karl V. und seinem Bruder Ferdinand verwirklicht worden wäre. Diesem Vertrag zufolge wären Elsaß, Pfirt und Hagenau nach Ferdinands Tod an Burgund gefallen⁸⁰. Der Elsaß-Diskurs der Humanisten, die politischen Visionen des Landvogts und des „oberrheinischen Revolutionärs“ wären in nichts zerstoßen.

77 MERTENS, Reich und Elsaß (wie Anm. 19) S. 222-224; dazu BRADY, Turning Swiss (wie Anm. 49) S. 76 f.; LAUTERBACH, Der "Oberrheinische Revolutionär" (wie Anm. 65) S.156 f.; SCOTT, Der „Oberrheinische Revolutionär“ (wie Anm. 24) S. 55 f.; SPECK (wie Anm. 22) 1, S. 620.

78 Vgl. MERTENS, Reich und Elsaß (wie Anm. 19) S. 229-297.

79 Jakob WILLE, Die Übergabe des Herzogthums Württemberg an Karl V., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 21 (1881) S. 521-571, hier Beilagen III-V, S. 556-571, bes. S. 561 f.; LUTZ, Peutinger (wie Anm. 5) S. 145-160.

80 Wilhelm BAUER, Die Anfänge Ferdinands I. (Wien 1907) S. 249 (Text); Karl BRANDI, Kaiser Karl V. (München 1941) 1, S. 117 ff., Bd. 2 S. 115.

**Königtum, römische Kurie
und geistliche Fürsten im 15. Jahrhundert**

*... quod sanctitas sua in auxilium brachii secularis
maiestati sue firmiter adhereat.*

**Politische Zielvorstellungen Kaiser Friedrichs III. für den
Abschluß eines Hilfsbündnisses mit Papst Sixtus IV.
Mit einer Quellenbeilage**

JÜRGEN PETERSOHN

Der unermüdliche Quellensammler Joseph Chmel edierte im Jahre 1858 in den Monumenta Habsburgica ein in der Vorlage als „Promemoria“ bezeichnetes diplomatisches Dokument, dessen Zweck es war, die politischen Beziehungen zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Sixtus IV. in bestimmter Weise festzulegen¹. Das Stück hat im 19. und frühen 20. Jahrhundert lebhaft Beachtung, zugleich aber widersprüchliche Bewertung gefunden. Chmel hatte es als „Einigkeits- und Freundschafts-Vertrag zwischen Papst Sixtus und Kaiser Friedrich“ in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt². Adolf Bachmann sah in ihm 1894 im 2. Band seiner „Deutschen Geschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I.“ nichts weniger als „die vollständige Kapitulation des Papsttums vor der kaiserlichen Gewalt“³, obwohl er zugestehen mußte, daß „der neue Bund beider Häupter“ in der Praxis der Politik eigentlich bereits versagte, „ehe er völlig zu stande gebracht war“⁴. Ludwig Pastor sprach in der fortan gültigen Fassung der 3. und 4. Auflage des 2. Bandes seiner Papstgeschichte von 1904 von einem „Schutz- und Trutzbündnis zwischen Kaiser und Papst“, wenn auch mit leisem Zweifel an seinem tatsächlichen Zustandekommen: „Es ist zwar nicht sicher, aber angesichts der bedrängten Lage des Papstes wahrscheinlich, daß damals ein diesem Promemoria entsprechender Freundschaftsvertrag zwischen den beiden Oberhäuptern der Christenheit geschlossen wurde“⁵. Victor v. Kraus redete im 1. Band seiner „Deutschen Geschichte im Ausgange des Mittelalters“ von 1905 hingegen nur von einem „Entwurf“ und stellte offen in Frage, „ob es ... wirklich gelungen“ sei, ihm „die päpstliche Approbation zu verschaffen“⁶. Seitdem hat, wenn ich recht

1 Monumenta Habsburgica. Sammlung von Actenstücken und Briefen zur Geschichte des Hauses Habsburg in dem Zeitraume von 1473 bis 1576, aus Archiven und Bibliotheken gesammelt und mitgeteilt von Josef CHMEL, Abt. 1 Bd. 1-3 (Wien 1854-1858) 3 Nr. 10 S. 27-29.

2 So im Inhaltsverzeichnis ebd. S. XIV.

3 Adolf BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich III. und Max I. mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte, 2 (Leipzig 1894) S. 672 f.

4 Ebd. S. 674.

5 Ludwig PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 2^{3,4} (Freiburg i. Br. 1904) S. 617, 618. Diese Bemerkungen fehlen in der 1. Auflage von 1889.

6 Victor v. KRAUS, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438-1519), 1: Deutsche Geschichte zur Zeit Albrechts II. und Friedrichs III., 1438-1486 (Stuttgart/Berlin 1905) S. 620 f.

sehe, hundert Jahre lang die Forschung sich nicht mehr zu dieser Quelle und ihrem widersprüchlichen Verständnis geäußert.

Den Anreiz und die Möglichkeit, zu diesem Komplex neuerlich Stellung zu nehmen, bietet eine bisher unbekannt, im Anhang publizierte Instruktion Kaiser Friedrichs III. für Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl vom 1. Oktober 1481 im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in der eine Reihe von Verhandlungsvorschlägen des von Chmel mit Fragezeichen dem Jahre 1479 zugewiesenen undatierten Promemoria wieder aufgenommen wird⁷. Ihre Behandlung ist, über das spezielle Problem hinaus, ein Beitrag zur Kurienpolitik Friedrichs III. in seinen späteren Jahren, deren Behandlung in der neueren Forschung unverdientermaßen in den Hintergrund getreten ist⁸.

Die lateinisch abgefaßte, als Konzept der kaiserlichen Kanzlei erhaltene Instruktion ist auf den Laibacher Propst Peter Knauer ausgestellt und ausdrücklich als geheim gekennzeichnet⁹. Die Legation an den Papsthof war, wie aus den Minuten von Kredenzen und Empfehlungsschreiben an den Papst, das Kardinalkollegium und eine Reihe von namentlich genannten Kardinälen und Kurialen hervorgeht, bereits am 2. September 1481 eingeleitet worden und ursprünglich zugleich dem Propst von St. Florin in Koblenz, Johannes Heßler, einem Bruder des aus Franken stammenden Kardinals, zugedacht und auf Angelegenheiten des Kaisers und des römischen Reiches sowie der Passauer Kirche bezogen gewesen¹⁰. Offenbar ist es dann zu Änderungen der anfänglichen Planung gekommen;

7 Vgl. die Quellenbeilage im Anschluß an die Darstellung S. 133-141.

8 Vgl. aber Jürgen PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter und Kurienbischof. Andreas Jamometić am Hof Papst Sixtus' IV. (1478-1481) (MGH Studien und Texte 35, Hannover 2004) S. 20 ff., 104 ff., 133 ff.

9 *Instructio nomine sacre cesaree maiestatis pro venerabili domino Petro Knawr in decretis licentiatu preposito Laibacen. super certis privatis negotiis apud apostolicam sedem gerendis*. Zu Knauer die Angaben bei Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17, Köln u. a. 1997) S. 477, 626. Zu Knauers Stellung am Kaiserhof aufschlußreich die Charakterisierung in den in Anm. 10 genannten Kredenzen. Über seine diplomatische Tätigkeit war bislang nichts bekannt. Die Angaben über seine akademische Qualifikation schwanken zwischen Licentiat und Doktor des Kirchenrechts. Persönlichkeit und Karriere verdienen weitere Aufmerksamkeit.

10 Konzept, Papier, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatenabteilungen. Hofkorrespondenz, Rom/Kirchenstaat, Karton 1 b (alt F. 2) fol. 6 r - v. Individuell formulierte Textentwürfe liegen vor *Ad papam, Ad collegium cardinalium, Ad singulares cardinales* (mit zugehöriger Namenreihe), *Ad episcopum Castelle* (Bartolomeo Marasca, Bischof von Città di Castello), *Ad prothonotarium et auditorem* (Protonotar Ludovico de Agnellis und Rotauditor Antonio de Grassis). Sämtliche Minuten sind datiert: Wien, 2. September 1481. Die Kredenzen führen die Gesandten ein mit den Worten: *Mittimus impresentiarum ... honorabiles devotos nostros dilectos Johannem de Heßlere, eiusdem sedis et nostrum prothonotarium, sancti Florini Confluentie Treueren. diocesis, et Petrum Knawer, decretorum doctorem, Laibacen. ecclesiarum prepositos ac iudicii camere nostre imperialis assessores, consiliarios et oratores nostros, de mente nostra plenissime instructos, quibus nonnulla nos et sacrum nostrum imperium ac ecclesiam Patauien. tangentia commisimus ... nostro nomine referenda* (nach dem Brief an das Kardinalkollegium). Zu Johannes Heßler vgl. Alfred A. STRNAD, Der Apostolische Protonotar Dr. Georg Heßler. Eine biographische Skizze. Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 65 (Freiburg i. Br. 1970) S. 35 ff.; Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie

denn in der Instruktion vom 1. Oktober tauchen der Name Heßler und die Passauer Frage nicht mehr auf.

Die Instruktion zerfällt, wie auch am äußeren Befund des Konzepts ablesbar ist, in zwei unterschiedliche Teile. Zunächst wurden in teilweise sehr ausführlicher Weise, gekennzeichnet durch zahlreiche Streichungen, Interlinear- und Randzusätze, sehr verschiedenartige aktuelle Anliegen des Kaisers zusammengestellt, die mit Nr. 9, durch das Adverb *Postremo* eingeleitet, ihren Abschluß fanden. Dem folgt, mit fol. 16 r der archivalischen Zählung beginnend, ein Neuanfang, dessen Gegenstand in knapper Diktion, in einem Ansatz niedergeschrieben, also offenkundig bereits ausgearbeitet vorliegend, sieben inhaltlich zusammengehörige Desiderata über das grundsätzliche Verhältnis von Kaiser und Papst darstellen.

Die folgende Analyse dieser Quelle richtet sich vor allem auf die intendierten Sonderabmachungen Friedrichs III. mit Papst Sixtus IV. und auf ihren Vergleich mit den Verhandlungsthemen des Promemoria, um auf dieser Grundlage Einblick in die politischen Zielvorstellungen des Kaisers für die Festigung seiner Stellung im Reich und in Europa an der Wende der 70er zu den 80er Jahren des 15. Jahrhunderts zu gewinnen. Die vermischten Wünsche des ersten Teils der Instruktion werden lediglich knapp referiert, zumal die Edition der Quelle sie der Spezialforschung im vollen Wortlaut zugänglich macht¹¹:

1. Dem kaiserlichen Diplomaten wird eingangs aufgetragen, dem Papst unter dem Ausdruck schuldiger Ergebenheit den Kaiser, das Heilige Römische Reich und den Erzherzog Maximilian nachdrücklich zu empfehlen. Die Propositionen berühren im weiteren
2. die burgundischen Interessen Maximilians gegenüber dem französischen König angesichts des vom Papst nach dem Fall von Otranto erlassenen dreijährigen Friedensgebotes,
3. die Bitte um Unterstützung des Erzherzogs gegen Übergriffe des Bischofs von Münster auf die Grafschaft Zutphen,
4. die abschließende Vollziehung der Leopoldkanonisation, deren bisherige Anläufe aus Sicht des Kaiserhofes eingehend geschildert werden,
5. die Erteilung von Ablässen für die Kathedrale der in ihrer Bedeutung eindringlich charakterisierten Stadt Wien,
6. die Berücksichtigung kaiserlicher Wünsche für die Besetzung des Erzbistums Riga,
7. die Erneuerung der Legationsvollmachten des Bischofs Alexander von Forlì,
8. Angelegenheiten des St. Georgs-Ritterordens und des Wiener Augustinerklosters,

Anm. 9) S. 720 f. mit weiteren Nachweisen Reg. S. 1693. – Zum Streit um die Besetzung des Bistums Passau unten Anm. 23.

11 Vgl. auch die dortigen Anmerkungen, die sich allerdings nicht anheischig machen, erschöpfende Erläuterungen zu den jeweils angesprochenen Sachkomplexen zu geben. Viele dieser Punkte haben zudem eine Vorgeschichte in den vorausgehenden Kaiser-Papst-Beziehungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

9. die Bitte um Einwirken auf das Verhalten des Herzogs von Savoyen gegenüber Kaiser und Reich.

Den zentralen Bereich unseres Interesses berühren die anschließenden Verhandlungspunkte:

10. Der Kaiser begehrt (*postulat*), daß der Papst ihn, das Heilige Römische Reich und das Haus Österreich in ihrem Status, Vorteil, Recht und Vorrang (*in suo statu, commoditatibus, iuribus et preeminenciis*) erhalte und bei aktuellen Vorkommnissen entgegenkommend behandle.
11. Für den Fall, daß Könige oder andere Fürsten und Machthaber das Heilige Römische Reich, den Kaiser und seine Länder anzugreifen oder in Schwierigkeiten zu verwickeln trachten, möge Seine Heiligkeit den Kaiser gegen sie mit kirchlichen Zensuren und anderen Mitteln zuverlässig unterstützen, bis sie für diese Angriffe wirksame Genugtuung geleistet haben.
12. Wenn Fürsten oder Herrschaftsträger des Heiligen Römischen Reiches dem Kaiser die schuldige Folge und Lehnstreue zu leisten verweigern oder vom Reich herrührende Besitzungen als solche anzuerkennen oder zu restituieren ablehnen, und deshalb vom Kaiser gegen sie rechtlich vorgegangen oder geurteilt werde, solle Seine Heiligkeit zur Unterstützung des weltlichen Armes Seiner Majestät fest anhängen und sie und ihr Gericht durch kirchliche Zensuren wirksam unterstützen.
13. Da zahlreiche Fürsten, Gemeinschaften, Adlige und Andere Reichsbesitzungen als Pfand innehaben und aus deren Früchten und Einkünften, auch bei Abzug der Lasten, schon mehr als die geliehene Summe bezogen, möge der Papst durch ein geeignetes rechtliches Mittel dafür sorgen, daß sie diese Güter unter Abzug der Lasten und Anrechnung der Einkünfte auf das Kapital sowie Vergütung eventuell noch bestehender Forderungen zurückerstatten.
14. Der Papst möge weltliche Streitsachen gegen den Kaiser, sein Gericht oder dessen Urteile sowie gegen seine Rechte, Länder und Hoheiten nicht an der römischen Kurie zulassen bzw. wenn sie dort angenommen wurden, widerrufen und an das kaiserliche Tribunal zurückverweisen.
15. Seine Heiligkeit solle Bischöfe und Prälaten, die Temporalien oder weltliche Rechte des Reiches innehaben, ohne ausdrückliche Empfehlung des Kaisers nicht erheben und auch Sorge tragen, daß sie dem Kaiser die schuldige Fidelity und Obedienz leisten.
16. Wenn Klagen gegen den Kaiser und seinen Status, seine Rechte oder Besitzungen beim Papst anhängig gemacht werden, möge er wohlwollende Rücksicht auf den Kaiser nehmen und gegen ihn nichts zulassen oder unternehmen, bevor er ihn nicht in Kenntnis gesetzt habe.

Mit dieser Übersicht ist die stoffliche Basis erreicht, von der aus ein Vergleich der Instruktion mit dem Promemoria sinnvoll erscheint. Zunächst zu diesem noch einige formale Bemerkungen: Das Promemoria enthält einleitend nach der Paraphse „*ihs.*“ die Notiz: *Intelligendum, non est in ea forma, sed satis congrue de*

*infrascriptis tractatum et ad partem*¹². Verhandelt worden ist die Materie also, aber nicht in der vorgegebenen Form und nur teilweise. Daß man dabei zu einem beide Teile bindenden vertraglichen Ergebnis gekommen sei, wird nicht gesagt. Die Bedenken Victor v. Kraus bestehen somit nicht nur von der weiteren Beziehungsgeschichte beider Partner her gesehen, sondern auch aus formalen Gründen zu Recht. Unsicher bleibt auch Chmels versuchsweise Einordnung des undatierten Stücks auf das Jahr 1479. Bezugnahmen auf konkrete Zeitereignisse fehlen. Möglich wäre auch 1478 oder 1480¹³. Auf jeden Fall aber geht das Promemoria der Knauer-Instruktion voran.

Unter deren Themen finden sich fünf Punkte, die bereits in weitgehend wörtlicher Übereinstimmung im Promemoria standen¹⁴, durch dieses also keineswegs erledigt waren, sondern nach wie vor zu den Verhandlungszielen Friedrichs III. gegenüber der Kurie zählten. Es handelt sich um

Nr. 11 betr. päpstliche Hilfe bei Angriffen und Belästigungen des Kaisers durch andere Herrscher (= Prom. Nr. 3),

Nr. 12 betr. päpstliche Unterstützung im Falle der Verweigerung schuldigen Gehorsams und Lehnsempfangs durch Reichsfürsten (= Prom. Nr. 4),

Nr. 14 betr. Verweisung weltlicher Streitsachen gegen den Kaiser an dessen Gericht (= Prom. Nr. 7),

Nr. 15 betr. Erhebung geistlicher Inhaber von Reichsrechten nur nach ausdrücklicher Empfehlung durch den Kaiser (= Prom. Nr. 6),

Nr. 16 betr. Information über Anklagen gegen den Kaiser am Papsthof (= Prom. Nr. 5).

Neu sind im Vergleich zum Promemoria die Punkte Nr. 10 (Bewahrung von Recht und Status des Reiches und des Hauses Österreich) und Nr. 13 (päpstliche Hilfe bei der Rückerstattung von Reichspfandschaften). Demgegenüber hatte das Promemoria einen Einzelpunkt (Nr. 8), der 1481 fehlt, nämlich den Wunsch, daß Sixtus dem Kaiser und mit Rücksicht auf ihn erteilte päpstliche Privilegien und Indulte fest und unverbrüchlich halte und gegebenenfalls erneuere.

Was die Verhandlungskomplexe des Promemoria und der Knauer-Instruktion jedoch grundsätzlich unterscheidet, ist die generelle Bündnisklausel, die im Promemoria den Einzelpunkten vorangestellt war (Nr. 1). Das damalige Ziel der kaiserlichen Diplomatie bestand nach ihrer Aussage in erster Linie darin, zwischen dem Heiligen Stuhl und Papst Sixtus auf der einen, dem Heiligen Römischen Reich und Kaiser Friedrich auf der anderen Seite in Angelegenheiten, die die Verteidigung, Lenkung und Bewahrung der christlichen Religion und ihrer beider glücklichen Status, Ehre, Recht und Nutzen berühren, eine wahre, reine, feste,

12 Monumenta Habsburgica, ed. CHMEL (wie Anm. 1) 3 S. 27.

13 Von der zeitlichen Einordnung ist die Beantwortung der Frage abhängig, wer diese Propositionen am Papsthof vertrat. Adolf BACHMANN, Reichsgeschichte 2 (wie Anm. 3) S. 672 nahm dafür Kardinal Heßler, Victor v. KRAUS, Deutsche Geschichte (wie Anm. 6) S. 620 f. Andreas Jamometić und den Protonotar de Agnellis in Anspruch. Für beides fehlen bislang Beweise.

14 Chmels Edition (wie Anm. 1) hat keine Paragraphenzählung. Die folgenden Nummern sind jeweils auf die typographischen Abschnitte zu beziehen.

integre und ewige Übereinkunft, Eintracht und Einhelligkeit (*unio, concordia et intelligentia*) herzustellen, wobei sich der Kaiser als Vogt und Defensor des Apostolischen Stuhles anbot und bereiterklärte, getreulich darauf hinzuwirken, daß das Heilige Römische Reich und die deutsche Nation in schuldiger Reverenz und Folgsamkeit gegenüber dem Papst und dem Heiligen Stuhl verbleiben und bewahrt würden. Das bedeute (Nr. 2), daß ein Freund des Heiligen Vaters Freund der Kaiserlichen Majestät sei und ein Feind des Papstes Feind des Kaisers, so daß einer dem anderen mit allem Vermögen (*toto suo posse*) gegen Jeden und in jedem Fall getreu und ehrlich zu helfen verpflichtet sei, wann immer er dazu erfordert werde.

War im Promemoria also vom Kaiser ein umfassendes wechselseitiges Bündnis mit festen gegenseitigen Verpflichtungen intendiert, so liegt in der Instruktion des Jahres 1481 nur noch eine einseitige Wunschliste für päpstliche Hilfsleistungen bei außen- und innenpolitischen Schwierigkeiten des Kaisers vor. Evident wird damit aus der Gegenüberstellung beider Quellen, daß der großangelegte Bündnisplan des Promemoria auf Seiten der Kurie, wenn er denn überhaupt vollständig vorgetragen wurde, keine Billigung gefunden hatte, daß aber auch die Mehrzahl der mit ihm verbundenen Einzelanliegen unberücksichtigt geblieben war. Zwar kam es in den Jahren 1478 und 1480 zu gewissen päpstlichen Gunstgewährungen, die direkt oder indirekt auf den mit dem Promemoria verbundenen Vorstoß zurückgehen könnten, wie z. B. die in ihrer Bedeutung von Karl-Friedrich Krieger herausgestellte Bulle Sixtus' IV. vom 1. Juli 1478, die die Domkapitel im Reichsgebiet verpflichtete, zu einer künftigen Bischofs- oder Erzbischofswahl erst dann zu schreiten, wenn Papst und Kaiser sich auf eine geeignete Person geeinigt hätten¹⁵. Aber das waren einmalige oder partielle Entgegenkommen¹⁶, die keineswegs den Antragskatalog des Promemoria erfüllten.

Was läßt sich über die Ergebnisse der Knauer-Mission sagen? Der Laibacher Propst weilte tatsächlich im Januar/Februar 1482 als kaiserlicher Vertreter in Rom. Am 19. Februar erwähnt ein Schreiben des als Vertreter des Kurfürsten

15 Monumenta Habsburgica, ed. CHMEL, 2 (wie Anm. 1) Nr. LXXX S. 386-388; ebenso im kaiserlichen Notifikationsschreiben an das Passauer Domkapitel vom 25. Oktober 1478, Monumenta Boica 31, 2 (München 1837) Nr. CCXLV S. 551-554. Zur Bewertung Karl-Friedrich KRIEGER, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im 15. Jahrhundert, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard Schneider (Vorträge und Forschungen 32, Sigmaringen 1987) S. 479 f. mit berechtigter Zurückweisung von Adolf BACHMANN, Reichsgeschichte 2 (wie Anm. 3) S. 670 f., dem auch Victor v. KRAUS, Deutsche Geschichte 1 (wie Anm. 6) S. 620 folgte, die Bulle sei erst 1479 vollzogen worden.

16 Das Papstprivileg vom 1. Juli 1478 grenzte die kaiserlichen Besetzungsrechte ausdrücklich als *hac vice dumtaxat* ein. Dem Wunsch nach einer generellen Konzession der Erhebung von Bischöfen nur auf Empfehlung des Kaisers (Promemoria Nr. 6 = Knauer-Instruktion Nr. 15) war damit also nicht entsprochen worden. – Wenn Papst Sixtus IV. am 15. März 1480 (Monumenta Habsburgica 3 [wie Anm. 1] Nr. XII S. 30-32) frühere Papstprivilegien für die Besetzung der erbländischen Bistümer seit Nikolaus V. bestätigte und sie für Wien und Wiener Neustadt auf alle künftigen österreichischen Herzöge ausdehnte, könnte damit evtl. der allgemeinen Bitte um Einhaltung und Erneuerung bestehender Privilegien im Promemoria (Nr. 8) entsprochen sein.

Albrecht Achilles an die Kurie abgeordneten Bamberger Stiftsherrn Martin Thumpeck seine dortigen Bemühungen im Rahmen der *keyserlich potschaft*¹⁷. Daß er damals mit dem Papst aufgrund der Instruktion vom 1. Oktober 1481 verhandelte, läßt sich zumindest für zwei ihrer vermischten Anliegen nachweisen: zum einen durch ein Breve Papst Sixtus' IV. an Kaiser Friedrich III. vom 13. Januar 1482, in dem er sich auf seine Bitten zugunsten des Bischofs von Forlì *et per litteras ... et per oratores, quos nouissime ad nos destinasti*, bezog (vgl. Nr. 7 der Knauer-Instruktion)¹⁸, zum anderen durch einen Ablassbrief für den Wiener Stephansdom vom 18. Januar 1482, der auf weite Strecken hin wörtlich die Begründungen des Punktes 5 des kaiserlichen Verhandlungsauftrags wiederholt¹⁹.

Dafür allerdings, daß damals auch über die politischen Vorschläge des Kaisers (vgl. Nr. 10-16) beraten wurde, gibt es keine Nachweise oder Anhaltspunkte, und die Wahrscheinlichkeit, daß der Papst sie positiv beschied, läßt sich angesichts des Schweigens der Überlieferung und mit dem Blick auf die weitere Entwicklung der kaiserlich-päpstlichen Beziehungen sogar so gut wie sicher ausschließen. Hatte schon die Inhaftierung des kaiserlichen Diplomaten Andreas Jamometić durch Papst Sixtus IV. im Juni 1481 das beiderseitige Verhältnis stark belastet²⁰, so führte dessen aufrührerischer Konzilsversuch von Basel im Frühjahr 1482 zu einer langanhaltenden und tiefgreifenden Verschlechterung der Kaiser-Papst-Beziehungen. Da man an der Kurie den Kaiser insgeheim der Mithelferschaft an diesem Unternehmen verdächtigte, der Kaiser aber die römischen Forderungen auf Auslieferung des Kirchenrebellens als Eingriff in seine Justizhoheit kategorisch ablehnte²¹, war Sixtus in der Folgezeit zu keinem Entgegenkommen in anderen Fragen bereit.

Abgesehen von der politischen Tagessituation waren die Ursachen für das Scheitern von Friedrichs Hoffnungen auf ein päpstlich-kaiserliches Hilfsabkommen sicher aber auch grundsätzlicher Natur. Was das angestrebte Generalbündnis des Promemoria betrifft, so konnte sich der Papst als überstaatliche kirchliche Instanz per se nicht mit einer partikularen weltlichen Macht (und das war der Kaiser trotz aller universalen Ansprüche eben doch) auf Gedeih und Verderb so eng verbinden, daß er automatisch zum Freund oder Feind von deren Verbündeten oder Gegnern wurde. Man denke nur an Friedrichs gespanntes Verhältnis zu den Königen von Ungarn und Frankreich! Indes auch Kaiser Friedrich III. könnte bis 1481 aus den zwischenzeitlichen Erfahrungen insbesondere

17 Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, hg. und erläutert von Felix Priebatsch, 3 (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 71, Leipzig 1898) Nr. 849 S. 154 f.

18 Monumenta Habsburgica, ed. CHMEL 3 (wie Anm. 1) Nr. 72 S. 465 (aus Numais Legatenarchiv, heute im Wiener Stadtarchiv verwahrt, stammend).

19 Ebd. Nr. 74 S. 465-467. Das Jahresdatum ist aufgrund der Zählung der Papstjahre und bei Ansatz des *calculus Florentinus* mit Sicherheit auf 1482 zu beziehen.

20 Vgl. PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter (wie Anm. 8) S. 121 ff.

21 Jürgen PETERSOHN, Ein Diplomat des Quattrocento. Angelo Geraldini (1422-1486) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 62, Tübingen 1985) S. 199 ff.

im Zusammenhang mit der Pazzikrise der Jahre 1478/79²² gelernt haben, daß es für ihn untunlich sei, mit Sixtus IV. eine automatisch auf dessen rasch wechselnde Parteistellungen reagierende Bündnispartnerschaft einzugehen, die ihn ohne Möglichkeit der Mitsprache in die kriegerische Italienpolitik des Roverepapstes hineinzuziehen drohte, so daß er von sich aus in der Knauer-Instruktion auf Wiedervorlage dieses Punktes verzichtete.

Allein auch die Peter Knauer erneut aufgetragene Bitte um vorbehaltlose Unterstützung des Kaisers bei seinen äußeren wie inneren Konflikten stieß an der Kurie auf taube Ohren. Jeder Papst mußte sich – selbst in zeitweilig bedrängter Lage – aus berechtigtem Eigeninteresse dagegen sträuben, seinen Handlungsspielraum gegenüber den Herrschern und Mächten Europas wie gegenüber den deutschen Fürsten in rechtlichen und politischen Fragen zu verkleinern. Die Ablehnung von Friedrichs Bündnisangebot und die Verweigerung seiner Hilfsforderungen gab der Kurie jetzt und für die Zukunft viel größere Chancen, ihre Unabhängigkeit und ihren politischen Vorrang zu bewahren als eine einseitige Bindung an die Kaiserinteressen. Schon die nur durch den Einsatz päpstlicher Zwangsmittel zu überwindenden Widerstände, die sich in Passau gegen die Handhabung des Bistumsbesetzungsprivilegs vom Juli 1478 erhoben²³, dürften die kuriale Politik davor gewarnt haben, sich tiefer in die innerdeutschen Probleme verwickeln zu lassen.

Im übrigen bot Friedrich zu wenig im Verhältnis zu dem, was er forderte. Des Kaisers Versprechen, für die erhofften Hilfen des geistlichen Armes Reich und Nation im Gehorsam gegenüber dem Papsttum zu halten²⁴, war recht bescheiden, weil eigentlich selbstverständlich und im Falle eines wirklichen Konflikts angesichts der gegebenen Strukturverhältnisse in Deutschland schwer zu verwirklichen. Trotzdem war der Wunsch, *quod sanctitas sua in auxilium brachii secularis maiestati sue firmiter adhereat*²⁵, keineswegs so ungewöhnlich, wie es auf

22 Vgl. PETERSOHN, Kaiserlicher Gesandter (wie Anm. 8) S. 33 ff. Sehr offen des Kaisers Vorwürfe gegen die Politik Sixtus' IV. in seiner Responsio auf die Darlegungen des päpstlichen Legaten Auxias de Podio im Sommer 1479; Monumenta Habsburgica, ed. CHMEL 1 Nr. 134 S. 380-383.

23 Kaiser Friedrich III. hatte dem Passauer Domkapitel am 25. Oktober 1478 das Papstprivileg vom 1. Juli dieses Jahres (vgl. oben Anm. 15) unter Androhung strenger Sanktionen für den Fall seiner Nichtbefolgung übermitteln lassen (vgl. ebd.), gegen dessen Bestimmungen die Domherren trotzdem nach dem Tod Bischof Ulrichs von Nußdorf (2. September 1479) mehrheitlich den von Friedrich abgelehnten Kanzler Herzog Georgs von Bayern-Landshut, Friedrich Mauerkircher, zum Bischof wählten, an dessen Stelle Papst Sixtus schließlich am 28. Januar 1480 unter Kassation der Passauer Entscheidung des Kaisers Kandidaten, Kardinal Georg Heßler, durchsetzte; Monumenta Boica 31, 2 (wie oben Anm. 15) Nr. CCXVI-CCXLIX S. 554-565; weitere flankierende Maßnahmen der römischen Kurie in den Jahren 1481/82 ebd. Nr. CCLV-CCLIX S. 573-587. Der Streit wurde erst 1482 beigelegt; vgl. (mit weiterer Lit.) Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ (Berlin 1996) S. 290 (August LEIDL).

24 Promemoria Nr. 1; vgl. oben S. 127f. – Unausgesprochen kam Friedrich dem Papsttum immerhin darin entgegen, daß er einen wichtigen Gegenstand der kaiserlich-päpstlichen Streitigkeiten der vorausgehenden Jahrhunderte, die Kaiserrechte in Italien, bei den damaligen Verhandlungen unberührt ließ.

25 Promemoria Nr. 4 = Knauer-Instruktion Nr. 12.

den ersten Blick hin den Anschein haben könnte. Was wie eine hilflose Umkehrung der herkömmlichen Rechts- und Beziehungsverhältnisse aussieht, in denen die geistliche Gewalt – und das taten auch die Päpste dieser Zeit²⁶ – bei drohender oder faktischer Unwirksamkeit kirchlicher Strafen die Hilfe des weltlichen Armes anrief, hat durchaus ältere Vorbilder. Hochmittelalterliche Synoden – wie 916 Hohenaltheim für den ostfränkischen, 948 Ingelheim für den französischen König²⁷ – waren bereit, für die Unverletzlichkeit des Königsamtes mit geistlichen Argumenten und Strafen einzutreten. Der Konstanzer Vertrag Friedrich Barbarossas und Eugens III. von 1152/53 enthielt im Rahmen seiner wechselseitigen Verpflichtungen die Zusage des Papstes, Verletzer des „honor regni“ bei Nichtbefolgen seiner vorherigen kanonischen Ermahnung zu exkommunizieren²⁸. Freilich trat der erste Friedrich seinem Papst auch mit ansehnlicherer Macht gegenüber als der dritte Träger dieses Namens! Und dieses Ungleichgewicht darf im 15. Jahrhundert nicht übersehen werden.

Erschließen sich das Promemoria und die Knauer-Instruktion somit als unerfüllbare Entwürfe der fridericianischen Politik, so besitzen sie dennoch für den Historiker eine eminente Bedeutung, da sie bisher nicht bekannte Züge des Herrschaftsverständnisses Kaiser Friedrichs III., um dessen Neubewertung die aktuelle Forschung sich mit Nachdruck bemüht²⁹, ins Licht heben. Es dürfte kaum vergleichbare Dokumente geben, die es erlauben, so unmittelbar, so konkret und so detailliert die politischen Vorstellungen Kaiser Friedrichs III. für die Absicherung seiner Position innerhalb Europas wie im Reichsverband kennen zu lernen, wie diese Zeugnisse der kaiserlichen Kuriendiplomatie um das Jahr 1480. Sehen wir von der Außenpolitik, in der Forschung vielfach behandelt, hier ab, so erheischen insbesondere seine Entwürfe für die Idealstellung des Königtums in der Reichsverfassung unsere Aufmerksamkeit. Es genügt, die wichtigsten Punkte der beiden Quellen noch einmal Revue passieren zu lassen, um die Gipfelinie seiner Wünsche auf diesem Felde nachzeichnen zu können:

- Auslösung der Reichspfandschaften,
- Bindung der Reichskirche an den Besetzungswillen des Königs,
- strikte Beachtung der Lehns- und Treuepflichten aller Inhaber von Reichslehen und Reichsbesitz,

26 Vgl. nur die entsprechenden Bestimmungen Papst Sixtus' IV. in den Bevollmächtigungen des zum Kampf gegen den Basler Konzilsversuch des Andreas Jamometić abgeordneten päpstlichen Legaten Angelo Geraldini vom 22. Juli 1482 „*Nuper siquidem*“ (ed. PETERSOHN, Ein Diplomat [wie Anm. 21], Beilage XV S. 334-336) sowie vom 22. Oktober 1482 „*Exigit protervorum*“ (ed. Jürgen PETERSOHN, Diplomatische Berichte und Denkschriften des päpstlichen Legaten Angelo Geraldini aus der Zeit seiner Basel-Legation (1482-1483). [Historische Forschungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur 14, Stuttgart 1987], Beil. 1 S. 119-121).

27 MGH Concilia 6: Concilia aevi Saxonici DCCCCXVI–MI, ed. Ernst-Dieter HEHL unter Mitwirkung von H. FUHRMANN (Hannover 1987) Nr. 1 c. XVIII, XX S. 27 f., 30f.; Nr. 13 c. I S. 159 f.

28 MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 10,1, ed. Heinrich APPELT (Hannover 1975) Nr. 51, 52.

29 Vgl. nur Karl-Friedrich KRIEGER, Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Urban Taschenbücher 452, Stuttgart u. a. 1994) S. 228 ff.; Malte PRIETZEL, Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter (Darmstadt 2004) S. 140 f.

- Ausschluß der päpstlichen Gerichtsbarkeit von allen zur königlichen Richterstellung gehörigen Rechtsangelegenheiten.

In der Summe hieß dies mit dem Blick auf Rom: Verzicht der Kurie auf ihre Mitsprache- und Entscheidungsrolle bei politischen und rechtlichen Konflikten zwischen König und Fürsten, d. h. Immunität des Reichs auch gegenüber der Papstgewalt zur Schaffung einer echten Königs-Souveränität bei gleichzeitiger Solidarisierung des Papstes mit den politischen Interessen des Kaisers.

Mit der Formulierung dieser Zielpunkte offenbarte Friedrich III. eine klare Einsicht in die entscheidenden Hindernisse, die gravierendsten Bindungen und lähmendsten Problemzusammenhänge, denen sich die Königsgewalt im spätmittelalterlichen Deutschland ausgesetzt sah: ihre wirtschaftliche Entblößung und ihre faktische Machtlosigkeit gegenüber den weltlichen wie geistlichen Fürsten sowie die ständige Gefahr päpstlicher Einmischungen im Falle einer Verschiebung des labilen inneren Gleichgewichts. Der Versuch, für die Überwindung der kaiserlichen Handlungsunfähigkeit die Papstgewalt zu instrumentalisieren, deckt die verzweifelte Suche des Habsburgers nach dem archimedischen Punkt auf, von dem aus sich das System der erstarrten Reichsverfassung aus den Angeln heben und auf das Kaisertum hin neu ausrichten ließ. Der römische Stuhl verfügte, das sah Friedrich durchaus richtig, theoretisch über die geistlichen Zwangsmittel, die einen Versuch dieser Art im engsten Zusammengehen von Kaisertum und Papstgewalt möglich erscheinen ließen. Aber seine Vorstellung, das Papsttum unter Verzicht auf seine Entscheidungsfreiheit als geistlichen Arm des deutschen Königtums einsetzen zu können, war in doppelter Weise illusorisch, da sie einerseits die Handlungsbedingungen der Papstgewalt einseitig von der Kaisertheorie her verstand und weder die objektiven Erfordernisse der Institution noch die subjektiven Interessenverflechtungen ihrer Amtsinhaber angemessen zur Kenntnis nahm, und da sie sich andererseits dem Traumbild hingab, es könne möglich sein, ohne hinreichende eigene Machtbasis die jahrhundertelange Entwicklung der faktischen Gewichtung des Gegenübers von Fürsten und Königtum im deutschen Reich umzukehren.

So revolutionär sein Vorhaben anmutet: Friedrich wollte kein neues Recht schaffen. Er wollte die derzeitigen Herrschaftsverhältnisse ändern, indem er alte, theoretisch unbezweifelte, aber seit langem in ihrer Anwendung gelähmte Königsprärogativen wiederbelebte. Die Durchsetzung dieses Ziels wäre einer monarchischen Reichsreform gleichgekommen. Doch die angesichts seiner eklatanten Schwäche gegenüber den Verfassungspartnern nahezu einzig denkbare Voraussetzung für seine Verwirklichung, die unbedingte Mithilfe des Papsttums, erwies sich als unerreichbar. Insofern beruhten seine Pläne auf einer Illusion. Waren sie aber deshalb als solche unrealistisch?

Das politische Ideal, nach dem Friedrich seine Wünsche ausrichtete, mutet rückwärtsgewandt, geradezu hochmittelalterlich an. Aber ging es nicht seinen gekrönten Zeitgenossen, vor allem dem wohl modernsten von ihnen, dem König von Frankreich, um das Gleiche: um die unbeeinträchtigte Nutzung der Staats-

ressourcen durch das Königtum, die strikte Handhabung der königlichen Lehns-
hoheit und Gerichtsgewalt sowie die konsequente Bindung der Kirche an den
Königswillen bei größtmöglicher Abschottung gegenüber Rom?

Wegen dieser Ziele brauchte sich Friedrich nicht zu verstecken, auch wenn er
sie angesichts ihrer Brisanz nur der Geheimsphäre seiner Kuriendiplomatie an-
vertraute, nie dagegen der Reichsöffentlichkeit preisgab. Sie zeigen mit aller
Deutlichkeit: Der Kaiser schloß nicht, wie übelwollende Zeitgenossen behaupten.
Er hatte politische Visionen. Aber er wußte im konkreten Fall auch um die
Schwierigkeiten, ja Unmöglichkeit ihrer Realisierung. Und er war klug genug,
nicht zu handeln, wenn die Chancen seines Vorgehens nicht geklärt waren. Den
Versuch, dafür in einem für die Stellung des Kaisertums wesentlichen Sachzu-
sammenhang positive Voraussetzungen zu schaffen, spiegelt die durch einen
Neufund ermöglichte Analyse seiner Bündnisbemühungen gegenüber dem Papst-
hof in den Jahren um 1480 wider.

So stellen aus meiner Sicht die beiden hier betrachteten diplomatischen Doku-
mente Schlüsselzeugnisse für die Erhellung der politischen Vorstellungswelt
Friedrichs III. dar. Sie zeigen den Kaiser in einer ganz anderen Beleuchtung als
die sattsam analysierten Diskussionen auf den Reichstagen: wachsam, scharfsich-
tig, zielbewußt – und trotzdem, genau wie jene, ohnmächtig den Realitäten seiner
Zeit und seines Reiches ausgeliefert.

Quellenbeilage

Instruktion Kaiser Friedrichs III. für den Laibacher Propst Peter Knauer zu Verhandlungen mit Papst Sixtus IV. (1. Oktober 1481)

Mehrfach überarbeitetes Konzept auf Papier: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien,
Staatenabteilungen. Hofkorrespondenz, Rom/Kirchenstaat, Karton 1 b (alt F. 2)
fol. 14 r – 16 v. Ungedruckt. Zählung der Abschnitte vom Herausgeber hinzu-
gefügt.

[14 r]

Anno domini M cccc lxxxj° kls. Octobris

Instructio nomine sacre cesaree maiestatis pro venerabili domino Petro Knawr in
decretis licentiato preposito Laibacen. super certis privatis negotiis apud aposto-
licam sedem gerendis.

- 1) Imprimis dicat sanctissimo domino nostro, domino Sixto summo pontifici,
cesaree maiestatis reverentiam et observantiam tam debitas quam condignas,

quodque cesarea maiestas sue sanctitatis ac apostolice sedis felicem et incolomem statum votis exoptat seque^a ac sacrum Romanum imperium, filium quoque maiestatis sue Maximilianum archiducem eidem sanctitati sue plurimum commendat.

- 2) Postea exponat, quod ad cesaree maiestatis pervenit notitiam superioribus diebus archiduci Maximiliano pro parte sanctissimi domini nostri insinuatam fuisse triennem pacem per sanctitatem suam editam et in urbe Roma publicatam¹. Cum in re et cesaree maiestati et dicto archiduci nulla res gratior accedere potuisset, quam ut inter christianos principes et potentatus servata pace bella, simultates et guerre quiescerent et communi omnium fidelium ope arma adversus barbariem infidelium et Turchorum immanitatem moverentur, verum quia serenissimus Francie rex mero suo temerario ausu ipsum archiducem contra pacta, conventa pacisque federa cum quondam Karolo Burgundie duce eiusque inclita prole et dominiis dudum inita gravi bello impeccit multosque amplissimos ducatus, comitatus et dominia vi et armata manu diripuit et hodie preter omne jus phasque detinet et occupat, non satis consonum esse poterit equitati, iusticie et rationi, ut, nisi huiusmodi^b indebite ablata^c restituantur, quod^d ipsi duci non liceat vendicare sua, sed illorum commodis, possessione et usu tam longo^e treugarum tempore spoliatum atque privatum esse debere, prout apostolica sedes appellacione pro parte dicti archiducis et suorum ad eundem propterea interposita plenius accipere potuit. Rogat itaque cesarea maiestas, ut apostolica sedes premissa pro solita sua prudentia attentius perpendere et providere velit, ne archidux predictus, nisi restituitis ablatis et in pristinum statum^f reintegratis omnibus supradictis, ad dictarum treugarum seu pacis observantiam ab sede apostolica seu illius auctoritate artetur, ne tam cesaree maiestati quam archiduci super hiis de apostolica sede conquerendi occasio prebeat.
- 3) Modernus episcopus Monasterien. archiduci Maximiliano in nonnullis ducatus et dominiis ad ipsum archiducem iure spectantibus hostili manu preter status sui decentiam magnam vim atque incommoda intulit, hodie eciam in comitatu Zuphonie certa dominia detinet et se impedit de eisdem². [14 v] Rogat cesarea maiestas, ut apostolica sedes per censuras ecclesiasticas et alia remedia oportuna mandare et providere velit, ut episcopus predictus dicto duci ablata restituat, se de dicto comitatu Zuphonie et aliis ad prefatum archiducem spectantibus amplius^g nequaquam impediatur, verum, si quid sibi^h juris aut accionis super premissis contra dictum archiducem competere pretenderit, desuper via iuris coram competenti iudice experiatur, ne cesaree maiestati et archiduci predicto

a folgt unterpungiert *eidem*
 b folgt gestrichen *ablata*
 c übergeschrieben
 d übergeschrieben
 e folgt gestr. *pro* (?)
 f folgt gestr. *rest*
 g folgt gestr. *se*
 h übergeschrieben

ocasio prebeat, ipsius episcopi insolentias et temerarios conatus repellere et, ut congruit, cohibere.

- 4) Quo devocionis ardore cesarea maiestas omnesque eius subditi tam ecclesiastici quam seculares incliti ducatus Austrie incole iam ad plurimos preteritos annos sanctam apostolicam sedem tum oratoribus tum eciam litteris et nunciis suis interpellaverint summaque exoraverint prece, ut divum illum Leopoldum progenitorem sue cesaree maiestatis, quondam Austrie marchionem, ob preclaras virtutes suas et bene merita, quibus, dum in humanis ageret, multifariam prepollebat, propter denique ingentia ac innumera miracula, quo illum Altissimus ab annis circiter tricentis ob incrementum salutis et devocionis populi christiani continuo usque ad moderna tempora clarere voluit, existimat cesarea maiestas sancte apostolice sedi satis habunde constare, ut ille sanctis et electis dei preter omne dubium, ut pie creditur, associatus, eciam in ipsorum sanctorum cathalogo palam describeretur et more sancte ecclesie katholice solemniter et publice canonisaretur³. Quam ad rem bone memorie dominus Paulus papa secundus sacro consentiente collegio reverendissimorum dominorum cardinalium ferventi desiderio annuit, reverendissimos quoque quondam Bessarionem Nicenum, Alanumⁱ Prenestinumⁱ et Senen. cardinales commissarios deputavit⁴, a quibus nonnulli in partibus episcopi et alii prelati subdelegati et ab eisdem plures notabiles processus super vite sanctimonia, meritis et miraculis eiusdem beati Leopoldi solemniter habiti, in scriptis redacti ad eosdem reverendissimos dominos commissarios in urbem Romanam transmissi, ab illis examinati, de singulis etiam in eisdem processibus contentis coram apostolica sede in consistorio sacro plures private^j relaciones facte fuere, cumque prefati Nicenus et Alanus^k ex humanis sublatis fuissent⁵, sanctissimus dominus noster dominus Sixtus summus pontifex reverendissimos dominos vicecancellarium et sancti Marci cardinales illorum vice surrogavit⁶, a quibus una cum reverendissimo domino cardinali Senen. per ipsum reverendissimum cardinalem sancti Marci tunc in hiis partibus legatum et apud tumbam sepulture dicti beati Leopoldi personaliter constitutum⁷ super premissis vite sanctimonia, meritis et miraculis ipsius beati Leopoldi denuo novus processus institutus et ad apostolicam sedem transmissus inibique per ipsos reverendissimos dominos commissarios iterum et iterum examinatus fuit. Et quia prelibati beati Leopoldi miraculis continuo magis ac magis clarescentibus christifideles populi [15 r] devocionis ardore in dies ferventius inflamantur et ad celum voces frequenti instantia^l elevant, ut prefatus divus Leopoldus pro tot et tam ingentibus signis, meritis et miraculis sanctorum cetui more sancte Romane ecclesie aggregetur, quamobrem rogat sacra cesarea maiestas, quatenus sancta sedes apostolica premissorum omnium ac denique ipsius cesaree maiestatis, quinimmo divini

i -i: übergeschrieben statt gestr. *Constantien*.

j vor dem Zeilenblock hinzugefügt.

k übergeschrieben statt gestr. *Constantien*.

l folgt gestr. *toll*.

honoris ac christiane religionis intuitu et contemplacione prelibatis reverendissimis dominis vicecancellario, sancti Marci ac Senen. cardinalibus denuo committere dignetur, ut reverendissime paternitates sue per se aut alios ipsorum vice, si opus fuerit, surrogandos, dictos processus examinare, de contentis in eis se informare, desuper in sacro consistorio relacionem et relaciones congruas et oportunas et reliqua tante rei conducibilia facere et peragere velint, quatenus sua sanctitas ad sepe dictum divum Leopoldum sanctorum kathalogo inscribendum tanto celerius procedere valeat. Que omnia ipse dominus orator coram latius explicabit idque^m ex processibusⁿ desuper dudum institutis et habitis, quorum unum ipse orator impresentiarum ad apostolicam sedem afferet, habunde intelligetur^{m8}.

- 5) Preterea exponat non esse incognitum, qua clade^o civitas Wiennensis^p, una inter precipuas totius Germanie urbes et versus orientem in Europa primaria^p, retroactis temporibus ob pestiferam illam^q heresim, que in Bohemie regno, ducatu Austrie finitimo, aliquamdiu labe sua plurimos contaminavit^t, eciam crebris Hunorum⁹ et aliorum latrunculorum incursionibus afflicta et molestata sit et modernis temporibus nullo intervallo medio affligitur et molestatur, quodque in ea civitate Wienn. cesarea maiestas impresentiarum et illius progenitores Austrie duces ob^s multitudinem et frequentiam^t populorum rerumque omnium habundantiam et eximiam devocionem fidelium plerumque habitare, morari et tamquam precipuum domicilium suasque sepulturas habere consueverunt, ubi eciam venerabile studium generale^u divinarum litterarum, sacrorum canonum, medicine, philosophie, liberalium et bonarum artium doctissimorum virorum et magna suppositorum^s frequentia^v celebriter viget divinusque cultus tam a secularibus quam^w regularibus personis utriusque sexus et^x presbiteris plus^y quam sexcentis^y cottidie magna cum veneratione peragitur, populi quoque christiani ex omni fere orbe terrarum^z negotiandi et sua commertia dispensandi et exercendi causa eo confluent^{aa}, cuius^{bb} consideratione sancta sedes apostolica ipsam Wiennam singularis prerogative gratia decoravit, illam in civitatem et

m –m: am Rand statt gestr. *ex processibus quoque alias et novissime institutis et per ipsum* (darüber gestr. *conscriptis*) *dominum oratorem apostolice sedi denuo presentando clarius intelligetur.*

n folgt gestr. *quo* (?).

o folgt gestr. *affecta sit.*

p –p: am Rand statt gestr. *Wiennensis cum.*

q verbessert aus *illarum.*

r folgt gestr. *tum.*

s –s: am Rand statt gestr. *plerumque immorari consueverunt ubi eciam. Et propter generale studium quod in plerisque facultatibus magna suppositorum.*

t verbessert aus *frequentiarum.*

u folgen gestr. zwei Buchstaben.

v folgt gestr. *inibi.*

w folgt gestr. *a.*

x folgt gestr. *circiter a mille.*

y –y: über der Zeile.

z folgt gestr. *ob.*

aa folgt gestr. *jamque.*

bb –bb: am Rand ohne Verweiszeichen, offensichtlich hierher gehörig.

illius sollemnem collegiatam sancti Stephani ecclesiam in cathedralem erexit¹⁰, jamque etiam^{bb} omnes imperii sacri principes suas gentes armorum ad eandem^{cc} civitatem^{dd}, ut eo^{ee} collecte, expedite^{ff} et instructe tandem adversus perfidos Turchos proficiscantur, transmitters decreverunt¹¹, ob quod pro salute^{gg} ipsorum christifidelium^{hh} digna existimatione congruit ipsam civitatem Wienn. ab sancta sede apostolica spiritualis etiam insignis muneris gratia uberius refici et consolari, [15 v] quapropter rogat cesarea maiestas, quatenus sanctissimus dominus noster ad Dei laudem et gloriam pro consolacione quoque et animarum fidelium salute omnibus christifidelibus etc., qui dictam cathedralem ecclesiam Wienn. dominico die, quo in ecclesia Dei canitur *Quasi modo geniti* ac in die sancti Stephani prothomartiris intra festivitates natalis Domini¹² devote visitaverint etⁱⁱ ad eundem ecclesiam ac in subsidium fidelium contra perfidos Turchos, pro^{jj} municione quoque civitatis predictae, ut fideles Christi a persecutione infidelium predictorum se inibi tanto securius tueri et conservare valeant^{jj}, pro viribus facultatum suarum^{kk} secundum sue voluntatis arbitrium^{ll} manus porrexerint adiutrices, quociens^{mm} id fecerint^{mm}, omnium suorum peccatorum veniam in forma Jubilei consueta etc. misericorditer et benigne elargiri, indulgereⁿⁿ et concedere dignetur de gratia speciali, huiusmodi indulgentiis perpetuis futuris temporibus aut saltem expeditionibus et provisionibus contra immanes Turchos valituris et duraturis¹³.

- 6) Insuper exponat sanctissimo domino nostro lamentabilem casum, quem venerabilis ordo Theotonicorum novissimis temporibus a perfidis Tartaris in provincia Liuonie sustinuit, que quidem provincia igne et ferro fere omnino vastata et plurima animarum milia in predam ipsorum Tartarorum inde miserabiliter sunt abducta¹⁴, ob quod cesarea maiestas necessitate suadente archiepiscopatus Rugien.¹⁵ ecclesie regalia magistro generali dicti ordinis in Liuonia commendavit¹⁶ rogavitque, ut apostolica sedes voluntatem et dispositionem maiestatis sue desuper approbaret, Stephano quoque episcopo Troiano, cui data Rugien. ecclesia minus sufficienti informatione habita nuper providerat¹⁷, silentium imponeret et alteri^{oo} electo de eadem providere dignetur¹⁸, quas preces cesarea maiestas denuo pro repetitis habendo plurimum hortatur, ut sancta sedes apostolica christiane religionis precumque maiestatis sue rationem

cc folgt gestr. *ipsam*.

dd folgt gestr. *Wienn*.

ee folgt gestr. *loco*.

ff über der Zeile.

gg über der Zeile.

hh folgt gestr. *salute*.

ii folgt gestr. *pro*.

jj –jj: am Rand mit Verweiszeichen hierher.

kk folgt gestr. *iuxta*.

ll darüber gestr. *quociens id fecerint*.

mm –mm: übergeschrieben.

nn übergeschrieben.

oo übergeschrieben.

habere et prelibatam sue maiestatis ordinationem ratam habere, dicto quoque Stephano episcopo Trinan. (!) super dicta Rugien. ecclesia silentium imponere et prememorato electo Rugien. de eadem ecclesia providere velit, prout procuratores dicti ordinis in Romana curia^{pp} constituti latius informabunt.

- 7) Commendet insuper orator predictus sanctissimo domino nostro sancteque apostolice sedis reverendissimum dominum Alexandrum episcopum Forliuien.¹⁹, quem cesarea maiestas ob eius fidem et devocionem in sanctam apostolicam sedem preclarasque virtutes et bene merita in cesaream maiestatem plurimum diligit et benivolentia singulari prosequitur, rogatque, ut sanctissimus dominus noster delacionibus contra eundem episcopum forsitan coram expositis aures credulas^{qq} non prebere, ipsum quinimmo^{rr} ad dignitatis amplioris ac honoris fastigia^{ss} maiestatis sue intuitu benigne promotum habere ac legacionis munus eidem dudum commissum^{tt} per patentes litteras denuo refirmare et approbare velit ad complacentiam cesaree maiestati singulariter acceptam et plurimum gratam.
- 8) Habeat etiam commendatum ordinem militie sancti Georgii ad expediendum litteras occasione castri Martperg illi incorporati iuxta tenorem supplicationis desuper signate²⁰. Item ad expediendum litteras super^{uu} indulgentia centum annorum pro monasterio beate Marie virginis ordinis sancti Augustini fratrum heremitarum ad latus castri Wienn.²¹, ad quod cesarea maiestas singularem gerit devocionis affectum, pro festo Annunciacionis beate Marie virginis, de quo fratribus eiusdem ordinis Rome ad Augustinum aliquid constare poterit. Item ad expediendum litteras pro translatione monasterii sanctimonialium prope Judenburgum²².
- 9) Postremo rogat, ut pro vitandis futuris scandalis et incommodis sanctissimus dominus noster per litteras suas et alias oportune provideat, quatenus Sabaudie dux²³ in omnibus congregacionibus, auxiliis et contribucionibus pro statu reipublice christiane, sacri imperii et aliis generalibus convencionibus habendis, prestandis et conferendis cohereat et assistat cesaree maiestati et aliis Germanie et ultramontanis principibus, prout sui progenitores antiquitus fecerunt et observarunt. [16 r]
- 10) Postulat imperialis maiestas etc.²⁴, ut sanctissimus in Christo pater et dominus, dominus Sixtus, sancte Romane ac universalis ecclesie summus pontifex, suam imperialem maiestatem sacrumque Romanum imperium ac inclitam domum Austrie in suo statu, commoditatibus, iuribus et preeminenciis conservare^{vv} et in

pp folgt gestr. *latior*.

qq übergeschrieben.

rr übergeschrieben statt gestr. *que*.

ss Am Zeilenrand nachgetragen. Folgt gestr. *incrementa*.

tt folgt gestr. *si*.

uu übergeschrieben statt gestr. *pro*.

vv folgt gestr. *commendatum habere*.

negotiis pro tempore occurrentibus clementer commendatum habere^{ww} et exaudire dignetur.

- 11) Item. Si qui reges, principes, potentatus aut alii cuiuscunque status aut conditionis sacrum Romanum imperium, imperialem suam maiestatem, statum eius aut terras, ducatus sive dominia imperiali maiestati tamquam imperatori aut hereditario iure subiecta, offendere, turbare, molestare aut impedire intentarent, quod sua sanctitas, desuper certificata aut requisita, imperiali maiestati sue contra eosdem paterne et fideliter adherere, opem ferre et tales imperiali maiestati sue adversantes per censuras ecclesiasticas et alia oportuna remedia^{xx} cohibere ac alias fideliter adiuvari velit, donec et quousque tales adversantes imperiali maiestati sue pro illata offensa satisfecerint cum effectu.
- 12) Item. Si qui principes aut potentatus ad sacrum Romanum imperium pertinentes fidelitatem, obedientiam aut homagia imperiali maiestati debita prestare aut illi obedire renuerint aut bona ab sacro Romano imperio dependentia recognoscere aut illa Romano imperio restituere noluerint, et propterea ab imperiali maiestate contra eosdem de iure processum seu iudicatum fuerit, quod sanctitas sua in auxilium brachii secularis maiestati sue firmiter adhereat, illam et eius tribunal per censuras ecclesiasticas et alia oportuna remedia adiuvet realiter et cum effectu.
- 13) Item. Quia plerique principes, communitates, nobiles et alii bona ad sacrum Romanum imperium pertinentia sibi ypothecata aut titulo pignoris detinent, ex quorum bonorum fructibus et proventibus, deductis etiam oneribus, plerique eorum iam plus quam capitale creditum perceperunt, quod sanctitas sua aliquo oportuno iuris remedio providere dignetur, quod tales detentatores bona huiusmodi, deductis oneribus et fructibus computatis in sortem satisfactoque sibi, si quid adhuc super capitali credito habere debeatur, huiusmodi ypothecata bona cum effectu restituant²⁵.
- 14) Item. Quod sanctissimus dominus noster provideat, ne decetero aliquae cause prophane contra imperialem maiestatem, eius tribunal aut rem iudicatam ab eodem tribunali aut contra iura, terras sive dominia quoquomodo ad imperialem maiestatem^{yy} pertinentia in Romana curia committantur, aut, si que commisse sint, revocentur et ad sue maiestatis tribunal remittantur. [16 v]
- 15) Item ut sanctitas sua episcopos et prelatos habentes^{zz} temporalitatem sive temporales iurisdictiones a sacro Romano imperio dependentes absque expressa commendatione imperialis maiestatis non promoveat, quinimmo etiam provideat, ut tales prelati debitam fidelitatem et obedientiam propter huiusmodi temporalitatem sive temporales iurisdictiones ad prelaturas suas pertinentes imperiali maiestati prestent.

ww folgt gestr. *dignetur*.

xx folgt gestr. *fideliter*.

yy übergeschrieben.

zz übergeschrieben statt gestr. *a sacro Romano imperio*.

- 16) Item. Si quandoquidem alicue cause^{aaa} contra imperialem maiestatem aut eius statum, iura sive dominia coram sanctitate sua proponerentur, quod sanctitas sua in huiusmodi causis bonum respectum ad imperialem maiestatem suam habeat, contra eandem nihil admittat nec faciat, quinimmo^{bbb} imperialem maiestatem suam desuper inantea faciat avisatam.

-
- 1 Papst Sixtus IV. publizierte am 9. April 1481 in der Peterskirche eine am Tage zuvor erlassene Bulle, die den Fürsten Europas einen dreijährigen Waffenstillstand zur Sammlung ihrer militärischen Kräfte gegen die Osmanen gebot; Odoricus RAYNALDUS, *Annales ecclesiastici ad 1481*, Nr. 19-23; Ausgabe Bar-le-Duc – Paris 30 (1877) S. 5-7. Angesichts fortdauernder Konflikte mit Ludwig XI. von Frankreich über die burgundischen Besitzungen sah sich Erzherzog Maximilian dadurch in der Wahrnehmung seiner Rechte beeinträchtigt; zur militärisch-politischen Situation Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.*, 1 (München 1971) S. 154 ff.
- 2 Heinrich (III.) von Schwarzburg, 1466-1496 Bischof von Münster, geriet 1478 über die 1475 von Kaiser Friedrich III. erhaltene Pfandschaft Zutphen in Auseinandersetzungen mit Erzherzog Maximilian, die erst 1482 beigelegt wurden; vgl. Wilhelm KOHL, *Das Bistum Münster* 7, 1 (*Germania sacra NF 37*, 1, Berlin/New York 1999) S. 194 ff.; 7, 3 (*Germania sacra NF 37*, 3, Berlin/New York 2003) S. 506 ff.
- 3 Der Bericht von kaiserlicher Seite über die Bemühungen zur Leopoldkanonisation ergänzt die bisherigen Quellenpublikationen und Untersuchungen zu dieser Thematik; vgl. vor allem Vinzenz Oskar LUDWIG, *Der Kanonisationsprozeß des Markgrafen Leopold III. des Heiligen* (Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg 9, Wien/Leipzig 1919), der S. 47 als Beilage LVIII einen knappen und nicht fehlerfreien Auszug aus unserer Instruktion abdruckt, deren Ausführung er gegen deren Wortlaut einem sonst nicht belegten Peter Kriener (auch Kuener; vgl. S. CLVII mit Anm. 1 sowie Register S. 205 sub verbo) zuweist, bei dem es sich wohl um einen Lesefehler handelt.
- 4 1466. Beauftragt waren die Kardinäle Bessarion, Erzbischof von Nizäa, Alain de Coëtivy, Bischof von Palestrina, und Francesco Piccolomini-Todeschini, Erzbischof von Siena.
- 5 Bessarion starb 1472, Alanus 1474.
- 6 Kardinalvizekanzler Rodrigo Borgia und Marco Barbo, Kardinalpriester tit. S. Marci.
- 7 Juni 1473; vgl. LUDWIG, *Kanonisationsprozeß* (wie Anm. 3) S. CXXV f.
- 8 Zustande kam die Leopoldkanonisation tatsächlich erst unter Sixtus' IV. Nachfolger Innocenz VIII. am 6. Januar 1485; Otfried KRAFFT, *Papsttumskunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch* (Archiv für Diplomatik, Beiheft 9, Weimar/Wien 2005) S. 997 ff.
- 9 Gemeint sind wohl die Ungarn. Die päpstliche Ablassurkunde vom 18. Januar 1482 (vgl. Darstellung Anm. 19) umgeht trotz weitgehender Übernahme des kaiserlichen Wortlauts diese Bezeichnung.
- 10 1469.
- 11 Unter Bezug auf die Türkenkriegsbeschlüsse des Nürnberger Reichstags von 1480 (vgl. *Monumenta Habsburgica*, ed. CHMEL 3 Nr. LI S. 123-128) rief der Kaiser am 2. Dezember 1480 sämtliche Reichsstände auf, ihre Kontingente bis zum 1. Mai des nächsten Jahres in Wien zum weiteren Aufbruch zu versammeln; BACHMANN, *Reichsgeschichte* 2 (wie Darstellung Anm. 3) S. 705.
- 12 Also jeweils am 1. Sonntag nach Ostern und am 26. Dezember.
- 13 Die tatsächliche Konditionierung und zeitliche Dauer der Ablässe in der Bulle vom 18. Januar 1482 (vgl. Darstellung Anm. 19) wich davon ab.
- 14 Unter dem Moskauer Großfürsten Ivan III. (1462-1505) geriet auch Livland unter zunehmenden Druck der russischen Nordwestexpansion.

aaa übergeschrieben statt gestr. *coram sanctitate sua*.

bbb übergeschrieben statt gestr. *sed*.

-
- 15 Das reichsunmittelbare Erzbistum Riga.
- 16 Während des Machtkampfes zwischen dem livländischen Ordensmeister Berend von der Borch (1471-1483) und dem Rigaer Erzbischof Silvester Stodewescher (1448-1479), der wegen Nichtempfangs der Regalien in des Kaisers Ungnade gefallen war, unterstützte Friedrich den Ordensmeister, der sich in den Besitz der wesentlichen Stiftsbesitzungen gesetzt hatte (vgl. Ernst SERAPHIM, *Geschichte Liv-, Est- und Kurlands*, 1 [Reval 1895] S. 223 ff.; Matthias THUMSER, *Geschichte schreiben als Anklage. Der Weißensteiner Rezeß [1478] und der Konflikt um das Erzstift Riga*, in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 51 [2005] S. 63 ff.; Jörg SCHWARZ, *Zwischen Kaiser und Papst. Der Rigaer Erzbistumsstreit 1480-1483*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 34 [2007] S. 373-401), und wies ihn am 20. November 1480 an, nicht zuzulassen, daß sich jemand *on unsern willen in den gemelten Stift zu dringen* unterstehe; *Monumenta Habsburgica*, ed. CHMEL 3 S. 128 f. Nr. LII.
- 17 Papst Sixtus IV. hatte am 22. März 1480 gegen den Willen des Kaisers und des livländischen Ordensmeisters den einstigen Komtur der Ordensballei Apulien und Generalprokurator des Deutschen Ordens an der römischen Kurie, Stephan Grube, vom Bistum Troia in Unteritalien nach Riga transferiert, † 1483 Dez. 26; Conrad EUBEL, *Hierarchia catholica medii aevi*, 2² (Münster 1914) S. 223, 257. Zur umstrittenen Figur Grubes Jan-Erik BEUTTEL, *Der Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Römischen Kurie (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 55, Marburg 1999)*, vgl. *Reg. sub verbo* S. 711; SCHWARZ, *Zwischen Kaiser und Papst (vorige Anm.)* S. 383-386.
- 18 Bei dem nicht genannten Kandidaten des Kaisers handelte es sich um des Ordensmeisters Vetter Simon von der Borch, 1477-1492 Bischof von Reval; EUBEL, *Hier. cath.* (wie oben Anm. 17) 2² S. 223; vgl. SERAPHIM, *Geschichte* 1 (wie Anm. 16) S. 225. Des Kaisers Wunsch blieb unerfüllt.
- 19 Alexander Numai, Bischof von Forlì (1470-1483), war nach seinen Erfolgen als päpstlicher Vermittler im Krieg um Neuß 1475 in die Funktion eines ständigen Nuntius am Kaiserhof hineingewachsen, wo er Friedrich III. durch den umfassenden Gebrauch seiner Fakultäten von großem Nutzen war; vgl. Bernd ERFLE, *Alexander Numai, Bischof von Forlì, als Diplomat in Diensten von Papst und Kaiser (1470-1483)*, Diss. phil. Marburg 2002 (Computerausdruck), 43 ff., 116 ff., 145 ff. Papst Sixtus IV., der am 27. August 1480 endgültig Numais Legatenvollmachten aufgehoben hatte, war auch durch den neuerlichen diplomatischen Vorstoß des Kaisers nicht bereit, Numai wieder in seinen alten Status zu versetzen; vgl. seine ablehnende Antwort vom 13. Januar 1482, Darstellung Anm. 18; zum Sachverhalt PETERSOHN, *Kaiserlicher Gesandter* (wie Darstellung Anm. 8) S. 106 f. mit Anm. 14.
- 20 Zu den Ausstattungsgütern des am 1. Januar 1469 gegründeten St. Georgs-Ritterordens gehörte die Johanniterkommende Mailberg in Niederösterreich, deren endgültige Korporation bei Eintreten ihrer Vakanz vollzogen werden sollte, was der Johanniterorden jedoch zu verhindern verstand; vgl. Walther LATZKE, *Die Klosterarchive*, in: *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, hg. von L. BITTNER, 3 (Wien 1938) S. 583 f., 587 f., 694.
- 21 Kloster der Augustiner-Eremiten in Wien, neben der Hofburg.
- 22 Klarissenkloster St. Maria im Paradeis, unterhalb der Stadt Judenburg am südl. Ufer der Mur gelegen. Die Verlegungspläne standen wohl im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stadtbefestigung zum Schutz vor Türken und Ungarn, während dessen die Häuser der Vorstädte abgetragen wurden; vgl. Johann ANDRITSCH, *Judenburg. Stadtchronik* (Judenburg 1989) S. 115 f.
- 23 Herzog von Savoyen war zu jener Zeit Philibert I. (1472-1482), der in seinem Verhältnis zu Habsburg/Burgund unter starkem Druck Frankreichs stand; vgl. LMA 6 (1993) Sp. 2055 (B. Demotz)
- 24 Zum Verhältnis der folgenden Verhandlungspunkte zum teilweise textgleichen Promemoria einer früheren Verhandlungsstufe der kaiserlichen Diplomatie am Papsthof vgl. die Ausführungen in der Darstellung S. 126-128 ff.
- 25 Diese Forderung hat einen Vorläufer in der im Zusammenhang mit Friedrichs zweitem Rombesuch 1468/69 zusammengestellten Liste von Verhandlungspunkten mit Papst Paul II.: *Ut causa committatur in Romana curia de iure contra eos, qui bona imperii ad plures annos pignoris titulo tenuerunt et tenent et etiam plus quam decuplum ultra capitale ex eisdem pignoratibus bonis perceperunt*; Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., VIII 1 (1468-1470), hg. von Ingeborg MOST-KOLBE (RTA XXII 1, Göttingen 1973) Nr. 17 S. 54 § 11.

„Böhmischer Adler und böhmische Bischöfe – ,going-between‘ im Trient des 14. und 15. Jahrhunderts

DANIELA RANDO

„Markgraf Karl, Johanns älterer Bruder, war auf Reisen am Rhein. Eigentlicher Regent des Landes war, den Herzog Johann klug lenkend, der Bischof Nikolaus von Trient, ehemals Kanzler des Markgrafen in Brünn, ein energischer, rasch denkender Herr, den Luxemburgen unbedingt ergeben“. So stellt Lion Feuchtwanger in seinem 1923 erschienenen, nach dem berühmt-berüchtigten Jud Süß zweiten historischen Roman, „Die hässliche Herzogin Margarete Maultasch“ einen seiner scharf umrissenen Protagonisten vor¹, den ich aber im Folgenden weniger literarisch behandeln werde.

Am 9. August 1339 verlieh Johann von Böhmen dem eingangs vorgestellten Nikolaus von Brünn die *arma sancti Wenceslai martiris*, auf Ersuchen des Bischofs selbst, damit seine *ministeriales, nobiles milites et vasalli* auch *arma* und *banderia* vorweisen konnten. Das Wappentier ist nach dem Textende des Diploms abbildlich genau vorgegeben, so noch heute im Staatsarchiv Trient aufbewahrt². Das neue Wappen wurde in einigem zeitlichen Abstand (1407) von der Kommune Trient übernommen und blieb jahrhundertlang von den Fürst-Bischöfen Trients bis zum Ende des Alten Reichs erhalten, auch nach der Neuerrichtung der italienischen Provinz Trento 1925 und der *Provincia Autonoma* 1988 als offizielles Emblem übernommen³.

Diese heraldische Verbindung ist im Detail untersucht⁴, aber in ihrer historischen Bedeutung nicht genug ausgewertet worden: „Die Beziehungen Trient-Böhmen waren eher locker und zufällig, nicht struktureller Natur“, so Gian Maria Varanini in der neuesten „*Storia del Trentino*“⁵. Aber bei eingehender Betrachtung geht es nicht nur um Böhmen: die Wappenverleihung erscheint eher als Zeichen der Einbindung in das Heilige Römische Reich, als Zeichen der dynamischen Verflechtungen, die in Trient als „*in-between space*“ entstehen konnten.

1 Lion FEUCHTWANGER, *Die hässliche Herzogin Margarete Maultasch* (Frankfurt 1982) S. 61. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

2 Diploma di concessione dello stemma di San Venceslao al Principato vescovile di Trento, in: *Un segno d'Europa. Il simbolo del Trentino*, a cura di Gianpaolo Andreatta (Trento 1989) Ed. und Abb. S. 78-81; Rotislav NOVY, *Di imperatori, di re, di vescovi: da Praga per l'Europa*, in: *Un segno d'Europa*, S. 41-60; Gian Maria VARANINI, *Il principato vescovile di Trento nel Trecento: lineamenti di storia politico-istituzionale*, in: *Storia del Trentino*, 3, *L'età medievale*, a cura di Andrea Castagnetti, Gian Maria Varanini (Bologna 2004) S. 354; vgl. auch Wilhelm BAUM, *Tirol und Böhmen im Zeitalter König Johanns von Böhmen (1310-1346)*, in: *Schlern* 70 (1996) S. 678-686.

3 Marco VIOLA, *Antichi segni e tempi nuovi*, in: *Un segno d'Europa* (wie Anm. 2) S. 13-20; Frumenzo GHETTA, *L'aquila stemma di Trento e del Trentino*, nuova ed. (Trento 2000).

4 NOVY, *Di imperatori, di re, di vescovi* (wie Anm. 2) S. 55-59.

5 VARANINI, *Il principato vescovile* (wie Anm. 2) S. 354.

Die gängige Metapher Trients „fra nord e sud“, „zwischen Nord und Süd“ (so ein neues Forschungsprojekt des dortigen deutsch-italienischen historischen Instituts)⁶, und eines „Pendelns“ zwischen „mondo tedesco“ und „mondo italiano“⁷, so wiederum Varanini, erweist sich als zu eng geführt und immer noch von der nationalen Perspektive des 19. Jahrhunderts bestimmt. Der Gesamtkomplex Luxemburger, Trient, Böhmen im 14. und 15. Jh. zeigt kein Pendeln, sondern: Mobilität, Kulturtransfer, Imitation zwischen Zentren und Peripherien des Reichs. Also eher ein ‚Entanglement‘, eine Hybridisierung als „Prozess, der dualistische wie statische Unterscheidungen (...) unterläuft und ihre Konstruktivität bloßlegt“⁸. Meine These soll im Folgenden anhand von drei Bischöfen vertieft werden, die den Luxemburgern besonders verbunden waren: Heinrich von Metz (1310-1336), Nikolaus von Brünn (1337-1347) und Georg von Liechtenstein (1390-1419)⁹.

Der erste stammte aus der Familie der Herren von Châtel, Marschälle der Bischöfe von Metz und von diesen mit der Burg Châtel-St-Germain belehnt¹⁰; 1309 als Abt des Zisterzienserklosters von Weiler-Bettlach (Elsass) Kanzler des späteren Königs Heinrichs VII., nach dessen Königswahl auch Bischof von Trient durch Bonifaz VIII., weiter Ausübung der Kanzleitätigkeit auf dem Italienzug, nach dem Tod Heinrichs VII. Aufenthalt in seiner Diözese, aber auch in der Begleitung Johanns von Böhmen, ab 1325 sogar mit formeller Erlaubnis durch Johannes XXII.¹¹ Im Schisma Ludwigs des Bayern vermied Heinrich eine

6 Vgl. Giorgio CRACCO, Zurück ins Archiv, in: Documenti papali per la storia trentina (fino al 1341), a cura di Emanuele Curzel (Bologna 2004) S. XXV.

7 VARANINI, Il principato vescovile (wie Anm. 2) S. 347, 363.

8 In Bezug auf Homi Bhabha, Kien Nghi Ha, Kolonial-rassistisch-subversiv-postmodern: Hybridität bei Homi Bhabha und in der deutschsprachigen Rezeption, in: Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn. Europäische und anglo-amerikanische Positionen der Kulturwissenschaften, hg. von Rebekka Habermas und Rebekka von Mallinckrodt (Göttingen 2004) S. 58. Zum Entanglement bei Shalini Randeria: Rebekka HABERMAS/Rebekka VON MALLINCKRODT, Einleitung, ebenda, S. 17.

9 Grundlegend Ivan HLAVÁČEK, Das Königreich Böhmen, die Luxemburger und Italien, in: Kommunikation und Mobilität im Mittelalter. Begegnungen zwischen dem Süden und der Mitte Europas (11.-14. Jahrhundert), hg. von Siegfried de Rachewiltz und Josef Riedmann (Sigmaringen 1995) S. 303-317. Herrn Hlaváček danke ich für eine kritische Lektüre des vorliegenden Beitrags.

10 Über die bisher unbekannte Herkunft der de Castris/de Wolfstorf vgl. Daniela RANDO, Fonti trentine per Enrico di Metz fra Italia comunale e Mitteleuropa, in: Il „quaternus rogacionum“ del notaio Bongiovanni di Bonandrea (1308-1320), a cura di Daniela Rando e Monica Motter (Bologna 1997) S. 27 A. 72. Vgl. auch Documenti papali, Nr. 201, 210, XVI. Die Gleichsetzung de Castris/Châtel-St-Germain in: Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens, gesamm. u. bearb. von Heinrich von Sauerland (Metz 1901) I. Abt. Nr. 500 S. 236 und s. von Castris im Index (hg. von Fr. Grimme, darunter auch Wolfstorf als Wolsdorf, Kr. Diedenhofen/Thionville, S. 441). Über die milites von Châtel, Michel PARISSÉ, La noblesse Lorraine, XIe-XIIIe s. (Lille 1976) S. 260 und A. 113, S. 276; Margit MÜLLER, Am Schnittpunkt von Stadt und Land: Die Benediktinerabtei St. Arnulf zu Metz im hohen und späten Mittelalter (Trier 1993) S. 300-301; Marianne PUNDT, Metz und Trier: vergleichende Studien zu den städtischen Führungsgruppen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert (Mainz 1998) S. 180 A. 445, 324.

11 Josef RIEDMANN, Enrico (Enrico da Metz, „de Metis“), in: Dizionario biografico degli Italiani, 42 (Roma 1993) S. 717-718 und Severino VARESCHI, Heinrich von Metz, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches, 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin Gatz unter

persönliche Konfrontation und ließ nur die päpstliche Exkommunikation verkünden. Schließlich erlebte er noch die Anfänge Karls IV., der wie sein Großvater ebenfalls seinen Kanzler der Kirche von Trient als Bischof vorstellen sollte.

Unter Heinrich von Metz erfuhr die ‚Reichskanzlei‘ verschiedene Einschnitte, orientiert an französischen und italienischen Vorgängen¹². Aus der Zeit des Italienzugs Heinrichs VII., an dem auch sein Kanzler teilnahm, rühren frühe Spuren einer regelmäßigen Registerführung: bei dieser Gelegenheit wurden erste Rechnungsbücher angelegt, gleichzeitig auch nach päpstlichem Vorbild Register für Privilegien und andere Verfügungen. Diese Art der Kanzleitätigkeit wurde vorwiegend von italienischen Notaren ausgeübt, deren Arbeit durch das Amt des Kammernotars zuverlässig belegt ist.

Der Italienzug hinterließ auch Spuren bei anderen Mitgliedern des Luxemburger Königshauses, wie Johann von Böhmen und Erzbischof Balduin. Aus den Notaren Heinrichs VII. rekrutierte sich z. B. Nikolaus von Ybbs, der während des Italienzuges als Protonotar und Sekretär Johanns von Böhmen die Böhmisches Kanzlei leitete, bis er 1313 den Bischofssitz von Regensburg erlangte¹³. Auch dort prägte er die bischöfliche Kanzlei: Auf ihn zurück geht ein Handbuch, „eines der frühesten Zeugnisse eines geordneten Kanzlei- und Registerwesens außerhalb der Reichskanzlei und der päpstlichen Kurie“¹⁴.

In Trient bedeutete die zwanzigjährige Amtszeit des ehemaligen Reichskanzlers eine weitreichende Umorientierung von Geschäftsgang und Organisation der bisherigen bischöflichen Verwaltung, die gerade in dieser Zeit eine stärkere Verschriftlichung erfuhr: Zum ersten Mal ist eine Reihe von Amtsbüchern – libri, protocolli und quaterni – für den Tagesgebrauch nachgewiesen, insgesamt nach heutiger Zählung acht Bände für den Zeitraum 1313-1336¹⁵. Neu gegenüber der

Mitwirkung von Clemens Brodkorb (Berlin 2001) S. 779. Über die Amtszeit Heinrichs in Eußerthal und Weiler-Bettlach: Wolfgang SCHERER, Untersuchungen zur Personen- und Besitzgeschichte des Zisterzienserklosters Eußerthal (Speyer 1983) S. 27-28, 41; Wolfgang BENDER, Zisterzienser und Städte. Studien zu den Beziehungen zwischen den Zisterzienserklöstern und den großen urbanen Zentren des mittleren Moselraumes (12.-14. Jahrhundert) (Trier 1992) S. 137-138; Thomas TRAPP, Die Zisterzienserabtei Weiler-Bettlach (Villers-Bettlach) im Hoch- und Spätmittelalter (Saarbrücken 1996) S. 92-97.

12 Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Leipzig ²1912) I, S.130-133; Gerhard SEELIGER, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, „Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung“, III. Ergänzungsband (1890-1894, ND Amsterdam 1979) S. 231-232; Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419 (Stuttgart 1970) S. 292. Literatur auch bei Maria E. FRANKE, Unterschiedlicher Jahresbeginn im Reichskanzlei und Territorien. Zur Auswertung von Historiographie für das Itinerar König Heinrichs VII. im Jahr 1309, in: Paul-Joachim HEINIG, Diplomatische und archivalische Studien aus der Arbeit an den Regesta Imperii (Köln, Wien 1991) S. 99 A. 9.

13 Peter MORAW, Über den Hof Johanns von Luxemburg und Böhmen, in: Johann der Blinde, hg. von Michel Pauly (Luxembourg 1997) S. 117, Nr. 18, S. 119 Nr. 34.

14 Karl HAUSBERGER, Nikolaus von Ybbs, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 11) S. 631.

15 Monica MOTTER, Il notaio Bongiovanni di Bonandrea e il suo protocollo, in: Il „quaternus rogacionum“ (wie Anm. 10) S. 56-67; RANDO, Fonti trentine (wie Anm. 10) S. 12-15; Emanuele CURZEL, Registri vescovili trentini (fino al 1360), in: I registri vescovili nell’Italia centro-setten-

bisherigen Überlieferung sind vor allen Dingen zwei Elemente: die Führung von Amtsbüchern und ihre Differenzierung nach Sachgebieten mit geographischem Bezugsrahmen.

Zusammen mit der Neuordnung des Geschäftsganges fand auch eine Stabilisierung der Kanzlei und deren Personal statt, bestehend aus einer geringen Zahl von ständigen Angehörigen, zu denen je nach Gelegenheit Notare herangezogen wurden: Das Institut des öffentlichen Notariats kam deutlich zu Geltung und Einfluss. Aus dieser Praxis speisten sich ebenfalls die meisten Innovationen im bischöflichen Urkundenwesen, von daher eine Überschneidung und Verklammerung von Kanzlei- und Notariatsformen, ein ähnlicher Vorgang wie bei der Kanzlei Heinrichs VII. während des Romzuges.

An der Spitze als *scriba episcopi* und dann als *episcopalis curie Tridentine scriba* stand ein Notar, Bongiovanni di Bonandrea, ein Zugänger aus dem traditionsreichen Bologna. Er hatte seine Heimat nach Ausbildung und Berufsausübung wegen der Konflikte zwischen Geremei und Lambertazzi verlassen müssen und war kurze Zeit in Verona an der bischöflichen Kurie und bei der Inquisition tätig, bevor er um 1300 nach Trient übersiedelte¹⁶, also ein Mann mit Erfahrung im norditalienischen Notariatswesen, der an der Trienter Kurie auf einen weitgereisten Bischof traf, dessen Lebenshorizont von der westlichen bis an die südliche Nahtstelle der Reichs reichte. Bongiovanni versah seinen Dienst bis zum Jahr seines Todes 1320, genügend Zeit, um der Trienter Kanzlei die Prägung einer persönlichen Handschrift aufzudrücken¹⁷.

Zu diesen Komponenten in der Bischofsumgebung trug auch noch Giovanni di Vanni aus Pisa bei, der schon 1312 nach den Abrechnungen des kaiserlichen Thesaurars Gilles de la Marcella im Dienste Heinrichs VII. stand und ebenfalls vom Bischof von Trient übernommen wurde¹⁸. Das Personal seiner näheren Umgebung rekrutierte sich vor allem aus der eigenen Familie und aus Metzger Zisterziensern: verwandtschaftlich am nächsten standen ihm sein Neffe Johannes und sein Bruder Nikolaus: den zweiten machte der Bischof zum capitaneus des Castello del Buonconsiglio, seit 1255 Sitz der Bischöfe – nach dem Urteil des Bischofskatalogs baute ihn Heinrich für die Nachfolger in beeindruckender Weise aus: *et de inferno fecit ybi paradysum*¹⁹. Weiter erschienen die erwähnten Zisterzienser als familiares und wechselnde Besucher, darunter besonders Konrad von Eussertal: er hatte zusammen mit dem schon genannten Nikolaus von Ybbs (dem späteren Bischof von Regensburg) stellvertretend für den Neuerwählten

trionale (secoli XIII-XV), a cura di Attilio Bartoli Langeli (Roma 2003) S. 189-198; DERS., Le istituzioni ecclesiastiche della „societas christiana“ trentina, in: Storia del Trentino, 3 (wie Anm. 2) S. 540-541.

16 MOTTER, Il notaio Bongiovanni (wie Anm. 15) S. 29-38.

17 Ebenda, S. 38-46.

18 RANDO, Fonti trentine (wie Anm. 10) S. 26, A. 68.

19 I. ROGGER, Cronotassi dei vescovi di Trento fino al 1336, in: Monumenta liturgica ecclesiae Tridentinae saeculo XIII antiquiora, cur. Ferdinando Dell'Oro/Hyginus Rogger, I, Testimonia chronographica ex codicibus liturgicis. Studia et editio, paravit Hyginus Rogger adlab. Bonifatio Baroffio/Ferdinando Dell'Oro (Trento 1983) I, S. 33-99, S. 90.

(1310) Besitz vom Bistum ergriffen und dann die Funktion des Generalvikars übernommen²⁰. Auffällig sind auch die gute Ausstattung mit Pfründen in der Diözese Trient und die Bischofsnähe als Kaplan eines „Heinrich von Luxemburg“ als cognatus des Bischofs, möglicherweise ein (un?)-eheliches Bindeglied der eigenen Familie zur Luxemburgischen Königsdynastie²¹.

Als äußeres Zeichen einer durchdachten Reorganisationspolitik unter Heinrich von Metz gilt sein Erfolg bei der Rückführung der fundamentalen Urkundensammlung sämtlicher Rechte der Tridentiner Kirche, die einer seiner prominenten Vorgänger in der Stauferzeit hatte anlegen lassen: der nach Bischof Friedrich von Wangen (um 1200) sogenannte Codex Wangianus – er war im Laufe der Auseinandersetzung der Bischöfe mit den Meinhardinern von Tirol im 13. Jahrhundert nach Mantua, also außerhalb der Bistumsgrenzen, verbracht worden. Mit der Rückführung kehrte gleichsam ein verschärftes Bewusstsein für den rechtlichen Anspruch und den tatsächlichen Zustand der Kirche nach Trient zurück²².

Auch die Ernennung von Heinrichs Nachfolger orientierte sich an der luxemburgischen Kanzlei, also für eine Verankerung des Fürstbistums Trient ins Einflussgebiet der Herrscherdynastie²³. Nikolaus stammte aus der Brünner „Großbürgerfamilie“ Eberhard; in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts ebenfalls Kanzler Karls und Johanns von Böhmen, die er auf ihrem Italienzug 1331-1333 begleitete²⁴; früh Kanoniker in Brünn und dann in Prag (1323, 1334), später noch Domdekan in Olmütz (1341)²⁵ wurde er für wichtige Missionen nach Tirol und Italien eingesetzt – Herbst/Winter 1333 wirkte er sogar als Generalvikar Karls in Lucca²⁶. Zum Zeitpunkt seiner Wahl in Trient (1336) befand er sich als cancellarius d. Karoli in Tirol, wo er als Zeuge und Kontrolleur bei Rechnungslegungen verschiedener Amtsleute auftritt²⁷. Wenige Monate später fungierte er als Vermittler bei der Wahl per compromissum des Bischofs von Brixen, Mathäus an der

20 Vgl. Il „quaternus rogacionum“, ad indicem (wie Anm. 10) und TRAPP, Die Zisterzienserabtei (wie Anm. 11) S. 92.

21 TRAPP, Die Zisterzienserabtei (wie Anm. 11) S. 93.

22 Vgl. den Sammelband mit der Neuedition vom Codex Wangianus, im Druck, und VARANINI, Il principato vescovile (wie Anm. 2) S. 349.

23 Severino VARESCHI, Nikolaus von Brünn, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 11) S. 779-781; DERS., Profili biografici dei principi vescovi di Trento dal 1338 al 1444, in: Studi trentini di scienze storiche 76 (1997) S. 257-265; Ellen WIDDER, Itinerar und Politik: Studien zur Reiseherrschaft Karls IV. südlich der Alpen (Köln, Weimar, Wien 1993) S. 63-64; Peter MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. (1346-1378), in: ZHF 12 (1985) S. 29.

24 Jirí SPĚVÁČEK, Die Anfänge der Kanzlei Karls IV. auf italienischem Boden in den Jahren 1332/33, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 76 (1968) S. 316-318.

25 Rotislav NOVY, Di imperatori, di re, di vescovi (wie Anm. 2) S. 42; Severino VARESCHI, Profili biografici (wie Anm. 23) S. 258.

26 Ellen WIDDER, Itinerar und Politik (wie Anm. 23) S. 48 und A. 118. Peter MORAW, Über den Hof (wie Anm. 13) S. 116, Nr. 28.

27 Ludwig SCHÖNACH, Archivalische Studien zur Jugendgeschichte Kaiser Karls IV., in: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen 42 (1905) S. 253-292: Nr. 3, 5, 10, 48; Ellen WIDDER, Itinerar und Politik (wie Anm. 23) S. 59, 62.

Gassen, Vertrauter und Kaplan von Karls Bruder Johann-Heinrich²⁸. Nach der Inthronisation 1338 blieb er eine Stütze Karls²⁹, der ihn 1340 – mit seinem Bruder auf dem Rückzug nach Böhmen – pro capitaneo in comitatu Tyrolis bestimmte³⁰.

Nikolaus setzte energisch die bischöfliche Landesherrschaft durch³¹ und auch „bezüglich der kirchlichen Reformbestrebungen lag er ganz auf der Linie seines Vorgängers“ Heinrich von Metz³². Diese – auch zeitliche – Kontinuität ist insofern wichtig, weil erst unter den beiden ehemaligen Kanzlern sich eine ‚wirkliche‘ bischöfliche Kanzlei entfalten konnte, im Sinne einer Institutionalisierung und „Bürokratisierung“ der dort tätigen Notare. Das zeigt u.a. die Anlage des sogenannten Codex Wangianus Maior für die Wiederherstellung und Erneuerung des alten liber iurium des Bistums aus dem 13. Jahrhundert: zur Gesamtabschrift des ersten Wangianus kamen noch 89 Kopien jeweils der wichtigsten Diplome und jener, Besitze und Rechte des Bistums betreffender Akte, die nicht im vorhergehenden „Wangianus“ verzeichnet waren, sowie 20 Urkunden aus der Regierungszeit Nikolaus’ selbst, die vor allem Rechtsbeziehungen mit dem Lokaladel betrafen³³.

Rekuperation, Ergänzung, Anpassung an die Zeitbedürfnisse: der revidierte Kodex sollte also als monumentum und documentum aller iura der Kirche von Trient gelten³⁴. Zusammen mit Wappen und erneuter Münzprägung - 1340 mit böhmischem Adler und Nikolaus’ Bildnis – belegt der „Codex Wangianus Maior“ das Programm des böhmischen Bischofs, sein Selbstverständnis und seine politische Propaganda.

In dieser Intention wurde eine Handschrift aus feinem Pergament hergestellt, und der Text mit eleganter, nichtitalienischer Schrift in regelmäßiger und gepflegter Mise-en-page verfertigt – vom Erscheinungsbild her fast ein literarisches Produkt, geschrieben vom böhmischen Notar Konrad Greusser von Kuttenberg, unter Mitwirkung einer kleinen Gruppe von Ortsnotaren, die nur die Beglaubigung der Kopien Konrads unterzeichneten. Greusser war ursprünglich Notar des

28 Ebenda, S. 64.

29 Vgl. ebenda, S. 73 A. 118, S. 76 A. 137, S. 81, 86, 99, 104-106.

30 Ebenda, S. 80; vgl. Flamin H. HAUG, Ludwigs V. des Brandenburgers Regierung in Tirol (1342-1361), in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 3 (1906) S. 263, 267-8, 284, 291 f. und passim.

31 Gian Maria VARANINI, Il principato vescovile (wie Anm. 2) S. 354.

32 Severino VARESCHI, Nikolaus von Brünn, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 11) S. 781. Vgl. auch Luciana ECCHER, Le costituzioni sinodali di Nicolò da Brno (1344) – Parte prima, in: Studi trentini di scienze storiche 85 (2006) S. 129-163, bes. S. 145-146, 151.

33 Donatella FRIOLI, La „costruzione“ di un registro vescovile: Nicolò da Brno, vescovo di Trento (1338-1347) e il Codex Wangianus Maior, in: Vescovi medievali, a cura di Grado G. Merlo (Milano 2003) S. 207-266; VARANINI, Il principato vescovile (wie Anm. 2) S. 354.

34 FRIOLI, La „costruzione“ (wie Anm. 33) S. 215. Das Gesamtunternehmen wurde in den Jahren 1344-45 durchgeführt, nach dem einschneidenden Machtwechsel im Tiroler Grafenhaus, der die politische Lage Nikolaus’ geschwächt hatte: 1342 heiratete Margarete (Maultasch) von Tirol nach ihrer spektakulären Scheidung vom Luxemburger Johann-Heinrich den Sohn Ludwigs des Bayern, den Markgrafen von Brandenburg, Ludwig.

Bischofs von Olmütz, Johanns Volek, eines natürlichen Sohns des Böhmenkönigs Wenzel II., Propst von Vyšehrad und so auch Kanzler des Königreichs; 1336 befand er sich unter den Begleitern Karls (und Nikolaus') in Tirol und dann als *scriba episcopi* in der tridentiner Kanzlei Nikolaus' von Brünn³⁵.

Nach Donatella Frioli erhielt sein Kodex „un'intrinseca fisionomia notarile“³⁶, ohne *solemnitates* und Kanzleiformeln, dessen Rechtskraft sich ausschließlich auf die Subskription Konrads stützte – weiterer Beleg für eine „Chiesa notarile“ – so die Definition Robert Brentanos für die Bischofskirchen Italiens –, diesmal auf Grund der Tätigkeit eines Notars aus Böhmen. Immer noch zu klären bleibt freilich, warum Nikolaus mit dem Codex gerade Greusser beauftragte, der bis jetzt noch nicht als Notar oder Schreiber bei anderen Urkunden belegt ist.

Neben ihm sind weitere Böhmer und Mährer in der engsten Umgebung Nikolaus' anzutreffen, darunter sein gleichnamiger Neffe³⁷ und, wie früher bei Heinrich von Metz, auch Italiener, die sich schon im Dienst der Luxemburger nachweisen lassen: der Toskaner Cino da Castiglione Aretino etwa stand seit Ende der Zwanziger Jahre als Vikar in lucchesischen Diensten (1330 Stellvertreter des Kaiservikars) und wahrscheinlich seit dieser Zeit mit Nikolaus bekannt³⁸. Spätestens 1338 *iudex regis Bohemie*, wurde er ein Jahr später zum Vikar für die Temporalien in Trient ernannt, wo er wichtige Schritte zur Reorganisierung von Verwaltung und Grundbesitz der Stadt Trient ergriff, u.a. wurde 1339 die erste Ordnung der *syndici* der Kommune Trient schriftlich fixiert; ein Jahr später war er als Vikar Karls im Gebiet von Feltre und Belluno tätig³⁹.

Nikolaus von Brünn verstarb 1347 in Nikolsburg⁴⁰, einer Stadt im südlichen Grenzgebiet zwischen Mähren und Österreich, genau hundert Jahre vorher vom Přemysliden König Ottokar II. den Liechtensteinern überlassen. Das Geschlecht erreichte Anfang des 14. Jahrhunderts überregionale Bedeutung mit Hartneid II.: 1334 belehnte ihn König Johann mit der Burg Maidberg, dem Markt Strachotin und einigen Dörfern als Entschädigung für die Verwüstung seiner Güter in der Zeit, als er während der österreichisch-polnisch-ungarischen Invasion von Mähren im Jahre 1331 dem König „treue“ Dienste geleistet hatte. Johann I. war von 1368 bis 1394 Hofmeister des Habsburgerherzogs Albrechts III., vielfach mit dessen Finanzen und sogar mit der Vertretung venezianischer Interessen während

35 FRIOLI, La „costruzione“ (wie Anm. 33) S. 222-223 und A. 29.

36 Ebenda, S. 224.

37 VARESCHI, Profili biografici (wie Anm. 23) S. 261 A. 24, S. 265, 269 (über die Familie Alram vgl. aber MORAW, Grundzüge der Kanzleigeschichte (wie Anm. 23) S. 29 und M. FLODOR, Právní kniha mesta Brna : z poloviny 14. Století, 3., Rejstíky a prehledy (Brno 1993) S. 222, 225.

38 Vgl. MORAW, Über den Hof (wie Anm. 13) S. 115, Nr. 11.

39 VARANINI, Il principato vescovile (wie Anm. 2) S. 358-359, und vgl. WIDDER, Itinerar und Politik (wie Anm. 23) S. 84.

40 Nachdem er sich in Trient zunehmender Pressionen Ludwigs von Brandenburg, des Gemahls Margarete Maultaschs, ausgesetzt gesehen hatte: WIDDER, Itinerar und Politik (wie Anm. 23) S. 118, VARESCHI, Profili biografici (wie Anm. 23) S. 263.

des Chioggiakrieges beschäftigt⁴¹, ab 1386 auch als consiliarius König Wenzels überliefert, mit Hausbesitz in Prag. In dieser „Doppelstellung“ gelang es ihm, seinen Neffen Georg 1390 das Bischofsamt in Trient zu verschaffen⁴²: der junge Mann hatte ab 1377, also kurz vor Ausbruch des großen Schismas, an der neugegründeten Universität in Wien ein Rechtsstudium aufgenommen und wurde in dessen Verlauf zwischen 1381 und 1383 vom Herzog zum Propst des Kollegiatsstiftes St. Stephan, damit zum Kanzler des Studiums, ernannt. In diesem Amt hielt er sich 1390 bei Bonifaz IX. als procurator auf – nach dem Tode des klementinisch gesinnten Herzogs Leopold in der Schlacht bei Sempach (1386) näherten sich die Habsburger wieder Rom an.

Schon zu Beginn des folgenden Jahres kam er nach Trient und nahm dort eine intensive Regierungstätigkeit auf, die sich in einer reichen Kanzleiproduktion niederschlug – u.a. ließ er sofort alle bischöflichen Investituren erneuern⁴³. Eine kontinuierliche Verwaltung begünstigte auch die insgesamt sechszehnjährige Residenzzeit an der Etsch, nur unterbrochen durch kurze Besuche in der Heimat und am Habsburger-Luxemburger Hof. Auch der Tod seines mächtigen Gönneronkels Johann 1397 konnte die wachsende Bedeutung der Familie nicht mindern; Georg besaß noch zwei Brüder, die gemeinsam mit ihm verstanden, ihre Territorialpolitik gegenüber den wechselnden Prätendenten der Königswürde, Wenzel, Ruprecht von der Pfalz, Jobst von Mähren und schließlich Sigismund von Ungarn, durchzusetzen: z.B. befreiten sie König Wenzel aus österreichischer Gefangenschaft und gingen sogar mit ihm am 19. November 1403 in Brünn ein Bündnis ein, ohne sich freilich mit Herzog Wilhelm von Österreich zu überwerfen. Ebenso traf Georg auch Ruprecht ein Jahr vorher auf dessen missglücktem Romzug, der den König nur über Padua nach Venedig führte, ohne dabei dem Visconti die entscheidende Niederlage beibringen zu können⁴⁴. Bei dieser Gelegenheit pflegte der Bischof von Trient die Verbindung zum „Reichsvikar“ für Oberitalien, Francesco da Carrara in Padua; ob er dabei das alte Freundschaftsverhältnis seines Onkels zu Venedig wiederaufleben ließ, ist nicht sicher belegt: der Verdacht der Abtretung seines Bistums an Venedig war in der anti-bischöflichen Polemik einer der Gründe für den Aufstand, der vom Tridentiner Stadtpatrizier Rodolfo Belenzani angeführt, im Februar 1407 losbrach: auch

41 Magyar diplomaczi Emlékek ez Anjou-korból. A M. Tud. Akadémia tört. bizottsága megbízásából szerkesztette Wenzel Gusztáv (Monumenta Hungariae historica. 4. osztály, Budapest 1876) III, Nr. 4, S. 188-189: in dem Brief vom 8. August 1379 drückt Venedig ihm gegenüber den Wunsch aus, *vos semper habere in amicum singularissimum, et specialem suum procuratorem intentionum suarum*, und bietet ihm die enorme Summe von 500 Florenen an *in signum dilectionis*.

42 Severino VARESCI, Georg, Freiherr von Liechtenstein-Nikolsburg (um 1360-1419), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches (wie Anm. 11) S. 783-784; Daniela RANDO, Liechtenstein, Giorgio di, in: Dizionario Biografico degli Italiani (Roma 2005) LXXV, S. 92-96.

43 Severino VARESCI, Profili biografici (wie Anm. 23) S. 292-301. VARESCI, Georg, Freiherr von Liechtenstein-Nikolsburg (wie Anm. 42) S. 783-784.

44 Alfred WINKELMANN, Der Romzug Ruprechts von der Pfalz. Nebst Quellenbeilagen (Innsbruck 1892, ND Aalen 1969) S. 48 ff.

unter dem Vorwand, eigene Landsleute in der Verwaltung untergebracht zu haben, wurde Georg gefangen genommen, gedemütigt und schließlich gezwungen, seine Diözese zu verlassen.

Das entstandene Machtvakuum nutzte der junge, volljährig gewordene Graf von Tirol und Vogt der tridentiner Kirche, Friedrich von Habsburg, der faktisch den Bischof von seiner Diözese fernhielt. Mehrere Rückkehrversuche schlugen fehl; trotz der Begünstigung der Konzilsberufung zur Beilegung des Schismas 1409 nach Pisa durch den Habsburger Herzog Ernst ist die Anwesenheit Georgs bisher dort nicht nachgewiesen; gleichwohl gelang es ihm, die gute Beziehungen seines Hauses zum im folgenden Jahr neugewählten römischen König, dem Luxemburger Sigismund, fortzusetzen. Wie sein Onkel bei dessen Bruder Wenzel, so wurde nun auch Georg consiliarius, in dieser Funktion vielfach in der Umgebung Sigismunds belegt, für den er auch bei dessen ständiger Geldnot mit seinem persönlichen Vermögen großzügig einsprang⁴⁵. Ein enges persönliches Einvernehmen beider zeigt auch das Zusammenwirken in der Kirchenpolitik zur Beilegung des Schismas: Georg war der einzige Bischof aus der Luxemburgisch-Habsburgischen Einflussphäre, dem der zweite Papst der Pisaner Obödienz, Johann XXIII., die Kardinalswürde anbot (5.6.1411) – im 15. Jahrhundert eine eher seltene Ehre für einen Reichsprälaten. Georgs Fernbleiben von der päpstlichen Kurie erfolgte auf ausdrücklichen Wunsch Sigismunds an den Papst, da der König ihn in seiner Umgebung zur persönlichen Verfügung haben wollte⁴⁶.

Von entscheidendem Vorteil für Georg wurde dabei die Flucht Johanns im Frühjahr 1415 in Konstanz mit Hilfe Herzog Friedrichs, die für beide in der Katastrophe endete: Johann wurde gefangen und abgesetzt, Friedrich in königlichen Gewahrsam genommen und vor das Reichsgericht geladen; Georg schien als einer der Richter kurz vor der endgültigen Rehabilitation und Genugtuung zu stehen⁴⁷. Doch Sigismund brauchte für die Durchführung der Reform, die Überwindung des Schismas und die Neuwahl eines unumstrittenen Papstes die Mitwirkung bestimmter Reichsfürsten, u.a. auch der Habsburger. Friedrich wurde aus der Haft entlassen und zeigte sich in der Trient-Frage kompromissbereit; Georg kehrte in seinen Bistum zurück, konnte sich jedoch nur für kurze Zeit halten: kurz vor dem Ausbruch neuer Feindseligkeiten verstarb er am 20. August 1419.

Der Streit mit der Stadt und Herzog Friedrich haben das Nachleben Georgs in Trient negativ eingefärbt und die Aufmerksamkeit vor allem der Lokalhistoriker über Gebühr beansprucht. Die „internationale“ – im wörtlichen Sinne – Bedeu-

45 RI, 2793, 2935, 3144a, 3175.

46 Hermann HEIMPEL, Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds (Über den Cod. Pal. Lat. 701 der Vatikanischen Bibliothek), in: AUF 12 (1931) S. 111-180: Nr. 24, S. 148; und vgl. Nr. 44, S. 161 (allerdings setzt Heimpel die Datierung nach 1412.6.25 an).

47 Heinrich KOLLER, Kaiser Siegmunds Kampf gegen Herzog Friedrich IV. von Österreich, in: *Studia luxemburgensia*. Festschrift Heinz Stooß zum 70. Geburtstag, hg. von Friedrich B. Fahlbusch und Peter Johaneck (Warendorf 1989) S. 324 ff.; Sabine WEISS, Herzog Friedrich IV. auf dem Konstanzer Konzil. Neue Dokumente zum Konflikt, in: *Tiroler Heimat* 57 (1993) S. 31-56, mit Literatur.

tung seiner Person ist von daher eher vernachlässigt worden; sie zeigt sich nicht nur in seiner Tätigkeit während des Schismas, am kaiserlichen Hof und auf dem Konzil in Konstanz – er versuchte etwa beim Hus-Prozess zu vermitteln, ebenso bei der Annahme der Vereinbarungen von Narbonne⁴⁸ –, sondern auch als Kunstmäzen, Sammler und Auftraggeber. Während seiner Regierung in Trient profilierte er sich zu einem der Initiatoren für Repräsentationskunst in Europa, durchaus zusammen mit anderen herausragenden Vertretern dieses Typs zu würdigen: etwa im Westen dem Duc de Berry und für den ostalpinen Raum dem Herzog-Papst von Savoyen, Amadeus VIII. – so die Ansicht Enrico Castelnuovos in dem Katalog der großen Ausstellung „Il gotico nelle Alpi“⁴⁹.

Besondere Aufmerksamkeit widmete er der Erneuerung und Verschönerung des erwähnten Castello del Buonconsiglio: er versah ihn mit sogenannten Fenstern „a croce boema“ und einer ausgedehnten Gartenanlage, in Anlehnung an den prächtigen Papstpalast in Avignon. Einen benachbarten Turm der Stadtbefestigung, die „Torre dell’Aquila“ (diesmal ist nicht der Vogel gemeint, sondern Aquileia, wohin die Straße noch heute führt) ließ er völlig umbauen und im zweiten Stock mit einem Freskenzyklus ausschmücken, der in seiner Monumentalität zu den berühmten Beispielen „internationaler Gotik“ zählt⁵⁰. Deutung und Bedeutung haben seit der Entstehung viele Generationen von Kunsthistorikern beschäftigt, erst kürzlich wurde er eingehend restauriert und für die genannte Ausstellung wieder freigegeben; dabei kamen weitere, kleinere Fresken ans Licht, ebenfalls der böhmischen Tradition zuzuordnen.

Der Zyklus zeigt die zwölf Monate des Jahreskreises in Verbindung mit jeweils für den Einzelmonat charakteristischen Szenen höfischer und ländlicher Kultur. Z.B. lassen sich die durch die Jahreszeiten bedingten Veränderungen in der Landschaft genau verfolgen, ebenso zahlreiche konkrete Hinweise auf geographische Einzelheiten der Umgebung, das nahegelegene Castello von Stenico u.a. ist bildlich genau dargestellt. Die Personenschilderungen bringen Momentaufnahmen aus dem höfisch-ritterlichen und ländlichen Leben. Einzelheiten gehen auf die sogenannten „tacuina sanitatis“ (*Lehrbücher der Gesundheit*) zurück⁵¹ – Georg selbst besaß ein herrliches Exemplar, heute in der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, gegen Ende des 14. Jahrhunderts am Hof der Visconti entstanden, zusammen mit dem *tacuinum Viridis* Visconti, Gattin des Habsburgers Leopold, heute in Paris, vorher wahrscheinlich im Trient benachbarten Schloss Tirol. Die verwendeten Schemata bei der Darstellung von Dörfern, Städten und Burgen

48 Walter BRANDMÜLLER, *Das Konzil von Konstanz: 1414-1418, 2.: Bis zum Konzilsende* (Paderborn 1997) S. 64-66 und S. 39 ff. (*Capitula Narbonensia*).

49 Enrico CASTELNUOVO, *L’autunno del Medioevo nelle Alpi*, in: *Il gotico nelle Alpi 1350-1450. Catalogo a cura di Enrico Castelnuovo/F. De Gramatica* (Trento 2002) S. 22-23.

50 Enrico CASTELNUOVO, *I Mesi di Trento. Gli affreschi di torre Aquila e il gotico internazionale* (Trento 1986). Evelin WETTER, *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein. L’internazionalità come programma*, in: *Il gotico nelle Alpi 1350-1450* (wie Anm. 49) S. 323-338; F. DE GRAMATICA, *Il ciclo dei Mesi di Torre Aquila*, in: ebenda, S. 343-367.

51 DE GRAMATICA, *Il ciclo dei Mesi* (wie Anm. 50) S. 347; CASTELNUOVO, *L’autunno del Medioevo* (wie Anm. 49) S. 27; WETTER, *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein* (wie Anm. 50) S. 328.

weisen Parallelen zu böhmischen Miniaturmalereien auf; so wird der Gesamtzyklus auch einem Maler böhmischer Herkunft zugeschrieben, möglicherweise identisch mit einem *magister Wincelau pictor* von 1397; in Frage kommt auch der Beleg mit *Wazlab Kunstl von Behm* fünf Jahre später, und *Wenzla meines Herrn von Trient maler*, als Eintrag in einem Verbrüderungsbuch ohne genaue chronologische Anhaltspunkte⁵².

Die Handschrift des reichen, de *baronibus principalibus* stammenden Bischofs – so in der *memoria* eines Nachfolgers und dann im Bischofskatalog – zeigt sich also im „höfischen“ Stil. In diese Repräsentationskunst schloss Georg auch den von seinem Vorgänger Nikolaus von Brünn nach Trient verbrachten Adler ein: Er ließ ihn abbilden auf seinem Messgewand für die Bischofsweihe als Attribut des Bistumspatrons *Vigilius*⁵³, ebenfalls bei den Paramenten auf der Lehnsfahne des Kaisers *Theodosius*⁵⁴, weiter auf dem Stabkreuz, das Georg seinem Domkapitel schenkte – dabei ist der Adler auch mit dem Wappen der Liechtensteiner zusammengezogen⁵⁵ –, schließlich auch auf einer kostbaren Monstranz, die er in Auftrag gegeben hatte⁵⁶. Damit wollte er, so Evelin Wetter, seine eigene politische Stellung und die Verbindung zum Reich betonen, dazu ebenfalls mit der Neufassung der Legenden, die Kaiser *Theodosius* die Verleihung der Lehnsfahne für den Bischof von Trient zuschrieben: Die Uminterpretation des bischöflichen Wappens zum Kaiseradler sollte auf die Unmittelbarkeit und die Investitur als Reichsfürst durch den Kaiser hinweisen⁵⁷.

Die Geschichte des Bistums Trient im 14. und 15. Jh. ist also ganz „im Zeichen des Adlers“ zu lesen. Ähnliche Tendenzen lassen sich auch in Aquileia beobachten, um das Patriarchat vor Annexionsbestrebungen der Anrainer, erst Habsburg, dann Venedig, zu bewahren: mit Nikolaus von Luxemburg, dem Halbbruder Karls IV. (1350), dann Marquard von Randeck, seinem Kanzler (1365), Joann von Böhmen, seinem Enkel (1381) und dann Ludwig von Teck⁵⁸, dessen Streit mit Venedig jahrelang das Konzil von Basel beschäftigte.

Dass ein Bezug zu Böhmen in Trient auch noch bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts hineinreichte, wird durch Johannes Hinderbach belegt (seit 1466 Bischof). Als Pfarrer in Mödling (1449-1466) gelangte er in den Besitz von zwei Kodizes, welche die *Laus Marie* des Kartäusers Konrad von Heimburg enthiel-

52 WETTER, *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein* (wie Anm. 50) S. 335; Emanuele CURZEL, *Vencelau pittore a Trento. Un nuovo documento per l'attribuzione dei „Mesi“ di Torre Aquila?*, in: ebenda, S. 339-341.

53 *Il gotico nelle Alpi*, Kat. Nr. 44, S. 512-513 (Evelin Wetter).

54 *Il gotico nelle Alpi*, Kat. Nr. 45, S. 514-517 (Evelin Wetter).

55 *Il gotico nelle Alpi*, Kat. Nr. 157, S. 792-795 (Evelin Wetter); Emanuele CURZEL, *La croce del vescovo Giorgio Liechtenstein*, in: *In factis mysterium legere. Miscellanea di studi in onore di Iginio Rogger in occasione del suo ottantesimo compleanno*, a cura di Emanuele Curzel (Bologna 1999) S. 57-61.

56 *Il gotico nelle Alpi*, Kat. Nr. 158, S. 796-797 (Evelin Wetter).

57 WETTER, *Il mondo di Giorgio di Liechtenstein* (wie Anm. 50) S. 327-328; Kat. Nr. 45, S. 517.

58 Giordano BRUNETTIN, *Una fedeltà insidiosa: la parabola delle ambizioni goriziane sul Patriarcato di Aquileia (1202-1365)*, in: *Da Ottone III a Massimiliano I. Gorizia e i conti di Gorizia nel Medioevo*, a cura di Silvano Cavazza (Gorizia 2004) S. 323, 327.

ten; der erste stammte aus dem Nachlass eines Altaristen in Mödling an seinen Nachfolger, der ihn wiederum testamentarisch Hinderbach vermachte; der zweite Kodex war von ihm selbst bei einem ortsansässigen Notar aufgetrieben worden. Das Marienlob war eine Neuredaktion des *Lectionarium mariale*, das Konrad von Heimburg, ein Kartäuserbruder von Smichov bei Prag, dann Prior in Garming, 1350 im Auftrag Karls IV. und des Erzbischofs von Prag vollendet hatte (Kaiser und Erzbischof hatten 1344 am Veitsdom ein collegium von 24 Mansionaren zur Förderung des Marienkults gegründet⁵⁹, zu dessen täglichem Chordienst das *Lectionarium mariale* bestimmt war). 1356 hatte Konrad eine Kurzversion verfasst, die sogenannte *Laus Marie*, für Mainhard von Neuhaus (de Novadomo), den Sohn eines Familiars Karls IV., seit 1349 Bischof von Trient⁶⁰. Ursprünglich wollte Hinderbach wohl das Exemplar seiner Pfarrkirche zum freien Nutzen als Lektüre oder als Gebetsvorlage überlassen, dabei den Besitz sich und seinen Nachfolgern sichern. Später gelangte er zu einer anderen Lösung: nachdem er 1455 die Propstei der Kathedrale von Trient erhalten hatte, nahm er die *Laus Marie* mit sich; Konrad von Heimburg hatte angegeben, diese Version auf Verlangen Mainhards von Neuhaus hergestellt zu haben, ehemals Bischof von Trient, wo Hinderbach nun Propst geworden war; von daher besaß der Kodex für ihn einen besonderen Wert (*maiori cura et devotione ipsum complexus sum et habendum constitui*). Durch die Zusammenführung der beiden Handschriften in Trient konnte er übrigens in gewohnter Weise die lectiones lesen, d.h.: wie für ihn als Passauer Kleriker zusammen mit allen anderen „Ultramontanen“ gewohnt. Als Bischof von Trient ließ Hinderbach die beiden Exemplare aus Mödling zu einem einzigen Liber zusammenstellen, in optima litera et forma, zu seinem persönlichen und zum allgemeinen Gebrauch der Tridentiner Kathedralkirche⁶¹ – ein Prachtkodex zeugt noch heute in Brixen von seinen Bemühungen⁶².

59 Karl IV. nahm die Gründung vor in Erinnerung an eine Vision zur Aufnahme Mariens im Jahre 1332: Schriften Johann von Neumarkt, hg. von Joseph Klapper, IV. Teil, Gebete des Hofkanzlers und des Prager Kulturkreis (Berlin 1935) IV, S. XXXVIII. Über den böhmischen Kartäuser als Verfasser des Werkes: Franz Joseph WORSTBROCK, Konrad von Haimburg, in: *Die Deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* (Berlin, New York 1989) 5, S. 182-190.

60 Meinhard wurde schon mit 20 Jahren zum Bischof gewählt und besaß nur die niederen Weihen, konnte jedoch nicht das Bistum in Besitz nehmen: Severino VARESCHI, Meinhard, Freiherr von Neuhaus, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches* (wie Anm. 11), S. 782-783.

61 BCT, ms 1785, ff. 1r-4v. Die Anmerkungen sind zum großen Teil schon transkribiert in: „Pro bibliotheca erigenda“. *Manoscritti e incunaboli del vescovo di Trento Iohannes Hinderbach (1465-1486)* (Trento 1989) scheda 8, S. 60-62. Zum *Laus Marie* vgl. Mariarosa CORTESI, *Il vescovo Johannes Hinderbach e la cultura umanistica a Trento*, in: *Bernardo Clesio e il suo tempo*, a cura di Paolo Prodi (Roma 1988) S. 483.

62 Eine Prachthandschrift des *Laus Marie*, sicherlich aus Trient, befindet sich heute in der Seminarbibliothek in Brixen: Julius H. HERMANN, *Die illuminierten Handschriften in Tirol*, Leipzig 1905 (Beschreibendes Verzeichnis der illuminierten Handschriften in Österreich, hg. von Franz Wickhoff, I) Nr. 20, S. 21-22. Nach dem Katalog dieser Bibliothek ergibt sich die Provenienz aus der Bibliothek des Bischofs Melchior von Meckau (1482-1509), doch die genauen Umstände sind noch offen. Eine einfachere Ausgabe des *Laus Marie* hatte Hinderbach seiner sogenannten alten Kanzlei überlassen (vgl. Daniela RANDO, *Dai margini la memoria. Johannes Hinderbach (1418-1486)* (Bologna 2003), S. 376-378).

Diese Gegebenheiten zeigen eine dichte Vernetzung – weniger Ergebnis einer Pendel-Logik, sondern einer ‚Verortung‘ im Gesamtreich. Trient als dreißigste Stadt der Lombardei bei Pietro Azario aus Novara im 14. Jahrhundert⁶³ u.a. rechtfertigt meiner Meinung nach nicht die Lagebeschreibung des Reichsfürstentums Trient als Zustand „fra l'impero e l'Italia“⁶⁴: was bedeutet in diesem Fall „Reich“ und „Italien“⁶⁵ – eine geographische, kulturelle oder sprachliche Kategorie? Mit Sicherheit keine politische im nationalen Verständnis des 19. Jahrhunderts⁶⁶! Eine erweiterte Sicht müsste im Beschreiten neuer Begrifflichkeit bestehen, die Ansätze aus der Kulturgeschichte aufnimmt, um damit das mittlerweile überholte Werkzeug des 19. Jahrhunderts und den ‚nationalen Eigensinn‘ zu überwinden⁶⁷. Die politische Geschichte Trients als ‚Grenze‘ des Reichs darf keinesfalls von den ‚kulturellen Begegnungen‘ abge sondert werden⁶⁸. Anwesenheit und Tätigkeit der Bischöfe als „go-between“ speiste die innere Dynamik dieser Berührungszone: Mobilität, Kulturtransfer und „Transkulturation“ belegen die Register des Bongiovanni für Heinrich von Metz, die Anlage des Codex Wangianus Maior durch Nikolaus von Brünn, Liechtensteins programmatische Fresken im Torre dell'Aquila. Als „kontextuelle Benutzer kultureller Repertoires“⁶⁹ beteiligten sich die transalpinen Bischöfe an den komplexen Prozessen der Übertragung und Aneignung, De- und Rekontextualisierung von politischen Praktiken und Vorgängen⁷⁰ im Nexus von Macht, Diskurs und Repräsentation⁷¹.

63 VARANINI, *Il principato vescovile* (wie Anm. 2) S. 363: „E che la città fosse in bilico fra mondo italiano e mondo tedesco lo lascia intendere negli stessi anni anche Pietro Azario ...“.

64 Als Kapiteltitle ebenda, S. 348.

65 Vgl. die Überlegungen von Ernst VOLTMER, *Deutsche Herrscher in Italien. Kontinuität und Wandel vom 11. bis zum 14. Jahrhundert*, in: *Kommunikation und Mobilität* (wie Anm. 9) S. 19-20. Zum Begriff Reich in der Frühneuzeit: Michael NORTH, *Das Reich als kommunikative Einheit*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. von Johannes Burckhardt und Christine Werkstetter, Beiheft HZ 41 (2005) S. 237-247.

66 Ein Nachklang davon noch in Sprache und Denkkategorie: BRUNETTIN, *Una fedeltà insidiosa* (wie Anm. 58) S. 326: um 1350 „gli Austriaci ...“ (gemeint ist Albrecht II. von Habsburg); S. 330, um 1358: „il resto lo si decideva a Vienna“ (d.h. am Hof Rudolfs IV. von Habsburg); bei mir selbst, für das 15. Jh., im Titel des Aufsatzes: *Fra Vienna e Roma. Johannes Hinderbach testimone della questione turca*, in: *RR. Roma nel Rinascimento. Bibliografia e note, 1997* (Roma 1997) S. 293-317. Im anderen Zusammenhang, über Anachronismen in Bezug auf die Italienpolitik des Kaisers, Ernst VOLTMER, *Deutsche Herrscher in Italien* (wie Anm. 65) S. 19.

67 Vgl. *Interkultureller Transfer und nationaler Eigensinn* (wie Anm. 8).

68 Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung*, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hg. von Barbara Stollberg-Rilinger, ZHF Beiheft 35 (Berlin 2005) S. 9-24.

69 Der Ausdruck bei Shalini RANDERIA, *Geteilte Geschichte und verwobene Moderne* (Berlin 1999) S. 8.

70 Peter BURKE, *Kultureller Austausch*, in: ders., *Kultureller Austausch*, dt. Übers. von Burkhardt Wolf (Frankfurt am Main 2000) S. 13.

71 STOLLBERG-RILINGER, *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* (wie Anm. 68) S. 14-17 mit Literatur; vgl. auch Otto Gerhard OEXLE, *Vom ‚Staat‘ zur ‚Kultur‘ des Mittelalters. Problemgeschichten und Paradigmenwechsel in der deutschen Mittelalterforschung*, in: *Die Deutung der mittelalterlichen Gesellschaft in der Moderne. L'imaginaire et les conceptions modernes de la société médiévale. Modern Conceptions of Medieval Society. Wspolczesna interpretacja sredniowiecznego społeczeństwa*, hg. von Natalie Fryde, Pierre Monnet, Otto Gerhard Oexle, Leszek Zygnier (Göttingen 2006) S. 43, 48, 51.

Fürstabt Ulrich Rösch von St. Gallen (1463–1491) zwischen Eidgenossen und Reich*

ERNST TREMP

„Veste fuit monachus, corde monarcha fuit – mit kleidung [war er] wohl ein mönch, mit dem herzen aber und gemüet ein verwaltender herr“. So charakterisiert der St. Galler Humanist und Reformator Joachim von Watt (Vadianus) in seiner Kleinen Äbtechronik von 1545/46 Fürstabt Ulrich Rösch¹. Zwischen den beiden großen Gestalten lagen Jahrzehnte und zugleich tiefe Gegensätze. In Rösch sah Vadian den mächtigen Gegenspieler seiner Vaterstadt, den Urheber der heftigen Auseinandersetzungen zwischen Stift und Stadt, von denen seine eigene Jugendzeit erfüllt gewesen war. Diesem Abt hat Vadian innerhalb seiner Chronik, insbesondere in ihrer ersten Fassung, der Größeren Äbtechronik von 1525/32, eine „monumentale Vita“ gewidmet, ein Meisterwerk humanistischer Geschichtsschreibung, quellennah, „grossartig in ihrer Leidenschaftlichkeit, Streitbarkeit, Einseitigkeit“². Der Reformator Vadian lehnte die weltliche Gewalt des Klosters ab, die vielen Erwerbungen und Rechtshändel beurteilte er kritisch, vor allem sah er einen fundamentalen Gegensatz zwischen den Idealen des ursprünglichen Mönchtums und seiner Entfaltung im Spätmittelalter. Für ihn bedeutete gerade die Regierungszeit von Abt Rösch den „Höhepunkt der weltlichen Entartung des Klosterwesens und die Vollendung des Klosterstaates“³.

Aus dem Schatten Vadians hat sich die Geschichtsforschung mittlerweile gelöst. Doch auch heute entzünden sich noch die Gegensätze, wenn es um die Beurteilung von Person und Wirken Ulrich Röschs geht. Dieser geistliche Renaissancefürst hat mit außergewöhnlicher Kraft ein Werk für Jahrhunderte schaffen wollen. Was er als Kloostervorsteher und Landesherr geleistet hat, soll in diesem

* In diesem Beitrag wurden folgende zusätzliche Abkürzungen verwendet: VADIAN, Chronik 2 = Joachim v. Watt (Vadian), Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, Zweite Hälfte, hg. von Ernst Götzinger (Deutsche Historische Schriften, 2. Bd., St. Gallen 1877); Ulrich Rösch = Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, hg. von Werner Vogler (St. Gallen 1987); EA = Amtliche Sammlung der aeltern eidgenoessischen Abschiede hg. auf Anordnung der Bundesbehörden unter d. Direction des eidgenoessischen Archivars Jacob Kaiser (Luzern 1839); NjblSG = Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen; UBSG 4, 6 = Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil IV (1360–1411), bearb. von Hermann Wartmann, St. Gallen 1899; Teil VI (1442–1463), bearb. von Traugott Schiess und Paul Staerke (St. Gallen 1955); StIA SG = Stiftsarchiv St. Gallen; StBi SG = Stiftsbibliothek St. Gallen; MVG = Mitt(h)eilungen zur Vaterländischen Geschichte.

1 VADIAN, Chronik 2, S. 378, Z. 40 – S. 379 Z. 28. Zu dem von Vadian selbst verfassten Epitaph vgl. Rolf SCHMIDT, Das Epitaph für Abt Ulrich Rösch, in: Ulrich Rösch, St. Galler Fürstabt und Landesherr. Beiträge zu seinem Wirken und zu seiner Zeit, hg. von Werner Vogler (St. Gallen 1987) S. 365–380, hier S. 376.

2 Ernst Gerhard RÜSCH, „Aines pfisters son von Wangen“. Ulrich Rösch in den Äbte-Chroniken Vadians, in: Ulrich Rösch (wie Anm. 1) S. 203–215, hier S. 203, 212.

3 Ebenda, S. 207.

Beitrag in den Gesamtrahmen der Tagung eingebettet werden. Insbesondere soll auf die Doppelstellung seiner Person und seines Staates zwischen den Eidgenossen und dem Reich eingegangen werden.

1. Zur Biographie von Ulrich Rösch

Ulrich Rösch wurde am 14. Februar 1426 in der Reichsstadt Wangen im Allgäu als Sohn eines Bäckermeisters geboren⁴. Früh kam er ins Kloster St. Gallen als Küchenjunge und Knecht. Dem Abt Eglolf Blarer soll der aufgeweckte Knabe aufgefallen sein, und er nahm ihn in die neu errichtete Klosterschule auf. Zwischen 1440 und 1445 trat Rösch ins Kloster ein. Der Abt schickte ihn zur weiteren, vermutlich juristisch geprägten Ausbildung auf eine Universität, doch scheint er diese ohne Studienabschluss wieder verlassen zu haben. Rösch war sozusagen ein Naturtalent, er hatte eine große Begabung vor allem in juristischen Dingen, ihm fehlte aber die vollendete wissenschaftliche Ausbildung⁵. Dennoch erlangte der junge Mönch schon bald eine Schlüsselstellung im Konvent.

Im August 1451 hatte Abt Kaspar von Breitenlandenberg mit den eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein unbefristetes Burg- und Landrecht abgeschlossen, St. Gallen hatte sich damit politisch auf die Eidgenossenschaft ausgerichtet und war ein Zugewandter Ort geworden. Im darauffolgenden Monat vereinbarten Abt und Konvent Maßnahmen, um auch die Klosterwirtschaft zu sanieren. Das Amt eines Großkellers wurde geschaffen, der die Abgaben eintreiben und die Verwaltung verbessern sollte; dieses neue Amt übertrug man Ulrich Rösch⁶. Bald kam es mit dem Abt zum Konflikt. Rösch, dem Vadian als markante Charakterzüge die „angeborene liebe zû rechnen und rechten“⁷ zugeschrieben hat, und andere Konventualen warfen dem Abt Nachgiebigkeit vor. Möglicherweise spielte auch „die soziale und kulturelle Distanz zwischen dem

4 Eine moderne Biographie von Abt Ulrich Rösch fehlt. Für die erste Orientierung ist zu konsultieren: Werner VOGLER, Ulrich Rösch 1463–1491, in: *Helvetia Sacra* III/1, (Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz 2, Bern 1986) S. 1319–1322; Rudolf HENGgeler, Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen (Monasticon-Benedictinum Helvetiae 1, Zug 1929) S. 132–135, 237–238; Ulrich Rösch (wie Anm. 1); reichhaltige Informationen und Einsichten über die Epoche, die Rösch geprägt hat, bietet: Wilhelm EHRENZELLER, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs und des St. Gallerkriegs. Von der Einsetzung Ulrich Röschs als Pfleger bis zum Schwabenkrieg 1458–1500 (St. Gallische Geschichte im Spätmittelalter und in der Reformationszeit 2, St. Gallen 1938).

5 Die Frage nach der wissenschaftlichen Ausbildung Röschs lässt sich mangels direkter Zeugnisse nicht mit Sicherheit klären; vgl. Ferdinand ELSENER, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts (Zürich 1975) S. 25; Karl Heinz BURMEISTER, Abt Ulrich Rösch als Gesetzgeber, in: Ulrich Rösch (wie Anm. 1) S. 115–130, hier S. 115–119.

6 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Teil VI (1442–1463), bearb. von Traugott Schiess und Paul Staerkle (St. Gallen 1955) S. 307–309, Nr. 5300, 5301a; vgl. Alfred ZANGGER, Die sanktgallische Klosterherrschaft im Umbruch, in: *Sankt-Galler Geschichte* 2003, 2: Hochmittelalter und Spätmittelalter (St. Gallen 2003) S. 169.

7 Chronik der Äbte (wie Anm. 1) S. 168, Z. 8.

adligen Abt und den stadtbürgerlichen Mönchen⁸ eine Rolle. Rösch wurde 1453 abgesetzt und für einige Zeit ins Kloster Wiblingen bei Ulm verbannt⁹. Von 1454 an eskalierte der Konflikt zwischen Abt und Konvent. 1456 schaltete sich das Mainzer Provinzialkapitel in Erfurt ein¹⁰, 1457 kam es in Rom durch Vermittlung von Kardinal Enea Silvio Piccolomini zum Kompromiss: Kaspar von Breitenlandenbergr wurde suspendiert und Rösch zum Pfleger (Administrator) des Gallusstifts in geistlichen und weltlichen Dingen ernannt¹¹.

Selbstbewusst ließ Rösch im Prolog zu dem bei seinem Amtsantritt angelegten Lehenbuch festhalten: „(Am 2. Februar 1458) ist der erwidrig her Uolrich Roesch [...] von Rome komen und ist an sin pflegerye gestanden und hat die in sin hand genomen ze regieren¹². Seine politischen Absichten gab er zu erkennen, indem er in das gleiche Lehenbuch, noch vor den Prolog, drei Urkundenabschriften aufnahm: die Bestätigung des Abts als Stadtherr St. Gallens durch Kaiser Karl IV. von 1370 und zwei Urkunden von König Wenzel von 1379 und 1380, worin dem Abt die Einlösung der Reichsvogtei zugestanden und die der Stadt St. Gallen gewährten Freiheiten widerrufen wurden¹³. Die Privilegien waren inzwischen teilweise kraftlos geworden, doch Rösch ließ sie gemäß Vadian in der Hoffnung kopieren, dass sie ihm wieder einmal nützlich werden könnten („sam er der hofnung were, dass sölich brief im nit mit der zit widerum zû nutz komen möchten“)¹⁴. Im Reich sah also Rösch von Anfang an jene übergeordnete Instanz, auf die er sich im Kräfte ringen mit der Stadt St. Gallen, Reichsstadt und seit 1453 ebenfalls Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, würde berufen können.

Als Kaspar von Breitenlandenbergr kurz vor seinem Tod 1463 resignierte, machte Rösch sich nach Rom auf und wurde vom Papst zum Nachfolger ernannt. Der Bischof von Brixen, Kardinal Nikolaus von Kues, benedizierte ihn am 1. Mai 1463 in seiner Römer Residentialkapelle¹⁵. Auf der Rückreise erfuhr Rösch vom Tod Abt Kaspars, kehrte sogleich um und ließ sich am 11. Mai nochmals vom Papst zum Abt ernennen¹⁶. Diese Episode zeigt, wie wichtig für ihn stets eindeutige, unanfechtbare juristische Entscheidungen waren.

An wichtigen Stationen und äußeren Marksteinen der fast drei Jahrzehnte dauernden Amtszeit Ulrich Röschs als Abt von St. Gallen ist Folgendes zu nennen: Mit großer Energie baute er die Landesherrschaft des fürstabtischen Staates auf. Dabei gestaltete sich, wie er vorausschauend schon beim Amtsantritt als Pfleger erkannt hatte, das Verhältnis zur Stadt St. Gallen sehr schwierig. Die

8 ZANGGER, Klosterherrschaft (wie Anm. 6) S. 169.

9 UBSG 6, S. 398, Nr. 5587; S. 415–417, Nr. 5650, 5654.

10 UBSG 6, S. 517f., Nr. 5947.

11 UBSG 6, S. 578–582, Nr. 6101; S. 588–590, Nr. 6121.

12 StA SG LA 78, 9r, zit. in: Alfred ZANGGER, Zur Verwaltung der St. Galler Klosterherrschaft unter Abt Ulrich Rösch, in: Ulrich RÖSCH, S. 151–178, hier S. 159.

13 StA SG LA 78, 4–7; UBSG 4, S. 117, Nr. 1682 (1370); S. 226f. Nr. 1807 (1379); S. 243–245, Nr. 1823 (1380).

14 VADIAN, Chronik 2, S. 156f.

15 StA SG, Urk. A 2 F 3.

16 StA SG, Urk. A 2 F 6.

gegenseitigen Rechte waren so eng miteinander verflochten, dass eine klare Ausscheidung fast nicht möglich war. Die straffe Politik Röschs, die Landeshoheit uneingeschränkt auszuüben, musste zum Widerstand der Stadt und zum Zusammenstoß führen. So weigerte sich die Stadt, dem Wunsch des Abtes nach einem eigenen Tor in der Stadtmauer nachzugeben. Nach Schließung der Stadttore am Abend war nämlich die Abtei mit eingeschlossen und von der Stadt abhängig, da die Torwächter nur dieser verpflichtet waren¹⁷.

Um seine Stellung gegenüber der unbotmäßigen Stadt zu sichern, schloss Abt Ulrich 1479 mit den vier eidgenössischen Schirmorten den sogenannten Hauptmannschaftsvertrag¹⁸. Dieser sah vor, dass die vier Orte abwechselnd für je zwei Jahre in die Stiftslande einen Hauptmann schickten, der dem Abt beizustehen hatte. Dadurch erhielten die Schirmorte eine vogtähnliche Stellung über das Klostergebiet zugestanden. Der Abt nahm es in Kauf, seine Herrschaftsausübung zu beschneiden, um dafür die Eidgenossen enger mit seinem Gotteshaus zu verbinden. Er hat mit seiner Politik den Eidgenossen ermöglicht, sich als entscheidende Macht in der Nordostschweiz einzurichten, was schließlich zur Ausbildung der heutigen Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Österreich geführt hat.

Der eidgenössische Hauptmann hatte seinen Sitz in der Stadt Wil. Hier hielt sich auch meistens der Fürstabt selbst auf, da er sich in St. Gallen nicht sicher fühlte. In der „Äbtestadt“ Wil erbaute er sich mit dem „Hof“ seine eigentliche Residenz¹⁹. Für die Wiler Hofhaltung erließ er um 1480 eine Küchenordnung²⁰. Um auch sein Kloster aus der Umklammerung durch die Stadt St. Gallen zu lösen, beschloss er, es in die strategisch günstige und klimatisch mildere Landschaft von Rorschach am Bodensee zu verlegen. Für sein großes Unternehmen versicherte er sich der Zustimmung des Kapitels, des Papstes²¹ und – nach mehrjährigen Verhandlungen – des Kaisers²². Auch ein in Auftrag gegebenes kirchenrechtliches Gutachten, das möglicherweise vom gelehrten Konventualen Dr. Johann Bischof verfasst worden war²³, rechtfertigte die Klosterverlegung²⁴. Doch

17 EHRENZELLER, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs (wie Anm. 4) S. 51f.

18 StA SG, Urk. S 2 B 3; EA 3/I, S. 672, Beilage Nr. 3; VADIAN, Chronik 2, S. 283–285; vgl. EHRENZELLER, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs (wie Anm. 4) S. 34f.

19 Magdalen BLESS-GRABHER, Abt Ulrich Rösch und Wil, in: Ulrich Rösch, S. 217–239.

20 Werner VOGLER, Zur Geschichte der St. Galler Klosterküche. Mit besonderer Berücksichtigung der Wiler Küchenordnung von Abt Ulrich Rösch (1480) (Wil 1983).

21 Bulle Sixtus' IV. vom 23. Mai 1483; StA SG, Urk., hg. von Josef Hardegger, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 2 (1863) S. 67–70.

22 Bestätigung Friedrichs III. vom 17. August 1485; StA SG, Urk. B 3 D 2; hg. von Josef Hardegger, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 2 (1863) S. 62–67, 67–70; Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440–1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 6: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich (vornehmlich aus dem Staatsarchiv Zürich), bearb. von Alois NIEDERSTÄTTER (Wien/Köln 1989) Nr. 149; vgl. EHRENZELLER, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs (wie Anm. 4) S. 65f.; Alois NIEDERSTÄTTER, Stift und Stadt St. Gallen zwischen Österreich, der Eidgenossenschaft und dem Reich. Aspekte der politischen Integration in der spätmittelalterlichen Ostschweiz (140. Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, St. Gallen 2000) S. 41.

23 Vgl. unten bei Anm. 47.

widersetzten sich die Stadt St. Gallen – sie fürchtete die Konkurrenz Rorschachs und wirtschaftliche Folgen – sowie die Appenzeller und Rheintaler den Plänen. Zwei Jahre nach der Grundsteinlegung 1487, als das neue Kloster Marienberg erhöht über dem Bodensee rasch der Vollendung entgegenging – die Kirche war bereits fertig und am 8. Juli 1489 geweiht worden –, besetzten drei Wochen später, am 29. Juli, über 2000 Mann der Gegenseite das Gelände, plünderten und zerstörten die Gebäude²⁵.

Nach dem Rorschacher Klosterbruch wandte sich der Abt sogleich an die Eidgenossen. Er wurde bei den vier Schirmorten persönlich vorstellig und ersuchte sie, den schweren Landfriedensbruch zu ahnden. Im Februar 1490 zogen die eidgenössischen Truppen in den „St. Galler Krieg“ und zwangen die Gegner, denen sich unterdessen auch die Gotteshausleute der Landschaft angeschlossen hatten, ohne größere Kampfhandlungen in die Knie. Wenig später diktierten die Eidgenossen den Frieden von Einsiedeln vom 7. März 1490; damit gewannen sie die politische Oberhand im ganzen Gebiet bis an Bodensee und Rhein.

Müde geworden von den Anstrengungen seiner mehr als dreißigjährigen Amtstätigkeit und ermattet vom dramatischen Geschehen der letzten Jahre, erkrankte Abt Ulrich Anfang 1491. Er ließ sich in seine geliebte Stadt Wil bringen, wo er am 13. März 1491 65jährig starb. Den Toten führte man in feierlichem Leichenzug nach St. Gallen – auch unter Beteiligung der St. Galler Bürger, die lieber dem Toten als dem Lebenden ihre Ehrerbietung bezeugten, wie Vadian schreibt²⁶. Am 15. März 1491 bestattete man ihn im Kreuzgang des Klosters, an der rechten Außenwand des Münsterchors, den er selbst 1483 hatte vollenden lassen. Das prächtige Grab ging im Bildersturm von 1531 unter, von ihm haben sich nur ein Freskenfragment, die ausführliche Beschreibung Vadians und die Abschrift des Epitaphs durch den Augsburger Benediktiner Leonhard Wagner erhalten. Es war ein zweifaches Hochgrab; in seinem unteren Teil zeigte es einen verwesenden Leichnam mit Kröten und Gewürm, in seinem oberen Teil den Abt als Lebenden, angetan mit den äbtlichen Insignien²⁷.

2. Erneuerung des Klosters

Ein Mann von den Fähigkeiten und der Willenskraft Röschs musste sich auch des inneren Lebens des Klosters, der Erneuerung der mönchischen Disziplin, der Förderung von Bildung, Wissenschaft und Kunst annehmen. Ulrich Rösch hielt streng auf klösterliche Zucht; schon im zweiten Jahr seiner Regierung traten zwei Mönche wegen der allzu großen Strenge aus. Während unter seinem Vorgänger Kaspar von Breitenlandenbergs die Reform von Subiaco-Melk über Wiblinger

24 Hg. von Josef HARDEGGER, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 2 (1863) S. 52–59.

25 EHRENZELLER, St. Gallen im Zeitalter des Klosterbruchs (wie Anm. 4) S.67–73.

26 VADIAN, Chronik 2, S. 375.

27 Rolf SCHMIDT, Epitaph (wie Anm. 1) S. 365–380.

Mönche nach St. Gallen gelangt war, wollte sich Abt Ulrich keiner Reformkongregation anschließen. Er übernahm die für die Mainzer Ordensprovinz aufgestellten Satzungen und Verordnungen, stellte zudem selbst genaue Klausurvorschriften auf und sorgte für deren Durchsetzung²⁸. 1469 und 1485 fanden Visitationen statt, die dem Galluskloster einen guten Geist bescheinigten. Für die Laienbrüder des St. Otmarospitals erließ Rösch 1470 eine neue Ordnung. Die Brüder lebten weiterhin außerhalb des Klosters, waren allerdings dem Abt und den Konventsherren unterstellt. Sie sollten den Messmerdienst im Münster und den Krankendienst im Kloster versehen und daneben sich durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt verdienen²⁹.

Ulrich Rösch kümmerte sich darum, die jungen Mönche gut ausbilden zu lassen. Schon als Pfleger und später als Abt schickte er Konventualen auf die Universitäten Leipzig, Erfurt und Padua³⁰. Die Klosterschule stellte er 1476 durch die Inkorporation der Pfarrei Gossau auf solide materielle Grundlagen. Auch die Klosterbibliothek erfuhr durch Rösch große Förderung³¹. Noch als Pfleger ließ er 1461 den Bibliotheksturm aus dem 9. Jahrhundert baulich instand setzen und Büchergestelle anfertigen. Im selben Jahr nahm er die Katalogisierung des Bestandes an die Hand. Der als Fragment erhaltene Katalog (Cod. Sang. 1399) gilt als bibliotheks- und geistesgeschichtlich bedeutende Leistung³². Für den materiellen Unterhalt der Bibliothek wies ihr Rösch jährliche Einkünfte von 100 Gulden zu, was noch keiner der Äbte vor ihm getan hatte. Nach solchen Fördermaßnahmen erfuhr die Bibliothek eine starke Vermehrung ihrer Bestände, teils durch Abschriften, teils durch Schenkungen oder Käufe. Ganze Büchersammlungen von Gelehrten gelangten auf solche Weise in die Klosterbibliothek. Wie mehrere unter Ulrich Rösch entstandene Abschriften u.a. der St. Galler Klosterchronistik (Codd. Sang. 610, 612) oder von Notkers I. „Metrum de vita sancti Galli“ (StiA SG, Ms. 369 [1294]) zeigen, war das Interesse an der eigenen Vergangenheit und an früh- und hochmittelalterlicher Literatur hoch³³.

Zur Erneuerung des Klosters gehörte auch seine bauliche Erweiterung und Verschönerung. Abt Ulrich eröffnete zwei große Bauplätze und gab damit dem Sakral- und öffentlichen Profanbau mächtigen Auftrieb: den Chorneubau des

28 Gebhard SPAHR, Die Reform im Kloster St. Gallen 1442–1457, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 76 (1958) S. 1–62.

29 Peter OCHSENBEIN, Die Laienbrüder des Klosters St. Gallen als Bewohner des Blauen Hauses (1505–1566), in: ders., *Cultura Sangallensis. Gesammelte Aufsätze* (Monasterium Sancti Galli 1, St. Gallen 2000) S. 248–276, hier S. 254.

30 Paul STAERKLE, Beiträge zur spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 40, St. Gallen 1939) S. 92f.

31 Vgl. Johannes DUFT, Abt Ulrich Rösch als Förderer der Stiftsbibliothek, in: Ulrich Rösch, S. 65–79.

32 Ed. Paul Lehmann, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz 1: Die Bistümer Konstanz und Chur* (München 1918) S. 101–118, Nr. 23; vgl. DUFT, Abt Ulrich Rösch als Förderer, S. 68–70; Karl SCHMUKI, in: *Vom Staub und Moder im Hartmut-Turm zum Wiederaufblühen der Harfenklänge der Musen an den Wasserfällen der Steinach. Die Klosterbibliothek von St. Gallen im Spätmittelalter* (St. Gallen 2001) S. 20–22.

33 Vgl. SCHMIDT, Epitaph (wie Anm. 1) S. 374.

Münsters und das Kloster Marienberg bei Rorschach. Bekannte Werkmeister und Steinmetze aus nah und fern, u.a. der Münchner Baumeister Erasmus Grasser, wirkten dabei mit³⁴. Gleich nach dem Amtsantritt 1463 nahm Rösch die Arbeiten am spätgotischen Münsterchor wieder auf, die sein Vorgänger begonnen hatte. 1483 war der Chorbau, ein dreischiffiger Hallenchor mit reich bemalter und skulptierter Ausstattung, vollendet. Darunter befand sich ein „herlich fürstlich gestüel von festem aichnen holz“, also ein Chorgestühl für die Mönche und die Priesterschaft am Münster. Auch eine neue Orgel ließ Rösch einbauen³⁵. Der gotische Chor musste im 18. Jahrhundert dem barocken Klosterneubau weichen.

Eine großzügige, ausgedehnte Anlage plante Abt Ulrich für das neue Kloster Marienberg. Sie umfasste Kirche, Glockenturm, Kreuzgang mit Konventräumen, Mühle, Weiher usw. Nach dem Klosterbruch von 1489 wurde sie von Ulrichs Nachfolgern als Außenkloster von St. Gallen wiederaufgebaut und ist als spätgotisches Baudenkmal von nationaler Bedeutung erhalten geblieben.

3. Wirken als Landesherr

Ulrich Rösch war nicht nur der Erneuerer des Klosters St. Gallen, sondern gilt auch – und vor allem – als der Schöpfer des sanktgallischen Territorialstaates. Er konzentrierte den Gütererwerb in einem möglichst geschlossenen Gebiet, zog Niedergerichte durch Kauf oder Pfandauslösung an die Abtei, baute eine leistungsfähige Zentralverwaltung auf, reorganisierte das Gerichtswesen, baute insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit aus und erließ eine umfassende Gesetzgebung. Auf welchen Wegen und mit welchen Mitteln er dies alles erreichte, soll im folgenden Teil in gebotener Kürze dargestellt werden.

Am Ende der Regierungszeit von Ulrich Rösch wurde ein Verzeichnis aller erworbenen oder ausgelösten Zehnten, Höfe, Gülten, Weingüter, Vogteirechte usw. erstellt. Der Kaufwert aller Erwerbungen St. Gallens unter Rösch betrug über 122.000 Gulden³⁶. Eine stolze Bilanz einer jahrzehntelang konsequent durchgeführten Wirtschaftspolitik! Die weitaus wichtigste Erwerbung war der Kauf der Grafschaft Toggenburg im Jahr 1468 für 14.500 Gulden. Damit gewann die Abtei einen florierenden voralpinen Wirtschaftsraum und konnte den Verlust des Appenzellerlandes, ihres natürlichen Ausbau- und Hinterlandes, ein halbes Jahrhundert zuvor mehr als wettmachen.

Das Geld für diese Erwerbungen floss aus verschiedenen Quellen zusammen: Gestützt auf Rechts- und Verwaltungstexte, wurden Abgaben wieder konse-

34 Vgl. Bernhard ANDERES, Spätgotische Sakralarchitektur in den St. Gallischen Stiftslanden, in Ulrich Rösch, S. 305–342.

35 Vgl. Erwin POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen 3: Die Stadt St. Gallen, Zweiter Teil: Das Stift (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, Basel 1961) S. 45–50.

36 StA SG, Rubr. 13, Fasc. 9b; Werner VOGLER, Wirtschafts- und Finanzpolitik Abt Ulrich Röschs nach einer Zusammenstellung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, in: Ulrich Rösch, S. 131–149; vgl. ZANGGER, Klosterherrschaft im Umbruch (wie Anm. 6) S. 171f.

quenter eingefordert. Kredite wurden aufgenommen und Rechte und Güter außerhalb des künftigen Territoriums verkauft. Unter den Kreditgebern der Abtei befanden sich viele Stadtbürger, somit beruhte der Aufbau der fürstbischöflichen Herrschaft auch auf städtischem Kapital. Die Verkäufe waren besonders zahlreich in Vorarlberg. Umgekehrt lagen die zahlreichen Niedergerichte, die Rösch ans Kloster zog, im späteren Hoheitsgebiet.

Erste Ansätze zur Rechtsvereinheitlichung zeigten sich in den Niedergerichten. Von 1463 an ließ der Abt in 23 Niedergerichten einheitliche „Offnungen“ ausstellen. Die auch als „St. Galler Offnungsfamilie“ bezeichneten Aufzeichnungen enthielten in erster Linie Herrschaftsrecht, sie vereinten grund-, gerichts-, leib- und teilweise auch landesherrliche Rechte. Auch Personen und Güter, die bisher keinem Grundherrschaft, sondern nur der Freigerichtsbarkeit von Vögten unterstanden, wurden in den Verband der St. Galler Gotteshausleute eingegliedert. Die freien Höfe blieben zwar bestehen, aber ihre Besitzer wurden zu leibherrlich eingebundenen Untertanen der Fürstabtei³⁷. Geradezu programmatisch zeigt das reich geschmückte Kopfbild der ersten Offnung, jener des Niedergerichtes Goldach von 1463, die fürstbischöfliche Prädominanz in der Übereinkunft mit den Gerichtsgenossen: Es zeigt die Wappengruppe des Abtes Ulrich Rösch, flankiert von den St. Galler Klosterpatronen Gallus und Otmar³⁸.

Einen entscheidenden Schritt in Richtung Landesherrschaft vollzog Ulrich Rösch mit der Schaffung der „Landsatzung“, womit er herrschaftsweit einheitliches Recht setzte. Die ältesten Satzungen aus dem Jahr 1468 sind unter dem Titel „Ayd der gotzhuslüt“ überliefert und umfassen 13 Artikel. 1473 waren es bereits 19 Artikel. Sie enthielten Verpflichtungen für die Hauptleute, Ammänner und Weibel des Abtes, Bestimmungen zur Wahrung des Friedens, zu Maß und Gewicht, Sitten- und Kleidermandate usw., zuletzt auch den Eid der Gotteshausleute. Diesen wurden die obrigkeitlich gesetzten Artikel im Rahmen der jährlichen Huldigung vorgelesen („geöffnet“), anschließend beschworen die Untertanen die Satzung. 1483 wird die Artikelsammlung erstmals als „Landsatzung“ bezeichnet, 1498 ist von „Landschaften und Geginen“ die Rede. Dies verdeutlicht ihren territorialen Bezug. Als obrigkeitliche Rechtsetzung beanspruchte sie Vorrang vor dem „alten Herkommen“, und ihre Zielsetzung war die Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung durch fürstbischöfliche Landesbeamte³⁹.

Wer waren diese Beamten und welche Ämter hatten sie inne? Bald nach Beginn der Regierung schuf Ulrich Rösch das Amt des Kanzlers der Abtei und übertrug es seinem Bruder Konrad Rösch, der auch die älteste Sammlung der Landsatzungsartikel verfasst hat. Konrad Rösch trug den Titel eines Magister artium, ebenso wie sein Bruder Michel, der eine Zeitlang auch am äbtschen Hof

37 Grundlegend zur den St. Galler Offnungen: Walter MÜLLER, Die Offnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (MVG 43, St. Gallen 1964).

38 Gemeindearchiv Goldach.

39 Walter MÜLLER, Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen. Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (St. Gallen 1970).

als Pfalzrat wirkte⁴⁰. Erhalten ist die Bestallung des Nachfolgers von Konrad Rösch, des Magisters und Rechtsgelehrten Johannes Hux (Hug), von 1485; ihre Bestimmungen über die Ausstellung und Registrierung der Urkunden zeigen, welche große Bedeutung Rösch dem Kanzleiwesen, der Schriftlichkeit in der Verwaltung allgemein und der Kontrolle über die Amtsführung beimah⁴¹.

Nach dem Amt des Kanzlers schufen Rösch und seine beiden Nachfolger eine Reihe weiterer Verwaltungsämter. Das wichtigste war das Hofmeisteramt, das seit 1474 nachgewiesen ist; ihm kam nach dem Abt die erste Stelle in der Landesverwaltung zu, der Hofmeister hatte den Vorsitz im Hofgericht und bei der Verleihung der Hofgüter inne. Zwischen dem Abt und seinen höheren Landesbeamten bestanden häufig verwandtschaftliche Verflechtungen, wie das Beispiel von Röschs Brüdern Konrad und Michel zeigt. Für deren Nachkommen boten sich im Klosterstaat gute Aufstiegschancen. So besuchten zwei Söhne Konrads die Universität Erfurt, von denen der eine, ebenfalls mit Namen Konrad, später Pfarrer der Äbtistadt Wil wurde⁴². Auch dem Kloster verbundene Dienstadelsfamilien stiegen in die Beamtenlaufbahn ein.

In Gerichtsangelegenheiten unterstützte den Abt ein Ratsgremium, das 1470 erstmals in den Akten erscheint. Daraus ging im frühen 16. Jahrhundert der Pfalzrat hervor; ihm gehörten neben dem Abt der Klosterdekan, der Oberkeller, der Subdekan, der Kanzler, der Hofammann, der Vogt von Rorschach und acht aus der Stiftsherrschaft ausgewählte Personen an.

Auch das Verwaltungsschriftgut erfuhr von Röschs Regierungsantritt an verschiedene Neuerungen⁴³. In die Kopyare wurden für die Herrschaftspraxis wichtige Rechts- und Verwaltungsdokumente aufgenommen, ohne dass schon eine sachliche Gliederung zu erkennen wäre. Einkünfte- und Zinsverzeichnisse weisen auf eine funktionierende Klosterökonomie mit dezentraler Rechnungsführung hin; die Amtsinhaber hatten periodisch vor dem Abt zur Rechnungsablage zu erscheinen. Die Lehenbände enthielten die Belehnungsprotokolle zunächst in chronologischer Folge, ab 1469 wurden diese nach Gebieten angeordnet. Im Februar 1483 lud Rösch die Lehensleute des Klosters erstmals zur Gesamterneuerung aller Lehen nach Rorschach ein; an den vier Lehenstagen vom 3. bis 6. März wollte er einen Überblick über die verschiedenen Lehenverhältnisse gewinnen. Darauf ließ er für die Hofgüter und die Freilehen gesonderte Lehenbände führen.

40 STAERKLE, Beiträge (wie Anm. 30) S. 89.

41 ZANGGER, Klosterherrschaft (wie Anm. 6) S. 175.

42 STAERKLE, Beiträge (wie Anm. 30) S. 89.

43 Vgl. Alfred ZANGGER, Zur Verwaltung der St. Galler Klosterherrschaft unter Abt Ulrich Rösch, in: Ulrich Rösch, S. 151–178.

4. Der Reichsfürst

In welchen Beziehungen stand Ulrich Rösch zu Kaiser und Reich, welche Bedeutung hatte das Reich für seine Politik, welche Rolle spielte Rösch im Reich? Eine erste Begegnung mit dem Reichsoberhaupt, aus der Ferne allerdings, muss schon stattgefunden haben, als Ueli Rösch im Kloster als Küchenjunge arbeitete. Im November 1442 besuchte König Friedrich III. auf seiner „Schweizer Tournee“ nach Besuchen in Zürich, Bern und Freiburg i. Ü. auch St. Gallen und nahm im Kloster Quartier. Vielleicht damals schon formte sich im jugendlichen Betrachter des festlichen Geschehens die Vorstellung von der Größe und Bedeutung des Reiches.

Als Rösch Abt wurde, suchte er für seine Politik stets auch die Legitimation des Reiches, obwohl er die eidgenössische Ausrichtung seines Vorgängers weiterführte und durch neue Bündnisse – wie wir gesehen haben – noch vertiefte. Zum Kaiser gewann er bald ein gutes Verhältnis. Friedrich III. war einige Jahre älter als Rösch und überlebte ihn um zwei Jahre, über Jahrzehnte hinweg deckten sich also ihre beiden Amtszeiten. Nach seinem Regierungsantritt ersuchte Rösch als erster Abt von St. Gallen um die Verleihung der Regalien⁴⁴, als sein Vertreter empfing sie der St. Galler Hofamann Johann Hechinger im Januar 1464 in Wiener Neustadt. Auch nach dem Kauf der Grafschaft Toggenburg, eines Reichslehens, holte Rösch die Zustimmung des Kaisers ein und ließ sich mit der Grafschaft belehnen⁴⁵.

Friedrich III. förderte die Anliegen der Abtei St. Gallen und betraute den angesehenen Abt seinerseits mit kaiserlichen Dienstaufträgen. So vermittelte Rösch im Jahr 1470 im Streit zwischen der Reichsstadt Lindau und den Grafen von Montfort-Tettnang. Fünf Jahre später stellte er ein Truppenkontingent für den Reichskrieg gegen Karl den Kühnen von Burgund, der Neuss belagerte. Im gleichen Jahr setzte der Kaiser Abt Ulrich als Vermittler im Konstanzer Bistumsstreit bzw. zur Unterstützung seines Kandidaten Otto von Sonnenberg ein. Weitere Missionen folgten in den nächsten Jahren⁴⁶.

Für seine Pläne zur Verlegung des Klosters nach Rorschach bemühte sich Ulrich Rösch längere Zeit um die kaiserliche Bewilligung. Er schickte zu diesem Zweck seinen Kanzler und später den rechtskundigen Konventualen Dr. Johann Bischof, den „gelehrtesten unter allen Konventualen zur Zeit Ulrichs“⁴⁷ an den

44 Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440–1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17, Köln-Weimar-Wien 1997) 1, S. 506.

45 StA SG, Urk. P 1 H 1; Akten Rubr. XIII, Fasc. 8; Alois NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft. Das Stift St. Gallen und seine Beziehungen zu Kaiser Friedrich III. unter Abt Ulrich Rösch (1457/63–1491), in: Kaiser Friedrich III. (1440–1493) in seiner Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestags am 19. August 1493/1993, hg. von Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 12, Köln-Weimar-Wien 1993) S. 75–102, hier S. 79f., 75.

46 Vgl. NIEDERSTÄTTER, Zwischen Reich und Eidgenossenschaft (wie Anm. 45) S. 89f.

47 Zu Pater Johann Bischof: STAERKLE, Beiträge (wie Anm. 30) S. 92–95.

Hof. Das ersehnte (und mit teurem Geld bezahlte) kaiserliche Privileg⁴⁸, ohne das er den Klosterbau nicht beginnen wollte, erhielt Rösch, als Friedrich III. sich im Sommer 1485 am Bodensee aufhielt. Damals muss es in Konstanz zu einer persönlichen Begegnung der beiden Männer gekommen sein⁴⁹. Im Privileg für die Abtei vom 17. August 1485 nannte sich der Kaiser deren „stifter, vogt und beschirmer“⁵⁰ und bekundete dadurch seine Nähe zu Abt Ulrich. Rösch war für ihn eine verlässliche Stütze im Südwesten des Reiches, als Reichsfürst ein vermittelndes Glied zwischen den Reichsständen am Bodensee, den österreichischen Ländern und den Eidgenossen.

Ulrich Rösch seinerseits besaß ein ausgeprägtes Bewusstsein, dem Reich anzugehören, ein Reichsfürst zu sein. So ließ er 1475 auf einer eidgenössischen Tagsatzung mitteilen, sein Gotteshaus sei ein Fürstentum des heiligen Reiches, er sei ein Fürst und was er habe, das sei ihm unmittelbar und frei vom Reich verliehen⁵¹. Es mag sein, dass seine einfache Herkunft Rösch in besonderer Weise dazu bewog, fürstliches Standesbewusstsein zu pflegen. In seiner Doppelstellung als geistlicher Prälat und Reichsfürst schuf Rösch eine Reihe von bedeutenden Werken fürstlicher Repräsentation, von denen hier zum Abschluss die wichtigsten vorgestellt werden sollen.

Für die Feier der Pontifikalmesse an den Hochfesten des Kirchenjahrs ließ sich Abt Ulrich ein erlesenes Pontifikalmissale herstellen (Cod. Sang. 356), das mit auf Goldgrund gemalten Initialen, dem Abtwappen (S. 5) und einem ganzseitigen Kanonbild (S. 70) kostbar ausgeschmückt ist⁵². Für das persönliche Frömmigkeitsleben des Abts wurde ein in der Stiftsbibliothek Einsiedeln überliefertes lateinisches Devotionale geschaffen (Cod. Eins. 285). Es enthält am Beginn des heilsgeschichtlichen Gebet-Bild-Zyklus eine Miniatur mit dem betenden Abt (S. 80).⁵³ Das Standes- und Selbstbewusstsein unseres Abtes kommt in besonderer Weise in dem nach ihm benannten Wappenbuch (Cod. Sang. 1084) zum Ausdruck⁵⁴. Es ist eine der reichhaltigsten und prächtigsten Wappensammlungen aus dem 15. Jahrhundert und enthält 1626 Wappenschilder von weltlichen und geist-

48 Der Kaiser verlangte 4000 Gulden für die Ausfertigung der Urkunde; vgl. NIEDERSTÄTTER, *Stift und Stadt* (wie Anm. 22) S. 41.

49 HEINIG, *Kaiser Friedrich III.* (wie Anm. 44) 2, S. 840.

50 *Regesten Kaiser Friedrichs III. (1440-1493) nach Archiven und Bibliotheken geordnet*, Heft 6: *Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich* (vornehmlich aus dem Staatsarchiv Zürich), bearb. von Alois NIEDERSTÄTTER (Wien-Köln 1989) Nr. 14.

51 *Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1412 bis 1477*, bearb. von Philipp Anton Segesser, Luzern 1863 (= *Amtliche Sammlung der Älteren Eidgenössischen Abschiede*, Bd. 2), Nr. 794.

52 DUFT, *Abt Ulrich Rösch als Förderer* (wie Anm. 31) S. 74-76.

53 Peter OCHSENBEIN, *Das persönliche Gebetbuch von Abt Ulrich Rösch*, in: Ulrich Rösch, S. 31-64; ders. (Hg.), *Beten mit Bild und Wort. Der Meditationszyklus der Hildegard von Bingen nach der Handschrift für den St. Galler Abt Ulrich Rösch*, 2 Halbbände (Zollikon 1996).

54 Walter P. LIESCHING, „Onzällig vil schilt des adels“. *Das Wappenbuch von Abt Ulrich Rösch in der Stiftsbibliothek*, in: Ulrich Rösch, S. 253-270; DUFT, *Abt Ulrich Rösch als Förderer*, ebenda S. 72-74. Karl SCHMUKI, in: *Cimelia Sangallensia. Hundert Kostbarkeiten aus der Stiftsbibliothek St. Gallen* (St. Gallen 2000) S. 168-169.

lichen Standespersonen, von Bischöfen, Grafen und Herren des hohen und niederen Adels. Vertreten sind Süd-, West- und Mitteldeutschland, die Schweiz und Österreich, mit dem Schwerpunkt im süddeutschen Raum. Das Wappenbuch war ursprünglich nicht für Abt Ulrich bestimmt, es gelangte aber nach 1470 in seine Hände und wurde in seinem Auftrag vom Maler Hans Haggenberg um einige Wappen erweitert. Haggenberg trug an den Anfang der Wappenfolge (S. 6-7) auch ein zweiseitiges Lobgedicht auf den Fürstenstand und das Haus Habsburg ein, das unter dem Eindruck der Gefangennahme des Kaisersohns Maximilian durch die Bürger von Brügge im Jahr 1488 stand. Das Bekenntnis zum österreichischen Kaiserhaus war ganz im Sinne des Reichsfürsten Ulrich Rösch. Diesen wird es auch nicht gestört haben, dass im Anlageteil des Wappenbuches die Eidgenossenschaft verhöhnt wurde. Auf Seite 42 liegen zu Füßen eines prächtig gekrönten Wappens von Österreich und des Herzogs Sigmund von Tirol die Wappen von acht eidgenössischen Orten, und darunter ist der folgende Spruch zu lesen:

Dies land alle glich die hören zu huß östernrich
die schwitzer sind der vntrvw knecht
und hand land in wider got er und recht
got der wirt es bald machen schlecht. amen.⁵⁵

Wie auch Vadian bezeugt, hatte Rösch offensichtlich eine Vorliebe für Wappen, für „mancherlei waapen der fürsten, päpsten, grafen, freiherrn und edlingen, darzû der burgern zû S. Gallen, besonders der alten geschlechten“. Er ließ sie durch den Maler Haggenberg – teilweise aus seinem Wappenbuch schöpfend – auch an den Langhauswänden des Gallusmünsters unter die Legendendarstellungen der heiligen Gallus und Otmar sowie im fürstblich Hof von Wil „gar zierlich machen“⁵⁶. Während die mittelalterliche Klosterkirche mit ihrer Ausstattung bekanntlich nicht erhalten ist, wurden die Wappen Haggenbergs im Hof von Wil um 1950 unter der Tünche wiederentdeckt. Sie befinden sich im Südflügel, der von Abt Ulrich Rösch angebauten einstigen Statthaltereie, und umfassen über einer reichen Sockelzone mit dichtem Geflecht von Blattranken und Wildentanz auf drei Friese verteilt 51 repräsentative Wappen; nach vorläufiger Interpretation beziehen diese sich auf den am Konzil von Konstanz versammelten Adel⁵⁷. Die Vorliebe für Wappen ist „typisch für den aus kleinbürgerlichen Verhältnissen aufgestiegenen Auftraggeber, der Anspruch auf heraldische Legitimation und reichsfürstliche Anerkennung erhebt“⁵⁸.

55 In der Handschrift teilweise unleserlich, rekonstruiert nach parallelen Wappenbüchern durch LIESCHING, in: Ulrich Rösch, S. 262.

56 VADIAN, Chronik 2, S. 376.

57 Bernhard ANDERES, Hans Haggenberg im Dienste des Fürstbates Ulrich Rösch (1463-1491). Ein Beitrag zur spätgotischen Malerei im Kanton St. Gallen, in: Festgabe für Paul Staerke zu seinem achtzigsten Geburtstag am 26. März 1972 (St. Galler Kultur und Geschichte 2, St. Gallen 1972) S. 130-143, hier S. 137 f.

58 Ebenda, S. 137.

Der Hof von Wil, die eigentliche Residenz Ulrich Röschs, führt uns zu einem letzten, monumentalen Bildzeugnis seines Selbstverständnisses als Reichsfürst. Im „Gartensaal“ des Hofes ist eine in den 1470er Jahren entstandene Hofämterverleihung dargestellt: In der linken Bildhälfte sitzt Ulrich Rösch auf dem Abts-thron, mit Mitra und Stab ausgezeichnet, links über ihm die drei Wappen der Abtei, des Toggenburgs und seiner Familie; er ist im Begriff, dem Grafen von Hohenberg das Amt des Mundschenks zu verleihen. In der rechten Bildhälfte sitzt der Herzog von Schwaben, auf tiefer gestelltem Thron, da er als Truchsess des Abtes amtiert; er ernennt den Edlen von Bichelsee zum Ertruchsess der Abtei. Die Personen sind individualisiert, der rothaarige Abt und der Herzog auf ihren Thronen sind als Magistratspersonen gekennzeichnet. Die Szene ist anachronistisch, denn das Herzogtum Schwaben existierte schon lange nicht mehr. Sie zelebriert symbolisch die Herrscherwürde des Abtes von St. Gallen, der gleich einem Reichsfürsten Hof hält⁵⁹.

* * *

Nichts zeigt wohl eindringlicher als dieses Wandbild den Anspruch Ulrich Röschs, des Bäckersohns aus Wangen, auf die reichsfürstliche Würde für sich und sein Gotteshaus. Ihm, zugleich Eidgenosse und Mitglied des Reiches, ist es gelungen, sein Kloster und Staatswesen von Grund auf zu erneuern und seinem Stift neuen Glanz zu verleihen. Dies ist der außergewöhnlichen Persönlichkeit dieses Renaissancefürsten zuzuschreiben, seinen seltenen Geistesgaben, seiner scharfsichtigen Politik. Vadian hatte so unrecht doch nicht mit seinem Ausspruch: „Veste fuit monachus, corde monarcha fuit“⁶⁰.

59 Ebenda, S. 138; Magdalen BLESS-GRABHER, Abt Ulrich Rösch und Wil, in: Ulrich Rösch, S. 217-239, hier S. 229 f.

60 VADIAN, Chronik (Anm. 1).

**Königtum und Lehnswesen
im späten Mittelalter**

Die fränkischen Grafen und das Königtum im späten Mittelalter

KURT ANDERMANN

Franken zählte im Mittelalter, wie seit langem bekannt, neben Schwaben und den Gebieten am Rhein unter die besonders königsnahen Landschaften des Reiches¹. Seine Grenzen indes sind von jeher und nach allen Richtungen diffus². Um die Dinge in unserem Kontext nicht mehr als nötig zu komplizieren, sei daher als Rahmen für das Folgende kurzerhand der „mainfränkische Kernraum“ genannt, dessen Grenzen bei Bedarf eher nach Westen als nach Osten ausgedehnt werden sollen. Diesen Kernraum dominierten, gestützt auf die 1168 erlangte Güldene Freiheit und den daraus abgeleiteten Anspruch auf herzogliche Gewalt in ihrer ganzen Diözese³, seit dem 13. Jahrhundert die Bischöfe von Würzburg⁴. Territorialpolitische Konkurrenten erwachsen ihnen dabei im Laufe des späteren Mittelalters vor allem in den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach und den Kurfürsten von Mainz, in geringerem Maße auch in den Bischöfen von Bamberg und den Fürstbäben von Fulda. Der Dynastennadel, von dem hier zu handeln ist, konnte – abgesehen von dem in nachstauferischer Zeit praktisch vormachtfreien Raum zwischen Neckar und Tauber⁵ – seine mehr oder minder verdichteten Herrschaftsbereiche nur mühsam und vielfach unter Verlusten behaupten⁶.

-
- 1 Peter MORAW, Franken als königsnaher Landschaft im späten Mittelalter, BDLG 112 (1976) S. 123-138; Ernst SCHUBERT, Franken als königsnaher Landschaft unter Karl IV., BDLG 114 (1978) S. 865-890.
 - 2 Franken im Mittelalter. Franconia orientalis, Franconia, Land zu Franken: Raum und Geschichte, hg. von Johannes Merz/Robert Schuh (Hefte zur bayerischen Landesgeschichte 3, München 2004); SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 867 f.; Jürgen PETERSOHN, Franken im Mittelalter. Identität und Profil im Spiegel von Bewußtsein und Vorstellung (Vorträge und Forschungen Sonderband 51, Ostfildern 2008).
 - 3 Johannes MERZ, Das Herzogtum Franken. Wunschvorstellungen und Konkretionen, in: Franken im Mittelalter (wie Anm. 2) S. 43-58.
 - 4 Hanns Hubert HOFMANN, Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 31 (1968) S. 369-420; Alois GERLICH/Alfred WENDEHORST, Von Rudolf von Habsburg bis zum Ende des Thronstreits 1322, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, 3,1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, hg. von Max Spindler/Andreas Kraus (München³ 1997) S. 391-400; Alois GERLICH/Alfred WENDEHORST, Frankens Territorialmächte zwischen Bayern und Böhmen, in: ebenda S. 401-412; Alois GERLICH/Dieter WEISS, Franken im Ringen der Häuser Luxemburg und Wittelsbach. Der Aufstieg der Zöllern, in: ebenda S. 413-426; Dieter WEISS, Franken am Ausgang des Mittelalters, in: ebenda S. 427-450; Unterfränkische Geschichte, 2: Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn des konfessionellen Zeitalters, hg. von Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Würzburg 1992); Johannes MERZ, Fürst und Herrschaft. Der Herzog von Franken und seine Nachbarn 1470 bis 1519 (München 2000).
 - 5 Vgl. die einschlägigen Kapitel im Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2: Die Territorien im Alten Reich, hg. von Meinrad Schaab/Hansmartin Schwarzmaier u.a. (Stuttgart 1995); Gerhard LUBICH, Früh- und hochmittelalterlicher Adel zwischen Tauber und Neckar. Genese und Prägung adliger Herrschaftsräume im fränkisch-schwäbischen Grenzgebiet, in: Herrschaft und Legitimation. Hochmittelalterlicher Adel in Südwestdeutschland, hg. von Sönke Lorenz/Stephan Molitor (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 36, Leinfelden-Echterdingen 2002) S. 13-

Auf die Frage, wer dem Kreis dieser fränkischen Dynasten – Grafen und Herren – zugehörte, gibt die Allzeit Neueste Matrikel von 1521 zuverlässig Auskunft⁷. Mit eindeutig fränkischer Zuordnung erscheinen dort streng nach Anciennität und in geburtsständischer Feinjustierung die Grafen von Castell⁸, zwei Grafen von Wertheim⁹, ein Graf von Rieneck¹⁰, zwei Grafen von Hohenlohe¹¹,

47; Gerhard LUBICH, Faktoren der politischen Raumordnung im früh- und hochmittelalterlichen Franken, in: *Franken im Mittelalter* (wie Anm. 2) S. 59-81.

- 6 Alfred WENDEHORST, *Franken (Landschaft)*, in: *Lex. MA 4* (1989) Sp. 728-735, hier Sp. 732; Angela KULENKAMPFF, *Einungen und Reichsstandschaft fränkischer Grafen und Herren 1402 bis 1641*, in: *Württembergisch Franken 55* (1971) S. 16-41.
- 7 RTA JR 2, Nr. 56, S. 424-443, hier S. 434.
- 8 Pius WITTMANN, *Monumenta Castellana. Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechtes der Grafen und Herren zu Castell 1057 bis 1546* (München 1890); Friedrich STEIN, *Geschichte der Grafen und Herren zu Castell von ihrem ersten Auftreten bis zum Beginne der neuen Zeit (1058-1528, Schweinfurt 1892)*; August SPERL, *Castell. Bilder aus der Vergangenheit eines deutschen Dynastengeschlechtes* (Stuttgart 1908); Günther SCHMIDT, *Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 5,2, Weimar 1913) S. 89-94; Castell. Beiträge zu Kultur und Geschichte von Haus und Herrschaft (Neujahrsblätter der Gesellschaft für fränkische Geschichte 24, Würzburg 1952)*; Ernst BÖHME, *Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert. Untersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der korporativen Politik mindermächtiger Reichsstände (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 132 – Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 8, Stuttgart 1989) S. 66-69; Hans KÖRNER, Grafen und Edelherrn als territorialbildende Kräfte, in: *Unterfränkische Geschichte (wie Anm. 4) S. 85-120, hier S. 85-91; Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten NF 16 (Frankfurt a.M. 1995) Tfl. 123-132; Das Land zwischen Main und Steigerwald im Mittelalter, hg. von Alfred Wendehorst (Erlanger Forschungen A 79, Erlangen 1998); Kurt ANDERMANN/Jesko GRAF ZU DOHNA, Die Herren und Grafen zu Castell im hohen Mittelalter, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben, hg. von Ferdinand Kramer/Wilhelm Störmer (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20, München 2005) S. 449-471.***
- 9 Joseph ASCHBACH, *Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannesstamme im Jahre 1556, 1-2 (Frankfurt a.M. 1843)*; SCHMIDT, *Herzogtum (wie Anm. 8) S. 77-85; Wilhelm STÖRMER, Staufische Reichslandpolitik und hochadelige Herrschaftsbildung im Mainviereck, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von Herwig Ebner (Graz 1977) S. 509-523; Wilhelm STÖRMER, Miltenberg. Die Ämter Amorbach und Miltenberg des Mainzer Oberstifts als Modelle geistlicher Territorialität und Herrschaftsintensivierung (Historischer Atlas von Bayern, Franken 1,25, München 1979) S. 85-88; Hermann EHMER, *Geschichte der Grafschaft Wertheim (Wertheim 1989)*; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 51-60; KÖRNER, Grafen (wie Anm. 8) S. 110-116; Wilhelm STÖRMER, Grundzüge des Adels im hochmittelalterlichen Franken, in: Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für Friedrich Prinz, hg. von Georg Jenal/Stephanie Haarländer (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 37, Stuttgart 1993) S. 257f.; Hermann EHMER, Löwenstein-Wertheim, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2 (wie Anm. 5) S. 389-394; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 152 f.***
- 10 SCHMIDT, *Herzogtum (wie Anm. 8) S. 85-89; Otto SCHECHER, Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalterlichen Hochadelsgeschlechtes in Franken (Diss. phil. Würzburg 1963)*; STÖRMER, *Reichslandpolitik (wie Anm. 9) S. 505-528, S. 509 und 517; STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 9) S. 81-85; Theodor RUF, Die Grafen von Rieneck. Genealogie und Territorienbildung (Mainfränkische Studien 32,1-2, Würzburg 1984)*; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 72; KÖRNER, Grafen (wie Anm. 8) S. 105-110; STÖRMER, Grundzüge (wie Anm. 9) S. 256 f.; Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten NF 18 (Frankfurt a.M. 1998) Tfl. 59.*

die *inhaber der guter etwan der von Weinsberg*¹², zwei Schenken von Limpurg¹³, zwei Schenken von Erbach¹⁴ und zwei Herren von Schwarzenberg¹⁵. Aber selbstverständlich dokumentiert die auf dem Wormser Reichstag erstellte Matrikel nur noch einen Restbestand der Häuser, die für das späte Mittelalter überhaupt in Betracht kommen. Längst ausgestorben waren zu jener Zeit so namhafte Geschlechter wie die von Lauda († um 1220)¹⁶, von Grumbach-Rothenfels

-
- 11 Adolf FISCHER, *Geschichte des Hauses Hohenlohe*, 1-2 (Stuttgart 1866-1871); Karl WELLER/Christian BELSCHNER, *Hohenlohisches Urkundenbuch*, 1-3 (Stuttgart 1899-1912); Karl WELLER, *Geschichte des Hauses Hohenlohe*, 1-2 (Stuttgart 1903-1908); SCHMIDT, *Herzogtum* (wie Anm. 8) S. 95-97; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium* (wie Anm. 8) S. 32-42; Gerhard TADDEY, *Hohenlohe*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2* (wie Anm. 5) S. 379-388; STÖRMER, *Grundzüge* (wie Anm. 9) S. 263; Detlev SCHWENNICKE, *Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten NF 17* (Frankfurt a.M. 1998) Tfl. 1-23; Gerhard LUBICH, *Der Aufstieg der Hohenlohe zu Territorialherren im Taubergrund. Die Herrschaftsbildung eines Edelfreigeschlechts im 13. Jahrhundert*, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien* (wie Anm. 8) S. 563-589.
- 12 Ferdinand Ludwig Immanuel DILLENIUS, *Weinsberg, vormals freie Reichs-, jetzt württembergische Oberamtsstadt. Chronik derselben* (Stuttgart 1860) S. 13-68; SCHWENNICKE, *Stammtafeln NF 16* (wie Anm. 8) Tfl. 142.
- 13 Karl Otto MÜLLER, *Das Geschlecht der Reichserbschenken zu Limpurg bis zum Aussterben des Mannesstammes (1713)*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 5* (1941) S. 215-243; STÖRMER, *Miltenberg* (wie Anm. 9) S. 88-90; Gerd WUNDER, *Die Schenken von Limpurg und ihr Land*, in: *Gerd Wunder/Max Schefold/Herta Beutter, Die Schenken von Limpurg und ihr Land (Forschungen aus Württembergisch Franken 20, Sigmaringen 1982) S. 9-77*; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium* (wie Anm. 8) S. 64-66; Gerhard TADDEY, *Limpurg*, in: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 2* (wie Anm. 5) S. 407-411; Jan Ulrich KEUPP, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 48, Stuttgart 2002) S. 228-240*; SCHWENNICKE, *Stammtafeln NF 16* (wie Anm. 8) Tfl. 137-141.
- 14 Gustav SIMON, *Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach und ihres Landes* (Frankfurt a.M. 1858); Elisabeth KLEEBERGER, *Territorialgeschichte des hinteren Odenwaldes (Grafschaft Erbach, Herrschaft Breuberg, Herrschaft Fränkisch-Crumbach) (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 19, Darmstadt 1958)*; Detlev SCHWENNICKE, *Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten NF 5* (Frankfurt a.M. 1988) Tfl. 1-9; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium* (wie Anm. 8) S. 60-64; Thomas STEINMETZ, *Die Schenken von Erbach. Zur Herrschaftsbildung eines Reichsministerialengeschlechtes (Der Odenwald, Sonderheft 3, Breuberg-Neustadt 2000)*; Sebastian SCHOLZ, *Die Schenken von Erbach. Zum sozialen Aufstieg eines Ministerialengeschlechtes aus dem Odenwald im 13. Jahrhundert*, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 62* (2004) S. 27-46; Uli STEIGER, *Zwischen königlichem Schenkenamt und pfalzgräflicher Klientel. Die Schenken von Erbach bis ins 14. Jahrhundert*, in: *Südwestdeutsche Grafen und Herren vom 12. bis ins 17. Jahrhundert*, hg. von Kurt Andermann/Clemens Joos (Kraichtaler Kolloquien 5, Epfendorf 2006) S. 171-193.
- 15 Karl FÜRST ZU SCHWARZENBERG, *Geschichte des reichsständischen Hauses Schwarzenberg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,16, Neustadt an der Aisch 1963)*; Heinrich WEBER, *Kitzingen (Historischer Atlas von Bayern, Franken 1,16, München 1967) S. 55-58*; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium* (wie Anm. 8) S. 42-50; SCHWENNICKE, *Stammtafeln NF 5* (wie Anm. 14) Tfl. 103-116; Gerhard RECHTER, *Die Herrschaft Schwarzenberg in Mittelfranken*, in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 92* (1984/85) S. 109-121; Kurt ANDERMANN, *Haus und Herrschaft Schwarzenberg*, in: *Auf den Spuren der Fürsten Schwarzenberg in Franken*, hg. von Jesko Graf zu Dohna/Robert Schuh (Scheinfeld 2006) S. 8-19; Kurt ANDERMANN, *Schwarzenberg – von Franken nach Europa*, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst 59* (2007) S. 182-195.
- 16 Peter RÜCKERT, *Die Edelfreien von Lauda, Zimmern und Gamburg*, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien* (wie Anm. 8) S. 591-642.

(†1241/43)¹⁷, von Wildberg († um 1305)¹⁸, von Krautheim-Boxberg († um 1317)¹⁹, von Dürn (†1323)²⁰, von Breuberg (†1323)²¹, von Lobdeburg (†1346)²², von Schlüsselberg (†1347)²³, von Truhendingen († um 1458)²⁴ und von Löwenstein habsburgischen Stammes (†1464)²⁵. Die Grafen von Henneberg²⁶ hatten sich, nachdem sie in der Auseinandersetzung mit Würzburg unterlegen waren, mehr und mehr ins Thüringische zurückgezogen und waren obendrein in ihrer Schleusinger Linie seit 1310 gefürstet²⁷. Auch die Burggrafen von Nürnberg

-
- 17 Ferdinand GÜTERBOCK, Markward von Grumbach, Vater und Sohn, in: *MIÖG* 48 (1934) S. 22-45 und 512; Friedrich HAUSMANN, Die Edelfreien von Grumbach und Rothenfels, in: *Festschrift Karl Pivec*, hg. von Anton Haidacher/Hans Eberhard Mayer (Innsbruck 1966) S. 167-200; KÖRNER, Grafen (wie Anm. 8) S. 91-95; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 150.
- 18 Herbert KÖSSLER, Hofheim (Historischer Atlas von Bayern, Franken 1,13, München 1964) S. 25 f.; STÖRMER, Grundzüge (wie Anm. 9) S. 255; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 143; Reinhold W. F. HEUSINGER/Gerwin K. SOLF, Die Grafen von Wildberg und ihre Wappengenossen sowie die Dynasten von Thundorf und Tannroda. Quellensammlung zu den Geschlechtern Wildberg, Thundorf, Hiltenburg, Alfeld und Tannroda (Schriftenreihe des Vereins für Heimatgeschichte im Grabfeld 13, Bad Königshofen 1998).
- 19 Beschreibung des Oberamts Künzelsau, hg. vom K. statistisch-topographischen Bureau (Stuttgart 1883) S. 339-346; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 155.
- 20 Werner EICHHORN, Die Herrschaft Dürn und ihre Entwicklung bis zum Ende der Hohenstaufen (Winterthur 1966); STÖRMER, Reichslandpolitik (wie Anm. 9) S. 525; STÖRMER, Miltenberg (wie Anm. 9) S. 73-79; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 154; Helmut NEUMAIER, Die Herren von Dürn. Möglichkeiten und Grenzen adeliger Herrschaftsbildung, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien* (wie Anm. 8) S. 643-647.
- 21 Hellmuth GENSICKE, Untersuchungen zur Genealogie und Besitzgeschichte der Herren von Eschollbrücken, Weiterstadt, Lützelbach, Breuberg und Franckenstein, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 28 (1963) S. 99-114; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 158; Volker RÖDEL, König Ludwigs des Bayern Lehnskuß für die Breuberger Damen, in: *Hessen in der Geschichte. Festschrift für Eckhart G. Franz*, hg. von Christof Dipper (Darmstadt 1996) S. 38-50.
- 22 Karl BORCHARDT, Die Herren von Lobdeburg, in: *Hochmittelalterliche Adelsfamilien* (wie Anm. 8) S. 473-506.
- 23 Gustav VOIT, Die Schlüsselberger. Geschichte eines Adelsgeschlechtes (Schriftenreihe der Altnürnberger Landschaft 37, Nürnberg 1988); SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 121.
- 24 Hubert RUSS, Die Edelfreien und Grafen von Truhendingen. Studien zur Geschichte eines Dynastengeschlechtes im fränkisch-schwäbisch-bayerischen Grenzraum vom frühen 12. bis frühen 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,40, Neustadt an der Aisch 1992); STÖRMER, Grundzüge (wie Anm. 9) S. 259; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 113.
- 25 Gerhard FRITZ, Die Geschichte der Grafschaft Löwenstein und der Grafen von Löwenstein-Habsburg vom späten 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Forschungen aus Württembergisch Franken 29, Sigmaringen 1986); Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten NF 3,2 (Marburg 1983) Tfl. 201.
- 26 SCHMIDT, Herzogtum (wie Anm. 8) S. 59-75; KÖRNER, Grafen (wie Anm. 8) S. 95-106; STÖRMER, Grundzüge (wie Anm. 9) S. 245-264, hier S. 253-255; SCHWENNICKE, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 144-149; Johannes MÖTSCH, Die gefürsteten Grafen von Henneberg und ihre fürstlichen Statussymbole, in: *Hochadelige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200 bis 1600). Formen, Legitimation, Repräsentation*, hg. von Jörg Rogge/Uwe Schirmer (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 23, Stuttgart 2003) S. 227-242; Johannes MÖTSCH, Regesten des Archivs der Grafen von Henneberg-Römhild, 2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Große Reihe 13, Köln u.a. 2006).
- 27 Karl-Friedrich KRIEGER, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: *BLDG* 122 (1986) S. 91-116.

hatten 1363 mit dem Erreichen fürstlicher Würden den Stand der Grafen und Herren gewissermaßen nach oben verlassen²⁸, wohingegen die mit ihnen ursprünglich standesgleichen Herren von Heideck im 15. Jahrhundert in den Ritteradel abgesunken waren²⁹.

Keiner der in Rede stehenden Dynasten konnte eine alte Grafschaft sein eigen nennen, vielmehr handelte es sich durchweg um Inhaber jüngerer Gebiets Herrschaften, um Titulargrafen, die – etwa mit der Zenthoheit – allenfalls noch über Reste einstiger gräflicher Amtsgewalt verfügten³⁰. Den Grafen von Castell versucht man zwar seit den Zeiten des Humanismus altgräfliche Standesqualität zuzuschreiben³¹, jedoch sind die einschlägigen, bisweilen noch heute kolportierten Argumente weniger den historischen Tatsachen als vielmehr dem Respekt gegenüber einem zweifellos uralten und entsprechend vornehmen Haus geschuldet. Die Hohenlohe sind altedelfreie Herren, die erst 1450 gräfliche Würden erlangten. Die Erbach entstammen ebenso wie die Limpurg und die Weinsberg der Reichsministerialität, und die Schwarzenberg sind von Hause aus hohenhohische Ministerialen³², die sich erst im 15. Jahrhundert aufgrund königlicher Privilegierung im Herrenstand etablieren konnten.

Die Königsnähe, mit deren Hilfe die fränkischen Grafen und Herren im späten Mittelalter ihre Eigenständigkeit bewahren und hernach Reichsstandschaft erlangen konnten³³, war im Laufe der Zeit mancherlei Wandel unterworfen³⁴, einem Wandel, der einerseits natürlich in der Fortentwicklung der Reichsverfassung³⁵ sowie des Königshofs und seiner Erscheinungsformen³⁶ begründet war.

28 Markus TWELLENKAMP, Die Burggrafen von Nürnberg und das deutsche Königtum (1273-1417) (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 54, Nürnberg 1994); Curt LEHMANN, Die Burggrafen von Nürnberg-Zollern in ihrem Verhältnis zu Kaiser Karl IV. (Halle 1913); MORAW, Franken (wie Anm. 1) S. 128 f.; Otto SPÄLTER, Frühe Etappen der Zollern auf dem Weg zur Territorialherrschaft in Franken. Die allmähliche Entwicklung der Schriftlichkeit und der Landesorganisation bei den Burggrafen von Nürnberg zwischen 1235 und 1332 (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte 9,48, [Würzburg] 2005).

29 Dietrich DEEG, Die Herrschaft der Herren von Heideck. Eine Studie zu hochadliger Familien- und Besitzgeschichte (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 18, Neustadt an der Aisch 1968); SCHWENNICK, Stammtafeln NF 16 (wie Anm. 8) Tfl. 115-117.

30 Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200 bis 1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23, Aalen 1979) S. 266-269.

31 Franziskus BÜLL, Die Grafen von Castell – Nachkommen der Mattonen? Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Hauses Castell und des Klosters Schwarzach, in: Das Land zwischen Main und Steigerwald (wie Anm. 8) S. 185-232.

32 Eberhard GRAF VON FUGGER, Die Seinsheim und ihre Zeit. Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155 bis 1850 (München 1893); BÖHME, Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 69-71.

33 MORAW, Franken (wie Anm. 1) S. 133; Richard GUDENATZ, Schwäbische und fränkische Freierherren und Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198 bis 1272 (Bonn 1909).

34 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 869.

35 Ernst SCHUBERT, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979); Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands, Frankfurt a.M. und Berlin 1985); Peter MORAW, Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer Christoph Schwinges (Sigmaringen 1995); Karl-Friedrich KRIEGER,

Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Phänomene erst mit zunehmender Dichte und Differenziertheit der Überlieferung immer schärfer konturiert hervortreten. Mit der Regierung Rudolfs von Habsburg begann, wie Peter Moraw und Ernst Schubert übereinstimmend feststellen, die große Zeit der Teilhabe von Grafen und Herren an der Gestaltung königlicher Politik. Mit Phasen unterschiedlicher Intensität reichte diese Periode bis zum Ende der Luxemburger³⁷. In seinen großen Linien ist dieser Befund ganz zweifellos zutreffend, und Modifikationen sind allenfalls im Detail anzubringen.

Als klassisches Beispiel königsnaher Dynasten in Franken gelten von alters her und ganz zu Recht vor allem die Hohenlohe³⁸: Ihrem Ursprung nach ein eher durchschnittlich begütertes Edelfreienengeschlecht aus dem Taubergau, erschienen sie gelegentlich am Hof Friedrich Barbarossas, jedoch nie selbständig, sondern stets im Gefolge des Bischofs von Würzburg. Ihre Staufer- beziehungsweise Königsnähe blieb im übrigen zunächst ganz auf den Herrschaftssitz Rothenburg bezogen³⁹. Ihr eigentlicher Aufstieg begann erst unter Kaiser Friedrich II. mit diversen Verwendungen sowohl diesseits als auch jenseits der Alpen sowie mit kaiserlicher Unterstützung beim Aufbau und bei der Konsolidierung ihrer Herrschaften in der Region um Tauber, Jagst und Kocher, nicht zuletzt beim Erwerb der Herrschaft Langenburg 1234/35. Im Konflikt zwischen Friedrich II. und Heinrich (VII.) ergriffen sie im Unterschied zu vielen anderen fränkischen Grafen und Herren die Partei des Kaisers⁴⁰. Gottfried von Hohenlohe war hernach Mitglied des Regentschaftsrats für den minderjährigen König Konrad IV.⁴¹.

Nach dem Interregnum schlossen sich die Hohenlohe, die mit dem an der Königswahl 1273 maßgeblich beteiligten Burggrafen von Nürnberg⁴² verschwä-

König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, München 1992).

36 Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter Moraw (VuF 48, Stuttgart 2002); Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349-1471), 2 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 68, Göttingen 2004).

37 SCHUBERT, König (wie Anm. 35) S. 103-105; MORAW, Franken (wie Anm. 1) S. 129; im Anschluß daran auch BÖHME, Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 33.

38 Vgl. Anm. 11.

39 LUBICH, Aufstieg (wie Anm. 11).

40 Thomas VOGTHERR, Der bedrängte König. Beobachtungen zum Itinerar Heinrichs (VII.), in: DA 47 (1991) S. 395-439, hier S. 414; Karl BORCHARDT, Der sogenannte Aufstand Heinrichs (VII.) in Franken 1234/35, in: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag, hg. von Karl Borchardt/Enno Bünz (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52, Würzburg 1998) S. 53-117, hier v.a. S. 85; Christian HILLEN, Curia Regis. Untersuchungen zur Hofstruktur Heinrichs (VII.) 1220 bis 1235 nach den Zeugen seiner Urkunden (Europäische Hochschulschriften 3,837, Frankfurt a.M. u.a. 1999) S. 79f.; Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., 2: Der Kaiser 1220 bis 1250 (Darmstadt 2000) S. 301-303.

41 Hans NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Innsbruck 1905) S. 270; Hans-Georg HOFACKER, Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 8, Stuttgart 1980).

42 Karl-Friedrich KRIEGER, Rudolf von Habsburg (Darmstadt 2003) S. 98.

gert waren, in beiden damals blühenden Zweigen Rudolf von Habsburg an und wurden im folgenden wiederholt mit Aufgaben und Würden betraut⁴³, allein zweimal mit dem Amt des Landvogts zu Wimpfen⁴⁴. Dann hielten sie unerschütterlich zu dem mit ihnen verwandten Adolf von Nassau, zu Albrecht von Österreich und zu Heinrich von Luxemburg⁴⁵, wiederum belohnt mit vielerlei Gunsterweisen, darunter dem Landrichteramt im Pleißenland⁴⁶, den Landvogteien zu Nürnberg⁴⁷ und Rothenburg⁴⁸ sowie mehrfach dem Amt des Richters respektive Gerichtsstatthalters am Königshof⁴⁹.

Im Thronstreit zwischen Friedrich von Österreich und Ludwig von Bayern hielten drei Vettern von Hohenlohe zu dem Wittelsbacher und einer zu dem Habsburger⁵⁰, aber bald nach der Niederlage von Mühldorf wurde auch Kraft von Hohenlohe, um den sich die österreichischen Parteigänger in Franken und Schwaben geschart hatten⁵¹, von dem Bayern in Gnaden aufgenommen⁵², später sogar mit dem Amt des Marschalls ausgezeichnet⁵³ und mit zahlreichen wichtigen Privilegien bedacht⁵⁴. Im Konflikt zwischen Ludwig dem Bayern und Karl IV. standen die Hohenlohe 1346/47 wiederum auf beiden Seiten, versammelten sich aber nach dem Tod des Wittelsbachers einmütig um den Luxemburger⁵⁵, der sie mit der größten Selbstverständlichkeit aufnahm. Der Herrscher konnte auf die Dienste einer Familie, die längst zur Elite ihres Standes gehörte⁵⁶ und über eine strategisch günstig gelegene Herrschaft verfügte, nicht kurzerhand verzichten. Auch unter den Kaisern Ludwig und Karl bekleideten Angehörige

43 WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 22-39; Oswald REDLICH, *Rudolf von Habsburg. Das deutsche Reich nach dem Untergange des alten Kaisertums* (Innsbruck 1903) S. 204 und 456.

44 WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 25 (Kraft, 1274); WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 1, Nr. 401 und 403 (Gottfried, 1280); NIESE, *Verwaltung* (wie Anm. 41) S. 305 f.

45 WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 39-59.

46 WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 1, Nr. 683 (Albrecht, 1306); NIESE, *Verwaltung* (wie Anm. 41) S. 264; Ernst SCHUBERT, *Das Königsland. Zu Konzeptionen des Römischen Königtums nach dem Interregnum*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 39 (1979) S. 23-40, hier S. 34.

47 NIESE, *Verwaltung* (wie Anm. 41) S. 314 (Konrad, 1309); WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 2, Nr. 21 (Albrecht, 1311); NIESE, *Verwaltung* (wie Anm. 41) S. 308 f. und 314.

48 WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 1, Nr. 708 (Albrecht, 1309); NIESE, *Verwaltung* (wie Anm. 41) S. 308 f.

49 Friedrich BATTENBERG, *Die königlichen Hofrichter vom 13. bis 15. Jahrhundert. Eine Untersuchung zur sozialen und funktionalen Einbindung der Hofgerichtsbarkeit in den Königshof*, in: *Deutscher Königshof* (wie Anm. 36) S. 239-290, hier S. 252: Kraft (1293 Hofgerichtsstatthalter), Heinrich (von Brauneck, 1295, Hofrichter), Gottfried (von Brauneck, 1303, Hofgerichtsstatthalter), Albrecht (1305, Hofgerichtsstatthalter).

50 WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 59-84.

51 Heinz THOMAS, *Ludwig der Bayer (1282-1347). Kaiser und Ketzer* (Regensburg u.a. 1993) S. 81.

52 WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 2, Nr. 189 (1323).

53 WELLER/BLESCHNER, *Urkundenbuch* (wie Anm. 11) 2, Nr. 397, 401, 402, 415, 440 und 451 (1331/34).

54 THOMAS, *Ludwig* (wie Anm. 51) S. 114; WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 81 und 84-109.

55 WELLER, *Geschichte* (wie Anm. 11) 2, S. 110-114; SCHUBERT, *Franken* (wie Anm. 1) S. 883-885.

56 MORAW, *Franken* (wie Anm. 1) S. 129 f.; SCHUBERT, *Franken* (wie Anm. 1) S. 866 und 883-885; BÖHME, *Reichsgrafenkollegium* (wie Anm. 8) S. 33.

des Hauses Hohenlohe wiederholt das Amt des Hofgerichtsstatthalters⁵⁷. 1373 unternahm Kraft von Hohenlohe im Auftrag Karls IV. eine Gesandtschaft nach Frankfurt⁵⁸. Unter König Wenzel betätigte sich derselbe Kraft verschiedentlich als Gesandter⁵⁹. Ausgerechnet am Hof des unmittelbar benachbarten Königs Ruprecht von der Pfalz treten die Hohenlohe hingegen nicht weiter in Erscheinung⁶⁰, was allerdings kaum als Ablehnung zu deuten sein dürfte, sich vielmehr aus einer akuten generativen Krise des Hauses erklärt⁶¹, denn der Mannesstamm der Familie drohte damals zu erlöschen und konnte nur erhalten werden, indem einer von sechs geistlichen Brüdern in den Stand der Laien zurückkehrte. Er nahm die Tradition der Königsnähe bald wieder auf und fungierte schließlich in der Umgebung König Sigmunds über viele Jahre hinweg als Rat und Gesandter⁶².

Während des ganzen 14. Jahrhunderts wurden die Hohenlohe von allen Herrschern mit vielerlei namhaften Gunsterweisen bedacht: Sie erhielten wiederholt Reichspfandschaften⁶³, mehrere neue Reichslehen⁶⁴, zahlreiche Stadt- und Marktrechtsprivilegien⁶⁵, ausgedehnte Wildbannrechte⁶⁶ sowie Münz-⁶⁷, Geleit-⁶⁸ und Zollrechte⁶⁹. König Sigmund erteilte 1418 seinem Rat Albrecht von Hohenlohe ein Gerichtsstandsprivileg, demzufolge dieser und seine Nachkommen in rechtlichen Auseinandersetzungen allein vor dem königlichen Hofgericht erscheinen und ihre Untertanen nur vor Gerichte innerhalb des hohenlohischen Territoriums gezogen werden sollten⁷⁰. 1430 schließlich faßte der König die zuvor aufgrund

57 BATTENBERG, Hofrichter (wie Anm. 49) S. 252 f. (1341 Ludwig; 1376/78 Gerlach).

58 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 3, Nr. 466.

59 Ivan HLAVÁČEK, Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376 bis 1419 (MGH Schriften 23, Stuttgart 1970) S. 460.

60 Peter MORAW, Beamtentum und Rat König Ruprechts, in: ZGORh 116 (1968) S. 59-126.

61 Im Zusammenhang damit ist auch das von SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 868, beiläufig erwähnte „langsame Absinken dieses Hauses“ zu sehen; freilich trat im 15. Jahrhundert wieder die Wende zum Positiven ein.

62 Reg. Imp. 11, Nr. 1682 (1415), 2201 (1417), 2211 (1417), 4539 (1421), 5236 (1422), 5644 (1423), 5656 (1423), 5875 (1424), 5881-5885 (1424) und 7203 (1429).

63 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 1, Nr. 245 (1251), 521 (1290), 573 (1295), 579 (1296), 591 (1297), 621 (1300), 646 (1302), 658 (1303), 667 (1304), 680 (1306) und 724 (1310); 2, Nr. 87 (1314), 187 (1322), 191 (1323), 212 (1324), 213 (1324), 236-239 (1325), 345 (1329), 367 (1330), 368 (1330), 476 (1335), 478 (1335), 501 (1336), 545 (1339), 751 (1347), 752 (1347) und 755 (1347); 3, Nr. 140 (1359), 203 (1361), 305 (1365) und 430 (1371).

64 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 1, Nr. 448 (1284, Tausch) und 618 (1300); 2, Nr. 88 (1314), 200 (1323), 251 (1325), 261 (1326), 415 (1332) und 754 (1347).

65 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 2, Nr. 194 (Ingelfingen, 1323), 375 (Ilshofen, 1330), 495 (Adolzfurt, 1336), 524 (Röttlingen und Weikersheim, 1337), 542 (Crailsheim, 1338), 590 (Jagstberg, 1340), 592 (Haltenbergstetten, 1340) und 778 (Creglingen, 1349); 3, Nr. 11 (Neuenstein, 1351), 170 (Öhringen, 1360), 344 (Haltenbergstetten, 1367), 467 (Kirchberg, 1373) und 471 (Hornberg, 1373).

66 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 2, Nr. 397 (1331), 451 (1334) und 456 (1334); 3, Nr. 128 (1358).

67 Reg. Imp. 8, Nr. 5906.

68 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 2, Nr. 478 (1335) und 790 (1349).

69 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 2, Nr. 476 (1335), 478 (1335) und 790 (1349); Johann Christian LÜNIG, Des teutschen Reichs-Archivs partis specialis continuatio II, 3 (Leipzig 1712), hier 2, S. 570 (1376).

70 Reg. Imp. 11, Nr. 3289.

einzelner Belehnungen in hohenlohischem Besitz befindlichen Reichslehngüter als Herrschaft Hohenlohe zu einem einheitlichen Reichslehen zusammen⁷¹.

Mit dem Ende der Luxemburger brach die Königsnähe des Hauses Hohenlohe nicht etwa ab, sondern dauerte, wie Karl-Heinz Spieß jüngst betonte, weiter fort⁷²: 1450 erfolgte im Zusammenhang mit den schließlich gescheiterten Ambitionen auf die Grafschaften Ziegenhain und Nidda die Standeserhöhung als Grafen⁷³, 1453 die Belehnung mit dem Blutbann⁷⁴ und 1465 die ausdrückliche Zusicherung kaiserlichen Schirms⁷⁵. In der langwierigen, zeitweise nahezu alle Fürsten Oberdeutschlands beschäftigenden Tierberger Fehde ergriff Friedrich III. 1489 mit Nachdruck Partei für Kraft von Hohenlohe und suchte das rechtliche Verfahren in dessen Sinn zu beeinflussen⁷⁶. Auf dem Reichstag in Worms 1495 erneuerte König Maximilian nicht allein sämtliche hohenlohische Reichslehen und Privilegien⁷⁷, sondern beehrte Ende November, auf der Heimreise, seinen Getreuen Kraft von Hohenlohe mit einer Übernachtung auf dessen Schloß in Neuenstein⁷⁸.

Eine Königsnähe von vergleichbarer Kontinuität, Intensität und Qualität ist unter den Grafen und Herren im Umkreis des spätmittelalterlichen Franken – abgesehen von den Nürnberger Burggrafen respektive Ansbacher Markgrafen⁷⁹ und den gefürsteten Hennebergern⁸⁰ – nirgends zu beobachten. Insofern nimmt es nicht wunder, wenn die Hohenlohe immer wieder gern als Exempel für die Königsnähe fränkischer Grafen und Herren überhaupt angeführt werden. Aber als wirklich exemplarisch können sie wohl doch eher nicht gelten.

Unternimmt man mit Blick auf die anderen Grafen- und Herrenstandsfamilien Frankens eine *tour d'horizon* entlang den verschiedenen Erscheinungsformen von Königsnähe, so ergibt sich – man möchte meinen: erwartungsgemäß – schon beim Blick in die Zeugenreihen der stauferzeitlichen Königsurkunden ein sehr

71 Reg. Imp. 11, Nr. 7869.

72 Karl-Heinz SPIESS, Zwischen König und Fürsten. Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter, in: Südwestdeutsche Grafen und Herren (wie Anm. 14) S. 13-34, hier S. 28 f.

73 Gerhard TADDEY, Macht und Recht im späten Mittelalter. Die Auseinandersetzung zwischen Hohenlohe und Hessen um die Grafschaften Ziegenhain und Nidda, in: Württembergisch Franken 61 (1977) S. 79-110.

74 Joseph CHMEL, Regesta chronologico-diplomatica Friderici IV. Romanorum regis (imperatoris III.). Auszug aus den im K.K. Geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien sich befindenden Reichsregistraturbüchern vom Jahre 1440 bis 1493, nebst Auszügen aus Originalurkunden, Manuskripten und Büchern (Wien 1838) Nr. 3015.

75 CHMEL, Regesta (wie Anm. 74) Nr. 4194.

76 Eberhard BECHSTEIN, Die Tierberger Fehde zwischen den Grafen von Hohenlohe und den Herren von Stetten (1475 bis 1495). Ein Streit zwischen Rittern, Grafen, Fürsten und dem Kaiser am Vorabend der Reichsreform (Köln u.a. 2004) S. 117 f., 136-139, 152-155 und 171-173.

77 RTA MR 5, Nr. 599, 611 und 781.

78 Christian Ernst HANSELNANN, Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landes-Hoheit mit denen zu selbiger gehörigen Rechten, nicht etwan in dem sogenannten großen Inter-regno, oder nach solchen Zeiten erst, zu theil worden, sondern Demselben schon lang vorher zugestanden und in ruhiger Übung zugekommen [...] (Nürnberg 1751) S. 610-614.

79 MORAW, Franken (wie Anm. 1) S. 128.

80 MORAW, Franken (wie Anm. 1) S. 130.

heterogenes Bild⁸¹: Am Hof Friedrich Barbarossas war keine mainfränkische Familie so kontinuierlich und ohne regionale Beschränkung vertreten wie die Herren von Grumbach und die Ministerialen von Schüpf, das heißt die Vorfahren der Reichserbschenken von Limpurg. Angehörige aller anderen Geschlechter erschienen dort praktisch nur, wenn der Kaiser in Franken weilte. Immerhin nahmen Graf Boppo von Wertheim und der Edelfreie Ruprecht von Dürn an Friedrichs fünftem Italienzug teil, der Dürner darüber hinaus auch am sechsten⁸². Unter Kaiser Heinrich VI. zählten Boppo von Wertheim⁸³ und Ruprecht von Dürn⁸⁴ zu den wichtigsten Räten des Herrschers; der Wertheimer weilte 1190/91 nahezu ständig am Hof, zog sich aber nach des Kaisers Tod ganz von dort zurück⁸⁵.

In der Umgebung Philipps von Schwaben waren Vertreter aller fränkischen Dynastiefamilien insgesamt nur selten und regional ganz begrenzt vertreten; als Ratgeber spielten sie, wie es scheint, gar keine Rolle⁸⁶. In der Umgebung Heinrichs (VII.) trifft man gelegentlich auf die Grafen von Castell und die Schenken von Schüpf⁸⁷. Für die Castell waren diese Hoffahrten zu Heinrich überhaupt die einzigen, bei denen sie den Königshof selbständig und nicht im Gefolge des Bischofs von Würzburg aufsuchten⁸⁸, und die Schüpf waren bekanntlich Hauptbeteiligte an Heinrichs Empörung gegen den Kaiser⁸⁹. Schenken von Erbach tauchen nur je einmal als Zeugen von Urkunden Konradins⁹⁰ und Rudolfs von Habsburg auf⁹¹; Adolf von Nassau urkundete am 20. März 1293 auf der Reise von Speyer nach Heilbronn vielleicht in Erbach im Odenwald, aber wohl doch eher in Eberbach am Neckar⁹². Im übrigen kommen – abgesehen von den Hohenlohe – in den Zeugenreihen von Urkunden der Könige Rudolf⁹³ und Adolf⁹⁴

81 Zu den methodischen Prämissen vgl. Karl-Heinz SPIESS, Der Hof Kaiser Barbarossas und die politische Landschaft am Mittelrhein, in: Deutscher Königshof (wie Anm. 36) S. 49-76.

82 Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (MGH Studien und Texte 20, Hannover 1998) S. 168-187.

83 Ingeborg SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43, Erlangen 1983) S. 162-164.

84 SELTMANN, Heinrich VI. (wie Anm. 83) S. 125-129.

85 SPIESS, Hof (wie Anm. 81) S. 59.

86 Bernd SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (MGH Schriften 51, Hannover 2002) S. 223 und 234 f.

87 HILLEN, Curia Regis (wie Anm. 40) S. 281 f. und 287; gleichwohl erhielten die Schenken 1241 von Kaiser Friedrich ein Wildbannprivileg, vgl. Johann Christian LÜNIG, Spicilegium seculare des deutschen Reichs-Archivs, 2 (Leipzig 1719), 2, S. 1915.

88 ANDERMANN/GRAF ZU DOHNA (wie Anm. 8) S. 463 f.

89 HILLEN, Curia Regis (wie Anm. 40) S. 78; BORCHARDT, Aufstand (wie Anm. 40) S. 85.

90 Reg. Imp. 5,1,2, Nr. 4797 (1264).

91 Reg. Imp. 6,1, Nr. 47 (1273, Worms).

92 Reg. Imp. 6,2, Nr. 218.

93 Reg. Imp. 6,1, Nr. 49 (1273 Dezember 13, Speyer), 197 (1274 August 17, Hagenau), 373 (1275 Mai 14), 503 (1276 Januar 22, Nürnberg), 811 (1277 Juli 8, Wien), 1216 (1280 August 17, Wien), 1665 (1282 Juni 6, Hall), 2025 (1286 Juni 13, Hagenau), 2126 (1287 Oktober 23, Eblingen), 2268 (1290 Januar 20, Erfurt), 2278 (1290 Februar 18, Erfurt), 2289 (1290 März 15, Erfurt), 2299 (1290 April 22, Erfurt), 2362 (1290 August 17, Erfurt), 2371 (1290 September 10, Erfurt) und 2379 (1290 Oktober 21, Erfurt).

keine fränkischen Grafen und Herren so häufig und ohne regionale Begrenzung vor wie die Weinsberg.

Von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis ins spätere 15. Jahrhundert besuchten die Dynasten aus Franken die königlichen Hoftage ganz überwiegend nur dann, wenn diese in der näheren Umgebung stattfanden, so namentlich in Nürnberg, Rothenburg oder Frankfurt, daneben gelegentlich auch in Regensburg, Eger und Ulm oder in Speyer und Mainz⁹⁵. Angehörige der Häuser Limpurg⁹⁶, Hohenlohe⁹⁷, Rieneck⁹⁸, Wertheim⁹⁹ und Erbach¹⁰⁰ begaben sich 1414 nach Koblenz und Aachen, zum ersten Hoftag beziehungsweise zur Krönung König Sigmunds¹⁰¹. Reisen nach aus fränkischer Sicht weiter entfernten Orten sind im übrigen nur ausnahmsweise zu beobachten; Gerlach von Hohenlohe war 1350 bei Karl IV. in Bautzen¹⁰², zwei Schenken von Limpurg nahmen 1442 in Aachen an der Krönung Friedrichs III. teil¹⁰³, und Albrecht II. von Hohenlohe suchte 1455 den Kaiser in Wiener Neustadt auf¹⁰⁴. Durch eine besonders häufige Präsenz am Hof, selbst wenn dieser in Breslau oder Basel tagte, fallen von der Mitte des 14. bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts insbesondere die Herren von Weinsberg auf¹⁰⁵, und ähnlich verhielten sich zur gleichen Zeit auch die ambitionierten Seinsheim respektive künftigen Schwarzenberg¹⁰⁶. Die Grafen Castell sind allein auf Tagen in Nürnberg nachzuweisen; nach Regensburg zogen sie einmal im Gefolge des Markgrafen von Brandenburg (1471)¹⁰⁷. Ähnliches gilt für die Herren von Heideck; auch sie suchten den König gewöhnlich nur dann auf, wenn dieser sich im Umkreis Frankens bewegte, überdies 1471 einmal in Regensburg im Gefolge des Herzogs von Bayern-Landshut¹⁰⁸.

Zu den von den Königen gewährten Vergünstigungen: Was die Zuwendung von Reichspfandschaften betrifft, reicht im 14. Jahrhundert keines der anderen Grafen- und Herrengeschlechter auch nur annähernd an die Hohenlohe heran; allenfalls können in dieser Hinsicht wiederum die Weinsberg konkurrieren¹⁰⁹.

94 Reg. Imp. 6,2, Nr. 116 (1292 November 5, Oppenheim), 199 (1293 nach Februar 24, Eßlingen), 201 (1293 März 1, Eßlingen), 212 (1293 März 17, Speyer), 233 (1293 Mai 2, Nürnberg), 598 (1295 April 26, Regensburg) und 945 (1298 Januar 18, Oppenheim).

95 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) passim.

96 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 123.

97 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 82.

98 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 191.

99 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 257 f.

100 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 33.

101 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) 2, S. 219-224 und 236-245.

102 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 78.

103 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 123 f.

104 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 84.

105 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 243-248.

106 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 212-215.

107 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 17 f.

108 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 56-61.

109 Reg. Imp. 7,1, Nr. 1 (1315), 11 (1316) und 12 (1316); 7,7, Nr. 35 (1315); Pfandschaften erhielten außerdem nur die Wertheim (1303: ASCHBACH, Geschichte (wie Anm. 9) 2, Nr. 58), Erbach

Markt- und Stadtrechtsprivilegien erhielten die Wertheim in vier Fällen¹¹⁰, die Castell in zwei Fällen¹¹¹ sowie die Rieneck¹¹² und die Seinsheim¹¹³ in je einem Fall. Das Recht Münzen zu schlagen, gestand Kaiser Karl IV. 1363 und 1368 den Wertheim zu¹¹⁴, König Wenzel 1398 den Castell¹¹⁵ und den Rieneck¹¹⁶; den Erbach wurde ein entsprechendes Privileg erst 1541 durch Karl V. zuteil¹¹⁷. Mit Zollrechten wurden die Wertheim¹¹⁸ und die Rieneck¹¹⁹ bedacht, mit Halsgerichtsprivilegien die Wertheim¹²⁰ und die Seinsheim¹²¹, die Wertheim darüber hinaus mit einem privilegium de non evocando¹²². Ein privilegierter Gerichtsstand für das eigene Haus wurde den Grafen von Wertheim 1422 durch König Sigmund verliehen¹²³, den Schenken von Erbach 1531 durch Karl V.¹²⁴, das heißt im Jahr vor ihrer Grafenstandserhebung. Speziell in diesem Fall muß aber darauf hingewiesen werden, daß sämtliche kaiserlichen Privilegien, die den Erbach in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuteil wurden, gerade nicht als Zeichen eigenständiger Königsnähe zu verstehen sind, sondern als durch den Kurfürsten von der Pfalz vermittelte Gnadenerweise zugunsten einer seiner vornehmsten und treuesten Vasallenfamilien¹²⁵. Erkinger von Seinsheim (†1437), der Stammvater des Hauses Schwarzenberg, – königlicher Rat, Amtmann zu Windsheim, Vogt zu Schweinfurt und Feldhauptmann im Krieg gegen die Hussiten – verdankte seine besondere Nähe zum Thron nicht zuletzt seiner Heirat mit einer Base und Milchschwester der Königin¹²⁶. Hingegen vermochten die Grafen von Löwenstein aus

(1315 und 1349: SIMON, Geschichte (wie Anm. 14) 3, Nr. 17 und 51), Rieneck (1336: Reg. Imp. 7,2, Nr. 228).

110 ASCHBACH, Geschichte (wie Anm. 9) 2, Nr. 59 (Wertheim, 1306); Reg. Imp. 7,1, Nr. 181 (Wertheim, 1333) und 182 (Freudenberg, 1333); Reg. Imp. 8, Nr. 5665 (Wertheim, 1376).

111 WITTMANN, Monumenta (wie Anm. 8) Nr. 499 (Großlangheim, 1414).

112 Reg. Imp. 8, Nr. 5413 (Breisig, 1374).

113 LÜNIG, Spicilegium seculare (wie Anm. 87) 2, S. 1313 (Astheim, 1410). Ein 1434 für Seinsheim erteiltes Stadtrecht (mit Blutbann) wurde nie realisiert; Staatliches Gebietsarchiv Wittingau, Außenstelle Böhmisch Krummau, Fonds Schwarzenberg, Sign. 213a (Kopie 17. Jh.).

114 Reg. Imp. 8, Nr. 3923 (1363), 4618 (1368) und 4619 (1368).

115 LÜNIG, Spicilegium seculare (wie Anm. 87) 1, S. 52 (1398).

116 SCHECHER, Grafen (wie Anm. 10) S. 193 (1398).

117 LÜNIG, Spicilegium seculare (wie Anm. 87) 2, S. 1811.

118 Reg. Imp. 8, Nr. 3802 (1362), 3922 (1363), 5307 (1373) und 5666 (1376).

119 Reg. Imp. 8, Nr. 5108 (1372) und 5408 (1374).

120 Reg. Imp. 11,2, Nr. 10601 (1434).

121 LÜNIG, Partis specialis continuatio (wie Anm. 69) 3, S. 38 (1407).

122 Reg. Imp. 11,1, Nr. 4724 (1422).

123 Reg. Imp. 11,1, Nr. 4907 (1422).

124 LÜNIG, Spicilegium seculare (wie Anm. 87) 2, S. 1811 (1531).

125 Volker PRESS, Die Grafen von Erbach und die Anfänge des reformierten Bekenntnisses in Deutschland, in: Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer, hg. von Hermann Bannasch/Hans-Peter Lachmann (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 40, Marburg 1979) S. 653-685, hier S. 660; Eberhard KLAFFKI, Die kurpfälzischen Erbhofämter. Mit einem Überblick über die bayrischen Erbhofämter unter den wittelsbachischen Herzögen bis zur Trennung der Pfalz von Bayern 1329 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 35, Stuttgart 1966) S. 57-79.

126 FÜRST ZU SCHWARZENBERG, Geschichte (wie Anm. 15) S. 43 f.; BÖHME, Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 43; ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 212 f.

ihrer Stammverwandtschaft mit den Habsburgern im 14. und 15. Jahrhundert keinen erkennbaren Nutzen zu ziehen¹²⁷.

All die vorgenannten Vergünstigungen erscheinen in der Summe recht ansehnlich und waren – sowohl hinsichtlich ihres materiellen Gehalts als auch des mit ihnen verbundenen Prestigegewinns – ganz zweifellos von großem Wert. Auf die einzelnen Familien bezogen erweist sich die Bilanz aber doch allenthalben um vieles dürftiger als bei den Hohenlohe. Überdies sind die Privilegierungen als Indizien für Königsnähe – nicht nur in Anbetracht des Erbacher Beispiels – doch eher von begrenzter Aussagekraft. Von wirklicher Königsnähe wird man wohl erst dann sprechen können, wenn, wie etwa im Fall der Grafen von Wertheim oder Erkingen von Seinsheims, zu den erteilten Privilegien weitere signifikante Faktoren hinzutreten.

Die Wertheim, die bis zum Schluß Kaiser Ludwig die Treue gehalten hatten, arrangierten sich schon wenig später mit Karl IV.; Graf Rudolf weilte im Frühjahr 1348 am Hof in Prag und war hernach stets zugegen, wenn der König Nürnberg oder Frankfurt besuchte¹²⁸. Das in den Jahren nach 1354 etwas gelockerte Verhältnis intensivierte sich erneut, als der Kaiser damit begann, sein Landbrücken-Projekt von Prag nach Frankfurt zu realisieren¹²⁹. Dafür, daß Eberhard von Wertheim 1362 zu diesem Zweck sein besonders verkehrsgünstig gelegenes Stammgut Wertheim¹³⁰ der Krone Böhmen – nicht etwa dem Reich! – zu Lehen auftrug¹³¹, wurde er in den folgenden Jahren vom Kaiser mit vielerlei Privilegien reich belohnt¹³². Von Stund an und bis zu Karls IV. Tod waren die Wertheim tatsächlich königsnah und besuchten den Hof bei vielen Gelegenheiten in Prag, Frankfurt, Würzburg, Bamberg und Nürnberg¹³³; überdies bekleideten Graf Eberhard von Wertheim (1368) und sein Sohn Johann (1376) nacheinander das Amt des Hofgerichtsstatthalters¹³⁴.

Überhaupt war Franken – wie Ernst Schubert deutlich machen konnte – zu Zeiten Karls IV. eine in besonderem Maße königsnahe Landschaft¹³⁵, jedoch nicht vor einem auf das Reich und seine Bedürfnisse, sondern vor einem ganz auf die luxemburgischen Hausmachtinteressen bezogenen Hintergrund¹³⁶. Davon profitierten neben den Grafen von Wertheim auch die Herren von Hohenlohe

127 ANNAS, Hoftag (wie Anm. 36) Verzeichnis IV, S. 125 f.

128 Wilhelm STÖRMER, Karl IV. und die Grafen von Wertheim, in: BDLG 114 (1978) S. 547-561; SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 885.

129 Hanns Hubert HOFMANN, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main, in: Zwischen Frankfurt und Prag, hg. vom Collegium Carolinum, Forschungsstelle für die böhmischen Länder (München 1963) S. 51-74; SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1).

130 STÖRMER, Reichslandpolitik (wie Anm. 9) S. 528.

131 Reg. Imp. 8, Nr. 3801 (1362).

132 Vgl. Anm. 110, 114, 118, 120 und 122; außerdem Reg. Imp. 8, Nr. 4350 (1366).

133 STÖRMER, Karl IV. (wie Anm. 128) S. 560 f.

134 BATTENBERG, Hofrichter (wie Anm. 49) S. 252 f.

135 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 865.

136 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 871 f., 875 f. und 889; SCHUBERT, König (wie Anm. 35) S. 83 f.

(-Brauneck)¹³⁷, die Grafen von Truhendingen¹³⁸ und die Herren von Heideck¹³⁹, die allesamt mittels Lehnsauftragung zur Konstruktion der von Karl IV. angestrebten Landbrücke zwischen Prag und Frankfurt beitrugen. Die Heideck, die von den Burggrafen von Nürnberg im Westen und Norden und den Herzögen von Bayern im Süden und Osten bedrängt wurden, hatten sich beizeiten den Luxemburgern angeschlossen, um mit deren Hilfe ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Folgerichtig pflegten sie auch zu Karl IV. ein enges Verhältnis. Es fand seinen Niederschlag – wie bei den Grafen von Wertheim und den Herren von Hohenlohe – nicht zuletzt in der Verwendung als Hofrichter¹⁴⁰. Darüber hinaus zeigte sich der Kaiser mit der Verleihung von Jagdrechten auf dem Weißenburger Forst erkenntlich¹⁴¹ sowie mit der Exemption der Heideck aus der Zuständigkeit der ihrer Unabhängigkeit bedrohlichen Landgerichte in Nürnberg und Hirschberg¹⁴².

Als unbezweifelbares Indiz für Königsnähe können naturgemäß immer Dienerbestellungen im Umkreis des Hofes gelten, sei es als Hofrichter, als Rat oder in sonstigen exponierten Funktionen. Selbstverständlich setzte schon das Zustandekommen derartiger Bestellungen eine gewisse Nähe voraus, aber deren Genese läßt sich nur ausnahmsweise einmal im einzelnen nachzeichnen. Bei den Limpurg respektive Schüpf und Erbach war die Nähe zum Thron ursprünglich durch ihr Hofamt als königliche Schenken vorgegeben¹⁴³, bei den Schüpf darüber hinaus durch die Wahrnehmung wichtiger Funktionen in der staufischen Reichsgutverwaltung quer durch den südwestdeutschen Raum¹⁴⁴. Als Hofrichter oder Hofgerichtstatthalter treten – wie erwähnt – seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert wiederholt Angehörige des Hauses Hohenlohe in Erscheinung, unter Ludwig dem Bayern ein Truhendingen¹⁴⁵ und ein Heideck, unter Karl IV. derselbe Heideck und zwei Wertheim, im 15. Jahrhundert schließlich ein Graf von Wertheim und zwei Herren von Weinsberg¹⁴⁶.

Wie sehr die Politik Karls IV. und seiner Nachfolger durch ihre böhmischen Interessen geprägt war, wird nicht zuletzt darin deutlich, daß unter ihrer Regierung der Königsdienst von Grafen und Herren drastisch zurückging. Die Reichsverwaltung entwickelte sich mehr und mehr zu einer Domäne des böhmischen

137 WELLER/BLESCHNER, Urkundenbuch (wie Anm. 11) 3, Nr. 46 (1356).

138 RUSS, Edelfreie (wie Anm. 24) S. 86 f.

139 Reg. Imp. 8, Nr. 3420 (1360); DEEG (wie Anm. 29) S. 231 f.

140 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 869 und 882 f.; BATTENBERG, Hofrichter (wie Anm. 49) S. 252.

141 Reg. Imp. 8, Nr. 1172 (1349).

142 Reg. Imp. 8, Nr. 3200 (1360).

143 Ernst SCHUBERT, Erz- und Erbämter am hoch- und spätmittelalterlichen Königshof, in: Deutscher Königshof (wie Anm. 36) S. 191-237, hier v.a. S. 197-208.

144 Carl PÖHLMANN, Die Herrschaft Schüpf, ein Lehen des Klosters Weißenburg im Elsaß, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 59 (1961) S. 62-70; STÖRMER, Reichslandpolitik (wie Anm. 9) S. 512-514 und 519; KEUPP, Dienst (wie Anm. 13) S. 228-240.

145 RUSS, Edelfreie (wie Anm. 24) S. 83.

146 BATTENBERG, Hofrichter (wie Anm. 49) S. 252 f.

Adels¹⁴⁷. Immerhin begegnen in Diensten Wenzels noch ein Truhendingen¹⁴⁸ und ein Hohenlohe¹⁴⁹. Mit Ruprecht von der Pfalz kehrte das Königtum dann noch einmal für kurze Zeit gewissermaßen nach Franken zurück¹⁵⁰, und folgerichtig nahmen die Rats- und Hofrichterbestellungen fränkischer Grafen und Herren wieder zu; profitiert haben davon vor allem die Häuser Wertheim, Weinsberg, Limpurg und Erbach¹⁵¹, wobei die Erbach ja ohnehin so gut wie ausschließlich dem Pfälzer Hof verbunden waren¹⁵².

Im Umkreis der Könige Sigmund und Albrecht II. vollzog sich hernach die Karriere eines fränkischen Herrn, an dessen Beispiel – begünstigt durch eine für diese Zeit ungewöhnlich dichte Überlieferung – die Chancen und Risiken von Königsnähe besonders deutlich hervortreten: Die Rede ist von dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg¹⁵³. Die Weinsberg, deren namensgebende Herrschaft später zum Schwäbischen Reichskreis zählte, waren, wie noch die Reichsmatrikel von 1521 zu erkennen gibt, im späten Mittelalter eindeutig Franken zugeordnet und verfügten auch über Besitz um Aub im fränkischen Gäu sowie um Weikersheim an der Tauber. Die Königsnähe dieser aus der Reichsministerialität hervorgegangenen Familie überdauerte, ebenso wie die der Hohenlohe, das Interregnum nahezu bruchlos, scheint aber im 14. Jahrhundert doch etwas nachgelassen zu haben. Unter Albrecht von Österreich und Heinrich von Luxemburg begegnen Weinsberg als Landvögte in Wimpfen und in Niederschwaben¹⁵⁴, und auch später waren sie reichspolitisch aktiv¹⁵⁵. Ihr in staufischer Zeit gepflegtes Konnubium mit der Spitzengruppe der Reichsministerialität setzten sie später mit zahlreichen Allianzen in den Stand der Grafen und Herren fort, darunter mit Verbindungen zu den Grafen von Katzenelnbogen, den Grafen von Nassau, den Markgrafen von Baden, den Landgrafen von Leuchtenberg, den gefürsteten Grafen von Henneberg-Schleusingen und den Herzögen von Sachsen-Lauenburg.

147 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 869-871; SCHUBERT, König (wie Anm. 35) S. 105.

148 RUSS, Edelfreie (wie Anm. 24) S. 87 f.

149 Vgl. Anm. 59.

150 Peter MORAW, Ruprecht von der Pfalz – ein König aus Heidelberg, in: ZGORh 149 (2001) S. 97-110.

151 MORAW, Beamtentum und Rat (wie Anm. 60) S. 86 f. und passim.

152 BÖHME, Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 61 f.

153 Karl SCHUMM, Konrad von Weinsberg, des Reiches Erbkämmerer, geboren um 1370, gestorben den 18. Januar 1448, in: Veröffentlichungen des Historischen Vereins Heilbronn 23 (1960) S. 100-115; Dieter KARASEK, Konrad von Weinsberg. Studien zur Reichspolitik im Zeitalter Sigismunds (Diss. phil. Erlangen 1967); Franz IRSIGLER, Konrad von Weinsberg (etwa 1370 bis 1448). Adelige, Diplomat, Kaufmann, in: Württembergisch Franken 66 (1982) S. 59-80; Jörg K. HOENSCH, Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit 1368 bis 1437 (München 1996) S. 472-474; Bernd FUHRMANN, Konrad von Weinsberg. Ein adliger Oikos zwischen Territorium und Reich (VSWG Beih. 171, Wiesbaden 2004).

154 NIESE, Verwaltung (wie Anm. 41) S. 295 f., 306 f. und 317; HOFACKER, Reichslandvogteien (wie Anm. 41).

155 Alois GERLICH, Habsburg – Luxemburg – Wittelsbach im Kampf um die deutsche Königskrone. Studien zur Vorgeschichte des Königtums Ruprechts von der Pfalz (Wiesbaden 1960); Christine MATTHIES, Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege. Die kurfürstliche Reichspolitik gegen Sigmund im Kraftzentrum Mittelrhein (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 32, Mainz 1978).

Mithin war es ihnen gelungen, sich in der Oberschicht des Grafen- und Herrenstandes zu etablieren¹⁵⁶. Engelhard VIII., Konrads Vater, zählte unter die angesehensten Räte König Ruprechts und bekleidete zu jener Zeit jahrelang das Amt des Hofrichters¹⁵⁷. Ihren von den Falkenstein ererbten Anspruch auf das Reichserbkämmereramnt konnten die Weinsberg – freilich nur dem Namen nach – erst 1407 realisieren¹⁵⁸.

Vermittelt durch seine Schwäger, den Passauer Bischof Georg von Hohenlohe und den österreichischen Landmarschall Friedrich von Wallsee¹⁵⁹, trat Konrad von Weinsberg spätestens 1414 in die Dienste König Sigmunds. Rasch gelang es ihm, sich dem etwa gleichaltrigen Herrscher unentbehrlich zu machen, und bald stand er im Ruf eines ebenso einfallreichen wie tatkräftigen Finanzfachmanns. 1415 wurde ihm die Eintreibung der Judensteuern im Reich übertragen¹⁶⁰, 1421 die Reform der Reichsmünzpolitik¹⁶¹, und immer wieder war er mit diplomatischen Missionen im ganzen Reich und in halb Europa betraut. Konrads Verhältnis zum König war eng und vertrauensvoll, blieb aber im Lauf der Jahre nicht ungetrübt: In der Frankfurter Münzstätte soll auf sein Geheiß der Feingehalt der Münzen vermindert worden sein; in Nürnberg fälschte er 1422 gemeinsam mit dem Reichskanzler, seinem Schwager Georg von Hohenlohe, einen Lehnbrief zugunsten seines Schwiegersohns, des Herzogs von Sachsen-Lauenburg¹⁶²; und in seiner Auseinandersetzung mit der Stadt Weinsberg und den ihr verbündeten oberdeutschen Städten überfiel er 1428 bei Sinsheim im Kraichgau einen Kaufmannszug auf dem Weg zur Frankfurter Messe¹⁶³. Gleichwohl mochte der König auf Konrads Dienste nicht verzichten. Unter Sigmunds Schwiegersohn und Nachfolger, König Albrecht II., rückte Konrad von Weinsberg mit seiner Kenntnis des Reichsfinanzwesens dem Thron noch einmal ein Stück näher, wurde erneut zum

156 FUHRMANN, Konrad von Weinsberg (wie Anm. 153) rechnet den Reichserbkämmerer irrtümlicherweise dem Niederadel zu.

157 MORAW, Beamtentum und Rat (wie Anm. 60) S. 76 f.; Rolf KÖHN, Der österreichische Landvogt Engelhard von Weinsberg und die für ihn von Mai 1395 bis Juli 1396 geführten Abrechnungen, in: *Argovia* 106/2 (1994) S. 1-129.

158 Friedrich BATTENBERG, Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg und die Falkensteiner Erbschaft. Die Prozesse am Reichshofgericht Rottweil und am königlichen Kammergericht 1420 bis 1447, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 35 (1977) S. 99-176.

159 Karel HRUZA, Die Herren von Wallsee. Geschichte eines schwäbisch-österreichischen Adelsgeschlechts (1171-1331) (*Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs* 18, Linz 1995).

160 Karl SCHUMM, Konrad von Weinsberg und die Judensteuer unter Kaiser Sigismund, in: *Württembergisch Franken* 54 (1970) S. 20-58.

161 Joseph ALBRECHT, Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten zu Frankfurt am Main, Nördlingen und Basel in dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, insbesondere während ihrer Verwaltung unter Konrad von Weinsberg, dem Reichserbkämmerer (Heilbronn 1835).

162 Joachim LEUSCHNER, Der Streit um Kursachsen in der Zeit Kaiser Sigmunds, in: *Festschrift für Karl Gottfried Hugelmann*, hg. von Wilhelm Wegener, 2 (Aalen 1959) hier 1, S. 315-344.

163 Michael ROTHMANN, Der Täter als Opfer. Konrad von Weinsbergs Sinsheimer Überfall im Kontext der Territorial- und Reichsgeschichte, in: „Raubritter“ oder „Rechtschaffene vom Adel“? Aspekte von Politik, Friede und Recht im späten Mittelalter, hg. von Kurt Andermann (*Oberrheinische Studien* 14, Sigmaringen 1997) S. 31-63.

Rat bestellt und schließlich als Vertreter des Königs zum Protektor des Basler Konzils berufen¹⁶⁴.

Das alles könnte man für eine nahezu lupenreine Erfolgsgeschichte halten, hätte die Königsnähe für den Reichserbkämmerer nicht in einem finanziellen Desaster geendet: Konrads Engagements für König und Reich wurden allesamt mit mehr oder minder wertlosen Verschreibungen honoriert, erforderten immer von neuem den Einsatz beträchtlicher eigener Mittel und führten so schließlich in den Bankrott des Hauses Weinsberg. Daß „der fähigste deutsche Finanzpolitiker seiner Zeit“¹⁶⁵ so gründlich scheiterte, dürfte indes nicht zuletzt in seinem persönlichen Ehrgeiz begründet gewesen sein. Verleitet durch seine Nähe zum Thron mochte er sich der Hoffnung hingeeben haben, den Aufstieg seines seit langem unter Grafen und Fürsten verkehrenden Hauses zu vollenden und eventuell selbst noch den Aufstieg in den Fürsten-, zumindest aber in den Grafenstand zu erleben. Solche Ambitionen machten ihn offensichtlich blind für die immer größeren finanziellen Risiken, die er über Jahrzehnte hinweg in Kauf nahm. Friedrich III. ließ den Günstling seiner beiden Vorgänger, der sich in Diensten des Königtums über alle Maßen verschuldet hatte, unerbittlich fallen und hatte für den inzwischen hochbetagten Mann nur noch in der Funktion als Hofgerichtsstatthalter Verwendung¹⁶⁶.

Im übrigen trifft man in Kaiser Friedrichs Umgebung in mehr als vier Jahrzehnten höchstens zehn weltliche Räte aus Franken, darunter die Markgrafen Albrecht Achilles und Friedrich von Brandenburg, den gefürsteten Grafen Wilhelm von Henneberg-Schleusingen, drei oder vier Angehörige des Ritteradels und drei Gelehrte bürgerlichen Standes¹⁶⁷. Vertreter der hier interessierenden Familien kamen erst wieder unter Kaiser Maximilian zum Zuge, zum einen Schenk Christoph von Limpurg-Gaildorf, der als kaiserlicher Rat und Hauptmann der Gesellschaft mit St. Jörgenschild am Kocher für mehr als ein Jahrzehnt die Schlüsselfigur der habsburgischen Schwabenpolitik darstellte¹⁶⁸, zum anderen

164 Helmut BANSÄ, Konrad von Weinsberg als Protektor des Konzils von Basel 1438 bis 1440, in: AHC 4 (1972) S. 46-82; Hartmut WELCK, Konrad von Weinsberg als Protektor des Basler Konzils (Forschungen aus Württembergisch Franken 7, Schwäbisch Hall 1973).

165 Wolfgang VON STROMER, Zur Organisation des transkontinentalen Ochsen- und Textilhandels im Spätmittelalter. Der Ochsenhandel des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg anno 1422, in: Internationaler Ochsenhandel (1350-1750), hg. von Ekkehard Westermann (Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte 9, Stuttgart 1979) S. 171-195, hier S. 179.

166 BATTENBERG, Hofrichter (wie Anm. 49) S. 253.

167 Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17, Köln u.a. 1997) S. 397-414 und 1075-1141.

168 Hermann WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit, 5 (München 1971-1986), hier 3, S. 354, und 5, S. 117; Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480 bis 1530 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, 161, Mainz 1999) S. 151; Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488 bis 1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24, Leinfelden-Echterdingen 2000) S. 50 f., 126, 309, 326 und 330 f.

Johann von Schwarzenberg, der 1488 an der Befreiung des Königs in den Niederlanden beteiligt war und dessen Karriere sich hernach erst unter Karl V. so recht entfaltete¹⁶⁹.

Die Bilanz ist einigermaßen banal: Königsdienst und mithin Königsnähe war für die Grafen und Herren, gleich aus welcher Region, gewiß immer erstrebenswert¹⁷⁰ – sei es wegen des damit verbundenen Prestigegewinns, sei es in Erwartung von allerlei materiellen Vergünstigungen oder Rückhalt in allfälligen territorialen Auseinandersetzungen mit zudringlichen Nachbarn. Gleichwohl blieb das Engagement bei Hofe offenbar stets eine Sache von Einzelnen, abhängig von vielerlei Faktoren wie persönlicher Neigung, individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten – Möglichkeiten sowohl hinsichtlich der Wege und Zugänge zum Thron als auch der generativen Situation des jeweiligen Hauses und nicht zuletzt der Verfügung über ein strapazierfähiges materielles Substrat¹⁷¹. Der zuletzt genannte Aspekt erlangte schon deshalb immer größere Bedeutung, weil die Spielräume des Königtums für die Honorierung seiner Klienten immer geringer wurden. Nach den freigiebigen Reichsgutverpfändungen durch Ludwig den Bayern und Karl IV. fehlten den späteren Herrschern die Mittel, Dynasten durch die Zuteilung von Pfandschaften zu gewinnen und auf Dauer an sich zu binden¹⁷². Die Verschreibungen der Könige Sigmund und Albrecht gegenüber Konrad von Weinsberg erwiesen sich durchweg als höchst fragwürdige Rechtstitel, und indem der ambitionierte Reichserbkämmerer auf sie vertraute, geriet er schließlich in den Ruin. Welche Erfahrungen die sehr viel weniger königsnahen Grafen Castell mit den Obligationen machten, die ihnen von Karl IV. und Wenzel für geleistete Dienste zuteil wurden, muß dahingestellt bleiben¹⁷³. So erscheint es nur folgerichtig, wenn der Königshof für die Angehörigen alt-etablierter Häuser eher eine begrenzte Attraktivität hatte; schließlich war eine Hoffahrt – auch das sollte man nicht vergessen – stets mit beträchtlichem Aufwand und ebensolchen Kosten verbunden. Attraktiv blieb der Hof vor allem für Aufsteiger.

Unabdingbar für Königsnähe war aber nicht allein das Interesse der Grafen und Herren am Königtum, sondern selbstverständlich auch umgekehrt das Interesse der Könige an den Grafen und Herren. Über eine ansehnliche „Bevölkerung“ des Hofes hinaus konkretisierte sich dieses Interesse in der Durchgangs-

169 FÜRST ZU SCHWARZENBERG, *Geschichte* (wie Anm. 15) S. 58-68; Friedrich MERZBACHER, Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: *Fränkische Lebensbilder*, hg. von Gerhard Pfeiffer (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte VIIA,4, Würzburg 1971) S. 173-185; Friedrich MERZBACHER, Ein Schmähbrief auf Johann Freiherr zu Schwarzenberg, in: *Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst* 3 (1951) S. 288-298; Friedrich MERZBACHER, Johann Freiherr zu Schwarzenberg in würzburgischen Diensten. Neue Beiträge zur Frühzeit des Strafrechtsreformators, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 69 (1952) S. 363-371; Karl FÜRST ZU SCHWARZENBERG, Aus dem Werk Johannes des Starken und der Streitschrift Christophs von Schwarzenberg, in: *Schwarzenbergischer Almanach* 36 (1980) S. 1-67.

170 MORAW, *Franken* (wie Anm. 1) S. 131 und 133.

171 MORAW, *Franken* (wie Anm. 1) S. 130.

172 SCHUBERT, *König* (wie Anm. 35) S. 105.

173 LÜNIG, *Spicilegium seculare* (wie Anm. 87) 1, S. 49 (1347) und 51 (1392).

landschaft Franken, sowohl im Raum des Mainvierecks¹⁷⁴ als auch auf der Hohenloher Ebene oder in der weiteren Umgebung von Nürnberg – und nicht erst seit Karl IV.¹⁷⁵ –, im Angewiesensein der Herrscher auf die großen Straßenverbindungen. Unter diesem Aspekt konnten die Wertheim, Hohenlohe, Truhendingen und Heideck der königlichen Aufmerksamkeit allzeit sicher sein. Könige wie Wenzel und später Friedrich III., die das Reich selten besuchten, mochten solchen Gesichtspunkten indes eine geringere Bedeutung beimessen. So ging die „personelle Beteiligung von Franken an der unmittelbaren Reichsherrschaft“ mit der Zeit immer mehr zurück¹⁷⁶. Konrad von Weinsberg schließlich gelangte nur noch über seine verwandtschaftlichen Beziehungen in den südostdeutschen Raum an den Königshof, desgleichen Erkinger von Seinsheim (bzw. Schwarzenberg), und Schenk Christoph von Limpurg kam dorthin über die schwäbisch-vorderösterreichischen Hausmachtinteressen der Habsburger – aber auch das war so neu nicht, denkt man nur an die Allgegenwart der böhmischen Interessen in der Politik Karls IV.

Infolge der Reformation, der sich – mit Ausnahme der Schwarzenberg rheinischer und bayerischer Linien – die in der Matrikel von 1521 aufgeführten Grafen und Herren Frankens allesamt anschlossen, nahm die Distanz zum Königtum weiter zu¹⁷⁷. Zwar erlangten die Grafen Castell 1686 für den Fall des Aussterbens der Schenken von Limpurg noch eine verbriefte Anwartschaft auf das Reichserbschenkenamt¹⁷⁸, als jedoch 1713 der Fall tatsächlich eintrat, wurden mit dem altehrwürdigen Hofamt nicht etwa die evangelischen Castell aus Franken belehnt, sondern der als kaiserlicher Obriststallmeister und Katholik sehr viel königsnähere Graf von Althann, dessen Familie ursprünglich aus Schwaben stammte, nun aber in Österreich, Ungarn und Spanien begütert war¹⁷⁹, und auch die katholischen Schwarzenberg waren, als sie im 17. und 18. Jahrhundert den Zenit ihrer Geltung am Kaiserhof erreichten¹⁸⁰, schon lang keine Franken mehr.

174 STÖRMER, Reichslandpolitik (wie Anm. 9) S. 528.

175 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 885.

176 SCHUBERT, Franken (wie Anm. 1) S. 870 f.

177 BÖHME, Reichsgrafenkollegium (wie Anm. 8) S. 21 f.

178 LÜNIG, Spicilegium seculare (wie Anm. 87) I, S. 159.

179 Andreas PEČAR, Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740) (Darmstadt 2003) S. 121.

180 FÜRST ZU SCHWARZENBERG, Geschichte (wie Anm. 15) S. 104-109, 116-127, 217-228, 276-285 und passim; Mark HENGERER, Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts (Historische Kulturwissenschaft 3, Konstanz 2004) S. 482.

Reich und Adel in der Epoche Kaiser Friedrichs III.

PAUL-JOACHIM HEINIG

Auf dem letzten Hoftag Kaiser Friedrichs III. 1491 in Nürnberg erlangte der seit drei Jahren geächtete und soeben unverrichteter Dinge von der römischen Kurie zurückgekehrte Freiherr Johann Werner (d.Ä.¹) von Zimmern zwar nicht die ersehnte Audienz beim alten Kaiser, aber aufgrund inständiger Bitten der wittelsbachischen und sächsischen Fürsten ein Verhör vor König Maximilian². Erschienen dazu sei er in *cläglicher gestalt, das ain ieden gutherzigen und verstandigen pillich solt erbarmbt haben*. Gemeinsam mit seiner in Schwarz, die Farbe von Trauer und Demut, gekleideten Gemahlin, einer geborenen Gräfin von Oettingen, sei er vor dem König und den Fürsten auf die Knie gefallen und habe sich *zum höchsten* darüber beklagt, daß er und seine Familie völlig unverschuldet, nur aus Neid und Mißgunst ins Unglück gestürzt worden seien. Die Einzelheiten werde er einen *doctor und advocaten* vortragen lassen, welcher in diesem Moment aus der Kulisse trat und sich seinerseits dem Sohn des Kaisers zu Füßen warf. Sollte der König, so der Freiherr, anschließend befinden, daß der Vortrag der Wahrheit entspreche, möge er ihn, sein Weib und seine Kinder *in integrum ... restituiren*, andernfalls erwarte er geradezu, *das im der nachrichter an die seiten gestelt und stracks dem rechten nach one alle gnade und erbermbde ... gegen ime gehandelt werde*. Vergeblich. Nach der Rede des Anwalts vertagte Maximilian die Verhandlung. Und zumal mit diesem Verhör die Geleitsfrist abgelaufen war, mußte der Freiherr den Ort des Geschehens „unerlöst“ als weiterhin Geächteter verlassen. Gemeinsam mit seiner solidarischen Gemahlin, die lieber *armuot und*

-
- 1 Im Unterschied zu seinem gleichnamigen Sohn, welcher die vom Vater verlorene Herrschaft 1503 zurückeroberte.
 - 2 Die ganze Szene findet sich in der – allerdings weitaus später verfaßten – Zimmerischen Chronik; deren maßgebliche (Teil-) Edition: Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, hg. von Hansmartin Decker-Hauff unter Mitarbeit v. Rudolf Seigel, 3 Bde. (Sigmaringen 1964-72) (hier Bd. 1 zit. nach 4. Aufl. 1978, Bd. 2 nach 3. Aufl. 1981), hier: Bd. 1 S. 267, 279f. Danach ohne weitere Erörterung jetzt auch kolportiert in den Deutsche(n) Reichstagsakten, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, [Mittlere Reihe] Bd. IV: Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Vierter Band: Reichsversammlungen 1491-1493. 2 Teile, bearb. von Reinhard SEYBOTH (Göttingen 2008) S. 509f. Siehe zur Chronik schon Otto FRANKLIN, Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerischen Chronik (Freiburg i. Breisgau-Tübingen 1884). Maßgebend sind Beat Rudolf JENNY, Graf Froben Christoph von Zimmern. Geschichtsschreiber, Erzähler, Landesherr. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Schwaben (Lindau-Konstanz 1959); dann die ursprüngliche Diss. Regensburg 1992 von Gerhard WOLF, Von der Chronik zum Weltbuch. Sinn und Anspruch südwestdeutscher Hauschroniken am Ausgang des Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Literatur- und Kulturgeschichte 18, Berlin u. a. 2002) bes. S. 130-433; Erica BASTRESS-DUKEHART, The Zimmern chronicle. Nobility, memory, and self-representation in sixteenth century Germany (Aldershot-Burlington 2002). Umfassender nunmehr z. B. Clemens JOOS, Herkommen und Herrschaftsanspruch. Das Selbstverständnis von Grafen und Herren im Spiegel ihrer Chronistik, in: Grafen und Herren in Südwestdeutschland (wie unten Anm. 18) S. 121-153.

ellendt irem standt und herkommen nach ungemeyß erleiden wollte als einer Regelung ihrer persönlichen Versorgung unter Ausschluß des Gatten und der Kinder zustimmen, verfügte er sich zurück in sein Münchener Exil, welches ihm sein herzoglich-oberbayerischer Förderer noch eine kurze Zeit gewährte.

Zum Scheitern seines Auftritts mag beigetragen haben, daß er die Audienz unbeschadet der entsprechenden rituellen Formen nicht dazu benutzt hatte, den König stellvertretend für dessen Vater um die Wiederaufnahme in die kaiserliche Gnade anzuflehen, sondern daß er sich vielmehr durch einen Anwalt juristisch rechtfertigen wollte. Er bestritt nämlich die massiven Vorwürfe, deretwegen der Kaiser ihn und etliche weitere „böse“ Räte Erzherzog Sigmunds von Tirol am 8. Januar 1488 des *crimen laesae maiestatis* für schuldig befunden und aus römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit erklärt hatte, daß sie ihm deshalb mit Leib und Gut verfallen seien³. Die Geschehnisse können wir ohne Bedenken nach der erst zwei Generationen später verfaßten Familienchronik derer von Zimmern skizzieren, weil sie in den Fakten authentisch ist und ihr apologetischer Zug unseren Zwecken mehr nutzt als schadet. Ihr zufolge hatte Johann Werner von Zimmern die Gnade des Kaisers gleich durch eine vierfache Ehrverletzung verwirkt:

Während des Feldzuges zur Befreiung König Maximilians aus der Brügger Haft⁴ sei er 1488 von seinem Dienstherrn, dem kaiserlichen Vetter Erzherzog Sigmund von Tirol, von Innsbruck nach Flandern abgeordnet worden, um die Zustimmung des Kaisers zu dem von Sigmund vermittelten Heiratsvertrag zwischen der am Innsbrucker Hof weilenden Kaisertochter Kunigunde und Herzog Albrecht IV. von (Ober-)Bayern zu erwirken⁵. Unverzüglich, ja fast hektisch, nachdem Zimmern mit der angeblich uneingeschränkten Genehmigung des Kaisers zurückgekehrt war, vollzog man in Innsbruck das Beilager der Brautleute, die *ain*

3 Die Ungnade des Kaisers traf alle Beteiligten, die „Deklaration“ mit ihren exekutiven Folgen freilich nicht die beiden Fürsten, sondern deren maßgebliche Berater, insbesondere die schwäbischen Grafen in Tiroler Diensten: den Kanzler Heinrich von Fürstenberg, dann Ulrich von Montfort, Georg von Werdenberg-Sargans, Johann von Mordax, Gaudenz von Matsch und Oswald von Thierstein. Das in der Chronik anschließend nur als *declaracion* bezeichnete Kaiserurteil ist gedruckt in der Chronik Zimmern I S. 247f., ebenda S. 250f. das kaiserliche Mandat an die Stadt Meßkirch vom 28. Januar 1488. Siehe zum ganzen Friedrich HEGT, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz (1487-1499). Tl. 1: Die Vorgänge am Innsbrucker Hof (1478-1488) (Diss. phil. Zürich, Innsbruck 1907) und DERS., Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz (1487-1499). Beiträge zur Geschichte der Lostrennung der Schweiz vom Deutschen Reiche (Innsbruck 1910); vgl. auch die Quellen in den Deutschen Reichstagsakten, M.R. 3 (wie unten Anm. 5) und allgemein Wilhelm BAUM, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts 14, Bozen 1987).

4 Siehe dazu Paul-Joachim HEINIG, Ein bitter-freudiges Familientreffen. Maximilian I. und sein Vater in Löwen (24. Mai 1488), in: Liber amicorum Raphaël de Smedt, ed. par Jacques Paviot u. a., 4 Bde. (Miscellanea Neerlandica, XXIII-XXVI), hier: Bd. 3: Historia, ed. par Jacques Paviot (Leuven 2001) S. 183-195.

5 Chronik Zimmern I, S. 243ff. Belege bieten die Deutschen Reichstagsakten, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, [Mittlere Reihe] Deutsche Reichstagsakten unter Maximilian I., Bd. 3 (1488-1490), bearb. von Ernst BOCK (Göttingen 1972).

besondere liebe und naigung zusammen trugen. Diese außergewöhnliche, nicht unverdächtige Eile war fatal. Denn als der Brautvater kurz darauf per Boten befahl, die Heirat bis zu seiner Rückkehr zu verschieben, konnte oder wollte man den Gang der Dinge nicht mehr aufhalten. Die Rechtsakte und Feierlichkeiten fanden ohne den Brautvater und ohne dessen Konsens statt⁶.

Des weiteren war „unser“ Freiherr beschuldigt worden, Erzherzog Sigmund wenig später führend beeinflusst zu haben, althabsburgischen Besitz zum Nachteil des Kaisers und des Hauses Österreich an die Herzöge Albrecht und Georg von Bayern zu veräußern⁷. Als Kämmerer und Marschall habe er über des Herzogs Siegel verfügt und dieses zur Besiegelung der betreffenden Verkaufsurkunden hingegeben. Da half ihm nichts, daß der Kaiser diese Transaktionen anschließend im Zusammenwirken mit den Tiroler Ständen verhindert und Erzherzog Sigmund unter Druck gesetzt hatte, zugunsten König Maximilians abzudanken. Denn auch diesem Vorhaben des Kaisers habe er sich widersetzt. Als Herzog Albrecht „der Beherzte“ von Sachsen als kaiserlicher Gesandter in Tirol eingetroffen war, um den Erzherzog zu „privieren“ und das Land sogleich anstelle Maximilians einzunehmen, habe dieser unseren „Helden“ und einen anderen Rat des Erzherzogs gebeten, ihrem Herrn den Willen des Kaisers zu übermitteln. Damit sei dieser aber gar nicht einverstanden gewesen. Statt sich zu fügen, habe er seine beiden Räte unter Androhung ihrer Enthauptung gezwungen, den ungebetenen Gast aus Sachsen binnen zwei Stunden des Landes zu verweisen, andernfalls der Repräsentant des Kaisers und sein Gefolge arrestiert und nach Innsbruck abgeführt würden. Herzog Albrecht, der unter Protest abreiste, soll den Erzherzog vor dem Kaiser entlastet und namentlich den Herrn von Zimmern bezichtigt haben, ihn aus eigenem Antrieb mit gespannter Armbrust sowie anderen „freventlichen“ Handlungen und Worten auf freier Reichsstraße bedroht zu haben.

6 Sigmund RIEZLER, Die Vermählung Herzog Albrechts IV. mit Kunigunde von Österreich, in: Sitzungsberichte der Historischen Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (München 1888) S. 375-394; s. dazu auch Susanne WOLF, Die Doppelregierung Kaiser Friedrichs III. und König Maximilians (1486-1493). Grundlagen und Probleme habsburgischer Reichsherrschaft am Ende des Mittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 25, Köln u. a. 2005) S. 458ff. Zu Albrecht „dem Weisen“ s. Reinhard STAUBER, Die Herzöge von München. Die Wiederherstellung der Landeseinheit, in: Die Herrscher Bayerns. 25 historische Porträts von Tassilo III. bis Ludwig III., hg. von Alois Schmid u. Katharina Weigand (München 2001) S. 142-157 und Thomas FEUERER, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Klosterpolitik. Statistische und prosopographische Studien zum vorreformatorischen landesherrlichen Klosterregiment im Herzogtum Bayern von 1465 bis 1508, 2 Bde. (Diss. Regensburg 2005); zur Kaisertochter s. Karina GRAF, Kunigunde, Erzherzogin von Österreich und Herzogin von Bayern-München (1465-1520). Eine Biographie [elektr. Ressource] (Mannheim 2000, Internet-Publikation sub www.uni-mannheim/mateo/verlag/diss/Graf/graf.pdf).

7 Siehe Robert GISMANN, Die Beziehungen zwischen Tirol und Bayern im Ausgang des Mittelalters. Herzog Sigmund der Münzreiche und die Wittelsbacher in Landshut und München von 1439-1479 (ms. Diss. phil. Innsbruck 1976); Reinhard STAUBER, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 15, Kallmünz 1993); WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 6) widmet Kap. C.II. S. 430ff. den habsburgisch-wittelsbachischen (bayerischen) Beziehungen seit 1486.

Unter diesen Umständen erschien sogar der bei weitem gravierendste Vorwurf gegen Zimmern glaubhaft, ja dem Kaiser widerspruchslos erwiesen: Erzherzog Sigmund sei erst bereit gewesen, seine Länder an die Wittelsbacher zu verkaufen, nachdem insbesondere Johann Werner von Zimmern ihm eingeredet habe, der Kaiser werde seinen Vetter notfalls auch durch einen Giftanschlag zum Verzicht auf das Regiment zwingen.

Daß die kaiserliche „Deklaration“ einschließlich ihrer schweren Strafen ohne jegliche Verhandlung erfolgt war, entsprach der rigiden und nach der Jahrhundertmitte offenbar regelmäßig praktizierten Auffassung Kaiser Friedrichs III. vom Verbrechen der Majestätsbeleidigung, wie Karl-Friedrich Krieger in akribischen Studien gezeigt hat⁸. Unseren „Helden“ hat das Achturteil, wie wir vereinfacht sagen wollen⁹, von allen „bösen“ Räten des Innsbrucker Regiments am härtesten getroffen. Seine territorialen Nachbarn und ärgsten Konkurrenten, die damals am Herrscherhof höchst einflußreichen Grafen von Werdenberg in Heiligenberg und Sigmaringen, begannen nicht nur unverzüglich, das Urteil in der klassischen Verbindung mit dem eigenen Vorteil zu vollstrecken, sondern sollen es durch Verleumdungen überhaupt erst provoziert haben¹⁰. Der Herr von Zimmern fand wohl nicht ganz zufällig Asyl am Münchener Hof Herzog Albrechts IV. von (Ober-)Bayern, wo er als Rat angemessen versorgt und rechtlichen Schutzes versichert wurde¹¹.

Im weiteren interessiert uns zunächst weder, wie es dem Herren von Zimmern weiter ergangen ist, noch die Berechtigung des kaiserlichen Urteils als solchen, vielmehr die mit der These seiner „Verleumdung“ angedeutete Möglichkeit, der

8 Der Kaiser hat die Forderung nach rechtllichem Gehör nicht nur im Falle des Freiherrn von Zimmern ignoriert, sondern ebenso schon 1474 diejenige Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen und noch 1491 diejenige Herzog Albrechts IV. von Oberbayern, ja, 1471 hatte er zwei seiner eigenen Räte sogar ungeachtet zugesicherten Geleits binnen einer einzigen Nacht überwältigen, aburteilen und sogleich köpfen lassen. s. dazu nur Karl-Friedrich KRIEGER, Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, in: ZHF 12 (1985) S. 257-286; DERS., Eine bisher unbekannte Quelle zum Prozeß Kaiser Friedrichs III. gegen den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen (1474), in: Palatinatus semper illustrandus. Beiträge zur Geschichte, Literatur, Volkskunde und Geographie der Kurpfalz. FS z. 65. Geb. v. H. Propst, hg. von H. Wiegand (Mannheimer Geschichtsblätter N.F. 4, Sigmaringen 1997) S. 67-81; DERS., Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten römisch-deutscher Königsherrschaft im Spätmittelalter, in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard Schneider (VuF 32, Sigmaringen 1987) S. 465-489; DERS., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III. (Stuttgart u. a. 1994) bes. S. 169-237; dann auch Christine REINLE, Zur Gerichtspraxis Kaiser Friedrichs III., in: Kaiser Friedrich III. in seiner Zeit, hg. von Paul-Joachim Heinig (Forschungen zur Kaiser- u. Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, Regesta Imperii 12, Wien-Weimar-Köln 1993) S. 317-353 und Paul-Joachim HEINIG, Pflicht, Obrigkeit und Majestät. Die Verrechtlichung kaiserlicher Herrschaft im ausgehenden Mittelalter, Internet-Publikation auf www.regesta-imperii.de.

9 Die juristische Distinktion, daß die „Deklaration“ die Schuldigen keineswegs wörtlich in die Reichsacht erklärte, ist bisher übersehen worden.

10 Siehe zu den Auseinandersetzungen zwischen Zimmern und Werdenbergern den allerdings einseitigen, in Details nicht schlüssigen oder gar irrigen Art. unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Werdenbergfehde>.

11 Chronik Zimmern I, S. 257.

Kaiser könnte gegen ihn nicht nur aus persönlichen Gründen vorgegangen, sondern dabei auch als Erfüllungsgehilfe konkurrierender Adelsinteressen instrumentalisiert worden sein, wogegen der Freiherr von Zimmern offenbar machtlos war. Indem wir festhalten, daß ein Vergehen gegen den Kaiser und Senior des Hauses Österreich einen Adelige(n) und dessen Familie an den Rand der Existenzvernichtung brachte, fragen wir zunächst abstrakter danach, unter welchen Umständen dies ausgangs der 1480er Jahre möglich war. Dabei profitieren wir davon, daß seit dem letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts nicht nur die allgemeine Verfassungsgeschichte, sondern auch die Adelforschung intensiviert worden ist¹². Doch wenngleich dadurch die noch 1981 von Volker Press getroffene Feststellung entkräftet wird, im Unterschied zu unseren westeuropäischen Nachbarn sei die Geschichte „des“ Adels im Alten Reich „fast vergessen“¹³, lassen allein schon die Vielzahl der Familien und eine entsprechend disparate Quellenlage den seit langem geforderten vergleichenden Überblick über das gesamte Reich, der alle Phänomene gewichtet, berücksichtigt und gegebenenfalls statistisch, jedenfalls aber empirisch breit absichert, als illusorisch erscheinen. In Anbetracht dessen und des bemessenen Raumes versteht es sich von selbst, daß hier nicht alle Aspekte des Themas angesprochen oder gar ausgeführt werden können.

Indem ich mich insbesondere bzgl. der allgemeinen Ereignisgeschichte und etlicher struktureller Voraussetzungen kurz fasse, möchte ich die Interessenkonfiguration Adel-Kaiser für die von der Forschung am längsten vernachlässigte Gruppe der Grafen und Freiherren (*barones*) schwerpunktartig und modellhaft skizzieren¹⁴, ohne dabei den noch viel schwieriger zu erfassenden Niederadel (Ritterschaft)¹⁵ gänzlich außer acht zu lassen.

12 Siehe aus der Fülle der Studien, Sammelbände und Ausstellungskataloge nur z. B. die Grundlagen von Rudolf ENDRES, *Adel in der Frühen Neuzeit* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18, München 1992) und Werner HECHBERGER, *Adel, Ministerialität und Rittertum im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 72, München 2004); neuerdings Joseph MORSEL, *L'invention de la noblesse en Haute-Allemagne à la fin du moyen âge. Contribution à l'étude de la sociogénèse de la noblesse médiévale*, in: *Guerre, pouvoir et noblesse au Moyen Age. Mélanges en l'honneur de Philippe Contamine*, ed. par Jacques Paviot et Jacques Verger (Cultures et civilisations médiévales 22, Paris 2000) S. 533-545, und unter den Regionalexemplaren etwa: *Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, hg. von Mark Hengerer u. a., 2 Bde. (Ostfildern 2006).

13 V. PRESS, *Adel im Reich um 1600*, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*, hg. von Grete Klingenstein/Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, München 1981) S. 15-47, hier: S. 15.

14 Vgl. die derselben Intention verpflichtete Studie von Karl-Heinz SPIESS, *Zwischen König und Fürsten. Das politische Beziehungssystem südwestdeutscher Grafen und Herren im späten Mittelalter*, in: *Grafen und Herren in Südwestdeutschland* (wie unten Anm. 18) S. 13-34.

15 Gemeint ist hier natürlich nicht der durch den Ehrentitel („Ritterschlag“) Ausgezeichnete, sondern die durch das Stichwort „Niederadel“, aber auch „Reichsritterschaft“ vermittelte sozial-ständische Formation, s. Sylvia SCHRAUT, *Die feinen Unterschiede. Die soziale Stellung der schwäbischen Reichsritter im Gefüge des Reichsadels*, in: *Adel im Wandel. Oberschwaben* (wie Anm. 12) S. 545-560; Horst CARL, *Der lange Weg zur Reichsritterschaft. Adelige Einungspolitik am Neckar und Schwarzwald vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: *Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, hg. von

Von den allgemeinen „staatlichen“ und „gesellschaftlichen“ Entwicklungen des Zeitalters, die neben einer ganzen Reihe „individueller“ Bedingungen auf die angesprochene Interessenkonfiguration eingewirkt haben, scheinen mir fünf die wesentlichsten:

1. Ein verschärfter innerer wie äußerer Territorialwettstreit im Zeichen der Entstehung von Landesherrschaft und regionaler Hegemonialisierung. Expansion und staatliche Intensivierung riefen eine Vielzahl von Konflikten hervor, die ebenso machtpolitisch wie rechtlich ausgetragen werden. Die überkommenen regionalen und gruppenspezifischen Machtverhältnisse verschoben sich tendenziell zugunsten der weltlichen Kurfürsten und Fürsten zu Ungunsten der geistlichen Herrschaftsträger, vor allem aber zu Lasten der reichsunmittelbaren Grafen, Herren, Ritter und Städte.

2. Die Konfliktpyramide gipfelte in einem Kampf um die Hegemonie im Reich zwischen dem habsburgischen Kaiserhaus, den Wittelsbachern in Bayern und am Rhein sowie den Zollern in Franken und Brandenburg. Im Ansatz bereits europäisch ausgeweitet, polarisierte diese Konkurrenz über längere Strecken die politische Landschaft. Zunehmende äußere Bedrohungen wirkten gleichermaßen verschärfend wie integrativ.

3. In höherem Maße als im königsfernen Norden wirkten diese Momente in Oberdeutschland zusammen, am intensivsten in Schwaben. Dort hatte eine überdurchschnittlich große Zahl mittlerer und kleiner Reichsunmittelbarer die mittelalterlichen Herrschaftsverhältnisse konserviert. Um so härter wurde die Auseinandersetzung um Eigenständigkeit und regionale Hegemonie nun nachgeholt.

4. Schwaben wurde auch deshalb zu einer ausgesprochenen Konfliktlandschaft, weil die Loyalität und Leistungsbereitschaft der dortigen Herrschaftsträger durch die habsburgische Doppelstrategie aus Haus Österreich–Politik und monistisch-imperialem Herrschaftverständnis in besonders hohem Maße beansprucht wurden, so daß die Rettungsangebote landschaftlicher oder von außen eindringender Hegemonialinteressenten verlockend erschienen.

5. Dies und der zunehmende binnenreichische Steuerungsbedarf sowie die ins Reich zu vermittelnden äußeren Herausforderungen, die auf Reichsebene erstmals einen Steuerdruck erzeugten, beanspruchten den Kaiser und seinen Hof weit über die traditionellen Anforderungen hinaus. Bis zu den „Reformen“ am Ende des Mittelalters blieb jedoch der begrenzt anpassungsfähige Hof das Zentrum der Handlungs- und Kommunikationszusammenhänge, die im Zuge der Konflikte zunahmten und sich zuerst interregional, allmählich aber auch reichsumfassend verdichteten. Durch die Tendenz zur Verrechtlichung der Konflikte, d.i. u.a. im

Horst Carl u. a. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 53, Ostfildern 2005) S. 27-66. Siehe exemplarisch zu einer ritterschaftlichen Familie die auch methodisch vorbildliche Studie von Joseph MORSEL, *La noblesse contre le prince. L'espace social des Thüngen à la fin du Moyen âge* (Franconie, v. 1250-1525). (Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte, Beihefte 49, Stuttgart 2000).

Rahmen der Herausbildung eines Instanzenzuges, gewann der kaiserliche Hof zeitweilig eine Monopolstellung.

Gleichwohl war das Reich nicht von dieser Zentrale aus gleichmäßig durchgebildet, sondern weiterhin regionalisiert¹⁶. Deshalb, und weil der Herrscher dem Adel in den „zwei Körpern“ des Reichsoberhauptes und des Landesfürsten begegnete, maßen die gruppen- und vor allem regionalspezifischen Reaktionen „des“ Adels auf die eigenen wirtschaftlich-finanziellen¹⁷, sozialen und politischen Herausforderungen dem Kaiser gänzlich unterschiedliche Bedeutungen zu. Die drei wichtigsten Elemente eines allgemeinen Strategiebündels waren¹⁸:

1. Eine möglichst nicht nur standesgemäße, sondern vor allem auch profitable Heiratspolitik.

2. Der Eintritt in den Königs- resp. Fürstendienst als Pfandnehmer, Amtmann, Rat o.a. Je nachdem, unter welchen Voraussetzungen unternommen, konnte es sich um eine Unterwerfung oder um ein autonomiesicherndes Bündnis handeln. Gegebenenfalls flankiert durch andere Bündnisse und ständische Einungen sowie die Teilhabe an der Reichskirche als sprichwörtlichem „Spital des Adels“ (Mit-

16 So wie der Hof selbst, s. z. B. Paul-Joachim HEINIG, Der regionalisierte Herrscherhof. Kaiser Friedrich III. und das Reich in Fremd- und Selbstwahrnehmung, in: Fürstenhöfe und ihre Außenwelt. Aspekte gesellschaftlicher und kultureller Identität im deutschen Spätmittelalter, hg. von Thomas Zotz (Identitäten und Alteritäten 16, Würzburg 2004) S. 115-130.

17 Hier ist das Phänomen der Verschuldung des Adels inkludiert, dessen angebliche Vernachlässigung Angela KULENKAMPFF, Die Grafen von Montfort-Rothenfels und Montfort-Tettnang und ihr Kampf um ihre verbrieften Rechte 1453-1521, in: Montfort. Vierteljahresschrift für Geschichte, Heimat- und Volkskunde (Gegenwart) Vorarlbergs 49 (1997) S. 99-113 und DIES., Die kaiserliche Politik in Schwaben 1464-1488. Ein Beitrag zur Persönlichkeit und politischen Bedeutung Kaiser Friedrichs III., in: MIOG 106 (1998) S. 51-68 für ebenso verhängnisvoll gehalten hat wie den vermeintlichen Verlust des Wissens um die Funktion der Einungen: Die „spätmittelalterliche Adelforschung neigt dazu, die Beziehungen etlicher Grafen zum Herrscher „durch den Begriff der ‚Königsnähe‘ ... zu überhöhen“, weil sie die Gründe für die vermeintliche ‚Königsnähe‘ außer acht lasse. Statt von angeblicher Königsnähe zu profitieren, seien vielmehr z. B. die Grafen von Montfort-Rothenfels, „wie kaum ein anderes schwäbisches Dynastengeschlecht zu Opfern der habsburgischen Erwerbs- und Finanzierungspolitik“ geworden. Dennoch ist der von ihr in: Die Grafen von Montfort-Rothenfels, S. 99 mit Anm. 5 (S. 110) gezogene Schluß: „Begriffe wie ‚Königsnähe‘ verdunkeln den tatsächlichen Sachverhalt und stellen die Verhältnisse auf den Kopf“, sicher voreilig. In meiner Habilitationsschrift über Kaiser Friedrich III. (1997), die ausdrücklich als Beispiel für die Ignoranz angeführt wird, habe ich dem mit dem Hinweis vorzubeugen gesucht, daß sich m. E. Königsnähe und Unterliegen im territorialen Wettstreit nicht ausschließen, also eine Dichotomie: Schwäbische Grafen: Mitgestalter oder Opfer kaiserlicher Politik? so nicht bestanden hat.

18 Siehe dazu exemplarisch Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 111, Stuttgart 1993); desweiteren z. B. auch die Beiträge des Sammelbandes Gelungene Anpassung? (wie Anm. 15), z. B. Kurt ANDERMANN, Adel und finanzielle Mobilität im späten Mittelalter, ebenda S. 13-26; dann auch Peter BLICKLE, Die Herrschaft des Adels 1300-1800. Gefährdung – Stabilisierung – Konsolidierung, in: Adel im Wandel. Oberschwaben (wie Anm. 12) S. 45-56, und den Tagungsband über Grafen und Herren in Südwestdeutschland vom 12. bis ins 17. Jahrhundert, hg. von Kurt Andermann u. a. (Kraichtaler Kolloquien 5, Epfendorf 2006), z. B. Enno BÜNZ, Adlige Unternehmer? Wirtschaftliche Aktivitäten von Grafen und Herren im späten Mittelalter, ebenda S. 35-69 und Horst CARL, Einungen und Bünde. Zur politischen Formierung des Reichsgrafenstandes im 15. und 16. Jahrhundert, ebenda S. 97-119.

gliedschaft in Domkapiteln etc.) ließ sich jedenfalls ein sicheres und standesgemäßes Einkommen erzielen und gegebenenfalls politischer Einfluß ausüben. Zeitweilig rasch wechselnde und gleichzeitige Mehrfachanstellungen waren Ausdruck des Bestrebens, die Chancen und Risiken zu „streuen“. Weil die Tendenzen zum Indigenat und zur Monopolisierung von Loyalität noch nicht durchgedrungen waren, schienen auch in dieser Hinsicht diejenigen bevorteilt, die nicht nur abkömmlich waren, sondern deren zeitliche, sachliche, materielle und personelle Umstände eine Chancenvermehrung ermöglichten (hierzu rechnet z. B. die Zahl der zu ihrer Realisierung einsetzbaren Familienmitglieder, aber auch die Abkömmlichkeit von der eigenen Herrschaft etc.)

3. Weil adelige Abkunft allein ungeachtet einer sozialen Verhärtung im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts kein hinreichendes Qualifikationsmerkmal mehr war und sofern vor allem die sich sehr differenzierenden wirtschaftlichen Verhältnisse es erlaubten, verbesserten Adelige bis hinauf zu Fürstensöhnen ihre Chancen auf eine geistliche Karriere zunehmend durch ein Universitätsstudium, möglichst auch in Italien¹⁹.

Sofern wir der Hauschronik glauben dürfen, lassen sich diese Aspekte und damit zugleich die Lebensumstände eines spätmittelalterlichen Freiherrn am Beispiel Johann Werners von Zimmern und seiner direkten Vorfahren kurz und prägnant illustrieren. Im Unterschied zu nicht wenigen Adeligen, die schon einmal ein allodes Dorf unter Wert verkaufen mußten, um sich für einen Turnierbesuch standesgemäß kleiden zu können²⁰, hatten sein Onkel und insbesondere sein Vater so gut gewirtschaftet, daß sie ihre Herrschaft binnen rund zwanzig Jahren um Besitzungen im Gesamtwert von etwa 20.000 fl.rh. hatten erweitern können²¹. Die wichtigsten Grundlagen ihres Reichtums waren regelmäßige Einkünfte aus Fürstendienst, Biederkeit und Sparsamkeit²². Der Familienchronist rühmt insbesondere den Onkel als den Typ des schlichten, frommen, alten deutschen Schwaben, der sich lieber betend daheim aufgehalten habe, als sein Geld auswärts mit dem aufwendigen weltlichen Kurzweil seines Standes zu ver-

19 Beispiele liefern u. a. Baden und Oberbayern. Einen familienplanerischen Automatismus, demzufolge nachgeborene Söhne kirchlich „versorgt“ wurden, gab es freilich längst nicht mehr.

20 So erging es der Witwe eines Ritters von Heudorf, die sich mit einem blauen Samtrock *kostlichen* kleiden wollte.

21 Investitionen in dieser Höhe in Burgen, Dörfer, Vogteien und andere Rechte sowie eine städtische Jahrgülte (Überlingen) führt die Chronik Zimmern, S. 197-200 und S. 225 aus der Zeit von 1453 bis 1474 auf. Ebenda S. 203 wird auch der naheliegende Gedanke geäußert, daß es zum ritualisierten Selbstverständnis dieser Gruppe begüterter Adelige gehörte, Konkurrenten dergestalt mit dem eigenen Bargeld und der Kaufkraft zu düpiieren, daß man den anderen aufzukaufen in der Lage sei.

22 Wo dies nicht gegeben war, handelte man notfalls wie Hans von Rechberg, der eine Fehde gegen die Reichsstadt Rottweil vom Zaune brach und diese 1457 durch einen kaiserlichen Kommissar schlichten ließ. Mit den ihm zugesprochenen 14.000 fl., aber natürlich auch durch seine Mitgift aus dem Haus Werdenberg-Sargans, ließ er innerhalb von zwei Jahren eine gänzlich neue Burg auf der Spitze des Schrambergs erbauen, wo laut Chronik Zimmern, S. 190f. bis dahin nie eine Burg gestanden hatte. Klassisch dazu: Erhard Waldemar KANTER, Hans von Rechberg von Hohenrechberg. Ein Zeit- und Lebensbild. Mit Stammtafel und Wappensiegel nebst einem Anhang Regesten (Zürich 1903).

geuden²³. Wir wollen auf sich beruhen lassen, ob die schwäbische Biederkeit dieses Haushalters sich auch darin bestätigt, daß ihm ungeachtet lebenslänglicher Ehelosigkeit viele Kinder *geschenkt* wurden. Sein Neffe jedenfalls, „unser“ Johann Werner von Zimmern, unterschied sich in mehrfacher Hinsicht von dieser älteren Generation. Obwohl einziger Sohn und Erbe, hatte er an den Universitäten in Freiburg im Breisgau und in Wien, ja zwei Jahre lang sogar in Bologna studieren und außer „welschen“ Sprachfertigkeiten vor allem Kenntnisse in beiden Rechten, in Dichtung, Musik etc. erwerben dürfen. Zumal er anschließend (1483) an der Pilgerreise mehrere Adelige ins Heilige Land teilnahm²⁴, die durch die eingängige Beschreibung des Ulmers Felix Fabri berühmt geworden ist, notierte der ahnenstolze frühnezeitliche Chronist, *das im kainer dozumal in teutscher nation seins standts vergleichen het megen werden*²⁵. In Anbetracht dessen sowie seines Vermögens und der Tatsache, daß die Zukunft seines Geschlechts allein auf ihn gesetzt war, leistete er sich eine erheblich aufwendigere Haushaltung als seine Vorgänger²⁶, hielt insbesondere eine „gute“ Anzahl wohlgerüsteter Knechte und Pferde einschließlich zweier Edelknappen, eines Feldtrompeters und *musicis* sowie zwei Jäger und einen Falkner mit *hochfliegenden* Vögeln, für die er ein eigenes „Falkengärtlein“ anlegen ließ²⁷.

Die wesentliche Veränderung seiner politischen, durch Dienstanstellungen dokumentierten Ausrichtung gegenüber seinem Vater war, daß er den Grafen von Württemberg den Rücken kehrte und sich statt dessen den Herzögen von (Ober-) Bayern-München zuwandte, zuletzt auch den rheinischen Wittelsbachern in Heidelberg. Die Kontinuität wahrte er nicht nur insofern, als er die Mitgliedschaft in der Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild selbstverständlich aufrechterhielt, sondern auch dadurch, daß der in Schwaben reich begüterte Herzog von Österreich in Tirol sein fürstlicher Favorit blieb. Nachdem er etwa 1476 den Platz seines Vaters im Innsbrucker Hofrat eingenommen hatte²⁸, wurde er als Mar-

23 Er habe sich *ganz schlechtlich und parce* verhalten, *wie die alten Römer ain solchen haushaltung genennt*. Dies und das folgende ebenda S. 209f.

24 Ebenda S. 231-37. Siehe dazu konkret Felix HEINZER, „Wie herr Johans Wörnher freiherr zue Zimbern zu dem hailigen landt zog“. Anmerkungen zu einem Reisebericht der Zimmerischen Chronik, in: Bücher, Menschen und Kulturen. Festschrift für Hans-Peter Geh zum 65. Geburtstag, hg. von Birgit Schneider (München 1999) S. 88–101.

25 Kaiser Maximilians I. Hofmeister, Kämmerer und Rat Graf Eitelfriedrich II. von Zollern soll Chronik Zimmern I, S. 204f. zufolge mehrfach gesagt haben, ihm sei kein *geschickterer adellicher herr* bekannt; s. zu dem Zollern Martin DRESSEL, Eitelfriedrich II. von Zollern (1452-1512). Kaiserlicher Rat Maximilians I. und erster Richter am Reichskammergericht (Wetzlar 1995) und Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 17, 1-3, Köln-Weimar-Wien 1997) S. 360f. u.ö.

26 Daß er gleichzeitig für das Seelenheil seiner Vorfahren, Verwandten und adeligen Freunde die Sebastians-Bruderschaft an der Meßkircher Liebfrauenkirche stiftete (ebenda S. 237) und mit der Schwarzen Magie sympathisierte, war zeittypisch.

27 Auch benutzte er eine größere und schönere Silber-Kredenz als sein Vater.

28 An der Seite der Grafen Haug von Montfort, Hans d. Ä. von Werdenberg-Sargans und Heinrich von Lupfen sowie der Ritter Eberhard Truchseß von Waldburg, Heinrich von Randeck und Jakob von (Hohen-) Ems, ebenda S. 221.

schall, Rat und Kämmerer einer der einflußreichsten Höflinge Erzherzog Sigmonds. Entscheidend für uns ist, daß in seinen und seiner Vorfahren Optionen der Kaiser keine Rolle spielte. Der unter gänzlich veränderten Bedingungen schreibende Haus-Chronist verstand dieses Defizit vielleicht schon gar nicht mehr oder versuchte es zu überspielen, wenn er reklamiert, mit reichem Lehen- und Privilegienenertrag hätten seine – vermeintlich – von den Cimbri abstammenden Vorfahren den römischen Herrschern seit den Zeiten Karls des Großen und vor allem Konrads I. *gedient, wider die ungleubigen gestriten und aller eeren und tugenden sich beflissen*²⁹. Nein: Im Herrscherdienst des 15. Jahrhunderts haben die Freiherren von Zimmern nichts bedeutet, sie haben sogar die elementaren Legitimationsakte nur zögerlich nachgefragt. Erst anläßlich des Regensburger Hoftages 1471 hat Johann Werner für seinen Vater die Bestätigung der Lehen und Regalien einschließlich der Freiheit von allen Hof- und Landgerichten eingeholt, die der Kaiser schon vierzehn Jahre zuvor angemahnt hatte³⁰. Nennenswerte Kontakte zum Kaiser, die auch ein Siegel- und Wappenprivileg nach sich zogen³¹, ergaben sich erst seit etwa 1485 und waren nicht gerade positiv. Ursächlich dafür war nicht zuletzt, daß Johann Werner die schwäbische Biederkeit auch insofern ablegte, als er sein Vermögen und seine Kenntnisse zu einem territorialen Ausgreifen nutzte, bei welchem er unweigerlich und z. T. bewußt die Sphäre der ihm benachbarten Grafen von Werdenberg-Heiligenberg verletzte³². Als sich die regionale *gemaine freundschaft* vergeblich abgemüht hatte, die Streitigkeiten gütlich beizulegen, schalteten beider Seiten ihren maßgeblichen Dienstherrn ein. Von seiten des Freiherrn von Zimmern war dies natürlich der Herzog von Tirol, als dessen Hauptmann er seit 1486 für einen üppigen Jahressold von 800 fl. die schwäbische Herrschaft Hohenberg verwaltete³³. Seine Kontrahenten hingegen beriefen sich auf den Kaiser, dem die vier Grafenbrüder nicht nur seit vielen Jahren am Hof und von Haus aus dienten, sondern dessen „politische Seele“ Graf Haug von Werdenberg geradezu war.

Der um 1460 vollzogene Eintritt der Werdenberger und anderer schwäbischer Grafen, Herren und Ritter in den Dienst des Kaisers war nicht nur die wesentlichste und zuletzt entscheidende Abweichung der Werdenberger Bedingungen und Optionen von denjenigen der Herren von Zimmern, sondern markiert den Auf- und Umbruch des im Hof zentrierten politischen Systems des Kaisers aus einer erbländischen „Provinzialisierung“, in welche er durch die exzentrischen Rahmenbedingungen der Anfangszeit geraten war, mit der Folge, daß der grund-

29 Ebenda S. 56.

30 Ebenda S. 207.

31 Auf dem Hoftag zu Speyer 1487 ließ er sich das außer Übung gekommene Rotsiegelprivileg bestätigen und das Familienwappen um dasjenige der kürzlich ausgestorbenen Herren von Wildenstein mehren, ebenda S. 238f.

32 Nachdem sein Vater 1463 einem Vertrag über die beiderseitigen Jagdgebiete zugestimmt hatte, nahmen die Streitigkeiten zwischen Johann Werner von Zimmern und den Grafenbrüdern Georg, Haug und Ulrich von Werdenberg zu und gipfelten in der Frage der Pfandherrschaft über Veringen, s. Chronik Zimmern I, S. 240ff.

33 Der Kontrakt lautete über zehn Jahre, Chronik Zimmern I, S. 241.

sätzlich regional verhaftete Adel des äußererbländischen Reiches einschließlich desjenigen der königsnahen Landschaften an die Fürstenhöfe abgewandert war. Daß der Reichsadel seit damals *viceversa* begann, den sich ihm funktionell wieder „ anbietenden“ Kaiser politisch und als Dienstherrn erneut ins Kalkül zu ziehen, wird man generell in einer beschleunigten Verdichtung des Reichs begründet sehen, welche wegen der Evozierung zahlreicher, auch gewaltsam ausgetragener Konflikte den Steuerungsbedarf anwachsen ließ. Zumal hielt ja der Kaiser gleichzeitig nicht nur an seinen Rechten und Prärogativen fest, sondern suchte diese entsprechend einem römisch-rechtlich geprägten monarchisch-monistischen Herrschaftsverständnis sogar zu erweitern. Als sich seit etwa 1470 auch noch die äußeren Herausforderungen von Kaiser und Reich verschärften, um bis wenigstens 1520 nicht mehr zu enden, konfrontierte der Kaiser die Reichsangehörigen unablässig mit Hilfsbegehren, die teuer und unbequem waren. Statt mit seinem verspäteten Versuch durchzudringen, das Reich noch einmal als einen Hof-Staat zu organisieren, beförderte er auf diese Weise das sich ständisch als sein Gegenüber formierende Reich. Nimmt man indessen seine Intention ernst, zielt die Frage nach dem Anteil des Adels an den Verstaatlichungstendenzen auf Reichsebene stärker als in anderen Fällen auf die höfische Integration des Reichsadels³⁴, doch soll nachfolgend die Art, Intensität und Reichweite der herrscherlichen Regierungshandlungen in Bezug auf den Adel stärker im Vordergrund stehen.

Daß der habsburgische Kaiser diese elementaren Legitimations-, Privilegien- und Schutzbedürfnisse des erbländischen und des äußererbländischen Adels befriedigte und der Adel die herrscherliche Autorität schon auf diese Weise anerkannte, waren die beiden fundamentalen Bausteine der beiderseitigen Interessenkonfiguration. In besonderem Maße auf sich gezogen hat der Kaiser das Interesse des Adels dadurch, daß er an seinen Funktionen und Prärogativen als Lehnherr und als Gnadenhort, als welcher er z. B. Standeserhöhungen und Wappenbesserungen vornehmen konnte³⁵, als Herr der Kirchen sowie als oberster Richter³⁶ je stärker festgehalten und sie unter dem Begriff der „Obrigkeit“ autoritativ und sanktionsbewehrt ausgeübt hat, desto mehr sie in den Dauerkonflikten auf die Probe oder gar in Frage gestellt wurden. Überdies wurde er attraktiv, weil sein Herrschaftsverständnis seine Chancen vergrößerte, durch die Verleihung von Pfründen (Erste Bitten etc.)³⁷ und weltliche Stellen vermittelnde Beiträge zur adeligen Existenzsicherung zu leisten.

34 Siehe dazu ausführlich und mit entspr. Literatur HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 25).

35 Attraktivität für den Reichsadel besaß der Kaiser auch durch alle später Reservatrechte genannten Rechte, in denen er vor 1500 noch unbeschränkt war, auch durch Ritterschlag, Aufnahme in den Georgsorden und den „Kannenorden“ sowie – bei Maximilian, das Goldene Vlies.

36 Diese Funktion evozierte Verrechtlichung contra Fehde.

37 Siehe dazu etwa SPIESS, Familie (wie Anm. 18) S. 319f.; diesbezüglicher Auswertung harren außer den Friedrich-Regesten unter anderem Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrichs III. Preces-Register der Jahre 1473-1475, in: *Ex ipsis rerum documentis. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus Herbers u. a. (Sigmaringen 1991) S. 135-158 und DERS. [u. Ines GRUND] (Bearb.), *Das Taxregister der römischen Kanzlei 1471-1475* (Haus-, Hof- und

Seine durch neu geschaffenen oder entstehenden Bedarf sozialer, rechtlicher und politischer Natur weiter anwachsenden Gnadenschatz oder Belohnungsvorrat handhabte der Kaiser selbstverständlich nach Maßgabe einer eigenen Interessens- und Herrschaftspolitik, deren Konsistenz allenfalls unter einem hohen Irrtumsvorbehalt bestimmt werden kann, weil sie letztlich nur ein summarisches Konstrukt aller Einzelmaßnahmen ist. Gleichwohl wird man nicht irren festzustellen, daß der Adel – und sei es nur der Reichsadel, der niedere Adel, die „Ritterschaft“ oder welcher Teil immer – für Friedrich III. ebensowenig wie das reichsunmittelbare Bürgertum eine Größe war, der in ihrer Gesamtheit gegenüber er sich politisch verhalten und eine aktive „Adelspolitik“ betrieben habe. Die explizit gegen die Fürsten gerichteten Bemühungen seines Vorgängers Sigismund, die Machtbasis des Königtums durch die Abstützung auf die regionalen Adels- und Städtebünde zu verbreitern, hat er in dieser Form nicht fortgesetzt und somit der sich vollziehenden Einordnung des niederen Adels in die fürstlichen Territorien kaum etwas in den Weg gelegt³⁸. Dennoch hat er in seinen fortgesetzten „innen-“ wie außenpolitischen Konflikten nicht nur stets fürstliche Koalitionäre gesucht und gefunden, sondern auch die Unterstützung der Adelseinungen nachdrücklich reklamiert, in denen Grafen, Freiherren, Ritter und Edelknechte organisiert waren. Reichsrechtlich galt ihm dies schon deshalb als deren Pflicht, weil sie *mit mercklichen narungen von unnsern und des heiligen reichs lehen und annderm fursehen sein*³⁹, wie er 1486 die Forderung nach Ungarnhilfe gegenüber dem Jörgenschild begründete, in welchem viele namhafte Geschlechter organisiert seien, *die unnder unns und dem h[eiligen] reiche zu Swaben wonen*. Will man diese Ambivalenz innerhalb der Genese des – allerdings seinerseits zwischen König und Fürsten aktiv changierenden – Reichsadels von König Sigmunds berühmtem Einungsprivileg de anno 1422⁴⁰ bis zu Maximilians I. offenkundigem „Interesse ... den niederen Adel an sich zu binden“⁴¹ und dem von Volker Press auf 1542 datierten „Geburtsjahr der neuzeitlichen Reichsritterschaft“⁴² verorten, stößt man unwillkürlich auf den Schwäbischen Bund⁴³. Die Initiative Friedrichs III. zu diesem

Staatsarchiv Wien, Hss. „weiss 529“ und „weiss 920“), 2 Teile (Regesten Kaiser Friedrichs III. 1440-1493 nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Sonderband 2, Wien-Weimar-Köln 2001).

38 Als kennzeichnend für seine protostaatliche Ordnungspolitik mag sein schon 1442 in der sog. „Reformatio Friderici“ erlassenes Verbot „gartender“, also herrenloser Reisiger und Fußknechte gelten, welches über den Regensburger Landfrieden von 1471 in den Ewigen Landfrieden (1495) eingeflossen ist.

39 Mandat vom 14. Dezember 1486 bei CHMEL n. 7885.

40 Das sog. „Gesetz zum Schutze des Reichsadels“ RI XI n. 5246; weitere, in dieselbe Richtung zielende Privilegien Sigmunds de anno 1429 und 1434 RI XI n. 7570 u. 12327.

41 Volker PRESS, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Wiesbaden 1976) S. 13f.

42 PRESS, Entstehung der Reichsritterschaft (wie Anm. 41) S. 49; jetzt CARL, Der lange Weg (wie Anm. 15).

43 Maßgebend dazu Horst CARL, Der Schwäbische Bund 1488-1534. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24, Leinfelden-Echterdingen 2000); Quellen bieten die Bände 1-3 der Mittleren Reihe der Deutschen Reichstagsakten, hg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Reichstage von 1486-1490, bearb. von Heinz ANGERMEIER und Rein-

zwischen 1487/88 und 1534 erfolgreichen habsburgischen Machtinstrument ist unabweisbar, aber strebte er damit eine – lediglich vorerst auf eine von ihm als Kaiser und Landesfürst besonders beeinflusste königsnahe Landschaft beschränkte – Koalition des Reichsoberhauptes mit dem Reichsadel an, die in einer Reihe mit seinen herrscherlichen Vorgängern und Nachfolgern zu sehen ist? Die anfänglichen Mandate stützen eine solche Vermutung, insofern die kantonal gegliederte Jörgenschild-Gesellschaft und die schwäbischen Reichsstädte zur Vereinigung aufgefordert wurden⁴⁴. Ziel dieses Bundes sollte es nicht einfach sein, den anlässlich der Königswahl Maximilians in Frankfurt (1486) beschlossenen zehnjährigen Landfrieden zu sichern. Vielmehr warb der Kaiser überdeutlich mit der Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse des ansonsten „herrenlosen“ schwäbischen Adels und der Reichsstädte und stellte heraus, daß es ihm um die Einrichtung einer unter seiner Leitung stehenden Selbstschutzeinrichtung zu tun sei⁴⁵: Er sehe sich ihnen gegenüber besonders verpflichtet, den Landfrieden zu organisieren, weil das Land zu Schwaben unmittelbar zum Reich gehöre und weder einen eigenen Fürsten noch sonst jemanden habe, der ein *gemeyn uffsehen* darauf habe. Diese Verpflichtung beinhalte Maßnahmen zu ergreifen, die ihre Reichsunmittelbarkeit, ihre ererbten Freiheiten, Rechte und Herkommen sicherzustellen vermögen, wobei er betonte, daß das Land zu Schwaben *ewer recht vatterlandt heist und ist, dem ir von gotlichem und naturlichem rechten fur andern ere und trewe pflichtig* seid.

Wenig später aber widerlegte der Kaiser die Vermutung, er stelle sich in eine Reihe mit Sigismunds Adelpolitik, indem er auch Fürsten zum Bundesbeitritt aufforderte. Dies und die Tatsache, daß Friedrich III. einige Zeit später höfischen Einflüsterungen Raum gab, seine eigene Invention könne zu mächtig werden, sich verselbständigen und sich gegen ihn selbst wenden, soll uns heute nicht näher beschäftigen. Stattdessen werfen wir noch einen Blick *en detail* auf die kaiserliche Politik im Spannungsfeld zwischen Fürstentum, Reichsadel und territorialständischem Adel. Wie zahlreiche andere Fragen, ist auch dieser Komplex bisher nicht systematisch untersucht. Etliche Beispiele (wie namentlich Kurköln) zeigen indes, daß der Kaiser sowohl regierende Fürsten gegen deren Adel und Stände unterstützt hat als auch Stände gegen ihre Fürsten⁴⁶. Mehrfach intervenierte er im Interesse von ihm begünstigter Impetranten auch über den Landesfürsten hinweg direkt an dessen Adel, ob nun zur Friedenswahrung

hard SEYBOTH bzw. Ernst BOCK (Göttingen 1872, 1989 und 2001), sowie neuerdings reichhaltig die Regesten Kaiser Friedrichs III. nach Archiven und Bibliotheken geordnet, Heft 23: Die Urkunden und Briefe aus dem Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand A 602: Württembergische Regesten, bearb. von Paul-Joachim HEINIG (Wien-Weimar-Köln 2007); s. hierzu und zum weiteren auch WOLF, Doppelregierung (wie Anm. 6) S. 325-348.

44 Siehe CHMEL n. 8162; kaiserliche Mandate zur Frühgeschichte des Bundes bieten jetzt mit den einschlägigen Literaturverweisen die Regg.F.III. H. 23 ab n. 726 und 729.

45 Regg.F.III. H. 8 n. 474.

46 Exempla bieten die Regg.F.III. H. 7 (Köln), bearb. KRAUS, nn. 390 und 446 sowie Regg.F.III. Sonderband 1: Taxregister, bearb. HEINIG / GRUND, n. 3017f.

(Pfalz⁴⁷) oder zwecks Anerkennung von Erbrechten (Lothringen⁴⁸). Manches davon erweckt auch dann den Anschein der Unstetigkeit, Beliebigkeit und Inkonsistenz, wenn wir die alle älteren Vorstellungen von herrscherlichem Handeln und dessen Bedingungen weitgehend umstürzende Reskripttheorie ernstnehmen und z.B. einen Großteil der kaiserlichen Beurkundungstätigkeit durch die Impe-tranten gesteuert sowie darüber hinaus höfische Interessengruppen, Lobbyisten und Sachwalter am Werke sehen⁴⁹. Indes sprechen etliche Anzeichen dafür, daß das Verhalten des Habsburgers durchaus stringent war, aber nicht etwa gesteuert durch abstrakte, gegebenenfalls juristische Normen, sondern durch machtpolitisch-monarchische Motive zugunsten des Kaisertums, des Reichs und des Hauses Österreich, denen alle Möglichkeiten einschließlich des Rechtes nutzbar gemacht wurden. Als ein „objektives“ Ziel wird man abgesehen von dem schon erwähnten Aufbau einer im Hof zentrierten Reichsstaatlichkeit die Rückdämmung territorial-fürstlicher Verstaatlichung bezeichnen. Da das Beispiel Tirol schon angeführt wurde, sei das diesbezügliche Vorgehen des Kaisers an einem Ausschnitt der damit eng verbundenen Auseinandersetzung mit den Wittelsbachern im Herzogtum (Ober-)Bayern-München exemplifiziert.

Als reichspolitische Mittel des Kaisers zur Disziplinierung unbotmäßiger Untertanen oder Herrschaftsträger – ob nun der Eidgenossen, des Pfalzgrafen Friedrich oder des Herzogs Albrecht IV. von Oberbayern – zeigen sich hier deutlich die Promotion regionaler und sogar territorialer Oppositionsgruppen, und zwar in Form einer Förderung von Einungen und Bünden (St. Jörgenschild, Schwäbischer Bund) sowie in Form adeliger Standeserhebungen, um auf diese Weise die Bezüge zum Kaiser zu verstärken. Konkret: Mitte der 1460er Jahre haben die Auseinandersetzungen innerhalb der Herzogsfamilie sowie deren Probleme, die Straubinger Erbschaft zu integrieren, es dem Kaiser erleichtert, die Abwehrmaßnahmen einiger tatsächlich oder vermeintlich reichsunmittelbarer bayerischer Herren- und Ritterfamilien gegen ihre Mediatisierung zu unterstützen⁵⁰. Aus dieser Interessenkongruenz ist zunächst die Aufnahme zweier Ritter zu kaiserlichen Räten⁵¹ und deren sowie weiterer drei Ritter anschließende Erhebung zu Freiherren (1465)⁵² zu erklären. Nicht nur, weil diese Familien als Hof-

47 Ebenda n. 1909.

48 Ebenda n. 3299f.

49 Siehe dazu ausführlicher HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 25).

50 Siehe dazu auch WOLF, Doppelregierung (wie oben Anm. 6).

51 Hans von Frauenberg (Fraunberg) vom Haag zu Brunn und Hans d. J. von Degenberg zu Altnußberg. Letzterer war bayerischer Erbhofmeister und 1459 kaiserlicher Rat sowie Kammergerichtsbesitzer. Ihm war sein mit dem kaiserlichen Kammermeister und engeren Rat Johann Ungnad verbundener Vetter Hans d. Ä. von Degenberg in einer schon 1452 belegten Vertrauensstellung zum Kaiser vorausgegangen, s. Regg.F.III. H. 19: Die Urkunden und Briefe aus den Archiven und Bibliotheken der Stadt Nürnberg, bearb. von Dieter RÜBSAMEN (Wien-Weimar-Köln 2004) n. 310f.

52 Es handelt sich um die Familien Aichberg, Degenberg, Frauenberg zum Haag, Preysing-Wolnzach und Stauer zu Ehrenfels. Die Belege lassen sich aus den Regg.F.III. unter <http://www.regesta-imperii.de> leicht zusammenstellen, nicht zuletzt aus Regg.F.III. H. 17: Die Urkunden und Briefe aus

chargen, Räte, Amtleute etc. traditionell im Dienst der Münchener Herzöge und zweitweilig auch Erzherzog Sigmunds von Tirol standen, konnte der Kaiser durch sie die Politik dieser Wittelsbacher beeinflussen und in einem bisher weit unterschätztem Maße auf die inneren bayerischen Verhältnisse einwirken⁵³. Vielmehr standen sie an der Spitze der Stände des Straubinger Landesteils, die sich gegen ihren Landesherrn in der Adelsgesellschaft „mit dem Einhorn“ (salopp: „Böcklerbund“) verbündet hatten und vehement in die damals einsetzenden oberbayerische Sukzessionsstreitigkeiten eingriffen⁵⁴. Daß diese bis zum Tod Friedrichs III. immer wieder aufflammten, lag nicht zuletzt daran, daß der Kaiser eine geschickte Schaukelpolitik zwischen dem regelmäßig obsiegenden Herzog Albrecht IV. und dessen adeligen Opponenten betrieb.

Die prinzipiell gleichartigen ständischen Oppositionsgruppen, die der Kaiser auf Reichsebene förderte, wenn der betreffende Landesfürst ihm selbst gegenüber unbotmäßig war, bekämpfte er in seinen eigenen Ländern auf das entschiedenste. Dennoch war sein Verbot des Böcklerbundes (1467) keineswegs reichsrechtlich, nämlich durch die Goldene Bulle motiviert, wie er in diesem und in anderen Fällen offiziell verlautbaren ließ⁵⁵, oder vielleicht durch das bei diesem Kaiser durchaus ausgeprägte Bewußtsein fürstlicher Solidarität gegen jegliche Form aufbegehrenden Adels. Nein, viel eher dürften es rein politische Gründe gewesen sein. Denn als sich Albrecht IV. in der Absicht, *das löbliche Haus Baiern zu erweitern, zumal an den Enden, die vormals dazu gehörten*⁵⁶, zu seinem gefährlichsten Konkurrenten mit anfänglich deutlich formulierten Ansprüchen auf die römische Königswürde und klaren Ambitionen auf die politische Vorherrschaft in Schwaben und ganz Oberdeutschland aufschwang, fand der Habsburger gar nichts dabei, die territorial-bayerische Adelsgesellschaft „von dem Löwen“, in welcher sich alte Mitglieder des früheren Böckler-Bundes und deren Söhne organisiert hatten

den Archiven und Bibliotheken der Stadt Speyer, bearb. von Joachim KEMPER (Wien-Weimar-Köln 2002) n. 98ff.; 153 usf.; s. jetzt auch ebenda die Urkundendatenbank zu Friedrich III.

53 Siehe HEINIG, Friedrich III. (wie Anm. 25) Band 1, S. 394-397.

54 Siehe dazu zuletzt Hans-Josef KREY, Herrschaftskrisen und Landeseinheit. Die Straubinger und Münchner Landstände unter Herzog Albrecht IV. von Bayern-München, (Diss. Eichstätt 2000, Aachen 2005).

55 In der Begründung vom 19. Oktober 1467 bei CHMEL n. 5220 hieß es, der Bund der *gesellschaft des aingehurns* sei ohne Genehmigung des Kaisers und des zuständigen Landesfürsten gegründet worden. Solche Bünde zwischen Untertanen und Landsessen der Fürsten hätten in der Vergangenheit den gemeinen Nutzen und Frieden behindert und Aufruhr wie Kriege provoziert sowie die Obrigkeit und Rechte der Kaiser und Fürsten verletzt, weshalb sie mit päpstlicher Zustimmung vor allem von Karl IV. in der Goldenen Bulle verboten worden seien.

56 Ebenda S. 497. In diesen Zusammenhang gehört auch z. B. Franz FUCHS, Der Kampf um Regensburg. Eine „Freistadt“ zwischen Kaiser und Herzog (ca. 1480-1493), in: Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg, hg. von Martin Angerer (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte 9, Regensburg 2000) S. 19-28. Wichtige Quellen erschließen die Regg.F.III. H. 15: Die Urkunden und Briefe aus den Beständen „Reichsstadt“ und „Hochstift“ Regensburg des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in München sowie aus den Regensburger Archiven und Bibliotheken, bearb. von Franz FUCHS und Karl-Friedrich KRIEGER (Wien-Weimar-Köln 2004).

(1489)⁵⁷, gegen ihren Landesfürsten zu instrumentalisieren sowie seine gesamte politische Klientel im Schwäbischen Bund (1488) zusammenzufassen und dessen Ausbau zu einem überregionalen Bündnissystem von hoher Schlagkraft zu betreiben. Mit Hilfe dieses – allerdings gemischt-ständischen – Bundes und den mit diesem personell verquickten, aber auch selbständig fortbestehenden Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild erzwang der Kaiser die Abdankung seines Tiroler Veters zugunsten Maximilians I. und nötigte den geächteten Albrecht IV. zur Aufgabe seiner Ambitionen⁵⁸. Der diesem auf einem Augsburger Schiedstag im Frühjahr 1492 abverlangte Ausgleich bereinigte sein Verhältnis zu seinem kaiserlichen Schwiegervater.

Sollte der Freiherr von Zimmern nicht zurecht verzweifelt darüber gewesen sein, daß er weiterhin für die Politik des oberbayerischen Herzogs büßen mußte, obwohl er sie am Tiroler Hof doch nur lanciert hatte? Längst hatte ihn die von seinem Konkurrenten Graf Haug von Werdenberg geschürte Ungnade des Kaisers an den Rand der Vernichtung gebracht – allein die Konfiszierung seiner Besitzungen soll ihn um 100.000 fl. geschädigt haben⁵⁹. Und ein Ende war nicht abzusehen. Längst hatte er mit z. T. ausführlichen Rechtfertigungsschriften an *den mererteil* der Kurfürsten und Fürsten, an den Schwäbischen Bund sowie an die gesamte „deutsche Nation“, aber auch an König Maximilian und über Mittelsleute an den Kaiser selbst suppliziert. Als alles vergeblich geblieben war und ihn sogar die Rittergesellschaft mit St. Jörgenschild, seine regionale „Standesorganisation“, im Stich gelassen hatte, hatte er am 7. Januar 1489 in München in Anwesenheit *etlicher vom adl und der burgerschaft* an Papst Innozenz VIII. appelliert, hatte das multiplizierte Notariatsinstrument in Innsbruck nicht nur *an die gewonliche hovethür*, sondern auch an die dortige Herberge des Kaisers anschlagen lassen und war hernach zu den Eidgenossen ins Exil gegangen. Von dort war er nach Rom aufgebrochen, um seine Appellation persönlich an der Kurie zu betreiben. Aber auch der Papst mochte sich seinetwegen nicht mit dem Kaiser überwerfen, und daß die Wirkung des anschließenden Fußfalls vor König Maximilian in Nürnberg mehr als schwach blieb, wurde einleitend ausgeführt.

Unter dem damals zunehmenden bayerischen Einfluß am Hof wurde der Kaiser in seinen beiden letzten Lebensjahren zwar milder gestimmt, doch wurde Johann Werner von Zimmern bis zu seinem eigenen Tod am St. Gallen Tag 1495⁶⁰ nicht rehabilitiert, geschweige denn restituiert. Er wurde auf Anordnung seines oberbayerischen Gönners im Kloster Andechs beigesetzt, seine Witwe zog

57 Am 3. November 1491 bestätigte der Kaiser die Satzung, die sich die „Löwler“ schon 1489 gegeben hatten, und 1492 ließ er sie in den von König Maximilian vermittelten Friedensvertrag mit dem Bayernherzog einbeziehen, s. CHMEL n. 8731 und n. 8799.

58 Die Vermeidung einer Katastrophe hatte er seinem Schwager König Maximilian zu verdanken, dem er mit dem Höhepunkt im Landshuter Erbfolgekrieg verbunden blieb; Quellen zu beiden Ereignissen bieten die RTA 4 (1491-1493), 2 Teile, bearb. von Reinhard SEYBOTH (München 2008) z. B. S. 1032-1036, und RTA 8 (1505), 2 Teile, bearb. von Dietmar HEIL (München 2008).

59 Chronik Zimmern I, S. 284.

60 Chronik Zimmern I, S. 284.

nach Rottweil, die beiden ältesten Söhne setzten den diplomatischen Kampf um ihr Erbe vom Heidelberger Hof Kurfürst Philipps von der Pfalz aus fort. Als sie ihr Recht mit Hilfe etlicher Ritter militärisch zu erzwingen begannen und u. a. Meßkirch zurückerobert hatten, wurden sie 1497 zwar als Verletzer des „Ewigen Landfriedens“ geächtet, doch dessen ungeachtet und parallel zu fortwährenden diplomatischen Bemühungen auf Reichsebene eignete sich Johann Werners gleichnamiger Sohn sukzessive sein Erbe an. Auf dem Augsburger Reichstag 1504 wurde sein Vater posthum durch königliche Deklaration als unschuldig rehabilitiert und gleichzeitig ein vertraglicher Schlußstrich unter die Affäre gezogen⁶¹.

Fazit: Unter Kaiser Sigmund hatte der Adel über seine drohende „Zernichtung“ geklagt. Deshalb und weil der im Reich hausmachtlose Luxemburger eine antifürstliche Basis benötigte, hatte er vor allem den niederen Adel gefördert. Über die bekannten Bemühungen um eine Allianz des organisierten Adels mit den ihrerseits verbündeten Reichsstädten, die Sigmund auch ganz konkret praktizierte⁶², zeigt schon eine kursorische Durchsicht der Regesta Imperii das hohe Gewicht, welches sogar einzelne Ritter im Dienste des Luxemburgers als Gesandte und bei der Reichsverwaltung nördlich wie südlich der Alpen besessen hatten⁶³. Demgegenüber agierte Friedrich III. nicht nur in einer zugunsten der Fürsten veränderten Konstellation, sondern fühlte sich wohl auch eher der monarchisch-dynastischen Variante des allgemeinen Adelsethos verpflichtet als der ritterlichen, welche erst sein burgundisch sublimierter Sohn Maximilian „wiedererweckt“ hat und im Gefolge des Bestsellers Johan Huizingas aus dem Jahre 1919 bis heute einseitig verklärt wird⁶⁴. Friedrich III. hat zwar auch impetrierende Einzelritter mit ihren gegebenenfalls vorhandenen Reichslehen einschließlich der Hochgerichtsbarkeit belehnt und hat etliche Erhebungen zur Rittermäßigkeit (sowie hochrangigere Standeserhöhungen⁶⁵) vorgenommen, deren

61 Chronik Zimmern I, S. 349ff. Urkundliche Belege für diese Spätphase des Falles bietet u. a. Johann Friedrich BÖHMER, Regesta Imperii XIV: Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493–1519, bearb. von Hermann WIESFLECKER u. a., (bisher) Bde. 1-4 (1493-1504) (Wien u. a. 1989ff.); auch sie lassen sich bestens in der Regestendatenbank sub <http://www.regesta-imperii.de> recherchieren.

62 So beauftragte er den Jörgenschild mit dem Schutz der Reichsstadt Donauwörth, und befahl auf der anderen Seite der Stadt Straßburg, den Jörgenschild im Hegau gegen Appenzell zu unterstützen.

63 Siehe z. B. Friedrich Bernward FAHLBUSCH, Hartung von Klux. Ritter König Heinrichs V. – Rat Sigmunds, in: DERS. u. a. (Hgg.), Studia Luxemburgica. Festschrift Heinz Stoob zum 70. Geburtstag (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 3, Warendorf 1989) S. 353-403.

64 Johan HUIZINGA, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden (12. Aufl. Stuttgart 2006); s. dazu z. B. Klaus GRAF, Ritterromantik? Renaissance und Kontinuität des Rittertums im Spiegel des literarischen Lebens im 15. Jahrhundert, in: Zwischen Deutschland und Frankreich. Elisabeth von Lothringen, Gräfin von Nassau-Saarbrücken, hg. von Wolfgang Haubrichs u. a. (Veröffentlichungen der Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 34, St. Ingbert 2002) S. 517-532.

65 Ebenfalls einer Baronisierung wurden z. B. die traditionell im Herrscherdienst stehenden Mörsberg 1488 teilhaftig, s. CHMEL n. 8223.

Attraktivität nicht nur in der Berechtigung zur Urteilertätigkeit lag (was dann ja auch die Mindestqualifikation für die entsprechende Bank des Reichskammergerichts wurde), sondern vor allem in der Verleihung von vier Ahnen bestand, die zum Kanonikaterwerb erforderlich waren⁶⁶. Darüber hinaus glich auch er interregionale Adelskonflikte aus, indem er z.B. in Reichskriegen ein täglich alternierendes Tragen der Georgsfahne durch einen fränkischen bzw. einen schwäbischen Ritter anordnete⁶⁷. Aber seine Bestätigungen auch sehr weitgehender, i.e. „Souveränität“ verleihender Privilegien (Gerichtsstand etc.) an einzelne Niederadelsfamilien⁶⁸ waren doch ebenso die Ausnahme wie die Verwendung einzelner Reichsritter in der Diplomatie oder deren Finanzierung durch die Zuweisung von Stadtsteuern. Stattdessen fußten sein politisches und sein Regierungs-System, was das Reich betrifft, seit den 1460er Jahren ganz wesent-

66 Siehe z. B. CHMEL nn. 616; 1040, 4209 (Hans von Mergenthal, kursächsischer Kanzler), 8609 (der Lehrer der Rechte Benedikt Füger, Dekan des Domstiftes zu Brixen, läßt sich mit den Brüdern Jakob, Hans und Niklas Füger und dem Vetter Hans Füger von Neuem in den Stand des Adels, der Turniergenossen und rittermässigen Leute erheben, weil ihr Geschlecht angeblich eine Zeit her aus der Übung und Gebrauch des ritterlichen und adelichen Standes gekommen sei ...). Dann auch z. B. Regg.F.III. H. 8 (Darmstadt-Gießen), bearb. RÜBSAMEN, n. 330 (Erhebung Humberts von Bois und seiner ehelichen Leibeserben zu *wappenßgenossen und rittermessig leütte(n)* mit allen Privilegien und Rechten, die damit verbunden sind, namentlich dem Recht, Ämter und Lehen zu besitzen sowie überall *in allen und yeglichen sachen*, in geistlichen und weltlichen *stenden* uneingeschränkt Gericht abzuhalten und Recht zu sprechen, ganz wie dies andere *rechtgebornen wappensgenossen unnd rittermessig leüth* im Reich *von recht oder gewonheit haben oder gebrauchen ...*); Regg.F.III. H. 10 (Thüringen), bearb. HOLTZ, n. 379 (Wappenbestätigung und Erhebung des Dr. iur. Günther von Milwitz, Urteilssprecher am ksl. Kammergericht, und seiner gen. Brüder in den erblichen *stand des adels*; die Familien sollen auf ewig *edel, rittermessig leutt unnd tornierer* sein mit allen entspr. Privilegien und Rechten bzgl. Lehen, Gerichten etc. und auch sonst in jeglichen geistlichen und weltlichen *stenden und sachen* inner- und außerhalb von Ehre und Recht mit anderen *rechtgebornen* Edlen und *rittermessigen* Leuten streiten, turnieren etc. Schließlich auch Regg.F.III. H. 10 (Thüringen), bearb. HOLTZ, n. 439 (Wappenverleihung und Erhebung des Hans Leimbach in den erblichen *stande des adels*, d.i. Aufnahme in die Reihe der *rechtgeborn edellensten* des Reiches, als welcher jener und seine Erben fortan als edle *rittermessig* Leute angesehen werden und alle entsprechenden Vorrechte genießen sollen.

67 Die mit Wissen des Kaisers im Feld vor Neuss getroffene und von diesem beurkundete Vereinbarung der Fürsten, Gff., Freiherren, Ritter und Knechte der *lande* Schwaben und Franken bezüglich des zwischen ihnen strittigen Tragens der St. Georgs-Fahne wird in den Regg.F.III. H. 10 (Thüringen), bearb. HOLTZ, n. 416 folgendermaßen zusammengefaßt: Sofern es sich im Felde um Reichssachen handelt und das Reichsbanner dabei ist oder wenn man gegen die Ungläubigen zieht, soll die Fahne nur durch Schwaben und Franken, und zwar am ersten Tag für beide *lande* durch einen schwäbischen Ritter geführt werden und ein Franke Hauptmann über die St. Georgs-Fahne sein. Am darauf folgenden Tag soll umgekehrt verfahren werden, und so soll es Tag für Tag wechseln, wobei derjenige, der die Fahne getragen hat, diese bei Sonnenuntergang und nach Ankunft im Nachtlager dem nächsten überantworten soll. Desgleichen soll zu dem nächsten Zug, *so wir icz undt widir auß dem felde komen sein*, wo das Reichsbanner weht oder wo man gegen die Ungläubigen zieht, ein Franke am ersten Tag die St. Georgs-Fahne tragen und ein Schwabe ein Hauptmann der Fahne sein, die dann genauso umgehen soll, wie man es in diesem Zug vereinbart hat. K. F. bekennt, er sei außerdem von den Parteien beider Lande nach dem Ende dieses Zuges gebeten worden, einen Tag für den Fall zu setzen, der eine Teil beanspruche, die St. Georgs-Fahne vor dem anderen zu tragen, um ihnen darüber eine urkundliche Bestätigung zu geben. Andernfalls jedoch soll bei Feldzügen in Reichsangelegenheiten und gegen die Ungläubigen *ewiglich* wie festgesetzt verfahren werden.

68 Siehe z. B. Pappenheim, Regg.F.III. H. 14 n. 6.

lich auf den Grafen und Freiherren der „königsnahen“ bzw. derjenigen Landschaften, deren Beziehungen zur Zentralgewalt unter ihm sich intensivierten. Während er im Regelfall zu deren und mächtiger Reichsstädte Gunsten gegen Niederadelige einschritt⁶⁹, haben nichtfürstliche Hochadelige herrschernaher Regionen, speziell in Schwaben, an diesem Kaiser Rückhalt gegen fürstliche Mediatisierung gehabt. Daß dies nicht immer erfolgreich war, ist ebenso selbstverständlich wie die Tatsache, daß auch sie erstens die üblichen Mindestvoraussetzungen erfüllen und sich in Friedrichs III. politisches und Regierungs-System integrieren mußten, welches sich bis wenigstens 1488 ansehnlich von dem unterschied, was gern salopp „habsburgisch“ (also z.B. tirolisch bestimmt) genannt wird. In einem sich verändernden, vor allem einem sich verdichtenden Reich schloß dies die Wahrnehmung weiterer alter und neuer Optionen nicht aus (Einungen, Grafenvereine etc.). Erst Maximilian I., der im Unterschied zu seinem Vater allerdings Herzog von Tirol und somit in Schwaben landesfürstlich verankert war, hat wieder an Kaiser Sigismunds Präferenz für den Niederadel angeknüpft, indem er zahlreiche erbländische und Reichs-Ritter im teils sehr qualifizierten Königsdienst einsetzte, die regionalen Ritterschaften in Franken, in der Ortenau, im Kraichgau etc. als militärische Partner rekrutierte und diese im Gegenzug vor den Mediatisierungstendenzen des „Gemeinen Pfennigs“ als der ersten tatsächlichen Reichssteuer bewahrte⁷⁰.

69 So z. B. 1478 auf Intervention Nürnbergs gegen Ganerbschaftsabsichten fränkischer Ritterfamilien, s. Regg.F.III. Heft 11 (Sachsen), bearb. von Elfie-Marita EIBL, n. 495.

70 Der Ständeführer und Reichskanzler Erzbischof Berthold von Mainz entlastete König Maximilian während des Reichstags zu Lindau ausdrücklich von der Initiative beim Gemeinen Pfennig: Laut kurbrandenburgischem Protokoll zum 24. Januar 1497 nach RI XIV 2 n. 7860 habe er *zu 12 horn nach mittag* eine entsprechende Anfrage der Vertreter der Ritterschaft des St. Georgenschildes dahingehend beantwortet, daß König Maximilian mit dem Gemeinen Pfennig nichts zu tun habe, es sich dabei vielmehr um einen Beschluß des Reichstages handle.

Georg von Podiebrad und böhmische Lehen *extra curtem**

IVAN HLAVÁČEK

Im Spezialistenkreis der Rechtsgeschichte des späten Mittelalters die Länder der Böhmisches Krone vorstellen zu wollen, kann angesichts der mannigfaltigen historischen Fäden zu Kaiser und Reich nicht nur als überflüssig, sondern gar als töricht erscheinen. Dabei jedoch gilt, dass das Reich und sein Haupt nicht immer identisch waren. Im Folgenden soll also dem Reich, bzw. seinen Gliedern, nicht dem Oberhaupt, Aufmerksamkeit gewidmet werden, wobei als Objekt des Interesses die lehnrechtliche Problematik anhand von Georg von Podiebrad dargestellt werden soll.

Sowohl der Přemyslidenstaat, jedoch noch mehr derjenige der Luxemburger, sind nicht nur wichtige Glieder des Reichs gewesen – es sei in diesem Zusammenhang dahingestellt, ob man dabei über *Regnum* oder *Imperium* nachdenkt¹ –, sondern gehörten in mehrfacher Hinsicht zu den wichtigsten und einflussreichsten, was eben der Königstitel seiner Herrscher mehr als deutlich avisiert. Der böhmische Staat der Luxemburger nimmt jedoch sein Ende mit dem Ausbruch der hussitischen Revolution, die keinesfalls als bloßer Ausklang der Luxemburgerzeit gelten kann, obwohl sich Sigismund schon im Jahre 1420 zum böhmischen König krönen ließ. Sie stellt – ob man will oder nicht – in vielerlei Hinsicht eine neue Qualität dar. Sigismunds damalige Krönung auf der Prager Burg blieb nämlich nur auf „Papier“ und auch seine Aufnahme durch die Hussiten am äußersten Schluss seines Lebens galt als Episode². Ähnliches ist auch über die nur ein paar Monate dauernde Regierung seines Schwiegersohnes Albrechts II. zu sagen, der in seiner böhmischen Königszeit zwar durch die Lande der Böhmisches Krone verschiedentlich kreuzte, jedoch nicht die konsolidierte Regierung ausbauen konnte³. Nach drei Lustren des Interregnums und

* Im Grunde wurde die Vortragsform, nur mit den allerwichtigsten bibliographischen Hinweisen versehen, beibehalten. Für die sprachliche Durchsicht bin ich Herrn Dr. Jörg Schwarz zu aufrichtigem Dank verpflichtet.

1 Die Diskussion in diese Richtung zu führen, halte ich an dieser Stelle für sinnlos.

2 Vgl. dazu ausführlich František ŠMAHEL, *Die Hussitische Revolution 1-3* (MGH Schriften 43, Hannover 2003) die jedoch auch für die Zeit Georgs von Podiebrad von Interesse ist, besonders auch wegen des immensen Literaturverzeichnisses, das als wahre Fundgrube für alle hier interessierenden Fragen zu bezeichnen ist und wo nachdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass dabei auch die tschechisch verfasste Literatur würdig zur Sprache kommt, die sonst oft allzu viel beiseite bleibt.

3 Über ihn im böhmischen Kontext Wilhelm WOSTRY, *König Albrecht II. (1438-1439)* (Prager Studien aus dem Gebiet der Geschichte 15, Prag 1906-7) im Allgemeinen dann besonders Günther HÖDL, *Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte 3, Wien-Köln-Graz 1978) nach Register. In unserem Kontext ist das Phänomen der Stellvertretung bzw. Ersatzregierung interessant, das bei Georg eben vor und in der Königszeit Ladislaus' wichtig war. Hierbei kann man nur auf die Arbeiten hinweisen, die sich mit den Zeiten vor dem Hussitismus beschäftigen: Jaroslav BOUBÍN, *Počátky zástupnických vlád v Čechách*, in: *Folia historica Bohemica* 10 (1986) S. 75-105 und DERS., *Přehled*

mehreren diplomatischen internationalen Scharmützeln erhielt die Böhmisches Krone wieder ihren allgemein akzeptablen und akzeptierten König, den jungen Ladislaus Posthumus⁴, der nicht nur wegen seines Alters bzw. seiner Jugend, sondern auch wegen der Unkenntnisse der verwickelten inneren Verhältnisse des Landes eine helfende, ja leitende Hand eines mit diesen Problemen Vertrauten unbedingt brauchte. So erschien neben ihm schon von Anfang an logisch, fast Schulter am Schulter, als Führer der böhmischen Utraquisten und zugleich vornehmer Vertreter eines tschechisch-utraquistischen Magnatengeschlechtes, zwar auch ein relativ junger, jedoch längst erfahrener Mann, nur knapp über dreißig Jahre alt (* 1420), Georg von Podiebrad, dessen Stern auch außerhalb des Landes hervorzugehen begann und der sowohl für das Reich, als auch für dessen Herrscher – Friedrich III.⁵, und das mit einem Schlag, zu den wichtigsten Mit- und zeitlang auch Gegenspielern in der Reichspolitik emporstieg. Leider wurden ihm nicht zwei ganze Dezennien gegönnt (auch wenn man die Zeit ab seiner Wahl zum Gubernator des Landes im J. 1452 mitrechnet), so dass sein Tun und Wollen unvollendet und in seinen Folgen unerfüllt blieb. Es ist aber nicht Ziel folgender Zeilen politisch-militärisches Handeln Georgs zu skizzieren, das wohl als relativ gut bekannt gelten kann und wo in der Historiographie des 20. Jahrhunderts die Forscherinitiativen und -ergebnisse Rudolf Urbánek, Ferdinand Seibts, Josef Maceks, Otakar Odložilks und Frederic Heymanns Meilensteine bedeuten⁶.

zástupnických vlád v Čechách ve 13. a první polovině 14. století, in: *Historia docet. Sborník prací k počtě šedesátých narozenin prof. PhDr. Ivana Hlaváčka, CSc.*, ed. Miloslav Polívka und Michal Svatoš (Praha 1992) S. 25-33, sowie Marie-Luise HECKMANN, Stellvertreter, Mit- und Ersatzherrscher. Regenten, Generalstatthalter, Kurfürsten und Reichsvikare in Regnum und Imperium vom 13. bis zum frühen 15. Jahrhundert 1-2, (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 9, Warendorf 2002).

- 4 S. Rudolf URBÁNEK, *Konec Ladislava Pohrobka* (Praha 1924) passim, vornehmlich einleitende Kapitel. Sein lateinisch-deutsch-tschechisches Wörterbuch, das neulich ediert wurde, zeugt zwar über die ernste Bemühung sich in die Probleme „einzuarbeiten“, doch war die Zeit all zu knapp. Auch seine Kanzlei konnte nur erste Schritte machen bzw. zu ihrer Bearbeitung sind nur erste Schritte gemacht worden.
- 5 Friedrich III. selbst ist stets eine wichtige Gestalt nicht nur in der böhmischen Geschichte, sondern auch in der bohemikalen Geschichtsschreibung gewesen, doch ist ihm in diesem Kontext keine spezielle Arbeit gewidmet. Vgl. auch Ivan HLAVÁČEK, Beiträge zur Erforschung der Beziehungen Friedrich III. zu Böhmen bis zum Tode Georgs von Podiebrad († 1471), in: *Kaiser Friedrich III. (1440-1492) in seiner Zeit*, hg. von Paul-Joachim Heinig, (Köln–Weimar–Wien 1993) S. 279-298. Im Moment ist zwar der Band *Tschechische Republik im Rahmen der Regesta-Imperii-Reihe Friedrichs III.* in Bearbeitung (Eberhard Holtz), wobei jedoch ein guter Teil des Materials, was die Empfänger betrifft, nicht primär bohemikaler Herkunft ist, da im Lande etliche reichhaltige landesfremde Familienarchive lagern. Vgl. auch Paul-Joachim HEINIG, *Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik 1-3*, (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17, Köln–Weimar–Wien 1997), besonders Bd. 1 S. 423 ff.
- 6 Aus dem buchstäblich monumentalen Oeuvre von Rudolf URBÁNEK seien hier nur das rund 4000 Seiten zählende Werk *České dějiny III,1-4* (Praha 1915-1962), das jedoch nur bis 1464 reicht, und die breit gefasste Darstellung Georgs Königswahl, *Volba Jiřího z Poděbrad za krále českého*, in: *Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy V-2* (Praha 1932) S. 593-766 erwähnt. Andere relevante Arbeiten Urbánek werden, soweit unmittelbar nötig, im konkreten Kontext unten zitiert. Dabei ist leider zu konstatieren, dass diese Arbeiten von der modernen deutschen Historio-

Die thematische Spannweite dieses Symposiums haben seine Organisatoren im Rahmen des 15. Jahrhunderts sehr begrüßenswerterweise breit gefasst. Dasselbe galt auch über das mir anvertraute Thema, das Georg von Podiebrad im Reich und böhmische Lehen *extra curtem* lautete. Das schien ebenso entgegenkommend zu sein, in Wirklichkeit gilt aber, dass es eigentlich als „mitteleuropäische Politik um und nach Mitte des 15. Jahrhundert“ „übersetzt“ bzw. gedeutet werden kann. Und das ist freilich kaum in einem Beitrag zu bewältigen. Deshalb habe ich mich auf einen Punkt dieser Probleme orientiert in der Hoffnung, dass auf diese Weise der *nervus rerum* wenigstens zum guten Teil besprochen wird.

Denn die Lehenproblematik spiegelte in damaligen Zeiten die politische Ambivalenz zwischen Böhmen und mehreren Reichsgliedern und kann deshalb ganz wichtige Fragen der internationalen Stellung der Böhmisches Krone zu beleuchten helfen. In gewisser Hinsicht berührt sie ja auch die wichtigen Zusammenhänge, die im Hintergrund anderer Ereignisse standen oder mindestens zu fühlen waren. Es handelt sich nämlich um ein Thema aus der Geschichte der Zentralverwaltung des Landes, d. h. des böhmischen Königreichs und ihrer Ausstrahlung und tangiert zugleich aufs Engste auch das Reich, während der Kaiser selbst dabei bis auf wenige Momente nicht allzu intensiv hervortritt, obwohl das Thema Friedrich III. und Georg von Podiebrad ebenfalls von höchstem Interesse ist und in mehreren Werken deutscher- sowie tschechischerseits öfter und mit unterschiedlichem Akzent analysiert wurde. Die feste Verankerung und trotzdem so gut wie völlige Autonomie, ja Selbständigkeit des böhmischen Staates und seit der Luxemburgerzeit der Böhmisches Krone im Reich in allen Richtungen und Bereichen des wirtschaftlichen, politischen und schließlich auch des kirchlichen Lebens, kann man mit verschiedenen begrifflichen Schwankungen schon seit den

graphie, soweit sie sich mit derselben bzw. benachbarten Problematik beschäftigen (vgl. noch unten), ja im Anschein nicht, bis auf wenige Ausnahmen, so z. B. die Arbeiten von Ferdinand Seibt und neulich das respektable Werk von Alexander BEGERT, *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches. Studien zur Kurwürde und zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens* (Historische Studien 475, Husum 2003), zur Kenntnis genommen werden. Sonst: Frederick G. HEYMANN, *George of Bohemia, King of Heretics* (Princeton N. J. 1965); Otakar ODLOŽILÍK, *The Hussite King. Bohemia in European Affairs, 1440-1471* (New Brunswick - New Jersey 1965); Josef MACEK, *Jiří z Poděbrad* (Praha 1967). DERS., *K zahraniční politice krále Jiřího*, in: *Československý časopis historický* 13 (*Český časopis historický* 63, 1965) S. 19-48 verfolgt andere Aspekte der ausländischen Beziehungen Georgs und Böhmens. Vgl. auch Jaroslav BOUBÍN, *Česká „národní“ monarchie. K domácím zdrojům a evropskému kontextu království Jiřího z Poděbrad* (Práce Historického ústavu ČAV A – 5, Praha 1992). Die ältere deutsche (sowohl deutsch-böhmische als auch sächsische) Historiographie dagegen ist in den oben und auch noch unten zitierten Arbeiten reflektiert, so dass man darauf nur ganz allgemein hinweisen braucht und nur der Name von Adolf Bachmann zu erwähnen ist. Viel Material zur Lehenproblematik, besonders jedoch für die nachkommenden Zeiten bringt auch die ungedruckte Prager hilfswissenschaftliche Dissertation von Milan SKŘIVÁNEK, *Léna Koruny české v Říši, Lužici a Slezsku. Od konce XIV. stol. do roku 1615* (Praha 1966), obwohl Verschiedenes beigefügt werden kann, was jedoch bei der Breite des durch den Autor durchgearbeiteten Materials nur allzu gut verstanden werden kann. Die großangelegte Arbeit von Karl-Friedrich KRIEGER, die sich dem nahen Thema, jedoch aus anderem Winkel widmet, reicht leider nur bis in die Zeit Sigismunds (*Die Lehnsheer der deutschen Könige im Spätmittelalter* (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N. F. 23, Aalen 1979).

Anfängen der böhmischen Staatlichkeit verfolgen. Die allseitigen *liaisons* spiegeln sich nicht nur in den familiären Beziehungen in allen Ebenen wieder, vornehmlich freilich in den höchsten, sondern auch in der dichten und oft nur schwer zu durchblickenden Hecke der lehnsrechtlichen Beziehungen, die sich schon ab der Přemyslidenzeit anzubahnen begonnen haben. Jedoch erst unter den Luxemburgern konnten sie sich voll entfalten. Es war bekanntlich besonders Karl IV. (1346-1378), der hier Maßgebliches schuf⁷. Bis heutzutage findet man nicht nur in der Oberpfalz und anderswo in der böhmischen Nachbarschaft (so besonders im wettinischen Sachsen) ihre untrüglichen Spuren. Es gilt freilich in mehrfacher Hinsicht auch umgekehrt. Auch in den dem Königreich Böhmen entfernteren Regionen bzw. Orten (wie in Heidingsfeld, Mainbernheim oder Wertheim) sind solche Belege massiv zu finden und reichen gar bis zum Rhein (z. B. Nieder-Ingelheim). Sie sind nicht nur urkundlich bezeugt, sondern manchmal bis heutzutage vorhanden, so zum Beispiel als heraldische Symbole oder Belege in den Archiven. Diese böhmische Lehen, von denen freilich verschiedene Reichslehen der Luxemburger zu unterscheiden sind⁸ und die besonders im Rahmen der Oberpfalz als flächenweise auftretendes Phänomen bezeichnet werden können, dienten nach Absicht der böhmischen Lehengeber der Festigung ihrer persönlichen Stellung sowie auch der Böhmens als Land in Mitteleuropa, obwohl damit manchmal verschiedenes Lavieren, großer finanzieller Aufwand und vielerlei diplomatische Scharmützel und Bemühungen verbunden waren⁹. Dieses funktionsfähige System ging dann in der Zeit der hussitischen Revolution und der damit verbundenen Kriege zum größten Teil wieder ein; sowohl Sigismund von Luxemburg mit seiner gesamten, besonders skrupellosen fiskalischen Politik, als auch verschiedene Lehnsleute trugen zu diesem Abbau bei. Da es jahrelang keine Kontrolle durch die Zentrale, die eigentlich zu funktionieren aufgehört hatte, gab,

7 Die ziemlich umfangreiche Literatur aufzuzählen führte allzu weit, deshalb seien nur neuere und speziell dem Thema gewidmete Arbeiten angeführt: Hanns Hubert HOFFMANN, „Böhmische Lehen vom Reich“. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmen, in: *Bohemia* 2 (1961) S. 112-124; Lenka BOBKOVÁ, Územní politika prvních Lucemburků na českém trůně (Acta Universitatis Purkynianae, Philosophica et historica I, Ústí n. Labem 1993) und DIES., Velké dějiny zemí Koruny české IV,a,b (Praha-Litomyšl 2003) sowie Ivan HLAVÁČEK, Politische Integration der Böhmisches Krone unter den Luxemburgern, in: *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, hg. v. Werner Maleczek (Vorträge und Forschungen 63, Ostfildern 2005) S. 325-374. Neuerdings vgl. die Zusammenfassung der ausländischen Lehenproblematik, DIES., Česká koruna na rozcestí. Desintegrační tendence v zemích České koruny v 2. polovině 15. století, in: *Doba Jagellonská v zemích České koruny (1471-1526)* (Praha 2005) S. 19-28 mit weiterführender Literatur.

8 Neben der schon erwähnten Literatur vgl. noch die „dank“ der sächsischen Zensur des 18. Jh. etwas kuriose Miscelle von Harry BRESSLAU, in: *NA* 11 (1887) S. 95 f. sowie besonders die Festschrift *Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen*, hg. von Ferdinand Seibt (München 1978) passim. Besonders handelt es sich um Beiträge des dritten Abschnitts (vornehmlich die von František Kavka, Paul Margue, Roderich Schmidt und Heribert Sturm).

9 Als *pars pro toto* sei der Kampf Karls IV. mit dem Regensburger Bischof um die Burg und Festung Donaustauf angeführt, vgl. Bedřich MENDEL, Zápás o Donaustauf, in: *Od pravěku k dnešku. Sborník prací z dějin československých k 60. nar. Josefa Pekaře 1* (Praha 1930) S. 215-232.

sondern die durch Geldnot Sigismunds verursachten Massenverpfändungen¹⁰, wurde die Integrität der gesamten Krone ernstlich bedroht¹¹.

Schon in den letzten Monaten Sigismunds Regierung und Lebens, nämlich nachdem er als böhmischer König durch die Utraquisten im Jahr 1436 akzeptiert wurde, sind gewisse Anspielungen betreffs der Revindikation der königlichen Güter, jedoch zuerst nur im Lande selbst, zu bemerken. Sie mussten freilich im Sande enden, da die Zeit Sigismunds Regierung damals schon zu Ende ging und ihre Durchführung darüber hinaus nur ganz chaotisch verlief. Als *ceterum autem censeo* sind auch in der Zeit Albrechts und in den unmittelbar anschließenden allerersten Anfängen Ladislaus' sehr zaghafte Versuche sich in der Sache zu orientieren, festzustellen¹². Auch hier kümmerte man sich freilich erstrangig um die Revision des versetzten königlichen, d.h. staatlichen Bodenbesitzes im eigenen Böhmen, wie es schon das königliche Versprechen Ladislaus' während des Krönungstages im Herbst 1453 formulierte¹³. Eine spezielle fünfköpfige Kommission sollte durch Überprüfung der schriftlichen Unterlagen in die ganze sehr verwickelte Problematik eine gewisse Ordnung bringen, um auch, ja eigentlich vornehmlich, die zerrütteten Staatsfinanzen sanieren zu helfen¹⁴. Obwohl Georg von Podiebrad in diesem Gremium nicht persönlich erscheint, ist doch kaum zu zweifeln, dass er zum guten Teil mindestens in seinem Hintergrund zu fühlen ist. Denn als *spiritus agens* der Staatspolitik wirkte er, wie schon erwähnt, in der Rolle des gewählten Landesgubernators ab 1452, also schon vor Ladislaus'

10 Darüber ausführlich Milan MORAVEC, *Zástavy Zikmunda Lucemburského v českých zemích z let 1420-1437*, in: *Folia historica Bohemica* 9 (1985) S. 89-173. Neulich über Sigismunds Handeln im konkreten Einzelfall in dieser Richtung z. B. Miroslav SVOBODA, *Majetek řádu johanitů v Čechách v husitské době. Podíl Zikmunda Lucemburského na likvidaci pozemkového majetku církve*, in: *Český časopis historický* 103 (2005) S. 269-312.

11 Man gedenke nur der Verpfändung Mährens an den österreichischen Herzog Albrecht durch Sigismund im Jahre 1423. Darüber bis heute richtungweisend Berthold BRETHOLZ, *Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423*, in: *Archiv für österreichische Geschichte* 80-2 (Wien 1893) S. 251-349.

12 Wilhelm WOSTRY, *Albrecht II.* (wie Anm. 3). Josef KALOUSEK, *České státní právo* (Praha 1892) S. 107 f. und die dort zit. Arbeit von Hermenegild JIREČEK, *Základy zřízení zemského v Koruně království českého* (Praha 1872) hauptsächlich S. 44-46. Viel Material, jedoch freilich bruchstückhaft und teilweise für die Fernerstehenden nicht immer ganz verständlich, bringen verschiedene zeitgenössische Evidenzversuche, die sowohl in *Archiv český*, besonders Bd. 1 und 2 (Praha 1840 und 1842) und Jaromír ČELAKOVSKÝ, *O domácích a cizích registrech, zvláště o registrech české a jiných rakouských dvorských kancelářích* (Praha 1890), jedoch besonders bei August SEDLÁČEK, *Zbytky register králův římských a českých z let 1361-1480* (Praha 1914) (deutsche Fassung als „Die Reste der ehemaligen Reichs- und königlich-böhmischen Register“ erschienen in den Sitzungsberichten der Böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, Klasse für Philosophie, Geschichte und Philologie, Jg. 1916 und 1917, Prag 1917 und 1918) publiziert wurden.

13 Vgl. Rudolf URBÁNEK, *České dějiny III-2* (Praha 1918) S. 782 ff.

14 Dem Thema haben sich Karel BERÁNEK/Věra BERÁNKOVÁ, *Zur Tätigkeit einer in den Jahren 1453-1454 zur Revision von Pfandurkunden in Böhmen eingesetzten Kommission*, in: *Folia diplomatica* 2 (Brno 1976) S. 187-197 gewidmet. Die Verhältnisse im Schoß der Wettiner Familie hat neulich Jörg ROGGE, *Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49, Stuttgart 2002) S. 198 ff. verfolgt.

Thronbesteigung, maßgeblich. Und letzten Endes ist seine Initiative auch an verschiedenen Verhandlungen der Zeit deutlich bezeugt, die vornehmlich im Kontext mit den so sehr langwierigen und konfliktvollen Verhandlungen mit den sächsischen Herzögen belegt ist. Diese Kontakte liefen sowohl über Prag als auch über Nordböhmen, vornehmlich über die königliche Stadt Laun; dabei vertrat die Gegenpartei nicht nur die Delegierten der Wettiner, sondern unter Georgs Druck schließlich auch die Herzöge selbst. Besonders umstritten waren dabei zwei „Zankäpfel“: Das Herzogtum Luxemburg, wo Wilhelm u. a. angeblich „bekannte“ Morgengabeansprüche seiner Gattin Anna (sie war eine Tochter Albrechts II., also Ladislaus' Schwester) vorbrachte¹⁵, jedoch auch mehrere Güter im eigenen Sachsen direkt. Die an Sachsen versetzten Güter in Nordböhmen jedoch nicht. In der luxemburgischen causa wollte Ladislaus (mit anderen Worten die böhmische Partei, repräsentiert vornehmlich eben durch Georg) die entsprechenden schriftlichen Unterlagen der Wettiner Ansprüche sehen, die jedoch ausstanden¹⁶. Was dann die sächsischen Güter betraf, so hörte man den Ceterum-autem-censeo-Tenor der böhmischen Seite, die den sich wehrenden Partnern opponierte: „Wir streben nicht nach dem, was Sie (d.h. in diesem konkreten Fall der Wettiner Friedrich) vom Reich haben und was dort gerichtet werden soll, jedoch wollen wir das haben, was dem allgängigsten unseren König und der Böhmisches Krone gehört und auch den dortigen (d.h. den böhmisch-königlichen) Gerichten untersteht“¹⁷.

Diese Verhandlungen sind im Unterschied zu anderen quellenmäßig ziemlich gut erwiesen, so dass man ihren Verlauf relativ genau, die sich entwickelnden konkreten Stellungnahmen beider Parteien, ihre Dokumentation inbegriffen, verfolgen kann. Dass dabei verständlicherweise auch verschiedene „Nebenwege“, vornehmlich durch die in die Defensive hineinmanövrierte Partei, nämlich die Wettiner, gewählt wurden, versteht sich von sich selbst. Besonders hat es sich dabei um die alten Schulden wettinisch-sächsischer Lehnsleute gehandelt, für welche die Meißner Markgrafen aus den entsprechenden Titeln hervorge wachsene und möglichst langfristige Zahlungsfrist aushandeln wollten. Also, keinesfalls, dass sie flächenmäßig die entsprechende Pflicht kurzerhand negieren

15 Dazu Rudolf URBÁNEK, *Volba* (wie oben Anm. 6) S. 647 mit weiteren Hinweisen sowie DERS., *České dějiny III-3* (Praha 1930) S. 476 und nach Register.

16 Allgemein Rudolf URBÁNEK, *České dějiny III-3* (Praha 1930) S. 234 ff. und vornehmlich DERS., *Dvě studie* (wie folgende Anm.).

17 Im Brief des böhmischen Landtags an Friedrich vom 24. Juni 1457 heißt es tschechisch buchst. *Nestojíme o to ani neseháme po tom, co Vy máte a co náleží k říši, a co v říši má být souzeno, avšak stojíme o to, co jest našeho nejmilostivějšího pana krále i koruny a co jim náleží i co zde má být souzeno*. Vgl. Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie o době poděbradské* (Spisy Filosofické fakulty Masarykovy university v Brně 27, Brno 1929) S. 54, der in dieser Arbeit auch sonst den böhmisch-sächsischen Verhandlungen auf sehr breiter Quellengrundlage große Aufmerksamkeit widmet und manche sonst verwehte Fäden an das Tageslicht bringt, die z. T. der deutschen Forschung von heute völlig entgangen sind. Wiederholt sei jedoch unterstrichen, dass ich nicht die Absicht habe, ja nicht haben kann, die Literatur zum Thema, die freilich nicht systematisch genug ist, erschöpfender zu verzeichnen.

wollten, obwohl auch Absicht bestand, diese bei etlichen Rechtstiteln „abzudiskutieren“.

Dass solche Kontakte nicht reibungslos verlaufen konnten, braucht nicht betont zu werden. Das dokumentieren mehrere Momente formellen Charakters, besonders die Langwierigkeit der Verhandlungen mit mehreren Verlegungen der Verhandlungsorte, Wechsel der verhandelnden Personen auf sächsischer Seite, nicht genügende Kompetenzen der (sächsischen) Delegierten usw. bis zur Diskussion über die Art der Beweisführung. Die böhmische Seite, deren Vertreter relativ stabil waren¹⁸, wollte nämlich aufgrund der besiegelten Originale verhandeln, die sächsische versuchte dagegen sich auf Vidimaten bzw. nicht näher definierten Registereinträgen zu berufen, das alles mit der Argumentation, es handle sich um „freundschaftliches Zusammentreffen“ und nicht um rechtsschaffende Entscheidungen¹⁹. Abertausende, oft jedoch fiktive, Gulden waren dabei im Spiel. Georg, der jetzt tief in die Sache engagiert wurde, ging zielstrebig vorwärts. Er wollte auch seine – jedoch nur im breiten Sinne – privaten Ansprüche geltend machen, die Hoyerswerda der Herren von Schaumburg betrafen, die als seine Diener gelten²⁰. Eben in dieser „minicausa“ wollten die Wettiner – wohl gewisse Gegendienste bei dem Grundsätzlicheren erwartend (man könnte über gewisser Art Korruption sprechen) – entgegenkommend sein. Doch hat sich Georg ausgedrückt, dass seine Causa die „minimale“ sei, da die Sache des Staates – der Krone – einzig und allein von Wichtigkeit sein müsse²¹. Da sich hier Wilhelm in der Defensive befand, wollte er die ganze Sache auf spätere Zeit verschieben, nämlich bis der junge König volljährig wird. Mit anderen Worten wollte er Georg aus seiner stärkeren Position ausschalten. Das war freilich für die böhmische Partei unakzeptabel, um so mehr, als auch die Ausgangsposition beider Parteien divergierte. Wilhelm wollte nur über die „neuesten“ Ereignisse verhandeln, Georg hingegen vertrat die Ansicht, dass mindestens auch die Zeiten Wenzels IV. (1378-1419) miteinbezogen werden müssten.

Die Verhandlungen zogen sich weiter, wobei die Wettiner, bzw. Wilhelm (da sein Bruder Friedrich meist im Hintergrund stand) ihre Fortsetzung in Eger angeboten und gleich die ihnen nahen Friedensvermittler vorgeschlagen haben. Man konnte sich kaum einigen, da die böhmische Seite die fremden (Reichs-)Vermittler ablehnte, ähnlich wie die Wettiner die Möglichkeit, dass „eine der streitenden Parteien zugleich an sich Richterfunktion gerissen hätte“ (mit dieser „streitenden Partei“ wurde freilich das Prager Hofgericht gemeint, das sich dafür als zuständig deklariert hatte). Der Vorschlag der sächsischen Partei, zu den Schiedsrichtern aus dem Reich auch einen schlesischen Herzog zu kooptieren lässt wenigstens aus der Ferne Friedrich III. auf die Bühne eintreten, da er eben in der Zeit seiner Ladislaus' Vormundschaft den Wettinern in Schlesien Fuß zu

18 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie vorige Anm.) S. 54 ff.

19 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie Anm. 17) S. 61.

20 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie Anm. 17) S. 63.

21 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie Anm. 17) S. 63.

fassen billigte (die Fürstentümer Liegnitz, Oels), so dass die Wettiner auf diese Weise engere Kontakte mit dortigen Fürsten anknüpfen konnten. Diese Aktivität hat zwar wegen des unmittelbaren Wandels der Verhältnisse keine längere Dauer haben können, doch gewisse Ressentiments sind daraus ersichtlich, auf denen zum Teil noch weiter aufgebaut werden sollte.

Ich möchte zwar nicht allzu lange bei diesen Ereignissen verweilen, doch noch ein Aspekt der Verhandlungen soll kurz skizziert werden, der die unübersehbare Rolle Georgs schon als Gubernator unterstreicht. Nach wiederholten Bemühungen Wilhelms, auch die fränkischen Reichsvornehmen auf seiner Seite zu engagieren (der Würzburger Bischof hat sich jedoch ausdrücklich von der Unterstützung der Wettiner mit dem Hinweis auf ältere Vereinbarungen mit der Böhmisches Krone distanziert²²), schien es ihm, Wilhelm, dass das Entgegenkommen Ladislaus' als König, das öffentlich, gar am böhmischen Landtag publiziert worden war²³, sowie die Vermittlung Ludwigs des Bayern, des Adressaten des Ladislaus'schen Brief günstigere, d. h. den Wettinern entgegenkommendere Verhandlungslage einbahnte. Deshalb wagte er gar die Reise nach Prag, um aus diesem Umstand zu profitieren. Aber es kam zu seiner bitteren Enttäuschung, da sich in Prag zeigte, dass dort doch das Schlusswort nicht dem sicher unerfahrenen und jungen und deshalb leichter manipulierbaren König (der darüber hinaus auch nicht dauernd in Prag anwesend war, da er abwechselnd auch in Wien und Ofen residierte), sondern Georg zufiel, der fest die Interessen der böhmischen Krone vertrat. Dabei handelte es sich nicht nur um böhmische Lehen in sächsischer Hand, sondern auch um sehr schmerzhaft gefühlte sächsische Pfandschaften in Nordböhmen, besonders um die königliche Stadt Brüx als solche, die schon in der vorhussitischen Zeit ihren Anfang hatten. Mit diesen und anknüpfenden Verhandlungen waren auch verschiedentlich Vorwürfe beiderseits verbunden, so wenn z. B. aus der sächsischen Seite die sicher einseitige Parole verbreitet wurde, dass die böhmischen Partner nicht verlässlich genug seien, da sie eines Tages „Ja“, des anderen über dasselbe „Nein“ sagten²⁴.

Gewisse Schwierigkeiten bereitete auch die Spannung zwischen beiden wettinischen Brüdern, die öfter unterschiedlich reagierten und nicht imstande waren, sich ausreichend miteinander zu verständigen und gemeinsam aufzutreten. Es wäre sicher reizvoll, konkret an die Einzelobjekte der damaligen Streitigkeiten heranzutreten, wozu auch zum Teil entsprechende Unterlagen zur Verfügung stehen, die besonders der Altmeister der „Georg von Podiebrad-Forschung“ Rudolf Urbánek ganz genau ausführlich und quellenkundig sauber untermauert interpretierte. Es handelt sich sächsischerseits besonders um etliche Verzeich-

22 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie Anm. 16) S. 68.

23 Ebenda S. 47 und 68.

24 Ebenda S. 77.

nisse der strittigen Güter, böhmischerseits waren Lokalitäten im Spiel wie Dresden, Torgau, Gera, Greiz u.a.²⁵.

Doch war die Sache damit nicht erledigt, da sich Ladislaus auch persönlich in diese Streitigkeiten erneut einmischte, als er im Jahre 1454 aus Ungarn mit den Wettinern Waffenstillstand für ein Jahr schloss. Das geschah mit dem Zusatz, dass diese Vereinbarung bei der Gelegenheit der geplanten Wiener Tagung verlängert werden sollte. Damit geriet Ladislaus jedoch in Streit mit den böhmischen Ständen und freilich auch mit Georg persönlich, der sich diesen „Vorvereinbarungen“ widersetzte. Ohne einzelne Peripetien dieses „ersten Aktes“ weiter genauer nachzuerzählen und alle damaligen hin und her zu verfolgen – da ist das mehrfach zitierte Werk von R. Urbánek in die Hand zu nehmen –, ist als Fazit der böhmisch-sächsischen Verhandlungen der Zeit vor 1458, also knapp vor Georgs Königswahl, zu resümieren, dass die entsprechenden Ergebnisse zwar nicht gleich Null waren, jedoch sich davon nicht bedeutend unterschieden. Die genauere Verfolgung dieser Kontakte wäre auch wegen des prozessualen Verlaufs von Interesse, da darüber, man möchte sagen seltsamerweise, ziemlich ausführliche, kontinuierliche und vielseitige Informationen vorliegen²⁶.

Die zweite große Causa dieser Zeit, die im Spiel war, war das Herzogtum Luxemburg, „Familiensilber“ der Böhmisches Krone im Westen des Reiches seit Johann von Luxemburg, das damals Philipp von Burgund schon zum guten Teil in seinen Herrschaftsbereich integriert hatte²⁷. Während das Böhmisches Königreich gegen die Wettiner stets seine Heeresmacht einsetzte oder wenigstens damit drohen konnte (zwischen beiden Ländern waltete damals, wie eben erwähnt, nur ein Waffenstillstand), galt das natürlich im Falle des Burgunders nicht, so dass zum Fortschritt in dieser Frage andere Wege gesucht werden mussten. Und da bot sich besonders die in Aussicht stehende Heiratsmöglichkeit Ladislaus' mit der Tochter des französischen Königs Karl VII., Prinzessin Magdalena, als glücklicher Schritt zur Erneuerung der fast in Vergessenheit geratenen Bindungen Luxemburgs an die Böhmisches Krone an. Ladislaus, d. h. sein Rat, was eigentlich direkt Georg von Podiebrad bedeutete, versuchte freilich auch sonst verschiedentlich Urkunden nach Luxemburg zu liefern, welche die böhmische Oberherrschaft wenigstens formell vergegenwärtigen sollten²⁸. Es geschah jedoch ohne größeren Effekt, da es sich stets nur um vereinzelte und unbedeutende Lokaldynastien handelte. Deshalb versprach der Weg über Frankreich schon auf den ersten Blick mehr Erfolg, da Karl VII. selbst an den böhmischen Schritten bzw. Maßnahmen Burgund gegenüber aus eigenen machtpolitischen Gründen interessiert war. Deshalb ist sein äußerliches Zögern nicht allzu ernst zu nehmen. Ja, es

25 Bei Adolf BACHMANN, in FRA Abt. Diplomataria et acta Bd. 44 nach URBÁNEK (wie vorige Anm.) S. 59 Anm.1.

26 Rudolf URBÁNEK, *Dvě studie* (wie Anm. 16) S. 84.

27 Der Entfremdungsverlauf hat mehrere Ursachen, wobei die Zeit der hussitischen Revolution nur eine der Komponenten ist.

28 Belege sind wieder bei Rudolf URBÁNEK (wie Anm. 16) S. 84 Anm. 2 nachzuschlagen. Sie ließen sich freilich vermehren, ohne dass jedoch damit Neues gebracht werden kann.

kann als Formalität gehalten werden, denn alles schien aus böhmischer Sicht in besten Bahnen gewesen zu sein.

Der jähe und unerwartete Tod des jungen Ladislaus' in Prag am 23. November 1457 hat aber überall den definitiven Strich gezogen, bzw. man musste böhmischerseits nun von vorne und unter einer neuen und freilich nicht so sehr vielversprechenden Ägide beginnen. Die Erbschaft der Vergangenheit konnte nicht so einfach verlassen werden und deshalb blieb das *long durée* der außenpolitischen Probleme, einschließlich Luxemburg, stets auf dem Programm, freilich mit schwankender Kraft.

Ladislaus' Tod hat die böhmische politische Spitze vor wichtige Entscheidungen gestellt. Die Anwärterliste, stets Ausländer, war breit und imponierend: Neben Friedrich III., Kasimir, König von Polen, des Kaisers Bruder Albrecht und Albrecht von Brandenburg. Interesse bestand gar im entfernten Frankreich und auch die Wettiner haben mit diesem Gedanken kokettiert. Doch hat diesmal – man wollte sagen, dass fast überraschend – bei der politischen Repräsentation die Landesvernunft und nicht nur beschränktes parteiliches Kalkül Übergewicht gewonnen, so dass sich alle fremden Kandidaturen als Chimären gezeigt haben. Denn sowohl der utraquistische als auch der katholische (Hoch-)Adel Böhmens, eigentlich bedauerlicherweise unter Ausschluss der Nebenländer, hatten sich geeinigt und den bisherigen utraquistischen Gubernator Georg von Podiebrad am 2. März 1458 zum böhmischen König gewählt²⁹. Das heißt mit anderen Worten, dass er die bisherige Politik kontinuierlich fortsetzen sollte und auch wirklich fortgesetzt hat. Das betraf auch die Problematik der böhmischen Lehen im Reich, die sich zwar niemals vom Horizont verloren hat, obwohl ihre Intensität verschiedentlich schwankte. Ja es ist gar zu merken, dass dieser Aspekt der Außenpolitik unter Georgs direkter Regierung systematischer und mit größerer Kraft und Ausdauer verfolgt wurde.

Schon vor der eigentlichen Königswahl Georgs begannen die außenpolitischen Revindikationsforderungen der politischen Repräsentation Böhmens erneut wach zu werden, die jetzt einen weiteren Schritt in diese Richtung machen wollte. Die knappe tschechische Chronik der Zeit formulierte es in diesem Kontext ganz prägnant: „Die Tschechen sollen solchen Herrn und König suchen, der imstande wäre, ihnen die Burgen und Schlösser, die zum Lande Böhmen gehören und von den Deutschen abgerissen wurden, wieder der Böhmischen Krone zurrückerobern zu helfen“³⁰. Dass hier das Land (= Königreich) Böhmen mit der Böhmischen

29 Vgl. Rudolf URBÁNEK, Volba (wie Anm. 6), der sie in breitem Kontext, nicht nur nach den augenblicklichen Verhältnissen, sondern auch allen entsprechenden Quellen, so namentlich auch die Werke der damaligen Breslauer Historiker (so besonders Eschenloers) minutiös analysiert hat.

30 Es heißt ausdrücklich: *Mají takového pána a krále hledati, ješto by jim zámkuov k České zemi příslušejících, kteříž jsou od Němcův odtrženi, pomohl dobýti a k koruně zase přihromážditi*. In der sog. Krátké sebrání in: Rudolf Urbánek (Hg.), O volbě Jiřího z Poděbrad za krále českého (Praha 1958) S. 41. Vgl. auch Jiří VESELÝ, Obnova zahraničních lén české koruny za Jiříka z Poděbrad, in: Právněhistorické studie 8 (1962) S. 262.

Krone gleichgesetzt wird, verwundert nicht, da der „Bohemozentrismus“ alte Wurzeln hatte.

Dieses Programm war eindeutig und scheinbar einfach zugleich und entsprach in der Außenpolitik auch den Maximen Georgs, obwohl sich vor ihm noch viele andere Probleme sowohl der Innen- als auch der Außenpolitik zu häufen begannen. Es ist hier zwar nicht Platz sie konkreter zu skizzieren, doch wenigstens stichwortartig müssen aus dem Bereich der Außenpolitik (von den immensen Innenproblemen, besonders was die Spaltung des Landes und die daraus erwachsenden kirchenpolitischen Spannungen auch zu Hause betrifft, abgesehen) nur drei prägnanteste in Erinnerung gebracht werden: Die sich zuspitzenden Beziehungen zur päpstlichen Kurie und im Zusammenhang damit die wachsenden Probleme mit Matthias Corvinus und seiner niederträchtigen Politik, Friedrich III. als zeitweise Georgs große Bürde sowie der ambitiöse Friedensplan Georgs die europäische Staatenliga unter der Leitung Frankreichs ins Leben zu rufen³¹.

In der Königszeit Georgs wurde also die bisherige politische Linie fortgesetzt, wohl noch zielbewusster als vorher, so dass hier nicht nur kein neuer Markstein gefunden, sondern auch nicht gesucht werden kann. Die knappste Skizze für die elf Jahre, die Georg als König gegönnt wurden, bringt also keine allzu große Überraschung. Doch musste die Politik Georgs wegen der äußeren Umstände das Janusgesicht an sich nehmen. Als König konnte Georg einerseits freilich sein Ziel mit größerem Nachdruck verfolgen, andererseits jedoch wurde er davon durch die offene Feindschaft seitens Matthias Corvinus verschiedentlich abgeführt und seine sonstige Aktivität massiv unterbunden. Aber merkliche, freilich nur Teilerfolge in den lehnsrechtlichen Angelegenheiten sind zu registrieren. Schon kurz nach Georgs Übernahme der böhmischen Königswürde meldeten sich bei ihm, also bei der Böhmisches Krone, wiederholt aktiv die Nürnberger Patrizier als Einzelleute mit ihren Bitten um Bestätigungen verschiedener böhmischer Lehen im breiteren Umkreis ihrer Stadt, die sie längst innehielten. Als stets schwächerer Partner und vielleicht auch als kaufmännisch denkend und zu dem Stichwort *clara pacta* erzogen, haben sie sich schon kurz nach dem Ausklang der eigenen hussitischen Revolution, also schon lange vor Ladislaus' Königszeit, d. h. im J. 1440 darum gekümmert, die bohemikalen Lehensachen mit dem verwaisten Königreich Böhmen in Ordnung zu bringen. Diese Kontakte liefen durchgehend bis in die eigenen Zeiten Georgs, wenn sie sich am äußersten Anfang seiner Regierung geregelt haben. Brackenfels, Eschenau, Lommerstadt, Dippoldsdorf und andere Ortschaften sind im gegenseitigen Einvernehmen am Programm

31 Da muss es ausreichen, wiederholt an die oben zit. Biographien Georgs sowie vornehmlich Rudolf URBÁNEKS *České dějiny* passim (wie Anm. 16) hinzuweisen. Neulich Jaroslav BOUBÍN, *Der Versuch einer Neuordnung Europas. Das Projekt König Georgs von Podiebrad und seines Rates Antonio Marini aus dem 15. Jahrhundert*, in: *Auf der Suche nach einem Phantom? Widerspiegelungen Europas in der Geschichtswissenschaft*, hg. von Georg Michels (Baden-Baden 2003) S. 93-106.

gewesen³². Anders jedoch sah es mit den anderen Lehnsleuten aus, die zum Verhandlungstisch zugezogen werden mussten, da ihre Stellung im Reich ihnen bedeutend mehr Raum zum Lavieren gestattete. Beim Bemühen um genauere Verfolgung dieser Ereignisse muss man mit Seufzern konstatieren, dass hier das Material bei weitem nicht den konkreten Verlauf dieser Kontakte, wie gewollt, zu verfolgen erlaubt, was wohl zum Teil auch wegen der unsystematischen Erforschung der diesbezüglichen Quellen, hoffentlich also nur vorläufig³³, bedingt ist. Verschiedenes kann auch nur durch, freilich vorsichtige Rückschlüsse auf Grund der jüngeren Belege, vorausgesetzt werden. Aber ein Rahmenbild ist dennoch anzubieten.

Zuerst seien die wichtigsten Lehnsleute bzw. bei minder wichtigen ihre Gruppen wenigstens vorgestellt. An der Spitze stehen natürlich alle drei übrigen weltlichen Kurfürsten: Die von Sachsen, die Pfalzgrafen bei Rhein sowie die Markgrafen von Brandenburg. Schon im ersten Lustrum seiner Königsherrschaft gelang es Georg sich mit ihnen in der Lehnsfrage in Kontakt zu setzen und die Lehnsabhängigkeit mancher ihrer Güter zumindest zu aktivieren. Und es handelte sich nicht um Unbedeutendes. Bei dem wichtigsten Partner, nämlich bei den Wettinern, hat es sich um mehrere Dutzende von Lokalitäten gehandelt – wir haben gesehen, dass hier mühselige und eigentlich fast erfolglose Verhandlungen schon unter Ladislaus geführt worden waren. Deshalb hat man nun der Klärung der Verhältnisse beiderseits besondere Aufmerksamkeit gewidmet und mit der berühmt gewordenen Doppelheirat von Sidonia, der Tochter Georgs, mit Albrecht, später der Beherzte genannt, und Heinrich, Georgs Sohn mit der Tochter des Herzog Wilhelm, Katharina, die Versöhnung sanktioniert³⁴ und einen guten Schritt vorwärts auch in den Lehnsachen gemacht, obwohl lange nicht alles geklärt wurde.

Den festen Punkt der Wende bilden in der *Causa Lehen extra curtem* die breit angelegten Egerer Verträge vom Ende April 1459, wo die in Betracht kommenden böhmischen Kronlehen in Sachsen in Dutzenden als solche wieder anerkannt wurden. Darüber hinaus wurde ausdrücklich auch die böhmischerseits schmerzlich gefühlte Frage der alten wettinischen Enklaven in Nordböhmen (so namentlich Brüx und Ossegg) entschieden und ihre Versetzung aufgehoben. Nicht bedeutungslos war zugleich, dass sich bei dieser Gelegenheit auch andere

32 Vgl. Jiří VESELÝ (wie Anm. 30) S. 267. Es können die Namen von solchen Patrizierfamilien genannt werden, wie die der Haller, Rummel oder Muffel. Auch sonst führt Veselý weitere Nürnberger Patriziernamen aus der jüngeren Zeit auf, woraus eindeutig gefolgert werden kann, dass sie ihre Besitzungen nicht nur in den Zeiten Georgs, ja wohl schon in der Zeit der Luxemburger führen mussten.

33 Lange noch nicht sind alle relevanten Kopialbücher, verschiedene Aktenkopien bzw. Register sowie Rechnungsbücher entsprechend durchgeforscht worden.

34 Zur oben zitierten tschechischen Literatur vgl. neuerdings besonders Jörg ROGGE, Herzog Albrecht von Sachsen und Böhmen – der Tag von Eger (1459) und der Zug nach Prag (1471), in: Herzog Albrecht der Beherzte (1443-1500). Ein sächsischer Fürst im Reich und in Europa, hg. von André Thieme (Quellen und Materialien zur Geschichte der Wettiner 2, Köln-Weimar-Wien 2002) S. 28-40.

schmerzlich gefühlte Causa geklärt hatten, nämlich die Zurückanerkennung der alten böhmischen Lehnobrigkeit über verschiedene sächsische und vogtländische Herrschaften, die während der hussitischen Revolution die Wettiner an sich gezogen hatten. Und es handelte sich um nicht unwichtige Familien, so die von Reuss, Plauen, Schönburg, Schwarzburg und Gera³⁵. Man kann deshalb diese lehnsrechtliche Zwischenbilanz, die der Klärung der Dinge diene, als gewichtigen Erfolg sowohl Böhmens als auch Georgs persönlich bezeichnen.

Man hat auch andernorts bei anderen Gelegenheiten wenigstens relative Erfolge gebucht. So handelte es sich bei den Rheinpfalzgrafen um rund 15 Lokalitäten, die es damals eindeutig zu konkretisieren gelang, bei dem Markgrafen von Brandenburger um fünf. Besonders langwierig waren diese Verhandlungen mit den Pfalzgrafen, die sich bis 1465 zogen. Sie wurden an mehreren Zusammentreffen sowohl in Eger, Prag und Taus behandelt, da sie sich zuerst weigerten, die diesbezügliche böhmische Lehnshoheit anzuerkennen. Nach der ursprünglich vereinbarten Entscheidungsverschiebung an die nächste Generation einigte man sich doch zu einem guten Teil und konnte die strittigen Güter der Aktualität bzw. Stärke der belegbaren Bindungen nach in drei Gruppen einordnen: Von der Möglichkeit der Lehnsablösung (1) über Anerkennung des Öffnungsrechtes (2) bis zu verschiedenen Modalitäten des Gütertausches (3). Lokalitätennamen und Geldsummen, die im Spiel waren, brauchen hier nicht einzeln erwähnt werden, obwohl bei den wichtigsten doch eine Ausnahme gemacht werden sollte³⁶.

Aber es hat sich auch um weitere Fürsten und Grafen breiten geographischen Spektrums gehandelt. Seien auch sie zumindest aufgezählt, während die konkreten Lokalitäten, bis auf Ausnahmen, in den diesbezüglichen Quellen, auf die im Anmerkungsapparat hingewiesen wird, nachgesucht werden müssen. Deshalb nur knapp: Die Geschichte dieser Lehnsbindungen ist überwiegend schon ab der Zeit Karls IV. zu verfolgen³⁷. Der Wichtigkeit nach stand an der Spitze der Graf von Württemberg, der an der Regelung der Beziehungen mit sechs Lokalitäten, u. a. mit Neuenstein und Beilstein, höchst interessiert war. Er wurde gefolgt durch die nicht weniger wichtigen Landgrafen von Leuchtenberg, die als besonders vornehme Höflinge oft am luxemburgischen Hof weilten und deshalb auch in enge lehnsrechtliche Beziehungen zu Karl und Wenzel traten³⁸, obwohl konkrete Belege für Georgs Zeit nicht deutlich genug vorhanden sind. Die oben erwähnte Rückprojektion in die Georgs Zeit scheint jedoch auch hier berechtigt zu sein.

35 Die Originalurkunden befinden sich im Prager Nationalarchiv der Tschechischen Republik, Fonds Böhmisches Kronarchiv; vgl. Antonín HAAS, *Archiv Koruny české 6, Katalog listin z let 1438-1526* (Praha 1958) Nr. 88-90. Die Faksimilia sind im Werk *Archivum Coronae regni Bohemiae. Edition diplomatum phototypica VI-2* (Pragae 1995) unter den Nrr. 1627 ff. Sonst Rudolf URBÁNEK, *České dějiny III-3* (Praha 1930) S. 504 ff. und Jiří VESELÝ, *Obnova* (wie Anm. 30) S. 263 f.

36 Die sind jedoch leicht bei Jiří VESELÝ, *Obnova* (wie Anm. 30) nachzublättern.

37 Da reicht es aus, auf die in Anm. 7 zit. Arbeiten von Lenka BOBKOVÁ hinzuweisen.

38 Vgl. nur ihre Anteilnahme an urkundlichen Relationen unter Wenzel; vgl. Ivan HLAVÁČEK, *Das Urkunden- und Kanzleiwesen des böhmischen und römischen Königs Wenzel (IV.) 1376-1419. Ein Beitrag zur spätmittelalterlichen Diplomatie* (Schriften der MGH 23, Stuttgart 1970) S. 464.

Am kontinuierlichsten sind die Belege über die Grafen von Wertheim vorhanden, im deren Familienarchiv bis heute zwei Lehnbriefe Sigismunds aus der Hussitenzeit (1420 und 1422), jedoch auch je einer von Ladislaus (1453), Georg selbst (1459) und auch Wladislaus II. aufbewahrt werden³⁹. Diese Kette wird fortgesetzt mit den Grafen von Hanau (mit Burg und Stadt Babenhausen) und Limburg. Bei den letzteren vermutet man⁴⁰ Kontakte, aufgrund der Tatsache, dass sie als Reichsunterschenken mit dem böhmischen Kurfürsten als Erzschenken des Reichs wohl im direkten Kontakt sein mussten.

Die letzte in Betracht kommende soziale Gruppe der zu lehnsrechtlichen Beziehungen kompetenten Leute gilt als die zahlreichste und bunteste. Es handelte sich nämlich um die Reichsritterschaft. Als Einzelpersonen bzw. Einzelfamilien kaum von größerer politischer Wichtigkeit, doch wegen der Quantität bei weitem nicht unbedeutend. Es figurieren hier knapp dreißig Namen, die durch weiteres Studium sicher vermehrt werden können, derer Träger meist je ein, ab und zu zwei Lehen innehielten, vornehmlich in der dichten, ja dichtesten Nähe der Grenzen des Königreichs, die eben aus diesem Grund auch für das Königreich von unmittelbarer Bedeutung waren. Und wieder konnten mehrere Lokaltäten aufgezählt werden, es muss jedoch bis auf drei Ausnahmen davon Abstand genommen werden. Diese drei bringen jedoch ziemlich bekannte Namen, welche die breite Verankerung Böhmens im Reich überaus deutlich illustrieren. Es handelte sich um die Familien der von Zedlitz, Sparneck und Nothafft⁴¹.

Dass Georg in Bezug auf die Lehnsproblematik vornehmlich im ersten Lustrum seiner Regierungszeit eine sehr dynamische und durchdachte Politik führte, die weit in die Zukunft reichte – eigentlich bis zum Ende des alten Reiches – geht auch aus dem Faktum hervor, dass er nicht nur die Anerkennung dieser Lehen erkämpfte, sondern mit ihnen auch in variabler und aktiver Weise disponierte und in spezifischen, besonders beachtenswerten Fällen sie ihren Trägern auch entnommen hat.

Spezifische Causa stellte schließlich der seltsame Titel des böhmischen Königs als Erbschenken des Bamberger Bischofs dar, der zwar als fraglich erscheint, aus dem sich jedoch das Afterlehen der Herren von Aufseß, die Reichsunterschenken waren, ableitete⁴². Übrigens: Die Afterlehen waren im Zusammenhang mit dem böhmischen Königreich ziemlich selten, doch trifft man sie ab und zu, wie eben in diesem Fall.

Ohne weitere Einzelheiten erwähnen zu können ist noch zum Schluss zu drei sich sozusagen anbietenden allgemeineren Fragen Stellung zu nehmen. Erstens welche böhmische Behörde hier die entsprechende bürokratische Last der diesbezüglichen Evidenz und Nachforschungen getragen hat, zweitens wie es mit den

39 Staatsarchiv Bad Wertheim.

40 Jiří VESELÝ, *Obnova* (wie Anm. 30) S. 271.

41 Jiří VESELÝ (wie Anm. 30).

42 (1981) S. 3-52 mit Hinweisen auf ältere Literatur. Neuerdings breiter angelegt Alexander BEGERT, *Böhmen, die böhmische Kur* (wie Anm. 6) S. 289 ff.

daraus fließenden Erträgen war, und schließlich drittens welches das Gesamtfazit Georgs Bemühungen war. Schon einleitend ist mit Nachdruck zu sagen, dass es sich in allen drei Fällen eher noch um wichtige Forschungsprojekte handelt, die freilich im breiteren Rahmen der Beruhigungsversuche in Mitteleuropa gelöst werden müssen, wobei immer die Erforschung der Verhältnisse Georgs Vorgänger, zugleich auch seiner Nachfolger zugezogen werden muss, da die Zeit Georgs als Gubernator, aber auch die seiner Königswürde, nur eine Kurzstrecke des großen Langlaufs bedeutet, der sich in manchen Hinsichten bis in das beginnende 19. Jh. zog und nicht ohne diese Retro- und Perspektive objektiv beurteilt werden kann.

Die selbständige Behörde der böhmischen Lehen *extra curtem* unter selbständigem Hauptmann ist sehr wahrscheinlich erst unter Georgs unmittelbarem Nachfolger Wladislaus II., wohl im Zusammenhang mit dem Umzug des Königs nach Ungarn im J. 1490 (die sog. „Deutsche Lehenshauptmannschaft der Cron Böhmen“) gegründet worden. Wenigstens sind erst aus dieser Zeit untrügliche Belege ihrer Existenz vorhanden⁴³. Mit anderen Worten heißt das, dass in der Zeit des Podiebrader als die verantwortliche Stelle auch in den Lehnsachen die böhmische Hofkanzlei zeichnete. Leider harrt sie für Georgs Zeit noch einer ausführlichen und vornehmlich allseitigen Bearbeitung⁴⁴. Da das kanzleiinterne Material so gut wie nicht vorhanden ist (keine Register, obwohl freilich geführt, vorhanden usw.) und auch das ausgelieferte urkundliche Material Georgs bisher nicht komplex verzeichnet worden ist, gilt die detaillierte Erfassung des konkreten Verlaufs der Dinge als äußerst schwer und muss im Moment mindestens z. T. sicher auch einseitig bleiben⁴⁵.

Die finanziellen Erträge, die aus der Erneuerung der lehnsrechtlichen Verhältnisse geflossen sind, sind für diese Zeit nicht zu rekonstruieren. Aus der Rückprojizierung aus dem jüngeren Material kann geschlossen werden, dass sie nicht unbedeutend waren. Auf der anderen Seite ist jedoch vorauszusetzen, dass bei der Wiederherstellung dieser Lehnsabhängigkeit auf Georgs Seite viele Konzessionen gemacht werden mussten, über die wir jedoch nichts wissen.

Und ganz zum Schluss noch telegraphisch zur letzten, dritten Frage, die hier interessiert. Es bleibt zu konstatieren, dass Georg von Podiebrat bei seinen Revindikationen bzw. wenigstens Revindikationsversuchen von kronböhmisches Rechten äußerst diplomatisch gehandelt hat. Inwiefern dabei seine profilierten fremden, jedoch auch einheimischen Berater (Gregor von Heimburg, Anton

43 Vgl. Zdeňka HLEDÍKOVÁ in: Jan Janák - Zdeňka Hledíková – Jan Dobeš, *Dějiny správy v českých zemích od počátků státu po současnost* (Praha 2005) S. 103.

44 Nur zwei ungedruckte Prager Diplomarbeiten stehen zur Verfügung, die jedoch diesen Fragen nicht nachgegangen sind. Vgl. Milan VONDRÁČEK, *Písemnosti Jiřího z Poděbrad do roku 1458*, FF UK (Praha 1979) und Václava VOPATOVÁ, *O listinách a kanceláři Jiřího z Poděbrad (1458-1471)*, FF UK (Praha 1978), Einzelheiten auch in den einleitenden Absätzen der einzelnen Kapiteln der *Diplomatik Wladislaus II. von Josef MACEK, O listinách, listech a kanceláři Vladislava Jagellonského (1471-1490)*, in: *Sborník archivních prací* 2-1 (1952) S. 45-122.

45 Vgl. z. B. Rudolf URBÁNEK, *České dějiny* III-4 (wie Anm. 6) S. 88.

Marini, Martin Mair, die Rabensteiner u. a.) mitgespielt haben, entzieht sich ebenfalls so gut wie völlig unserer Kenntnis⁴⁶, doch ist ihr Rat und Hilfe nicht zu unterschätzen, da der König nur Tschechisch sprach und verstand und deshalb auch bei einfachsten Verhandlungen an diese und andere „seiner Leute“ aus dem Rat angewiesen war⁴⁷. Mit anderen Worten heißt es jedoch, dass Georg bei diesem Dialog nicht mit Gewalt, oder wenigstens in den meisten Fällen nicht, jedoch zielbewusst und rasant genug vorwärts schritt, sondern vornehmlich auf friedlichem Wege die Probleme planmäßig lösen wollte. Das heißt zwar, dass wahrscheinlich verschiedene, ja viele Lehen auf diese Weise dem böhmischen Königreich total oder auf längere Zeit verloren gingen. Bei vielen weiteren dann haben sich ihre an Böhmen gebundenen stärkeren Rechtstitel in losere umgewandelt, doch haben die Gesamtergebnisse Georgs Lehnpolitik zur Beruhigung der politischen Atmosphäre in einem wesentlichen Teil von Mitteleuropa nicht unbedeutend beigetragen.

Deshalb der „nichtepilogische“ Epilog nur eigentlich mit ein paar Sätzen. Dabei sei auch die Frage der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowohl im Land als auch im Reich angerissen. Die Zustimmung auf lange Sicht konnte Georg uneingeschränkt eigentlich nur bei seinen Parteigenossen erwarten. Die katholisch gesinnte Adelsopposition im Lande wandte sich allmählich in mehreren Richtungen gegen ihn, wobei sie jedoch Georg in den das Königreich betreffenden Auslandsangelegenheiten unterstützte – wenigstens bis zum endgültigen Auseinandergehen Georgs und der Kurie um die Mitte der 60er Jahre. Damals verlor der König auch die sonst treuen katholischen Kanzleibeamten, eher außenpolitische Berater aus der verzweigten Rabensteiner Familie. Aber das wäre schon eine andere Geschichte, obwohl sie verschiedentlich etliche Seitenwege zu beleuchten helfen könnte. Dass sich also die *sit venia verbo* „öffentliche Meinung“ sowohl „zuhause“ als auch im Reich gegen Georg, eben auch in diesen Angelegenheiten, verschiedentlich von beiden Polen des imaginären Spektrums aus kritisch gewandelt hat, und Georg deshalb auch viel taktisieren musste, versteht sich von selbst. Ebenso ist klar, dass die Akzente der Kritiker beider damaligen Lager freilich völlig auseinander gingen. Der Podiebrader verfolgte aber unbeirrt seinen eigenen, ob man sagen könnte mittleren Weg, wage ich nicht zu entscheiden, jedenfalls den Weg, der Ergebnisse nicht nur versprach, sondern auch ganz konkret brachte. Es waren ihm jedoch nur eine beschränkte Zeit zugemessen und allzu viele Hindernisse in den Weg gestellt. Nicht nur zum Nachteil

46 Allgemein diesem Phänomen widmet sich der dritte Band des polnischen Jahrbuches *Quaestiones mediae aevi novae* 3 (1998). Darin besonders Krzysztof OZÓG, *Les juristes italiens au service de la diplomatie polonaise sous Ladislas Jagellon* (1998) S. 51-74 und der inzwischen schon berühmte Sammelband hg. von Rainer Christoph SCHWINGES, *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts* (ZHF Beiheft 18, Berlin 1996) und Peter MORAW, *Gelehrte Juristen im Dienst der deutschen Könige des späten Mittelalters (1273-1493)*, in: *Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates*, hg. von R. Schnur (Berlin 1986) S. 77-147.

47 Vgl. dazu Rudolf URBÁNEK, *České dějiny* III-4 (wie Anm. 6) S. 308 und 312.

des böhmischen Königreichs selbst, wohl aber auch des ganzen Mitteleuropa. Aber das ist schon ein anderes, obwohl nicht minder spannendes Kapitel.

Als gewisse Art von *post scriptum* ist zu konstatieren, dass Matthias Corvinus, seit 1469 der „zweite“ König von Böhmen (bis 1490)⁴⁸, in die lehnsrechtlichen Beziehungen der Reichsträger solcher Güter zur Böhmisches Krone nicht deutlicher, falls überhaupt, eingegriffen hat, freilich auch deshalb, da das Meiste schon in Georgs ersten Regierungsjahren passierte und sein Regime darüber hinaus das Kernland der Böhmisches Krone – das Königreich Böhmen – nicht in seine Gewalt bekam und nur die östlichen Nebenländer okkupierte. Das Engagement Georgs Nachfolger und Corvinus' glücklicheren Konkurrenten – des Jagellonen Wladislaus' II. und seiner Nachfolger muss ebenfalls noch erforscht werden⁴⁹.

Ein so gut wie unbeschriebenes Blatt ist die Erforschung von Lehen der böhmischen Magnaten im Reich, was ganz zum Schluss nur erwähnt sei.

48 Über ihn vgl. besonders Franz NEHRING, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 73, München²1989), bringt über das Thema begreiflich so gut wie nichts.

49 Das in dieser Hinsicht maßgebliche imposante Werk von Josef MACEK, *Jagellonský věk v českých zemích 1-4* (Praha 1992) ff. (als 5. Band gilt Maceks Buch *Víra a zbožnost jagellonského věku*, Praha 2001) blieb unvollendet, da der geplante Band 6 über die ständische Monarchie, wo wahrscheinlich unser Thema aufgegriffen werden sollte, nicht zustande kam; vgl. das Vorwort von Petr Čornej im Band 4. Band 1, der wirtschaftliche Grundlagen und königliche Macht analysiert, berührt dieses Thema nicht. Vgl. auch die oben angeführte Arbeit von Jindřich SKŘIVÁNEK (wie Anm. 6).

**„Pares curiae“ und „väterliche, alte und freie Lehen“.
Lehnrechtliche Konsilien deutscher Juristen
des 15. Jahrhunderts**

EBERHARD ISENMANN

- | | |
|---|--|
| <p>I. Der Lehensbesitz Nürnberger Bürger und Ratsherren und die Laudemienforderungen der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach 1437 und 1475</p> <p>II. Die Streitsache und die Einholung von Rechtsgutachten durch den Nürnberger Rat</p> <p>III. Die Auseinandersetzungen um das Lehnsgesicht: ‚Pares curiae‘ und ‚ordo iudiciarius‘</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das erste prozessuale Gutachten Dr. Martin Mairs: Rezension der markgräflichen Ladung und Entwurf einer Verhaltensstrategie2. Die Beziehung weiterer Gutachter3. Ein früheres Gutachten des Ratsjuristen Dr. Seifrid Plaghal | <p>IV. ‚Väterliche, alte und freie Lehen‘ – Wer tritt als Kläger auf?</p> <p>V. Die sachen- und obligationenrechtlichen Fragestellungen:
Das Laudemium in Analogie zur Servitut – Rechtserwerb durch die ‚praescriptio acquisitativa‘ – Besitzlehre – Die Frage einer Drittwirkung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das zweite Gutachten Dr. Martin Mairs2. Das dritte Gutachten Dr. Martin Mairs3. Das zweite Gutachten Dr. Wilhelms von Werdena <p>VI. Die Lehnspflicht und der ‚gemeine Nutzen‘ der Stadt</p> <p>VII. Zusammenfassung</p> |
|---|--|

Das Lehnrecht der Libri feudorum gehört bekanntlich als Spezialgebiet zum Corpus iuris civilis in seiner mittelalterlichen Gestalt und ist Gegenstand gelehrter juristischer Bearbeitung in Form der Glosse und anderer Literaturgattungen¹ sowie früh schon Mitte des 12. Jahrhunderts, aber zunächst noch selten, auch juristischer Konsilien². Als Besitz-, Nutzungs-, Erb- und Bodenrecht kann das Lehnrecht eine spezifische Richtung nehmen und tendenziell dem

1 Peter WEIMAR, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. Erster Bd.: Mittelalter (1100-1500) hg. von Helmut Coing (München 1973) S. 166-168, 186-188, 250; Hermann LANGE, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. I: Die Glossatoren (München 1997) S. 86-93.

2 Gérard GIORDANENGO, *Consilia feudalia*, in: Legal Consulting in the Civil Law Tradition, hg. von Mario Ascheri, Ingrid Baumgärtner, Julius Kirshner (Berkeley 1999) S. 143-160, 161-172 (Bibliographie). Eberhard ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17. Jahrhundert), in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hg. von Roman Schnur (Berlin 1986) S. 579-584; DERS., Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, vornehmlich des 15. Jahrhunderts, in: Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. II. Teil (Abh. der Akad. der Wiss. in Göttingen, Phil.-hist. Klasse, dritte Folge, Nr. 239) hg. von Hartmut Boockmann, Ludger Grenzmann, Bernd Moeller und Martin Stachelin (Göttingen 2001) S. 47-245, hier S. 127.

Privatrecht³ zugeordnet werden; in seiner durch personale und später auch territorial bezogene Treuebindung und die dadurch begründeten politischen und militärischen Leistungen besitzt es herrschaftsbildende und -erhaltende Qualität, stellt es nach der Formulierung von Heinrich Mitteis „in besonders hohem Grade funktionell öffentliches Recht“⁴, allgemeiner Verfassungsrecht dar; schließlich kommt dem Lehnrecht durch die Lehnsbindungen europäischer Könige untereinander und gegenüber dem Papsttum eine völkerrechtliche Dimension zu. Privatrecht, (funktionell) öffentliches Recht, Verfassungs- und Völkerrecht sind hier analytische Kategorien, doch ist das Lehnrecht – ungeachtet des von dem Rechtshistoriker Otto von Gierke und dem Historiker Otto Brunner postulierten mittelalterlichen Einheitsdenkens, das keine Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht kenne⁵ – in der tendenziell reduzierten Form eines Boden-, Besitz- und Nutzungsrechts als Zivilrecht sowohl ein lebensweltlicher mittelalterlicher Rechtstatbestand, der durch Rechtsgewohnheiten und Gesetzgebung normiert und in begrenzter Vertragsautonomie geregelt wird, als auch eine Materie mittelalterlicher, gemeinrechtlich orientierter Jurisprudenz⁶.

-
- 3 Zur Abgrenzung von Privatrecht und öffentlichem Recht, die zu verschiedenen Zeiten in unterschiedlicher Weise vorgenommen wurde, siehe Francesco CALASSO, *Ius publicum e ius privatum nel diritto comune classico*, in: *Annali di storia del diritto* 9 (1965) S. 57-87; Helmut COING, Einleitung, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 1) S. 11-14 („Der Begriff der Privatrechtsgeschichte“); Peter LANDAU, Die Anfänge der Unterscheidung von *ius publicum* und *ius privatum* in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: *Das Öffentliche und Private in der Vormoderne* (Norm und Struktur 10) hg. von Gerd Melville und Peter von Moos (Köln/Weimar/Wien 1998) S. 628-638; Eberhard ISENMANN, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: *ZHF* 28 (2001) S. 1-94, 161-261, hier S. 46-49. Zu den zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich vorgenommenen Einteilungen des Rechts sei auf die Feststellung Wilhelm Ebels verwiesen: „Die gegenständliche Aufspaltung des Gesamtsstoffes einer Rechtsgemeinschaft ist keine natürliche Eigenschaft des Rechts, sondern das Ergebnis juristisch-systematischer Reflexionen, also einer obschon noch so bescheidenen wissenschaftlichen Betrachtung.“ Wilhelm EBEL, *Grundlegung zu einer Darstellung eines Deutschen Schuldrechts des Mittelalters*, in: *ZRG GA* 105 (1988) S. 4 f., 5-12. Siehe dazu schon Frederick W. MAITLAND, *The constitutional History of England* (1908, ND Cambridge 1963) S. 539 („Unity of the Law“). „Noch in den modernen Rechtssystemen nach etwa 1800 muss Privatrecht nicht als eigenständiges Recht ausdifferenziert sein, etwa gegenüber öffentlichem Recht und Verfassungsrecht. Es kann Verfassungersatz sein wie im 19. Jahrhundert, aber auch ›Verfassungsfortsatz‹, wie es unter der Grundgesetzauslegung fast schon als selbstverständlich erscheint. Verfassung und Privatrecht müssen jedenfalls ins Verhältnis gesetzt werden, gegenläufig oder parallel in Rechtssätzen oder in richterlicher Optimierung und Abwägung am Fall.“ Joachim RÜCKERT, *Das BGB und seine Prinzipien: Aufgabe, Lösung, Erfolg*, in: *Historisch-kritischer Kommentar zum BGB*, hg. von Mathias Schmoeckel, Joachim Rückert, Reinhard Zimmermann, Bd. I, Allgemeiner Teil §§1-240, (Tübingen 2003) S. 38.
- 4 Heinrich MITTEIS, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte* (Weimar 1933, ND Darmstadt 1958) S. 8.
- 5 Otto BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter* (5. A., Wien 1963) S. 120-164, bes. S. 123-131. Zu dieser Auffassung, die den Charakter eines ‚Glaubenssatzes‘ besitzt, siehe MITTEIS, *Lehnrecht* (wie Anm. 4) S. 6 (mit Bezug auf Otto von Gierke). Vgl. S. 7: „Niemand kann uns verwehren, ein System von Rechtssätzen, das zur Organisation einer obersten Gewalt in einem bestimmbareren Wirkungsfeld geschaffen ist, als öffentliches Recht zu bezeichnen“.
- 6 GIORDANENGO, *Consilia feudalia* (wie Anm. 2) S. 144, 146 f.; Kenneth PENNINGTON, Was Baldus an Absolutist? The Evidence of his *Consilia*, in: *Politische Reflexion in der Welt des*

I. Der Lehnsbesitz Nürnberger Bürger und Ratsherren und die Laudemienforderungen der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach 1437 und 1475

Aus der Fülle lehnrechtlicher Fragestellungen sollen, an Forschungen Karl-Friedrich Kriegers über bürgerlichen Landbesitz im Spätmittelalter⁷ anknüpfend, Probleme herausgegriffen werden, die daraus entstanden, dass in der Stadt lebende Bürger, darunter viele Ratsherren, Lehnsleute umliegender Fürsten waren. Es handelt sich in diesem Fall um die Reichsstadt Nürnberg und um passiv lehnsfähige Patrizier, die in der aristokratisch regierten Stadt zugleich die geborenen Ratsherren waren. Sie besaßen Lehen in der Form des ‚väterlichen, alten und freien Lehens‘. Einsichten in eine juristische Erörterung der Rechtsnatur dieser Lehen ergeben sich dadurch, dass die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach im 15. Jahrhundert zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten in Abkehr vom Herkommen für die Investitur von den Bürgern das ‚Laudemium‘, zu deutsch ‚Handgeld‘ oder ‚Handlohn‘ genannt⁸, eine Gebühr für die Erneuerung

späten Mittelalters/Political Thought in the Age of Scholasticism. Essays in Honour of Jürgen Miethke, hg. von Martin Kaufhold (Leiden/Boston 2004) S. 308: „Feudal rights were equated with private property rights.“ Dass das Bodenrecht freilich wiederum verfassungsgeschichtliche Bedeutung haben könne, hatte Maitland betont. MAITLAND, *Constitutional History of England* (wie Anm. 3) S. 38: “In the Middle Ages land law is the basis of all public law.” Ferner S. 538: “Regarding the matter historically we may say that there is hardly any department of law which does not, at one time or another, become constitutional importance. Go back for a moment to the Middle Ages. If we are to learn anything about the constitution it is necessary first and foremost that we should learn a good deal about the land law. We can make no progress whatever in the history of parliament without speaking of tenure, indeed our whole constitutional law seems at times to be but an appendix to the law of real property.” Zum Begriff der Leihe, dem umfassenden vertikalen Zusammenhang vom metaphorischen, einen transzendentalen Bezugspunkt herstellenden Sonnenlehen über die Vasallität bis zu der in die Arbeitswelt hinunterreichenden Leihe siehe Wilhelm EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: *Studien zum mittelalterlichen Lehenswesen* (VuF 5, Lindau/Konstanz 1960) S. 11-36. In einem Gutachten zu einem lehnrechtlichen Erbvertrag in einem Nürnberger Rechtsstreit konstatiert kurz nach 1470 der Jurist Dr. Wilhelm von Werdena, das Lehnrecht sei Teil des *bürgerlichen gesetzes*, und allegiert dazu den Kommentar des Baldus zum Feudalrecht (*in usibus feudorum*) und die Institutionen des Johannes Faber. Der Kaiser figuriert als *ein fürst* [princeps] *aller lehen*. Sein Kollege Dr. Johannes Meyenberger führt aus, dass *die lehenrecht nichts dann gesatzte oder bürgerliche recht sein, ut dicit Bal[dus] in vsi[bus] feu[dorum] in principio, vnd nit gottliche, naturliche oder der volker recht sein, wann sie durch die keyser auffgesetzt vnd angenommen vnd auß solcher annemung besteendt vnd darumb vnd sonst nicht in der entscheidung der sachen oder kriegk zu lew[t]erung werden angezogen, secundum Bal[dum] in loco preallegato, und dass in den lehen mancherley gedinge in der verleihung zugelassen werden, ut probatur in c. j § hoc autem notandum qui feu[dum] da[re] pos[sunt] [LF 1.1.2], souil durch die gedinge die lehen auß irer eygen natur gezogen werden, ut in c. j de feu[do] non habente propriam [feudi] na[turam] [LF 2.48.1]*. STA (Staatsarchiv) Nürnberg, Ratsschlagbücher, Nr. 3*, fol. 158v. ISENMANN, *Recht, Verfassung und Politik* (wie Anm. 2) S. 127 mit Anm. 283; ISENMANN, *Reichsrecht und Reichsverfassung* (wie Anm. 2) S. 580, 581, 582.

7 Karl-Friedrich KRIEGER, *Bürgerlicher Landbesitz im Spätmittelalter. Das Beispiel der Reichsstadt Nürnberg*, in: *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*, hg. von Hans K. Schulze (Köln/Wien 1985) S. 77-98.

8 Hans-Jürgen BECKER, Art. ‚Laudemium‘, in: HRG II (Berlin 1978) Sp. 1643-1647; dort findet sich auch ein Hinweis auf die gelehrte Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts. Der Ausdruck ‚Handlohn‘ war in Nürnberg auch die übliche Bezeichnung für die Gebühr, die der in Erbleihe belehnte Bauer seinem Grundherrn beim Besitzwechsel zu entrichten hatte. Friedrich MATTAUSCH, Die

des Lehnverhältnisses bei Herren- und Mannfall verlangten, wobei das zweite Mal eine gerichtliche Klärung des Anspruchs herbeigeführt werden sollte. In eigenem Interesse und im Hinblick auf den Rechtsschutz, den er den vasallischen Bürgern⁹ und Ratsherren gewähren wollte, holte der Nürnberger Rat mehrere Rechtsgutachten zu den prozessualen Fragen einer lehngerichtlichen Streitentscheidung sowie zur Rechtsnatur des freien Lehens und zu den diesem innewohnenden Leistungsverpflichtungen ein. Zu klären war bei dieser Gelegenheit ferner die Frage von Treue- und Pflichtenkollisionen, die sich für Bürger und Ratsherren aus dem Bürgereid und der dadurch begründeten loyalen Zugehörigkeit zum städtischen Verband, die als Untertänigkeit verstanden wurde, sowie aus dem Ratseid der auf das städtische Gemeinwohl verpflichteten Ratsherren auf der einen Seite und dem vasallischen Treueid gegenüber dem Lehnsherrn außerhalb der Stadt auf der anderen ergeben konnten.

Nach dem Tode Markgraf Friedrichs von Brandenburg machten die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg bei ihrem Regierungsantritt im Jahre 1437 aufgrund des erfolgten Herrenfalls von ihren Nürnberger Lehnsleuten überraschend die Zahlung einer Gebühr, eines Laudemiums oder Handlohns, in Höhe eines Zehntels des jeweiligen Wertes des Lehens zur Bedingung für die Lehnserneuerung, wie dies in der Mark Brandenburg bereits üblich war¹⁰. Der Nürnberger Rat berichtete davon Kaiser Friedrich III., als dieser selbst und die Kanzlei beim Besuch in Nürnberg 1442 gegen das Herkommen als Neuerung, wie der Rat meinte, bei Belehnungen mit Reichslehen für die Ausstellung der Lehnbriefe eine Gebühr verlangten. Die Laudemienforderung der Markgrafen hatte der Rat, wie er dem Kaiser mitteilte, erfolgreich zu seiner eigenen Sache gemacht, sich den Markgrafen *mit grosser mühe* widersetzt und den Bürgern nicht erlaubt, *gelt oder gut* für die Belehnung zu geben, sondern der Lehnurkunden wegen lediglich ein angemessenes (*beschaiden*) Trinkgeld für die Kanzlei gestattet¹¹. König Friedrich III. verlieh dem Rat erst 1444 in Nürnberg

Nürnberger Eigen- und Gattergelder. Freie Erbleihe und Rentenkauf in Nürnberg von den ersten urkundlichen Nachrichten bis zur Gegenwart, in: MVGN 47 (1956) S. 35 f. KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 90.

9 Werner GOEZ, Art. ‚Bürgerlehen‘, in: HRG I (Berlin 1964) Sp. 554-556. Zur Lehnsfähigkeit von Bürgern, insbesondere der Nürnberger, siehe KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 88 f. Bürger rheinischer Städte konnten ebenso Lehnsleute ohne irgendwelche Einschränkungen hinsichtlich der Mannschaftsleistung und der Lehnsdienste sein; Bernhard DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (13. Jahrhundert bis 1479). Ein Beitrag zur Geschichte des spätmittelalterlichen deutschen Lehnrechts, insbesondere in seiner Auseinandersetzung mit oberitalienischen Rechtsvorstellungen (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 11, Aalen 1969) S. 214-216. Siehe auch Walther FÖHL, Der Bürger als Vasall. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Neuß im 14. und 15. Jahrhundert (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuß, 3, Neuß 1965).

10 KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 88, 90.

11 Zu den Forderungen gegenüber Nürnberger Bürgern siehe die vom Rat veranlasste Aufzeichnung über den Besuch König Friedrichs III. in Nürnberg 1442; Chroniken 3 (Nürnberg 3) (Leipzig 1864, ND 1961) VIII, S. 372 f. Reichslehen besaßen Bürger, Bürgerinnen und Ratsherren, aber auch die Stadt als Korporation. Sie waren vor allem durch Kauf von Markgraf Albrecht und vom Forstmeister Waldstomer erworben worden. Der Rat bat um Belehnung mit Lehen, *die der rates*

nach längeren Verhandlungen die kommunalen Reichslehen, für die auch er den zehnten Pfennig verlangt hatte¹². Ausweislich des Schenkbuches zahlte der Rat sowohl für die Verleihung der Lehen als auch für die Lehnbriefe¹³.

Später gerieten die bürgerlichen Lehnsleute während des Markgrafenkrieges in den 1450er Jahren in massive Loyalitätskonflikte, als Markgraf Albrecht zu Beginn seines Krieges gegen Nürnberg – und den Herrn von Heideck – von allen Bürgern, die markgräfliche Lehen besaßen, unter Androhung des Lehensverlusts militärische Hilfeleistung verlangte¹⁴. Dem Nürnberger Rat hielt der Markgraf vor Augen, dass er in der Mehrheit seiner Mitglieder von ihm lehnsabhängig sei. Der Rat entgegnete dem Markgrafen, er habe – als Korporation – weder ganz noch zu einem Teil Lehen vom Markgrafen¹⁵, lediglich einzelne Mitglieder des Rats seien markgräfliche Lehnsleute, und die hätten sich verhalten, wie es sich für ehrbare Lehnsleute gebühre¹⁶. Nach dem Krieg versuchte der Markgraf in

von des comuns wegen von dem heiligen romischen reich und auch ir burger von demselben reich zu lehen hetten; ebenda, S. 372, vgl. S. 377. Er befürchtete, dass das *dativum* an die Kanzlei für Lehnurkunden und an den Kämmerer für die Sieglung mit dem Sekretsiegel in der königlichen Kammer als Neuerung auch entsprechend von fürstlichen, gräflichen und anderen Lehns Herren gefordert und sich zum Anspruch einer Leistung mit *gelt und gut* für die Verleihung erblicher Lehen fortentwickeln würde, wie sie bereits von den Markgrafen erhoben worden sei. Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980) S. 1-76, 129-218, hier S. 41 f. Tatsächlich weigerte sich der Herr von Wolfstein 1449, Nürnberger Bürger ohne Entrichtung eines ‚Handlohns‘ zu belehnen, doch gelang es dem Rat, der deswegen am Königshof vorstellig werden wollte, auch diese Forderung abzuwehren; KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 89 f. Zur Lehnware und zu Lehnstaxen im Reichslehnsrecht siehe Karl-Friedrich KRIEGER, Die Lehnsheute der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200-1437) (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF 11, Aalen 1979) S. 451-463.

- 12 Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe, Bd. 16, bearb. von Hermann HERRE, hg. von Ludwig Quide (Stuttgart/Gotha 1928, ND Göttingen 1957) Nr. 153, S. 6, vgl. 11; Nr. 233.
- 13 Friedrich III. verweigerte in den Jahren 1442 bis 1444 hartnäckig die Belehnung mit den städtischen Reichslehen, um vom Rat die Herausgabe der in Nürnberg deponierten Heiltümer zu erzwingen. Städtechroniken 3, S. 372, 373 f., 377-380. Chroniken 3, Urkundliche Beilagen, S. 400 f. Gezahlt wurden 1444 insgesamt 2400 Gulden Landwährung.
- 14 Am 23. Juni 1449 erging eine Aufforderung der Markgrafen an die Nürnberger Bürger als Lehns-träger, sich bei ihrem Lehnseid sofort aus der Stadt auf ihre Lehen zu begeben und dem Herrn Konrad von Heideck, der im Schutz der Stadt stand, offene Feindsbriefe zuzuschicken, da sie sich sonst wegen der Lehen halten würden nach Gebühr. Friedrich VON WEECH, Historische Darstellung der zwischen Markgraf Albrecht von Brandenburg und Heideck-Nürnberg geführten Kriegs- und Friedensverhandlungen, in: Die Chroniken der deutschen Städte: Nürnberg 2. Bd. (Leipzig 1864, ND 1961) Beilage I, S. 355-416, hier S. 372; KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 96 mit Anm. 101. Einen knappen Überblick über die Auseinandersetzungen bietet Richard KÖLBEL, Der Erste Markgrafenkrieg 1449-1453, in: MVGN 65 (1978) S. 91-123.
- 15 Zum korporativen Verständnis des Rates im Hinblick auf Angelegenheiten, die Lehns Herren von einzelnen Ratsmitgliedern betrafen, siehe unten das Rechtsgutachten Dr. Plaghals, unten S. 52 f.
- 16 Seitens Markgraf Albrechts beschwerte sich Dr. Peter Knorr wegen der Behandlung von Gefangenen im Gostenhof und ihre Wegführung nach Nürnberg, um sie gerichtlich zu belangen. Was das Betragen der Nürnberger besonders ungebührlich erscheinen lasse, sei der Umstand, dass *der mererteile des rates* vom Markgrafen Lehen trage und ihm deshalb den Lehnseid geschworen habe. Der Rat entgegnete: Was die Lehen belange, so trage *der rate aller noch halber noch kain tail des rates* Lehen von dem Markgrafen; einzelne Mitglieder des Rats seien dessen Lehnsleute, und diese hätten sich bisher gehalten, wie es ‚frommen‘ Lehnsleuten gezieme, und würden dies auch fortan tun. V. WEECH, Historische Darstellung (wie Anm. 14) S. 365 f. Später beanstandete

Ansbach 1453 im persönlichen Gespräch die beiden Nürnberger Ratsgesandten Jobst Tetzl und Anton Tucher, die seine Lehnsleute waren, mit Hinweis darauf und den vorausgegangenen Krieg bedauernd, ins Vertrauen und damit auf seine Seite zu ziehen, um Nürnberg für ein Landfriedens-, Austrags- und Hilfsbündnis zu gewinnen¹⁷.

II. Die Streitsache und die Einholung von Rechtsgutachten durch den Nürnberger Rat

Im Jahre 1475 lud nun Markgraf Albrecht seine Nürnberger Lehnsleute auf den 3. November – in nicht ganz genauer Terminologie zu einem „Tag“ oder vor ein Lehnsgericht – nach Ansbach, um dort durch Rechtsspruch feststellen zu lassen, ob sie zur Entrichtung des Handlohns verpflichtet seien. In dieser Situation holte sich der Nürnberger Rat von verschiedenen Seiten juristischen Beistand. Er wandte sich zunächst an den früheren Nürnberger Ratsjuristen und nunmehrigen Rat Herzog Ludwigs von Bayern-Landshut, Dr. decret. Martin Mair. Dieser bezog nach seinem Ausscheiden aus dem Nürnberger Dienstverhältnis immer noch in Wartestellung eine jährliche Grundbesoldung in Höhe von 50 Gulden und erstattete bis zu seinem Tod 1480 für den Rat in mehreren wichtigen Fragen Rechtsgutachten¹⁸. In einer zweiten Runde wurden erneut Dr. Martin Mair, so-

Dr. Knorr die nächtliche Erstürmung von Schloss Windsbach unter Anführung von Berthold Volkamer, worüber sich der Markgraf auch noch persönlich beklagte, da Volkamer sein Lehensmann sei. Volkamer entgegnete, das Schloss sei bei Tag erstürmt worden, und er habe sich stets gehalten, wie es einem frommen Lehnsmanne gebühre. Wenn dem Markgrafen anderes dünke, möge er gegen ihn den Rechtsweg betreten. Ebenda, S. 387 f. Zu Fragen des Lehnrechts bei der Fehde- und Kriegführung und zu den Zeiten, an denen militärische Aktionen erlaubt sind, siehe das Rechtsgutachten in den Nürnberger Ratschlagbüchern Nr. 6* bei ISENMANN, *Recht, Verfassung und Politik* (wie Anm. 2) S. 128-131, 394. Das Verhalten der Nürnberger Lehnsleute des Markgrafen und die Konsequenzen waren in den Friedensverhandlungen Gegenstand von Vermittlungsvorschlägen. Auf dem Heidelberger Tag wurde 1450 vorgeschlagen, jeder Lehnsmanne solle in der Lehnspflicht wie vor der Fehde stehen; wer seine Lehen aufgesandt hat, dem sollen sie von neuem verliehen werden. Die Richtung vom 22. Juni 1450 überträgt König Friedrich III. die endgültige Entscheidung über die Lehnverhältnisse der Markgrafen und jener Nürnberger Bürger, die ihre Lehen trotz der lehnherrlichen Aufforderung nicht aufgesandt haben. S. 414 (4). Der Spruch Herzog Ludwigs von Bayern zu Lauf vom 27. April 1453 bestimmt, dass die Bürger von Nürnberg bei ihren Lehen und alten Lehnspflichten bleiben sollen. v. WEECH, *Historische Darstellung* (wie Anm. 14) S. 394 (5) 406 (4) 414 (7). Die Frage der Loyalität gegenüber Lehnsheeren und städtischem Rat wurde in Basel 1445 von den adligen Ratsmitgliedern folgendermaßen gelöst: Die adligen Stuberrherren kündigten vor der Fehde gegen den umliegenden Adel an, sie würden ihre Lehen nach Brauch aufsenden, sobald die Stadt den Krieg erkläre. Von da an erschienen alle österreichischen Lehnsträger nicht mehr zu den Ratssitzungen. Elsanne GILOMENSCHENKEL, *Henman Offenburg (1379-1459). Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reichs* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte, 6, Basel 1975) S. 133.

17 Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 2, Nürnberg, Bd. 2 (Leipzig 1864, ND 1961) Urkundliche Beilage V, Nr. 8, S. 527-530, hier S. 527.

18 Rainer HANSEN, *Martin Mair. Ein gelehrter Rat in fürstlichem und städtischem Dienst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts* (Diss. phil. Kiel 1992) S. 285-338. Anfang September 1449 hatte Lic. Martin Mair auf die Aufforderung des Nürnberger Rats hin im Hinblick auf den Markgrafenkrieg eine Rundreise an eine Reihe fürstlicher Höfe, zu den Eidgenossen und zu acht

dann der Nürnberger Propst und Ratsjurist Dr. decret. Georg Pfintzing¹⁹, ferner der vom Rat immer wieder um Gutachten angegangene Rechtsprofessor der neugegründeten Universität Ingolstadt, Dr. decret. Wilhelm von Werdena²⁰, und der Regensburger Domdekan Lic. in decret. Neunhauser zur Rechtsberatung hauptsächlich in prozessualen Fragen beigezogen. In einer dritten Runde erstatteten auf der Grundlage dreier von Dr. Mair formulierter Fragen dieser selbst und Dr. Wilhelm von Werdena Konzilien vornehmlich zu den rechtstheoretischen

Städten unternommen, um im Interesse Nürnbergs tätig zu sein. V. WEECH, Historische Darstellung (wie Anm. 14) S. 380, 384. Dr. Mair erstattete während seiner Tätigkeit für Herzog Ludwig von Bayern wichtige Rechtsgutachten für Nürnberg zur Reichshilfe der bürgerlichen Reichslehnsträger gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund im Neußer Krieg 1475, zum Nürnberger Judenstatut von 1479 sowie 1480 für Regensburg zur Reichshilfe gegen König Matthias von Ungarn. Generell zu den Handlungsfeldern der gelehrten Juristen im Spätmittelalter siehe mit weiterer Literatur Eberhard ISENMANN, Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen im spätmittelalterlichen Deutschland, in: *Orbis Juris Romani* 10 (2005) S. 41-65; DERS., Funktionen und Leistungen gelehrter Juristen für deutsche Städte im Spätmittelalter, in: *Pratiques sociales et politiques judiciaires dans les villes de l'Occident à la fin du Moyen Âge* (Collection de l'École Française de Rome 385) études réunies par Jacques Chiffolleau, Claude Ganvard et Andrea Zorzi (Rome 2007) S. 243-322. Zur Erstattung von Konzilien siehe ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung (wie Anm. 2) S. 545-628; DERS., Recht, Verfassung und Politik (wie Anm. 2) S. 47-245; DERS., Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht (wie Anm. 3) S. 178-252; DERS., Der römisch-deutsche König und „imperator modernus“ als „monarcha“ und „princeps“ in Traktaten und in deutschen Konzilien des 15./16. Jahrhunderts, in: „Panta rei“. Studi dedicati a Manlio Bellomo, a cura di Orazio Condorelli, tomo III (Roma 2004) S. 15-79; DERS., Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts im spätmittelalterlichen Deutschland im Spiegel von Rechtsgutachten, in: „Herbst des Mittelalters“? Fragen zur Bewertung des 14. und 15. Jahrhunderts (Miscellanea Mediaevalia 31) hg. von Jan A. Aertsen und Martin Pickavé (Berlin/New York 2004) S. 206-228 (mit weiterer Lit.); DERS., Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsethik um 1500. Theologische und juristische Konzilien zum Barchenthandel in der Reichsstadt Ulm, in: Akten des 36. Deutschen Rechtshistorikertages, Halle an der Saale, 10.-14. September 2006, hg. von Rolf Lieberwirth und Heiner Lück (Baden-Baden 2008) S. 195-259. Zur Erstattung von Rechtsgutachten, Urteilsvorschlägen, advokatorischen Konzilien und gerichtlichen Informationes siehe Eberhard ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert, in: Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 23) hg. von Franz-Josef Arlinghaus, Ingrid Baumgärtner, Vincenzo Colli, Susanne Lepsius und Thomas Wetzstein (Frankfurt am Main 2006) S. 305-417.

19 Zu Dr. Georg Pfintzing († 1478) vgl. Fritz ELLINGER, Die Juristen der Reichsstadt Nürnberg vom 15. bis 17. Jahrhundert, in: Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 6 (1954) S. 130-222; ferner zuletzt Michael MATHEUS, Roma e Magonza. Università italiane e tedesche nel XV e all'inizio del XVI secolo, in: *Bullettino dell'Istituto Storico Italiano per il Medio Evo* 108 (2006) S. 123-163, hier S. 139-141 mit reicher Literatur.

20 Zu Dr. Wilhelm Kyrmann von Werdena († ca. 1496) vgl. Helmut WOLFF, Geschichte der Ingolstädter Juristenfakultät 1472-1625 (Berlin 1973) S. 18 ff., 265, passim, sowie zuletzt zusammenfassend Ingrid BAUMGÄRTNER, Kyrmann (Kairman, Kurneman, de Werdena), Wilhelm, in: *Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München*, Teil 1: Ingolstadt-Landshut 1472-1826, hg. von Laetitia Böhm u.a. (1998) S. 230 mit Literatur. Zu Johann Neunhauser († 1516) vgl. zusammenfassend Helmut STAHLER, Neunhauser (Newnhauser, Newnhawser, Neunhauser, Nonhauser), Johann, in: *NDB* Bd. 19 (1999) S. 127 f. sowie zuletzt Thomas FEUERER, *Visitationis et reformationis officium. Die Benediktinerklöster des Regensburger Raums zur Zeit Herzog Albrechts IV. von Bayern (1465-1508)*, in: *StMGBO* 112 (2001) S. 179-266, hier S. 202 mit Anm. 73 (Literatur).

Voraussetzungen eines Rechtserwerbs sowie zu den damit verbundenen materiell- und beweisrechtlichen Problemen und Anforderungen.

Dr. Pfintzing, Dr. von Werdena und Lic. Neunhauser äußerten sich auftragsgemäß in 20 Einzelpunkten im Wesentlichen nur zu Form und Verfahren des Lehnsgerichts sowie zur Klageberechtigung der Parteien, während Dr. Mair und Dr. von Werdena darüber hinaus in ihren weiteren Gutachten nunmehr Fragen der Rechtsnatur der Lehen, eines möglichen Rechtserwerbs durch den Lehnsherrn, der Präskription eines dinglichen Rechts (Nutz und Gewere), eines Rechtsbesitzes (Quasipossessio) oder des Laudemiums als eines dinglichen Rechts in Gestalt einer Servitut, die von einer Sache der Person geschuldet wird (Realservitut), und, falls einige Bürger das Laudemium entrichteten, die Frage einer Drittwirkung erörterten.

III. Die Auseinandersetzungen um das Lehnsgericht: ‚Pares curiae‘ und ‚ordo iudiciarius‘

1. *Das erste prozessuale Gutachten Dr. Martin Mairs: Rezension der markgräflichen Ladung und Entwurf einer Verhaltensstrategie*

Dr. Mair hatte sich bereits 1473 im Rahmen eines umfassenden Gutachtens zu Streitigkeiten der Stadt Nürnberg und Nürnberger Bürger mit Markgraf Albrecht von Brandenburg mit der markgräflichen Forderung des Handlohns für die Belehnung auseinandergesetzt. Der Markgraf hatte gedroht, die Belehnung nicht vorzunehmen, wenn die Zahlung nicht geleistet werde. Mair hielt dem entgegen, dass der Lehnsherr zur unentgeltlichen Belehnung verpflichtet sei, wenn er vom Erben des Lehnsmanns innerhalb gebührender Zeit mit dem Erbieten, die Lehnspflichten zu erfüllen, darum ersucht werde. Wenn der Markgraf ferner behauptete, der betreffende Lehnsmann habe die Lehen verwirkt oder nicht rechtzeitig *ervordert*, weshalb sie ihm als Lehnsherr heimgefallen seien, dann müsse er die Sache *vor seinem lehengericht mit recht auftragen*, wie es Lehnsrecht sei²¹.

Dr. Mair verfasste zur Ladung des Markgrafen von 1475 in der Frage des Handlohns oder Laudemiums für den Nürnberger Rat nicht wie die später eingeschalteten Rechtsgelehrten nur ein Gutachten zur Klärung von Rechtsfragen, sondern entwickelte als Rechtsberater mit unterschiedlichen Ansätzen eine komplexere Strategie²². Zunächst äußerte er sich in einem prozessstrategischen

21 HANSEN, Martin Mair (wie Anm. 18) S. 301 f. nach StA Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden-Akten, SI L 26, Nr. 2a, fol. 45r-47r. Das undatierte, von Hansen dem Jahr 1473 zugewiesene Gutachten (fol. 1r-91v) ist nach Auskunft der Nürnberger Archivverwaltung nicht auffindbar, so dass die Ausführungen Mairs nicht genauer analysiert werden können.

22 *Vermerckt ain ratslag in den sachen des rechten der burger zuo Nur[emberg], die marggraf Albrecht von hantlons wegen für seinen lehenrichter vnd mann geladen hat.* StA Nürnberg, Ratskanzlei, A-Laden 24, Nr. 1 (ohne Foliierung oder Paginierung, jedoch 16 Seiten).

Gutachten und in einem darauf bezogenen nachgetragenen Ratschlag ohne gelehrte Allegationen zu prozessualen Fragen und zum Lehnsgericht, der *curia parium*, sodann in zwei weiteren Konsilien vor allem zu materiellen Fragen des Lehnrechts. In seiner prozessualen Rechtsberatung verfährt Dr. Mair in der Weise, dass er die Fragen nach Art eines Anwalts grundsätzlich zugunsten der Nürnberger Lehnleute für eine außergerichtliche oder gerichtliche Auseinandersetzung erörtert, die Rechtsmittel der Protestation und Appellation einsetzt und die Nichtigkeit des Verfahrens (*nullitas processus*) geltend macht²³, um sodann hypothetische Wechselreden zwischen einem entgegennenden Markgrafen und den Nürnberger Lehnleuten oder ihren Rechtsvertretern sowie eine alternative Vorgehensweise zu entwerfen.

Es ging Dr. Mair in einem ersten Schritt darum, einen Lehnprozess überhaupt zu vermeiden. Zunächst sollen die Nürnberger Lehnleute in eigener Person oder durch bevollmächtigte Anwälte auf dem bestimmten Rechtstag erscheinen, das Ladungsschreiben als ‚unförmlich‘ und unwirksam zurückweisen und erklären, dass sie weder in die vermeintliche Ladung noch in das Gericht, noch in die Personen des Richters und der Urteiler, noch in irgendwelche Prozesshandlungen einwilligen und sie akzeptieren wollten. Sie sollen dies vor einem oder zwei Notaren, die sie bei sich haben sollten, öffentlich bezeugen, förmlich protestieren und darüber Instrumente errichten lassen. Da die Ladung in sich selbst unwirksam sei, eine Ladung aber den Anfang und Ursprung des Gerichts begründe, hätten Richter und Urteiler keine Befugnis, ohne den Willen der Partei in der Sache zu prozedieren und fortzufahren. Deshalb sei es auch nicht erforderlich, sich *im recht anzudingen*²⁴. Sollten sie dazu aus irgendwelchen Gründen doch verpflichtet sein, was aber bestritten wird, so dington sie sich hiermit an, soweit sie es von Rechts wegen schuldig seien, doch zugleich mit dem Vorbehalt ihrer Protestation. Sodann sollen die Lehnleute oder ihre Anwälte Punkt für Punkt das Ladungsschreiben mit den von ihm herausgestellten Gründen anfechten²⁵.

In einer peniblen Rezension weist Dr. Mair das Ladungsschreiben, das Anfang und Ursprung jeden Gerichtsverfahrens sei, als in keiner Weise formgerecht, daher rechtlich unwirksam und die Lehnleute *ipso iure* weder bindend noch zur gerichtlichen Einlassung durch Andingen – des Fürsprechers – verpflichtend zurück²⁶:

23 Zum Prozessrecht in Konsilien und Prozessprotokollen des 15. Jahrhunderts siehe ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen (wie Anm. 18) S. 328-411.

24 Zum Andingen insbesondere der Fürsprecher siehe unten Anm. 41.

25 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 1 f. (hilfsweise mit eigener Paginierung). Autograph?

26 Zum Lehnsgericht siehe Julius Wilhelm PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. 1, 1 (Braunschweig 1878) S. 15-21; 61-63, 69; Karl-Heinz SPIESS, Art. ‚Lehnsgericht‘, in: HRG II (Berlin 1978) Sp. 1714-1717; DIESTELKAMP, Das Lehnrecht der Grafschaft Katzenelnbogen (wie Anm. 9) S. 263-269; François Louis GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? (7. dt. A., Darmstadt 1989) S. 172-175; Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15/2) 2. Teilbd. (Köln/Wien 1985) S. 989-1085; KRIEGER, Lehnshoheit (wie Anm. 11)

Die Ladung muss vom Lehnsrichter, den der Markgraf eingesetzt hat, ausgehen, da er selbst in der Sache Partei ist. Die Zitation ist ein *artikel*, der den gemeinen Rechten gemäß vom Richter und nicht von den Parteien auszugehen hat. Was der eingesetzte Lehnsrichter und die Lehnsleute auf der Grundlage der vermeintlichen Ladung, die keine Pflicht zum Erscheinen begründet, weiter vornehmen, ist in sich unwirksam (*ab vnd tod*). Deshalb soll man *de nullitate processus* protestieren. In der Ladung selbst sind die Personen des Lehnsrichters und der urteilenden Lehnsleute nicht genannt, die in Lehnssachen vorgeschrieben und in Ladungen des Kaisers üblicherweise genannten drei verschiedenen Termine²⁷ nicht bestimmt, und es wird nicht gesagt, ob persönliches Erscheinen erforderlich oder eine anwaltliche Vertretung gestattet ist, sondern die Lehnsleute werden persönlich geladen, was sich nach Ausweis der Rechte nicht gebührt. Das Gericht hat daher keine Befugnis (*macht*), in der Hauptsache zu ‚procedieren‘, Prozesshandlungen vorzunehmen²⁸.

Hinzu kommen weitere schwerwiegende Mängel im Hinblick auf die in der Ladung angekündigte prozessuale Behandlung der Streitsache, die Entrichtung eines Handlohns²⁹. In allgemeinen Worten ist von einem ‚Vorbringen‘ beider Parteien die Rede, so dass überhaupt nicht ersichtlich wird, wer Kläger und wer Beklagter („Antwörter“) ist, obwohl jede formgerechte Ladung von Rechts wegen einen Kläger und einen Beklagten benennen muss. Der Markgraf ist in der Sache selbst Partei und gibt, obwohl ihm dies nicht zusteht, im Ladungsschreiben dennoch mit dem Wort ‚anfänglich‘ eine spezielle Verfahrensordnung vor. Wer vor Gericht geladen ist, der ist nicht verpflichtet, eine in die Ladung gesetzte Verfahrensordnung, die nicht dem gemeinen Recht gemäß ist, zu akzeptieren, sondern kann im Verfahren im Hinblick auf die Streitsache jede ‚Einrede‘, ‚Exception‘, ‚Widerrede‘ und ‚Antwort‘, wie es ihm gutbedünkt, in Anspruch nehmen. Sollte nun, wie es im Wortlaut der Zitation heißt, ‚anfänglich nach dem Vorbringen beider Parteien durch die beisitzenden Lehnsleute erklärt werden, ob man von Lehnsgütern Handlohn geben solle‘, wäre dies völlig unbillig, denn es

S. 492; Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde, 18, Wiesbaden 1978) S. 125-134; Gerhard THEUERKAUF, Land und Lehnswesen vom 14. bis zum 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Verfassung des Hochstifts Münster und zum nordwestdeutschen Lehnrecht (Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung, 7, Köln/Graz 1961) S. 82 f.; Hans SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, 8, Köln/Wien 1971) S. 65-68; Martin FRÜH, Die Lehngerichtsbarkeit der Reichsabtei Fulda im Spätmittelalter, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 49 (1999) S. 39-65 (mit weiterer Lit.).

27 Siehe dazu PLANCK, Das Deutsche Gerichtsverfahren, Bd. 1,1 (wie Anm. 26) S. 339-349 (mit den Besonderheiten des Lehnrechts gegenüber dem Landrecht); SPIESS, Lehnrecht (wie Anm. 26) S. 128 f.; FRÜH, Lehngerichtsbarkeit (wie Anm. 26) S. 53 f.

28 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 2-4.

29 *Item die obgemelt ladung halt auch innen, das die lehenmann am Sonntag nach allerhayligen tag [3. November] schirst zu Onolspach sein vnd am Montag darnach anfenglich nach bedertayl furpringen der erclerung des rechten von den lehenmannen zu warten, ob man hanntlone von lehengutern geben soll oder nit.* StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24; Nr. 1, S. 4.

wäre den Geladenen das ihnen zustehende Recht der Einrede oder Widerrede gegen die Ladung, die Person des Richters oder gegen Beisitzer vor ihrer Klageerwiderung in der Hauptsache genommen. Das aber wäre gegen göttliches, natürliches, geistliches und kaiserliches Recht, die alle jedermann seine *defension vnd eynred* zugestehen und sie niemandem nehmen, damit niemand *im rechten seiner notturffthalb verkurzyt wird*³⁰.

Die Formulierung der Ladung, dass *beid parthey der erclerung des rechten warten sollen*, ist gleichfalls nicht rechtens, denn sie bedeutet, dass das Lehnsgericht nicht *macht* hat, in den Sachen ein definitives Urteil – über Ansprüche – zu sprechen, zu *condemniren* oder zu *absoluiren*, sondern nur eine *erclerung*, eine deklaratorische Feststellung zur Rechtslage, vorzunehmen³¹. Dadurch wird der Gerichtszwang, der dem Lehnsgericht ausweislich der gemeinen Rechte zukommt, unbillig eingeschränkt, was die zitierten Lehnsleute zu akzeptieren nicht verpflichtet sind. Außerdem ist in der Ladung die Rechtsfrage nur in allgemeinen Worten formuliert, nämlich ob man von Lehns Gütern Handlohn geben soll oder nicht, während der Streit darum geht, ob die geladenen Nürnberger Lehnsleute von ihren Lehns Gütern Handlohn zu entrichten haben oder nicht³².

Ein paritätisches Lehnsgericht (*pares curiae*), das über Streitigkeiten des Lehns herrn gegen den Lehns mann befindet, hat den Darlegungen Mairs zufolge zwei Bedingungen zu erfüllen. Die als Beisitzer urteilenden Lehnsleute des Lehns herrn müssen entsprechend den kaiserlichen Lehnrechten hinsichtlich der rechtlichen Qualität und Natur ihrer eigenen Lehns güter denen der zitierten Nürnberger Lehnsleute ‚gemäß‘ und sie selbst als Personen ‚Genossen‘, d. h. standesgleich sein; es darf sich nicht um höherstehende ‚Übergewonnen‘ handeln. Da es im Rechtsstreit um Lehen von Bürgern geht und nicht um solche von Adeligen, die verpflichtet sind, ihre Lehen ‚mit dem Schwert zu verdienen‘, wären die adligen Lehen denen der Bürger nicht ‚gemäß‘. Außerdem handelt es sich um Lehen von Bürgern und dem Stand nach nicht um Lehen von Fürsten, Grafen, Herren, Rittern oder Knechten. Deshalb muss das Gericht hinsichtlich der Urteiler mit entsprechenden bürgerlichen Lehnsträgern besetzt sein.

Was die Besetzung des Lehnsgerichts anlangt, hat der Lehns herr in einem Rechtsstreit mit einem Lehns mann ausweislich der kaiserlichen Lehnsgesetze nicht die rechtliche Befugnis (*macht*), ‚nach seinem Gefallen‘ den Lehnsrichter und die Urteiler auszuwählen, denn das bedeutete eine große Parteilichkeit (*geuerlichkeit*) zuungunsten der Lehnsleute. Damit eine solche Parteilichkeit vermieden wird und dem Kläger wie dem Beklagten gleichermaßen Recht geschieht, verlangen die kaiserlichen Lehnsgesetze, dass der Lehns herr und sein Streitgegner zuvor den Versuch unternehmen, über die Besetzung des Gerichts ein Einvernehmen zu erzielen. Gelingt dies im Falle des Lehnsrichters nicht, soll das Los entscheiden, oder der Kaiser soll einen einsetzen. Hinsichtlich der Beisitzer

30 Ebenda, S. 4-6.

31 Ebenda, S. 6.

32 Ebenda, S. 6.

ist so zu verfahren, dass der Lehnherr eine Anzahl benennt und die Lehnsleute dann eine gleiche Anzahl bestimmen. Da nun das Lehnsgericht derzeit nicht auf diese Weise besetzt ist, haben diejenigen, die der Markgraf einsetzt, *nit macht, in gerichts form* derzeit irgendeine Handlung vorzunehmen, ein Urteil zu sprechen oder eine Deklaration ergehen zu lassen, da sie ausweislich der geschriebenen Rechte nicht eingesetzt und weder Richter noch Urteiler zu nennen sind. Aus diesen Gründen sollen die Lehnsleute begehren lassen, dass sich die vermeintlichen Richter und Beisitzer derzeit der Sache entäußern, und für den Fall, dass sie dennoch in gerichtlicher Form und Weise etwas vornähmen, die Inanspruchnahme der Rechtsmittel der Protestation und Appellation ankündigen. Die Lehnsleute können aber, wenn sie dies wollen, ihres ‚Glimpfs‘, ihrer persönlichen Ehre wegen, dass sie nicht arglistig eine Verschleppung oder eine Ausflucht suchten, sich zu einem gerichtlichen Streitaustrag erbieten, falls der Markgraf seine rechtlich nicht fundierte Ladung abstellt und eine neue rechtskonforme ergehen lässt³³.

Dr. Mair setzt sich sodann mit möglichen Gegenreden des Markgrafen auseinander. Dieser könnte mit Bezug auf ein Schreiben der Nünberger Lehnsleute vom 5. März 1476 behaupten, diese hätten ihn ermächtigt, sie vor sein Lehnsgericht zu laden³⁴. Mair versucht, einige vielleicht nicht eindeutige Stellen des Briefes einer argumentativen Benutzung zugunsten des Markgrafen zu entziehen, und wiederholt dazu im Wesentlichen die vorigen Argumente, führt aber nun den Begriff des ‚Gerichtszwangs‘ ein, den das vom Markgrafen in der Ladung genannte Gericht nicht habe, und empfiehlt eine Appellation an den Kaiser, falls das Gericht dennoch mit Handlungen fortfahre. In der Frage der Interpretation ihres Schreibens an den Markgrafen sollen die Lehnsleute geltend machen, dass bei irgendwelchen Zweifeln ihnen und nicht dem Markgrafen die Erläuterung zustehe; auf der anderen Seite habe eine objektive Interpretation dem Recht gemäß zu sein und dürfe ihm nicht entgegenstehen. Jedes Statut, Privileg und andere Schriftstück sei soviel wie möglich nach Ausweisung und Festsetzung (*gesetz*) geschriebenen Rechts zu interpretieren³⁵.

Mair äußert sich aber auch zu der Variante, dass die Lehnsleute seinem bisherigen Ratschlag nicht folgen, doch in das Lehnsgericht des Markgrafen ein-

33 Ebenda, S. 7-10.

34 Das Schreiben selbst liegt dem Aktenbestand nicht bei. Der Inhalt lässt sich einigermaßen erschließen. So heißt es bei Mair: *Item ob der marggraue sage, die lehenmann hetten im in irm obgemelt brief vnder anderem zugeschriben, daz die sach solch hantlons antreffent in kainem gericht vnde ennd [Ort] billicher entschayden wurd dann vor den lehenmannen, vnd demnach het er die lehenmannen beschayden vnd in tag gesetzt fur sich seinen lehenrichter vnd mann. Dagegen wer zu sagen, das die lehenman solchs der massen dem marggrauen nit zu geschriben, sonder dabey gesetzt haben, das dieselb irrung an kainem gericht vnd ennd billicher entschayden wurd dann vor den lehenmannen der lehen genossen, vnd so nu der marggraue auf solch der lehenmannen brief tag gesetzt vnd den selben brief darauf mit der tat angenommen vnd verwilligt het, so hett im wol gepuret, tag fur den lehenrichter und die mann der lehen genoß vnd auch darzu nach der ordnung wie hieuerstet zu setzen, das er dann also nit gethan hat [...].* Ebenda, S. 13 f.

35 Ebenda, S. 10 f.

willigen und die Sache dort entscheiden lassen wollten. Für diesen Fall macht er auf den klaren rechtlichen Sachverhalt gemäß den kaiserlichen Lehns Gesetzen aufmerksam, dass der Lehnsherr, wenn er jemanden für seinen Lehnsman erachten will, verpflichtet sei, diesem zuvor die Lehen zu leihen. Will er es jedoch nicht, ist der andere nicht verpflichtet, auf die Ladung des Lehnsherrn hin vor dessen Lehnsgesicht zu erscheinen und dort die Streitsache entscheiden zu lassen, sondern der Lehnsherr hat ihn vor seinem ordentlichen Richter zu ‚rechtfertigen‘, d. h. vor Gericht zu ziehen. Die Lehnsleute können deshalb, bevor sie sich vor dem Lehnsgesicht weiter in die gerichtliche Auseinandersetzung begeben, verlangen, dass ihnen der Markgraf die Lehns Güter leihe. Lehnt der Markgraf das ab, können die Lehnsleute diesen Punkt vor dem Lehnsgesicht zu Recht setzen, d. h. ein Urteil erbitten³⁶. Wird gegen sie entschieden, können sie von dem Urteil an den Kaiser appellieren³⁷.

Dr. Mair, der auf der Grundlage der kaiserlichen Lehns Gesetze und des römisch-kanonischen Prozessrechts argumentiert, setzt sich jedoch auch mit der hypothetischen Entgegnung des Markgrafen auseinander, an seinem Hof und an anderen Orten im Reich sei es Gewohnheit, dass der Lehnsherr ohne Einwilligung der Lehnsleute oder eine Wahl den Richter und die Beisitzer des Gerichts einsetze, und wenn das geschriebene Recht anderes sage, sei doch die abweichende Gewohnheit zu beachten, wie dies auch die geschriebenen Lehnrechte zu erkennen gäben. Er hält dagegen, dass bei einer Kollision zwischen den geschriebenen Rechten mit Gewohnheitsrecht die geschriebenen Rechte gälten, außer die Gewohnheit habe sich bereits *in contradictorio iudicio mit vrteil* behauptet³⁸. Es sei aber nicht zu erweisen, dass im Lehnsgesicht des Markgrafen geurteilt worden sei, dass der Markgraf, wenn er selbst Partei ist, allein und ohne Einwilligung der Gegenpartei den Lehnrichter und seine Urteiler einsetzen darf und er nicht verpflichtet ist, die geltend gemachte Ordnung einzuhalten. Wenn der Markgraf statt dessen nur eine unvordenkliche Gewohnheit geltend mache, müsse er sie beweisen; solange dies nicht geschehe, habe man sich an die geschriebenen Rechte zu halten und sei nicht verpflichtet, dem Markgrafen auf seine bloße Behauptung (*wort*) der Gewohnheit hin gegen das geschriebene Recht zu glauben. Der Ratschlag Dr. Mairs bricht damit ab, dass der Markgraf vorbringen könne, die

36 Zum ‚Rechtsatz‘, dem Setzen zu Recht, siehe SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß (wie Anm. 26) S. 389-391; ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen (wie Anm. 18) S. 363-364.

37 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 12 f. Der Kaiser kann im Übrigen auf der Grundlage einer Supplik, da er über dem positiven menschlichen Recht steht, derogieren, konfirmieren und im nachhinein rechtliche Gebrechen supplieren und kommt als Appellationsrichter zum Zug. Siehe dazu die Konsilien Dr. Wilhelms von Werdena, seines Ingolstädter Kollegen Dr. Johannes Meyenberger und ein anonym verzeichnetes Gutachten bei ISENMANN, Reichsrecht und Reichsverfassung (wie Anm. 2) S. 579-584.

38 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 14 f. Zur Frage, ob eine Gewohnheit für ihre Rechtsgeltung ‚in contradictorio iudicio‘ erhärtet sein müsse, siehe auch das Konsilium des Nürnberger Ratsjuristen Dr. Peter Stahel für Schwäbisch Hall; ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen (wie Anm. 18) S. 334-336.

Urteiler seien dem Stand nach mindestens Edelleute und damit nicht nur Genossen der Bürger, sondern auch ‚Übergossen‘ und hießen damit ausweislich der geschriebenen Rechte *pares curiae*, deshalb sei die Einrede der zitierten Lehnsleute hinfällig, und sie seien verpflichtet, auf seine Klage zu antworten. Wenn sie meinten, dazu nicht verpflichtet zu sein, wolle er darüber das Lehnsgericht entscheiden lassen. Die Lehnsleute sollten sich pauschal auf ihre zuvor genannten Gründe und auf die kaiserlichen Lehns Gesetze berufen, wonach es sich nicht um *pares curiae* handelte, und es dabei belassen³⁹.

Es ging Dr. Mair darum, eine gerichtliche Auseinandersetzung vor einem vom Markgrafen eingesetzten Lehnsgericht überhaupt zu vermeiden. In einem Nachtrag⁴⁰ äußerte er sich nochmals zu der Frage, ob sich die Lehnsleute vor dem vom Markgrafen eingesetzten Lehnsgericht andingen⁴¹ sollten oder nicht. Zunächst habe er gesagt, sie sollten sich, wenn es anders nicht sein könne, jedoch bedingt (*mit vorwort*) andingen. Er habe sich weiter bedacht und sei zu dem Schluss gekommen, dass sie sich auf keine Weise andingen sollten. Mit welchen Einschränkungen (*vorwort*) sie sich auch immer andingen, würden sie dem vermeintlichen Gericht ein *anzaygen* eines Gerichtszwanges geben⁴². Es gebe die Besorgnis, dass der Markgraf dann versuchen werde, in einem weiteren Schritt die Sache zu Recht zu setzen, das Gericht um eine Entscheidung zu bitten. Wenn sich die Lehnsleute weigerten, sich darauf einzulassen, könnte er vorbringen, sie seien auf ihr Andingen hin verpflichtet, in dem Streit nach beiderseitigem Vorbringen das Gericht über die prozessualen Fragen entscheiden zu lassen, ob nämlich die vom Markgrafen ausgegangene Ladung Rechtskraft besitze und ob dem Gericht die Befugnis gebühre, in der Sache zu verfahren, nachdem jeder

39 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 15 f.

40 StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1, S. 1-2 (eigene Paginierung).

41 Wenn eine Partei einen Für- oder Vorsprecher bestellt, dingt sich dieser als erstes vor Gericht an oder ein: Nach erbetener und erhaltener Erlaubnis, für seine Partei zu sprechen, lässt er eine Reihe von Urteilen finden, und zwar über die Befugnisse, die seiner Partei und ihm selbst zukommen. Geklärt wird dadurch etwa seine Schadloshaltung und Sicherstellung durch die Partei, der Umfang seiner Vertretungsbefugnis, die Befugnis der Partei zum Widerspruch gegen sein Wort und zur Erholung mit ihm selbst oder einem anderen besser redenden Vorsprecher, das Rederecht der Partei und ihre Befugnis, dem, was ihr Vorsprecher gesprochen hat, die Genehmigung zu verweigern und sich dadurch zu erholen und das Gesprochene zu verbessern, zu wandeln. PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren, Bd. 1,1 (wie Anm. 26) S. 203 f.; SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß (wie Anm. 26) S. 173. Der Vorsprecher wurde im 15. Jahrhundert auch zum Rechtsbeistand und zum bevollmächtigten Prozessvertreter. H. WINTERBERG, Art. ‚Fürsprecher‘, in: HRG, Bd. I (Berlin 1964) Sp. 1333-1337; Albrecht CORDES, Art. ‚Vorsprecher‘, in: HRG, Bd. V (Berlin 1998) Sp. 1065; DERS., Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte, in: L'assistance dans la résolution des conflits, Bd. 4 (Recueils de la Société Jean Bodin pour l'Histoire Comparative des Institutions, 65, Brüssel 1998) S. 177-195; FRÜH, Die Lehnsgerichtsbarkeit (wie Anm. 26) S. 58 f.; ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen (wie Anm. 18) S. 309 f.

42 *Item als ich in meinem ratslag vnder anderm gesagt hab [...]*. StA Nürnberg, A-Laden-Akten 24, Nr. 1. Die Ausführungen brechen nach 3 Seiten ab. Es findet sich daneben ein Entwurf für eine Vollmacht für Vertreter der Nürnberger Lehnsträger, die erläutern sollen, weshalb das Gericht keine Rechtsmacht habe, zu prozedieren und ein Urteil zu sprechen. Als Siegler sind Steffan Coler, Peter Rieter und Lupolt Haller vorgesehen. Ebenda.

Richter, so belehrt Mair, ausweislich der geschriebenen Rechte befugt sei zu entscheiden, ob ihm der Gerichtszwang zukomme. Wenn sich die Lehnsleute darauf einließen, wäre das für sie nicht günstig, welche Gründe dann auch vorgebracht würden. Falls sie es nicht tun würden, werde der Markgraf darauf dringen, dass sie durch das Gericht für ungehorsam gegenüber dem Recht erklärt werden und in der Sache weiter gegen sie verfahren werde.

Wenn die Lehnsleute die Sache gemäß seinem Ratschlag unangedingt vorbringen würden, sei allerdings zu besorgen, dass der Markgraf begehren werde, dass sie sich *in recht* – im Rechtsgang vor Gericht – andingen sollten, und wenn sie das nicht tun wollten, der Lehnsrichter und die Mannen erkennen sollten, dass das unangedingt vorgetragene Vorbringen der zitierten Lehnsleute ihm ‚im Recht‘ keinen Schaden bringe, auch nicht zugelassen werde und auf sein Begehren *in recht* weiter verfahren (*procediert*) oder zumindest durch Urteil ein anderer Rechtstag festgesetzt werde. Dagegen sollten die zitierten Lehnsleute stets mit dem Vorbehalt ihrer Protestation sagen, sie hätten Gründe vorzubringen, aus denen klar hervorgehe, dass der Brief des Markgrafen von Rechts wegen keine Ladung sei, nicht binde und Lehnsrichter und Lehnsleute derzeit keinen Gerichtszwang hätten, weshalb ein Andingen nicht erforderlich sei. Die Gründe sollten sie seinem Ratschlag gemäß vorbringen. Wollten der vermeintliche Lehnsrichter und der Markgraf die Gründe nicht hören, sollten sie protestieren, dass sie dadurch beschwert würden, appellieren und daraufhin abgehen. Dr. Mair rät sodann, auf dem ersten Rechtstag zu erscheinen, um dem Markgrafen keinen Grund für ein einseitiges Vorgehen zu geben.

2. Die Beziehung weiterer Gutachter

Zur prozessualen Seite des Konflikts ließ der Nürnberger Rat zu seiner Rechtsberatung weitere Konsilien erstatten⁴³, und zwar von dem Professor für kanonisches Recht der 1472 gegründeten Universität Ingolstadt, Dr. decretorum Wilhelm von Werdena⁴⁴, und vom Ratsjuristen Dr. Georg Pfintzing (†1478)⁴⁵, ferner vom Licentiaten in decretis Johannes Neunhauser, dem Dekan des Regensburger Domkapitels⁴⁶, dessen Gutachen von dem Regensburger Domdechanten und früheren Nürnberger Ratsjuristen Dr. iur. utr. Johannes Lochner⁴⁷ zustimmend

43 *Item ob die lehenlewt durch annemen des tagbrieffs vnd stillschweygend in die verdinglichen tagsatzung verwilligen oder nit, vnd solt es ein disputacion auff im tragen, so [ob] dann gut were, das die lehenlewt yetzo dem marggraffen schreiben, sye wern willig den dag zusuchen, doch in der gestalt wie sye ime vor zugeschriben hetten vnd recht were.* StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 69r, 72v.

44 Ebenda, fol. 69r-72r.

45 Ebenda, fol. 72v-76r.

46 Ebenda, fol. 76v-78v.

47 Ebenda, fol. 78v. Zu Dr. Johannes Lochner († 1484) vgl. jetzt Claudia MÄRTL, Johann Lochner *il doctorissimo*. Ein Nürnberger zwischen Süddeutschland und Italien, in: Pirkheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 18 (2003) S. 86-142. Dr. Lochner erscheint im Jahre

mitunterzeichnet wurde. Den Gutachtern lagen dazu 20 verschiedene Einzelfragen – *dubia, fragstücke* – in deutscher Sprache vor. Dr. von Werdena äußerte sich lateinisch, die anderen Rechtsgelehrten wählten die deutsche Sprache. Dem Lic. Neunhauser lagen nach eigenem Bekunden zwei Gutachten vor, eins in deutscher und eins in lateinischer Sprache, die er *in irer meynung vnuerbessert besteen* lasse⁴⁸. Dabei handelte es sich vermutlich um das deutsche Gutachten Dr. Pfintzings und das lateinische Dr. Wilhelms von Werdena.

Die prozessualen Fragestellungen lauteten nunmehr allgemein, ob die Lehnsleute durch die Annahme eines inzwischen eingegangenen ‚Tagbriefs‘ des Markgrafen und durch Stillschweigen in die ‚verdingliche‘, mit Bedingungen vorgezeichnete Tagsatzung einwilligen würden oder nicht, ferner, wenn in dieser Frage eine Disputation entstünde, ob es gut wäre, dass die Lehnsleute dem Markgrafen schrieben, sie seien willens, den Tag zu besuchen, doch nach Maßgabe der Gestalt, die sie ihm bereits mitgeteilt hätten und wie sie rechtens wäre. Sodann ging es um die Frage, ob Nürnberger Ratsherren, die Lehnsleute des Markgrafen waren, außerhalb des Rats den vorgeladenen Lehnsleuten Rat und Beistand leisten durften, und um die rechtsförmliche und ordnungsgemäße Konstituierung des Lehnsgerichts, schließlich um die Frage, ob die Nürnberger Lehnsleute entsprechend dem Ladungsschreiben wegen der Rechtsfrage des Handlohns Beklagte („Antwörter“) seien oder vielmehr selbst als Kläger auftreten könnten, da ihnen der Markgraf die Belehnung vorenthielt. Indem sie den Lehnsleuten das Klagerecht einräumten, äußerten sie sich zugleich substantiell zum Klagegrund und zur möglichen rechtlichen Formulierung der Klage.

Einige prozessuale Elemente seien hervorgehoben. Es gelten nach der Einigung auf die Besetzung des Gerichts mit *pares curiae* die vom Gericht zu verkündenden drei Ladungstermine, doch geht in Lehnssachen die örtliche Gewohnheit dem gemeinen Recht vor⁴⁹. Die Gutachter legen dar, dass die Lehnsleute

1460 mit der Zahlung der Rate von 25 Gulden von insgesamt 100 Gulden Jahresbesoldung in den Stadtrechnungen. StA Nürnberg, Stadtrechnungen, Nr. 14. Zur Besoldung der Nürnberger Rats- oder Stadttjuristen siehe ISENMANN, Funktionen und Leistungen (wie Anm. 18), S. 275 f., 295 f. 318.

48 *vnd wye die derhalben auch auff dye obgescriben fragstück in obgedachter meynung durch mich geantwort ist, bekrefftig ich Johannes Newnhawser [...]*. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 78v.

49 Bei Dr. Pfintzing heißt es: *Ob die lehenlewt den ersten, andern oder dritten tag zum ersten* [vor Gericht stehen] *schuldig sind?* Wenn sich die Lehnsleute mit dem Lehnsherrn auf die *pares curiae* geeinigt und die *pares curiae* einen Gerichtstag (*rechttag*) angesetzt haben, *so sind dye partheyen bede schuldig vff den ersten, andern vnd yglichen gesatzten tag vor ime zu erscheinen, vnd welich parthey darinnen sewmig wirdt vnd außbleibt, die must die andern gehorsam partheyen kost vnd zerung desselben verseunptem tags außrichten, doch mochten die pares curie vor dem dritten gesatzten tag – wann die pares curie zu dritten malen dye partheyen fur sich heyschen vnd laden sollen als man clerlich hat in [LF 2.22.1] - zu der heuptsach nicht volfaren noch procedirn als man hat per glo[sam] in [X 1.38.2], glo[sa] [in] [C.4 q.5 c.1] et per glo[sam] in [D.74 c.8] et per Bar[tolom] in aut[entico] qui semel C. quo[modo] et quan[do] iudex [C. 7.43.(8-9)], et per Cy[num] in [C. 3.1.15], et per glo[sam] in [VI 2.6.1]. Ob aber eynicherley besonder gewonheit des lehengericht were, in der selben art, das villeicht genug wer zum dritten tag zuerscheinen, so solt man die selben gewonheit vorauß halten, quoniam*

nicht persönlich vor dem Lehnsgericht erscheinen müssten, sondern eine prokuratorisch-anwaltliche Stellvertretung zulässig sei. Sie begründen dies mit der Unterscheidung von Zivilrecht und Strafrecht und führen aus, dass das feudale Gewohnheitsrecht ein persönliches Erscheinen nicht verlange, die Sache nach Zivilrecht zu regeln und zu entscheiden sei, nach Zivilrecht aber ein Lehen *per procuratorem* erworben werden könne, Lehen die Eigenschaft hätten, dass man sie durch einen bevollmächtigten Vertreter („Anwalt“) sowohl verleihen als auch empfangen könne⁵⁰. Die Lehnsleute seien ferner, dies ist die Auffassung Dr. Pfintzings, wie alle Kläger und Beklagte vor Gericht nicht verpflichtet, den Redner oder Fürsprecher aus dem Kreis der Urteiler zu nehmen, sondern sie könnten einen eigenen Fürsprecher nach freier Wahl und Wohlgefallen selbst mitbringen und reden lassen⁵¹. Dies ist nach Lic. Neunhauser zwar die Position der gemeinen Rechte, doch seien Gewohnheit, allgemeine Landesübung und Herkommen am Hof des Markgrafen als *usus feudorum* verbindlich⁵².

consuetudines locorum iuri communi in materia feudali preferuntur, vt in [LF 2.1.1]. Ebenda, fol. 73r. Lic. Neunhauser führt aus: *Zu dem anndern kann ich nicht anders versteen dann die lehenlewt werden pflichtig, den ersten, andern vnd auch dritten tag oder nach lenger zu ersten vnd den rechttag ze warten als lang bis beide teil noch notturfft verhort vnd die rechtsprecher entschlossen werden, dann dar inn dienet der bescheidbrieff in krafft des worts ‚anfenglich etc.‘, vnd weytter als er innhelt ‚erlerung des rechtens von den lehenlewt zu warten etc.‘; vnn ob es der bemelt bescheidbrieff nitt als lawter innhelt, ist es doch lentlewtig vnd gemeinem rechten nitt wider, quia non censetur venisse qui non stat, fa[cit] [X 2.1.1] cum concor[dantibus] suis, es wer dann sach, das dye rechtsprecher ine selbs schub oder auffschleg nehmen oder den partheyen geben, dadurch ine abzetreten erlewt wurd, vt in rubrico et nigro de dilacio [X 2.8], quia dilacione pendente officium iudicis conquiescit, no[tat] spe[culum] in ti[tulo] de dilacionibus [C. 3.11] §ij versiculo ‚item quid sit iudex. Ebenda, fol. 76v. Dr. von Werdena schreibt dazu: [...] dico, quod secundum suam oblacionem de qua ipsorum litera in verbis ‚aber so dye etc.‘ iuncto verbis ‚ob aber etc.‘ tenentur coram paribus curie stare iuri vnicuique enim sua oblacio et renunciatio preiudicat, [C. 1.3.50], et [X 3.31.16], et presertim quia se obtulerunt calculum sententie parium curie super eo an laudimium prestare teneantur an non expectare, qui enim promisit stare iuri non satisfecit nisi stet vsquequo sententiatum sit, facit [D. 46.7.1]. Ebenda, fol. 69r.*

50 Dr. von Werdena: *[...] dico, quod cum hec causa sit ciuilis non autem criminalis et in ciuilibus regulariter quis per procuratorem comparere potest in iudicio, [D. 3.3.1], et [X 5.1.15], et [VI 2.1.1], ideo per procuratorem vasalli comparere possunt in iudicio preterea cum secundum Baldum in [LF 2.1.1], vbi consuetudines feudales non disponunt, ibi casus in eis debet decidi per argumenta iuris ciuilis, sed cum secundum consuetudines feudales non reperiatur, quod in tali vel consimili casu vasallus debeat personaliter comparere, fa[cit] [LF 2.22.1], ergo hic casus debet regulari et decidi secundum ius ciuile, cum autem secundum illum in causis ciuilibus sit iuris beneficium, vt quis per procuratorem comparere possit, vt [D. 3.3.1] allegata, ideo et in hoc casu qui est ciuilis, cum enim feuda possint per alium concedi et recipi, [LF 2.3.1], multo fortius videtur pro textu feudorum posse per procuratorem litigare prout eciam die frui practicat.* Ebenda, fol. 69r. Entsprechend äußert sich Dr. Pfintzing, aber ohne Hinweis auf die Unterscheidung von Zivilrecht und Strafrecht, und allegiert D. 3.3.1, C. 1.12.6, C. 2.58.2.11, X 1.38.15, X 1.38.2; C. 2.12.26, VI 2.1.1 *et ibi bona glosa*, LF 2.3.1. Ebenda, fol. 73r; Lic. Neunhauser gleichfalls in Bezug auf [LF 2.3.1]. Ebenda, fol. 76v.

51 Ebenda, fol. 74rv. Vgl. oben, Anm. 21.

52 *Außer es wäre am Hof des Markgrafen gewonlicher vnd also herkommen, das nyemant dann die rechtsprechenden lehenlewt zu lehenrechten reden sollten, des sich die furgenommen lehenlewt selb erfaren müssen vnd es haltenn nach gewonheit vnd gemein lanndss vbung gegrunt vnd also gehalten werden auch darumb vsus feudorum genennet sein.* Wenn die Lehnsleute einen Redner bestimmen dürfen, sollen sie einen nehmen, der ihnen *bekant, nutz vnd redbar* ist, wenn sie einen

Nach den ersten Erläuterungen Dr. Mairs zum Lehnsgericht, der Besetzung mit den *pares curiae*, wird die Frage der Parität kasuistisch erweitert. Streitigkeiten zwischen dem Vasallen und dem Lehnsherrn gehören, so führt Dr. Pfintzing aus, nach Ordnung der gemeinen und geschriebenen Rechte vor die anderen Lehnsleute, die vom Lehnsherrn die gleichen Lehen innehaben und *pares curiae* genannt werden⁵³, insbesondere wenn es sich um ‚Dienst, Geld, Gab und dergleichen‘, um ‚neue Beschwerden‘ handelt, die den Lehnsleuten und Lehngütern auferlegt werden⁵⁴. Die *pares curiae* sind für beide Parteien gemäß den gemeinen Rechten die ordentlichen Richter⁵⁵. Deshalb haben die Nürnberger Lehnsleute klug gehandelt, als sie sich zum gerichtlichen Austrag der Streitsache auf die *pares curiae* erbieten haben. Durch dieses Erbieten, die Annahme des verdingten Ladungsschreibens (*tagbrief*) und weiteres Stillschweigen haben sie jedoch nicht weiter in die ‚Verdinglichkeit der Tagsatzung‘ eingewilligt, als es das Recht verlangt (rechtens ist), und darum alle Einreden, etwa die Verwerfung suspekter Richter, und rechtliche Gegenwehr vorbehalten, da sie keine Renuntiation (Einredeverzicht) erklärt haben⁵⁶. Die *pares curiae* haben jedoch den Parteien noch keinen Gerichtstag gesetzt; andererseits sind die Lehnsleute nicht verpflichtet, einen vom Lehnsherrn angesetzten Tag zu besuchen und in das Verfahren mit Klage oder Antwort einzutreten, denn sie haben sich mit dem Lehnsherrn noch nicht auf die Besetzung des Gerichts geeinigt, wie es sich gebührt⁵⁷. Es hat keine der Streitparteien die Rechtsmacht, die andere zu laden,

gelernten wolberedenen Mann bekommen können, wäre dies für sie umso besser, wann sich mag vil im rechten begeben, des neymant yetzo bedencken nach vorbetrachten mag, darzu ein gelerter, das anders ichts bered wer, nutzer dann ein vngelerter sein mocht. Ebenda, fol. 77r. Auf die Gewohnheit stellt auch Dr. von Werdena ab: [...] dico, quod aut super hoc disponit consuetudo aut stilus tribunalis et huiusmodi debet obseruari, quia in ordinatorys et preparatorys iudicy attenditur consuetudo seu stilus tribunalis, [D. 22.5.3.6], quod eciam Inno[centius] super rubric[am] de consue[tudine] [X 1.4] et [glosa] Laudy [Guilelmus de Monte Lauduno] in [Clem. 5.11.2], tenent aut nichil super hoc disponit et tunc est in partis potestate eligere sibi procuratorem, quem voluerit, et per illum in iudicio comparere, fa[ci]t no[ta] in [X 2.1.14]. Ebenda, fol. 70r.

53 LF 2.16.1, LF 2.54.1; ebenda, fol. 72v.

54 *Ita dicunt Antho[nius] de Butr[io], Panor[mitanus] et communiter doctores in [X 2.1.5]; ebenda, fol. 72v (Dr. Pfintzing). Nicolaus de Tudeschis erscheint als panormitanus oder als [Abbas] Sicculus.*

55 *Doc[tores] in preall[egato] [X 2.1.5]; ebenda, fol. 72v.*

56 *Quoniam excepcionis legitime facultas non presumitur sublata nisi hoc exprimatur, [C. 1.19.2], et [X 1.29.12], cum similibus; ebenda, fol. 72v. Lic. Neunhauser rät, die Lehnsleute sollen mit den vorworten, geding vnd protestacion im recht stehen wie sye sunst in anderen sachen, woe sye zurechten haben, zurecht stunden, allein mit dem zusatz, das sy sich andingen wie lehens recht ist, wann dye pares curie ordenung gemeiner recht halten sollen vnd deshalben dye partheyen auch kein enderung zethun pflichtig seyen, sonndern mogen in gemeinem rechten vnd wye in andern sachen lantlewfftig ist, sich andingen vnd in das lehenrecht kommen, notat dominus Anth[onius] de Butr[io] in [X 2.1.5], quia pares curie iudices sunt ordinary et ordinem obseruare tenentur iudicorum, vt ibidem Anth[onius], saluo quod per dominum feudi non iuratur de calumpnia, vt in c. sacramentum [richtig: sciendum] § in quibus[dam] de consue[tudine] recti feudi [LF 2.33.3]. Ebenda, fol. 77r (Lic. Neunhauser).*

57 *Vt dicit glo[sa] in [LF 2.54.7]; ebenda, fol. 72v.*

da dies nur dem Richter zukommt⁵⁸. Die Lehnsleute sollen daher bei ihrem Auftreten bei dem Tag protestieren, dass sie sich mit dem Lehnsherrn über die *pares curiae* verständigen wollten, derzeit aber von Rechts wegen weder zu klagen noch zu antworten verpflichtet seien. Was die Parität im vorliegenden Fall anlangt, so müssen es Bürger anstelle von Edelleuten sein, und die Eigenschaft ihrer Lehen muss derjenigen der geladenen Nürnberger Bürger entsprechen, d. h., sie dürfen nicht mit einem Laudemium belastet sein. Damit wäre die Entscheidung in der Sache im Grundsatz bereits präjudiziert; und es müssten für eine andere Entscheidung spezielle rechtliche Gesichtspunkte hinzukommen. Dr. von Werdena verlangt nur, dass die Lehen ganz ähnlich oder ähnlich sind, sie müssen aber nicht gleich sein, was die Einkünfte und Nutzungen anlangt⁵⁹.

Weiter wird jetzt gefragt, ob Bürger aus markgräflichen Städten Beisitzer sein dürfen und ob diese, wenn der Markgraf sie von ihrer ‚Erbpflicht‘, d. h. von der eidlichen Verpflichtung gegen ihn als ihren Erbherrn, entbindet, als *pares curiae* gelten können. Ferner wird gefragt, ob der Markgraf zu einem Teil Edelleute und zu einem anderen Teil *pares curiae* einsetzen darf, ob die beieinander sitzen können und in welcher Anzahl; oder ob er verpflichtet ist, das Gericht ausschließlich mit ‚reinen‘ *pares curiae* zu besetzen. Und schließlich: Wer entscheidet darüber, ob die vom Markgrafen bestimmten Urteiler *pares curiae* sind oder nicht?

Wenn der Markgraf Edelleute und nicht Genossen als Urteiler einsetzt und deren Lehngüter nicht wie erforderlich den streitbefangenen gleich sind, kann gegen die Urteiler dem Regensburger Kanoniker Lic. Neunhauser zufolge, weil sie nicht *pares curiae* sind, eine Einrede vorgebracht werden; er sieht dazu aber keinen Grund, wenn es sich um Lehnsleute aus Städten des Markgrafen handelt, die Lehen ohne die Verpflichtung zur Leistung des Handlohns innehaben⁶⁰. Der Nürnberger Ratsjurist Dr. Pfintzing hingegen, der wie Dr. Mair deutlich advo-

58 *Per* [C. 9.3.3], *et quod notat glo[sa]* in [X 2.28.5], *et Inno[centius]* in [X 1.33.13], *et Panor[mitanus]* in [X 2.1.1]; ebenda, fol. 72v (Dr. Pfintzing).

59 *Si ergo marchio deputauerit nobiles pares curie possunt contra opponi excepciones ex communi rationis causa et alie efficientes personam et redditentes eas inabiles ad iudicandum et eciam suspicionis et similes, et si alios quam pares curie deputauerint contra illos eciam excipi poterit, vt remoueantur a iudicandi officio in hoc casu, quia ut supra probatum fuit, inuita parte aly in causa feudali inter dominum et vasallum iudices esse non possunt ; sed qui ad hoc vt inter dominum et vasallum iudices esse possunt dicuntur pares curie, doc[tores] dicunt in [X 2.1.5], quod illi qui habent consimilia feuda a domino, ita eciam dicit Baldus in [LF 1.25.1], dicit tamen super rubrum de iudi[ciis] in decre[to] [X 2.1], quod in hoc qualitas et non quantitas feudorum attenditur, si enim feuda sint similia dicuntur pares curie licet non sint equalia in redditibus et vtilitatibus ad hoc, vt inter dominum et vasallum debeant esse iudices, si vero feuda sunt dissimilia, tunc enim non dicuntur ad hoc pares curie, non omnis infeudatus de feudo inferiori potest esse iudex inter dominum et vasallum super comitatu secundum doc[tores] in locis preallegatis; sed an pares debeant esse de eadem prouincia Bal[dus] in [LF 2.54.7] dicit, quod sic ne cogantur extra prouinciam vagari, [LF 2.27.18/9], iniquum enim est, quod iudices uel litigantes cogantur de patria exire, vt in [Nov. 80.7], nisi forte in ea prouincia non reperiantur pares et sit locus vicinus, ar[gmentum][D. 26.5.24]; ebenda, fol. 70v.*

60 Ebenda, fol. 77v: Zur Gleichheit der Lehngüter: Antonius de Butrio zu X 2.1.5 und Baldus zu LF 1.22.1. Gleiche Erfordernisse nennt Dr. Pfintzing mit Bezug auf Innocenz und die Doctores zu X 2.1.5. Ebenda, fol. 74v.

katorisch prozessuale Ratschläge gibt, will diese Bürger, selbst wenn sie *pares curiae* sind, aus grundsätzlichen prozessualen Erwägungen auf der Grundlage des gemeinen Rechts, das auch für Lehnsgerichte gilt, als nicht unparteiisch, sondern suspekt ablehnen (*verwerfen*)⁶¹. Denn die Bürger der markgräflichen Städte sind außerhalb ihres Lehnverhältnisses – damit wechselt er den Rechtskreis – zugleich auch – landrechtlich – als Hintersassen und Untertanen dem Lehnsherrn als ihrem ‚natürlichen Erbherrn‘ verpflichtet. Dr. Pfintzing führt an dieser Stelle Argumente einer gewissermaßen normativen, auf das kanonische Recht gestützten Rechtssoziologie ein. Sie sind als Hintersassen und Untertanen ihrem Erbherrn *von natur mer gunstig vnd williger* als den zitierten Lehnleuten⁶². Sie sind ferner Landsassen des Lehnsherrn und stammen von Geburt aus dessen Landen, und es ist natürlich, dass ein Landsmann dem anderen günstiger geneigt ist als einem Ausländer⁶³. Jeder Kluge und Vernünftige kann erkennen, dass die Bürger aus den Städten des Lehnsherrn nicht sehr geneigt sein werden, gegen ihren natürlichen Erbherrn und Landesfürsten ein Urteil zu sprechen. Sie müssen ihn mehr fürchten und sind ihm von Natur aus günstiger gesonnen als den Lehnleuten. Deshalb sind sie als Urteiler nicht tauglich und billigerweise zu verwerfen⁶⁴. Selbst wenn die Lehnleute aus den markgräflichen Städten im Hinblick auf das Lehnsgeschicht von ihren Lehnspflichten und anderen Pflichten, denen sie als Bürger gegenüber ihrem ‚natürlichen Herrn‘ [dominus naturalis] unterliegen, entbunden werden, bleibt der Grund für ihre ‚Verdächtlichkeit‘ bestehen, da sie noch ‚Leib und Gut‘ unter ihm haben und seine Landsassen sind⁶⁵. Die Argumentation führt zur unausgesprochenen Folgerung, dass die *pares curiae* nicht aus dem lehnherrlichen und landrechtlich-territorialen Bereich des Markgrafen zu entnehmen waren. Lic. Neunhauser und Dr. von Werdena wiederum wollen die markgräflichen Lehnleute, wenn sie von ihrer Lehnspflicht entbunden sind, nicht mehr als *pares curiae* gelten und über Lehnrechtsfragen urteilen lassen, denn *pares curiae* sind im Hinblick darauf

61 Weil diese Ordnungen und Gesetze auch in Lehnsgerichten gelten, können die Lehnleute zu ihrer *notturfft, were vnnnd behelpf* alles in Anspruch nehmen, was ihnen das gemeine Recht einräumt und erlaubt, so wenn es jemandem *sorglich, schwere vnd mißlich ist, vor eynem verdechtlichen richter vnd vrteilsprechern zu handeln, vt dicit textus in [C.3 q.5 c.15], [X 2.25.5], C. de iudi l. cum[irrig] apertissimi [C. 3.1.16]*; fol. 74v.

62 X 2.6.4; fol. 74v. (X 3.7.5); fol. 74v.

63 X 3.7.5; fol. 74v; fol. 74v.

64 *Per [D. 40.12.9], et [VI 2.14.1], et xj q iij quia suspectus adde [C.11 q.3 c. ?], [X 2.6.1], et [C.3 q.5 c.7]*. Die Gründe reichen aus, um einen Richter zu verwerfen und für verdächtig zu erachten, sagt *speculum in titulo de officio [et potestate iudicis] delegati [X 1.29] in § super est versiculo, item si sit de terra*. Ebenda, fol. 74v.

65 *Quoniam durante causa durat affectus et non potest dici finitus, [D. 38.2.14.8] in ijo responso, et [X 2.28.60], et [X 5.38.13]*. Die *pares curiae* dürfen nicht verdächtig und müssen tauglich zu richten sein, *vt ex glosa notatur in [LF 2.16.1], que expresse dicit, quod non possunt, essent iudices nisi sint alias ydonei ad iudicandum*. Ebenda, fol. 74v-75r.

,allein' dadurch definiert, dass sie gleiche Lehen innehaben, diese auch empfangen und sich in die Lehnspflicht begeben haben⁶⁶.

Die Frage, ob das Gericht vollständig paritätisch besetzt sein muss, wird in diesem Sinne beantwortet⁶⁷, außer die Parteien kommen überein, dass es nicht ausschließlich *pares curiae* sein müssen (Dr. Pfintzing)⁶⁸. Die Gesamtzahl der Urteiler wird im Lehnrecht allerdings nicht festgelegt, sie kann nach Übereinkunft der Parteien groß oder kleiner sein⁶⁹. Auf die Auswahl aus dem Kreis der *pares curiae* sollen sich beide Seiten einigen. Gelingt dies nicht, gilt das Verfahren, dass der Markgraf von seiner Seite einen Urteiler bestimmt und niedersitzen lässt, danach die andere Partei und so weiter, bis die vereinbarte Anzahl erreicht ist⁷⁰. Sollten sich die Parteien jedoch erneut nicht einigen können, sind die *pares curiae* selbst befugt, einige aus ihren Reihen zu Urteilern zu bestimmen⁷¹. Da die *pares curiae* in einer solchen Streitsache und nach gemeinem Recht zur Entscheidung ermächtigt sind, können sie aus ihrem Kreis Urteiler auswählen und ihnen ihre Jurisdiktionsgewalt übergeben⁷². Damit stimmen die Äußerungen Dr. Wilhelms von Werdena überein⁷³. Schwer zu beantworten ist für Lic. Neunhauser die Frage, wer darüber entscheidet, ob die Parität gewährleistet ist, doch muss eine Entscheidung getroffen werden. Zwei Möglichkeiten sind denkbar. Erstens, und das scheint vorbehaltlich dem Recht gemäßer zu sein, dass die für das Gericht bestimmten Lehnsleute selbst darüber befinden

66 L. F. 2, 54, pr.; LF 2.16.1, *iterum in tex[tu] et glo[sa] in [LF 2.16.1]*; ebenda, fol. 77v (Neunhauser); vgl. fol. 70v (Dr. von Werdena).

67 *Vt in ti[tulo] [LF 1.22] per totum, et notabiliter glo[sa] singularis [X 2.1.5] et ibi But[rius] et aly doc[tores] concorditer*, ebenda, fol. 77v-78r (Lic. Neunhauser); vgl. fol. 75r (Dr. Pfintzing).

68 X 2.1.5; ebenda, fol. 75r (Dr. Pfintzing).

69 *No[tat] Hosti[ensis] in Summa, et Butr[ius] in [X 2.1.5] versiculo ‚qui pares‘ [...], et Bal[dus] in prealle[gato] loco in vsi[bus] feud[orum] [LF 2.16.1], et tex[tus] et glo[sa] in [LF 2.54] et [LF 2.16.1]*; ebenda, fol. 77v (Lic. Neunhauser).

70 *ita dicit tex[tus] in [LF 2.16.1]*; ebenda, fol. 75r (Dr. Pfintzing); vgl. fol. 77v (Lic. Neunhauser).

71 *vt dicit glo[sa] [LF 2.54.7] et Inno[centius] et doc[tores] in [X 2.1.5]*; ebenda, fol. 75r (Dr. Pfintzing).

72 *quia cum habeant potestatem iudicandi a lege, eam aly demandare possunt, [D. 2.1.6], de re[scriptis] pastoralis jo responsio [X 1.3.14], et hoc tenet eciam Butr[ius] et Panor[mitanus] in [X 2.1.5]*; ebenda, fol. 75r (Dr. Pfintzing).

73 *[...] sed numquid omnes habentes similia feuda erunt iudices inter dominum et vasallum, Inno[centius] [X 2.1.5], dicit quod non, quomodo igitur aliqui ex eis iudices et non omnes erunt, Inno[centius] dicit, quod ex pluribus dominus eligat vnum et vasallus alium, ar[gumentum] [C.11 q.1 c.10], aly autem dicunt, quod ipsi pares ex se eligant duos vel quot voluerunt, quia ipsorum est iurisdictio, cum omnis a lege eis data sit hec iurisdictio possunt cui volunt eam demandare, [D. 2.1.6], et j ex responsio [X 1.3.14], quod magis placet Siccu[lus] in [X 2.1.5], cessante consuetudine, que in hoc est preferenda, cum sit optima legum interpres, [X 1.4.8]. Quidquam tamen dicat Siccu[lus], tex[tus] in [LF 2.16.1], committit hoc electioni domini et vasalli ita, vt si consentiant in eligendis paribus nulla sit dubitacio, si autem dissenserint dominus debet preeligere quos et quot voluerit et vasallus similiter secundum numerum a domino comprobatum; illum tamen vasallum, qui domino fidelitatem non iuravit, domino uel vasallo dissenciente non licet pro pari eligere, vt probatur in [LF 1.25.1], et ideo per dominum marchionem non possunt inuitis ciuibus Nurnbergensibus vasallis eligi uel deputari in hac causa opidani sui non habentes similia feuda nec illi, quibus remissum est iuramentum fidelitatis, nec cum vasallis poterit miscere non vasallos, quoniam hec causa iudicio parium dumtaxat erit decidenda per iura allegata. Ebenda, fol. 70v.*

gemäß der generellen rechtlichen *Maxime iudex cognoscit an sua sit iurisdictio per materiam*⁷⁴; der zweite Weg geht dahin, dass von den Parteien verwillkürte Richter darüber entscheiden.

Dr. von Werdena ist dezidiert der Auffassung, dass diejenigen darüber entscheiden, deren Iurisdiktionsgewalt angezweifelt wird, während allerdings die Frage der Verdächtigkeit von Schiedsrichtern oder vom ordentlichen Richter zu entscheiden ist⁷⁵. Er äußert sich aber umfassender zum zuständigen Richter und legt grundsätzlich dar, dass in Lehnssachen in der Frage, wer der Richter sei, ein besonderes Privileg und die Gewohnheit das *ius commune* derogieren und in einem solchen Fall nicht die *pares curiae* Richter sind. Außerdem können der Lehnsherr und der Vasall übereinkommen, vor einem bestimmten Richter und nicht vor den *pares curiae* ihren Streit auszutragen, da wegen des Konsenses niemand benachteiligt wird. Nicht jedoch kann der Lehnsherr gegen den Willen des Vasallen ein anderes Gericht wählen, weil die Rechtswohlthat, die das Gesetz gewährt, nicht weggenommen werden kann. Wenn keine der Seiten einen anderen Richter haben will und *pares curiae* vorhanden sind, ist vor ihnen der Streit auszutragen. Sind sie aber nicht vorhanden, ist vor dem Richter ohne Unterscheidung der Sache zu verhandeln, damit die Sache zu ihrer ursprünglichen Natur zurückkehrt. Wenn aber *pares curiae* einer Partei suspekt sind, können sie abgelehnt werden, weil sie ordentliche Richter sind⁷⁶.

74 [X 1.3.20] *cum concor[dantibus], fa[ci]t to[tus] ti[tulus] de foro compet[enti] [X 2.2], et maxime cum pares curie sint in hoc nostro casu iudices ordinary, quia iurisdictionem habent a lege, igitur iudicio meo cognoscere habebunt an ipsi sint pares curie, idest huius cause iudices, salvo semper iudicio saniori.* Ebenda, fol. 78r (Lic. Neunhauser).

75 *Ad hoc dubium dico, quod hoc casu illi, de quorum iurisdictione dubitatur, cognoscent, an sua sit iurisdictione, et se esse vel non esse iudices pronuncient, [D. 5.1.5], et facit, quod notatur per Inno[centium] in [X 2.2.7], et facit [X 1.29.38], nisi ex hoc ius ipsorum fortificaretur tunc enim in hoc tanquam suspecti repellerentur quo casu ad arbitros vel ad iudicem ordinarium esset recurrendum iuxta notatum in [X 2.2.7] allegato per Inno[centium], facit, quod no[tat] Bal[dus] in [LF 2.54.7], vbi concludit, quod vasalli possunt cognoscere, an ipsorum sit iurisdictione in dubio.* Ebenda, fol. 71r. Dr. von Werdena äußert sich auch zum Gerichtsort: *In quo autem loco pro tribunali sedebunt isti pares curie, Bal[dus] in [LF 2.54.7], dicit, quod sedebunt in loco more maiorum prefixo, vt [D. 1.1.11]; et si non est prefixus determinatus locus, ipsi determinabunt abilem et honestum et partibus non suspectum, [D. 4.8.16.1], quando enim iudices speciales non habent determinationem, locum ipsi sibi possunt ipsum determinare, que loci designacio est quedam interloquicio, quam mutare possunt suo arbitrio dum tamen partibus innotescat, [C. 7.43.4].* Ebenda, fol. 70v.

76 *Item ob er schuldig sey eytel pares curie zu setzen. [...] dico, quod cum contencio est inter dominum et vasallum occasione feudi aut iuri communi per priuilegium speciale vel contrariam consuetudinem est derogatum, quis sit iudex, et ille et non pares curie iudex erit, consuetudo enim et priuilegium dant iurisdictionem, [X 2.2.13], aut per huiusmodi nichil est derogatum et tunc aut dominum et vasalli consentiunt coram certo iudice litigare et non coram paribus curie, et possunt, quia per hoc nulli preiudicatur secundum doctores] post Inno[centium] in [X 2.1.5], aut dominus consentit coram alio litigare inuitis vasallis, et non potest secundum Siccu[lum] in [X 2.1.5] all[egato], ex quo hoc beneficium datur a lege non est auferendum, vt in regula indultum [VI 5.17], aut neuter consentit coram alio litigare et tunc si habet pares curie coram illis est litigandum, vt probatur in [LF 2.54.7], et tenent doctores] in [X 2.1.5] allegato, et communis est sententia, si autem pares non habeant, dicit glo[sa] in [LF 2.54.7] agendum esse coram iudice rei indistincte, quod placet Siccu[lum] in [X 2.1.5] alle[gato], vt sic res redeat ad primeuum naturam suam; si autem pares curie sunt parti suspecti, potest illos recusare licet sint*

Dr. Pfintzing spitzt die Frage auf die ‚Verdächtlichkeit‘ von einzelnen Urteilern zu. Da die *pares curiae* die ordentlichen Richter sind, sollen die Lehnsleute ihnen ihre Verdachts- und Ablehnungsgründe vorbringen⁷⁷. Er stellt an die Parität und Unparteilichkeit der Urteiler kaum zu erfüllende Bedingungen, weist jedoch einen vermutlich für die Nürnberger Lehnsleute günstigen Ausweg: Falls man keine *pares curiae* haben und anstelle der verdächtigen Urteiler keine anderen finden kann, soll die klagende Partei vor dem Richter der Beklagten den Streitaustrag aufnehmen⁷⁸.

Für das Verfahren vor dem Lehnsgericht gelten die gleichen Grundsätze und Vorschriften wie an anderen Gerichten, denn die *pares curiae* sind die *iudices ordinarii*, die ordentlichen Richter, die den *ordo iudiciarius* beachten müssen und gehalten sind, formgerecht zu verfahren und zu urteilen. Sie können nicht *simpliciter et de plano et sine strepitu et figura iudicii* vorgehen und auch nicht nach ihrem Gutdünken (*arbitrium*) urteilen, sondern müssen sich in ihrem Urteil nach dem richten, was die Rechte und Gesetze sagen⁷⁹. Deshalb können die zitierten Lehnsleute auch *exceptiones* (Einreden) etwa gegen verdächtige Urteiler vorbringen, und es stehen ihnen, falls der Markgraf nicht nach den Prozessvorschriften verfahren will, auch die üblichen Rechtsbehelfe der Protestation und der Appellation zu Gebote⁸⁰. Im Falle einer Appellation sind vom Appellationsrichter zugunsten des Suspensiveffekts und des Stillstands in der Sache durch Inhibitionsbriefe die üblichen Innovations- und Attentatsverbote zu erwirken.

Wie aber sollen sich die Lehnsleute verhalten, wenn sich der Markgraf nicht beirren lässt und die als Lehnsgericht eingesetzten Lehnsleute auf sein Vorbringen hin das Verfahren aufnehmen? Für Dr. Pfintzing sind in diesem Falle alle prozessualen und gerichtlichen Handlungen schlechterdings kraftlos, untauglich und unwirksam, da sie von denen vorgenommen wurden, die keine Richter waren noch es sein durften⁸¹. Dr. von Werdena ist jedoch der Auffassung, dass im Hinblick auf – zuvor schon dargelegte – mögliche andere Gerichtsstandsvereinbarungen auch in Lehnssachen das Verfahren nicht *ipso iure* nichtig wäre, so dass

ordinarius, nam de iure canonico etiam ordinarius recusari possunt, [X 2.2.4], secundum Bal[dum] in [LF 2.54.7], licet Jac[obus] de Beluiz[io] teneat contrarium, multe autem possunt esse cause suspicionis et recusacionis, de quibus latissime in spe[culo] ti[tulo] de recusa[tione]. Ebenda, fol. 70rv.

77 *Vt legitur et notatur in [D. 36.1.4], et in [D. 3.3.19]; fol. 75r (Dr. Pfintzing). Wenn die pares curiae die redlichen Verdachtsgründe nicht akzeptieren oder beachten, sondern fortfahren, sollen die Lehnsleute protestieren und die Sache vor den nächsten oberen Richter bringen, quoniam a iudice suspecto per viam recusacionis recedi debet, Inno[centius] et doc[tores] in [X 2.28.61]. Ebenda, fol. 75v.*

78 *Doc[tores] in [X 2.1.5]; ebenda, fol. 75v.*

79 *LF 2.1.1. Ebenda, fol. 71r, vgl. fol. 70v (Dr. von Werdena); fol. 72v. Dr. Pfintzing führt zur Frage, mit was geding, protestacion oder vorwort die lehenlewte zu recht sein sollen, aus, sie sollen vnd mögen sye inn aller gestalt haben in diesem rechten gleich wie an eynem andern gericht, denn die pares curie müssen sich in diesem gericht den gemeynen form noch gewonheit vnd ordenung des geschriben rechten halten vnd dar nach procedirn, ita dicit Inno[centius] et Ab[bas] [Sicculus] in [X 2.1.5]; ebenda, fol. 73v.*

80 *Ebenda, fol. 72v, 75v-76 (Dr. Pfintzing).*

81 *Vt dicunt doc[tores] in [X 2.28.61]; ebenda, fol. 75v.*

gegen das Fortschreiten im Verfahren eine interlokutorische Appellation erforderlich sei. Das Verfahren wird nur revoziert, wenn sich die Appellation dadurch als gerechtfertigt erweist, dass festgestellt wird, dass es sich nicht um *pares curiae* handelt⁸². Lic. Neunhauser sieht in einer Missachtung der Einrede gegen die Besetzung des Lehngerichts und in der Fortsetzung des Verfahrens eine *verachtung der gegenwäre* einer Partei. Erwächst ihr daraus eine Beschwer [gravamen], kann sie in ordnungsgemäßer Form an den römischen König appellieren⁸³.

3. Ein früheres Gutachten des Ratsjuristen Dr. Seyfrid Plaghal

Dem Nürnberger Rat lag ein weiteres Rechtsgutachten des Ratsjuristen Dr. decret. Seyfrid Plaghal zur Frage der Lehngerichtsbarkeit vor, das allgemeiner formuliert war, aber vermutlich den vorliegenden Fall berührte⁸⁴. Dr. Plaghal amtierte in den Jahren 1467 bis 1475 und war in dieser Periode der bedeutendste festbesoldete Nürnberger Ratsjurist, der in die wichtigsten Nürnberger Angelegenheiten eingeweiht war und beim Rat großes Vertrauen genoss⁸⁵. Es ist denkbar, dass er sein Gutachten zu einem früheren Zeitpunkt noch im Vorfeld der Auseinandersetzungen erstattete, als der Markgraf die Forderung des Laudemiums erhob, aber noch keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit anstrebte oder in die Wege leitete.

Dr. Plaghal unterscheidet hinsichtlich der zuständigen Instanz zwischen Streit- sachen, die Fragen des Eigentums (*proprietas*) und solchen, die Fragen des Besitzes (*possessio*) berührten. Im Falle von Eigentumsfragen hält er den Lehn- rechten und dem *ius commune* gemäß die *pares curiae* für das zuständige Gericht, nicht aber in Fragen des possessoriums, etwa im Falle der Besitz-

82 [...] *respondeo, quod cum questio feudalis inter dominum et vasallum inuitis vasallis de iure communi non possit per pares curie dirimi per [LF 2.54.7], et in [LF 1.22.1], vasallis tamen et domino volentibus possit per alios terminari, vt voluit Inno[centius] et doc[tores] post eum in [X 2.1.5]; ideo si non obstante dubio an electi et deputati sint pares curie de facto procedant, opus est appellacione, quoniam procedendo tacite pronunciant se iudices, a qua pronuncciatione necessarium est appellare, quia tamen talis appellacio censetur interposita ab interloquutoria seu grauamine, non reuocatur processus nisi causa appellacionis fuerit iustificata, [VI 2.15.7], que iustificari non poterit nisi postea constet eos non fuisse pares curie, nec puto, quod processus foret ipso iure nullus ex quo secundum doc[tores] dominus et vasallus possunt consentire in alium iudicem quam in pares eciam in causa feudali, secus si feudalis esset inter vasallos, quia tales non possunt sine domini consensu prorogare iurisdictionem alterius secundum Inno[centius] et doc[tores] in [X 2.1.5], et diuersitatis potest esse ratio, quia pares et dominus non sunt astricti iuramento fidelitatis paribus curie sicut vasallus domino; ideo non mirum si consensu communi dominus et vasalli possunt alterius iurisdictionem prorogare eciam in causa feudali, non autem vasalli, prout nec clerici sine consensu dyocesani, [X 2.2.18]. Ebenda, fol. 71r.*

83 Inno[centius] in [X 2.1.5], et ibi eciam Ho[stiensis]; ebenda, fol. 78r.

84 StA Nürnberg, Ratsschlagbücher, Nr. 6*, fol. 115r-116r. Das Rechtsgutachten ist mit der Überschrift *In causa feudorum* rubriziert und mit *d[ominus] Seyfrid* gezeichnet.

85 Zu Dr. Plaghal siehe ISENMANN, Funktionen und Leistungen (wie Anm. 18) S. 275, 296.

entziehung (*spolium*) oder – wie in dem ihm vorliegenden Fall – eines Gravamen wie der Belastung mit Abgaben gegen alte Gewohnheit und die Natur des Lehens. In solchen Fragen sei unmittelbar der Zugang zum *iudex ordinarius*, im Falle des Reichsfürsten zum Kaiser erlaubt, während in solchen des Eigentums die Wendung an den Kaiser erst bei Unterlassen oder Nachlässigkeit (*negligentia*) des Lehnsherrn, der die Vasallen nicht zum paritätischen Lehnsgericht zusammenrufe, erfolgen könne. Entgegen anderslautenden Auffassungen sei nicht jede feudalarrechtliche Streitsache zwischen Vasallen und dem Lehnsherrn vor den *pares curiae* auszutragen⁸⁶. Um jedoch sicher zu gehen und allen Spitzfindigkeiten (*cavillationes*) zugunsten eines ernsthaften Verfahrens zu entgehen, schlägt Dr. Plaghal vor, die Hilfe des Kaisers zunächst in der Weise zu suchen, dass dieser dem Lehnsherrn gebiete, in der Sache die Lehnsleute als Gericht zu versammeln. Erst wenn dieser die Einberufung zurückweise, solle die Sache, zumal dann stillschweigende Rechtsverweigerung vorläge, vor dem Kaiser als dem ordentlichen Richter weiter ausgetragen werden⁸⁷.

86 *Aduertendum est, quod licet causa feudi inter vasallum et dominum super ipsius feudi proprietate mota, sit coram paribus curie secundum vsus feudorum et eciam ius commune sine debito terminanda, et idem dominus feudi tanen extunc suos vasallos conuocare, si vero in hoc ipse dominus feudi aliquo modo negligens esset aut remissus, extunc adeundus esset iudex ordinarius, ut ille mandaret domino quatenus huiusmodi conuocacionem parium faceret, et instanciam ibidem super feudi proprietate; et hec sunt vera quando causa proprietatem tangeret. Si vero possessorio iudicio hoc est super spolio ipsius feudi aut aliquo onere imposito vel imponendo ipsi rei feudali contra antiquam consuetudinem et feudi naturam questio moueretur sicuti in casu nostro, tunc iudex ordinarius sumitur et absque requisicione domini feudi posset adiri ut ipse superior ordinarius super ipso spoli aut onere iusticiam ministraret, ita intellegitur c. in eternum [ceterum] de iudi[cis] [X 2.1.5], et ibi no[tatur] maxime per Inno[centium], et c. ex parte b [X 2.2.15], et ex transmissa de fo[ro] com[petenti] [X 2.2.6], cum ibi no[tatur] per Inno[centium], modo in casu nostro, ubi dominus feudi, qui princeps est, intendit grauare feudum contra antiquam ipsius feudi consuetudinem tunc impositionem certi oneris videlicet peccunie, quod tunc ei non licet, et sic questio illa et lis non esset super proprietatem feudi, sed super feudi quodam onere, ideo secundum iura superius allegata causa intentari posset coram iudice ordinario, qui in hoc casu esset gloriosissimus dominus imperator, attento maxime, quod istius feudi dominus princeps est et illustris, ideo suus immediatus ordinarius et imperator tunc huiusmodi distinctionem superius tactam laici; non bene capiunt dicentes omnem questionem feudi inter vasallum et dominum per pares curie fore tractandum. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 6^a, fol. 115r-116v.*

87 *Et ut res ista sine omni cauillatione sincerius procedere posset, consulere auderem, quatenus dominus feudi per vasallos denuo requireretur, ut pares curie conuoceret et coram eis iusticiam reciperet et hoc esset tucius. Et si a domino vasallorum hoc iterum facere negligeret, quod extunc implorarent auxilium domini imperatoris, ut sua maiestas ipsum dominum feudi requireret super huiusmodi parium conuocacio facienda, qui, si extunc ad huiusmodi domini imperatoris requisicionem iterum hoc facere recusaret, tunc causa ipsa absque omni cauillatione coram eodem domino imperatore tanquam ordinario pertractare posset et sine debito terminari, quia extunc essemus in casu denegate iusticie, in quo iurisdictio ad superiorem deuoluitur, ut in [X 1.31.13], et intelligo defectum iusticie nedum si expresse denegetur iusticia, sed eciam si tacite, ut eciam differendo iusticiam, ut in autentico de quaestore § si vero forsan coll. v. [vi] [Nov. 80.3.i.m.]. Ebenda, fol. 115v-116r.*

IV. ‚Väterliche, alte und freie Lehen‘ – Wer tritt als Kläger auf?

Obwohl der Markgraf tatsächlich, wenn auch im Ladungsschreiben, das informeller auch ‚Bescheid‘ oder ‚Vorbescheid‘ genannt wird, nicht eindeutig als Kläger auftritt und ein Urteil über die Leistung des Handlohns erbitten will, sehen die Rechtsgelehrten die Möglichkeit, dass die Nürnberger Lehnsleute die Situation umkehren und selbst klagen können, da ihnen der Markgraf trotz ihrer fristgerechten Bitte um Belehnung und ihrer Bekundung, die Lehnsverpflichtung eingehen zu wollen, die Belehnung bislang versagt hat und ihnen, da sie dem Recht Genüge getan haben, Unrecht geschieht. Der Wechsel in die Position des Klägers hat nach Auffassung Dr. Pfintzings den Vorteil, dass sie, obschon Kläger, nicht beweispflichtig sind, und zwar deshalb nicht, da das gemeine Recht für sie ist und sie dadurch eine *fundata intentio*, einen fest begründeten Klageanspruch, und eine erst zu widerlegende Rechtsvermutung für sich haben⁸⁸, wodurch sich die Beweislast verschiebt⁸⁹. Die *fundata intentio* durch das gemeine Recht ergibt sich durch den Klagegrund der Nichtbelehnung⁹⁰ und durch die Rechtsnatur der alten, väterlichen und freien Lehen, die ‚ihrer natürlichen Eigenschaft‘ wegen frei von einer solchen Belastung (*beschwarniss*) sind und bleiben sollen⁹¹, dass sie zu Hoffahrt und Militärdienst (*reysen vnd veltzuhen*) nur dann verpflichtet, wenn der Lehnsherr Kosten und Zehrung übernimmt⁹². Der Markgraf hat andererseits mit redlichen Zeugen und Beweismitteln in der rechtlich erforderlichen Weise zu beweisen, dass seine Vorfahren von diesen Lehnsleuten und ihren Lehen jemals Handgeld erhalten haben⁹³.

88 Zur ‚fundata intentio‘ siehe Wolfgang WIEGAND, Zur Herkunft und Ausbreitung der Formel ‚habere fundatam intentionem‘. Eine Vorstudie zur Rechtsquellen- und Rechtsanwendungslehre der Rezeptionszeit und des usus modernus, in: Festschrift für Hermann Krause, hg. von Sten Gagnér, Hans Schlosser und Wolfgang Wiegand (Köln/Wien 1975) S. 126-170; ISENMANN, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen (wie Anm. 18) S. 368 (Anm. 268) 405 (Anm. 355).

89 Die Lehnsleute sollen Kläger sein, *wanne ine vnrecht geschicht, das man ine nicht leyhen will vnd ire lehen verner vnd weytter dann von alter herkommen ist, beschweren, darumb so clage vff das gemein geschriben recht gegrundet ist vnd haben darumb den vortayll, das sye im rechten nichts bybringen bedorffen, per [X 2.26.13] cum similibus, wanne das gemein recht fur sye ist; StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 73v.*

90 Die Lehnsleute haben binnen Jahr und Tag nach dem Tod des Lehnsherrn, von dem die Lehen auf sie *erstorben* sind, den Lehnsherrn um die Belehnung ersucht und sich zur Erfüllung der Lehnsverpflichtung erboten, was im Recht genug gewesen sei, *in [LF 2.54.7], et in [LF 1.21.3], et in [LF 2.24.1], et in [LF 2.40.1], cum similibus.* Ebenda, fol. 73v.

91 Ebenda, fol. 73v. *Wanne nwe das gemein geschriben recht gibt, das solch lehen von aller beschwarniss frey vnd ledig sein sollen, ar[argumentum] [D. 8.4.6], et [D. 8.4.7], et ibi notatur, wanne das auch dye eygen natur eines lehens ist vnd besonderlichen solcher alten lehen, das man danne on all beschwarniss, [LF 1.26.2], vnd hyrumb so mag der lehenherr solichen lehen kein ander burd, beschwarniss oder newrung vfflegen, danne von alter herkommen ist vnd anfenglich vffgelegt vnd dye beschwert wern, [D. 44.7], vnd ist der solich lehen tregt nicht hoher noch verrer dem lehenherrn verbunden, danne dye gemein lehenspflicht vnd eyd intregt vnd verbyndet, [LF 2.7.1], et [C.22 q.5 c.18].* Ebenda, fol. 73v-74r.

92 *Per Inno[centium] [in] [X 2.24.13], et per Ol[d]ra[dum] in consilio cc^o.xxxiiij, quid incipit ‚factam talem est‘, et per spe[culum] in ti[tulo] de feudo [feudis] § quoniam versiculo ‚nono queritur‘.* Ebenda, fol. 74r.

93 D. 22.3.2; ebenda, fol. 74r.

Die Lehnsleute sollen in ihrem Klagebegehren die *pares curiae* bitten, zu erkennen und zu Recht sprechen, dass sie den Lehnsherrn ausreichend um die Belehnung ersucht und sich zur Lehnspflicht erboten haben, dass ihre Lehen aufgrund ihrer Natur und Eigenschaft von Neuerungen und Beschwerden frei bleiben sollen, der Lehnsherr den Handlohn zu Unrecht gefordert und den Lehnsleuten die Belehnung zu Unrecht versagt hat. Zugleich sollen die *pares curiae* in ihrem Beschluss den Lehnsherrn anweisen, künftig keine derartigen Forderungen mehr zu erheben⁹⁴.

Lic. Neunhauser begrüßt es, dass die Lehnsleute dem Markgrafen mitteilten, sie wollten den Rechtstag besuchen, doch sollen sie vermeiden, dass sie durch den Bescheidbrief wegen der Bedeutung der Zitation in die Rolle der Beklagten in Sachen Handlohn gedrängt werden⁹⁵. Sie sollen auf der Grundlage ihres früheren Schreibens den Bescheid ändern und wegen der versagten Belehnung als Kläger und wegen des Handlohns als Beklagte auftreten, als Kläger insbesondere deswegen, weil es gemäß der Glosse zum Titel *Per quos fiat investitura et per quos recipiatur* der Libri feudorum (LF 2.3.3) eine große Strafe nach sich zieht, wenn ein Lehnsherr um Belehnung ersucht wird und sie nicht vornimmt⁹⁶. Dr. Pfintzing ist entsprechend der Auffassung, dass der Lehnsherr so lange nicht auf Handlohn klagen kann, solange er den Lehnsleuten noch nicht die Lehen geliehen hat⁹⁷.

Die Nürnberger Lehnsleute können Dr. von Werdena zufolge eine Klägerposition einnehmen, weil für die Lehnverleihung folgende dreigliedrige Ordnung einzuhalten ist. Der Lehnsherr erteilt zunächst eine uneigentliche Investitur (*abusiva investitura*)⁹⁸ oder Investitur in (ritueller) Wortform (*verbalis investitura*), der Vasall leistet sodann den Treueid, worauf der Lehnsherr schließlich die eigentliche Investitur (*propria dicta investitura*) oder Realinvestitur, d. h. die Besitzeinweisung, vornimmt⁹⁹. In der Frage, ob die Investitur oder der Treueid vorgehen muss, sei Baldus der Auffassung, dass die Abfolge beim Lehnsherrn als dem Haupt beginnen müsse¹⁰⁰. Grundsätzlich gilt für die Investitur, wie Dr. von

94 *Vt probatur per l. 1 C qui [de] au[ro] co[ronario] [C. 10.76.1], [C. 11.48.24], [Nov. 80.10], ar[gu]mento [D. 9.1.1], et ponitur clausula per spec[ulum] in ti[tulo] de censi[bus] in § ij versiculo ‚vasallus‘; ebenda, fol. 74r. Es wurde gefragt, ob die Lehnsleute, wenn der Lehnsherr auf Leistung des Handlohns klage, in ihrer Antwort hinsichtlich der Belehnung Kläger werden können. Der Lehnsherr könne nicht klagen, solange er nicht die Lehen verleihe und die Lehnsleute die Lehen noch nicht empfangen hätten, per glo[sam] in [LF 2.54.7], allegat [D. 21.1.43.9]. Ebenda, fol. 75v.*

95 Bescheidbrief und Zitation des Markgrafen lauteten nur auf den Handlohn, *welche citacion ein grund vnd anfang des rechtens ist, on welch citacion das recht auch nicht besteen noch krefftig sein mag*, [C. 7.45.], [C. 9.2.4]. Ebenda, fol. 76v.

96 *Notatur in glo[sa] singularum in versiculo ‚a fidelitate‘ circa finem in [LF 2.3], § pena et est pena priuacionis feudi; ebenda, fol. 77r.*

97 *Per glo[sam] in [LF 2.54.7], allegat [D. 21.1.43.9]; ebenda, fol. 75v.*

98 Zur ‚investitura abusiva‘ siehe auch LF 2.2.

99 LF 2.7.1, LF 2.26.15, LF 2.24.9; ebenda, fol. 71rv.

100 *Ita concludit Bal[dus] in [LF 2.4.1], vbi inter ceteram concludit, quod a domino feudi tanquam a capite hic ordo debebat incipere, ar[gu]mentum [D. 2.13.10.2]; ebenda, fol. 71v. – LF 2.4: [...] Et saepe responsum est, investituram debere praecedere fidelitatem. D. 2.13.10.2: Edi*

Werdena darlegt, die Reihenfolge wie beim Vertrag und entsprechend beim Lehnvertrag. Derjenige, der dem Ursprung nach der erste (*principalis*) im Vertragsschluss ist, muss zuerst von seiner Seite aus die Vertragspflicht erfüllen, wie dies aus den Innominatkontrakten, den unbenannten Realkontrakten, hervorgeht¹⁰¹ – mit der von Forderung (*nomen*) zu Forderung absteigenden *actio praescriptis verbis*, also: *do ut des, do ut facias, facio ut facias, facio ut des*¹⁰². Deshalb muss der Lehnherr vor allen anderen seine *obligatio* erfüllen, und an zweiter Stelle erst folgt die *obligatio*, zu der der Vasall verpflichtet wird¹⁰³.

Nur unter einem Gesichtspunkt hält Dr. von Werdena, ohne auf die Frage einer *fundata intentio* einzugehen, die Position des Beklagten für komfortabler: Es ist leichter, Einreden vorzubringen, als zu klagen, und die Beklagten werden im Prozess mehr begünstigt als die Kläger. Aber durch Einreden gewinnt man nichts, sondern weist nur zurück. Wenn die Nürnberger also die Investitur erhalten wollen, ist es erforderlich, dass sie als Kläger auftreten. Wenn der Markgraf die Position des Klägers einnimmt, obwohl er das *ius commune* gegen sich hat, ist er gezwungen, sein vermeintes Recht in aller Klarheit darzulegen, was er wahrscheinlich nicht kann, so dass die Nürnberger absolviert sind. Haben die Nürnberger zuvor angeboten, den Lehnseid zu leisten, und der Markgraf hat die Investitur verweigert, können sie sich an den Höheren wenden, der ein Versäumnis (*negligentia*) supplieren kann¹⁰⁴, oder ohne Investitur verharren, wobei sie ihre Lehen nicht verlieren, da von ihrer Seite kein Versäumnis vorliegt¹⁰⁵. Das

autem ratio ita intellegitur, si a capite edatur, nam ratio nisi a capite inspiciatur, intellegi non potest [...].

101 Ebenda, fol. 71v.

102 D. 19.5.5: *qui in his competit speciebus: aut enim do tibi ut des, aut do ut facias, aut facio ut des, aut facio ut facias: in quibus quaeritur, quae obligatio nascatur.* Vgl. Friedrich Georg PUCHTA, Pandekten, 12. A., hg. von Th. Schirmer (Leipzig 1877) § 250, S. 387.

103 *Qui enim primo nominatur in contractu debet procedere, sed dominus in contractu feudali primo nominatur, ergo debet precedere, quo ad actum verbi vel inuestiture abusive; et quociens nomine a nomine descendit, ille qui est principalis in contrahendo debet ea, que sunt obligata, primo implere ex parte sua ponendo ea in substancia obligacionis, vt patet in contractibus innominatis, quia ibi nomine a nomine descendit per dictionem, vt que facit quedam ordinem contractus a quo ordine deueniatur, [D. 19.5.5]; sed hic nomine a nomine descendit, non nomine domini a nomine vasalli sed econtrarie; ideo dominus ante omnia tenetur adimplere obligacionem suam, et secundo loco consequitur obligacio, ad quam vasallus erit astrictus; et sic pro parte ciuium Nurmbergensium videtur ex hys motiuis Bal[di] posse contra marchionem allegari in euentum quo se actorem contra eos constitueret, tamen ne lites ex litibus oriantur, et sic inuestitura per discussionem huiusmodi capituli longam prorogetur, puta premissa bona fare ponderanda, et quod latius Bal[dus] dicit in loco preallegato.* StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 71v.

104 Vgl. oben, Anm. 37.

105 *Item wer in lawt des furbescheyds clager sein mog vnd ob doran welcher clager vortayl sey? Ad hoc dubium dico, quod secundum tenorem littere ciuium Nurmbergensium et marchionis de super subsecutorum nulli partium sit datus locus actoris uel rei, sed hoc relictum dispositioni iuris communis. Et puto quod vno respectu sit Numbergensibus vtile quod vices reorum et non actorum sustineant, cum facilius sit excipere quam agere et quia reis plus quam actoribus fauetur, [D. 44.7.47], et [D. 22.3.], et eciam quia in euentum quo marchio partes actoris assumeret, tanquam habens contra se ius commune petendo laudimium pro inuestituris, compelleretur multum clare docere de iure suo pretenso, cum non sit verisimile, quod possit, succumberet; sed alio respectu videtur vtilius ciuibus Numbergensibus partes actorum suscipere,*

Klagebegehren der Nürnberger mit der Bitte um eine definitive Entscheidung soll sich mit entsprechender Begründung auf die Investitur richten. Für eine Klage (*libellus*) des Markgrafen wiederum reicht es aus, wenn sie mit dem *ius commune* begründet wird, ohne dass die spezielle oder allgemeine Rechtsgewohnheit, die von seinen Eltern geübt wurde, vorgebracht werden muss. Wenn dies doch geschieht, schadet es nicht. Denn denjenigen, der (als Kläger) vorträgt, trifft die Beweislast, wenn er nicht gegen eine überflüssige Beweisführung protestiert, wie auch Geschriebenes den Brauch zum Vorschein bringt¹⁰⁶.

Zur Feststellung, dass der Markgraf in seiner Ladung die Lehen nicht spezifiziere, und zur daran anschließenden Frage, ob ein Unterschied zwischen ‚erkauften‘ und ‚anerstorbenen‘, d. h. ererbten Lehen bestehe, stellt Dr. von Werdena fest, dass es zwischen den Lehen sehr große Unterschiede gebe, und unterscheidet in der Frage des Laudemiums hinsichtlich der Rechtsnatur der Lehen zwischen konditionierten und modifizierten, mit Bedingungen und Auflagen versehenen Lehen auf der einen Seite und den väterlichen und freien Lehen auf der anderen¹⁰⁷.

cum enim per viam excepcionis nemo consequitur, sed solum repellit, [X 2.10.2], et [X 2.10.4], per viam enim accionis quis consequitur iustitiam de accio[nibus] in principio [Inst. 46]; ideo ut Numbergenses inuestituram obtinere possint, opus est, ut partes actorum sustineant, hec est sententia Bal[di] in [LF 2.54.7] § allegans, vbi concludit, quod si vasallus conqueritur de domino, qui ab ipso exigit seruicia non debita vel contra debitum modum siue insolitum, intentabit iudicis officium, et fa[ci]t [D. 1.18.6], et [Inst. 1.8.2]; dico tamen quod si marchione agente pro laudimio et non probante, fuerint ab eius impetitione absoluti, poterint prout prius fecerunt inuestituram petere se offerendo ad iuramentum fidelitatis iuxta consuetudinem antecessorum et predecessorum suorum; et si nichilominus marchio inuestire recusauerit, superiorem adibunt, qui ipsius negligenciam supplere poterit, vel poterint stare sine inuestitura, nec cadunt a feudo, quia in negligencia non sunt, fa[ci]t [LF 2.22.1] versiculo 'si vero vasallus', iuncto [LF 2.52.3]. Ebenda, fol. 69v.

106 *Item ob die lehenlewt clager sein soltten, in was gestalt ir furbringen solt beschen. Ad hoc dubium dico, quod si ciues Nurmbergenses vasalli vices actorum assumerent in hunc modum propositionem suam coram paribus curie facere deberent, quod licet vacantibus feudis antiquis, paternis, francis et liberis per mortem talium et talium etc., et illis ad ipsos deuolutis tanquam ad talium successores legitimos infra tempus debitum a domino marchione tamquam domino feudi se de illis inuestiri humiliter offerendo, se ad iuramentum fidelitatis et alia que talibus feudis annexa forent prestanda petiuisent, nichilominus dictus dominus marchio ipsos de illis inuestire nisi dato laudimio pro illorum inuestitura recusasset, cum igitur iure scripto cautum existat, quod de talibus feudis gratis sine laudimio prestacione inuestitura concedi debeat, prout eciam prius suis predecessoribus concessa fuit, petunt per viam sententiam diffinitiuam pronunciari, decerni et declarari dictas recusaciones domini marchionis fuisse et esse iniustas dictumque dominum marchionem fuisse et esse ad libere et gratis dictos Nurmbergenses de dictis feudis inuestiendum astrictum; ita autem puto accionem suam propriam debere sine narratione consuetudinis specialis suorum parentum, quia sufficit hunc libellum esse fundatum in terminis iuris communis [...]; si tamen aut de consuetudine speciali aut quod consuetudo generalis feudorum semper in personis parentum suorum sic practicata et obseruata fuerit, narretur, non nocet, sed narrantem probacione onerat, nisi protestetur de non onerando se superfluis probacionibus, quia nichil firmitus cum quod est scriptum extitit obseruatum, [X 1.4.8]. Ebenda, fol. 69v-70r.*

107 *Ad hoc dubium dico, quod cum inter feuda amplissima sit differentia prout Bal[dus] in preambulo lec[tur]e sue latissime; et aliter iudicantur in hoc articulo hantlon seu laudimio, condicionata quam non condicionata seu feuda habencia propriam naturam feudi, prout sunt ista quorum accione inuestitura petitur et concedi recusatur; ideo si pro parte marchionis sub*

Dem möglichen – als außerordentlich stark erachteten – Argument des Markgrafen, die Leistung des Laudemiums sei ‚landläufiges Recht‘, begegnet Dr. von Werdena damit, dass eine allgemeine Gewohnheit zwar zu beachten sei, aber gleich einem Besitz nicht von einer Person auf die andere erstreckt werde, ferner mit dem Grundsatz des lombardischen Lehnrechts, dass Lehen von größeren Vasallen (*maiores valvasores*) des Reichs aufgrund der ihnen eigenen Natur gratis verliehen werden, und mit der Rechtsregel, dass die allgemeine Gewohnheit nicht die spezielle bricht, sondern umgekehrt¹⁰⁸.

vno involucio et contextu verborum 'de feudis dare', debere laudimia propositum fuerit, poterit pro parte ciuium Nurnbergensium, quod posito non tamen concessio, quod de quibusdam feudis laudimia sunt danda et condicione seu modificacione in prima illorum concessione adiecta aut alias, tamen de feudis antiquis, paternis, francis et liberis et habentibus propriam naturam feudi prout sunt hec de quibus se inuestiri petunt, hoc non reperitur iure cautum, sed contrarium, et sic hoc, quod de quibus dari debeant ipsorum petitioni concessionis inuestiture minime obstat, cum ex separatim non fiat illacio, fa[cit] c. ij de transla[tione] prela [episcopi][X 1.7.2], et [C. 5.16.10], et separatorum separata debet esse ratio et decisio, [D. 3.6.9]. Ebenda, fol. 71v. Lic. Neunhauser ist der Auffassung, dass es hinsichtlich des Handlohns keinen Unterschied zwischen erkauften und ererbten Lehen gebe. Die gemeinen Rechte duldeten keine Leistungen eines Handlohns, außer er liege von alter auff den lehen vnd sein darauff herbracht mit so langer gewer des zu recht genug sein oder werden von newem durch verwilligung der partheyen dorauff gesetzt, vnd wo dem also ist, so danne solich lehen darauff die handtton ligen an burger oder an bawers lewt kommen, sind diese kraft alten Herkommens oder der Vereinbarung zur Zahlung verpflichtet. Ebenda, fol. 78r. Dr. Pfintzing ist gleichfalls der Ansicht, dass der Unterschied in der Streitsache keine Rolle spiele. Die Lehnsleute sollten jedoch in ihrer Klage die Eigenschaften und Unterschiede darlegen. Ebenda, fol. 75v.

- 108 *Item ob der marggraue saget, es wer ein lantlauff, das man hanndtton geben solt, was dartzu zeantworten sey vnd besunder, nachdem dye edellewt vnd dy yetz furgenommen lehenlewt oder ir vorderen keyns geben haben. Ad hoc dubium dico, quod licet hoc allegacio videretur fortissima, cum secundum Bal[dum] in [LF 2.7.1] illud quod in pluribus curys obseruatur pro generali consuetudine sit reputandum, tamen non obstat in hoc casu; primo ex eo quod notat Inno[centius] in [X 3.37.2], vbi concluditur, quod tantum intelligitur prescriptum vel consuetum quantum possessum, quia non fit prorogacio de persona ad personam, prout eciam hoc notabiliter Bal[dus] post Inno[centium] tenet in [C. 3.34.2]; secundo ex eo, quia quando feuda conceduntur a maioribus valuasoribus regni tunc habent propriam naturam feudi, que sine dubio gratis concedi debent, [LF 1.1.4], sed hic feuda conceduntur a maiore valuasore regni; tercio ex eo, quia posito non tamen concessio, quod illud quod obseruatur in pluribus curys sit reputandum pro consuetudine generali, tamen quia consuetudo generalis non preiudicat speciali, sed econtra, quia generi per speciem derogatur et non econtra, [X 1.3.1], et [VI 5.34: Generi per speciem derogatur], non obstat in hoc casu, cum de consuetudine speciali hactenus obseruata de talibus feudis non consueuerunt dari laudimia, que consuetudo non presumitur mutata, ar[gu]mentum [C. 7.62.32]. Ebenda, fol. 72r. - LF 2, 7: Est et alia de novo super fidelitatis iuramento forma inventa et utentium approbata consuetudine, quae hodie in omni fere curia videtur obtinere. – Lic. Neunhauser macht geltend, es verhalte sich nicht bei allen Lehen landläufig, und legt dar, es sei altes Herkommen, dass Lehen nicht mit einer Beschwerung erneuert würden, attento quod sine prescripcione possessione prescripcio non procedit, [D. 41.3.25: sine possessione usucapio non contingere non potest], et [X 2.26.7], fa[cit] regula sine possessione [praescriptio non procedit] [VI 5.3]. Ebenda, fol. 78v.*

V. Die sachen- und obligationenrechtlichen Fragestellungen:

Das Laudemium in Analogie zur Servitut – Rechtserwerb durch die ‚praescriptio acquisitativa‘ – Besitzlehre – Die Frage einer Drittwirkung

I. Das zweite Gutachten Dr. Martin Mairs

In einem zweiten, nunmehr materiellrechtlich ausgerichteten Gutachten formuliert Dr. Mair im Hinblick auf eine Klage der Nürnberger Lehnsleute auf Belehnung ohne Handgeld für eine Lehnsfolge im Mannfall die Klagebegründung und die hypothetische Entgegnung des Markgrafen sowie den hypothetischen Fortgang der weiteren gerichtlichen Wechselreden¹⁰⁹. Da ein Handlohn oder eine andere Geldzahlung dem Lehnstypus der ‚alten, väterlichen und freien Lehen‘ seine Rechtsnatur und Freiheit nehmen würde, sollten die Nürnberger in ihrer Klage begehren, dass der Markgraf von seiner Forderung abstehe und es beim Herkommen belasse. In seiner Klageerwiderung könnte der Markgraf jedoch eine Unterscheidung der Lehen nach dem Stand der Lehensempfänger und der korrespondierenden jeweiligen Zwecksetzung der Lehen geltend machen. So ‚verdienten‘ die Edelleute ihre Lehen mit dem Schwert, und die Lehen seien auf den Waffendienst ‚gestiftet‘, nicht so die Lehen der Bauern, die ihre Lehen durch die jährliche Leistung von Zinsen und Gülten ‚verdienten‘. Nun seien es auch die Bürger wie Edelleute und Bauern schuldig, ihre Lehen zu verdienen. Sie könnten dies wie der Adel durch militärische Hilfe auf Erfordern des Lehnsherrn tun und sich dazu verpflichten, dann würde er auf dieser Grundlage die Lehen leihen, obwohl er dazu nicht verpflichtet sei, oder sie könnten wie die Bauern Zinse und Gülten entrichten, über deren Höhe er sich mit ihnen verständigen würde. Wollten sie weder das eine noch das andere leisten und *gantz frey sein*, würden sie unbilligerweise im Hinblick auf ihre Lehen höher als der Adel und anders als die Bauernschaft erachtet. Als Lehnsherr hätte er von einer solchen Lehenschaft keine Nutzung (*fruchtbarkeit*). Er habe daher zum Ausgleich für die Lehen den Handlohn gefordert, der – als Ersatzleistung – an die Stelle der Militärhilfe des Adels und der Entrichtung der Grundrente durch die Bauern tritt¹¹⁰.

Die den Nürnbergern empfohlene Entgegnung auf diese nicht ungefährliche Argumentation ist zunächst im Wesentlichen formaler und prozessualer Art, fußt aber auf der Verdinglichung des Lehnswesens. Die Unterscheidung zwischen den Lehns Gütern des Adels, der Bürger und der Bauern sowie die Frage nach der Gegenleistung seien hier unerheblich. Ausweislich der Rechte gehe die ‚Lehenschaft‘, d. h. die Leihe durch den Lehnsherrn, vor, und der ‚Dienst‘ des Lehns-

109 *Von den lehenmannen, den der marggraf ire lehen nicht leyhen will, sie geben im dann zuoran ein gelt, das er hanthon nennet, sol man von der von Nuremberg wegen also clagen.* Zwei gleichlautende Abschriften von verschiedener Hand in A-Laden 24, Nr. 1 (Außen: *Doctor Mertins ander ratslag auf des marggrauen furbeschayd*).

110 Zur Frage der Gleichstellung von bürgerlichen und ritterlichen Vasallen siehe KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 88 f.; KRIEGER, Lehnsheite (wie Anm. 11) S. 123 ff., 140 ff., 147 ff.

manns folge ihr nach. Deshalb solle *zuooran ausfindig werden, wie der vorganck, das ist die lehenschaft, bescheen solle.*

Gemäß den geschriebenen kaiserlichen Rechten und Lehnrechten sehe die Rechtslage in dieser Frage folgendermaßen aus:

Wenn jemand Träger väterlicher, alter und freier Lehen ist und sie in gebührender Zeit empfangen will, binnen dieses Zeitraums den Lehnsherrn um die Belehnung ersucht und sich dabei erbietet, die Lehnspflicht zu erfüllen, wie es vormals gehalten wurde und herkömmlich ist, dann ist es der Lehnsherr schuldig, die Belehnung vorzunehmen und vom Lehnsmanne die gewöhnliche Lehnspflicht zu akzeptieren. Meint der Lehnsherr jedoch, der Lehnsmanne habe die Lehen verwirkt oder sie nicht rechtzeitig beansprucht, so dass sie ihm heimgefallen seien, dann soll er dies, wie es Lehnrecht ist, mit dem Lehnsmanne vor seinem Lehnsgericht auf dem Rechtsweg austragen. Kann der Lehnsherr indessen keine derartige Einrede gegen die Leihe vorbringen, so hat er die Lehen, wie es seit alters herkömmlich ist, zu verleihen, und er hat keine Rechtsmacht, weder *gewalt noch macht*, die Lehen mit Handlohn oder einer anderen Dienstbarkeit zu belasten¹¹¹. Es ist gegen die Rechtsnatur der väterlichen, alten und freien Lehen, wenn sie vom Lehnsherrn ohne Einwilligung des Lehnsmanne durch eine Abgabe belastet werden. Wenn ein Lehnsmanne in eine solche *beswerung vnd aufsatzung* einwilligt, handelt es sich weiterhin um Lehngüter, aber es ändern sich Natur, Eigenschaft und Freiheit, und die Lehen heißen wegen der Belastung hinfort nicht mehr ‚frei‘.

Gegen diese Position, die sich auf die definitorische Rechtsnatur der Lehen stützt, könnte der Markgraf, so führt Dr. Mair weiter aus, das besitzrechtliche Argument vorbringen, es hätten ihm verschiedene Bürger bei früheren Beleh-

111 In einem Gutachten für Giangaleazzo Visconti zwischen 1395 und 1400 führt Baldus aus: *Pridie enim consului sub sigillo uisis consiliis domini Christofori, domini Pauli de Arcionibus et multorum aliorum sapientum [...], quod dominus papa non poterat reuocare feudum concessum illi nobili de Luciono, et sicut non potest reuocare, ita non potest grauare, nec aliquid aduentitium onus apponere, quia perfecta donatio nec tolli neque mutillari potest, neque aliquid ei adici, ut C. de donat. Que sub modo l. Perfecta [C. 8.54 (55).4] C. de fide instrum. contractus [C. 4.21.17 (16)]. Item feudum est contractus innominatus secundum quosdam uel nominatus secundum alios; uel saltum anomalus [anormalus] in suo esse perfectus, et perfectio actui nichil addi uel detrahi potest, nisi de communi consensu partium, ut C. de act. Et obligat. Sicut [C. 4.10.5]. Item beneficiis iuari non decipi nos oportet, ut ff. de commod. l. In commodato § Sicut [D. 13.6.17.3] et C. de hiis qui ueniam etatis impub. l. 1 [C. 2.44 (45).1]. Kenneth PENNINGTON, The Authority of the Prince in a Consilium of Baldus de Ubaldis, in: Studia in honorem Eminentissimi Cardinalis Alphonsi M. Stickler, curante Rosalio Iosepho Card. Castillo Lara (Studia et Textus Historiae Iuris Canonici, 7, Roma 1992) S. 501 f. Zur partiellen Gleichsetzung des Lehens mit einer *donatio* siehe auch unten, S. 42 f. Zur ‚Natur des Lehens‘ im Hinblick darauf, dass ein Lehen nicht ohne Verschulden des Vasallen entzogen werden (Baldus, Paulus de Castro) und die Natur der alten Form der Investitur nicht durch die neue Form verändert werden darf, siehe Jane W. BLACK, Natura feudi haec est: Lawyers and Feudatories in the Duchy of Milan, in: The English Historical Review 109 (1994) S. 1154 f., 1157, 1161-1163 (Philippus Decius, Petrus Antonius Anguissola). Speziell zu den lehnrechtlichen Kommentaren des Baldus siehe Cristina DANUSSO, Baldo e i „Libri Feudorum“, in: „Panta rei“. Studi dedicati a Manlio Bellomo, a cura di Orazio Condorelli, tomo II (Roma 2004) S. 69-88. Zu *contractus perfectus* vgl. PUCHTA, (wie Anm. 102) § 251 (Perfection) S. 387-389.*

nungen dafür Handlohn entrichtet, und er sei hinsichtlich dieser Sache in ‚Nutz und Gewere‘, d. h., er habe ein begrenztes dingliches Eigentum und dessen Ausübung erworben.

Mit einer solchen Prozesssituation setzt sich Dr. Mair eingehender auseinander. Seine Strategie geht dahin, den Markgrafen durch Zweifel und Sachverhaltsfragen in eine umfassende Beweislage zu drängen. Die Nürnberger sollten einwenden, dass sie davon nichts wüssten und es derzeit auch nicht erforderlich sei, über den Anspruch *zu disputieren*. Zuvor müsse der Markgraf erläutern, begründen und beweisen, dass die erlangten Nutz und Gewere von Rechts wegen beständig sind und die betroffenen Bürger sowie ihre Erben und Nachkommen binden. Es ist Auskunft zu geben und darzulegen, ob die Lehen, an denen er Nutz und Gewere beanspruche, väterliche, alte und freie Lehen waren, aus welchen Veranlassungen und Gründen die Bürger bei der Lehensübertragung Geld gegeben haben, ob ferner die Zahlung unter Bedingungen und vertragsweise erfolgt sei, welchen Inhalt ‚Vorwort und Gedinge‘ hätten, ob die Leistung einmalig oder mehrfach geleistet wurde und welche Zeiträume zwischen mehreren Zahlungen lagen. Erst wenn der Markgraf alle Artikel erläutert und dem Recht gemäß ausreichend bewiesen hat, kann man ganz *aientlich* erkennen, ob er gegenüber denen, die Handlohn gezahlt haben, ‚Nutz und Gewere‘ erlangt hat. Tut er dies nicht, kann er aufgrund seiner allgemein gehaltenen Worte gegenüber den Bürgern keinerlei Nutz und Gewere geltend machen, denn wenn ein Lehnsmann bisweilen seinem Lehnsherrn anlässlich der Leihe eine ‚Ehrung‘ oder ‚ein Geschenk‘ mit Gold oder in anderer Weise macht, erlangt der Lehnsherr dadurch keinen Rechtsanspruch (‚Gerechtigkeit‘) oder Nutz und Gewere, sodass man ihm die Leistung auch künftig schuldig wäre.

Darüber hinaus sollten die Nürnberger vorbringen, selbst wenn es sich herausstellte, dass der Markgraf gegenüber einigen Bürgern Nutz und Gewere erlangt habe, so binde dies ausweislich der geschriebenen Rechte¹¹² nicht die anderen, die keinen Handlohn gegeben haben.

Abschließend formuliert Dr. Mair die weiteren besitzrechtlichen Fragen, die sich aus dem Rechtsstreit ergaben und die nach Maßgabe der geschriebenen Rechte zu klären waren.

1. Darf der Markgraf oder ein anderer Lehnsherr ohne Einwilligung oder gegen den Willen des Lehnsmanne Handlohn oder eine andere Beschwerde den Lehen auferlegen und bei der Leihe die Leistung entgegennehmen?

2. Kann der Lehnsherr grundsätzlich und in welcher Zeit in solchen Sachen ‚Nutz und Gewere‘ gegen seinen Lehnsmann erlangen?

3. Wenn der Lehnsherr gegenüber einem Lehnsmann darin ‚Nutz und Gewere‘ gewonnen hat, bindet dies – schuldrechtlich – auch die anderen Lehnsleute, bevor sie einwilligen?

112 An dieser Stelle kündigt Dr. Mair Ausführungen zur Rechtslage nach den geschriebenen Rechten in lateinischer Sprache – in einem weiteren Gutachten – an.

Ein entsprechendes Rechtsgutachten erstattete Dr. Mair selbst, und zwar in diesem Fall mit den drei dubia in deutscher Sprache, den juristischen Ausführungen in lateinischer Sprache und mit gelehrtem Apparat¹¹³; ein weiteres erhielt der Nürnberger Rat von Dr. Wilhelm von Werdena¹¹⁴.

2. Das dritte Gutachten Dr. Martin Mairs

(1) Zur ersten Frage führt Dr. Mair aus, dass der Markgraf, wenn nicht früher eine entsprechende Gewohnheit (*consuetudo*) eingeführt wurde oder eine Ersitzung (*praescriptio*) erfolgt ist, die Rechtsnatur der väterlichen, alten und freien Lehen nicht verändern und bedingte und an Voraussetzungen geknüpfte Lehen (*feuda conditionata et modificata*) daraus machen kann. Bedingung (*condicio*) wird hier ausdrücklich nicht als die Voraussetzung eines Umstands verstanden, von dem die Existenz des Rechtsgeschäfts abhängig ist¹¹⁵, sondern entsprechend dem Modus als Nebenbestimmung und Auflage suspendiert oder beeinträchtigt sie das Dasein des Rechts nicht, erzeugt aber eine Verbindlichkeit zur Erfüllung¹¹⁶. Das Lehen ist jedoch einfach, ohne nähere Bestimmungen (*simplex*) und frei von Bedingungen (*purum*), wie es einstmals ohne Bestimmung überlassen wurde, ohne beigefügte besondere vertragliche Abrede (*pactum speciale*)¹¹⁷ oder irgendeine Bedingung, Modifikation oder Bestimmung einer Beschaffenheit (*qualitas*), sondern lediglich einfach gemäß der eigentlichen und richtigen, unmittelbaren Natur (*propria et recta natura*) des Lehens. In diesem Falle ist der Vasall nicht zu irgendeinem speziellen Dienst (*speciale servitium*) verpflichtet, sondern nur dazu, was aus der eigentlichen und einfachen Natur des Lehens nach Maßgabe des Treueides (*in forma fidelitatis*) hervorgeht¹¹⁸.

113 In zwei Abschriften von verschiedener Hand überliefert sowie in die Ratschlagbücher aufgenommen mit der Rubrik: *Ad dubia sequencia in volgari concepta doctores infrascripti consuluerunt in modum scriptum*. Unterzeichnet: Martinus Mayer doctor. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 79r-80v. A-Laden 24, Nr. 1, ohne Unterzeichnung (ohne Foliierung, 7 Seiten). Die Varianten gegenüber dem Ratschlagbuch sind in Klammern vermerkt.

114 Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80v-82v.

115 Vgl. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) §§ 59, 60, 61, S. 89-95. Wenn im Folgenden auf die Pandektistik des 19. Jahrhunderts – und auf das ursprüngliche römische Privatrecht – zurückgegriffen wird, geschieht dies hilfsweise zur begrifflichen Klärung, wobei in diesem Falle Aspekte des rechtsdogmatischen Wandels zunächst außer Betracht bleiben.

116 Vgl. ebenda, § 63, S. 97-99.

117 Vgl. LF 2.2.3 (*speciale pactum contra feudi consuetudinem*).

118 *Ad primum dubium dico, quod cum data feuda sunt paterna, antiqua et franca seu libera et ob hoc sortiantur naturam propriam feudorum, ideo marchio si hoc per prius consuetudinem introductum et prescriptum non est, non potest naturam eorundem immutare et feuda talia inuicis condicionata seu modificata facere, ut in [LF 2.51.6], et fa[cit] ad hoc, quod habetur in ti[tulo] fi[nali] [LF 1.5/1.16], vbi dicitur, quod interdum feudum est simplex et purum, vt quando indeterminate est concessum, non apposito aliquo pacto speciali uel condicione aliqua modificacione uel qualitate, sed solum simpliciter secundum propriam et rectam feudi naturam, prout disponitur in [LF 2.6.1], et isto casu vasallus non tenetur ad aliquod speciale seruicium, sed solum ad illa, que continentur ex propria et simplici natura feudi in forma fidelitatis, de quibus in [C.22 q.5 c.1 et c.18].* StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 79r.

Wenn das Lehen aber zu einem umgrenzten (*determinatum*) und bestimmten (*certum*) Dienst ausgegeben ist und dieser Dienst bei der Investitur speziell ausgedrückt wurde, so etwa dass der Vasall dem Lehnsherrn für die Investitur eine Geldsumme geben oder sich an Festtagen bei der Herrin aufhalten muss¹¹⁹ oder andere Leistungen zu erbringen hat, wird das Lehen ein *feudum conditio-natum* genannt, worunter aber nicht bedingungsweise (*sub conditione*) – etwa im Sinne einer Suspensiv- oder Resolutivbedingung – verstanden wird, sondern unter einer Modifikation oder einer Bestimmung wegen des speziell hinzu-gefügteten Dienstes. Dann ist der Lehnsmann zu keinem anderen als dem bei der Investitur spezifizierten Dienst verpflichtet. Der Grund liegt darin, dass der Vertrag aus der Übereinkunft seine verbindliche Bestimmung (*lex*) erhält, d. h., dass bei einem Vertrag maßgeblich ist, worüber man sich geeinigt hat. Hinzu kommt das Gewohnte, das aus dem Lehnseid resultiert¹²⁰.

Die Lehen der Nürnberger Bürger sind einfach und frei von Lasten; Bedingungen und Modifikationen hätten die Lehnsurkunden (*ex literis investiturarum*) genau zeigen können. Ohne Zustimmung des Lehnsmanne kann der Markgraf keinen Dienst wie den Handlohn oder das Laudemium auferlegen. Das wird dadurch bekräftigt, dass jedes einfach und ohne Modifikation verliehene Lehen als frei von Lasten, frei und einfach erachtet wird. Daraus entsteht oder erwächst keinerlei klagbare Verbindlichkeit (*obligatio civilis*) hinsichtlich einer bestimmten Dienstleistung, sondern es bleibt nur eine dem Gläubiger kein Klage-recht einräumende Naturalobligation¹²¹ gemäß der Natur des Lehens. Das bedeutet andererseits jedoch, dass der Lehnsmann, wenn er dem Lehnsherrn nicht

119 Vgl. LF 2.2.2: *Praeterea si tenor aliquis praeter communem feudi rationem in investitura a dominum dicatur intervenisse, vel si dicatur feudum sub tali contitione dedisse 'ut vasallus in festivis diebus vadat ad ecclesiam cum uxore sua' omni facultate probandi domino adempta habeat vasallus potestatem se defendi per sacramentum.*

120 *Si autem feudum est datum ad determinatum et certum servitium et illud servitium specialiter fuit expressum in investitura et quia forte vasallus tempore investiture tenebatur domino pro eadem aliquam pecuniarum summam dare vel quod debuit associare dominam in diebus festiis vel aliud, quod facere prout exemplatur in [LF 2.2.2], et dicit glo[sa] in prin[cipio] in [LF 2.51.6], et tunc tale feudum appellatur condicionatum, ut in glo[sa] [LF 2.51.6], non tamen intelligendum hoc est, quod sit factum sub conditione, sed sub quadam modificacione seu qualificacione propter servitium adiectum specialiter, prout dicit Jac[obus] de Albarotis [Alvarotis] in prin[cipio] le[cture] sue super vsibus feu[dorum], et tunc iste vasallus non tenebitur ad aliquid aliud servitium nisi suspicatum [specificatum] in investitura feudi, vt dicit glo[sa] in prin[cipio] in [LF 2.51.6], et ratio huius est, quia contractus ex conuencionem legem accipiunt, [D. 50.17.23], et hec vera preterquam ad consueta que subintelliguntur ex forma fidelitatis, ait [LF 2.6.1] secundum Andre[am] de Yser[nia] et Jac[obum] Alb[arotum] in [LF 2.51.6]. Ebenda, fol. 79r.*

121 Reinhard ZIMMERMANN, *The Law of Obligations. Roman Foundations of the Civilian Tradition* (Cape Town u.a. 1990) S. 7-10: Unenforceable obligation („Obligaciones naturales“). Max KASER/Rolf KNÜTEL, *Römisches Privatrecht* (18. A., München 2005) §§ 15, 31, 33, 39, 49, 60; Heinrich HONSELL, ‚Naturalis obligatio‘, in: *Iuris vincula. Studi in onore di Mario Talamanca*, tomo IV (Napoli 2001) S. 367-385; Conrad Franz ROSSHIRT, *Dogmen-Geschichte des Civilrechts* (Heidelberg 1853) S. 236-238.

das leistet, wozu er gemäß der Natur des Lehens verpflichtet ist, das Lehen verliert¹²².

Eine Geldleistung für die Investitur entspricht nicht der Natur und Substanz der in Frage stehenden Lehen, denn die Form erfordert nur persönlichen Dienst und die Treueleistung. Die geforderte Geldzahlung bedeutet eine unerlaubte Abnötigung (*extorsio*), wenn sie nicht früher als Gewohnheit eingeführt wurde. Deshalb schuldet der Markgraf den erpressten Lehnsleuten die *poena dupli*, d. h. das Zweifache dessen, was er fordert¹²³. Wenn es allerdings eine spezielle Gewohnheit gibt, wonach der Vasall dem Lehnsherrn für die Investitur etwas geben oder Abgaben leisten muss, verpflichtet sie dazu. Dass aber der Markgraf kraft geschriebenen Rechts für die Investitur kein Geld verlangen kann, wird bewiesen durch den Titel *De feudo dato*, wo es heißt: *Feudum enim non sub pretextu pecuniae, sed amore et honore domini acquirendum est* (LF 1.26). Allerdings sagen viele Rechte, dass Lehen mit Geld gekauft werden können, doch werden sie so verstanden, dass sie von einem Vasallen, nicht vom Lehnsherrn erworben werden. Der Grund liegt darin, dass die Gabe (*collatio*), die von einem hochadeligen Herrn gewährt wird, völlig frei, rein und von jeder (geschuldeten) Geldleistung befreit sein muss¹²⁴. Wenn deshalb nicht eine *consuetudo* der

122 *Cum itaque in casu nostro feuda, de quibus ciues Nurembergenses se a marchione inuestiri obtinent, sint simplicia et pura et exacto tempore aliquam condicionem, modificacionem vel qualitatem tempore inuestiturarum acceperunt sicut hec ex litteris inuestiturarum manifestius poterit edoceri, ideo dominus feudi scilicet [hoc est] marchio dicta seruicia, hoc es hantlon seu laudimium, sine consensu vasallorum imponere non potest, vt probatur ex iuribus preallegatis [supraallegatis], et ad hoc corroborandum patet, quod omne feudum simpliciter et sine modificacione concessum censetur purum, liberum et simplex, nec circa hoc oritur seu nata est aliqua obligacio ciuilis ad aliquid certum seruicium, sed solum remanet obligacio naturalis secundum naturam feudi, que est vt si vasallus non faciet ea domino ad que naturaliter tenetur sibi secundum naturam feudi, quod amittat feudum, est enim naturaliter obligatus sibi benefacere postquam ab eo beneficium receperat, [D. 5.3.25.11]. STA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 79rv.*

123 *Quibus [premissis] reccius puto dicendum hoc proprie feudum non fore, cum conceditur ad peccuniam soluendam pro inuestitura vel censum peccuniarum, quia illud, ut dixi, non est de natura et substancia ipsius feudi, quando quidem ad sui formam requiritur solum seruicium personale et prestacio fidelitatis, vt probatur ex feudi diffinicionem posita in c. 1 in glos[sa] super verbo 'libellarie' de pa[ce] Constan[tiae] [Privilegium Friderici], et in [C. 6.3.6]; illud tamen ponderandum est licet feudum modificatum proprie non sit feudum, tamen tale condicionatum seu modificatum feudum adhuc feudi naturam sortitur, adeo vt eisdem modis, quibus et verum feudum, amittitur, vt in [LF 2.48.1], et in [LF 2.26.25], et illud recte nituenti eciam est de mente spec[uli] in ti[tulo] de loca[tione] et conductione [C. 4.65] § nunc aliqua versiculo lxxxo, et propterea patet, quod huiusmodi exactiones peccuniarum, quas marchio a vasallis tempore inuestiturarum exigit, dicuntur et sunt illicite extorsiones, quia per prius in consuetudinem non introducte, ideo ipse tenetur huiusmodi vasallis, a quibus extorquet, pena dupli, vt in [LF 2.53.9], et [D. 1.18.6], et [per] Bar[tholom] in [D. 50.4.6.3]. Ebenda, fol. 79v.*

124 *Veruntamen si super hoc esset specialis consuetudo, quod vasallus deberet domino suo aliquid dare pro inuestitura vel dare tributa, tunc ista vasallum ad hoc obligaret, vt dicit Bal[dus] in [LF 2.40.2], ar[gu]mentum in [C. 5.14.11], alius autem ad ista non tenetur, vt ibi de hys eciam vide spe[cum] ti[tulo] de feu[dis] § quoniam versiculo 'et nota', et per Jo[annem] An[dream] ibi plene, quia limitat ac reprehendit specu[latorem], ibi in [LF 1.1.4], et per Ja[cobum] de Alb[barotis] [LF 1.4] in fi[ne], et [LF 2.34.2], et [LF 2.26.22], vtque marchio in vim iuris scripti non posset exigere peccuniam pro inuestitura probatur eciam alys iuribus et racionibus,*

Rechtsbehauptung (*intentio*) der Vasallen entgegensteht, wird die Rechtsposition des Vasallen, weil sie das geschriebene Recht für sich hat, als fest begründet erachtet. Im Falle einer Kollision muss aber die *consuetudo* dem geschriebenen Recht vorgezogen werden¹²⁵.

(2) Das zweite Dubium führt zu Erörterungen über den Erwerb des Quasi-besitzes an Rechten¹²⁶, indem Dr. Mair die Leistung des Laudemiums als Analogie zu einer Dienstbarkeit (Servitut) auffasst¹²⁷. Bei der Beantwortung der Frage, ob und in welcher Zeit der Lehnsherr einen Anspruch auf die Leistung und Erfüllung der Geldzahlung als Gewohnheit oder als Recht durch Ersitzung erlangen kann, erläutert Dr. Mair, dass derartige Leistungen kraft Gewohnheit erlangt werden können, da es sich um unkörperliche Rechte (*iura incorporalia*) handelt. Zunächst ist die Frage, wie viele solcher Zahlungsvornahmen (*actus praestationis*) erforderlich sind, um ein Gewohnheitsrecht einzuführen. Entscheidend sind aber zunächst der Leistungsgrund und die Motivation. Wenn der Lehnsmann dem Lehnsherrn die Zahlung zum Zeitpunkt der Investitur *ex iure amicitie* leistet und nicht, weil sie dem Lehnsherrn – aufgrund eines wirklichen Titels – als rechtliche Verpflichtung (*debito iure*) zustünde, und nicht, weil der Lehnsmann –

primo per tex[tum] in [LF 1.26], vbi feudum non sub pretextu peccuniam, sed amore et honore domini acquirendum est, licet multa iura dicant feuda emi posse peccunia, vt habetur [LF1.1.4], et [LF 1.19.1], illa tamen intelliguntur, quod emantur a vasallo non a domino; et ratio videtur, quia collacio, que fit a domino maxime nobili, debet esse libera, mera et a solucione peccuniaria absoluta, ar[gu]mentum [D. 39.5.1], et in [Nov. 81.2]. Ebenda, fol. 79v.

125 *Et ideo nisi consuetudo obstat, intencio vasallorum ex iure scripto censetur fundata, ac si consuetudo resistit illa iuri scripto debet preferri, nam licet romanorum legum non sit vilis auctoritas, non tamen est tanta, vt vsum vincat aut mores, vt in [LF 2.1] cum suis concor[dantibus], hinc dicitur, quod in memoriam consuetudinum scripti sunt vsus feudorum, et notabiliter dicit Bar[tolus] in [D. 1.3.32], propter que dico, quod qualiacumque a principio fuerunt illa feuda, scilicet franca, pura et libera seu modificata vel condicionata, vsus tamen citra memoriam hominum introductus in hoc erit obseruandus, faciunt ad hoc ea, que dixi et allegaui supra de prescripcione et consuetudine tanto tempore introducta, cuius hominum memoria non habetur. Ebenda, fol. 79rv.*

126 KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) § 19, S. 103, § 29, S. 143, § 29, 146; Pascal PICHONNAZ, *Res incorporales et possessio iuris*: Questions choisies sur les relations entre choses et droits, in: *Orbis Iuris Romani IX* (2004 [2005]) 105-132; PUCHTA, *Pandekten* (wie Anm. 102) §§137-139, S. 203-208; vgl. oben Anm. 115. Zum dogmengeschichtlichen Wandel siehe Carl Georg BRUNS, *Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart* (Tübingen 1848) § 13, S. 119-1126; ROSSHIRT, *Dogmen-Geschichte* (wie Anm. 121) S. 196 ff.; Gunter WESENER, *Zur Dogmengeschichte des Rechtsbesitzes*, in: Walter Wilburg zum 70. Geburtstag. Festschrift (Graz 1975) S. 453-476; Helmut COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. I. *Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)* (München 1985) § 69, S. 343-347.

127 Die legistischen Glossatoren blieben in der Lehre vom Rechtsbesitz beim römischen Recht stehen und wandten diesen Begriff bei den Servituten an. WESENER, *Zur Dogmengeschichte des Rechtsbesitzes* (wie Anm. 126) S. 457-460. Von einer – funktional bestimmten – Analogie ist im Zusammenhang des Gutachtens zu sprechen, weil die ursprüngliche Kernbestimmung *servitus in faciendo consistere nequit* nicht in Betracht gezogen und vornehmlich auf die präskribierbare *possessio vel quasi* abgezielt wird. „Dem Recht der Servituten kommt im System des *Ius Commune* besondere praktische Bedeutung zu, weil es als Modell für die zahlreichen dauernden, nutzbringenden Rechte dient, welche unter den Begriff ‚*iura in re*‘ gebracht werden, wie Zehnten, Einnahmen bringende Hoheitsrechte u.ä.“. Als *res incorporales* wurde der Erwerb und Verlust solcher Rechte nach den Regeln über die Servituten beurteilt. COING, *Europäisches Privatrecht I* (wie Anm. 126) S. 310 f.

aufgrund eines ausnahmsweise zulässigen putativen Titels¹²⁸ – glaubte, sie dem Lehnsherrn zu schulden, und wenn die Zahlung also hundert Male oder öfters erfolgte, wird nicht vermutet, dass diese Zahlungen *ex iure debito* geleistet wurden, wenn dies nicht offenkundig ist. Ein Beispiel: Wenn sich jemand mehrmals als Gast in dem Haus eines Adligen aufhält, wird deshalb nicht vermutet, dass er in der *quasipossessio* irgendeines Rechts sei, wenn es nicht offenkundig ist, dass er es *ex debito* in Anspruch nahm. Auch im vorliegenden Fall wird keine *quasipossessio* eines Rechts oder einer speziellen Dienstleistung wegen des Lehens oder der Investitur vermutet, wenn nicht dargelegt wird, aus welchem Willen (*animus*) heraus und in welcher Form die Zahlungen erfolgten¹²⁹.

Eine andere Frage ist, wie viele in geschuldeter Weise erfolgte Leistungen eine Gewohnheit einführen würden. Dazu äußert sich Dr. Mair indirekt und nicht sehr präzise, da diese Frage wohl auch juristisch nicht hinreichend geklärt ist; er verschiebt sie zudem hin zum generellen Erfordernis einer rechtmäßigen Präskription als Voraussetzung für den Erwerb des Rechtsbesitzes: Weder in zivilrechtlichen noch in anderen Sachen führen drei Male eine Gewohnheit ein, die *in iure* Bestand hat (und klagbar ist), wohl aber eine solche, die *in facto* besteht¹³⁰. Bei Vergehen (*in criminibus*) – im Hinblick auf eine strafbare *extorsio* des Laudemiums – hingegen führen drei Male keine *obligatio* ein, sondern erhöhen das Delikt. Im vorliegenden Fall nützte es dem Markgrafen nur hinsichtlich einer *quasipossessio*; und dies gilt nur, wenn sie legitimerweise präskribiert wurde, da sie dann für den Präskribierenden sowohl eine Obligation als auch einen klagbaren Anspruch begründet¹³¹.

128 Zum *titulus putativus* siehe ROSSHIRT, Dogmen-Geschichte (wie Anm. 121) S. 217.

129 *Nunc ad secundum dubium, quod erat an et quanto tempore ille prestaciones vel soluciones pecuniarum consuetudine vel prescrizione queri possint domino feudi? Respondeo primo quo ad consuetudinem attinet, quod prestaciones huiusmodi possunt queri consuetudine sicut et alia incorporalia iura secundum Mar[tinum][Gosiam] in [C. 7.39.6], et ibi etiam Bar[tolus], et est glo[sa] super verbo 'de consuetudine', vt in [X 2.12.3], et etiam supra tetigi, sed circa hoc dubitatur de duobus, [primo], quot actus huiusmodi prestationis consuetudinem inducunt? Dico si vasallus dedit domino feudi huiusmodi prestaciones tempore inuestiture ex iure amicicie, non quod dominus pendeat eas scilicet debito iure compellere, nec quod vasallus crederet eas deberi domino, et tunc si centum vicibus et vltra fierent non presumitur, quod ex iure debito sint dati nisi aliud appareat; exemplum: si quis pluries hospitatur in domo alicuius nobilis non presumitur, quod per hoc sit in quasi possessione alicuius iuris nisi appareat, quod ex debito pendeat sicut tex[tus?] [sic] etiam in casu nostro, licet aliqui vasalli Nurembergenses dedissent marchioni pecuniam uel aliam rem tempore inuestiturarum suarum per hoc non presumitur quasi possessionem alicuius iuris vel seruicy specialis de feudo seu inuestitura quesiuisse nisi hoc doceatur, quo animo et sub qua forma hec prestacio, vt dixi, sit facta, vt clare ponit Ci[nus] in [C. 2.3.28], et Bar[tolus] in [D. 43.19.1], et Ja[cobus] de Imo[la] in [X 2.12.3], per glo[sam], que est in verbo 'habuisse'. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 79v-80r.*

130 Vgl. dazu PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 12, S. 22, Fußnote k.

131 *Deinde quero, supposito non tamen concessio, quod aliqui ciues Nurmbergenses dedissent supra-dictas prestaciones seu pecunias marchioni per modum debiti, quot vices eo casu inducerent consuetudinem, dico, quod nec in ciuilibus nec in aliis, tres vices inducunt consuetudinem prout in iure constitit, bene autem producunt eam prout in facto consistat, ad hoc, vt dicatur quis consuetus facere, quoniam tunc tres vices vel etiam due inducunt consuetudinem, [C. 1.4.3], sed in criminibus ista consuetudo non inducit obligacionem, sed potius aggrauat delictum, ut in [X 1.4.11]; in ciuilibus autem, hoc est in casu nostro, etiam non prodest marchioni nisi quo ad*

Für ein weiteres Verständnis ist zu fragen, ob diese Leistung, wenn die Gewohnheit eingeführt ist, auch präskribiert werden kann. Die Antwort lautet ja, denn da die Geldleistung die Wirkung einer Servitut¹³² oder eines bestimmten Dienstes hat, ist sie präskribierbar, kann sie ersessen werden. Es ist zu fragen, welcher Zeitdauer es für die Präskription bedarf. Es gibt gewisse Servituten, die einen *usus interpellatus* haben, d. h., die Ausübung ist gemäß der Form ihrer Konstituierung auf eine bestimmte Zeit beschränkt wie im vorliegenden Falle, in dem der Markgraf diese Servitut nur zum Zeitpunkt der Investitur fordert. So dann handelt es sich – bei dieser Präskription – nicht um den Anspruch auf Freiheit von der Servitut, sondern um eine zu erwerbende Servitut (*servitus acquirenda*), wie der Markgraf angibt. Wenn der Dienst eine *causa continua*, einen ununterbrochenen Grund hat, genügt zur Präskription eine lange Zeit, d. h. zehn Jahre zwischen Anwesenden und zwanzig Jahre unter Abwesenden¹³³. Wenn aber eine *causa discontinua* zugrunde liegt, erfordert sie eine unvordenkliche Zeit¹³⁴.

quasi possessionem, prout dicit glo[sa] in verbo 'tercio' [X 2.12.3]; et hec vera sunt, nisi legitime esset prescripta, quia [quoniam tunc] pro prescribente induceret et obligacionem et accionem, [X 1.4.11], et hoc expresse tenet Jo[annes] de Imo[la] et aly doc[tores] in [X 2.12.3]. Die Allegation von C. 1.4.3, die genauere Hinweise geben könnte, ist nicht einleuchtend. Der Text wird hier nach der Abschrift in A-Laden Akten wiedergegeben; er ist leicht unvollständig in Ratschlagbücher, Nr. 2, fol. 80r.*

- 132 Max KASER, Römisches Privatrecht, Bd. I (Handbuch der Altertumswissenschaft X, 3, 3, 1), 2. A. (München 1971) S. 437 f.; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) § 28, S. 139-143; Alfons BÜRGE, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung (Darmstadt 1999) S. 155 f.; ROSSHIRT, Dogmen-Geschichte (wie Anm. 121) S. 221-234. Maßgeblich für das 15. Jahrhundert und die nachfolgende Zeit über die Französische Revolution hinaus war Bartolomeus Caepolla, Tractatus de servitutibus tam urbanorum quam rusticorum praediorum, u. a. (Lyon 1525); COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) § 59, S. 3313-315; PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 178, S. 266 f.: „Servituten sind Rechte an fremden Sachen auf Benutzung derselben für ein individuell bestimmtes Subject: ein persönliches, Servituten für Personen, *servitutes personarum*, oder ein Sachindividuum, Servituten für Grundstücke, *servitutes rerum s. praediorum* (S. 266). [...] *servitus in faciendo consistere nequit*, keine Servitut kann ein Thun des Eigenthümers der dienenden Sache (abgesehen von der Gewährung derselben) als Inhalt in sich aufnehmen, sondern nur entweder ein Dulden (*servitutes quae in patiando consistunt*, positive Servituten) oder ein Nichtthun (*serv. in non faciendo*, negative Servituten). Der eigenthümliche Charakter der Servituten besteht in der Gewährung des *usus*, d. h. der Benutzung für ein bestimmtes Individuum, welchem unmittelbar durch die nutzbaren Eigenschaften der dienenden Sache ein Vortheil gewährt werden soll.“
- 133 C. 7.33.12. *Praesentes* sind, nach Justinians Bestimmung, die Besitzer und Eigenthümer in derselben Provinz, *absentes* die in verschiedenen ihr Domicilium haben. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 156, S. 233. Zur Ersitzung von Servituten vgl. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 188, S. 290.
- 134 *Sed pro intellectu ampliori istius queritur, an hec prestacio, si consuetudine hac sit introducta, posset eiam prescribi? Dico quod sit, ad hoc tex[tus] in [X 2.26.15], et [X 2.26.18], cum simili[bus] ibi notatis, racio quia cum solucio istius peccunie habet vim seru[itutis] seu certi seruicy, adeo est prescribilis secundum Mar[tinum] in [C. 7.39.6], et ibi eiam Bar[tolus] in [D. 8.1.1], et hoc eiam sequitur Cy[nus] in [C. 8.48.1], fa[ci]t[ur] tex[tus] in [39.3.26], sed circa hoc queritur, quot tempus ad hanc prescripcionem requiratur, ad huius duby intelligenciam dico, quod sunt quedam seru[itutes], que habent vsum interpellatum, nec potest quis eis vti nisi certo tempore attenta forma constitutionis earundem seru[itutum], vt est in casu nostro, vbi marchio petit hanc peccuniam non nisi eo tempore quando scilicet dat vasallo inuestituram, et tunc si non*

Man nennt es eine *causa continua*, wenn der *usus*, die Nutzung und die Ausübung des Rechts, kontinuierlich ist; selbst wenn er es nicht tatsächlich (*actu*) ist, so ist er dennoch ununterbrochen, wenn er keiner menschlichen Handlung bedarf. Daher wird von der Dienstbarkeit für Gebäude, der Servitut *altius non tollendi*¹³⁵, gesagt, sie habe eine *causa continua*, durch die der *usus* ununterbrochen ist, ähnlich der dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks eingeräumten Servitut, seinem Recht, vom Gebäude Regenwasser im Tropfenfall (*stillicidium*) auf das benachbarte dienende Grundstück abzuleiten, weil die Traufe stets bereitsteht, Wasser aufzunehmen, wenn es regnet, was freilich nicht immer geschieht. Anders verhält es sich mit der Wegeservitut (*servitus itineris*)¹³⁶ als einer Servitut für Grundstücke ohne Gebäude, weil sie die Handlung des Menschen zur Ausübung erfordert und der Mensch nicht immer zu gehen hat, denn es ziemt sich, dass er zwischenzeitlich zur Ruhe kommt¹³⁷.

Im vorliegenden Fall des *Laudemium*s erfordert die Geldleistung die menschliche Handlung; und nicht immer, sondern nur zu bestimmter Zeit, erfolgt sie, nämlich bei der Investitur. Doch was oben zu den Servituten gesagt wurde, gilt für die Servitut, die von der Sache einer Sache geschuldet wird, also für eine Realservitut. Bei einer Servitut hingegen, die von der Sache der Person geschuldet wird, bei der Personalservitut, genügt, auch wenn eine *causa discontinua* vorliegt, zur Präskription die lange Zeit, wie es im Nießbrauch (*ususfructus*) offenkundig ist¹³⁸, denn eine Person kann durch ihren Willen (*animus*) als Besitzwillen den Besitz fortsetzen, nicht aber kann dies eine Sache¹³⁹. Da es sich hier um eine zu erwerbende Personalservitut handelt, wird sie der Person,

agitur de libertate querenda contra servitutem, sed de acquirenda servitute, ut marchio pretendit, tunc si servitus habet causam continuam, sufficit ad prescribendum longum tempus, hoc est decem annorum inter presentes et viginti inter absentes, ut [C. 7.33] per totum, si autem habet causam discontinuam tunc requiritur tempus cuius inicy memoria non existit, [D. 8.1.1]. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80r.

135 Die Servitut ‚*altius non tollendi*‘ soll dem herrschenden Grundstück Licht und Aussicht indirekt durch Ausschluss des beeinträchtigenden Umstands, des Höherbauens, sichern. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) §184 (Servitutes praediorum urbanorum) S. 282-284.

136 PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) §185 (Servitutes praediorum rusticorum) S. 285 f.

137 *Et dicitur habere causam continuam, quando eius vsus est continuus, vel licet non sit actu, tamen est continuus sine facto hominis, [D. 8.2.28]; vnde servitus altius [altius] non tollendi dicitur habere causam continuam, quia continuus est eius vsus, similiter servitus immitendi aquam pluentem per stillicidium in aream vicini, quia scilicidium semper est aptum recipere quando pluet, licet non semper pluat; secus est in servitute itineris, quia illa requirit factum hominis in vtenda, et non semper habet homo itinerare, quia oportet quod interdum quiescat.* StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80r.

138 Zur besitzrechtlichen Bedeutung des Nießbrauchs siehe BRUNS, Das Recht des Besitzes (wie Anm. 126) S. 86-88; vgl. D. 41.2.12. Zur nahen Verwandtschaft zwischen ‚*ususfructus*‘ und Personalservituten siehe KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) § 29, 3, S. 144; COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) S. 310 f.

139 Im Besitz kommen zwei Elemente zusammen, das körperliche Verhältnis zur Sache, das die faktische Gewalt über sie bedingt (*corpus*), und die Richtung des Willens auf die Sache (*animus*). PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) Pandekten, § 123, S. 184 f.

hier dem Markgrafen, nicht verschafft, auch wenn er eine *causa discontinua* hätte¹⁴⁰.

Es ist aber die Frage, ob für eine derartige *praescriptio longi temporis*¹⁴¹ die *bona fides* – die Überzeugung, das Recht erworben zu haben – erforderlich ist; und es scheint so, da gegen den Präskribierenden das *ius commune* und die Rechtsvermutung (*praesumptio iuris*) stehen, deshalb ist *bona fides* erforderlich¹⁴². Hier ist aber das *ius commune* gegen den Markgrafen, weil es vermutet, dass eine jegliche Sache frei ist, wenn sie nicht als dienstbar erwiesen wird. *Bona fides* ist vor allem dann erforderlich, wenn das, was präskribiert wird, von großem Nachteil ist, wenn es hingegen geringfügig ist, wird *bona fides* nicht erfordert, sondern es genügt die Duldung (*patientia*)¹⁴³ der Gegenseite, wenn wir uns *in casu patientie* befänden¹⁴⁴. Das ist hier nicht der Fall, sondern es steht in der Dispositionsmacht (*potestas*) der Vasallen, dieses Geld dem Lehnsherrn zu geben und auf diese Weise ein *feudum conditionatum* oder *modificatum* zu konstituieren. Aus der Übergabe des Geldes scheint eine *possessio servitutis vel quasi*, die der Markgraf *hoc modo* fordert, gerechtfertigt zu werden. Es ist aber nicht zu vermuten, dass der Markgraf *in bona fide* ist, weil die Rechtsvermutung gegen ihn ist in Ansehung dessen, dass vermutet wird, die Güter seien frei, wenn nicht ihre Dienstbarkeit erwiesen ist und nicht ein anderer Grund gegen diese Vermutung spricht, die sie beseitigt oder aufhebt, etwa weil – zum Beweis – eine so starke

140 *Ita in casu nostro hec supradicta peccunie prestacio requirit factum hominis et non semper, sed dumtaxat certo tempore, hoc est quando datur inuestitura; verumtamen supradicta procedunt in seruitute, que debetur a re rei, sed in seruitute, que debetur personis licet causa sit discontinua, sufficit longum tempus, vt patet in vsufructu, [D. 41.3.44.5], et ibi per Bar[tolum]; et [est] ratio, quia persona potest animo continuare possessionem, non autem res, et idem cum hic agatur de seruitute acquirenda persone, hoc est marchioni, non curatur, licet etiam haberet causam discontinuam, ad hoc [C. 7.33.12], et in hoc etiam concordat Inno[centius] et aly doc[tores] in [X 2.12.3] in glo[sa] [tempore] super verba 'sed secus est'. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80r.*

141 Aus dem Schutz des langdauernden Besitzes durch die ‚Einrede der langen Zeit‘ (*exceptio* oder *praescriptio longi temporis*) entwickelte sich mit der Wandlung des Eigentumsbegriffs eine erwerbende Ersitzung. KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) § 26, III, S. 126 f.; § 29, S. 142 (Servituten).

142 PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 157, S. 235-237; ROSSHIRT, Dogmen-Geschichte (wie Anm. 121) S. 232 f.

143 Vgl. dazu PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 178, S. 267. Bartolus zu D. 41.2.12pr.: *Dico quod in incorporalibus quasi possessio nil est quam patientia domini, ut supra (D. 8.1.20)*. WESENER, Zur Dogmengeschichte des Rechtsbesitzes (wie Anm. 126) S. 463 f. Zur *patientia* siehe auch COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) S. 344.

144 *An autem ad huiusmodi prescripcionem longi temporis requiratur bona fides, et videtur quod sic, quia contra prescribentem [facit] fuit ius commune et est presumcio iuris, ideo requiritur bona fides, vt [X 2.26.17], et [VI 2.13.1], sed hic ius commune est contra marchionem, quia ius commune presumit quamlibet rem esse liberam nisi probetur serua, [C. 3.34.8], et facit quod notatur in [D. 8.5.8.3], et per Bar[tolum] in [D. 39.1.15], et facit quod notatur per glo[sam] et Bar[tolum] in [C. 3.37.4], et hoc secundum Jo[annem] de Imo[la] in [X 2.12.3], maxime vera sunt scilicet quod requiratur bona fides quando ea, que prescribuntur, sunt magni prejudicy secus si essent modici [modius], quoniam tunc non requiratur [requireretur] bona fides, sed sufficeret paciencia aduersary, [quando] si essemus in casu paciencie, et sic secundum eum intelliguntur, [X 2.26.17] et [D. 8.5.10], iuncta notata per glo[sam] et Bar[tolum] in [C. 3.37.4]. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80rv.*

*fama*¹⁴⁵ bestand, dass das Recht ihm zustand. Wenn also der Markgraf vorgibt, sowohl die Gewohnheit als auch die Ersitzung gegen gewisse Lehnsleute zu bewahren, gebührt es, dass er die *bona fides* sowohl vorbringt als auch beweist, wenn sie nicht ausdrücklich feststeht. Denn er sagt, dass die Nürnberger Bürger das Geld zum Zeitpunkt ihrer Investitur zahlten mit dem Willen (*eo animo*), ihm eine derartige Servitut zu konstituieren, und er selbst mit diesem Willen den Zensus entgegengenommen habe¹⁴⁶.

Die dritte Frage kann Dr. Mair in aller Kürze abhandeln. Wenn der Markgraf diese Last einigen auferlegt und diese sie nicht anfechten, so erwirbt er dadurch gegenüber denjenigen, die sich widersetzen, kein Recht, denn der Dienst oder die Geldleistung werden nicht über diese Personen oder Lehen hinaus ausgedehnt, durch die sie veranlasst und von denen sie empfangen und eingetrieben wurden. Dazu werden verschiedene Rechtsregeln allegiert¹⁴⁷.

3. Das zweite Gutachten Dr. Wilhelms von Werdena

Zu den drei materiellrechtlichen Fragen, die Dr. Mair formuliert und in einem Gutachten erörtert hatte, äußerte sich in einem weiteren Gutachten wiederum Dr. Wilhelm von Werdena¹⁴⁸.

Dieser konstatiert, dass es sich um *feuda paterna, antiqua, franca seu libera* handle, für die von den Vasallen nach den geschriebenen gemeinen Rechten bei der Investitur kein Handlohn abgenötigt werden dürfe. Zum Beweis rekurriert er zunächst auf das ursprüngliche subjektiv-affektive Motiv der Lehnsvergabe, die

145 Zur ‚fama‘ im Unterschied zur ‚praesumptio‘ siehe ROSSHIRT, Dogmen-Geschichte (wie Anm. 121) S. 119 f.

146 *Nos autem non sumus in casu paciencie, sed in eo, qui est eciam in potestate vasallorum scilicet dare hanc pecuniam domino feudi et hoc modo feudum condicionatum seu modificatum constituere, ex qua tradicionem pecunie videtur possessio seruitutis vel quasi, quam marchio hoc modo, vt dixi, querit iustificari, prout ita notatur per Jacobum] Alb[arotum] in [LF 2.51.6], vnum tamen istis adicio secundum Jo[annem] de Imo[la] in [X 2.12.3], allegat, quod non videtur presumendum marchionem esse in bona fide, ex quo presumcio iuris est contra eum, attento quod bona, vt dixi [predixi], presumitur esse libera, an si [nisi] probantur [probentur] serua, nisi aliqua causa aliud contra huiusmodi iuris presumptionem suadeat, que eandem elidat vel tollat, vt quia forte sic erat fama, quod tale ius spectabat ad eum, fa[cit] ad hoc quod notat Bar[tolus] in [D. 43.19.1.2], si ergo marchio pretendit se et consuetudinem et prescripcione contra aliquas vasallos suos ciues Nurnbergenses tueri, oportet, quod bonam fidem et alleget et probet nisi expresse constet, nam dicit, quod ciues Nurnbergenses soluerunt hanc pecuniam tempore inuestiturarum suarum eo animo, vt sibi seruitus talis constituerentur, et ipse eciam isto animo hunc censum acceperit, vt ex rationibus et iuribus supradictis. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80v.*

147 *[...] si marchio aliquibus hec onus imposuisset, qui non rescitissent per hoc contra renitentes, ius non acquisiuisset, quia seruicium istud vel prestacio pecunie non extenditur vltra illam personam seu vltra ista feuda, a qua et occasione quarum fuerat recepta et exercitata, secundum Inno[centium] in [X 3.37.2], cum res inter alios acta alys non preiudicat, C. res inter alios acta [Quibus res iudicata non nocet] [C. 7.56.2] per totum, et [X 2.27.25: regulariter aliis non noceat res inter alios iudicata], non enim debet alter alterius odio pregrauari, [VI 5.22]. Ebenda, fol. 80v.*

148 Ebenda, fol. 80v-82v.

ex fontana omnium feudorum origine, in der Liebe (*amor*), Belohnung (*remuneratio*) und dem Wohlwollen (*benevolentia*) der Gewährenden besteht. Dazu allergiert er zunächst den Dekretaltitel *De donationibus* (X 3.24.1) für die aus eigenem Antrieb (*sponte*) ohne Erwartung eines Entgelts erfolgende Hingabe¹⁴⁹ und die Definition des *beneficium* gemäß dem Titel *In quibus causis feudum amittatur: Beneficium nihil aliud est, quam benevola actio, tribuens gaudium capientibus* [den Empfängern] *capiensque tribuendo in id* [dafür], *quod facit prona et sponte*¹⁵⁰. Damit *amor* und *benevolentia* des Gewährenden zum Vorschein kommen und das Lehen nicht seiner ursprünglichen Natur entkleidet wird, muss es kostenlos geliehen und darf in keiner Weise eine Geldleistung erwartet werden¹⁵¹. Es ist, um die Eigenart des juristischen Arguments zu kennzeichnen, keine voluntäre und psychologische, sondern gewissermaßen eine legaldefinitivische Liebe, aus der rechtliche Schlüsse gezogen werden.

Eine zweite Argumentationslinie gewinnt der Gutachter aus dem Unterschied zwischen dem Lehen, dem Erbpachtverhältnis der Emphyteusis¹⁵² und dem Pachtvertrag (*contractus libellarum*). Der Unterschied zwischen der einem Pachtverhältnis ähnlichen Emphyteusis¹⁵³ und dem Feudum besteht darin, dass in emphyteutischen Kontrakten, nicht aber beim Feudum eine Geldleistung gefordert wird¹⁵⁴. Der gleiche Unterschied gilt hinsichtlich des Pachtvertrags. Da bei dem emphyteutischen Vertrag eine Geldleistung bei der Errichtung der Emphyteusis zwar erlaubt, aber nicht rechtsnotwendig zu entrichten ist, kann sie, darauf zielt die Argumentation mit einem *argumentum a fortiori* ab, noch viel

149 X 3.24.1: *Hanc sibi quodammodo nobilitas legem imponit, ut debere se quod sponte tribuit existimet, et, nisi in beneficiis suis creverit, nihil se praestitisse putet [...].*

150 LF 2.23.1.

151 *Articuli principalis dubium primum dico, si feuda, de quibus ventilatur questio, sint paterna, antiqua, franca seu libera, quod machio secundum iura communia scripta non possit hantlon seu laudimium a vasallis tempore inuestiture ipsis invitis extorquere, quid probatur primo ex fontana omnium feudorum origine, que amor, remuneratio et benevolentia concedentium existit. Quoniam et donum presertim nobiles more nobilium, qui hanc sibi quadam modo legem ponunt, ut debere se, que sponte tribuunt, existiment et nisi in beneficiis suis creuerint nichil se prestitisse putent, [X 3.24.1] benevolentiam erga alios exercent; feuda sunt inducta et concessa, prout hoc feudi diffinico, que in [LF 2.23.1] habetur, ostendit; ideo ut amor et benevolentia concedentium liqueret et feuda non a natura sua fontana destituantur, gratis concedi debent, nullo comodo debito pecuniario expectato.* StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 80v.

152 KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 117) § 39, S. 147 f.; PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 176, S. 263 f. Zu den Änderungen im *ius commune*, das die Emphyteuse als *contractus nominatus* betrachtet, siehe COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) S. 367-369.

153 Der Unterschied zwischen der Emphyteusis und dem gewöhnlichen Pachtvertrag liegt darin, dass die Dauer und der dingliche Schutz des Rechts den Emphyteuta vorteilhafter als einen gewöhnlichen Pächter, den Eigentümer nachteiliger als einen bloßen Verpächter stellen oder stellen können. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 176, S. 263 f.

154 Die römische Theorie geht dahin, dass weder der Emphyteuta, der das für die Agrikultur bestimmte Grundstück erhält, bereichert wird, da er Leistungen zu erbringen hat, noch der das Grundstück zur Benutzung übereignende Eigentümer verliert, da er für die eingeräumte Benutzung eine jährliche Prästition, den *canon* oder die *pensio*, erhält. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 176, S. 263 f.

weniger bei der Gewährung des Feudum, das mit der Emphyteusis nicht verwechselt werden darf, verlangt werden¹⁵⁵.

Zu unterscheiden ist zwischen Lehen, die nur nach ihrer eigenen Natur zu beurteilen sind, und solchen, die an Bedingungen geknüpft sind¹⁵⁶. Das Lehen ist entsprechend der Rechtsnatur anderer Verträge zu beurteilen, bei denen indessen nur die intrinsischen, den rechtlichen Charakter in sich tragenden Bestandteile, nicht aber die extrinsischen, von einem andern Recht entlehnten, vermutet werden. Es wird daher der wesentliche Rechtsgehalt (*essentia*) des Vertrags nach seiner ersten (äußeren) Gestalt (*figura*) beurteilt; es gelten für die Vermutung die allgemeine Gewohnheit und die lehnrechtlichen Regeln, die Regel und nicht der Ausnahmefall. Etwas anderes muss bewiesen werden¹⁵⁷.

Alle Sachen werden im *ius commune* als frei vermutet, solange nicht bewiesen wird, dass sie einer Bedingung oder einer Verpflichtung (*obnoxium*), und zwar sowohl hinsichtlich der Person als auch der Sache, unterliegen. Die Rechts-

155 *Idem et secundo probatur ex emphyteosis et feudi differentia, quam doctores communiter assignant, differunt enim in hoc emphyteusis et feudum, quod in contractu emphyteotico prestacio pecunie requiritur, ut in [C. 4.66.3], et in [X 3.18.4], et ibi per glo[sam], feudum autem de propria sua natura sit gratis quantum ad pecunie prestationem, [LF 1.26.1], quod enim speti[speculum] de loca[tione] et conduc[tione] [C. 4.65] § nunc aliqua versiculo iijto, tenet et idem Bal[dus] in rubrica de iudi[ciis] in decr[eto] [X 2.1], in hoc ponens differentiam inter feudum et contractum libellarum; cum ergo feudum in hoc, quod gratis fieri debeat, ab alys differat; non potest tempore concessionis feudi pro ipsius inuestitura aliquid pecuniarum exigi; id etiam probatur tercio ex eo, quod licet in contractu emphyteotico aliquid pecuniarum tempore concessionis emphyteosis prestatur, hoc tamen non est necessarium, prout etiam voluit spe[culum] versiculo preall[egato], et Sicc[ulus] in [X 3.18.4]; ideo cum hoc in contractu emphyteotico, in quo hoc necessarium visum extitit, minime opus sit, multominus in feudi concessionem ne contractus huiusmodi confundantur, quod nequiesque fieri debet, fa[cit] [speculum] § ad eo iusti locati. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, 80v-81r.*

156 *Idem iterum et quarto ex feudorum habencium propriam naturam feudorum et condicionatorum differentia conuincitur, cum enim in hoc feuda condicionata ab habentibus propriam naturam feudi separantur, quod vasallus in condicionatis ad aliquid pecuniarium vel simile tenetur, vt in [LF 2.2.1.2] patet, quod feuda habencia propriam naturam feudi a talibus sint franca et libera; cum autem hec feuda de quibus dubium extitit ventilatum, vt presupponitur, habeant propriam naturam, ideo ab huiusmodi peccuniaria exactione debeant esse libera. Ebenda, fol. 81r.*

157 *Illud etiam similiter et quinto probatur ex eo, quod dicit Bal[dus] in [LF 1.3.1], confirmare dicitur autem ibi, quod feudum regulatur secundum naturam aliorum contractuum, cum autem in alys contractibus solum intrinseca et non extrinseca presumantur, [D. 45.1.30], notat in [X 5.30.3], ar[gu]mentum recipit per Inno[centium] adeo, quod per acta extranea non presumantur apposita, presertim quibus natura contractuum mutetur, fa[cit] [X 3.14.1-2], et [X 3.15], et quid notat Bal[dus] in [LF 2.54.7]; ideo cum feuda secundum suam propriam naturam a peccunie prestacione sint libera, vt supra probat infuit [probatum fuit], debet hoc presumi, nec aliud neque aliter esse actum, sed qualis est contractus in prima sui figura talis censetur in sui essentia, nisi contrarium probetur, presumendum est feudum fuisse concessum secundum communem consuetudinem et secundum rationes [et] regulas feudorum, per [X 3.14.1]. Iterum idem et sexto probatur per hoc, quod notabiliter doc[ctores] super rubrica de regulis iuris li. Vj [VI 5], et specialiter d[ominus] Pe[trus] de Ancha[rano] dicunt, enim semper presumendum esse pro regula et contra casum exceptuatum ab ea, et seruare [servandum?], esse causam eius, pro quo facit regula, habet enim aduersarius neccessario ostendere, quare in illo casu regula non obtineat locum, sed cum, ut supra probatum fuit, regula enim feudalibus concessa, quod feuda gratis sine alicuius peccunie exactione sint concedenda; ideo et in hoc casu idem erit censendum, et non, quod sint condicionata. Ebenda, fol. 81r.*

vermutung zugunsten der Freiheit entbindet von der Beweislast, zumal die Vermutung die Sache in ihre ursprüngliche Natur zurückführt. Dr. von Werdena spricht ferner von der *praescriptio libertatis, que est fauorabilis*, und einer Rechtsvermutung zugunsten der Freiheit, die von der Beweislast entbindet, zumal sie die Sache zu ihrer ursprünglichen Natur zurückführt, im Gegensatz zu der Ersitzung einer Servitut, *que est contra statum primeuum personarum et rerum [C. 3.34.8]*¹⁵⁸. Der ‚favor libertatis‘¹⁵⁹, wie er in diesem Gutachten in Anspruch genommen wird, ist eine wichtige Argumentationsfigur auch in anderen spätmittelalterlichen Konzilien¹⁶⁰, aus naheliegenden Gründen insbesondere bei der Beurteilung von Verhältnissen personenrechtlicher Unfreiheit¹⁶¹. In einem Gut-

158 *Hoc septima probatur ex eo, quod omnes res presumuntur libera nisi quatenus probatur condicionata et obnoxia, quid non solum secundum doc[tores] in personis, sed etiam in rebus censendum est per id quod notatur in [C. 3.34.8], presuncio autem que est pro libertate releuat ab onere probandi et presertim quia reducit rem ad primeuam naturam quo nichil naturalius, [D.35 c.2], STAN, Ratschlagbücher, Nr. 2*, f. 81r. Siehe auch unten, Anm. 161. Zur extensiven Auslegung bei einer *materia fauorabilis* und einer strikten oder eher restriktiven Interpretation bei einer *materia poenalis* oder *odiosa* siehe ISENMANN, Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts (wie Anm. 18) S. 219 (mit gutachtlichen Quellenbelegen), ferner das obige Konsilium Dr. Wilhelms von Werdena, in dem es heißt, *odiosa [prescriptio] nullam meretur extensionem sed potius restrictionem [VI 5.15: Odiā restringi, et fauores conuenit ampliari]*. STAN, Ratschlagbücher, Nr. 2*, f. 82r. Vgl. auch COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) S. 184.*

159 KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) S. 10, 55, 80, 87, COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) S. 31, 211.

160 ISENMANN, Recht, Verfassung und Politik (wie Anm. 2) S. 118-120.

161 Der Nürnberger Ratsjurist Dr. Stahel äußert sich zum ‚favor libertatis‘ und seinen beweisrechtlichen Konsequenzen in einem Gutachten zu einer – von kirchlicher Seite angestregten – Klage gegen eine Frau auf Leibeigenschaft: Eine allgemeine Regel im Recht lautet, wenn der Kläger nichts beweist und keine Rechtsvermutung für den Kläger und gegen den Beklagten spricht, soll der Beklagte ohne weiteres, d. h. ohne Eidesleistung, von der Klage freigesprochen werden (C. 4.19.23). Da alle Menschen von Natur aus frei sind [(Inst. 1.2.2 (i. m.); C. 12 q.2 c.68)], ist der Kläger hinsichtlich seines Besitzanspruchs beweispflichtig (Inst. 1.3.1), und es besteht eine Rechtsvermutung für die Beklagte und gegen den Kläger. Da ferner Leibeigenschaft eine große und schwere Sache ist, *wann der aygen mensch wirdt vnderworffen wider die natur der herschung vnd regirung eines annderen [Inst. 1.3.2] vnd wird gegleicht dem tode [D. 50.17.209]*, erfordert sie einen Beweis, der klarer als die Sonne ist (C. 4.19.25). Auch kann ein freier Mensch, wie lange er auch *fur aygen besessen wirdt, nit prescribirt oder verjart werden durch einiche zeyt [C. 7.14.2 und Glosse; C. 16 q.3 (c. 15, VIII § 1)]*. Denn ein freier Mensch kann ohne einen *bewerten titel im rechten* nicht besessen werden (X 2.13.14; D. 41.2.30). Das Kaiserrecht sagt aber, wer einen freien Menschen bindet, besitzt ihn nicht (D. 41.2.23). Ohne Besitzrecht kann auch keine Präskription statthaben (VI 5.3). Wenn indessen ein von Rechts wegen leibeigener Mensch, wie es in *welschen lannden* geschieht, gekauft worden wäre, wird er frei, wenn er sich zehn Jahre in Freiheit befunden oder gehalten hat (D. 40.9.16.3; X 4.9.3; C. 7.22.2). Die *gunst der freyheit* [favor libertatis] bedarf keines Rechtstitels (C. 7.22.2; Abbas Siculus zu X 4.9.3). Wenn die Mutter der Beklagten sich vor ihrem Tode fünf Jahre lang in Freiheit gehalten hat, so ist die Tochter unmittelbar nach deren Tod frei (C. 7.21.2/6); *wann die fryhey hat gar vil gunst wider die aygenschaft der menschen vnd laufft auch solch prescripcion wider die kirchen, die vil gunst hat im rechten [X 4.9.3; C. 12 q.2 c.64], vnd im zweyfel so wirdt geurteilt für die freyheit*, auch wenn die Person, die den Urteilsantrag auf Freiheit stellte, Kläger wäre (X 2.27.26). Am Rande: *In dubio pro libertate est iudicandum*. Das allegierte *capitulum* besagt, dass in einer *causa fauorabilis* wie der *libertas* nicht wie sonst bei zwei vorliegenden Urteilen zweier ordentlicher Richter das Urteil zugunsten des Beklagten gelten solle. Ferner kann jeder ohne Vertretungsmacht (*on gewalt*) für jemanden appellieren, der durch Urteil für eigen

achten zur Leibeigenschaft verweist der Nürnberger Ratsjurist Dr. Peter Stahel zur Exemplifizierung des ‚favor libertatis‘ wiederum auf den Begriff *freye lehen* oder *feuda franca*¹⁶².

Dr. von Werdena führt noch ein anderes Argument ein: Da den Kaiser (*princeps*), die höchste Gewalt, die Gewohnheiten und Verträge wie andere binden und er als Kontrahierender hinsichtlich seiner Verträge das gemeine Recht beachten muss, so gilt dies um so mehr für denjenigen, der wie der Markgraf unter dem Kaiser steht. Deshalb darf der Markgraf für die Investitur keine Geldleistung verlangen¹⁶³.

Gemäß den im Liber feudorum aufgezeichneten Gewohnheitsrechten, die den Entscheidungen sowohl im Gericht (*forum iudiciale*) als auch in der inneren Gewissensinstanz (*forum animae*) zugrunde zu legen sind, ist den Darlegungen Dr. Wilhelms von Werdena zufolge für die Investitur kein Laudemium zu entrichten. Dennoch kann durch eine Erklärung der Willensübereinstimmung (*pactum*), durch Rechtsgewohnheit (*consuetudo*) oder rechtsverbindliche Aufzeichnung (*descriptio*) eine entgegenstehende, die Natur des Lehens verändernde Verfügung getroffen werden. Dass für die Investitur mit dem Lehen kein Laudemium zu geben ist, ergibt sich nur aus dem *ius positivum*, doch gibt es kein reines positives Recht (*ius mere positivum*), das nicht durch Rechtsgewohnheit verändert werden könnte. Deshalb ist es grundsätzlich möglich, dass durch spezielle

erkannt wurde (D. 49.1.6). StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 3*, fol. 84r-86v. *Pro meliori intellectu illius consily* wird in einer nachgetragenen Notiz (fol. 86v) auf ein weiteres Konsilium zu der Materie f. 96r-99v verwiesen. Dort findet sich auch ein entsprechender Rückverweis auf das erste Gutachten (fol. 99v). Die für das ‚bessere Verständnis‘ einschlägigen Stellen hinsichtlich der naturrechtlichen Freiheit, des ‚favor libertatis‘ (*libertati enim maximus debetur favor contra rigorem iuris*; D. 40.5.24.10; C. 7.15.1; X 4.9.3), des Grundsatzes ‚in dubio pro libertate est iudicandum‘ (X 2.27.26; X 2.19.3) und der Frage einer Präskription finden sich mit nur wenigen zusätzlichen Allegationen fol. 98rv, 99rv. Es handelt sich um ein Gutachten, das Dr. Conrad Peutinger zugeschrieben wurde. Uwe HECKERT, »Im Zweifel für die Freiheit«. Ein Mustergutachten Conrad Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg, in: Stadtr Regiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus Schreiner und Ulrich Meier (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, 7, Göttingen 1994) S. 120-144. In der Abschrift in den Nürnberger Ratschlagbüchern ist es jedoch als Konsilium der Nürnberger Ratsjuristen Dr. Johannes Letscher und Dr. Peter Stahel gekennzeichnet.

162 StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 3*, fol. 86r.

163 *hoc etiam octavo ex eo probatur, quod principem consuetudines et contractus obligant sicut alia fa[ci]t na[notatum?] in [C. 1.14.5], et in [X 2.19.1], et per Bal[dum] in § notandum in c. 1 qui fe[udum] da[re] pos[sunt] [LF 1.11] et in [LF1.71], et in [LF 2.7.1], vbi dicit, quod quando cum principe contrahitur in tali contractu est ius commune seruandum, ideo et multo forcius inferiorem sub principe consuetudines obligant et inferior ius commune in contractibus suis seruare tenetur, cum autem secundum consuetudines locorum et secundum contractus feudalis pro feudorum inuestitura nihil peccunie, ut supra patuit, prestari debeat, ideo marchio, qui principe idest imperatore inferior est, in feudorum inuestitura laudimium exigere non poterit, ad quod etiam declinat Jo[annes] An[dreae] in addi[tionibus] spe[culi] ti[tulo] de feu[dis] § quoniam versiculo ‘et nota’, vbi post doc[tores] ob id spec[ulum] reprehendit, satis enim est, quod vasallus sit domino subiectus ratione feudi et illi iuramento fidelitatis astrictus, et ad multa capitula, que continentur sub eo, que habentur in [LF 2.6.1], et in [C.22 q.5 c.18]; licet nullam mercedem aut peccuniam pro inuestitura prestat domino. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 81r.*

Gewohnheit oder Ersitzung (Präskription) die Entrichtung des Laudemiums eingeführt sein könnte¹⁶⁴. Da jedoch eine diesbezügliche Gewohnheit, hier nimmt Dr. von Werdena eine begriffliche Differenzierung und Korrektur vor, nur hinsichtlich der *privata utilitas* des Erwerbenden und des Nachteils von Privaten disponiert, handelt es sich nicht eigentlich um eine Gewohnheit, sondern um Ersitzung. Von ihrer Natur her ist die Gewohnheit ein *ius ad publicam vtilitatem*, die Präskription ein *ius ad priuatam vtilitatem*¹⁶⁵. Das beanspruchte Laudemium stellte ein *praescriptio acquisitiva*, eine erwerbende Ersitzung – und nicht etwa die Verjährung der Eigentumsklage – dar, und zwar des Besitzes eines unkörperlichen Rechts, einer *possessio vel quasi*. Eine Quasipossessio wird aber nur durch Wissen und Duldung (*scientia et patientia*) der benachteiligten Gegenseite erworben¹⁶⁶. Ferner handelte es sich im Unterschied zu einer *praescriptio libertatis*, die vom Recht gefördert wird, um die Ersitzung einer Servitut, die dem ursprünglichen Zustand der Personen und Sachen zuwider ist; und das Laudemium selbst steht dem positiven *ius commune* entgegen, zumal dadurch die rechtliche Beschaffenheit (*conditio*) der Lehen nicht verbessert, sondern verschlechtert wird¹⁶⁷.

164 *Ad secundum dico, quod licet secundum consuetudines generales feudorum in libro feudorum conscriptas, quibus in causarum decisionibus tam in foro iudiciali quam anime est standum secundum Bal[dum] post Jo[annem] An[dream] in preambul[lo] lec[tur]e super vsi[bus] feudorum predictorum, inuestitura non sint danda domino feudi laudimia tamen pactum, consuetudo vel descriptio potest disponere contrarium, pactum enim feudum extra naturam suam propriam trahit, vt probatur in [LF 2.48.1], sic et consuetudo specialis vel prescriptio cum generi per speciem derogetur, vt in [X 1.3.1], et in [VI 5.34], quod enim pro feudorum inuestitura non sit dandum laudimium; hoc solo iure positio cautum reperitur, quo feuda cum singulis suis articulis sint inducta, sed nullum est ius mere positum, quod per consuetudinem mutari non possit secundum Bal[dum] in [LF 2.54.7]; ideo consuetudine seu prescripcione induci potest, vt pro feudorum inuestitura prestantur laudimia. Ebenda, fol. 81rv. Zur Beachtung der Gewohnheiten der Libri feudorum sowohl im streitigen Gericht (*forum contradictorium*) als auch in der Gewissensinstanz (*forum conscientiae*) bei Baldus vgl. Joseph CANNING, *The Political Thought of Baldus de Ubaldis* (Cambridge 1987) S. 82 ff.*

165 *Sed quia huiusmodi consuetudo non disponit nisi ad priuatam vtilitatem acquirentis et in preiudicium priuatorum, ideo talis proprie non est censenda consuetudo, sed prescriptio, secundum glo[sam] notabilem in [VI 1.4.3], quoniam eciam Siccu[lus] in [X 2.12.3] tenet, et doc[tores] communiter; idem igitur iuris in hac consuetudine et prescripcione, quoniam potius prescripcio et non consuetudo existit, quia de natura consuetudinis est, vt sic ius ad publicam vtilitatem, prescripcionis autem vt ad priuatam; ideo cum consuetudo eciam ad priuatam et non publicam vtilitatem disponit et tendit, meretur dici consuetudo iuris acquisita non iuris introductoria et potius prescripcio quam consuetudo. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 81v.*

166 Zur *patientia* siehe COING, *Europäisches Privatrecht I* (wie Anm. 126) § 69, S. 344.

167 *Et ex consequenti secundum Siccu[lum] in [X 2.12.3], et doc[tores] in [X 1.4.11], que in prescripcione sunt necessaria, illa eciam in hac consuetudine debent interuenire, vt valeat et effectum pariat verum quoniam in hac consuetudine seu prescripcione de prescripcione non extincta, sed acquisitiua, et de prescripcione non corporalium, sed incorporalium videlicet iuris precipiendi laudimium, et eciam de prescripcione non libertatis, que est fauorabilis, sed seruitutis, que est contra statum primeuum personarum et rerum, fa[ci]t notabiliter in [C. 3.34.8], nec non de prescripcione, que est contra ius commune positium, quoniam contra ius positium, vt supra probatum fuit, est, vt pro feudorum inuestitura prestantur laudimia, et presertim quia per hoc feudorum condicio non melior, sed deterior redditur, hoc autem est contra ius positium, de quo est tex[tus] rotundus secundum Bal[dum] in [LF 2.8.2]; agitur*

Bei anzunehmender Unkenntnis und – gleichfalls – bei Entgegenreten der anderen Seite wird ein Rechtsbesitz nicht hinreichend geltend gemacht, wenigstens nicht hinsichtlich einer Ersitzung, denn auch die Quasipossessio wird – wie der Besitz – nur *animo et corpore*, d. h. durch den Besitzwillen und die – dem *actus corporalis* beim Besitzerwerb einer körperlichen Sache – entsprechende Vornahme der Handlung beziehungsweise die Leistung erworben¹⁶⁸. Der Besitzwille (*animus*) erweist sich durch die Vornahme von Handlungen (*exercitium actuum*) im Sinne der Ausübung des Rechts, denn der Wille (*voluntas*) wird durch die Tat zu verstehen gegeben, wenn nur die Akte der Rechtsausübung erkennbar sind, da sie üblicherweise nicht ohne das Recht und die Forderungen (*nomina*) des Besitzers geschehen, auch nur in geschuldeter Weise (*per modum debiti*), nicht aber aufgrund irgendeines Vertrauensverhältnisses (*familiaritas*), einer Verwandtschaft oder Freundschaft (*amicia*) oder aus Dankbarkeit, ferner nicht ungewiss und unbestimmt. Weil wegen der derartigen Vornahme der Handlungen nicht nachgeforscht wird, erhebt der Besitzer gleichsam den Anspruch, sein eigenes Recht zu nutzen, und zwar in dem Glauben, dass es ihm von Rechts wegen geschuldet wird¹⁶⁹.

ideo, vt pretextu prescripcionis seu huiusmodi consuetudinis post laudimium exigi, debent omnia, que in prescripcione acquisitiua et incorporalium et seruitutum ac eciam contra ius commune positium existencium sunt necessaria, concurrere, que licet multiplicia sint, tamen hec precipua et principalia existunt, que ad propositum subnotantur in prescripcione acquisitiua possessio, quoniam sine illa non procedit prescripcio, vt in [X 2.26.17], et in [VI 5.3], sed quia possessio est pedum posicio, [D. 41.2.1], ideo non cadit nisi in rebus corporalibus, et propterea proprie dicta prescripcione acquisitiua non prescribuntur incorporalia et sic nec hos ius recipiendi laudimium, sed quoniam incorporalibus quasi possessio, idem quod possessio incorporalibus aperatur, ideo eciam prescripcione acquisitiua queri possunt, prout querunt, vt probatur in [X 1.5.4.2], et [X 2.12.3], et in [C. 3.34.2], verum quia quasi possessio in incorporalibus non acquiratur, nisi per scienciam et pacienciam aduersary, scientis et patientis actum fieri, et per illum sibi preiudicari posse et nichilominus acquiescentis, presertim vt ad prescripcionem sufficit, secundum doc[ctores] in locis et per Bar[tolom] in [D. 43.19.1.2]. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2, fol. 81v. Zur Acquisitivverjährung, dem Erwerb von Rechten durch Zeitwirkung, wenn diese Rechte eine Zeit hindurch fortgesetzt ausgeübt wurden, und zur Extinctivverjährung, die durch Nichtausübung Rechte erlöschen lässt, siehe PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 73. S. 112; ROSSHIRT, Dogmen-Geschichte (wie Anm. 121) S. 219.*

168 PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 138, S. 204 f.: „Der Quasibesitz wird erworben durch die wirkliche Ausübung des Rechts, auf welches er sich bezieht. Darin liegt 1) die Vornahme dessen, wozu das Recht befugt macht, in eigener Person oder durch einen Repäsentanten, bey persönlichen Servituten und Superficies Apprehension (Hervorbringung des körperlichen Verhältnisses) des natürlichen Besitzes der Sache, bey anderen positiven Servituten Vornahme der Handlung, Einrichtung der Anstalt, [...] 2) die Vornahme in dem Sinn einer Ausübung des Rechts, beziehungsweise Leistung oder Unterlassung des Verpflichteten im Sinne einer Pflicht. Beide Momente entsprechen dem *corpus* und dem *animus* bey dem körperlichen Besitz.“ BRUNS, Das Recht des Besitzes (wie Anm. 126) § 31, S. 252-256; COING, Europäisches Privatrecht I (wie Anm. 126) § 69, S. 343 f. KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 117) § 20, S. 103.

169 *Ideo in prescripcione iurium incorporalium requiritur sciencia et paciencia illius, cui per eam preiudicatur; data autem ipsius ignorancia probabili vel resistencia, quasi possessio non queritur sufficiens saltem ad prescribendum, cum eciam possessio vel quasi non acquiratur nisi animo et corpore, [D. 41.2.1], et [C. 3.34.1]; ideo nisi de animo constet et actu corporali non censetur acquisita possessio vel quasi, et ex consequenti rei prescriptum acquisitione constat autem de animo et per actuum exercitium, nam facto datur voluntas intelligi, [D. 22.3.26], et*

Wenn daher schlechter Glaube (*mala fides*) vorliegt, d. h. die Besitzberechtigung wissentlich fehlt, wird der Rechtsbesitz durch Ersitzung nicht erworben. Im Übrigen wird zur Ersitzung einer Servitut ohne *causa continua*¹⁷⁰ die übliche Präskriptionszeit verdoppelt. Wenn die Zeitdauer nicht erfüllt ist, erfolgt die Präskription nicht; außerdem erfordert sie, weil ihr das *ius commune* widerstreitet, guten Glauben (*bona fides*) und einen gültigen Erwerbsgrund (*titulus*) oder unvordenkliche Zeit¹⁷¹.

Dr. von Werdena kommt nicht zu einer unmittelbar positiven *conclusio* zugunsten der Nürnberger Lehnsleute, sondern türmt auf, was der Markgraf alles vorbringen muss, wenn er eine Präskription geltend machen will. Da es im vorliegenden Fall um eine Acquisitivpräskription und ein unkörperliches Recht geht, nämlich das Recht, das Laudemium zu erheben, und eine Servitut, die gegen das *ius commune* steht, und die Servitut wegen der erforderlichen Äußerung des Willens durch eine Handlung des Menschen – *propter factum hominis in ea necessarium*¹⁷² – eine *causa discontinua* hat, muss der Markgraf, um sich damit zu behaupten, den Erwerb *de animo et corpore* und *de actu corporali* dartun, der freilich durch die rechtlich ausreichend dargelegte Vornahme (*exercitium*) der Handlungen vermutet wird. Er muss glauben, dass dieses Recht ihm aus irgendeiner wahrscheinlichen Vermutung (*coniectura probabilis*) heraus geschuldet wird, dass ferner die Nürnberger Bürger dies wussten und es duldeten sowie das Laudemium als von Rechts wegen geschuldet entrichteten und nicht aus irgendeiner Freundlichkeit (*urbanitas*) oder aus einem anderen Grund, was die weisen Richter zu ermessen haben. Bei solchen Präskriptionen mit einer *causa discontinua* ist mindestens die doppelte Zeitdauer erforderlich, ferner die Unterstützung durch einen gerechten Titel, den der Markgraf zu beweisen hat, oder er kann unvordenkliche Zeit geltend machen. Ohne

[C. 6.25.5], *dummodo actus exerciti sint apparenti, qui non solent fieri citra ius et nomina possessoris et non nisi per modum debiti, non racione alicuius familiaritatis, amicitie vel gratie, nec vagi et indeterminati, secundum Inno[centium] in [X 1.5.4.2], et [X 2.12.3], et Bal[dum] in [C. 3.34.2], et quia per huiusmodi actuum exercitium non requiritur quasi per huiusmodi intendit vti suo iure credens hoc sibi de iure debitum, secundum doc[tores] in [X 2.12.3], et in [C. 3.34.2]. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 81v.*

170 Vgl. D. 8.2.28.

171 *Ideo si de mala fide constat, non acquirit possessionem seu quasi sufficientiam ad huiusmodi iurium prescripcionem, ceterum quia in prescripcone servitutuum non habentium causam continuam requiritur regulariter tempus commune prescripconis duplicatum, secundum doc[tores] in [X2.26.17], et in [C. 3.34.2], ideo nisi constet de tanti temporis cursu, non procedit in illis prescripcio, preterea quia in prescripcone, cui ius commune resistit, requiritur bona fides et titulus vel tantum tempus, cuius initium non es in memoria hominum, vt in [VI 2.26.1], eciam in incorporabilibus, secundum dominum Pe[trum] de Ancho[rano] in regula sine prescripcone [VI 5.3], tam de bona fide quam eciam titulo vel tanti temporis cursu constet non procedit prescripcio. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 81v-82r. Causa possessionis heißt der rechtliche Grund, auf dem der *animus possidendi* beruht (Titel des Besitzes). PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 124, S. 185; zur *iusta causa (iustus titulus)* ebenda S. 186. Zum Erfordernis unvordenklicher Zeit vgl. auch PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 77, S. 118 f.; KASER/KNÜTEL, Römisches Privatrecht (wie Anm. 121) § 29, S. 142.*

172 Zu den Erfordernissen einer juristischen Handlung gehört die Äußerung des Willens (*factum*) durch ein Tun oder durch ein Unterlassen. PUCHTA, Pandekten (wie Anm. 102) § 49, S. 75.

Darlegung dieser Voraussetzungen kann er von den Nürnberger Bürgern unter dem Vorwand der Gewohnheit oder der Ersitzung das Laudemium als ihm geschuldet nicht erheben¹⁷³.

In der Frage, ob eine Präskription oder ein Gewohnheitsrecht gegenüber einigen Nürnberger Bürgern auch die anderen präjudiziere, wählt Dr. von Werdena einen anderen juristischen Ansatz als Dr. Mair. Die Präskription oder die sachenrechtliche Bedingung (*condicio*) wäre gegen das *ius commune* und wiche von den allgemeinen Regeln der Lehen so weit ab, dass sie gemäß der Rechtsregel des Liber Sextus als Nachteiliges (*odiosa*) keine Ausweitung, sondern vielmehr eine enge Begrenzung verdient¹⁷⁴. Deshalb kann sie nicht von einer Person auf die andere ausgeweitet werden. Bei einer Präskription kann gut Ähnliches auf Ähnliches – weil zusammenhängend erachtet – ausgedehnt werden, nicht aber im Hinblick auf Personen¹⁷⁵.

173 *Cum autem in hoc casu nostro prescriptio esset acquisitiua et iuris incorporalis videlicet iuris percipiendi laudimium et seruitutis et contra ius commune positium, vt supra probatum fuit, et hec seruitus videretur habere causam discontinuam propter factum hominis in ea necessarium, ideo ut marchio per eam se tueri possit, tenebitur docere de animo et corpore suo et actu corporali, qui tamen allegatus presumitur probato actuum exerc[ic]io, ut supra patuit, quodque actus approbatos huic iuri exerciunt et credens hoc ius sibi debitum ex aliqua coniectura probabili, secundum Inno[centium] in [X 1.41.2], et quod scientibus et patientibus ciuibus Nurnbergensibus et prestantibus laudimium tamquam de iure debitum, non tanquam ex quadam vrbanitate aut aliis, quod discreti iudicis est arbitrari, secundum doc[tores] in [X 2.12.3], et quod tempore saltem duplicato in prescripcionibus communibus requisito, ac quod hoc ipsum exigerit iusto titulo suffultus et illum probet vel tantum tempus cuius nucus [nutus] non est in memoria hominum, per [VI 2.13.1], et per illud, quod conclusit dominus Pe[trus] de Ancho[rano] in [VI 5.3], alioquin pretextu consuetudinis vel prescripcionis non poterit laudimium tanquam sibi debitum a ciuibus Nurnbergensibus exigere seu extorquere pro inuestituris et tempore inuestiturarum feudorum dictorum ciuium etc. StA Nürnberg, Ratschlagbücher, Nr. 2*, fol. 82r.*

174 Vgl. dazu auch ISENMANN, Zur Rezeption des römisch-kanonischen Rechts (wie Anm. 18) S. 219.

175 *Ad tertium dubium dico, quod si marchio contra aliquos ciues Nurembergenses hoc ius recipiendi et exigendi laudimium prescripsisset, talis tamen prescriptio seu consuetudo non esset alys preiudicialis ab illis causam non habentibus, quoniam cum ista prescriptio seu condicio sit contra ius commune et a regulis communibus feudorum, exorbitet tamquam odiosa, nullam meretur extensionem, sed potius restrictionem, fa[ci]t regula odia [VI 5.15]; non ergo extenditur de persona ad personam, in qua sententia remanet, Inno[centius] in [X 3.37.2], vbi concludit, quod licet in prescripcionibus iurium bene sit extensio de finibus ad similia, quia censentur contigua, non autem sic in personis, licet enim quis prestabat iurisdictionem in vnica personam non ideo in alterius personam, eciam si habuisset animum querendi iurisdictionem generalem, quia persona a persona est separata, et ex separatis non fit illacio, fa[ci]t c. ij de transla[tione] prela [episcopi] [X 1.7.2], sed separatorum separata debet esse ratio, [D. 3.6.9], quod eciam tenet Bal[dus] in [X 3.34.2], dicens quod in consuetudine non fit prorogacio de vna persona ad aliam, nec de vna ecclesia ad aliam, nec idcirco quod vna ecclesia seruit extra ordinem aliquid prestanda, ideo cetere erunt in seruitute, sed habet locum quod dici, consuevit per [X 3.37.2], tantum prescriptum quantum possessum, quod eciam voluit Bar[tolus] in [D. 43.19.1.4], vbi dicit, quod pretendens habere iurisdictionem in loco, tantum obtinet quantum probat se exercuisse et non amplius, et ideo infert, quod si inferior a principe dicit se habere potestatem exigendi vectigal ex prescripcionibus solum obtinet in rebus in quibus probat se exegisse quanto amplius non sit extensio de persona ad personam, non obstat hys [X 1.4.6], vbi sit extensio consuetudinis ad alia loca et personas, quia ibi loquitur de iuribus, de quibus nichil certum est in iure statutum, vnde dignum est, quod in eis seruetur consuetudo aliorum locorum eiusdem prouincie vel vicine, ar[gu]mentum [D.12 c.12], vt eciam Inno[centius] in [X 1.23.10]*

VI. Die Lehnspflicht und der ‚gemeine Nutzen‘ der Stadt

Eine spezielle, ins Politische hineinspielende Frage wiederum betrifft die mögliche Kollision zwischen der lehnrechtlichen Treuebindung von Ratsherren im Rat und dem Rechtsschutz für lehnrechtlich gebundene Bürger. Darf ein Lehnsmann, der sein Lehen empfangen hat und Ratsherr zu Nürnberg ist, einem anderen Lehnsmann, der vom gleichen Lehnsherrn in einem Rechtsstreit geladen ist, beistehen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ratsgremiums Rat erteilen?¹⁷⁶

Dr. Georg Pfintzing antwortet in seinem Gutachten wie folgt:

Grundsätzlich darf ein Lehnsmann bei Verlust seines Lehens einem andern gegen seinen Lehnsmann auch in einer rechtlichen Auseinandersetzung nicht behilflich sein und Beistand leisten, für einen andern nicht raten noch reden¹⁷⁷. Eine Ausnahme und kein Verstoß gegen die Lehnspflicht liegen vor, wenn derjenige, dem der Lehnsmann raten oder helfen will, mit ihm verwandt oder verschwägert ist¹⁷⁸. Ferner dürfen Ratsfreunde, die von diesem Lehnsherrn Lehen haben und früher dem Reich als dem Lehnsherrn geschworen haben, den jetzt mit dem Markgrafen im Streit stehenden Lehnsleuten raten und beistehen, *woe sye solchs zuthun auß irem eyd vnd pflicht der stat oder dem rathe gethan sunst schuldig weren*¹⁷⁹, ferner *woe der handel den gemein nutz der stat beruren wurde, so mecht ein iglicher inwoner, der lehen hette, wider den lehenhern fur den gemein nutz vnd stat raten*¹⁸⁰.

Sein rechtsgelehrter Kollege, der Regensburger Kanoniker Dr. Johannes Neunhauser, führt dazu aus, dass die Lehnsleute des Markgrafen im Rat den zitierten Lehnsleuten mit Rat beistehen dürfen, denn sie tun dies *von gemeyner stadt wegen* und nicht in ihrer Eigenschaft als Lehnsleute, sondern als *rathgenossen der stadt N[ürnberg]*. Dass eine Stadt verpflichtet ist, ihren Mitbürgern Beistand zu leisten, geht daraus hervor, dass, wenn jeder Einwohner einer Stadt

tenet, sed in casu nostro catitum [cautum] reperitur feuda gratis concedi debere, ideo an gratis vel non debeant, non relinquatur consuetudini in personis non obligatis, sed quod est scriptum obseruatur, donec legitime probatum fuerit obseruandum esse contrarium etc. StA Nürnberg, Ratsschlagbücher, nr. 2*, fol. 82rv.

176 Ebenda, fol. 73rv.

177 *Argumentum* [C.22 q.5 c.18], et in [LF 1.5/16] in principio, et per *doc[tores]* [in] [X 1.37.3], et per *spe[culum]* in *ti[tulo]* de *feu[dis]* § *quoniam versiculo xvij 'queritur'*. Ebenda, fol. 73r.

178 *Vnd wer nicht wider die lehenspflicht, quia non intellegitur promississe fidelitatem contra se ac suos, [X 2.24.31] cum suis concordantibus, et hy quibus alias per legem interdicatur postulare pro se ac suis possunt, [C.4 q.6 c.2], [D. 3.1.1.11; D. 3. 1.2], quia nullus carnem suam odio habuit, [C.13 q.2 c.19], ita tenet *spe[culum]* in *ti[tulo]* de *aduocato* § *j versiculo 'item quod postulat', illis adycio Panor[mitani] in [X 2.24.31] dicente, quod si quis iurat non velle contra aliquem pro coniunctis personis potest contra eum esse.* Ebenda, fol. 73rv.*

179 *Probatur per [X 2.24.11]*. Ebenda, fol. 73v.

180 *Per glo[sam]* in [C.12 q.v c.18], et per *glo[sam]* in [LF 2.7.1], et per *spe[culum]* in *ti[tulo]* de *feudo [feudis]* § *quoniam versiculo xv 'queritur', et per Panor[mitanum] in [X 2.24.31]*. Ebenda, fol. 73v. Zu den städtischen Gemeinwohlkonzeptionen siehe Eberhard ISENMANN, *The Notion of the Common Good, the Concept of Politics, and Practical Policies in Late Medieval and Early Modern German Cities*, in: *De bono Communi. The Discourse and Practice of the Common Good in the European City (13th-16th c.)*, hg. von Elodie Lecuppre-Desjardin und Anne-Laure van Bruaene (Studies in European Urban History, Turnhout 2009) (im Erscheinen).

dieser auch gegen seinen Lehnsherrn Beistand leisten darf, es noch viel billiger ist, dass die Stadt dem Einwohner gegen jeden Auswärtigen zu Beistand verpflichtet ist. Entsprechend dürfen auch die Ratsgenossen innerhalb des Rats ihren Mitbürgern im Rat beistehen¹⁸¹, aber außerhalb des Rats und wenn sie *sunderlich*, d. h. Privatpersonen sind, erscheint es nicht rechtens, dass sie als Lehnleute ihren Mitbürgern gegen ihren Lehnsherrn Beistand leisten, denn dies verstieße gegen die Lehnspflicht¹⁸².

Dr. von Werdena hebt in dieser Frage die eidliche Verpflichtung des Lehnsmannes hervor, dem Lehnsherrn nicht zu schaden, sondern ihn zu fördern, was auch im Hinblick auf Städte und Korporationen und agnatische Verwandte wie Bruder und Sohn gelte. Er bietet also keine unmittelbare Möglichkeit an, sich aus dieser Bindung zu lösen¹⁸³.

Die Kollision zwischen lehnrechtlichen Treuebindungen von Bürgern im Rat und dem Gemeinwohl der Stadt und ihre Auflösung hatte zuvor schon der Ratsjurist Dr. Seifrid Plaghal, der auch gutachtlich zur Frage des zuständigen Gerichts ins Lehnsachen Stellung genommen hatte, in einem kurzen Gutachten ohne gelehrte Allegationen behandelt¹⁸⁴. Kein Lehnsmann muss dem Juristen zufolge in einer Sache, die den gemeinen Nutzen der Stadt betrifft, die Rats-sitzung verlassen, auch wenn sich der ‚Handel‘ gegen seinen Lehnsherrn richten würde¹⁸⁵. Wenn eine Angelegenheit den gemeinen Nutzen berührt, darf sich ein Lehnsmann, wie die Lehnrechte sagen, an einer Handlung gegen seinen Lehnsherrn beteiligen, denn der gemeine Nutzen ist gegenüber dem partikularen Nutzen *also hoch gefrytt*, d. h. genießt eine solche hochprivilegierte Sonderstellung, dass ein Lehnsmann zu seiner Verwirklichung *behulfflich sin sol, vnd ob das schon widder den sunderlichs nutz were synes lehenherr*. Ein weiteres Argument bezieht sich auf die rechtliche Struktur der Ratsentscheidungen, die keine

181 [D. 11.7.35], et in [Nov. 115.3.3], fa[ci]t glo[sa][in] [C.22 q.5 c.18]. Ebenda, fol. 76v-77r.

182 C.22 q.5 c.18, LF 2.6.1. Ebenda, fol. 77r.

183 *Ad hoc dubium dico, quod cum vasallus ex juramento fidelitatis teneatur ne sit ei in dampno de sua iusticia vel de alys causis, que ad eius honestatem pertinere videantur, et ne sit ei in dampno de suis possessionibus quodque numquam scienter erit in consilio auxilio vel facto, quod amittat aliquem honorem, quem nunc habet vel in postea possidebit, vt [LF 2.6.1], et in [LF 2.7.1], et in [C.22 q.5 c.18], non esse consultum, vt alys Nurembergensibus prestat auxilium vel consilium contra dominum feudi, presertim cum certum est dominum feudi fovere iustam causam vel de hoc est dubium, et fa[ci]t no[t]abiliter in [X 2.24.4: Eid des Bischofs gegenüber dem Papst], et quia tenetur esse auxilio et consilio domino eciam contra ciuitates et vniuersitates et eciam contra fratrem et filium, nisi lederentur frater et filius in hys, que sunt immutabilia, secundum Bal[dum] in [LF 2.7.1] et in [LF 2.54.7], qui autem non est mecum, contra me est.* Ebenda, fol. 69rv.

184 Ratskanzlei, A-Laden-Akten 25, Nr. 19 (1 Seite); gezeichnet *Sifridens doctor*.

185 Ausgangspunkt ist eine Verfügung des Kaisers, der *als ein regerer vnd furweser alles gemeynen nutz gewollt hatt, daß kein baw aufgericht werden soll vme Nurenberg etc.* Das kaiserliche Gebot, das vermutlich vom Nürnberger Rat erbeten worden war, ist zwar ein rechtlich durchschlagendes, aber doch spezielles Argument. Es geht dahin, dass der obrigkeitliche Gehorsamsanspruch des Kaisers in jedem Lehnseid vorbehalten ist: *Nachdem der keiser ein sulchs geputt, vnd dem sol man gehorsam syn, want sein vbercheitt wyrtt in dem eyde des lehenmans außgezogen.* Das Nürnberger Gemeinwohl erscheint dadurch von der kaiserlichen Zuständigkeit und Disposition abgeleitet. In der weiteren Erörterung figuriert es als eigenständige unbestreitbare Größe.

persönlichen Einzelvoten, sondern korporative Entscheidungen im Namen des ganzen, zudem als Institution seit langer Dauer und ohne absehbares Ende existenten Ratsgremiums darstellen und deshalb auch keinen einzelnen Personen im Rat zugerechnet werden können¹⁸⁶. Weil der einzelne Ratsherr im korporativen Handeln aufgeht und der Rat gegenüber anderen Bindungen und Anforderungen auszunehmen ist, tritt seine Eigenschaft, Lehnsmann zu sein, dahinter zurück, so dass er seiner ratsherrlichen Bestimmung gemäß handlungsfähig bleibt. Das letzte Argument gegen ein Austreten aus dem Rat ist ein am Extrem gewonnenes *argumentum ab absurdo*, das aber in der Vergangenheit durchaus ein Politikum darstellte und das davon ausgeht, dass alle Ratsmitglieder Lehnsleute von Fürsten sind und die Fürsten etwas gegen die Stadt und deren gemeinen Nutzen vornehmen¹⁸⁷. Sollten in diesem Falle alle Ratsmitglieder wegen ihrer lehnsrechtlichen Gebundenheit aus dem Rat gehen, wer sollte dann *den gemeinen nutz schützen vnd schirmen, der dan so hoch gefrytt ist?*

Zu der Frage einer Kollision städtischer Bindungen mit lehnsrechtlichen Treuepflichten ist nach den Konsilien des Dr. Plaghal, Dr. Pfintzing und Lic. Neunhauser ein weiteres, anonym und undatiert aufgezeichnetes und mit einigen wenigen Allegationen versehenes Gutachten überliefert, das nicht den Ratsherrn, sondern allgemeiner den städtischen Bürger als Lehnsträger betrifft¹⁸⁸. In diesem von der Terminologie her deutlich späteren Gutachten überragt die territoriale Untertänigkeit und verbandsbezogene Bindung völlig die durch den Treueid des Lehnsmannes gegenüber dem Lehns Herrn eingegangene persönliche Bindung. Im Falle Nürnberger Bürger handelt es sich um die absolut vorrangige eidliche Verpflichtung und Treuebindung, die der städtische Untertan mit dem Bürgereid gegenüber der obrigkeitlichen Herrschaft des Rats, der Kommune und dem städtischen ‚Vaterland‘ vor oder nach Ablegung des Lehnseids eingeht¹⁸⁹. Diese

186 *Item auch darvm, was ein erber ratt handelt, heÿßt nit von Hannsen, Cunraten, Hermann etc. gehandelt, sunder heÿßt von dem ratte gehandelt, darvm kann oder mag myt rechte nymant sagen, das der lehenman widder syne pflicht getan habe, in dem das er auch in dem ratte gewesen yst, want sulche handelunge des rats wurden nit tzuugemeÿßen den person in sunderheit als furgeschriben steett, sunder man sagt, das hatt ein erber ratt getan vnd nit Herman ader Cunratt etc., vnd der ratt der ytzan yst, yst auch fur hundert jaren gewesen vnd sol ob got will noch lenger den hundert jar weren, vnd heißt allczit ein ratt, der außczunemen yst, das sulche hendele, die sich begeben in rattis weys nit czugemeÿßen werden den person in sunderheit, sunder sye blyben in einem gemeinem namen des rats etc.; vnd darvm mag ein lehenman myt rechte by sulchem handel wol blyben, vrsachen halben als oben stett.*

187 Vgl. KRIEGER, Bürgerlicher Landbesitz (wie Anm. 7) S. 97 f.

188 Ratskanzlei, A-Laden-Akten 25, Nr. 19 (2 Seiten); anonym.

189 *Item es ist zu wissen, das in dem gemeynen ayd der trew, den do thut der lehenman seinem lehenherren, so er von im die lehen entpfahen ist, nicht begriffen, sunder gantz außgeschlossen ist die pflicht, trew oder ayd, den dann der vntertan seiner herschafft vor gethon hat. Alsdann ist die pflicht, trew oder der ayd, die ein yeder burger hie zu Nüremberg einem ersamen vnd weysen ratt diser stat thun muß, welche pflicht, trew vnd ayd offft vnd dick in mancherley weÿß nach gelegenheit des wesens, stands vnd wirdigkeit der personen der burger denn geschehen mag, wann soliche pflicht, trew oder ayd einer stat, commun, herschafft vnd des vaterlands sol fürgesetzt werdenn vnd vbertrifft auch hoch die pflicht, trew vnd den ayd, den dann der lehenman seinem lehenherren gethon hat, alsdann ein solchs clärlich geschriben stet in den keiserlichen und geistlichen rechten in [LF 2, 7], et in [LF 2, 28, 4], et in [D. 1.1.2], et hoc etiam tenet*

Bindung geht stets einem lehnrechtlichen Treueid vor, auch weil der Bürger und Untertan mit der Geburt in ein natürliches, erstes und ursprüngliches Rechts- und Unterwerfungsverhältnis eintritt¹⁹⁰. Ferner sagt das Kaiserrecht, dass der Lehnsman dem Lehnsherrn schuldig ist, dessen Interessen gegenüber allen Menschen zu verfechten. Es ist aber eindeutig, dass das Vaterland, die Stadt, der Rat, die Kommune oder die Herrschaft in Wahrheit kein wirklicher und richtiger, lebendiger Mensch ist, sondern, wie es im Recht heißt, ein *getichter mensch*, eine fiktive Person, so dass die allegierte Stelle des Kaiserrechts nicht zum Zuge kommt¹⁹¹. Hingegen ist jeder Bürger und Untertan verpflichtet, seine Herrschaft, seinen obrigkeitlichen Stadtrat und sein Vaterland zu ‚ehren‘ und ‚lieb zu haben‘ sowie ihnen *in zimlichen vnd gepürlichen dingen* gehorsam zu sein. So sagt auch Cato, du sollst dein Vaterland liebhaben und es getreulich verteidigen, doch gelte eine entsprechende Verpflichtung für die Obrigkeit und Herrschaft gegenüber ihren Untertanen¹⁹².

glo[sa] Jo[annis Andree] in [C.22 q.5 c.18], cum qua eciam concordat glo[sa] fi[n]alis, et doctores mod[erni] in [X 2.24.31] cum sy[m]ilibus, wann das vaterlandt ist furzusetzen durch den sun dem vater vnd allen seinen elteren. Hiervmb vilmer sol das vaterlandt furgesetzt werden durch den lehenman seinem lehenherren, als dann ein solchs geschriben stet in den keiserlichen rechten in [D. 11.7.35], et in [Nov. 115.3.3], et in [D. 1.1.2] cum sy[m]ilibus]. Ebenda – L. F. 2, 28, 4: Contra omnes debet vasallus dominum adiuuare, etiam contra fratrem et filium et patrem, nisi contra alium dominum antiquiorem; hic enim ceteris est praeferendus. – D. 1.1.2: Veluti erga deum religio: ut parentibus et patriae pareamus.

190 Wann der burger vnd der vnderthon ist verpflcht seiner herschafft, stat, ratt, commun vnd dem vaterlandt von wegen der oberheyt derselben herschafft, stat, ratt etc., der er dann vnderworfen ist, wann als pald der vnderthon geporen wirt, so ist er erstlichen vnd vrsprünglichen auß naturlicher gerechtigkeit seinem vaterlandt, stat vnd oberkeit geporen, als wir das aber geschriben vinden in den keiserlichen rechten in [D. 1.1.2], et in [D. 37.9.1.1]. Vnd in solcher pflcht, trew vnd ayd, die do geschicht von dem lehenman seinem lehenherrn wirt nit begriffen noch eingelossen die pflcht, trew vnd ayd, den oder die dann der lehenmann seiner herschafft, stat, ratt, commun oder dem vaterlandt als ein vnterworffer vnderthon vor oder nach gethon hat der oberheithalben, sunder sy wirt dauon gantz gesundert vnd außgeschlossen als wir das aber geschriben haben in keiserlichen rechten in [LF 2.7], et in [LF 2.28.4], ad que eciam facit secundum Bal[dum] [in] [D. 49.15.19.7] cum sy[m]ilibus].

191 Wann der tex[t] in dem genannten keiserlichen rechten in § contra omnes [L. F. 2.28.4] sagt clerlichen, das der lehenman schuldig sey seinem lehenherren, in zuerfechten wider alle menschen, so ist offenbar vnd lautter, das das vaterlandt, stat, ratt, commun oder herschafft in der warheit zureden kein warer rechter mensch ist, sunder ein getichter mensch von dem rechten genannt wirt, hiervmb mag das benannt keiserlich recht in § contra omnes homines [LF 2.28.4] nicht von einer stat, ratt, commun vnd vaterlandt verstanden werden, sunder von einem rechten waren lebendigen, nicht getichteten menschen, als wir das aber geschriben vinden in den keiserlichen vnd geistlichen rechten per Bar[tolum] in [C. 11.22.1], per Jo[annem] An[dream] in [VI 5.11.17] cum sy[m]ilibus].

192 Doch so were, das dieselben oberer vnd herschafften herwiderumb auch lieb sullen haben vnd trewlichenn beschützen vnd beschirmen ir vnderthonen, alsdann ein solichs sagen ist ein doctor geistlicher rechten Archidiaconus genannt [Guido de Baisio] in Rosario suo [C.23 q.3 c.3], cum quo concordat tex[tus] in [C.23 q.8 c.15] cum sy[m]ilibus]. Das Rosarium des Guido de Baisio war als Ergänzung der Glossa ordinaria des Johannes Teutonicus gedacht. In dem Gutachten Dr. Martin Mairs für den Nürnberger Rat von 1473 (vgl. Anm. 21) konstatierte Dr. Martin Mair zu – nicht näher referierten – Klagen Markgraf Albrechts von Brandenburg gegen Nürnberger, die seine Lehnsleute seien und ihre Pflichten ihm als Lehnsherrn gegenüber verletzt hätten, dass der Lehnsman seinem Lehnsherrn in dieser Angelegenheit nichts schuldig sey, dann in allen lehenpflchten sey das vatterland, auch die stat außgenommen, darinne der lehenman ge-

Noch in einer weiteren Hinsicht konkurrieren Stadt und Lehnrecht miteinander. Als Kaiser Friedrich III. 1475 der Stadt Nürnberg bezifferte Reichshilfe gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund gebot, ließ sich der Rat von Dr. Martin Mair ein Rechtsgutachten unter anderem zu der Frage erstatten, ob jemand, der Lehnsmann des Reichs und zugleich einer Stadt verpflichtet ist, schuldig sei, sich mit seinen vom Reich herrührenden Lehngütern an der Bürde zu beteiligen, die der Stadt insgesamt auferlegt ist, ferner ob die Lehnsleute in der Stadt dem Kaiser auf sein Erfordern hin ihrer Lehen wegen gesondert Hilfe zu leisten hätten¹⁹³.

VII. Zusammenfassung

Die im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsstreit erstatteten advokatorischen Ratschläge und Konsilien zur Rechtsberatung des Nürnberger Rats und der Partei der Nürnberger Lehnsleute des Markgrafen von Brandenburg-Ansbach fügen der urkundlichen Überlieferung des Lehnrechts eine neue, eingehend diskursive sowohl rechtspraktisch-forensische als auch allgemein rechtswissenschaftliche Dimension hinzu. Hinsichtlich der benutzten Rechtsquellen geht es in den Rechtsgutachten um das von Juristen generell zu erörternde Verhältnis von gemeinem Recht, positiviertem Lehnrecht und regionalen oder lokalen lehnrechtlichen Gewohnheiten, sodann um die Interpretation von lehnrechtlichen Fragen, Institutionen und Figuren mit Hilfe des gemeinen Rechts, seiner Normen, Argumentationsformen und generellen Rechtsregeln.

Die hier in strenger Auswahl besprochenen deutschen Konsilien, die einem einzigen Streitfall und einem begrenzten Fragenkomplex gewidmet sind, zeigen gleichwohl durch das Hervortreten prozessualer Fragen der Lehnsgerichtsbarkeit, der auf das Laudemium bezogenen Leistung und der Erörterung der Rechtsnatur der Lehen eine bemerkenswerte Verschiebung und Erweiterung gegenüber dem Versuch einer inhaltlichen Typologie, wie er auf der Grundlage gedruckter italienischer und französischer Gutachten vorgenommen wurde¹⁹⁴. Inwieweit diese

boren und burger ist. HANSEN, Martin Mair (wie Anm. 18) S. 302 nach StA Nürnberg, A-Laden-Akten, SI L 26, Nr. 2a, fol. 57v. Die Archivalie ist derzeit nicht auffindbar; vgl. oben Anm. 21.

193 Eberhard ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit, 9) hg. von Josef Engel (Stuttgart 1979) S. 9-223, hier Anhang Nr. 7, S. 219-221. Die Ausgangsfrage lautet: *Si in ciuitate sunt vasalli et dominus requirit ciuitatem in communi per consequens auxilio, an possit requirere eciam singulares ciues et an teneantur domino et ciuitati contribuere?* Zu den kaiserlichen Mandaten vom 27./28. Januar 1475 und zum Verhalten des Nürnberger Rats siehe ebenda, S. 116 f., Anm. 335.

194 GIORDANENGO, *Consilia feudalia* (wie Anm. 2) nennt (S. 147 f.) folgende inhaltlich bestimmte Gruppen lehnrechtliche Konsultation: 1. Fragen des „öffentlichen“ oder internationalen Rechts, bei denen das ‚strikte‘ Recht durch Erfordernisse der Diplomatie gemäßigt wird, mit dem französisch-englischen Konflikt um die Guyenne als vollkommenstem Beispiel. 2. Probleme der Erbfolge und Veräußerung, die sich auf einfache Fragen des Privatrechts beziehen, außer wenn sie wie bei den Erbfolgen in Fürstentümern oder Grafschaften und in einem Königreich das öffentliche Recht berühren. 3. Streitigkeiten um die Gerichtsbarkeit (*merum et mixtum imperium*), die zwar wichtig ist, aber – in der Form der Rechts- und Regalienleihe – sehr oft nur am

Verschiebung nur vorläufig ist, müssen auf europäischer Ebene eine eingehendere und genauere inhaltliche Analyse der Gutachten als bisher, die auch Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich des wissenschaftlichen Apparats bietet, und eine Erweiterung der Quellengrundlage durch archivalische Überlieferung erweisen.

Die Lehnsstreitigkeiten Nürnbergs mit dem Markgrafen wurden, soweit aus dem benutzten Aktenbestand ersichtlich, nicht beendet, sondern blieben weiteren Jahrhunderten erhalten. In den vorgeführten Konsilien werden, um zum rechts-historischen und rezeptionsgeschichtlichen Aspekt zurückzulenken¹⁹⁵, eine Vielzahl von Allegationen des römischen und kanonischen Rechts angeführt und eine stattliche Reihe bedeutender Juristen zitiert – von den Glossatoren bis zu den ‚Moderni‘, denjenigen der jüngeren und jüngsten Vergangenheit: Johannes Andreae, Innocenz IV., Hostiensis, Cynus, Bartolus, Baldus, ferner Antonius de Butrio, Nicolaus de Tudeschis, Johannes de Imola, Jacobus Alvarotus und viele mehr. In juristischen Fragen des Besitzes, des Rechtserwerbs und der Servituten rekurrieren unsere Gutachter des 15. Jahrhunderts mit Dr. Martin Mair und Dr. Wilhelm von Werdena auf dieselben Stellen des Corpus iuris civilis wie im 19. Jahrhundert Friedrich Georg Puchta und andere Vertreter der Pandektistik, was im Hinblick auf unser häufig immer noch einseitig durch das – kaum wirklich epochenübergreifend in seinen Implikationen diskutierte – Signum ‚Vormoderne‘ geprägtes Verständnis vom Mittelalter zu denken geben muss¹⁹⁶. Auch die lehnrechtlichen Konsilien verdeutlichen, dass das gemeine Recht die mittelalterlichen Juristen nahezu beliebig Antworten auf die gestellten Fragen sowohl im römischen und als auch im kanonischen Recht finden lässt – konkordierend, different oder wechselseitig substituierend. Ein Vergleich der Gutachten lässt in einer Bandbreite die gleichstimmigen und verschiedenartigen juristisch-dogmatischen oder institutionellen Ansätze sowie die ähnlichen oder gleichen prozessualen Beurteilungen und Zielsetzungen erkennen. Wenn wir in genauerem Sprachgebrauch von der Norm als etwas Rechtlichem und von der Reflexion über die Norm oder gar der rechtswissenschaftlichen Erörterung als etwas Juristischem sprechen, so prägt, wie eben auch das stark gewohnheitsrechtlich geprägte Lehnrecht zeigt, diese Unterscheidung aufgrund der Intervention gelehrter Juristen bereits tiefgehend das Rechtsleben des Mittelalters.

Rande Fragen des ‚reinen‘ Lehnrechts („de droit féodal pur“) berührt. 4. Einzelne Elemente des ‚reinen‘ Lehnrechts wie die Lehnshuldigung (homagium) und der Treueid, die Natur und die Pflichten des Lehens, die zu den seltensten Fragen gehören und häufig nur akzessorisch in den Gutachten auftreten, die sich auf die vorhergehenden Punkte beziehen.

195 Zur Gesamtanalyse der Rezeption des römischen Rechts in Franz Wieackers „Privatrechtsgeschichte der Neuzeit“ (2. A. Göttingen 1967) im Hinblick auf dessen idealtypisierende Verfahrensweise und die durch Archivstudien zu gewinnende Empirie siehe ISENMANN, Aufgaben und Leistungen gelehrter Juristen (wie Anm. 18) S. 44-46.

196 Vgl. neuerdings am Beispiel verschiedener Rechtsinstitute Dieter STRAUCH, Mittelalterliches Recht: Herkunft – Kennzeichen – Fortwirken, in: Orbis Iuris Romani IX (2004) S. 161-196. Grundsätzlich: Eberhard ISENMANN, Kann das Mittelalter modern sein? *Vormoderne* und *Moderne – Alterität* und *Modernität*, in: Protomodern. Schwellen früher Modernität, hg. von Jan Broch und Markus Rassiller (Würzburg 2008) S. 27-82.

König und Fürsten am Oberrhein

*gleicherweis als ob wir geginwortig weren
und euch daz mit unserm munde selbir hiezzen.*

Rahmenbedingungen und Frequenz königlicher Gegenwart am Oberrhein im 15. Jahrhundert

THOMAS ZOTZ

Anders als für das Früh- und Hochmittelalter, da das Itinerar des Königs, „the most essential and carefully administered institution of the Ottonian and Salian Reich“ war, wie Karl J. Leyser formuliert hat¹, und die Gegenwart des Königs vor Ort, in Pfalzen, Bischofssitzen, Klöstern, Königshöfen, seit langem Gegenstand eindringlicher und nuancierter Forschung ist², sind derartige Studien mit Blick auf das spätmittelalterliche Königtum eher rar und beschränken sich vielfach auf die bloße Aufzählung der Routenorte³. Gewiss, die Epoche der Pfalzen und der damit einhergehenden Herrschaftspraxis ist etwa gleichzeitig mit dem „Untergang der Staufer“ auch vorüber⁴, und damit fällt weniger Glanz auf den Weg der Könige durch das Reich, scheint dieser Weg doch ohnehin primär durch die Schwerpunkträume der „Hausmacht“ oder, um es habsburgisch zu formulieren, der Erblande des jeweiligen Herrschers vorgezeichnet⁵, wenn man einmal von Franken als königsnahe Landschaft absieht, wie sie Peter Moraw beschrieben hat⁶, mit den zwei in der Goldenen Bulle von 1356 gleichsam institutionell verankerten Präsenzorten des Königs, Frankfurt und Nürnberg.

-
- 1 Karl J. LEYSER, Ottonian Government, in: English Historical Review 96 (1981) S. 721-753, Zitat S. 746.
 - 2 Vgl. Carlrichard BRÜHL, Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Kölner Historische Abhandlungen 14/1-2, Köln 1968); Eckhard MÜLLER-MERTENS, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 25, Berlin 1980); Thomas ZOTZ, Die Gegenwart des Königs. Zur Herrschaftspraxis Ottos III. und Heinrichs II., in: Otto III. – Heinrich II. Eine Wende?, hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 1, Stuttgart 2000) S. 349-386.
 - 3 Vgl. Ellen WIDDER, Itinerar und Politik. Studien zur Reisherrschaft Karls IV. südlich der Alpen (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 10, Köln [u. a.] 1993); Itinerar König und Kaiser Sigismunds von Luxemburg 1388-1437, hg. von Jörg K. HOENSCH (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 6, Warendorf 1995); Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 17, Köln-Weimar-Wien 1997) 3. Teil, S. 1347-1389.
 - 4 Pfalz, Palast, in: Lex.MA 6 (1993) Sp. 1993-2011.
 - 5 Peter MORAW, Königliche Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Reich (ca. 1350-1450), in: Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, hg. von Reinhard SCHNEIDER (VuF 32, Sigmaringen 1987) S. 185-200; Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, München 2005).
 - 6 Peter MORAW, Franken als königsnahe Landschaft im späten Mittelalter, in: BDLG 112 (1976) S. 123-138.

Dennoch scheint es lohnend, genauer darauf zu achten, zu welcher Zeit, unter welchen Rahmenbedingungen der König auch im späteren Mittelalter durch das Reich gezogen ist, im Spannungsfeld von Reiseherrschaft und Residenzbildung, wie Brigitte Streich das für den wettinischen Hof untersucht hat⁷, zugegebenermaßen eine fürstliche Herrschaft, doch scheinen sich des Öfteren Königtum und Fürstentum im spätmittelalterlichen Reich durchaus angenähert zu haben, sieht man einmal von kraftvollen Herrschergestalten wie Karl IV.⁸ oder Maximilian I.⁹ ab. Bei welcher Gelegenheit, so könnte man fragen, hat in Zeiten verdichteter Schriftlichkeit der König (oder Kaiser) sich dennoch dem Volk in persönlicher Gegenwart gezeigt, welche Formen der Kommunikation¹⁰ wurde bei solcher face to face-Herrschaftspraxis gepflegt, was hat der Herrscher in diesen Situationen vielleicht für Ansinnen und Ziele verfolgt, die auf schriftlichem Weg kaum zu verfolgen gewesen wären, wie ist andererseits die Gegenwart des Königs wahrgenommen worden oder wann ist sie herbeigesehnt worden? Das ist ein großes Bündel von Fragen, und ihre Beantwortung oder auch nur ein Versuch, auf sie eine Antwort zu geben, hängt von der Gunst der Überlieferung ab, auch in Zeiten „gestalteter Verdichtung“¹¹.

Wie sehr die Gegenwart des Herrschers in der Kommunikation zwischen ihm und seinem Volk auch im späteren Mittelalter eine Rolle gespielt und Bedeutung gehabt hat, sei zunächst an einigen Beispielen sozusagen virtueller oder fingierter Gegenwart illustriert, bevor dann ein kurzer Überblick über die königliche Präsenz am Oberrhein, genauer am südlichen Oberrhein des 15. Jahrhunderts gegeben wird. Im Anschluss daran soll, wiederum exemplarisch, die reale Gegenwart des Herrschers in diesem Raum im Spiegel narrativer Überlieferung thematisiert werden.

Für den Aspekt fingierter Gegenwart kann zunächst das im Titel des Beitrags zitierte Herrscherwort dienen. Es stammt von Karl IV., der im Jahre 1351 von Prag aus die Vögte in Schwaben anwies, Herzog Albrecht II. von Österreich, *unserm liebîn oheim und furstin*, wenn er ihre Hilfe und ihren Dienst benötigen sollte – Albrecht rüstete sich damals zum Krieg gegen Zürich¹² –, ohne Hindernis und Widerspruch hilfreich und untertänig zu sein, *gleicherweis als ob wir*

7 Brigitte STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung. Der wettinische Hof im späten Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 101, Köln, Wien 1990).

8 Überblickhaft zuletzt Martin KINTZINGER, Karl IV. (1346-1378). Mit Günther von Schwarzburg (1349), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519), hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER und Stefan WEINFURTER (München 2003) S. 408-432.

9 Manfred HOLLEGER, Maximilian I. (1459-1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende (Stuttgart 2005).

10 Vgl. Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, Stuttgart 2001).

11 Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985).

12 Regesta Imperii VIII, Reichssachen Nr. 122a.

*geinwortig weren und euch daz mit unserm munde selbir hiezzen*¹³. Wenn das Kopfregeß in der MGH-Edition formuliert „ohne Widerspruch so zu helfen, als gelte die Hilfe dem König selbst“, so ist die Pointe verfehlt. Denn es geht hier nicht darum, dass der Empfänger der Leistung, Herzog Albrecht II. von Österreich, Steiermark und Kärnten, wie der König selbst behandelt werden soll, sondern dass der schriftliche Befehl des Herrschers aus der Ferne die gleiche Wirkung haben soll wie ein in körperlicher Gegenwart gesprochenes Wort, mündlich, also körperlich vermittelt.

Während hier die Fiktion der Präsenz explizit angesprochen wird, gibt es Beispiele von Urkunden, fürstlichen wie königlichen, aus dem 15. Jahrhundert, in denen die Gegenwart des Herrschers bei dem begünstigten Empfänger dadurch zum Ausdruck kommt, dass eine Ausstellung der Urkunde am Ort oder in der Nähe des Empfängers fingiert wird, während der Aussteller nachweislich ganz anderswo weilte: Das lässt sich an der Bestätigung eines Friedensbundes in den habsburgischen Vorlanden 1333 durch eine in Baden ausgestellte Urkunde der Herzöge Albrecht II. und Otto festmachen, die genau zu dieser Zeit in Wien weilten¹⁴, und auch eine angeblich am 31. Mai 1490 in Freiburg ausgestellte Privilegienbestätigung Maximilians I. für diese Stadt ist ein Zeugnis für fingierte Gegenwart, denn der König lässt sich Ende Mai / Anfang Juni in Linz nachweisen¹⁵.

„Die deutschen Könige des späten Mittelalters und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet“. Unter diesem, auch für unseren Zusammenhang relevanten Titel ist Peter Moraw der Frage nachgegangen, welche Königsdiener in dieser Region belegt sind, wobei der Oberrhein zu den „Landschaften des Übergangs“ zwischen den wenigen Teilen des Reiches, welche die allermeisten Königsdiener hervorbrachten, und dem deutlich größeren Teil des Reiches, der so gut wie nichts dazu beigetragen habe, gerechnet wird¹⁶. An anderer Stelle seines Beitrags, der im übrigen auf die Zeit Karls IV. fokussiert ist, geht Moraw kurz auch auf die räumliche Großstruktur des Oberrheins und auf die verschiedenen Phasen der Königsnähe bzw. Königsferne in diesem Raum ein. Er

13 Regesta Imperii VIII, Nr. 1391; Urkunden des römischen Königs Karl, der Fürsten des Reiches und anderer Stände, päpstliche Schreiben und Berichte zum Reich, bearb. von Margarete KÜHN, in: MGH Const. 10, 1991, Nr. 308, S. 230. Vgl. dazu Thomas ZOTZ, Fürstliche Präsenz und fürstliche Memoria an der Peripherie der Herrschaft: Die Habsburger in den vorderen Landen im Spätmittelalter, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS und Ralf-Gunnar WERLICH (Residenzenforschung 14, Stuttgart 2002) S. 349-370, hier S. 363.

14 Nachweis bei ZOTZ, Fürstliche Präsenz (wie Anm. 13) S. 362.

15 Vgl. Hans SCHADEK, Der Kaiser und seine Stadt. Maximilian I. und seine Beziehung zu Freiburg, in: Der Kaiser in seiner Stadt. Maximilian I. und der Reichstag zu Freiburg 1498, hg. von Hans Schadek (Freiburg i. Br. 1998) S. 216-273, hier S. 222; Eduard Maria LICHNOWSKY, Geschichte des Hauses Habsburg Bd. 8: Kaiser Friedrich III. und sein Sohn Maximilian 1477-1493 (Wien 1844) Verzeichnis der Urkunden zur Geschichte des Hauses Habsburg von 1478 bis 1493, Nr. 1398 ff.

16 Peter MORAW, Die deutschen Könige des späten Mittelalters und das Oberrheingebiet – personengeschichtlich betrachtet, in: ZGORh 141 (1993) S. 1-20, Zitat S. 5.

betont die Zweiteilung des Oberrheins in eine nördliche, durch den Konkurrenzkampf von Kurmainz und Kurpfalz konstituierte politische Landschaft und in einen südlichen, durch die Vorherrschaft Habsburgs geprägten Raum. Mit Blick auf das hier interessierende 15. Jahrhundert konstatiert er das auf die Königsferne im 14. Jahrhundert (nach 1314) folgende Naherücken der Könige Ruprecht und Sigismund seit 1400, die Krisenzeit Friedrichs III. 1440 bis 1470 und die „Rückkehr des Kaisers ins Binnen-Reich unter neuen Verhältnissen“¹⁷.

Schauen wir uns die Könige des 15. Jahrhunderts in ihrer Beziehung zum Oberrheingebiet nun in Ergänzung hierzu präsenzgeschichtlich etwas genauer an: Es versteht sich fast von selbst, dass der am 21. August 1400 zum König erhobene Pfalzgraf bei Rhein Ruprecht III. die, um mit Johannes Kolb zu formulieren, im 14. Jahrhundert entstandene landesherrliche Residenz Heidelberg zum Zentralort seines Königtums machte¹⁸. Insofern war König Ruprecht am nördlichen Oberrhein häufig gegenwärtig. Doch sein Itinerar, das „räumlich beschränkste der mittelalterlichen Könige“¹⁹, berührte kaum die südlicheren Gefilde des Reiches, von Sinsheim und Germersheim im näheren Umfeld Heidelbergs sowie von Ulm und anderen schwäbischen Reichsstädten abgesehen. Am südlichen Oberrhein zeigte sich der König im November 1400, also zu Beginn seiner Königsherrschaft, in Weißenburg und Hagenau und, besonders gut dokumentiert, in Straßburg²⁰. In der Aufzeichnung der Stadt über die an Ruprecht, seine Gemahlin Elisabeth sowie deren vier Söhne und drei Töchter gemachten Geschenke und über die Ausgaben für die Spielleute und Läufer ist die Bemerkung angefügt: *uff die zit hat kunig Rupreht der stat ir friheit bestetiget*²¹. Erinnerung an die Gunst des gegenwärtigen Herrschers im Verwaltungsschriftgut der Stadt!

Auch die Fortsetzungen der bis 1400 reichenden Chronik des Jakob Twinger von Königshofen haben den Königsbesuch festgehalten. So ist in den Straßburger Zusätzen zu lesen: *und wart do der konig herrlich empfangen von der pfaffheit ouch rittern und knehten und der gemeyn*. [Dann folgen die Angaben über die Geschenke.] *Und do diser keiser nún jor gerichsete, do starbe er an dem*

17 MORAW, Die deutschen Könige (wie Anm. 16) S. 9. Zum Oberrhein im späteren Mittelalter vgl. auch Thomas ZOTZ, Der Oberrhein: Raumbegriff und Aspekte der territorialen und politischen Geschichte im Spätmittelalter, in: Spätmittelalter am Oberrhein. Alltag, Handwerk und Handel 1350-1525, hg. von Sönke LORENZ und Thomas ZOTZ (Stuttgart 2001) S. 13-23; Heinz KRIEG, Zur Geschichte des Begriffs ›Historische Landschaft‹ und der Landschaftsbezeichnung ›Oberrhein‹, in: Historische Landschaft – Kunstlandschaft? Der Oberrhein im späten Mittelalter, hg. von Peter KURMANN und Thomas ZOTZ (VuF 68, Ostfildern 2008) S. 31-64.

18 Johannes KOLB, Heidelberg. Die Entstehung einer landesherrlichen Residenz im 14. Jahrhundert (Residenzenforschung 8, Sigmaringen 1999); Oliver AUGÉ / Karl-Heinz SPIESS, Ruprecht (1400-1410), in: Die deutschen Herrscher (wie Anm. 8) S. 446-461.

19 So AUGÉ / SPIESS (wie Anm. 18) S. 454.

20 Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214-1508, Bd. 2: Regesten König Ruprechts, bearb. von Graf L[ambert] VON OBERNDORFF und Manfred KREBS (Innsbruck 1939) Nr. 242 ff.

21 Ebenda, Nr. 265; Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 6, bearb. von Johannes FRITZ (Straßburg 1899) Nr. 1593, S. 805 f.

*pfingstobent als man zalte noch Cristi geburt 1410*²². In der Heidelberger Handschrift mit Zusätzen zum Königshofen ist zwar nicht von Kaiser Ruprecht die Rede, dafür wird sein Straßburger Aufenthalt sehr ausführlich geschildert und gewürdigt. Wir hören von den zahlreichen Sicherheitsvorkehrungen und Bußandrohungen und auch vom Empfang: *Als nu der kunig ein fuer, do stochen wol X ritter und knecht vor der kunigin wagen und vor den frawen von der geßwaid untz fur das muenster*²³.

Mag ein solches Stechen zur ehrerbietigen Begrüßung der Damenwelt des einziehenden Hofes auch nichts allzu Besonderes sein²⁴, so weckt eine andere Nachricht unsere Aufmerksamkeit, die der damaligen Korrespondenz Straßburgs mit Rottweil entstammt. Am 24. November schrieben die Rottweiler, es sei ihnen zu Ohren gekommen, dass der neue König um diese Zeit in Straßburg mit Huldigung empfangen worden sei, und fragten an, ob das wahr sei²⁵. Die schwäbischen Reichsstädte hielten damals noch zu Wenzel²⁶. Schon drei Tage später antworteten die Straßburger, dass die Stadt dem König Ruprecht anhänge, weil sie die *biderkeit, fridelichkeit und gerechtigkeit* gesehen hätten, die dem neuen König inne wohne, wovon sie vorher schon viel gehört hätten²⁷. Der gegenwärtige Herrscher konnte ganz anders als vom Hörensagen wahrgenommen werden, und genau das spiegelt sich in der Selbstrechtfertigung der Straßburger.

Welches Kapital sich Ruprecht mit seinem Auftritt und seinen Gunsterweisen vor Ort in Straßburg erworben hat, zeigt die militärische Unterstützung der Stadt für den Zug des Königs in die Lombardei 1401 mit 20 Gleven²⁸, und nicht zu vergessen ist die gute städtische memoria, die in den Fortsetzungen des Königshofen greifbar wird²⁹: Der König sei ein *gottlicher, tuegendhaffter man und herr* gewesen, er habe das Studium und die Studenten in Heidelberg *in grossen*

22 Fortsetzungen des Königshofen. Die Straßburger Zusätze, in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Bd. 1, hg. von Franz Josef MONE (Karlsruhe 1848) S. 254 f.

23 Fortsetzungen des Königshofen. Zusätze der Heidelberger Handschrift Nr. 140, Blatt 91, in: Quellensammlung (wie vorige Anm.) S. 259. Vgl. auch Fortsetzungen des Königshofen. Straßburger Zusätze von der Hand des zweiten Fortsetzers, bearb. von Fridegar MONE, in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Bd. 3, hg. von Franz Josef MONE (Karlsruhe 1863) S. 513 mit Bericht über die städtischen Anordnungen im Vorfeld des Königsbesuchs.

24 Zu solchem Empfangsritual vgl. Thomas ZOTZ, Adel, Bürgertum und Turnier in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. von Josef FLECKENSTEIN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80, Göttingen 1985) S. 450-499, hier S. 455 f., 492 f.

25 Regesten König Ruprechts (wie Anm. 20) Nr. 243; Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 6 (wie Anm. 21) Nr. 1589, S. 804.

26 Vgl. Eberhard HOLTZ, Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376-1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4, Warendorf 1993) S. 182 ff.

27 Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 6 (wie Anm. 21) Nr. 1592, S. 805.

28 Regesten König Ruprechts (wie Anm. 20) Nr. 1152 f.; Fortsetzungen des Königshofen. Zusätze der Heidelberger Handschrift (wie Anm. 23) S. 260.

29 Gleichwohl ist mit Paul-Joachim HEINIG, Reichsstädte, freie Städte und Königtum 1389-1450. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 108, Wiesbaden 1983) S. 187 f. zu konstatieren, dass Straßburg nur zweimal kurz Gastgeber des Wittelsbachers gewesen ist.

freyhaitten und eren gehalten, und er sei 1405 *mit sein selbs leib* in die Wetterau gezogen, sein Land, um zahlreiche *rauphauser* zu brechen³⁰. Die persönliche Gegenwart des sich für den Frieden einsetzenden Königs wird hervorgehoben!

Blicken wir nun auf den von 1410/11 bis 1437 regierenden König Sigismund, Sohn Karls IV., und den Oberrhein³¹! Es böte sich an, auf das von Sigismund 1414 nach Konstanz geholte Konzil einzugehen³², auf dem er am Weihnachtstag dieses Jahres eine wirkungsvoll inszenierte Parusie in der zur Reichsstadt gewordenen Bischofsstadt am Bodensee inszenierte und wo er in zwei außergewöhnlich langen Zeiträumen (vom 25. Dezember 1414 bis 19. Juli 1415 und vom 27. Januar 1417 bis 18. Mai 1418 residierte³³, und die Wahrnehmung königlicher Gegenwart wäre im Spiegel der Chronik des Ulrich Richental zu studieren³⁴. Auch das Basler Konzil war für Sigismund Anlass zu längeren Aufenthalten in der Stadt am Rheinknie³⁵. Schon diese markanten Ereignisse in Sigismunds Königs- und Kaiserzeit ließen den Herrscher am Oberrhein auf besondere Weise präsent sein.

Wenn wir die „normalen“ Aufenthalte Sigismunds außerhalb des Rahmens der beiden Konzilien in den Blick nehmen, so ist der König im Juli 1414 am 9./10. in Basel und danach eine Woche in Straßburg nachweisbar, wo er zahlreiche Urkunden für Empfänger am südlichen Oberrhein ausstellt³⁶. Straßburg erscheint hier als der Zentralort königlicher Herrschaftspraxis. Gleiches gilt für Speyer (vom 19. bis 31. Juli) mit Blick auf die nördlich anschließenden Gebiete³⁷. Wenig später, am 7. September, zog Sigismund nach Heidelberg, wo er von Kurfürst Ludwig III., der Geistlichkeit und der Universität feierlich empfangen wurde und bis zum 20. September blieb³⁸. Auch im Juni 1418 weilte Sigismund in Basel und Breisach, um nahe der habsburgischen Stammlande gegenüber zahlreichen ober-rheinischen Empfängern seine Aussöhnung mit Herzog Friedrich IV. von Österreich zu verkünden und dessen Wiedereinsetzung in seine Herrschaftsrechte zu

30 Fortsetzungen des Königshofen. Zusätze der Heidelberger Handschrift (wie Anm. 23) S. 260.

31 Vgl. jetzt allgemein Sigismund von Luxemburg, ein Kaiser in Europa, hg. von Michel PAULY (Mainz 2006); zu Sigismund und den Städten vgl. HEINIG, Reichsstädte (wie Anm. 29) S. 188 ff.

32 Walter BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz, Bd. 1 (Paderborn [u. a.] ²1999); Bd. 2 (Paderborn [u. a.] 1997); Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1449). Institution und Personen, hg. von Heribert MÜLLER und Johannes HELMRATH (VuF 67, Ostfildern 2007).

33 Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Ante Portas. Herrscherbesuche am Bodensee 839-1507 (Konstanz 1993) S. 123 ff.; Regesta Imperii XI, Nr. 1375b-1866a, 2037d-3226a.

34 Helmut MAURER, Das Konstanzer Konzil als städtisches Ereignis, in: Die Konzilien von Pisa (wie Anm. 32) S. 149-172. Zu Konstanz als Stadt des Reiches vgl. DERS., Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1 (Konstanz 1989) S. 114 f.; Bd. 2 (Konstanz 1989) S. 84 ff.; Thomas RATHMANN, Beobachtung ohne Beobachter? Der schwierige Umgang mit dem historischen Ereignis am Beispiel des Konstanzer Konzils, in: Ebenda, S. 95-106, hier S. 101 ff.

35 Vgl. HEINIG, Reichsstädte (wie Anm. 29) S. 189 Anm. 724 mit Angaben zur Aufenthaltsdauer Sigismunds in Städten: Konstanz 609 Tage, Basel 195 Tage.

36 Regesta Imperii XI, Nr. 1007-1048.

37 Ebenda, Nr. 1049-1118.

38 Ebenda, Nr. 1171a-1214a.

betreiben³⁹. Ferner hielt sich der König in Colmar und Straßburg (vom 15. Juni bis 4. Juli)⁴⁰ und danach zwei Wochen in Hagenau auf, wo er gleich am ersten Tag seines Aufenthalts das große Schutzprivileg für die elsässischen Reichsstädte erteilte⁴¹. Abgesehen von dem langen Aufenthalt in Basel im Zusammenhang mit dem Konzil vom 11. Oktober 1433 bis 13. Mai 1434⁴² kam Sigismund sonst nicht mehr an den Oberrhein.

Sein Nachfolger, der nur kurz von Juni 1438 bis Oktober 1439 als König im Reich regierende Habsburger Albrecht II., residierte hauptsächlich in Wien und Prag und besuchte überhaupt nicht den Südwesten wie das engere Reichsgebiet insgesamt⁴³. So richtet sich die Aufmerksamkeit nun auf Friedrich III., Sohn Herzog Ernst des Eisernen von Österreich und selbst Herzog von Österreich; er wurde am 2. Februar 1440 zum König gewählt, am 17. Juni 1442 in Aachen zum König und am 19. März, am Sonntag Laetare, 1452 in Rom zum Kaiser gekrönt⁴⁴. Er herrschte über fünfzig Jahre lang bis zu seinem Tod am 19. August 1493, seit 1486 allerdings durch das Königtum seines Sohnes Maximilian unterstützt. Zu dem weit ausgreifenden Thema von Friedrichs III. Gegenwart im Reich und insonderheit am Oberrhein lässt sich hier nur ausschnitthaft und exemplarisch etwas sagen; das von Paul-Joachim Heinig seinem Werk über Friedrich III., seinen Hof, seine Regierung und seine Politik beigegebene chronologische Itinerar bildet hierfür eine hilfreiche Stütze⁴⁵. Danach ist es die Aachener Krönungsreise von 1442, die Friedrich erstmals in das engere Reichsgebiet und auch an den Oberrhein geführt hat. Es sollte bekanntlich, wenn man von einem kurzen Abstecher nach Regensburg und Nürnberg im Sommer und Herbst 1444 absieht, rund dreißig Jahre dauern, bis Friedrich III. wieder die Kernräume des Reiches betrat, 1471, um den Regensburger Reichstag zu eröffnen⁴⁶, und 1473 auf dem Weg nach Trier zu Verhandlungen mit Karl dem Kühnen⁴⁷. Peter Moraw nannte

39 Ebenda, Nr. 3242-3259.

40 Ebenda, Nr. 3260-3313.

41 Ebenda, Nr. 3314-3386. Zu den elsässischen Reichsstädten vgl. Lucien SITTLER, *La décapole alsacienne: des origines à la fin du moyen âge* (Publications de l'Institut des Hautes Etudes Alsaciennes 12, Straßburg, Paris 1955).

42 *Regesta Imperii XI*, Nr. 9697a-10440. Vgl. Claudius SIEBER-LEHMANN, Basel und »sein« Konzil, in: *Die Konzilien von Pisa* (wie Anm. 32) S. 173-204.

43 Vgl. Paul-Joachim HEINIG, Albrecht II. (1438-1439), in: *Die deutschen Herrscher* (wie Anm. 8) S. 486-494.

44 Vgl. DERS., Friedrich III. (1440-1493), in: Ebenda, S. 495-517.

45 Nachweis oben in Anm. 3.

46 Vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter von Rudolf I. bis Friedrich III.* (Stuttgart [u. a.] ²2004) S. 209 ff.

47 Hierzu Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit* (Wien 1971) I, S. 96 ff.; Petra EHM, *Burgund und das Reich. Spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1465-1477)* (Pariser Historische Studien 61, München 2002); Heribert MÜLLER, *Warum nicht einmal die Herzöge von Burgund das Königtum erlangen wollten und konnten*, in: *Die Macht des Königs. Herrschaft in Europa vom Frühmittelalter bis in die Neuzeit*, hg. von Bernhard JUSSEN (München 2005) S. 255-274; *Karl der Kühne (1433-1477). Kunst, Krieg und Hofkultur*, hg. von Susan MARTI, Till-Holger BORCHERT und Gabriele KECK (Bern-Brüssel-Brügge 2008) S. 262 ff.

dies „die Rückkehr des Kaisers ins Binnen-Reich“⁴⁸. Auch bei dieser Gelegenheit berührte Friedrich den Oberrhein. Es ist nun ein besonderer Überlieferungsglücksfall, dass von beiden Reisen, der Krönungsreise 1442⁴⁹ ebenso wie der Kaiserreise des Jahres 1473⁵⁰, ausführliche Aufzeichnungen aus der Umgebung des Herrschers vorliegen. Zu beiden seien ein paar Bemerkungen gemacht, bevor wir uns dann, für das Jahr 1473, erneut der Überlieferung aus Straßburg und deren Blick auf die kaiserliche Reise zuwenden.

1442 besuchte der neu gekrönte König den Oberrhein im August, als er über Speyer, Weißenburg und Hagenau nach Straßburg, *ain frey stat*, zog, wo er fünf Tage blieb⁵¹. Wie der Berichtstatter festhält, haben sein Herr und dessen Hofgesinde nach eigener Aussage nie *kostlicher und herrlicher volkh vnnnd herrschaft* und so viele Fürsten, Grafen, Ritter und Knechte gesehen. Über die Reichsstadt Schlettstadt ging es in der *herrn lannd von Osterreich* nach Breisach und nach Freiburg im Breisgau. Hier wohnte der König im Predigerkloster, wo nach Meinung des Chronisten der allerschönste Maulbeerbaum stand, unter dem 20 oder 30 Mann sitzen und speisen konnten; im Baum aber befand sich ein Turm, in dem Trommler und Pfeifer Musik machten. Höfische Festlichkeit in der Stadt der *herrn vonn Osterreich*, wie der Berichtstatter genau festhält⁵²!

Von Freiburg zog Friedrich dann weiter rheinaufwärts nach Neuenburg und von dort nach Ensisheim. Hierher kamen die Landherren und Landleute für *meins herrn genad*⁵³ über den Rhein, und es rannten vier von ihnen scharf zu Ehren und zum Gefallen des Königs, bevor er in die Stadt kam. Die Landstände machten dem neuen anwesenden König spielerisch ihre Aufwartung vor den Toren eines ihrer Versammlungsorte⁵⁴. Von dort ging es weiter über Thann und Mülhausen

48 MORAW, Die deutschen Könige (wie Anm. 16) S. 9.

49 Vgl. Joseph SEEMÜLLER, Friedrichs III. Aachener Krönungsreise, in: *MIÖG* 17 (1896) S. 584-665. Vgl. hierzu Hartmut BOOCKMANN, König Friedrich III. unterwegs, in: DERS., Fürsten, Bürger, Edelleute. Lebensbilder aus dem späten Mittelalter (München 1994) S. 33-55; HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 3) S. 1348-1354; Heinrich KOLLER, Kaiser Friedrich III. (Darmstadt 2005) S. 75 ff.

50 Eine Kaiserreise im Jahre 1473, hg. von Karl SCHELLHASS, *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst*, 3. Folge, 4 (1893) S. 161-211.

51 Hierzu und zum Folgenden SEEMÜLLER, Krönungsreise (wie Anm. 49) S. 645 ff. Zum Begriff der freien Stadt und seiner Problematik vgl. Gisela MÖNCKE, Zur Problematik des Terminus „Freie Stadt“ im 14. und 15. Jahrhundert, in: *Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Franz PETRI (Städteforschung A 1, Köln, Wien 1976) S. 84-94; HEINIG, Reichsstädte (wie Anm. 29) S. 48 ff.; Knut SCHULZ, Verfassungsentwicklung der deutschen Städte um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in: *Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jahrhunderts*, hg. von Wilfried HARTMANN (Regensburg 1995) S. 43-61.

52 Vgl. SCHADEK, Der Kaiser und seine Stadt (wie Anm. 15) S. 224 ff.

53 SEEMÜLLER, Krönungsreise (wie Anm. 49) S. 647.

54 Zu Neuenburg als Versammlungsstätte der habsburgischen Landstände vgl. Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1595/1602, 2 Bde. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 29, Freiburg i. Br. 1994); DERS., Neuenburg, seine Landtage und die vorderösterreichischen Landstände, in: DERS. / Jürgen TREFFEISEN, Neuenburg am Rhein. Stadt und Landstände im vorderösterreichischen Breisgau (Neuenburg am Rhein 2000) S. 35-104.

zu den Waldstätten, nach Rheinfeldern, Säckingen, Laufenburg und Waldshut, dann nach Zürich und weiter in den Aargau nach Baden und Königsfelden, in dem die Herren von Österreich ihr Begräbnis haben – mehr wird zu diesem habsburgischen Traditions- und Memorialort nicht gesagt⁵⁵, wohl aber, dass nahebei das Schloss Habsburg liege, woher die Herren von Österreich gebürtig seien⁵⁶.

Vergleicht man damit die Kaiserreise von 1473, so spiegelt sich hier das zwischenzeitlich von Friedrich im Kernreich und hier insbesondere am Oberrhein geknüpft personelle Netzwerk: Von Augsburg und Ulm durch das württembergische Territorium kommend⁵⁷, wurde der Kaiser auf dem Weg über den Schwarzwald ins Badische vom jungen Markgrafen von Baden, wohl Christoph, dem ältesten Sohn des regierenden Karl, empfangen (*da es unsicher was uf dem wald*⁵⁸), und in dessen Begleitung begab sich Friedrich III. über die badische Residenzstadt Pforzheim⁵⁹ (*ist ein hubsch statt*) nach Baden-Baden⁶⁰, an den Herrschaftsmittelpunkt seines Schwagers Markgraf Karl, seit 1447 mit Friedrichs III. Schwester Katharina vermählt⁶¹. Das Urteil des Autors über die Stadt und den dortigen Empfang des Kaisers ist nicht sehr schmeichelhaft: *das ist ein stinkendiu statt*⁶². Zwar seien Markgraf Karl und sein Bruder, Bischof Georg von Metz, Friedrich entgegengekommen und hätten Geleit gegeben, aber in der Stadt sei dem Kaiser und seinen Leuten wenig Ehre erboten worden. Dann schreibt der Autor ausführlich davon, wie viele Herren, große Ritter und Knechte und zahlreiche Gesandte von zahlreichen Fürsten nach Baden kamen und dass oft beim Kaiser Rat gehalten wurde. Auch die feierliche Belehnung des Straßburger Bischofs auf dem Platz vor der kaiserlichen Herberge findet Erwähnung. Nach Aufzählung aller Großen, die bei diesem Akt anwesend waren, resümiert der Autor: *Also lag unser herre der keiser 6 wochen 4 tag zu Paden und pad*⁶³. Eine langfristige Gegenwart des Herrschers am Oberrhein vom 30. Juni bis zum 16.

55 Vgl. Königsfelden: Geschichte, Bauten, Glasgemälde, Kunstschätze (Olten [u. a.] 1970, Sonderausg. 1983).

56 SEEMÜLLER, Krönungsreise (wie Anm. 49) S. 649.

57 HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 3) S. 1376 f.

58 Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 177.

59 Vgl. Heinz KRIEG, Pforzheim, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch, Teilbd. 2: Residenzen, hg. von Werner PARAVICINI, bearb. von Jan HIRSCHBIEGEL und Jörg WETTLAUFER (Residenzenforschung 15. I, 2, Stuttgart 2003) S. 448 ff.

60 Vgl. Kurt ANDERMANN, Baden-Baden, in: Höfe und Residenzen (wie vorige Anm.) S. 28 ff.

61 Vgl. Konrad KRIMM, Baden und Habsburg um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Fürstlicher Dienst und Reichsgewalt im späten Mittelalter (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, B 89, Stuttgart 1976) S. 27 ff.; Hansmartin SCHWARZMAIER, Baden. Dynastie – Land – Staat (Stuttgart [u. a.] 2005) S. 105-109; Heinz KRIEG, Eine standesgemäße Hochzeit: Die Vermählung Markgraf Karls I. von Baden mit Katharina von Österreich, in: Höfische Feste im Spätmittelalter, hg. von Gerhard FOUQUET, Harm von SEGGERN und Gabriel ZEILINGER (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 6, Kiel 2003) S. 39-54.

62 Hierzu und zum Folgenden Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 177-180, Zitat S. 177.

63 Ebenda, S. 180.

August, geprägt nicht minder von Regierungsgeschäften als vom Baden: Gesandte und Räte von vielen Fürsten und Räten seien da gewesen, vom Markgrafen von Brandenburg, von Herzog Ludwig dem Reichen von Bayern, von Herzog Sigmund von Österreich, seinem Vetter, sowie vom Herzog von Burgund, also von Karl dem Kühnen, mit dem ein Treffen in Trier im Herbst des Jahres vorbereitet wurde.

Von Baden begab sich Friedrich III. nach Straßburg, wo er zusammen mit seinem Sohn Maximilian in zwei Häusern bei Jung Sankt Peter Quartier bezog⁶⁴. Hier weilte er, wie dem Bericht über die Kaiserreise zu entnehmen⁶⁵, nach köstlichem Empfang elf Tage vom 16. bis 27. August und empfing viele Gesandte von manchen Fürsten und Herren. Der Berichterstatter ergeht sich im Lob der Stadt und des Turms seines Münsters, doch dann fügt er fast beiläufig an: *sie wolten auch unserm hern keiser nicht swern. do her ir ungehorsam verstund, do macht er sich am frittag nach sant Bartholomeus tag uf mit sinen rittern und knechten und mit sinem lieben son und zoch uß zu Straißburg. und was an der stund zwuschen einen und zwein. und zoge des nachtes wider uber Ryn sechß mill in ein statt, heist Kintzingen, und ist der von Osterich*, wie der Berichterstatter nach dem Straßburger Debakel sichtlich erleichtert registriert, ebenso wie er bei der nächsten Station Freiburg festhält: *und das lant [ist] als der hern von Osterich*⁶⁶.

Zu den spektakulären Ereignissen in Straßburg, die den Kaiser veranlassten, heimlich bei Nacht die Stadt zu verlassen, ist Näheres aus der Straßburger Überlieferung, genauer: aus der Fortsetzung des Königshofen zu erfahren⁶⁷: Der Kaiser und sein Sohn seien am 16. August mit großem Gefolge eingezogen, mit dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Eichstätt, Herzog Albrecht III. von Bayern-München, Herzog Ludwig IX. von Bayern-Landshut, mit Markgraf Karl von Baden, Graf Eberhard im Barte von Württemberg und zahlreichen anderen geistlichen und weltlichen Großen. Der städtische Chronist zählt minutiös – und mit Kostenangaben – die Geschenke auf, welche Straßburg dem Kaiser machte, und ebenso erwähnt er, dass Friedrich allen Fürsten, Grafen und Herren *nach alter gewonheit und harkomen* schenkte; doch versäumt er nicht darauf hinzuweisen, dass man [gemeint sind der Kaiser und sein Hof] den Spielleuten, Trompetern und Pfeifern jeweils nur einen Gulden gab, *onne aller ander zucht und ere, die man im und den synnen dett*.

Der Vorwurf der Asymmetrie in der Interaktion zwischen dem Kaiser und den Großen lässt die Schilderung des Straßburger Aufenthalts Friedrichs III. umschlagen und in eine grundsätzliche Kritik münden: *Doch det er unns nye kein guettes und er uns ein ungenediger keyser und here was an allen enden und*

64 Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 181 mit Anm. 8. Vgl. auch SEEMÜLLER, Krönungsreise (wie Anm. 49) S. 646 Anm. 7.

65 Hierzu und zum Folgenden Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 181 f.

66 Ebenda, S. 183.

67 Fortsetzungen des Königshofen (wie Anm. 23), Zusätze der Straßburger Handschrift Nr. 844, S. 265.

orten, das wir doch nie umb in verdient hattent. Ein ungnädiger Kaiser, der den Seinen nichts Gutes tut – ein herberes Negativbild vom Herrscher ist kaum vorstellbar⁶⁸. Dann wird der Straßburger Chronist konkret: *Er muttet ouch zu disser statt Straßburg, das man im sweren solt, alß eim natürlichen [heren], das doch kein keysser noch konig uns zu gemuttet hatt zu allen unseren zitten*. Von der Weigerung der Straßburger, dem Kaiser einen Eid zu leisten, spricht auch der Autor der Kaiserreise und brandmarkt dies als Ungehorsam⁶⁹. Mit dem städtischen Bericht über den Kaiserbesuch im August 1473 konturiert sich nun das Bild: Die Stadt Straßburg sollte Friedrich als ihrem natürlichen Herrn schwören. Kein König oder Kaiser, so der emphatische Ausruf des Chronisten, habe dies je der Stadt zugemutet. Die Räte Straßburgs weigerten sich, das zu tun, denn sie hätten auch vormals nie einem Herrn gehört; sie wollten durchaus dem heiligen Reich gehorsam sein, das, was ziemlich und billig wäre, zu tun, jedoch *onne das, das wolten sie nit thun*⁷⁰.

Was ist der Hintergrund des für die Straßburger offensichtlich unzumutbaren Verlangens Friedrichs III., die Bürger sollten ihm als ihrem natürlichem Herrn schwören? Die Figur des *naturalis dominus*, des natürlichen Herrn als angestammter und rechtmäßiger Herrschaftsträger begegnet zu verschiedenen Zeiten und in unterschiedlichem Zusammenhang: Um 900 beklagte der Chronist Regino von Prüm, dass nach dem Tode Kaiser Karls III. im Jahre 888 die *regna*, die diesem gehorcht hatten, nun, da sie gleichsam eines rechtmäßigen Erben entbehrten, sich aus ihrem Verband in Teile aufgelöst haben und nicht mehr auf ihren *naturalis dominus* warteten, sondern jeweils aus ihrem Innern einen König erhoben haben⁷¹. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts benutzt Galbert von Brügge an zwei Stellen seiner Vita des Grafen Karl von Flandern den einschlägigen Begriff: Die Bürger von Brügge hätten Graf Wilhelm Clito aus der Normandie, der die Nachfolge des 1127 ermordeten Karls des Guten antrat, Treue geschworen *et hominia fecerunt ei et securitates, sicut prius predecessoribus suis naturalibus principibus terrae et dominis*⁷². Die Huldigung widerfuhr dem neuen Herrn in Flandern, wie sie den angestammten Fürsten und Herren des Landes zuteil geworden war. Als die flandrischen Städte dann wenig später gegen Wilhelm rebellierten, trat Karls Vetter Dietrich vom Elsass als Gegenkandidat auf.

68 Zur spätmittelalterlichen Herrscherkritik vgl. allgemein Klaus SCHREINER, »Correctio principis«. Gedankliche Begründung und geschichtliche Praxis spätmittelalterlicher Herrscherkritik, in: Mentalitäten im Mittelalter, hg. von František GRAUS (VuF 35, Sigmaringen 1987) S. 203-256, zu Friedrich III. S. 231-235. Vgl. hierzu auch Heinrich SCHMIDT, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 3, Göttingen 1958) S. 81 f.

69 Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 182.

70 Nachweis wie Anm. 67. Zu der Stelle auch SCHREINER, »Correctio principis« (wie Anm. 68) S. 234 Anm. 120b.

71 Regino von Prüm, Chronicon, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [50], Hannover 1890) S. 129.

72 Galbert de Bruges, Histoire du meurtre de Charles le Bon, comte de Flandre (1127-1128), hg. von Henri PIRENNE (Collection de textes 10, Paris 1891) cap. 55, S. 87.

Der Brügger Kastellan Gervasius huldigte nun ihm *sicut domino naturali terrae*⁷³.

Um im städtischen Bereich zu bleiben: Im Jahre 1375 haben sich Bürgermeister, Rat und die Bürger der Reichsstadt Augsburg Kaiser Karl IV. urkundlich verbunden und öffentlich bekannt *für uns und für unser erben und nachkommen, daß wir dem allerdurchleuchtigsten fürsten und herrn herrn Karl, römischen kaiser, ze allen zeiten merer des reichs und kunig zu Beham, unserm lieben gnedigen herrn als ainem romischen kaiser, unserem rechten und natürlichen herrn, alle die weil und er lept verpunden und verpflicht sein wöllen und söllen, als wir das auch gelopt und geschworn haben*⁷⁴. Auch aus dem 15. Jahrhundert und gerade aus der Zeit Friedrichs III. existieren mehrere Zeugnisse für die Vorstellung vom König bzw. Kaiser als dem rechten natürlichen Herrn der Reichsstädte, sowohl aus der Perspektive von Herrscher und Hof als auch im Selbstverständnis einer Reichsstadt wie Nürnberg⁷⁵.

Als Kaiser Friedrich III. auf dem Weg durch das Reich vom 25. April bis zum 14. Juni in Augsburg residierte und am dortigen Reichstag teilnahm, ließ er sich bei seinem Besuch im Rathaus von dem davor versammelten Volk huldigen, wie Hector Müllich in seiner Chronik im Wortlaut festhält: *Wir hulden und schweren euch, dem allerdurchleuchtigsten, großmechtigsten hern herren als einem römischen kaiser und unserm rechten herrn trew und gehorsam zu sein*⁷⁶. Friedrich III. mag diesen Huldigungsakt einer Reichsstadt gegenüber ihm als ihrem rechten Herrn noch vor Augen gehabt haben, als er wenig später von Straßburg das gleiche verlangte. Doch diese Stadt beharrte auf ihrem Recht als freie Stadt, wie sie von Karl IV. in einem an die Stadt gerichteten Schreiben 1358 bezeichnet worden ist⁷⁷, dem König und Kaiser keinen Huldigungseid wie eine Reichsstadt⁷⁸ leisten zu müssen, der Gehorsam und Hilfe für den natürlichen Herrn nach sich

73 Ebenda cap. 104, S. 150.

74 Chronik des Burkhard Zink 1368-1468, hg. von Carl HEGEL, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 5, Leipzig [u. a.] 1866) 2, S. 12. Dazu Dieter WEBER, Geschichtsschreibung in Augsburg. Hektor Müllich und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg 30, Augsburg 1984) S. 85.

75 Eberhard ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik. Kleine Schriften 1, hg. von Josef ENGEL (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge zur Geschichtsforschung 9, Stuttgart 1979) S. 9-223, hier S. 38 f. mit Anm. 94.

76 Chronik des Hector Müllich 1348-1487, hg. von Carl HEGEL, in: Die Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg Bd. 3 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 22, Leipzig [u. a.] 1892) S. 240. Vgl. WEBER, Geschichtsschreibung (wie Anm. 74) S. 83.

77 Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 5, bearb. von Hans WITTE und Georg WOLFRAM (Straßburg 1896) Nr. 461, S. 395: *den burgermeistern, dem rate und den burgern gemeinlich der frihen stat zu Strazburg, unsern und des heiligen richs lieben getruwen, unser gnad und alliz gut*. Vgl. Philippe DOLLINGER, La ville libre à la fin du moyen âge 1350-1482, in: Histoire de Strasbourg des origines à nos jours, hg. von Francis RAPP und Georges LIVET, Bd. 2: Strasbourg des grandes invasions au XVIIe siècle (Strasbourg 1981) S. 99-175, hier S. 108 f.

78 Joachim SCHNEIDER, Die Reichsstädte, in: Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 962 bis 1806. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters. Essays, hg. von Matthias PUHLE und Claus-Peter HASSE (Dresden 2006) S. 411-423.

zöge. Eine freie Stadt wie Straßburg fühlte sich lediglich dem Heiligen Reich, nicht aber dem Herrscher zu Gehorsam verpflichtet – als ‚gefürstete freie Stadt‘, wie sich damals neben Straßburg auch Köln, Mainz, Worms und Speyer verstanden⁷⁹. Gerade der Punkt der Huldigung spielte in dem seit dem 14. Jahrhundert herausgebildeten und gegen die Reichsstädte abgesetzten Selbstverständnis der kleinen Gruppe der freien Städte, der sechs *fryen stedde uf dem Ryne*⁸⁰ Basel, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz und Köln sowie Regensburg, eine entscheidende Rolle, wie die Urkunde der zum Schutze König Wenzels verbündeten zwei freien Städte Regensburg und Basel und der schwäbischen Reichsstädte von 1387 erkennen lässt: *Usgenommen Regenspurg und Basel als zwo frye stette, die vormals unserm herren dem kung nicht gesworn haben als die vorgeannten des richs stette*⁸¹.

Friedrich III. hat bei seinem Besuch 1473 in der Stadt Straßburg, der so ehrenvoll begann, mit seiner persönlichen Gegenwart versucht, den Bürgern einer freien Stadt etwas abzuverlangen, was nicht ihrem Herkommen und Status entsprach, und ist an den ungehorsamen Bürgern, wie der Autor der Kaiserreise aus der Perspektive des Hofes urteilte, gescheitert. Welchen Stellenwert die Huldigungsfrage für Straßburg hinwiederum besaß, zeigt die Umfrage, die von der Stadt anschließend bei den anderen freien Städten im Jahre 1473 durchgeführt wurde⁸². Danach leisteten Basel und Regensburg keinen Eid, Köln, Worms und Speyer hingegen schon, die beiden letzteren mit dem Freiheitsvorbehalt für ihre Stadt. Einen solchen vorbehaltlichen Eid zu leisten war Straßburg im September 1473 wohl bereit, allerdings ging der Kaiser darauf nicht ein.

Wenn wir die Reise Friedrichs III. entlang dem Oberrhein im Sommer 1473 weiter verfolgen, so zog der Kaiser, wie bereits angesprochen⁸³, von Straßburg über Kenzingen nach Freiburg, in das Land der Herren von Österreich. Hier, im eigenen Territorium, blieb der Kaiser zusammen mit seinem Sohn Maximilian und etlichen Fürsten, Grafen und Rittern eine knappe Woche, und der Berichterstatte der Kaiserreise hebt unüberhörbar hervor, welche große Ehre und Ehrerbietung Friedrich hier zuteil wurde: *die von Friburg detten iem groß ere und*

79 ISENMANN, Reichsstadt (wie Anm. 75) S. 23. Vgl. bereits die Selbstbezeichnung der Stadt Worms anlässlich ihrer Huldigung gegenüber König Rudolf von Habsburg 1273: *also zu rechte ein friestat dem riche von Rome sal sin, die da ist gefurstet von dem riche*. *Annales Wormatienses*, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, bearb. von Heinrich BOOS (Berlin 1893) 3, S. 162.

80 Urkunde der sechs Städte von 1365, in: Urkundenbuch der Stadt Straßburg Bd. 5 (wie Anm. 77) Nr. 624, S. 505. Vgl. MÖNCKE, Zur Problematik (wie Anm. 51) S. 87 f. Zur Huldigungsfrage ausführlich ISENMANN, Reichsstadt (wie Anm. 75) S. 20 ff., zu Straßburg 1473 S. 23 Anm. 51.

81 Die Urkunden und Alten der oberdeutschen Städtebünde Bd. 3: Städte- und Landfriedensbündnisse von 1381 bis 1389, bearb. von Konrad RUSER, 2. Teil (Göttingen 2005) Nr. 2039, S. 2034 ff. Vgl. MÖNCKE, Zur Problematik (wie Anm. 51) S. 88.

82 Vgl. Arno Martin EHRENTAUT, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 9, 2, Leipzig 1902) S. 120 ff., 171 f.; ISENMANN, Reichsstadt (wie Anm. 75) S. 20 f. Anm. 47.

83 S. oben S. 298.

*schankten iem 6 hundert guld[en], und wart iem da woll erpatten*⁸⁴. Am 2. September zog der Kaiser weiter nach Basel, wo er mit den Eidgenossen verhandelte (*und wart da getedingt mit den Switzern*⁸⁵) – ein Jahr später kam es zur Ewigen Richtung zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen⁸⁶ – und mit Peter von Hagenbach zusammentraf, dem *balivus domini ducis Burgundie*, wie der Basler Domkaplan Johannes Knebel in seinem Diarium vermerkte⁸⁷, bzw. *heuptman in Elsas*, wie in der Kaiserreise zu lesen⁸⁸. Hier heißt es von der nächsten Station Ensisheim, wohin Peter von Hagenbach den Kaiser begleitete, nun, sie sei die *heubtstat* im Elsass⁸⁹. Über Colmar und Schlettstadt ging es dann weiter nach Lothringen und zum eigentlichen Ziel der Reise, dem Fürstentreffen von Trier.

Mit Peter von Hagenbach wurde gerade die Phase der burgundischen Pfandschaft am Oberrhein berührt, die von 1469 bis zur Kündigung des Vertrags von Saint-Omer 1474 dauerte; über sie haben in jüngerer Zeit Claudius Sieber-Lehmann⁹⁰ und, am Beispiel von Hagenbachs Hochzeit in Thann im Januar 1474, Werner Paravicini⁹¹ gehandelt. Im Bericht der Kaiserreise am Oberrhein 1473 spiegelt sich nichts von der bedrückenden Last jener Jahre für die Menschen dieser Gegend, die sich in der Hinrichtung Hagenbachs in Breisach am 9. Mai 1474 zum Ausdruck brachte. Hier sind andere Quellen aus anderer Perspektive gesprächiger, etwa die Reimchronik über Peter von Hagenbach und die Burgunderkriege⁹².

Man wird im übrigen zu bedenken haben, dass sich das Haus Habsburg oder Österreich im 15. Jahrhundert ohnehin nicht nur in der Person Kaiser Friedrichs zur Geltung brachte und wahrgenommen wurde, sondern auch, speziell was den

84 Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 183. Zur städtischen Überlieferung zu diesem Ereignis vgl. SCHA-DEK, *Der Kaiser und seine Stadt* (wie Anm. 15) S. 221 f.

85 Ebenda S. 184.

86 Wilhelm BAUM, *Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486. Krise und Höhepunkt der habsburgischen Machtstellung in Schwaben am Ausgang des Mittelalters* (Köln [u.a.] 1993) S. 588 ff.; Claudius SIEBER-LEHMANN, *Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 116, Göttingen 1995) S. 99 ff.; DERS., *Ewige Richtung*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz* 4 (2005) S. 353 f.

87 Johannes Knebel, *Diarium Sept. 1473 – Jun. 1476*, hg. von Wilhelm VISCHER und Heinrich BOOS, in: *Basler Chroniken* (Leipzig 1880) 2, S. 1-508, hier S. 10.

88 Kaiserreise (wie Anm. 50) S. 184.

89 Dieter SPECK, *Ensisheim*, in: *Höfe und Residenzen* (wie Anm. 59) S. 182 f. Zum Hauptstadtbegriff vgl. Gerhard FOUQUET, *Hauptorte – Metropolen – Haupt- und Residenzstädte im Reich* (13. – beginnendes 17. Jh.), in: *Höfe und Residenzen* (wie Anm. 59), Teilband I: *Dynastien und Höfe*, S. 3-15.

90 SIEBER-LEHMANN, *Nationalismus* (wie Anm. 86) S. 45-162.

91 Werner PARAVICINI, *Hagenbachs Hochzeit. Ritterlich-höfische Kultur zwischen Burgund und dem Reich im 15. Jahrhundert*, in: *Zwischen Habsburg und Burgund. Der Oberrhein als europäische Landschaft im 15. Jahrhundert*, hg. von Konrad KRIMM und Rainer BRÜNING (*Oberheime Studien* 21, Stuttgart 2003) S. 13-60.

92 *Reimchronik über Peter von Hagenbach und die Burgunderkriege von 1432-1480*, hg. von Fridegar MONE, in: *Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Bd. 3* (wie Anm. 23) S. 183-434.

deutschen Südwesten und den Oberrhein betrifft, mit Friedrichs jüngerem Bruder Erzherzog Albrecht VI., der ab 1444 in den westlichen vorderen Landen mit dem Breisgau, dem Elsass und dem Sundgau Herrschaft vor Ort ausübte⁹³. Freiburg im Breisgau⁹⁴ und das ehemals hohenbergische Rottenburg am Neckar⁹⁵ wurden in den frühen fünfziger Jahren zu Residenzen und höfischen Zentren Albrechts; dieser überließ allerdings 1458 seine Herrschaft über die Vorlande seinem Vetter Sigmund, um sich das Erbe König Ladislaus' von Böhmen, des 1457 gestorbenen Sohnes König Albrechts II., zu sichern. Es war Sigmund, der 1469 in Saint-Omer den Vertrag mit Karl dem Kühnen wegen der oberrheinischen Pfandschaft schloss, es war Sigmund, der sich in Konstanz am 31. März 1474 mit den Eidgenossen in der Ewigen Richtung einigte und in der Folge den Vertrag von Saint-Omer kündigte, es war Sigmund, der im April 1474 mit den Städten Straßburg, Basel, Colmar und Schlettstadt sowie den Bischöfen von Basel und Straßburg gegen Burgund die Niedere Vereinigung schloss⁹⁶. Im Mai 1474, als in Breisach gegen Peter von Hagenbach der Prozess gemacht wurde, hielt sich Sigmund in Freiburg auf *et fecit sibi bonum tempus*, wie Johannes Knebel in seinem Tagebuch notierte⁹⁷, und 1478 weilte der Herzog hier gar drei Wochen, feierte das Pfingstfest und verhandelte mit den Markgrafen von Hachberg wegen der Herrschaft Badenweiler⁹⁸. Insofern müsste mit Blick auf Habsburg das Thema der Gegenwart des Königs auf die *praesentia domus* ausgeweitet werden⁹⁹.

Zuletzt sei noch auf die dritte Reise Friedrichs III. in das Reich aufmerksam gemacht, die im Jahre 1485 mit dem Ziel, die Königserhebung seines Sohnes Maximilians zu erreichen, stattfand¹⁰⁰. Von Ulm her erreichte Friedrich Anfang August Konstanz und weilte dort etwa zwei Wochen – ein seitens der Stadt sehnlichst erwarteter Herrscherbesuch, hatte sie doch 1474 den Vogt von Argen gebeten, ihr auf ihre Kosten mitzuteilen, wenn *sin gnad anhaimisch komet*¹⁰¹; der

93 Vgl. BAUM, Habsburger (wie Anm. 86) S. 289-378.

94 Thomas ZOTZ, Freiburg im Breisgau als Residenz unter Erzherzog Albrecht VI. von Österreich, in: Habsburg und der Oberrhein. Gesellschaftlicher Wandel in einem historischen Raum, hg. von Saskia DURIAN-RESS und Heribert SMOLINSKY (Waldkirch 2002) S. 9-32; Dieter SPECK, Freiburg im Breisgau, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 59) S. 192 f.

95 Dieter SPECK, Rottenburg am Neckar, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 59) S. 500 f.

96 Vgl. Wilhelm BAUM, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (Schriften des Südtiroler Kulturinstitutes 14, Bozen 1987) S. 293 ff., 325 ff.; zur Niedere Vereinigung vgl. SIEBER-LEHMANN, Nationalismus (wie Anm. 86) Register S. 485 s. v.

97 Knebel, Diarium (wie Anm. 87) S. 82. Vgl. SCHADEK, Der Kaiser und seine Stadt (wie Anm. 15) S. 221.

98 BAUM, Die Habsburger (wie Anm. 86) S. 691 f.; SCHADEK, Der Kaiser und seine Stadt (wie vorige Anm.).

99 Vgl. dazu, bezogen auf die Habsburger im deutschen Südwesten während des 14. Jahrhunderts, ZOTZ, Fürstliche Präsenz (wie Anm. 13) S. 355 ff.

100 Felix PRIEBATSCH, Die Reise Friedrichs III. ins Reich 1485 und die Wahl Maximilians, in: MIOG 19 (1898) S. 302-326; HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 3) S. 1383 f.

101 Peter F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440-1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 29, Sigmaringen 1985) S. 84 ff., Zitat S. 84.

Wunsch, dass der Kaiser bei seinem Besuch „zu Hause“, im Reich, auch die Stadt am Bodensee aufsucht – der letzte Aufenthalt datiert ins Jahr 1442 –, wurde ihr nun im August 1485 erfüllt. Als der Bürgermeister und etliche Honoratioren der Stadt dem in der Bischofspfalz residierenden Kaiser mit ihren Geschenken die Aufwartung gemacht hatten, ließ dieser sein Anliegen gegenüber der Stadt vorbringen: Er habe sich bislang gegen die Feinde des christlichen Glaubens – angespielt wird hier auf die Türkeneinfälle im Osten des Reiches seit Ende der sechziger Jahre¹⁰² – mit seinen Erblanden beholfen, da seine Bitte um Unterstützung durch die Reichsstädte nur wenig gefruchtet habe. Nun sei er *von sinen erblichen landen triben*¹⁰³, und so mache seine Notlage es erforderlich, die Reichsstädte um Hilfe zu ermahnen, *und hab sich deßhalb persoendlich in das rich gefuegt und sig sin beger und vordrung an ain raet und die statt, wenn er sy um hilf ervordern werd, daß sy im dann wollen hilff zusennden und gehorsam sin*¹⁰⁴. Die Antwort der Stadt fiel diplomatisch aus: *wann des hl. richs fürsten, fry und richs stett mit hilf gehorsam sigen, wöllten sy nach irem vermügen als des hl. richs stett mit hilf gehorsam sin*¹⁰⁵.

Im September 1485 hielt sich der Kaiser dann noch einige Tage in Hagenau und Straßburg auf, bevor er durchs Schwäbische nach Nürnberg zog und Anfang 1486 der Königswahl Maximilians in Frankfurt ebenso wie im April dessen Krönung in Aachen beiwohnte¹⁰⁶. Mit Maximilian begann indes eine neue und anders geartete Phase herrscherlicher Präsenz am Oberrhein des 15. Jahrhunderts, die hier ausgeblendet bleiben und allenfalls mit dem Hinweis auf den 1498 nach Freiburg geholten Reichstag angedeutet werden soll¹⁰⁷.

* * *

Könige am Oberrhein im 15. Jahrhundert: Unser Überblick hat deutlich werden lassen, welches Gewicht der persönlichen Gegenwart des Herrschers am südwestlichen Rand des Reiches zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Situationen zugekommen ist. Ein neuer König Ruprecht vermochte mit seiner Anwesenheit die Stadt Straßburg für sich einzunehmen, die mit den schwäbischen Reichsstädten eigentlich noch zu den Anhängern Wenzels zählte, und die Straßburger

102 Vgl. Klaus-Peter MATSCHKE, Türkenkriege, in: Lex.MA 8 (1997) Sp. 1106 ff.; ISENMANN, Reichsstadt (wie Anm. 75) S. 24 ff.; Dieter MERTENS, Europäischer Friede und Türkenkrieg im Spätmittelalter, in: Zwischenstaatliche Friedenswahrung in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Heinz DUCHHARDT (Köln – Wien 1991) S. 45-90, hier S. 76 ff.

103 Anfang der achtziger Jahre waren die Ungarn unter ihrem König Matthias Corvinus mit Heeresmacht in Österreich eingedrungen und hatten am 1. Juni 1485 gar Wien erobert. Vgl. KRIEGER, Die Habsburger (wie Anm. 46) S. 221 f.; KOLLER, Friedrich III. (wie Anm. 50) S. 211 ff.

104 KRAMML, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 101) S. 86.

105 Ebenda.

106 Vgl. WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. (wie Anm. 47) S. 182 ff.; HOLLEGGGER, Maximilian (wie Anm. 9) S. 61 ff.

107 Vgl. SCHADEK, Der Kaiser in seiner Stadt (wie Anm. 15).

Chronistik rühmt nicht nur die Tugendhaftigkeit Ruprechts, wie sie die Bürger hatten selbst wahrnehmen können, sondern auch seinen persönlichen Friedenseinsatz in der Wetterau. Man achtete offenbar darauf, wo der König präsent war. Für König Sigismund konnte Straßburg zur mehrwöchigen Regierungsstätte am Oberrhein werden, wenngleich die Konzilsorte Konstanz und Basel den Herrscher noch wesentlich länger in ihren Mauern sahen, ja geradezu als königliche Residenzen fungierten. Auch für den Habsburger Friedrich III. sind die *fryen stedde uf dem Ryne* Straßburg und Speyer bei seiner ersten Reise durch das Reich wichtige Stationen, doch ungleich länger und mit größerem Regierungsgewicht verweilte er in Baden-Baden, dem Herrschaftszentrum seines Schwagers Markgraf Karl von Baden, während die habsburgischen Lande im südlichen Oberrheingebiet 1442 eher Durchzugsraum waren. Im Vergleich hierzu bot die Überlieferung zur Reise des Kaisers 1473 von höfischer wie städtischer Warte aus Einblicke in die heikle Beziehung zwischen Herrscher und freier Stadt im späten Mittelalter am Beispiel Straßburgs, das der Forderung Friedrichs III. nach dem Huldigungseid nicht entsprach. Der mit nächtlichem Wegzug repräsentationslos beendete Herrscherbesuch hinterließ denn auch negative Spuren im städtischen Gedächtnis: ein ungnädiger Kaiser, der den Bürgern der Stadt nichts Gutes tut. In Freiburg im Land der Herren von Österreich fand Friedrich III. gebührende Ehre und Entspannung, Basel fungierte dann wieder als Ort für politische Geschäfte ebenso wie Ensisheim, die habsburgische Hauptstadt im Elsass, damals allerdings an Burgund verpfändet und deshalb Sitz Peters von Hagenbach. Nimmt man noch den kurzen Aufenthalt Friedrichs III. im September 1485 in Hagenau und Straßburg hinzu, so beschränkt sich die Präsenz dieses Herrschers am Oberrhein in der Tat auf wenige kurze Phasen. Gleichwohl wurde er erwartet, wie das Zeugnis aus Konstanz deutlich lässt: Die Stadt, die 1473 abseits der herrscherlichen Route gelegen hatte, wollte 1474 informiert werden, wenn *sin gnad anhaimisch komet*¹⁰⁸. Königliche Gegenwart war ein erstrebenswertes Ereignis, besonders vielleicht dort, wo sie rar war.

108 Vgl. oben S. 303.

Antikaiserliche Gedichte aus dem Umkreis Kurfürst Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz

FRANZ FUCHS

Am 15. Juni 1983 sprach Karl-Friedrich Krieger in seiner Mannheimer Antrittsvorlesung über den „Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474“. In diesem zwei Jahre später im Druck erschienenen Beitrag wurde erstmals auf breiter archivalischer Grundlage ein bemerkenswerter politischer Prozess des Spätmittelalters untersucht, mit dem die schon über zwei Jahrzehnte währenden Auseinandersetzungen zwischen Kaiser Friedrich III. und seinem um zehn Jahre jüngeren Heidelberger Namensvetter ihren vorläufigen Höhepunkt fanden¹. Einige Jahre später konnte Krieger eine bis dahin unbekannte Quelle zu diesem Prozess herausgeben und besprechen, den Bericht eines ungenannten Augenzeugen, der seinen Herrn Herzog Ludwig den Reichen von Bayern-Landshut über den Stand des Verfahrens informierte².

Friedrich der Siegreiche, der ‚pös Fritz‘, war als zweitgeborener Sohn des Kurfürsten Ludwig III., somit ein Enkel des römisch-deutschen Königs Rupprecht von der Pfalz, nicht für die Herrschaftsnachfolge vorgesehen³; er musste

-
- 1 Karl-Friedrich KRIEGER, Der Prozeß gegen Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen auf dem Augsburger Reichstag vom Jahre 1474, in: ZHF 12 (1985) S. 257-286.
 - 2 Karl-Friedrich KRIEGER, Eine bisher unbekannte Quelle zum Prozeß Kaiser Friedrichs III. gegen den Pfalzgrafen Friedrich den Siegreichen (1474), in: Mannheimer Geschichtsblätter, N.F. 4 (1997) S. 67-81.
 - 3 Vgl. zu ihm zusammenfassend Karl-Friedrich KRIEGER, Friedrich der Siegreiche, in: Lex.MA 4 (1989) Sp. 955; Meinrad SCHAAB, Geschichte der Kurpfalz 1. Mittelalter (Stuttgart u.a. 1988) S. 174 ff.; Eberhard HOLTZ, Friedrich I. Kurfürst von der Pfalz (1449-1476), in: Deutsche Fürsten des Mittelalters, hg. von Eberhard HOLTZ/Wolfgang HUSCHNER (Leipzig 1995) S. 370-382. Von der älteren Literatur wegen des Quellenreichtums immer noch von Wert: Christoph Jacob KREMER, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz in sechs Büchern (Frankfurt 1765) und DERS., Urkunden zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz (Frankfurt 1765). Vgl. ferner Karl MENZEL, Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz. Nach seinen Beziehungen zum Reiche und zur Reichsreform in den Jahren 1454-1464 dargestellt (München 1861); Nikolaus FEESER, Friedrich der Siegreiche, Kurfürst von der Pfalz, 1449-1476. Programm zum Jahresbericht der Kgl. Studienanstalt zu Neuburg a.d.D. für das Schuljahr 1879/80 (Neuburg a.d.D. 1880); Fritz ERNST, Friedrich der Siegreiche von der Pfalz (1425-1476), in: DERS., Gesammelte Schriften, hg. von Gunther WOLF (Heidelberg 1985) S. 69-83 (Erstdruck in: Deutscher Westen – Deutsches Reich, Saarpfälzische Lebensbilder 1, hg. von Kurt von RAUMER/Kurt BAUMANN [Kaiserslautern 1938] S. 45-59); Bernhard ROLF, Kurpfalz, Südwestdeutschland und das Reich 1449-1476. Die Politik des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich des Siegreichen (Phil. Diss., Heidelberg 1981); ferner zuletzt Veit PROBST, Machtpolitik und Mäzenatentum. Friedrich der Siegreiche von der Pfalz als Wegbereiter des deutschen Frühhumanismus, in: Mannheimer Geschichtsblätter N.F. 3 (1996) S. 153-173; Konrad KRIMM, Ein königsgleicher Lehnshof. Das Lehnshofbuch Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen und seine Miniaturen, in: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, hg. von Volker RÖDEL (Schätze aus unseren Schlössern. Eine Reihe der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württembergs 4, Regensburg 2000) S. 61-74; Volker RÖDEL u.a., Friedrich der Siegreiche, in: Ebd. S. 337-351; zuletzt Volker RÖDEL, Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche und Klara Tott. Eine nicht

1449 – nach dem überraschenden Tod seines älteren Bruders – die Vormundschaft für dessen gerade einjährigen Sohn Philipp übernehmen. Zwei Jahre später adoptierte er sein Mündel in der römisch-rechtlichen Form der Arrogation, einer gelehrten Konstruktion, die es Friedrich ermöglichen sollte, in die vollen Rechte seines Neffen einzurücken und die Kurfürstenwürde in der Pfalz zu übernehmen⁴. Im Gegenzug brachte Friedrich sein eigenes Erbe in das Kurfürstentum ein und verzichtete auf eine legitime Ehe, um die Nachfolge seines Adoptivsohnes nicht zu gefährden⁵. In den folgenden Jahren wurde diese Arrogation von den anderen Kurfürsten und Papst Nikolaus V. anerkannt, doch derjenige, auf den es nach dem Reichsrecht am meisten angekommen wäre, der Kaiser, Friedrich III., verweigerte konsequent seine Zustimmung, so dass der Pfälzer in seiner 25-jährigen Regierungszeit die immer wieder erbetene Regalienleihe nicht erlangen konnte. In einer ganzen Serie von Kriegen, die ihm schon zu Lebzeiten die beiden Beinamen (der Siegreiche, pös Fritz) eintrugen, gelang es dem Pfälzer, seine Stellung am Rhein mit Tatkraft und mit zum Teil wenig zimperlichen Mitteln zu festigen und auszubauen⁶. Auch nachdem er am 27. Mai 1474 auf dem Augsburger Reichstag von Friedrich III. in feierlichster Form als Usurpator des *crimen laesae maiestatis* für schuldig befunden und in Acht und Aberacht gesprochen worden war, fand sich niemand, der dieses Urteil exekutieren konnte; unversöhnt mit dem Kaiser ist er am 12. Dezember 1476 sehr fromm (*religiosissime*) in Heidelberg verstorben⁷, wo er in dem von ihm gegründeten Minoritenkloster beigesetzt wurde⁸.

ebenbürtige Ehe mit Nachwirkungen, in: ZGORh 152 (2004) S. 97-144, jeweils mit weiterführender Literatur.

- 4 Vgl. zur Arrogation KRIEGER, Prozeß (wie Anm. 1) S. 263-265.
- 5 Vgl. dazu zuletzt RÖDEL, Friedrich der Siegreiche (wie Anm. 3) S. 98; sowie Franz FUCHS, Das „Haus Bayern“ im 15. Jahrhundert. Formen und Strategien einer dynastischen „Integration“, in: Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa, hg. von Werner MALECZEK (VuF 63, Ostfildern 2004) S. 303-324, hier S. 313.
- 6 Dazu grundlegend KRIEGER, Prozeß (wie Anm. 1) S. 261-271; ferner Ralf MITSCH, Der Konflikt zwischen Kaiser Friedrich III. und Pfalzgraf Friedrich I., dem Siegreichen, aus der Sicht zeitgenössischer Geschichtsschreiber, in: Granatapfel. Festschrift für Gerhard Bauer zum 65. Geburtstag, hg. von Bernhard Dietrich HAAGE (Göppinger Arbeiten zur Germanistik 580, Göppingen 1994) S. 207-252.
- 7 In einem handschriftlichen Nachtrag in einer Würzburger Inkunabel von Werner Rolevinks Fasciculus temporum, Köln 1476 (Würzburg Universitätsbibliothek, Inkunabel I. t. f. 195, Hain 6919, vgl. dazu Ilona HUBAY, Incunabula der Universitätsbibliothek Würzburg [Wiesbaden 1966] S. 376 Nr. 1848) aus der Kartause Tüchelhausen findet sich folgender Eintrag: *Fridericus dux Bavarie comes Palatinus Reni, qui post obitum fratris sui Ludowici pro filio eiusdem Philippo strenue regnavit, anno domini 1476 die 12 mensis Decembris in oppido Heidelberg religiosissime decubuit* (fol 65r). Schon in seinem am 28. Oktober 1467 abgefassten Testament hatte Friedrich angeordnet, dass er *nach gewonheytt des ordens der barfussen mit singen, lesen vnd allen gebeten, wie die selben eynns irs ordens bruder pflegen zu begraben* beigesetzt werden wollte; vgl. den Abdruck des Testaments bei Richard LOSSEN, Staat und Kirche in der Pfalz im Ausgang des Mittelalters (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 3, Münster 1907) S. 210-218, hier S. 210 f.
- 8 Zu seiner Grabanlage in Heidelberg vgl. Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, Die Inschriften der Stadt und des Landkreises Heidelberg (Die Deutschen Inschriften 12, Stuttgart 1970) S. 69 f. Nr. 120 u. Nr. 121; ferner Wolfgang von MOERS-MESSMER, Schicksale und Identifikationsver-

Der Makel mangelnder Legitimation ist eine günstige Voraussetzung für fürstliches Mäzenatentum. Der schon im 18. Jahrhundert als „Marc Aurel des Mittelalters“⁹ bezeichnete Friedrich der Siegreiche entfaltete in der Tat eine Fülle von kulturpolitischen Aktivitäten¹⁰; er reformierte die Heidelberger Universität und machte seine Residenz zu einem der frühesten Zentren humanistischer Bildung im römisch-deutschen Reich, wo wichtige Vertreter der neuen Geistesrichtung wie Peter Luder¹¹, der Italiener Petrus Antonius de Clapis¹² aus Finale an der ligurischen Küste und Matthias Widmann¹³ aus Kemnath in der Oberpfalz ihr Auskommen fanden. Im Umfeld des Pfälzer Hofes entstand eine ganze Reihe von panegyrischen Texten, die Friedrich den Siegreichen in Prosa und in Versen als idealen Fürsten rühmten, der als ein Ausbund aller Herrschertugenden dem Mars

such der Gebeine Friedrichs I. (des Siegreichen) von der Pfalz. Ein Beitrag zum Problem der Kurfürstenbestattungen in Heidelberg, in: *Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg* 8 (1983) S. 185-208.

- 9 So in einem 1796 in Leipzig erschienen Historienroman von Benedicte Naubert. Vgl. den Nachweis bei Franz FUCHS/Veit PROBST, *Zur Geschichte des Heidelberger Frühhumanismus. Neue Briefe des Matthias von Kemnath* († 1476), in: *Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen* 15 (1991) S. 49-61 und S. 93-103, hier S. 49 mit Anm. 1, S. 55; PROBST, *Machtpolitik* (wie Anm. 3) S. 153. Weitere Informationen zu diesem Roman sind im Internet unter <http://www.uibk.ac.at/germansitik/histrom> abrufbar.
- 10 Vgl. dazu Jan-Dirk MÜLLER, *Der siegreiche Fürst im Entwurf der Gelehrten. Zu den Anfängen eines höfischen Humanismus in Heidelberg*, in: *Höfischer Humanismus*, hg. von August BUCK (*Mitteilungen der Kommission für Humanismusforschung* 16, Weinheim 1989) S. 17-50; Martina BACKES, *Das literarische Leben am kurpfälzischen Hof zu Heidelberg im 15. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gönnerforschung des Spätmittelalters* (*Hermaea. Germanistische Forschungen N.F.* 68, Tübingen 1992) S. 114-136; PROBST, *Machtpolitik* (wie Anm. 3) S. 153-173.
- 11 Zu Luder vgl. Frank BARON, *The Beginnings of German Humanism. The Life and Work of the Wandering Humanist Peter Luder* (Dissertation, Berkeley 1966) und zusammenfassend DERS., *Luder, Peter*, in: *VL* 5 (1985) Sp. 954-959; Franz FUCHS, *Arriginus von Busseto. Ein italienischer Humanist in Franken (1455-1459)*, in: *Bayern und Italien. Politik, Kultur, Kommunikation (8.-15. Jahrhundert)*, hg. von Heinz DOPSCH/Stephan FREUND/Alois SCHMID (München 2001) S. 219-236, hier S. 220-224 und zuletzt Veit PROBST/Wolfgang METZGER, *Zur Sozialgeschichte des deutschen Frühhumanismus. Peter Luders Karriereversuch in Heidelberg 1456-1460*, in: *Venezianisch-deutsche Kulturbeziehungen in der Renaissance. Akten des interdisziplinären Symposions vom 8. bis 10. November 2001 im Centro Tedesco di Studi Veneziani in Venedig*, hg. von Klaus ARNOLD/Franz FUCHS/Stephan FÜSSEL (*Pirckheimer Jahrbuch* 18, Wiesbaden 2003) S. 54-85 mit reicher Literatur S. 55, Anm. 4.
- 12 Zu ihm grundlegend Veit PROBST, *Petrus Antonius de Clapis (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz* (*Veröffentlichungen des Mannheimer Historischen Instituts* 10, Paderborn 1989) und zuletzt DERS., *Machtpolitik* (wie Anm. 3) S. 168-171.
- 13 Zu ihm grundlegend Birgit STUDDT, *Fürstenhof und Geschichte. Legitimation durch Überlieferung (Norm und Struktur 2, Köln u.a. 1992)* und dazu ergänzend Veit PROBST, *Zur Chronik des Matthias von Kemnat*, in: *Mannheimer Geschichtsblätter N.F.* 1 (1994), S. 59-67; Birgit STUDDT, *Der Heidelberger Hofhistoriograph Matthias von Kemnath und seine Chronik*, in: *Kemnather Heimatbote* 12 (1992) S. 4-9; Ute von BLOH, *Hostis Oblivionis et Fundamentum Memoriae. Buchbesitz und Schriftgebrauch des Mathias von Kemnat*, in: *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozeß am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert*, hg. von Jan-Dirk MÜLLER (*Münstersche Mittelalter-Schriften* 67, München 1994) S. 29-120; sowie zuletzt zusammenfassend den Artikel ‚Matthias von Kemnat‘, in: *Große Bayerische Biographische Enzyklopädie 2*, hg. von Hans-Michael KÖRNER/Bruno JAHN (München 2005) S. 1270.

und der Minerva gleichermaßen huldige¹⁴. Entsprechend werden die Gegner des Pfalzgrafen, allen voran sein Vetter Herzog Ludwig der Schwarze von Pfalz-Veldenz († 1489)¹⁵, mit Spott überzogen, und auch Kaiser Friedrich III. wird nicht geschont. In den Auseinandersetzungen mit dem Habsburger spielte auch der Name der beiden Kontrahenten, Friedrich, eine gewisse Rolle. Seit dem Tod des großen Stauferkaisers Friedrich II. waren Vatzinien im Umlauf, die einen Friedrich III. als den Endkaiser voraussagten, indem bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die seit der Spätantike bekannten und weit verbreiteten Prophezeiungen vom kommenden Endzeitkaiser mit dem Namen Friedrich verbunden wurden¹⁶. Dabei haben sich zwei völlig gegensätzliche Fassungen der Prophezeiung herausgebildet: In der einen Version wurde mit dem künftigen Kaiser Friedrich III. die positive Erwartung von einem guten und gerechten Kaiser verknüpft, der nach einer ruhmreichen Regierung das Heilige Grab in Jerusalem für die Christenheit zurückerobern, danach seinen Schild auf dem Ölberg an einen dürren Baum hängen und schließlich auf seine Herrschaft verzichten werde¹⁷. Andere Vatzinien aber zeichneten ein negatives Bild von diesem künftigen Friedrich. So wird in einer Schrift, die kurz nach dem Tod Kaiser Friedrichs II. in Italien entstanden ist, ein dritter Friedrich vorhergesagt, der als Verfolger der Kirche und Verkörperung des Antichrist das Werk des Staufers vollenden werde¹⁸. Diese negative Deutung dürfte den nach Wien verschlagenen Westfalen Johann Gerse, der lange in der Kanzlei Kaiser Sigismunds als Prototypar beschäftigt war, dazu bewogen haben, die Kurfürsten im Jahre 1440 vor der Wahl des Habsburgers Friedrich zu warnen; als im Frühjahr 1452 die Kaiserkrönung Friedrichs bevorstand, wollte er Papst Nikolaus V. durch Briefe davon abhalten, den Habsburger zu krönen¹⁹. Am pfälzischen Hof dagesen vertrat man

14 Vgl. MÜLLER, Der siegreiche Fürst (wie Anm. 10) S. 24-31; STUDDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 39-45 und S. 311-325.

15 Vgl. zu ihm zusammenfassend Volker RÖDEL, Ludwig I., der Schwarze, von Veldenz, Herzog von Pfalz-Zweibrücken, in: NDB 15 (1987) S. 416-417 mit Literatur. Vgl. etwa Matthias von KEMNAT, Chronik Friedrichs I. des Siegreichen, hg. von Conrad HOFMANN, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen Kurfürsten von der Pfalz I (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte 2, München 1862) S. 71 f. und S. 89 f.

16 Vgl. dazu zuletzt Hannes MÖHRING, Der Weltkaiser der Endzeit. Entstehung, Wandel und Wirkung einer tausendjährigen Weissagung (Mittelalter-Forschungen 3, Stuttgart 2000) S. 217-253.

17 Vgl. MÖHRING, Weltkaiser (wie Anm. 16) S. 220-223 und S. 255 f.

18 Vgl. MÖHRING, Weltkaiser (wie Anm. 16) S. 239-248.

19 AENEAE SYLVII episcopi Senensis in libros Antonii Panormitae poetae, de dictis et factis Alphon-si regis memorabilibus, commentarius, in: DERS., Opera quae exstant omnia (Basel 1571) S. 472-499, hier S. 477 (der Text wurde mit dem Cod. Chigi I V 172, fol. 16 der Vaticana verglichen, der aus dem Besitz des Autors stammt): *Joannes Gersius homo Vuestualus, qui Sigismundi Caesaris prothonotarius fuit, Alberto Romanorum rege fatis functo, principes Electores apud Franc-furdiam adiit, ac ne Fridericum eligerent suadere summopere conatus est, conficta in eum uitia multa disseminans, neque contentus his: cum Romam Fridericus peteret imperiales infulas susceptoris Nicolao quinto Pontifici Maximo epistolas direxit, quibus ne Fridericus coronaretur annexus est, nihil tamen horum imperatorem latuit, hominemque cum corrigere atque interimere posset, passus est Viennae uiuere partis frui bonis, quae illi non mediocria fuere.* Zu Gerse vgl. Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J.-F. Böhmer, Regesta

offensichtlich die Auffassung, die Kurfürsten hätten lediglich den Falschen dieses Namens zum römischen König gewählt. Der von der Erythräischen Sibylle vorausgesagte Friedenskaiser sei der Heidelberger Friedrich: *hunc illum esse Fridericum, de quo Sibilla Ericta vaticinata est*, verkündete Peter Luder am 11. Februar 1458²⁰, also kaum ein Jahr nachdem Friedrich der Siegreiche in Nürnberg seine Wahl zum römischen König hatte sondieren lassen, ein Projekt, das der Kaiser gerade noch verhindern konnte²¹. Nicht zuletzt wegen seines kaiserlichen Namens ‚Friedrich‘ rühmt Arriginus von Busseto, ein 1457 am Hofe der fränkischen Zollern als Hauslehrer tätiger Humanist, den Heidelberger Kurfürsten, zu dessen Umgebung er Anschluss suchte²². Als im Jahre 1460 am Heidelberger Hof die schon im 13. Jahrhundert entstandene Prophezeiung *Veniet aquila* in einer aktualisierten, für Kaiser Friedrich III. günstigen Fassung bekannt wurde, sah sich Matthias von Kemnat, dem das Stück von einem Rat des Kurfürsten mitgeteilt worden war, zu einer Gegendarstellung veranlasst. Mit einer professionellen Deutung der Gestirne wollte er die für den Pfälzer Löwen ungünstigen und beunruhigenden Aussagen der *pseudoprophetae* widerlegen²³.

In der volkssprachigen Chronik des Matthias von Kemnat sind bekanntlich zahlreiche lateinische Gedichte inseriert, in welchen vor allem die militärischen Erfolge des Pfälzers gerühmt und der Fürst selbst, seine Familie und seine Helfer gefeiert werden²⁴. Als diese Chronik 1862 erstmals durch einen Teildruck ediert wurde²⁵, fand sie in Basel einen aufmerksamen Leser. In den nachgelassenen Notizen Jacob Burckhardts wurde folgende Bemerkung über den Hofkaplan Friedrichs des Siegreichen entdeckt²⁶, welche den Eindruck dieser Lektüre bei dem großen Schweizer Historiker auf den Punkt bringt: „Matthias von Kemnat: Idealist des Kaisertums und Schreier gegen den konkreten Friedrich III.“

Imperii 17, Köln, Weimar, Wien 1997) S. 704 f. sowie Paul UIBLEIN, Ein Kopialbuch der Wiener Universität als Quelle zur österreichischen Kirchengeschichte unter Herzog Albrecht V. Codex 57 G des Archivs des Stiftes Seitenstetten (Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. 80, Wien 1973) S. 37 f.

20 Wilhelm WATTENBACH, Peter Luder's Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen, in: ZGORh 23 (1871) S. 21-38, hier S. 36; vgl. dazu MÜLLER, Der siegreiche Fürst (wie Anm. 10) S. 35. Zu diesen im 13. Jahrhundert entstandenen Prophezeiungen vgl. jetzt grundlegend Christian JOSTMANN, Sibilla Erithea Babilonica. Papsttum und Prophetie im 13. Jahrhundert (Schriften der MGH 54, Hannover 2006).

21 Vgl. Adolf BACHMANN, Die ersten Versuche zu einer römischen Königswahl unter Friedrich III., in: Forschungen zur deutschen Geschichte 17 (1877) S. 277-330, hier S. 318-324; zuletzt Wolfgang VOSS, Dietrich von Erbach. Erzbischof von Mainz (1434-1459). Studien zur Reichs-, Kirchen- und Landespolitik sowie zu den erzbischöflichen Räten (Quellen und Abhandlungen zur Mittelrheinischen Kirchengeschichte 112, Trier 2004) S. 183 f. mit weiteren Literaturhinweisen.

22 Vgl. FUCHS, Arriginus (wie Anm. 11) S. 223 mit Anm. 16.

23 Vgl. von BLOH, Hostis oblivionis (wie Anm. 13) S. 87-89; dazu die Richtigstellungen bei Gerd MENTGEN, Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 53, Stuttgart 2005) S. 92-97, der den sogenannten „Toledobrief“ als Grundlage der astrologischen Argumentation erkannte.

24 Vgl. dazu zusammenfassend STUDDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 311-319.

25 KEMNAT, Chronik Friedrichs I. (wie Anm. 15).

26 Jacob BURCKHARDT, Historische Fragmente. Aus dem Nachlaß gesammelt von Emil DÜRR (Stuttgart 1957) S. 104 Anm. 1.

Schon vor über einem Jahrzehnt hat Jan-Dirk Müller darauf hingewiesen, dass Überlieferung und Situationsabhängigkeit der in der Chronik des Matthias von Kemnat tradierten humanistischen „Kasualpoesie“ noch weitgehend unerforscht sind²⁷; seither hat vor allem Birgit Studt in ihrer umfassenden Dissertation über diesen Autor die Forschung weitergeführt²⁸. Wenn im Folgenden der Versuch unternommen wird, für zwei lateinische Gedichte, die in der Chronik des Matthias von Kemnat überliefert sind und aus den Jahren 1473 und 1475 stammen, den Entstehungskontext zu rekonstruieren, so ist dies einem relativ jungen Textzeugen zu verdanken, nämlich der Handschrift „Oefeleana 178“ der Münchener Staatsbibliothek, die von Birgit Studt zwar in ihrem Wert erkannt wurde, aber nicht mehr ausgewertet werden konnte²⁹. Die Handschrift geht unmittelbar auf einen 1689 verbrannten Codex der Speyerer Dombibliothek zurück, von dem sich auch an anderen Stellen noch einige Spuren nachweisen lassen; sie wurde zu Beginn des 17. Jahrhundert für den damaligen Herzog Maximilian von Bayern angefertigt, und der Notar Stefan Megelius bestätigte eigenhändig die Übereinstimmung der Kopie mit der verlorenen Vorlage³⁰. Was enthält dieser Codex, der 1902 durch das Vermächtnis Edmunds von Oefe († 1902) in die Bayerische Staatsbibliothek gelangte³¹, Neues?

Zum einen überliefert er, ebenso wie die beiden wichtigsten Textzeugen der Chronik des Matthias von Kemnat (Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Heid. N.F. 9³²; Paris Bibliothèque Nationale, Ms. all. 85³³), ein 15 Distichen umfassendes Gedicht auf Kaiser Friedrich III. Dieses *carmen* galt in der neueren Forschung als ungedruckt³⁴, es wurde aber schon von Wilhelm Wattenbach an entlegener Stelle als *Invectiva in Australes* aus einer Berliner Handschrift publiziert, jedoch ohne Kommentar und nur mit der Bemerkung versehen: „Wenn auch nicht leicht verständlich, schien es mir doch einen Platz hier zu verdienen,

27 MÜLLER, Der siegreiche Fürst (wie Anm. 10) S. 42 mit Anm. 64.

28 STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 311-319; dazu ferner Veit PROBST, Zur Chronik des Matthias von Kemnat (wie Anm. 13) hier S. 66; und DERS., Machtpolitik (wie Anm. 3) S. 172.

29 Zur Überlieferung der Chronik des Matthias von Kemnat vgl. Birgit STUDT, Überlieferung und Interesse. Späte Handschriften der Chronik des Matthias von Kemnat und die Geschichtsforschung der Neuzeit, in: Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, hg. von Kurt ANDERMANN (Oberrheinische Studien 17, Sigmaringen 1988) S. 275-308. In der Anzeige dieses Aufsatzes in: DA 45 (1989) S. 651 wurde erstmals auf den Codex „Oefeleana 178“ der Bayerischen Staatsbibliothek in München hingewiesen; diese Handschrift wurde dann beschrieben bei STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 114 f.

30 Vgl. STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 122-124.

31 Vgl. Georg LEIDINGER, Oefeleana I. Schicksale der Bibliothek Andreas Felix von Oefeles, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 13 (1905) S. 230-233. Zu Edmund von Oefe zuletzt: Große Bayerische Biographische Enzyklopädie 2 (wie Anm. 13) S. 1422.

32 Diese Handschrift wurde erst am 19. September 1997 vom J. Paul Getty Museum in Malibu für die Universitätsbibliothek Heidelberg erworben; zu ihrem Inhalt vgl. STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 78-80 mit Literatur.

33 Vgl. STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 89 f.

34 Vgl. STUDT, Fürstenhof (wie Anm. 13) S. 312 Anm. 419; dazu schon PROBST, Zur Chronik des Matthias von Kemnat (wie Anm. 13) S. 66.

vielleicht gelingt anderen die Deutung der localen Anspielungen³⁵. Erst die Überlieferung dieses Gedichts in der Chronik des Matthias von Kemnat ermöglicht eine genaue örtliche und zeitliche Einordnung der Verse. Es trägt hier die Überschrift *Apostropha in Cesarem et in Australes*, richtet sich also direkt an die Angesprochenen und weist zudem die Jahreszahl 1473 auf. Die Distichen gehören zu einer Gruppe von Gedichten³⁶, welche die Ereignisse um den Besuch Kaiser Friedrichs III. in Straßburg im August dieses Jahres satirisch kommentieren.

Apostropha in Cesarem et in Australes³⁷

Qui Reni patriam ditare clientibus optas,
 Et cunctos recreas, inclite Cesar, ave!
 En equites texisse tui lumbosque natesque
 Deficiunt: nemo fungitur asse suo.
 Dedecus en aliud: contencio, verbera, lites
 Crebro sonant, nostros vexat acerba mora,
 Quos minor Egiptus sedes exire paternas
 Cogit, et invitos quodque subire solum:
 Hij ratione solent multo maiori potiri
 Germanosque minus afficiunt tedio,
 Argentina canes admittens Cesaris alti,
 Mox sibi gavisio munera magna dabat.
 At calamistratos dominari iure clientes
 Noluit, et probra civibus esse suis,
 Ne quisquam solito pertemptans more reniti,
 Nostros verberibus afficeretque minis.
 Si secus acciderat, perplures ordine pulcro
 Exploratores protinus accelerant,

35 Wilhelm WATTENBACH, Aus einer Humanistenhandschrift, in: Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 21 (1864) S. 212-216, S. 244-251 und S. 272-278, hier S. 276 (WALTHER, Nr. 15634 und Nr. 15723; das Gedicht wurde hier zweimal verbucht, weil das zweite Wort *Reni* fälschlich zu *veni* verlesen wurde); vgl. dazu Ludwig BERTALOT, Initia Humanistica 1: Poesie, Nr. 4896. Zur Handschrift Berlin, Staatsbibliothek und Stiftung Preußischer Kulturbesitz HS. lat. fol. 49 vgl. ferner die ausführliche Beschreibung von Valentin ROSE, Die Handschriftenverzeichnisse der königlichen Bibliothek zu Berlin 13: Verzeichnis der lateinischen Handschriften 2,3 (Berlin 1905) S. 1267-1272 Nr. 991.

36 Diese Gruppe von Gedichten ist in der Ausgabe der Chronik von HOFMANN (wie Anm. 15) ausgelassen. Sie wurde – mit Ausnahme *Apostropha in Cesarem et in Australes* – ediert von Karl HARTFELDER, Analekten zur Geschichte des Humanismus in Südwestdeutschland, in: Vierteljahrsschrift für Kultur und Literatur der Renaissance 1 (1886) S. 121-128 und S. 494-503, hier S. 498 f.; Matthias begründete den Einschub der Verse mit folgender Bemerkung: *do der keyser zu Strassburg was, do wart dies gediecht zu latein von im gemacht.*

37 Text hier nach WATTENBACH, Aus einer Humanistenhandschrift (wie Anm. 35) S. 276 mit nicht wenigen Konjekturen des Herausgebers; allerdings wurde im letzten Vers mit allen Handschriften *vultu* statt *vultu* belassen. In den Handschriften Paris, MS. all. 85, fol. 77v und Heidelberg, Cod. Heid. N.F. 9, fol. 73v folgen auf das Gedicht die Jahreszahl 1473 [in München, Bayerische Staatsbibliothek Oefeleana 178, fol. 221r irrtümlich 1573], sowie das Verspaar *Tristis mendicus et inops Cesar Fridericus/In patria Rheni digito cepit bona leni.*

Qui rabidos atris clausurunt turribus hostes,
 Nec tunc discrimen nobilitatis erat,
 Cesarie quanquam gaudent incedere longa,
 Et sibi, quod nynphis, sic licuisse putant.
 Aptam magis fuso quam sunt tua corpora bello,
 Nam veluti mores mensque virilis abest.
 Sint procul a maribus iuvenes ut femina compta,
 Nam debent trice crinibus esse suis.
 Nynpha viros odit mores cultumque professos
 Femineos: vir sic querat habere virum.
 Stulte quid insanis? ut ameris amabilis esto.
 Id tibi non vultus cesariesque dabit.

Das Gedicht lässt sich grob in drei Teile gliedern. Im ersten Abschnitt, der *apostropha ad Cesarem*, wird Friedrich III. ob seines Geldmangels und ob seiner Geldgier angegriffen, ein in den Quellen wahrlich häufig anzutreffendes Motiv³⁸. Dem Kaiser wird vorgeworfen, dass er sich und seine Günstlinge, denen es selbst am Nötigsten mangle, am Oberrhein bereichern wolle. Das drastische zweite Distichon könnte in deutschen Versen etwa folgendermaßen wiedergegeben werden:

„Sieh! Deinen Rittern gebricht es an Stoff, Gemächt und Arsch zu bedecken,
 keiner verfüget auch nur über ein kleines Stück Geld“.

Der zweite Abschnitt spielt offensichtlich auf gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen dem Gefolge des Kaisers und Straßburger Bürgern an. Es sei eine Schande: wo Friedrich III. mit seinem Gefolge auftauche, entstünden Streit und Lärm, und selbst die Zigeuner, die der „Klein-Ägypter“ aus ihrem angestammten Wohnsitz vertrieben habe³⁹, hätten mehr Vernunft haben und gingen den Deutschen weniger auf die Nerven. Straßburg habe die Hunde des hohen Kaisers eingelassen und ihm zu seiner Freude große Geschenke überreicht, wolle aber seine Bürger nicht von den mit der Brennschere gekräuselten Günstlingen belästigen lassen.

Der merkwürdige letzte Teil, die *apostropha ad Australes*, baut auf das Wortspiel *Cesar/Cesaries* auf und konfrontiert die österreichischen Gefolgsleute des Kaisers wegen ihrer Haartracht mit unterschwelligem Homosexualitätsvor-

38 Vgl. Brigitte HALLER, Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 5, Wien 1965); zuletzt Karl-Friedrich KRIEGER, Der Hof Friedrichs III. von außen gesehen, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter MORAW (VuF 68, Stuttgart 2002) S. 163-190, hier S. 169 f. mit Literatur.

39 Zur Selbstbezeichnung der Zigeuner im 15. Jahrhundert als Pilger aus Kleinägypten vgl. zuletzt Christian KLEINERT, Pilger, Bettler, edle Herren. Frankfurter Spuren zum Leben der Roma im 15. Jahrhundert, in: „...Ihrer Bürger Freiheit“. Frankfurt am Main im Mittelalter. Beiträge zur Erinnerung an die Frankfurter Mediävistin Elsbet Orth, hg. von Heribert MÜLLER (Frankfurt a. M. 2004) S. 179-229, hier S. 204-210 mit reichen Literaturangaben.

würfen⁴⁰. Sie schritten mit langem Haupthaar einher und glaubten, dass dies ihnen wie den „Nymphen“ erlaubt sei; ihre Körper seien besser für die Spindel als für das Kriegshandwerk geeignet, es gebreche ihnen an männlichem Sinn. Jünglinge, die ihre Haare wie Frauen trügen, sollten sich von wirklichen Männern fern halten, durch ihren Kopfschmuck seien sie „schief gewickelt“.

Über den Aufenthalt Friedrichs III. in Straßburg im Sommer des Jahres 1473 sind reichlich Quellen erhalten⁴¹. Der Kaiser war damals mit großem Gefolge (darunter nicht wenige Fürsten) im Anmarsch zum Treffen mit Herzog Karl dem Kühnen von Burgund, das zuerst in Metz stattfinden sollte, dann aber nach Trier verlegt wurde. Dies macht die besondere Brisanz dieses Herrscherbesuches aus, da man in den oberrheinischen Städten nichts mehr fürchtete als einen Zusammenschluss des Kaisers mit dem Herzog, doch sollen diese verwickelten Verhältnisse ebenso wie die Weigerung der freien Stadt Straßburg, dem Kaiser zu huldigen, hier außer acht gelassen werden. Der Versuch einiger Fürsten, den Pfalzgrafen mit dem Kaiser zu versöhnen, scheiterte damals am hartnäckigen Widerstand Friedrichs III.; nach einer Augsburger Quelle soll der Kaiser die Vermittler scharf angefahren haben: er müsse, *wie übel sie des in der belehnung ihme gethanen gelübdes eingedenk vermerken und wieder seinen willen glauben, dass sie diejenigen, welche dem reich schaden zuzufügen und keyserliche majestät zu verletzen begeren, mit einem nassen fuchsschwanz abzustraffen gesonnen seyen*⁴².

40 Zu derartigen Beschuldigungen vgl. zuletzt Christine REINLE, Das mittelalterliche Sodomiedelikt im Spannungsfeld von rechtlicher Norm, theologischer Deutung und gesellschaftlicher Praxis, in: Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter, hg. von Stefan ESDERS (Köln u.a. 2007) S. 165-210 mit reicher Literatur.

41 Joseph CHMEL, Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. (Monumenta Habsburgica 1, Wien 1854, ND: Darmstadt 1968) S. LII-LV; zu Einzug und Gefolge des Kaisers in Straßburg auch die bei Franz Josef MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 1 (Karlsruhe 1848) S. 265 f. abgedruckten „Zusätze aus der Straßburger Handschrift Nr. 844“; Karl SCHELLHASS, Eine Kaiserreise im Jahre 1473, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 4 (1893) S. 161-200, hier S. 180-182. Zum Aufenthalt des Kaisers in der oberrheinischen Metropole vom 16. bis zum 27. August 1473 ferner HEINIG, Kaiser Friedrich III. (wie Anm. 19) S. 1377. Zum Streit über die Frage, ob die freie Stadt Straßburg dem Kaiser einen Huldigungseid zu leisten habe, Eberhard ISENMANN, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik, hg. von Josef ENGEL (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9, Stuttgart 1979) S. 9-223, hier S. 20 f.; Philippe DOLLINGER, La ville libre à la fin du Moyen Age (1380-1482), in: Histoire de Strasbourg des origines à nos jours 2, hg. von Georges LIVET/Francis RAPP (Strasbourg 1981) S. 97-175, hier S. 108 f.; vgl. ferner den Beitrag von Thomas ZOTZ, *gleicherweis als ob wir geginwortig weren und euch daz mit unserm munde selbir hiezzen*. Rahmenbedingungen und Frequenz königlicher Präsenz am Oberrhein im 15. Jahrhundert, in diesem Band.

42 CHMEL, Aktenstücke (wie Anm. 41) S. LIV nach der von Siegmund von BIRKEN stark redigierten Druckfassung von Johann Jakob Fugger, Spiegel der Ehren des höchstlößlichen Kayzers- und königlichen Erzhauses Oesterreich (Nürnberg 1688) S. 769. Vgl. zu diesem von Clemens Jäger († 1561) verfassten Werk, das vor allem Quellen des Augsburger Stadtarchivs verarbeitet, die bei Franz FUCHS, Exequien für die Kaiserin Eleonore († 1467) in Augsburg und Nürnberg, in: Friedrich III. und seine Zeit. Studien anlässlich des 500. Todestages am 19. August 1493, hg. von Paul-Joachim HEINIG (Forschungen zu Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 12, Köln 1993) S. 447-466 zusammengestellte Literatur, ferner Gregor ROHMANN, *Eines Erbaren Raths*

Die Handschrift Oefeleana 178 kann noch mit einer weiteren Neuigkeit aufwarten, nämlich der Zuschreibung eines 65 Hexameter umfassenden Gedichts an Jakob Wimpfeling. Diese Verse, die 1475 nach dem Entsatz von Neuss entstanden sind, waren bislang nur aus einer Handschrift bekannt, wo sie anonym überliefert sind; im verlorenen Codex aus Speyer trug das Gedicht folgende Überschrift: *In aemulos divi Friderici comitis Rheni palatini invictissimi Jacobi Sletstat pia invectio*⁴³. Wimpfeling wurde im Dezember 1469 in Heidelberg immatrikuliert und 1471 zum magister artium promoviert⁴⁴, schon damals dürfte er Zutritt zum geselligen Kreis um den Hofkaplan Matthias von Kemnat erhalten haben, dessen Treiben (z. B. gemeinsame Plautuslektüre⁴⁵, gemeinsame Rezitation von Gedichten, Trinkgelage und anderes) vor allem in Briefen Niederschlag fand. Die ersten Gedichte aus seiner Feder, die Matthias in sein Chronikwerk aufnahm, stammen aus dem Jahre 1471⁴⁶.

Unser zweites Gedicht wird von Matthias mit dem Hinweis eingeleitet, dass die Städte und Fürsten am Oberrhein von dem Pfalzgrafen, der im Neusser Krieg neutral geblieben war, befürchteten, er werde sich endgültig auf die Seite Karls des Kühnen schlagen *und besorgten sich er deth beistand hertzog Karolo von Burgundia und wussten sich nit wol nach ime zu richten dan er still in allen seinen sachen was*. Dieses Gedicht richtet sich an die Niedere Vereinigung und versucht zunächst das Schweigen des Pfalzgrafen, dessen Macht und Tugenden

gehorsamer amptman. Clemens Jäger und die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte 1, 28, Augsburg 2001). – Ein Bericht des Augsburger Gesandten Hans Vittel († 1476) aus Straßburg ist in der Literaliensammlung des Stadtarchivs Augsburg überliefert; vgl. die Erwähnung bei Burkhard SEUFFERT, Drei Register aus den Jahren 1478-1519. Untersuchungen zu Politik, Verwaltung und Recht des Reiches, besonders des deutschen Südostens (Innsbruck 1934), S. 53 Anm. 57 und S. 56 Anm. 82.

- 43 München, Bayerische Staatsbibliothek, Oefeleana 178, fol. 308r. Das Gedicht mit dem Incipit *Quantisper iustum iuvat incussasse leonem* ist weder bei WALTHER noch bei BERTALOT, *Initia* (wie Anm. 35) verzeichnet; es wurde gedruckt bei HOFMANN, *Chronik* (wie Anm. 15) S. 128 f. – Zum Anteil Wimpfelings an den in der Chronik des Matthias von Kemnat überlieferten Gedichten vgl. Maximilian BUCHNER, Ein Jugendgedicht Jakob Wimpfelings auf Bischof Mathias Ramung von Speier. Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Heidelberg, in: ZGORh 61 (1907) S. 478-485.
- 44 Zur Biographie Wimpfelings immer noch grundlegend Joseph KNEPPER, *Jakob Wimpfeling (1450-1528). Sein Leben und sein Werk* (Freiburg i. Br. 1902); vgl. ferner die Bio-Bibliographische Zeittafel, in: *Jakob Wimpfeling, Briefwechsel*, hg. von Otto HERDING/Dieter MERTENS (*Jacobi Wimpfelingi Opera Selecta III/I. Epistolae*, München 1990) S. 101-113, hier S. 101; Dieter MERTENS, *Jakob Wimpfeling (1450-1528). Pädagogischer Humanismus*, in: *Humanismus im deutschen Südwesten*, hg. von Paul-Gerhard SCHMIDT (Sigmaringen 2000) S. 35-57.
- 45 Vgl. Frank BARON, *Plautus und die deutschen Humanisten*, in: *Studia Humanitatis. Ernesto Grassi zum 70. Geburtstag*, hg. von Eginhard HORA/Eckhard KESSLER (München 1973) S. 89-101, hier S. 94 f., der ein Einladungsschreiben des Matthias von Kemnat an Jakob von Lichtenberg *ad poeticam cenam* abdruckt, welches ein Plautus-Zitat enthält; vgl. dazu auch STUDDT, *Fürstenhof* (wie Anm. 13) S. 328 f.
- 46 Vgl. Gustav KNOD, *Wimpfeling und die Universität Heidelberg*, in: ZGORh 40 (1886) S. 317-335; Hugo HOLSTEIN, *Zur Biographie Jakob Wimpfelings*, in: *Zeitschrift für Vergleichende Literaturgeschichte und Renaissance-Litteratur* 4 (1891) S. 227-252, hier S. 228 f.; vgl. ferner STUDDT, *Fürstenhof* (wie Anm. 13) S. 41 mit Anm. 119.

in den höchsten Tönen gelobt werden, verständlich zu machen, um dann im Schlussteil vor dem Kaiser und dessen Tücke zu warnen. Dieser ziehe „Irrtümer sähend und große Geschenke erntend“ von Stadttor zu Stadttor und werde schließlich in seine Erblände heimkehren; der Pfalzgraf aber, ein „süßer Freund“ der Städte, werde als Nachbar immer gegenwärtig sein⁴⁷.

„Recentiores non deteriores“! Das berühmte Dictum Giorgio Pasqualis, dass jüngere Textzeugen den älteren nicht immer an Qualität nachstehen⁴⁸, mag auch für die Münchener Handschrift Oefeleana 178 gültig sein. Dass Kaiser Friedrich III. in der zeitgenössischen Dichtung nicht nur geschmäht, sondern auch verherrlicht wurde, hat Karl-Friedrich Krieger gezeigt, als er in der Festschrift für seinen langjährigen mediävistischen Kollegen Werner Hofmann ein unbekanntes Preisgedicht auf den Habsburger veröffentlichte⁴⁹; dieser Beitrag trägt den bezeichnenden Titel: *Aller tugent ist er ein faß*.

47 HOFMANN, Chronik (wie Anm. 15) S. 129.

48 Giorgio PASQUALI, Storia della tradizione e critica del testo (Florenz 1934) S. 41-108.

49 Karl-Friedrich KRIEGER, Aller tugent ist er ein faß – ein Lobgedicht auf Kaiser Friedrich III. (1440/52-1493), in: Verstehen durch Vernunft. Festschrift für Werner Hoffmann, hg. von Burkhardt Krause (Wien 1997) S. 99-112.

**Geheimwissenschaften und Politik.
Mantik, Magie und Astrologie an den Höfen
Kaiser Friedrichs III. und Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen**

CHRISTINE REINLE

*Hie wil ich, Michel Pehamer,
mit singen machen offennper,
wie checzer und auch czauberer
manchen menschen petoren.
Und stellen sich doch in dem schein
als ob sy frum und geistlich sein.
vil manchen sy in helle pein
verlaiten und petauben
Mit wilden ungelauben
und auch artikeln mancherley
und vil zauber stuken da pey.
das alls peruret kecereij,
das ir ein tail solt horen¹.*

Was Beheim nach dieser dramatischen Einleitung seinen Hörern vorführte, war eine Beschreibung der wichtigsten Geheimwissenschaften, die sich – aus antiken Traditionen schöpfend – auch im 15. Jahrhundert großer Beliebtheit erfreuten: zunächst verschiedener mantischer Praktiken – der Pyromantie, der Aeromantie, der Hydromantie und der Geomantie, die den Elementen zukunftsrelevante Informationen zu entlocken versuchten², sodann bestimmter Orakelverfahren wie des

-
- 1 Die Gedichte des Michel Beheim 2. Nach der Heidelberger Hs. cpg 334 unter Heranziehung der Heidelberger Hs. cpg 312 und der Münchener Hs. cgm 291 sowie sämtlicher Teilhandschriften edd. Hans GILLE/Ingeborg SPRIEWALD, (Deutsche Texte des Mittelalters 64, Berlin 1970) Nr. 235 Z. 1-14.
 - 2 Richard KIECKHEFER, Magie im Mittelalter (München 1992) S. 20. Das Viererschema geht bereits auf die Antike zurück und wurde etwa von Isidor von Sevilla aufgegriffen, vgl. Isidori Hispanensis Episcopi Etymologiarum sive Originum libri XX, ed. W. M. Lindsay, 2 Bde. (Oxford 1911) ND 1966, hier VIII, 9, 13). Seit dem 12. Jahrhundert traten die Nigromantie und die Chiromantie, im 15. Jahrhundert die *spatulamancia* (Spatulimantie; Weissagung aus dem Schulterblatt) hinzu, vgl. Wolfram SCHMITT, s.v. Artes incertae, in: Lex.Ma 1 (1999) Sp. 1058. Johannes Hartlieb, ein bekannter Arzt, Übersetzer und Schriftsteller, zählte zu Beginn seines „Buchs aller verbotenen Kunst“ *die sibem verboten künst* auf, nämlich *Nigramancia*, *Geomancia*, *Ydromancia*, *Aremancia*, *Piromancia*, *Ciromancia* vnd *Spatulamancia*, vgl. Johann Hartliebs Buch aller verbotenen Kunst. Untersucht und ed. von Dora Ulm (Halle 1914) S. 4; Johann Hartlieb, Das Buch aller verbotenen Künste, hg. und ins Neuhochdeutsche übertragen von Frank FÜRBEETH (Frankfurt a.M.1989) S. 21. Zu Hartlieb vgl. die grundlegende Monographie von Frank FÜRBEETH, Johannes Hartlieb. Untersuchungen zu Leben und Werk (Tübingen 1992) (Hermæa N. F., 64); Klaus GRUBMÜLLER,

Punktierens, und nicht zuletzt die dämonische Magie, zu denen er das Befragen der Toten rechnete, aber auch das Weissagen aus Vogelgeschrei und Vogelflug, Würfel- und Bibelorakel sowie die Traumdeutung. Auch die Astrologie, deren Stellung in der Wissenschaftsordnung durchaus ambivalent war, wurde von Beheim den Manifestationen des Unglaubens zugeschlagen, jedenfalls dann, wenn man *czu vast* an sie glaubte und etwa Tagewählerei trieb in der Meinung, die Sterne legen dem Menschen sein Schicksal auf, obwohl dieser doch über einen freien Willen verfügte³. Darüber hinaus gerieten abergläubische Segnungspraktiken, der Glaube an das zauberische Herbeiführen von Feindschaft oder Liebe oder an Gottesurteile wie die Kaltwasserprobe, die Probe des glühenden Eisens oder die Bahrprobe, der Werwolf- und Perchtenglaube sowie die Unterstellung des Wettermachens, des hexerischen Milchdiebstahls und weitere Varianten des Schadenszaubers in das Visier des Dichters, der schon den Glauben daran kritisierte und erst recht dringend von einer praktischen Umsetzung abriet, da derlei Usancen, wenn sie überhaupt Wirkung zeitigten, diese nur dem Teufel verdanken könnten. Beheim führte mit seinen Versen ein ganzes Panorama mantischer und magischer Praktiken vor Augen, und er belegt damit den auch sonst gut bezeugten Stellenwert der Magie im Leben spätmittelalterlicher Menschen. Was die Verse des Hofpoeten jedoch für uns interessant macht, ist Tatsache, dass die Künste der Mantik, der Magie und der Astrologie, ferner die von Beheim nicht erwähnte Alchemie, nicht nur in der Bevölkerung, sondern auch an

Johannes Hartlieb, in: VL 3 (1981) Sp. 480-496 sowie die Ergänzungen und Neujustierungen durch Bernhard SCHNELL, Neues zur Biographie Johannes Hartliebs, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 136 (2007) S. 444-448; zu Hartliebs geheimwissenschaftlichen Schriften vgl. Wolfram SCHMITT, Zur Literatur der Geheimwissenschaften im späten Mittelalter, in: Fachprosaforschung. Acht Vorträge zur mittelalterlichen Artesliteratur, hg. von Gundolf Keil/Peter Assion (Berlin 1974) S. 167-182, hier S. 171-182. Dass Hartlieb wusste, wovon er sprach, wenn er vor magischen Künsten warnte, belegt eine Supplik, die er 1436 an Papst Eugen IV. gerichtet hatte. Sie wurde durch die Arbeiten zum Repertorium Germanicum bekannt und konnte dank eines Hinweises des Repertorium-Bearbeiters bereits von Gerd MENTGEN, Astrologie und Öffentlichkeit im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters, 53, Stuttgart 2005) S. 253 erwähnt werden: Demnach geht aus einer an den Papst gerichteten Bitte Hartliebs um Absolution, Rehabilitation und Bestätigung seiner Rechte u. a. hervor, dass er der Beschäftigung mit Nigromantie, Astrologie und sonstigen „mathematischen Künsten“ bezichtigt worden war (*nigromantie, astrologie, cetararumque mathematicarum artium subtilitatibus insudavit*); Repertorium Germanicum 5. Eugen IV. 1431-1447. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Eugens IV. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien. 1,2, bearb. von Hermann DIENER und Brigide SCHWARZ (Tübingen 2004) Nr. 4734; SCHNELL, a.a.O. S. 446. Umgekehrt befand sich Hartliebs „Buch aller verbotenen Künste“ vermutlich im Besitz Herzog Siegmunds von Tirol, vgl. Peter ASSION, Der Hof Herzog Siegmunds von Tirol als Zentrum spätmittelalterlicher Fachliteratur, in: Fachprosa Studien. Beiträge zur mittelalterlichen Wissenschafts- und Geistesgeschichte, hg. von Gundolf Keil (Berlin 1982) S. 37-75, hier S. 70; Hartlieb, der ohnehin über beste Hofkontakte verfügte, wurde also auch bei Hofe rezipiert. – Zur Charakterisierung der „Geheimwissenschaften“ im Allgemeinen vgl. SCHMITT, Geheimwissenschaften (wie Anm. 2). Schmitt hält es für die zentrale Zielsetzung von Astrologie und Mantik, „durch Erkenntnis des Zukünftigen die Macht über das Schicksal“ zu erlangen, während Magie und Alchemie „durch Ausnutzung und Meisterung der Naturkräfte die Macht über die Natur“ erstrebten (ibid. S. 167).

3 Beheim, Gedichte 2 (wie Anm. 1) Nr. 235 Z. 15-56.

spätmittelalterlichen Fürstenhöfen weit verbreitet waren⁴, ja, Astronomie und Astrologie wurden jüngst sogar von Werner Paravicini als „eminente höfische Wissenschaften“⁵ bezeichnet.

Wenn ich diese drei Wissensbereiche im Folgenden als Geheimwissenschaften bezeichne, bin ich mir bewusst, dass sie innerhalb der Wissenschaftssystematik des Mittelalters unterschiedlichen Kategorien zugehörten und dass sie außerdem in unterschiedlichem Maß Arkandisziplinen waren: So konnte die Astrologie dank ihrer engen Verbindung zur Astronomie zum einen den freien Künsten, zum anderen zusammen mit den Quadriviumskünsten, der *mechanica* und der *medicina* den sieben Fächern der *physica*⁶ zugeschlagen werden. Dagegen waren Mantik und Magie *artes incertae* oder *artes prohibitae*, verbotene Künste also, die a priori unter Superstitionsverdacht standen⁷. Dennoch zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass die Übergänge zwischen freien und verbotenen Künsten fließend waren: Einerseits lernte man während des 13. Jahrhunderts natürliche Magie, die die verborgenen Kräfte der Natur nutzte, von dämonischer Magie zu unter-

4 Auch das „Secretum Secretorum“, eine wohl im 10. Jh. in Syrien entstandene, später in zahlreiche Sprachen übersetzte fürstenspiegelähnliche Schrift, die angeblich von Aristoteles für seinen Schüler Alexander d. Gr. verfasst worden war, widmet den Geheimwissenschaften gebührenden Raum. So soll der Makedonenkönig seinen Lehrer Aristoteles gebeten haben, *ut ad ipsum veniret, et secretum quarundam artium sibi fideliter revelaret, videlicet, motum, operationem, et potestatem astrorum in astronomia, et artem alkimie in natura, et artem cognoscendi naturas, et operandi incantaciones, et celimanciam, et geomanciam*, vgl. Secretum Secretorum cum glossis et notulis. Tractatus brevis et utilis ad declarandum quedam obscure dicta Fratris Rogeri, ed. Robert Steele (Oxford 1920) S. 26. Was Aristoteles daraufhin verfasste, war selbst eine Schrift vorgeblich geheimwissenschaftlichen Charakters: *Volens itaque in parte imperatori satisfacere et in parte secreta artium occultare, hunc librum edidit, loquens enigmatibus et exemplis in figurativis locucionibus, docens extrinsecus literatenus philosophicam doctrinam pertinentem ad dominium minorum, ad sanitatem corporis conservandam, et ad ineffabilem utilitatem et cognitionem corporum supracelestium adquirendam. Intrinsicus vero medullatenus inquit enigmatice et secreta Alexandro principale propositum, quod ab eo instantissime postulaverat*, a.a.O. S. 26 f.; zur angeblich verrästelten Sprechweise des Textes vgl. außerdem S. 40 f.- Zur Rezeption des Secretum Secretorum vgl. Regula FORSTER, Das Geheimnis der Geheimnisse. Die arabischen und deutschen Fassungen des pseudo-aristotelischen „Sirr al-asrār/Secretum Secretorum“ (Wiesbaden 2006) (Wissensliteratur im Mittelalter 43).

5 Werner PARAVICINI, Zur Einführung: Formen, Funktionen, Inhalte von Erziehung und Wissen bei Hofe, in: Erziehung und Bildung bei Hofe. 7. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, hg. von Werner Paravicini/Jörg Wettlaufer (Stuttgart 2002) S. 11-18, hier S. 17. Auch Carey konstatierte: „Astrology and divination has (! CR) enjoyed a traditional association with kings and courts ... In the era before cheap printed books, astrology can aptly be described as a ‚Royal Art‘, affordable only to the aristocracy and with its own particular glamour“, vgl. Hilary M. CAREY, Astrology at the English Court in the later middle Ages, in: Astrology. Science and Society. Historical Essays, ed. by Patrick Curry (Woodbridge 1987) S. 41-56, hier S. 41. Zur Astrologie an mittelalterlichen Höfen vgl. Marion GINDHART, Astrologie, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe. Teilband 1. Begriffe, hg. von Werner Paravicini, bearb. von Jan Hirschbiegel/Jörg Wettlaufer, Ostfildern 2003, S. 235-238; zur Astronomie vgl. Uta LINDGREN, ebenda S. 230-232. Eine ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengetragene Zusammenstellung hochgestellter Herren aus dem römisch-deutschen Reich, die sich mit Geheimwissenschaften beschäftigten, befindet sich im Anhang zu diesem Aufsatz.

6 F. KRAFFT, Artes mechanicae, in: Lex.MA 1 Sp. 1063-1065, hier Sp. 1063.

7 SCHMITT, Artes incertae (wie Anm. 2) Sp. 1058.

scheiden, die auf einer expliziten oder impliziten Anrufung der Dämonen beruhte⁸. Andererseits blieb auch die Lehre des Thomas von Aquin weiter wirkmächtig, nach der zum unrechten Glauben, der *superstitio*, und zwar zur speziellen Ausformung der *superstitio divinatoria*, neben dem *Praestigium*, der Traumdeutung, der Divination vermittelt der Elemente und dem *Auruspicium* eben auch die Astrologie, das *Augurium*, das *Omen*, das Handlesen (die Chiro-mantie) und das Weissagen aus dem Schulterblatt (die Spatulimantie) sowie das *Sortium*, der Losgebrauch in seinen verschiedenen Variationen, gehörten⁹; denn alle (!) diese Arten des Unglaubens beruhten ebenso wie das Beachten bestimmter Zeichen nach Thomas auf einem Vertrag mit den Dämonen¹⁰, auch wenn dieser nicht immer unter Anrufung der bösen Geister geschlossen war, sondern lediglich auf der Billigung ihres Tätigwerdens oder sogar in Unkenntnis des Paktcharakters einer magischen Praktik zustande gekommen war¹¹. Darüber hinaus war es immer wieder das Problem des freien Willens, das die Astrologie in den Augen der Theologen verdächtig machte. Doch nicht nur die Beschäftigung mit den okkulten *virtutes* der Natur oder womöglich mit dämonischen Kräften, welche letztere die Rechtgläubigkeit ihrer Vertreter ins Zwielicht rückt, sondern der in unterschiedlicher Intensität vorgebrachte Geheimhaltungsanspruch¹² und das elitäre Bewusstsein, ja der bisweilen konspirative Habitus der

8 KIECKHEFER, Magie (wie Anm. 2) S. 18-21.

9 FÜRBEETH, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 96, 105.

10 FÜRBEETH, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 96-100; Johannes Hartlieb rezipierte diese Lehren über den „Tractatus de superstitionibus“ des Nikolaus Magni de Jawor, der zwischen 1402 und 1435 an der Universität Heidelberg Theologie lehrte (wie Anm. 2) S. 100 ff. Auch für den einflussreichen Kanonisten Raimund de Pennaforte war jede Form von Divination von Gott verboten und wie Ketzerei zu bestrafen, vgl. Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Krötenkuß und Schwarzer Kater. Ketzerei, Götzendienst und Unzucht in der inquisitorischen Phantasie des 13. Jahrhunderts (Münster 1996) S. 239 mit Verweis auf: Raimund de Pennaforte II, Lib. I, Tit. XI.3 Sp. 388.

11 FÜRBEETH, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 98; Christoph DAXELMÜLLER, Zauberpraktiken. Die Ideengeschichte der Magie (Düsseldorf 1991) S. 123-127. Nur mit dämonischer Hilfe konnten demnach Voraussagen aus der Sternenschau über zufällige künftige Ereignisse oder Werke der Menschen getätigt werden; die Vorhersage von Ereignissen, die von den Himmelskörpern selbst hervorgehen würden wie Trockenheiten oder Regenfälle, war dagegen keine dämonische Magie, vgl. Christoph DAXELMÜLLER, a.a.O. S. 127-129, hier 127. Dass Thomas die astrologisch-magische Praktiken aus religiösen Gründen verwarf, betonte auch J. D. NORTH, Astrologie III-VIII, in: Lex.MA 1 Sp. 1137-1143, hier Sp. 1141. Jüngst erinnerte Jens Müller daran, dass Astrologie von ihren Kritikern mit Magie in Verbindung gebracht wurde, vgl. Jens MÜLLER, Politik und Geheimwissenschaften im England der konkurrierenden Dynastien Lancaster und York (1399-1485), Magisterarbeit (masch.) (Bochum 2004) S. 3 mit Verweis auf J. D. NORTH, Astronomy and Mathematics, in: Die History of the University of Oxford Bd. 2, hg. von J. I. Catto/Ralph Evans (Oxford 1992) S. 103-174, hier 105; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 175.

12 So bemühten sich viele Autoren von Schriften zur Magie – auch zur Naturmagie wie Marbod von Rennes in seinem Edelsteintraktat – den Kreis der Eingeweihten zu beschränken. Besonders stark war das Geheimhaltungsbestreben in der Alchemie, die sich seit dem 14. Jahrhundert zunehmend abschloss und sich dazu sogar der Verschlüsselung von Texten bediente, vgl. Gerhard EIS, Das sozialetische Verantwortungsgefühl der Alchemisten, in: DERS., Forschungen zur Fachprosa. Ausgewählte Beiträge (Bern/München 1971) S. 241-247, 409 f.; KIECKHEFER, Magie (wie Anm. 2) S. 162 f.; Barbara OBRIST, Die Alchemie in der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Die Alchemie in der europäischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Vorträge gehalten anlässlich des 16. Wolfenbütteler Symposions vom 2. bis 5. April 1984 in der Herzog August Bibliothek,

Vertreter von Magie, Mantik und ggf. auch der Astrologie rechtfertigen es, von Geheimwissenschaften zu sprechen¹³. Vor allem legten die Alchemisten, die aufgrund zahlreicher Korrespondenzen in der belebten und der unbelebten Natur nach einem Schlüssel zur Verwandlung und zur Veredelung der Metalle, aber auch zur Reinigung der Materie wie der Seele des Alchemisten suchten¹⁴, auf strikte Geheimhaltung Wert, und dies um so mehr, als der Stein der Weisen, dem sie nachspürten, Heilkräfte aufwies und reich machte, ja ihr Wissen sogar, in falsche Hände gelegt, ihrer eigenen hohen Selbsteinschätzung nach herrschaftsdestabilisierend sein konnte¹⁵. Dass erst recht all jene, die sich der Schwarzen Magie bedienten, um Zwang auszuüben, Trugbilder zu erzeugen oder Geheimnisse der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu lüften¹⁶, ungern über ihr Tun sprachen, versteht sich ohnehin von selbst.

Im folgenden möchte ich skizzieren, in welchen Handlungskontexten diese Geheimwissenschaften an spätmittelalterlichen Fürsten- und Königshöfen Bedeutung erlangten: Dies wird knapp aus der Perspektive der Höflinge und ausführlich aus der Perspektive der Herrscher geschehen. Dabei soll nach der ernsthaften wie der spielerischen Anwendung der Geheimwissenschaften gefragt werden. Im Mittelpunkt des Interesses wird die Frage nach dem (vermeintlichen) Nutzen geheimwissenschaftlicher Praktiken und der ihrer Anwendung innewohnenden Handlungslogik stehen, wobei der Reihe nach der Besitz machtsteigernder Objekte, die Alchemie, die Magie, die Astrologie und die Mantik in den Blick genommen werden. Die Beispiele, an denen die Anwendungsbereiche von Geheimwissenschaften belegt werden, werden, ausgehend von allgemeinen Befunden, immer wieder auf die Höfe Kaiser Friedrichs III. sowie der pfälzischen Wittelsbacher zurückbezogen. Abschließend werden offensichtliche Täuschungsmanöver und Abwehrreaktionen gegen den Einsatz geheimwissenschaftlicher Praktiken thematisiert.

I.

Bei meinen Überlegungen gehe ich von der häufig – etwa auch von Kieckhefer – vertretenen These aus, dass Höfe als idealer Nährboden magischer Praktiken gelten können. Denn ihre interne Hierarchie hing zu großen Teilen von der nur bedingt rationalisierbaren Gunst des Herrschers ab. Diese zu gewinnen oder zu

hg. von Christoph Meinel (Wiesbaden 1986) S. 33-59, hier S. 54; Manuel BACHMANN/Thomas HOFMEIER, *Geheimnisse der Alchemie* (Basel 1999) S. 10 f.

13 Die medizinische Astrologie darf als weit verbreitet gelten; das Erstellen von Herrscherhoroskopen dagegen war brisant und galt als verräterischer Akt, wenn nicht der Herrscher selbst, sondern Dritte den Auftrag dazu erteilt hatten, vgl. MÜLLER, *Politik und Geheimwissenschaften* (wie Anm. 11) S. 32 f.

14 Kathrin CURA, *Schwefelbrocken, Mörser und heiße Öfen. Die Alchemie im Deutschen Museum*, hg. vom Deutschen Museum, redigiert von Gisela Aeckerlein/Traudel Weber (München 1997) S. 8.

15 KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) S. 159 f., 163.

16 KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) S. 182 f.

erhalten musste oberstes Ziel jedes Höflings, aber auch der Mitglieder der königlichen Familie, nicht zuletzt der von außen zu den bestehenden Personennetzen hinzutretenden Gattin des Herrschers und ihres Anhangs, sein. Die Tatsache, dass mit formeller Macht ausgestattete Gruppen (Funktionsträger) und die sie tragenden etablierten Klientelverbände einerseits und informelle Macht ausübende Personen oft niedrigeren Standes (etwa Günstlinge oder Mätressen) andererseits oft genug ohnehin nicht zu Bündnissen, sondern eher zu Rivalitäten geneigt waren, dürfte das Ringen um die herrscherliche Gunst noch zusätzlich angeheizt haben¹⁷. Der fürstlichen Gunst jedoch war in einem gewissen Umfang ein subjektives, ja situatives Element zu eigen, der von ihr abhängigen höfischen Struktur folglich ebenfalls ein bestimmtes Maß an Kontingenz inhärent, das bewältigt werden musste und das über Magie resp. Magievorwürfe bewältigt werden konnte.

Versetzt man sich nun in die Position eines Höflings, verwundert es nicht, dass schon Johann von Salisbury (1115-1180) neben den höfischen Vergnügungen der Jagd und des Würfelspiels auch die magisch-divinatorischen Künste anprangerte, derer sich die Hofleute bedienten¹⁸. Vermutlich wollten sich diese damit eine trügerische Sicherheit über ihr künftiges Schicksal verschaffen. Daneben kann aber auch eine spielerische Anknüpfung an mantische Praktiken im Adel erwogen werden, man denke nur an Gesellschaftsspiele mit Losbüchern: So soll ein für die Öttinger Grafen zusammengestelltes Losbuch die Unterhaltungsbedürfnisse verliebter Damen bedient haben¹⁹, und auch spätmittelalterliche astrologische Wahr-

17 Hierzu vgl. KIECKHEFER, Magie (wie Anm. 2) S. 113. Die bisweilen prekäre Stellung auch der Ehefrau des Herrschers spiegelt sich in dem Bemühen mancher Damen, die Gunst ihres Gatten durch Magie zurückzugewinnen oder zu erhalten, vgl. Eckhart G. FRANZ, Vergeblicher Liebeszauber. Die Ehe der Anna von Württemberg mit Graf Philipp d. Ä. von Katzenelnbogen, in: Aus südwestdeutscher Geschichte. Festschrift für Hans-Martin Maurer. Dem Archivar und Historiker zum 65. Geburtstag, hg. von Wolfgang Schmierer/Günter Cordes/Rudolf Kieß/Gerhard Taddey (Stuttgart 1994) S. 264-272; Jörg ROGGE, Gefängnis, Flucht, Liebeszauber. Ursachen und Verlaufsformen von Geschlechterkonflikten im hohen Adel des deutschen Reiches im späten Mittelalter, in: ZHF 28 (2001) S. 487-511, hier S. 504-507.

18 Ioannis Saresberiensis Policraticus I-IV, ed. K. S. B. Keats-Rohan, Turnholt 1993 (Corpus Christianorum, Continuatio Mediaevalis, 118) hier I, 9-13; KIECKHEFER, Magie (wie Anm. 2) S. 114 f.; Peter CLASSEN, Die Hohen Schulen und die Gesellschaft im 12. Jahrhundert, in: AKG 48 (1966) S. 155-180, hier S. 167.

19 So wies Gerhard Eis auf eine Sammlung von zehn Losbüchern, darunter auch einigen geomantischen hin, die Konrad Mulitor als Kanzlist des Grafen Ulrich von Öttingen 1450-1473 auf Schloss Baldern zusammentrug. Nach Einschätzung von Eis diene dieses Sammlung „der gräflichen Familie und ihren Gästen, besonders verliebten Damen, zum besinnlich-heiteren Spiel“, vgl. Wahrsagetexte des Spätmittelalters, ed. Gerhard Eis (Texte des späten Mittelalters, 1) (Berlin 1956) S. 13 mit Anm. 3. Peter Assion wies außerdem noch auf Georg Wickrams Losbuch von 1539 hin, das als *schoene vnnd fast schimpfliche kurtzweil* verstanden sein wollte, vgl. Peter ASSION, Altdeutsche Fachliteratur (Grundlagen der Germanistik 13) (Berlin 1973) S. 162. Zum Komplex vgl. ferner: Ein mittelalterliches Wahrsagespiel: Konrad Bollstatters Losbuch in cgm. 312 der Bayerischen Staatsbibliothek, komm. von Karin SCHNEIDER (Wiesbaden 1978). Der spielerische Umgang mit geheimwissenschaftlichen Texten ging mit deren Übersetzung in die Volkssprachen Hand in Hand, vgl. SCHMITT, Geheimwissenschaften (wie Anm. 2) S. 172. Auch Fürbeth bringt Beispiele dafür, dass mantische Praktiken mit dem Streben nach *kürtzweil* begründet wurden, vgl. Frank FÜRBEETH, Das Johannes Hartlieb zugeschriebene „Buch von der Hand“ im

sagebücher, die sich vom „Astrologium Planum“ des Petrus von Abano († 1315) ableiteten, kamen ohne Umrechnung der astrologischen Parameter von den italienischen auf die deutschen Verhältnisse aus, auch sie können daher nicht ernsthaften Berechnungen, sondern nur dem Vergnügen gedient haben (so etwa auch im „Heidelberger Schicksalsbuch“, cpg 832²⁰). Doch auch den tatsächlichen Versuch von Höflingen, Magie zu manipulativen Zwecken einzusetzen, wird man nicht ausschließen dürfen, auch wenn er für das Reich kaum belegt ist.

Eine (vermeintliche) Variante der Magie findet sich freilich gelegentlich. Gemeint ist der als Kampfbegriff eingesetzte Vorwurf des Liebeszaubers bzw. der Hexerei. Er richtete sich etwa gegen die ritterbürtige Geliebte des Junggrafen Friedrich II. von Cilli, Veronica von Deschnitz/Desnitz, die die Ursache zur Ermordung der Frau Friedrichs durch ihren eigenen Mann gegeben haben soll, und die, nachdem Friedrich sie auch noch geheiratet hatte, auf Betreiben des Altgrafen wegen Zauberei und Giftmischerei erst vor Gericht gestellt, dann aber, als rechtliche Mittel nicht zum Erfolg führten, im Bad ertränkt wurde (ca. 1428)²¹. Der Vorwurf der Zauberei – vielleicht des Liebeszaubers, vielleicht auch des Schadenszaubers (Vergiftungsvorwurf zu Lasten von Herzog Sigmund!) – wurde vermutlich ferner, wenngleich in weniger dramatischen Formen, gegen eine Münchner Kürschnersfrau vorgebracht, die ebenfalls Geliebte Herzog Albrechts III. gewesen war und die nach Albrechts Tod auf Betreiben der Herzoginwitwe Anna die Stadt verlassen musste²². Dass der Vorwurf des Liebeszaubers

Kontext der Chiromantie des Mittelalters, in: Zeitschrift für deutsches Altertum 136 (2007) S. 449-479, hier S. 477 f.

- 20 Die Handschrift cpg 832 wurde nach Alheidis von Rohr wohl für Philipp den Aufrichtigen und seine Frau Margarethe von Landshut um 1491 hergestellt, vgl. Sternzeichen aus einem alten Schicksalsbuch. Steinbock. Mit vierunddreißig Miniaturen hg. und erläutert von Bernhard D. HAAGE (Frankfurt a.M. 1982) S. 71, 73, 75.
- 21 Franz v. KRONES, Die zeitgenössischen Quellen zur Geschichte der Grafen von Cilli, mit Einschluß der sogenannten „Cillier Chronik“ (1341-1456), in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 8 (1871) S. 1-120, hier S. 103 f.; Franz v. KRONES, Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli (Graz 1883) hier Kap. 12 S. 79 f.; zum Sachverhalt vgl. außerdem Aeneae Silvii episcopi Senensis qui postea Pius Papa II. fuit Historia rerum Friedrichi III. imperatoris, in: Analecta Monumentorum omnis aevi Vindobonensia, ed. Adam F. Kollár. Bd. 2 (Wien 1762) Sp. 1-475, hier Sp. 215 f.; Aeneas Silvius, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III., übersetzt von Th[eodor] Ilgen, 2 Bde. (Leipzig 1889-1890) (GdV, 15. Jahrhundert, 88 u. 89) hier 1, S. 269 mit Anm. 2. Zur Rezeptionsgeschichte vgl. Franz Otto ROTH, Die „Hexe“ Veronika: Liebeszauber, Adelspolitik und „Renaissance“. Menschen im steirischen 15. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 37 (1987) S. 57-69. – Dagegen ist es im Fall der Agnes Bernauer, der unebenbürtigen Frau des späteren Herzog Albrechts III. von Bayern-München nicht nachweisbar, dass Hexereivorwürfe (etwa im Sinne des Liebeszaubers) erhoben wurden. Die Ermordung der Agnes wurde stattdessen durch den Vorwurf der Giftmischerei zum Nachteil des Prinzen Adolf legitimiert, vgl. Sigmund von RIEZLER, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern (Stuttgart 1896) ND Stuttgart ca. 1982, S. 64.
- 22 Von einem Zaubereivorwurf gegen die Geliebte des verstorbenen Herzogs Albrecht III. kann dann gesprochen werden, wenn es sich bei der Geliebten um jene Ursl handelte, die wegen vermeintlicher Zauberei, einem Vergiftungsversuch gegen Herzog Sigmund und anderer Vergehen der Stadt verwiesen wurde. Diese Gleichsetzung nahm jedoch bereits Riezler vor, vgl. Sigmund v. RIEZLER, Geschichte Baierns. Bd. 3. 1347-1508 (Gotha 1889) ND Aalen 1964, S. 358 (Allgemeine Staatengeschichte. 1. Abt. Geschichte der europäischen Staaten. 20. Werk, 3. Bd.).

im Kontext der Fürstenhöfe jedoch insgesamt nicht besonders häufig erhoben wurde, dürfte wohl mit dem Fehlen einer institutionalisierten Mätressenrolle im Reich zusammenhängen: Solange der fürstlichen Geliebten keine Rolle in der Hoföffentlichkeit und bei der politischen Meinungsbildung eingeräumt wurde²³, hatte der Vorwurf des Liebeszaubers offenbar keinen Nährboden, jedenfalls dann nicht, wenn es bei einer rechtlich belanglosen Affäre blieb. Noch weniger sind meiner Kenntnis nach magische Tötungsattacken, etwa Wachsbildattentate, gegen einen spätmittelalterlichen deutschen Fürsten bekannt²⁴. Dass der Fürst dennoch Adressat „teuflicher“ Machinationen werden konnte, wird dennoch am Ende meiner Ausführungen noch Erwähnung finden.

II.

Besser bezeugt als der Einsatz von Geheimwissenschaften durch Hofleute ist das Interesse, das Fürsten selbst den Geheimwissenschaften entgegenbringen konnten. Bereits das „Secretum Secretorum“, eine weit verbreitete pseudo-aristotelische Schrift, enthielt außer Regierungslehren auch astrologische, medizinische, physiognomische und alchemistische Abschnitte²⁵. Es verdankte seine große Beliebtheit nicht zuletzt diesen Belehrungen, verhalf es doch dank seiner Ratschläge seinen fürstlichen und seinen nicht wenigen nichtfürstlichen Rezipienten zum Erhalt, ja zur Steigerung ihrer Macht. Machtsteigerung konnte aber auch durch den Besitz wunderbarer Dinge erfolgen: Besonders Edelsteinen

23 Hierzu vgl. Paul-Joachim HEINIG, „Omnia vincit amor“. Das fürstliche Konkubinat im 15./16. Jahrhundert, in: *Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter*, hg. von Cordula Nolte/Karl-Heinz Spieß/Ralf-Gunnar Werlich (Stuttgart 2002) S. 277-314, hier S. 285, 293, 294; zur Notwendigkeit, die Ehre der (fürstlichen) Ehefrau auch im Falle außerehelicher Affären nicht zu tangieren, vgl. Cordula NOLTE, *Verbalerotische Kommunikation, gut schwenck oder: Worüber lachte man bei Hofe? Einige Thesen zum Briefwechsel des Kurfürstenpaares Albrecht und Anna von Brandenburg-Ansbach 1474/1475*, in: *Das Frauenzimmer. Die Frau bei Hofe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, hg. von Jan Hirschbiegel/Werner Paravicini (Residenzenforschung, 11, Stuttgart 2000) S. 449-461, hier S. 451 f.

24 Prinzipiell war die Möglichkeit magischer Attentate auch im Reich bekannt, vgl. etwa Monica BLÖCKER, *Ein Zauberprozess im Jahre 1028*, in: *SZG* 29 (1979) S. 533-555, hier S. 547; Rolf KÖHN, *Die Verketzerung der Stedinger durch die Bremer Fastensynode*, in: *Bremisches Jahrbuch* 57 (1979) S. 15-85, hier S. 61-65; HERGEMÖLLER, *Krötenkuß* (wie Anm. 10) S. 9, doch spielt der Vorwurf meiner Kenntnis nach in der politischen Praxis des deutschen Spätmittelalters keine Rolle. Zu Wachsbildattentaten im Frankreich des späten 13. und 14. Jahrhunderts sowie auf Papst Johann XXII. vgl. DAXELMÜLLER, *Zauberpraktiken* (wie Anm. 11) S. 113-117.

25 Zur Astrologie vgl. u. a. *Secretum Secretorum* (wie Anm. 4) S. 60-62, zur Alchemie S. 114-117, 173, zur Physiognomie S. 164-172, zur Edelsteinmagie S. 174 f.; FORSTER, *Das Geheimnis der Geheimnisse* (wie Anm. 4) S. 91-108; speziell zum Umgang der spätmittelalterlichen Rezipienten mit den astrologischen Textpassagen vgl. MENTGEN, *Astrologie* (wie Anm. 2) S. 159 f. auf der Basis der Forschungen Careys, vgl. Hilary CAREY, *Courting Disaster: Astrology at the English Court and university in the later Middle Ages* (Houndmills 1992) S. 35, 173 (zit. nach Mentgen). Zur Übernahme der „*Tabula Smaragdina*“, eines alchemistischen Zentraltexes, in das „*Secretum Secretorum*“ sowie zur Rezeption ebendieser „*Tabula*“ durch Roger Bacon vgl. auch BACHMANN/HOFMEIER, *Geheimnisse der Alchemie* (wie Anm. 12) S. 30-32.

wurden, etwa durch Marbod von Rennes²⁶, magische Kräfte zugeschrieben²⁷, sie verhiessen ihren Besitzern Glück und Sieg, Hilfe in Kindsnöten und Warnung vor Giften²⁸, ja sogar die Vertreibung negativer Affekte wie Neid und Angst²⁹. Das Anbringen von Inschriften konnte ihre Wirkung ebenso verstärken wie die Verarbeitung zu einem Ring. Insofern kann man in der Tat mit Michael Rothmann die Sammlungen von Wunderdingen, die sich an Höfen fanden, als „Kraftzentren für den Reichtum und die magischen und symbolischen Kräfte ihrer Besitzer“ ansprechen, wenn man nicht ihre Rolle als „Orte des Studiums und der Unterhaltung“ in den Blick nehmen will³⁰. Eben diese Potenz der Edelsteine erklärt über die persönliche Marotte hinaus, warum Kaiser Friedrich III. ausgerechnet auf

26 Marbod of Rennes (1035-1123). *De lapidibus*. Considered as a medical treatise with text, commentary and V. W. KING's Translation, together with text and translation of Marbode's minor works on stones, by John M. RIDDLE (Sudhoffs Archiv Beiheft 20, Wiesbaden 1977).

27 Zur magischen Bedeutung, die Edelsteinen zugemessen wurde, ist grundlegend Christel MEIER, *Gemma Spiritalis. Methode und Gebrauch der Edelsteinallegorese vom frühen Christentum bis ins 18. Jahrhundert*, 1 (einzigster Teil!) (Münster'sche Mittelalter-Schriften 34/1, München 1977) bes. S. 361-460; ferner Gerda FRIESS, *Edelsteine im Mittelalter. Wandel und Kontinuität in ihrer Bedeutung durch zwölf Jahrhunderte (in Aberglauben, Medizin, Theologie und Goldschmiedekunst)* (Hildesheim 1980). Vgl. außerdem die Zusammenfassung des Literaturstandes bei Klaus GRAF, *Edelstein*, in: *Enzyklopädie des Märchens*, hg. von Kurt Ranke, 3 (Berlin, New York 1981) Sp. 1003-1009, hier Sp. 1006 ff. Trotz des Vorhandenseins zahlreicher Zeugnisse für den Glauben an Edelsteinmagie ist es nicht leicht zu belegen, welche konkreten Personen diesem Glauben huldigten. Denn Inventare, die prinzipiell Auskunft über den Besitz an Edelsteinen geben, taxieren die Preziosen in der Regel nur nach ihrem Gewicht und ihrem geschätzten Wert, ohne die ihnen möglicherweise zugemessene Bedeutung zu thematisieren. Diese gattungsspezifische Perspektive schließt aber nicht aus, dass die Besitzer der Steine und Gemmen diesen doch naturmagische Kräfte und spezifische Eigenschaften zuschrieben. Um so instruktiver ist, dass sich selbst in Inventaren vereinzelte Hinweise auf die Wertschätzung von Steinen aufgrund ihrer *virtutes* finden, vgl. Appendix (I). *Inventarium Ornamentorum, Vestimentorum, et Jocalium, Monasterii Sancti Albani, regnante Henrico Quarto*, in: *Annales Monasterii S. Albani a Johanne Amundesham, monacho ut videtur, conscripti* (A. D. 1421-1440), hg. von Henry Thomas Riley, Bd. 2 (London 1871, ND 1965) S. 322-361, hier S. 331-333.

28 Vor Giften warnten angeblich besonders sog. „Natternzungen“, Objekte, bei denen es sich um fossile Haifischzähne handelte, die aber als versteinerte Zungen von Nattern galten, vgl. Helmuth GRÖSSING, *Magie und Astrologie*, in: *Die Kuenringer. Das Werden des Landes Niederösterreich* (Wien 1981) S. 640f.; Lothar SCHULTES, *Natternzungen-Kredenz*, in: *Gotik. Schätze Oberösterreich. Katalog zu einem Ausstellungsprojekt der oberösterreichischen Landesmuseen*, hg. von Lothar Schultes und Bernhard Prokisch (Weitra 2002) S. 172 f. Derartige Gegenstände sind vielfach überliefert, auch aus habsburgischer Provenienz. Einzelbelege müssen hier unterbleiben. Erwähnt werden soll jedoch, dass Friedrich III. eigens Natternzungen, in die auch andere Edelsteine eingearbeitet wurden, beim Nürnberger Goldschmied Lucas Kemnater herstellen ließ, vgl. Heinrich ZIMERMANN, *Urkunden und Regesten aus dem K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien*, in: *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* 1 (1883) S. I-LXXVIII, hier Nr. 67 S. XII-XIV.

29 KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) 119-121.

30 Michael ROTHMANN, „*Mirabilia vero dicimus, quae nostrae cognitioni non subiacent, etiam cum sint naturalia*“. „Wundergeschichten“ zwischen Wissen und Unterhaltung: der „*Liber de mirabilibus mundi*“ („*Otia Imperialia*“) des Gervasius von Tilbury, in: *Mirakel im Mittelalter. Konzeptionen, Erscheinungsformen, Deutungen*, hg. von Martin Heinzelmann/Klaus Herbers/Dieter Bauer (Beiträge zur Hagiographie, 3, Stuttgart 2002) S. 399-432, hier S. 406. Rothmann verwies außerdem darauf, dass bei den magischen Materialien, die Gervasius von Tilbury in seinen „*Otia Imperialia*“ nannte, die Steine eine Hauptrolle spielten, vgl. Michael ROTHMANN, „*mirabilia vero dicimus*“ (a.a.O.) S. 419.

Gemmen, Perlen und Edelsteine, wie Joseph Grünpeck berichtete, seinen Sammeleifer verwandt³¹; und auch das vieldiskutierte AEIOV des Herrschers könnte in einem magischen Kontext stehen³².

Auf profanere Weise mochte auch die Alchemie der kurzfristigen Bewältigung politischer, genauer finanzieller Probleme dienen, nämlich dann, wenn sie zur Metallherstellung oder gar zur Geldverschlechterung und Geldfälschung eingesetzt wurde³³. Nicht nur in Westeuropa, auch im Reich wurden derartige Überlegungen angestellt. So sah sich Markgraf Albrecht Achilles, in dessen Hause die

-
- 31 *Historia Friderici IV et Maximiliani I* ab Jos. Grünbeck, ed. Joseph Chmel, in: *Österreichischer Geschichtsforscher* Bd. 1 (Wien 1838) S. 64-97, hier S. 73; Die *Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I.* von Joseph Grünpeck, übersetzt von Th[eodor] ILGEN (Leipzig 1891) Kap. 10 S. 21 f.; Otto BENESCH/Erwin M. AUER, *Die Historia Friderici et Maximiliani* (Berlin 1957) S. 118 und Abb. 9. Freilich gab Lhotsky zu bedenken, dass „Gemme“ im Sprachgebrauch der Zeit keinen geschnittenen Stein bezeichnet habe, sondern Edelsteine als Rohmaterial; er unterstellte daher bei Friedrich III. ein rein materielles Interesse. Auch konnte Lhotsky in seinem 1949 oder 1950 gehaltenen, damals ungedruckt gebliebenen Vortrag keine Angaben darüber machen, ob noch Edelsteine aus Friedrichs Besitz zu identifizieren seien, vgl. Alphons LHOTSKY, *Bauwerke und Sammlungen Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian*, in: DERS., *Das Haus Habsburg (Aufsätze und Vorträge, ausgewählt und hg. von Hans Wagner und Heinrich Koller 2)* (Wien 1971) S. 239-263, hier S. 249 f. Doch scheint Lhotskys Skepsis vor dem Hintergrund des um sich greifenden Interesse an Geheimwissenschaften übertrieben, zumal auch die Ansicht mittlerweile widerlegt ist, Friedrich III. sei generell ein steirischer Hinterwäldler gewesen.- Zur hier zitierten Quelle, der „Historia“, und der kontrovers diskutierten Frage, wann die vermutlich von Albrecht Altdorfer bebilderte Handschrift der „Historia“ entstanden sei, vgl. zuletzt Matthias F. MÜLLER, *Die Zeichnungen der Historia Friderici et Maximiliani. Ein Beitrag zur Entwicklung des Zeichenstils Albrecht Altdorfers um 1515*, in: *MIÖG* 51 (2004) S. 9-28; DERS., in: *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Von Otto dem Großen bis zum Ausgang des Mittelalters*. 29. Ausstellung des Europarates in Magdeburg und Berlin und Landesausstellung Sachsen-Anhalt, Katalog, hg. von Matthias Puhle (Dresden 2006) hier Nr. VI.39 S. 547.
- 32 Alphons LHOTSKY, *AEIOV. Die „Devisen“ Kaiser Friedrichs III. und sein Notizbuch*, in: DERS., *Das Haus Habsburg* (wie Anm. 31) S. 164-193, hier S. 192 vermutete, dass „er die mit den Vokalen gekennzeichneten Gegenstände mit seiner eigenen Person in magische Beziehung setzen, sie vielleicht auch gegen Zerstörung schützen wollte“; Lhotsky geht also davon aus, dass es sich um magische Zeichen gehandelt habe. Zu weiteren Deutungsvorschlägen des Buchstabenspiels vgl. Roderich SCHMIDT, *AEIOU. Die mittelalterlichen „Vokalspiele“ und das Salomonzitat des Rinbot von Durne*, in: *Zeiten und Formen in Sprache und Dichtung. Festschrift für Fritz Tschirch zum 70. Geburtstag* (Köln, Wien 1972) S. 113-133; Heinrich KOLLER, *Zur Bedeutung des Vokalspiels AEIOU*, in: *Österreich in Geschichte und Literatur* 39 (1995) S. 162-170.
- 33 OBRIST, *Die Alchemie in der mittelalterlichen Gesellschaft* (wie Anm. 12) S. 49-53, 56.- Ein Beispiel aus dem deutschen Raum sei Obrists westeuropäischen Beispielen hinzugefügt: 1494 war der umstrittene Rat Landgraf Heinrichs III. von Oberhessen, Hans von Dörnberg in eine Falschmünzerei-affäre verwickelt. Nach dem Ausweis – freilich deutlich späterer – Quellen soll Dörnberg sich ebenfalls mit Alchemie abgegeben haben, vgl. Wilhelm KOLBE, in: *Beiträge zur Geschichte der Medicin in Hessen, Erste Abth.*, in: *ZHG N. F.* 11 (1867) S. 1-21, hier 16-21; Franz GUNDLACH, *Die Hessischen Zentralbehörden von 1247-1604, 3. Dienerbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 16)* (Marburg 1930) S. 48 Anm. 9. Zu weiteren Interessen- und Verwendungsbereichen der Alchemisten (Glasfärbung, Herstellen von Flachglas, Farbherstellung für Buchmalerei und Metallverhüttung vgl. LINDGREN, *Alchemie*, in: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe, Teilbd. 1* (wie Anm. 5) S. 238-241. Zur Alchemie im allgemeinen vgl. Michael HORCHLER, *Alchemie*, in: *Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung*, hg. von Gudrun Gersmann/Katrin Moeller/Jürgen-Michael Schmidt, in: *historicum.net*, URL: http://www.historicum.net/no_cache/persistent/artikel/5525 (eingesehen am 25. 9. 2007).

Alchemie ohnehin en vogue war³⁴, 1464 mit dem Angebot eines „guten Gesellen“ konfrontiert, ihm beibringen zu wollen, wie man ohne Prägen, Stempel und Hammerschlag aus vier Dukaten fünf vollgewichtige machen könne³⁵. Ob Albrecht auf dieses Angebot einging, ist nicht bekannt. Auch Siegmund der „Münzreiche“ von Tirol, der – seinem Beinamen zum Trotz – seiner finanziellen Probleme nie Herr wurde, ließ nicht nur nach Edelmetallminen suchen, sondern bemühte sich auch intensiv um die Gewinnung von Gold auf alchemistischem Wege, wobei er sich auf eine bereits im 14. Jahrhundert in Tirol belegbare alchemistische Tradition stützen konnte³⁶. Bekanntlich alimentierte Siegmund nicht nur vergeblich mindestens zwei Goldmacher, sondern auch seinen „Vetter“, den nachgeborenen Wittelsbacher Prinzen und Augsburger Dompropst Johann von Pfalz-Mosbach, einen insbesondere an Geheimwissenschaften sehr interessierten Mann, dem er 1480 ganze 2000 Gulden gegen das Versprechen zur Verfügung stellte, ihn in die Kunst der Alchemie einzuführen³⁷. Auch Freiherr

34 Als alchemistisch interessiert galten Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg und König Sigismund. So wurde dem Kurfürst 1419 das spekulative „Buch der heiligen Dreifaltigkeit“, das König Sigismund gewidmet war, übergeben. Eine 1433 angefertigte Umarbeitung, das die alchemistische Ausrichtung des Werks verstärkte, wurde für Friedrichs Sohn Johann von Brandenburg-Kulmbach angefertigt, vgl. Marielene PUTSCHER, *Das Buch der Heiligen Dreifaltigkeit* und seine Bilder in Handschriften des 15. Jahrhunderts, in: *Die Alchemie in der europäischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte*, hg. von Meinel (wie Anm. 12) S. 151-178, hier S. 151-153; Bettina PFERSCHY-MALECZEK, *Der Nimbus des Doppeladlers. Mystik und Allegorie im Siegelbild Kaiser Sigismunds*, in: *ZHF* 23 (1996) S. 433-471, hier S. 451-454, 456-458; zur Schrift selbst vgl. Wilhelm GANZENMÜLLER, *Das Buch der heiligen Dreifaltigkeit. Eine deutsche Alchemie aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 29 (1939) S. 93-146; BACHMANN/HOFMEIER, *Geheimnisse der Alchemie* (wie Anm. 12) S. 114-123; Ernő MAROSI, *Frater Ulmannus: Buch der Heiligen Dreifaltigkeit*, in: *Sigismundus Rex et Imperator. Kunst und Kultur zur Zeit Sigismunds von Luxemburg 1387-1437. Ausstellungskatalog*, hg. von Imre Takács (Budapest 2006) Nr. 5.36 S. 464 f. Der eben erwähnte Brandenburger Markgraf Johann versuchte sich, wie sein Nachlass ausweist, selbst in der Kunst der Alchemie, doch blieben seine Bemühungen ohne Erfolg, vgl. Adolf Friedrich RIEDEL's *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, fortges. auf Veranstaltung des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg III/3 (Berlin 1861) Nr. 65 S. 79-82, hier S. 79 f. Dabei hatten die Zollern schon 1437 einen Vertrag mit dem alchemiekundigen Herzog Johann von Sagan geschlossen, wonach dieser als Gegenleistung für zollerischen Beistand gegen seine Feinde Markgraf Johann seine *kunst* beibringen sollte, vgl. *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, ed. Adolph Friedrich Riedel, II/4 (Berlin 1847) Nr. 569 S. 150-152, hier S. 152; Reinhard SEYBOTH, *Markgraf Johann der Alchimist von Brandenburg (1406-1464)*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 51 (1991) S. 39-69, hier S. 64.

35 *Märkische Forschungen* 4, Berlin 1850, S. 164.

36 Alexander BAUER, *Die Adelsdocumente österreichischer Alchemisten und die Abbildungen einiger Medaillen alchemistischen Ursprunges* (Monographien des Museums für Geschichte der österreichischen Arbeit Heft 3, Wien 1893) S. 9; ASSION, *Der Hof Herzog Sigismunds von Tirol* (wie Anm. 2) S. 45 f. Zu weiteren geheimwissenschaftlichen „Disziplinen“, die am Tiroler Hof nachweisbar sind, vgl. Peter ASSION, a.a.O. S. 45 und Gerd MENTGEN, *Astrologie* S. 254 f.; Peter ASSION, a.a.O. S. 71-74 (Magie).

37 Christine REINLE, „*Id tempus solum*“. Der Lebensentwurf Herzog Johanns von Mosbach-Neumarkt († 1486) im Spannungsfeld von dynastischem Denken, kirchlicher Karriere und gelehrten Interessen, in: *Der Pfälzer Löwe in Bayern. Zur Geschichte der Oberpfalz in der kurpfälzischen Epoche*, hg. von Hans-Jürgen Becker (Schriftenreihe der Universität Regensburg 24) (Regensburg 1997) S. 157-199, hier S. 183.

Johann Werner von Zimmern³⁸, der als einer der „bösen Räte“ eben dieses Herzogs Siegmund 1488 durch Kaiser Friedrich III. wegen Majestätsverbrechens geächtet und mit Güterkonfiskation bestraft wurde³⁹, soll sich in seinem Schweizer Exil intensiv mit der Kunst der Alchemie beschäftigt haben, freilich ohne von dem ihm angepriesenen Alchemisten Jakob Wolfach von Straßburg, den er auf Rat seines Kaplans in Basel aufsuchte und dem er sage und schreibe 6000 Gulden für einschlägige Belehrung bot, diese Kunst wirklich zu lernen. Statt seine durch die Reichsacht verursachte finanzielle Misere zu lindern, vergrößerte Johann Werner sie vielmehr durch seine alchemistischen Experimente⁴⁰. Und so konnte man fragen, ob an den zahlreichen Missgeschicken Johann Werners – eines ansonsten begabten Magiers, der Nattern und Schlangen zu bannen und Ungeziefer zu bezwingen verstanden haben soll⁴¹ – womöglich ein Edelstein schuld war, der „Glück- oder Siegstein“, ein Erbkleinod des Hauses Zimmern, dessen Natur sich mit der Johann Werners nicht vertrug^{42?}

Nicht von der Gier nach schnödem Mammon, sondern von der *lust* (nach Wissen?) soll nach Michel Beheim Kurfürst Friedrich I. der Siegreiche von der Pfalz beseelt gewesen sein, der sich Beheims Worten zufolge ebenfalls lebhaft für Alchemie, aber auch für Bergbau interessierte, obwohl aus der erstgenannten Beschäftigung nur *kleyne gewynnung* gezogen werden konnte⁴³. Auch das von Grünpeck bezeugte Interesse Friedrichs III., Metalle zu verwandeln, miteinander zu verschmelzen, ja sogar Gold zu erzeugen und außerdem ein heilendes Wasser herzustellen⁴⁴, kann als Streben nach Erkenntnis gedeutet werden. Denn die

38 Zu Johann Werner von Zimmern Frieder SCHANZE, Johann Werner von Zimmern, in: VL 4 Sp. 813-816. Für Johann Werner von Zimmern (1444/1454-1496) wird ein Studium an den Universitäten Freiburg, Wien und Bologna angenommen, in deren Matrikeln er allerdings nicht erscheint. Er besaß „gute Kenntnisse“ der Mathematik, der Astronomie, beider Rechte, des Lateinischen und des Italienischen (Sp. 813). Von seinem Vater, der dem Kreis um Mechthild von der Pfalz in Rottenburg angehörte, konnte er eine nicht unbedeutende Bibliothek übernehmen, die Ritterliteratur, aber auch zeitgenössische Autoren wie Hermann von Sachsenheim und Johannes Hartlieb enthielt. Für Johann Werner von Zimmern selbst können gewisse humanistische Neigungen plausibel gemacht werden.

39 Friedrich HEGI, Die geächteten Räte des Erzherzog Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1489-1499 (Innsbruck 1910) S. 95, 104 f.

40 Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern † 1567 und seinem Schreiber Johannes Müller † 1600. Nach der von Karl BARACK besorgten zweiten Ausgabe ed. von Paul Hermann, I (Meersburg/Leipzig 1932) S. 566; Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, ed. Hansmartin Decker-Hauff I, Konstanz/Stuttgart 1964, I S. 276.

41 Zimmerische Chronik I (wie Anm. 40) S. 500 f.; Die Chronik der Grafen von Zimmern I (wie Anm. 40) S. 237 f.

42 Zimmerische Chronik I (wie Anm. 40) S. 581; Die Chronik der Grafen von Zimmern I (wie Anm. 40) S. 284 f.

43 Michel Beheim, Reimchronik, in: Quellen zur Geschichte Friedrichs I. des Siegreichen, Kurfürsten von der Pfalz. Bd. 2, ed. Konrad Hofmann (München 1863) ND Aalen 1969 (QE A.F. 3) S. 1-258, hier Str. 108 S. 21.

44 alioquin metalla edidicit ingeniose commutare, miscere atque ex argento viuo, cum admixtione in spergiminis auripigmenti, ex purove auripigmento, additis quibusdam paucis conueniens aurum percoquere et ex recisamentis, aquam multos morbos leuantem perficere, quo exercicio senilem etiam clausit vitam“, vgl. Historia Friderici IV et Maximiliani I ab Jos. Grünbeck, ed.

Alchemie versprach nicht nur, dass der „Stein der Weisen“, auf dessen Herstellung alle Mühe zielte, unedle Metalle in edle, vor allem in Geld, verwandeln („transmutieren“) und Heilkräfte entfalten könnte. Sie beruhte auch auf einem komplexen Gedankengebäude, das z. T. in bildhafter, verrätselter Sprache ausgedrückt wurde, und in dem griechische Naturphilosophie, gnostische und neuplatonische Mythenbildung, arabische Elemente und technisch-praktisches Wissen zusammenflossen⁴⁵, ohne dass dies in der eigenen Selbstwahrnehmung die Vereinbarkeit mit der christlichen Lehre beeinträchtigte⁴⁶. Darüber hinaus nahm die Alchemie für sich in Anspruch, auch auf die Verwandlung des Lebens des

Chmel (wie Anm. 31) S. 73; Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I. von Joseph Grünpeck, übersetzt von Ilgen (wie Anm. 31) Kap. 10 S. 22; vgl. auch BENESCH/AUER, *Historia* (wie Anm. 31) S. 118. Gegen Paul-Joachim HEINIG, Friedrich III. (1440-1493), in: *Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Porträts von Heinrich I. bis Maximilian I. (919-1519)*, hg. von Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter (München 2003) S. 495-517, hier S. 514, der eine Leidenschaft Kaiser Friedrichs III. für die Alchemie bestreitet, soll hier weiterhin zumindest an einem einschlägigen Interesse des Habsburgers festgehalten werden. Bereits 1455 waren unter den Gegenständen, die König Ladislaus von seinem ehemaligen Vormund Friedrich III. eigens zurückerbitten musste, weil dieser sich nicht freiwillig davon trennen mochte, u. a. *kostliche grosse und schöne püher Teutsch und Latein, herlich bibl und sunst andre püher in der heiligen geschrift, in der swarzen kunst und in natürlichen dingen, die weilent künig, Wenczlaws von Behem gewesen und nachmallen von kaiser Sigmunden an unsern herrn künig Albrechten kömen und in dem türlein auf dem purchtor zu Wienn gelegen sind*, waren, vgl. ZIMERMAN, *Urkunden und Regesten aus dem K. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien* (wie Anm. 28) Nr. 82 S. XVI; Theodor GOTTLIEB, *Büchersammlung Kaiser Maximilians I. Mit einer Einleitung über älteren Bücherbesitz im Hause Habsburg (Die Ambraser Handschriften. Beitrag zur Geschichte der Wiener Hofbibliothek, 1, Leipzig 1900) S. 4 f.* Auch diverse *Judenpuher*, worunter nach Gottlieb wohl Bücher in orientalischen Sprachen zu verstehen sind, wollte der Kaiser nicht wieder herausgeben. Diese Reaktion muss nicht allein auf den materiellen Wert der Bücher zurückzuführen sein, der mit über 3000 fl. angegeben wird. Denn Ende des 15. Jahrhunderts waren manche Zeitgenossen der Meinung, der verstorbene Kaiser habe nicht nur alchemistische und magische Bücher besessen, sondern auch alchemistisch experimentiert. Dies berichtet nicht nur der bereits erwähnte Joseph Grünpeck, sondern auch der venezianische Gesandte Contarini. Contarini meldete am 21. Dezember 1495 vom Hof König Maximilians, der Schatz, den der verstorbene Kaiser Friedrich vor ca. 12 Jahren in einer Kapelle des Nürnberger Schlosses habe verbergen lassen, sei mit 21 Wagen und in 63 Truhen nach Nördlingen verbracht worden. Kaiser Maximilian halte den Inhalt der Truhen geheim, der Gesandte habe aber von einer zuverlässigen Person erfahren, dass es sich um den Schatz Königin Elisabeths, der Frau Albrechts II. handele, der nach dem Tod des Königs Ladislaus an Friedrich III. übergegangen sei. Er soll u. a. Bücher für Alchemie und Magie sowie zwei Truhen mit rohen Goldstücken enthalten haben, die der Kaiser durch Alchemie hergestellt habe, vgl. *Regesta Imperii XIV. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, 1/2*, ed. von Hermann Wiesflecker (Wien/Köln/Weimar 1990) Nr. 2711 S. 337 f. Man darf also davon ausgehen, dass Friedrich III. die luxemburgische Hinterlassenschaft an geheimwissenschaftlichen Texten nicht nur ererbte, sondern auch begehrte und schätzte. Nächste Friedrich III. war auch sein Sohn, König Maximilian, an Astrologie und schwarzer Kunst interessiert, vgl. BENESCH/AUER, *Historia* (wie Anm. 31) S. 33; *Der Weiß Künig*. Eine Erzählung von den Thaten Kaiser Maximilians des Ersten. Von Marx TREITZSAURWEIN (Wien 1776) S. 65-68; s. auch unten Anm. 113. Zum Schatz Friedrichs III. und Maximilians I. vgl. Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.*, 5 (München 1986) S. 301-305.

45 Alexander ROOB, *Das hermetische Kabinett. Alchemie und Mystik* (Köln u.a. 2005) S. 8-10.

46 Dazu GANZENMÜLLER, *Buch der heiligen Dreifaltigkeit* (wie Anm. 34). Nach Ganzenmüller spielt die christliche Symbolik in diesem Werk eine zentrale Rolle. Der Verfasser betont außerdem (offenbar, um einen denkbaren Ketzereiverdacht im Vorfeld auszuschließen), nachdrücklich seine Rechtläubigkeit, vgl. a.a.O. S. 144.

Adepten zu zielen, ja sie machte eine entsprechende Umkehr sogar zur Bedingung dafür, dass das alchemistische „Große Werk“ gelang. Naturwissenschaftliche Interessen und spirituelle Bemühungen flossen in der Theorie ineinander⁴⁷. Kein Wunder also, dass sich nicht nur an der Metallverarbeitung interessierte Männer, sondern auch intellektuelle Größen und moralische Autoritäten, selbst ein Nikolaus von Kues, für Alchemie interessierten⁴⁸.

Entsprechend breit gelagert konnte die Motivation für die Beschäftigung mit Alchemie an den Höfen sein. Für Friedrich III. weiß man, dass der Dienst eines gewissen Martin, *in decretis doctor*, für den Kaiser bereits in das Jahr 1464 fällt. Martin galt als *maximus alchimista*, der seine Meriten auf dem Gebiet der Silberaugmentation gehabt haben soll und von dem eine metallurgisch-technische Schrift zur Gewinnung von Quecksilber erhalten ist⁴⁹. Vor allem aber in den letzten Lebensjahren beschäftigte sich der Habsburger ausgiebig mit der Alchemie. Lediglich dem mystischen Anwendungsbereich der Alchemie scheint Friedrich III. Skepsis entgegengebracht zu haben. Dabei war der Habsburger offenbar an diesem Punkt deutlich zurückhaltender als sein Vorgänger Sigismund⁵⁰. Sigismund dürfte sich nämlich mit zwei alchemistischen Schriften beschäftigt haben – dem „Adamas colluctantium aquilarum“ des Winand von Steg⁵¹ – und dem „Buch der Heiligen Dreifaltigkeit“ des Franziskaners Ulmanus, die um die Zeit des Konstanzer Konzils in seiner Umgebung entstanden und deren ersteres die Kämpfe der „Kirche Christi mit ihren Gegnern“, das letztere vielleicht den Kampf gegen den hussitischen Antichristen, das Erscheinen des endzeitlichen Kaisers Friedrich und den Kampf um die mystische Einheit in Analogie, wenn nicht gar in Gleichsetzung zu alchemistischen Vorgängen beschrieb⁵².

Noch weniger wissen wir darüber, ob Friedrich III. womöglich im Krieg auf magische Praktiken setzte. Prinzipiell war ein solches Verhalten möglich⁵³, man

47 CURA, Schwefelbrocken (wie Anm. 14) S. 4, 8. Zum sittlichen Potential der Alchemie vgl. auch Wilhelm GANZENMÜLLER, Alchemie und Religion in Mittelalter, in: DA 5 (1942) S. 329-346.

48 Gerda von BREDOW, Nikolaus von Kues und die Alchemie. Ein Versuch, in: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 17 (1986) S. 177-187.

49 JOACHIM TELLE, Martin, in: VL 6 (1987) Sp. 141-143, Zitate Sp. 141.

50 Dies zeigt sich etwa an der Ablehnung einer alchemistisch-prophetischen Schrift (clm 32), die der Nürnberger Notar Lienhard Erngross Friedrich III. dedizierte, die dieser dem Verfasser aber zurückgeben ließ (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Franz Fuchs, Würzburg); zu Erngross ist demnächst ein Beitrag von Franz Fuchs zu erwarten.

51 Hierzu vgl. Barbara OBRIST, Das illustrierte „Adamas colluctantium aquilarum“ (1418-1419) von Winand von Steg als Zeitdokument, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 40 (1983) S. 136-143; PFERSCHY-MALECZEK, Der Nimbus des Doppeladlers (wie Anm. 34) S. 452.

52 OBRIST, Die Alchemie in der mittelalterlichen Gesellschaft (wie Anm. 12) S. 57; PFERSCHY-MALECZEK, Der Nimbus des Doppeladlers (wie Anm. 34) S. 453 f. (Zitat S. 453).

53 So empfahl sich ein gewisser Jörg Weindel Herzog Siegmund von Tirol „als Kenner geheimer Praktiken zum Belagerungskrieg und zur Pulverbereitung“, vgl. ASSION, Der Hof Herzog Siegmunds von Tirol (wie Anm. 2) S. 71. Zum Zusammenhang von Kriegstechnik und Magie vgl. auch Hiram KÜMPER, Regimen von der Wehrverfassung. Ein Kriegsmemorandum aus der Giesener Handschrift 996, zugleich ein Beitrag zur städtischen Militärgeschichte des 15. Jahrhunderts (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen, 55, Gießen 2005) S. 59 f.

denke nur an den Schadenszauber, der nach dem „Bellifortis“⁵⁴, einem Kriegstraktat Konrad Kyesers aus der Zeit König Ruprechts, etwa durch Herbeizitieren einer von Fegefeuerflammen lodern und damit als Brandsatz tauglichen Armen Seele an einer Burg verübt werden konnte⁵⁵. Auch Versuche, sich durch Magie gegen Verwundung zu schützen, sind belegt⁵⁶. Selbst Vorteile im Turnier wurden durch verborgene Künste erstrebt⁵⁷ (und übrigens auch durch das Doping von Pferden, so in einem Herzog Albrecht III. von Bayern zugeschriebenen Rezept)⁵⁸. Doch auch im Frieden mochten magische Manipulationen angesagt sein. So mahnte Erasmus von Rotterdam, dass sich der Fürst um die Liebe der Seinen bemühen müsse, statt „auf eine höchst törichte Art mit Zaubersprüchen und magischen Ringen“ nach Geneigtheit zu streben, „wo doch kein Zaubermittel wirksamer ... als die Tugend selbst“ sei⁵⁹.

Einen besonderen politischen Vorsprung versprach jedoch der Einsatz der Astrologie, mit deren Hilfe man einen günstigen Zeitpunkt für eine Handlung berechnen, den Charakter von Freund und Feind anhand des Horoskops analysieren und Zukunftsprognosen wagen konnte⁶⁰. Sie galt daher seit der Antike als

54 Conrad Kyeser, *Bellifortis*, ed. Götz Quarg, 2 Bde (Düsseldorf 1967); zu Kyeser vgl. Volker SCHMIDTCHEN/Hans-Peter HILS, Kyeser, Konrad, in: VL 5 (1985) Sp. 477-484; VL 11 S. 904.

55 So die Deutung einer dunklen Stelle in Kyeser, *Bellifortis* (wie Anm. 54) S. 60 f. durch Rainer LENG, *Kriegstechnische Bilderhandschriften zwischen Magie und Handwerk. Ein Vergleich zwischen Konrad Kyesers „Bellifortis“, dem Cgm 600 und andere Codices*, in: <http://www.uni-wuerzburg.de/kriegsbild/fg52.htm>; DERS., *Ars belli. Deutsche taktische und kriegstechnische Bilderhandschriften und Traktate im 15. und 16. Jahrhundert (Imagines medii aevi 12, 1+2, Wiesbaden 2002)* hier 1, S. 126-128. Zum Rezept vgl. bereits KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) S. 115 f. mit einer kleinen Abbildung der fraglichen Darstellung; BERG/FRIEDRICH, *Wissenstradierung in spätmittelalterlichen Schriften zur Kriegskunst. Der „Bellifortis“ des Konrad Kyeser und das anonyme „Feuerwerksbuch“*, in: *Wissen für den Hof. Der spätmittelalterliche Verschriftungsprozess am Beispiel Heidelberg im 15. Jahrhundert* (München 1994) S. 211f. (ohne Berücksichtigung der Korrekturen Heimpels, daher nach Leng mit einer falschen Lesung). Zur Rolle von Magie und Astrologie im „Bellifortis“ vgl. auch Theresia BERG/Udo FRIEDRICH, a.a.O. S. 199 ff. Konrad Kyeser nannte sich selbst *Artis occultae necnon naturae scolaris*, vgl. Theresia BERG/Udo FRIEDRICH, a.a.O. S. 191.

56 KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) S. 115 (nach Konrad Kyeser); ferner Joseph BUEHL, *Schreiben Herzog Ludwigs des Reichen an Ulrich von Freyberg um die Kunst, nicht wund zu werden*, vom 20. Dez. 1444, in: *Oberbayerisches Archiv* 5 (1844) S. 142.

57 *Deutsche Privatbriefe des Mittelalters*, ed. Georg Steinhausen, 1: Fürsten und Magnaten, Edle und Ritter (Denkmäler der deutschen Kulturgeschichte, 1. Abt.: Briefe, 1, Berlin 1899) Nr. 90 S. 68 f.

58 Wolfram SCHMITT, *Albrecht III. von Bayern*, in: VL 1 Sp. 175 f.

59 Erasmus von Rotterdam, *Fürstenerziehung. Institutio Principis Christiani. Die Erziehung eines christlichen Fürsten. Einführung, Übersetzung und Bearbeitung von Anton J. GAIL* (Paderborn 1968) S. 145. Die Stelle lautet im lateinischen Original: *Ac benevolentiam stultissime quidam incantamentis et anulis magicis sibi conciliare nituntur, cum nullum sit incantamentum efficacius ipsa virtute, qua nihil esse potest amabilius ...*, a.a.O. S. 144.

60 Bereits für den 1164 geborenen Sohn Friedrich Barbarossas wurde eine astrologische Expertise bei einem italienischen Experten eingeholt, vgl. Percy Ernst SCHRAMM/Florentine MÜTHERICH, *Denkmale der deutschen Könige und Kaiser Bd. 1* (Veröffentlichungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München, 2, München 1962) S. 39 f.; MENTGEN, *Astrologie* (wie Anm. 2) S. 179 f.; GINDHART, *Astrologie* (wie Anm. 5) S. 235. Von den Fürstenhoroskopen des 15. Jahrhunderts seien mit Bezug auf den hier gewählten Raum ohne Anspruch auf Vollständigkeit erwähnt: ein Horoskop des Matthias von Kemnat für Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, vgl. Birgit STUDT/Franz-J. WORSTBROCK, in: Matthias von Kemnat, in: VL 6 (1987) Sp. 186-194, hier

„hochherrschaftliche Disziplin“ von hohem politischem Nutzen⁶¹, gleichsam als „strategischer Trumpf“⁶². Dabei war es, wie Claudia Brosseder betonte, natürlich der Fürst, der bestimmte, welche Informationen er zu erhalten wünschte, ob es ihm also eher um medizinisch-astrologische Beratung, um die Bestimmung eines vorteilhaften Termins oder um eine Charakteranalyse zu tun war⁶³. Den Astrologen fiel dann zu, diese Aufgabe zu lösen, besonders den optimalen Zeitpunkt für eine politische Handlung zu bestimmen, weniger aber zu entscheiden, ob diese tatsächlich durchgeführt werden sollte⁶⁴. Besonders für politische Aktionen, die im Voraus geplant werden konnten wie Hochzeiten und Krönungen⁶⁵, ist astrologische Tagewahl plausibel gemacht worden⁶⁶. Schon die späten Staufer bezogen astrologische Informationen in ihre militärstrategischen Planungen ebenso ein, woran kürzlich noch einmal Matthias Heiduk erinnerte; Friedrich II. bestimmte darüber hinaus den Zeitpunkt des Beilagers mit seiner Frau Isabella nach astrologischen Gesichtspunkten⁶⁷.

Sp. 188; Ute von BLOH/Theresia BERG, Vom Gebetbuch zum alltagspraktischen Wissenskompendium für den fürstlichen Laien. Die Expansion einer spätmittelalterlichen Handschrift am Beispiel eines Manuskripts in Wien. ÖNB, Cod. Vat. Pal. 13428, in: Wissen für den Hof (wie Anm. 55) S. 233-287, hier S. 265f.; ein Horoskop Johann Lichtenbergers für Ludwig IX. den Reichen von Bayern Landshut, vgl. Dietrich KURZE, Johann Lichtenberger († 1503). Eine Studie zur Geschichte der Prophetie und Astrologie, Lübeck/Hamburg 1960 (Historische Studien, 379) S. 74f. sowie MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 230; ferner ein weiteres Horoskop Lichtenbergers für Johann (1488-1538), einen Sohn des Pfälzer Kurfürsten Philipp I., auf das Mentgen auf der Basis eines Quellenfundes von Prof. Dr. Franz Fuchs (Würzburg) hinwies, vgl. Gerd MENTGEN, a.a.O. S. 234; drittens ein Horoskop Marcus Schinagls für Albrecht IV. von Bayern-München, vgl. Gerd MENTGEN, a.a.O. S. 255. Michel Beheim bietet ein versifiziertes Horoskop Albrechts IV., das Charakter- und Herrschaftsdeutung enthält, vgl. Die Gedichte des Michel Beheim 1. Nach der Heidelberger Hs. cpg. 334 unter Heranziehung der Heidelberger Hs. cpg. 312 und der Münchener Hs. cgm. 291 sowie sämtlicher Teilhandschriften hg. von Hans Gille/Ingeborg Spriewald (Berlin 1968) Nr. 22 S. 62-70.

- 61 Claudia BROSEDER, Im Bann der Sterne. Caspar Peucer, Philipp Melanchthon und andere Wittenberger Astrologen (Berlin 2004) S. 28.
- 62 Georges MINOIS, Die Geschichte der Prophezeiungen (Düsseldorf 2002) S. 284 mit Verweis auf Roger Bacon.
- 63 Nach BROSEDER, Astrologie (wie Anm. 61) S. 49.
- 64 KIECKHEFER, Magie (wie Anm. 2) S. 142: nach S. J. TESTER, History of Western Astrology (Woodbridge 1987) S. 196.
- 65 Franz STUHLHOFER, Nachweis astrologischer Zeitenwahl im Leben einiger Habsburger, in: Franz Stuhlhofer/Helmuth Grössing, Versuch einer Deutung der Rolle der Astrologie in den persönlichen und politischen Entscheidungen einiger Habsburger des Spätmittelalters, in: Anzeiger der philosophisch-historischen Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 117 (1980) S. 267-283, hier S. 275-283.
- 66 Auch Matthias von Kemnat verfasste, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, Kalender und astrologische Tabellen zur Tagewahl, vgl. Birgit STUDDT, „Exeat aula qui vult esse pius“ – Der geplagte Alltag des Hofliteraten, in: Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach 28. Februar bis 1. März 1992, hg. von Werner Paravicini (Sigmaringen 1995) S. 113-136, hier S. 131.
- 67 Matthias HEIDUK, Sternenkunde am Stauferhof. Das „Centiloquium Hermetis“ im Kontext höfischer Übersetzungstätigkeit und Wissensaneignung, in: „In frumento et vino opima“. Festschrift für Thomas Zotz zu seinem 60. Geburtstag, hg. von Heinz Krieg/Alfons Zettler (Ostfildern 2004) S. 267-282, hier S. 274 f.; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 184-194.

Auch in Rudolfs von Habsburg Umgebung finden sich Personen, für die ein Interesse an Astrologie angenommen werden kann. Dabei ist besonders an den des Teufelsbundes wie der schwarzen Magie verdächtigten Minoriten Heinrich von Isny († 1288) – von Rudolf von Habsburg als *cordis nostri secretarius* bezeichnet⁶⁸ – zu denken⁶⁹. Nach König Rudolf hielt sich Herzog Albrecht III., dem Leopold von Wien in *der kunst sterensehen gar vil chluhait* zubilligte, mit Johann Prim einen „Sternseher“ zu seiner Verfügung⁷⁰, ohne dass dessen exaktes Wirkungsfeld bekannt ist. Astrologische Tagewahl ist erst für Friedrich III. zu belegen, der ihr in auffälliger Weise huldigte, so etwa bei dem von Enea Silvio missdeuteten Hinausschieben des Vollzugs seiner Ehe mit Eleonore von Portugal⁷¹. Selbst beim „Timing“ seines Itinerars soll der Habsburger sich auf die Empfehlungen der Astrologen verlassen haben⁷².

Mit der Wahl des richtigen Handlungszeitpunkts erschöpfte sich der Nutzen der Astrologie für den Habsburger jedoch nicht. Auch das Erstellen und die Verwendung von Geburtshoroskopen am Habsburgerhof ist gut belegt; aus ihnen konnten Hinweise auf das Wesen und auf die künftigen Schicksale eines neuge-

68 Herbert GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. 1198-1378, in: Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte. 9., neu bearb. Aufl., hg. von Herbert Grundmann (Stuttgart 1970); 6. Aufl. der Taschenbuchausgabe, München 1982, S. 115.

69 Nach STUHLHOFER, Zeitenwahl (wie Anm. 65) S. 276-279 gilt dies bereits für Rudolf von Habsburg, vgl. dazu aber die kritischen Einwände von MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 196-199. Auch wenn die von Stuhlhofer in die Diskussion gebrachten Überlegungen, die in erster Linie auf dem Abgleich astrologisch aussagekräftiger Daten mit einschneidenden Ereignissen im Leben Rudolfs von Habsburg nicht tragen, ist doch auf zwei Personen in der Umgebung König Rudolfs hinzuweisen, die mit magischen Praktiken in Verbindung gebracht wurden und die auch als astrologische Ratgeber in Frage kommen, nämlich auf Heinrich von Isny und Heinrich von Klingenberg, vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Belege bei MENTGEN S. 198 Anm. 263.

70 Christian LACKNER, Hof, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzöge (1365-1406) (München 2002) S. 156 mit Verweis auf: Österreichische Chronik von den 95 Herrschaften, ed. Joseph Seemüller, Hannover 1909 (MGH Deutsche Chroniken, 6), ed. Seemüller, S. 210 (ibid. das Zitat).

71 STUHLHOFER, Zeitenwahl (wie Anm. 65) S. 280 f.; zum Quellenwert dieser Passage vgl. Martin WAGENDORFER, Der Blick des Humanisten – Außenpolitik in der „Historia Austriaca“ des Eneas Silvius Piccolomini, in: Außenpolitisches Handeln im ausgehenden Mittelalter: Akteure und Ziele, hg. von Sonja Dünnebeil/Christine Ottner (Wien/Köln/Weimar 2008) S. 341-369, hier S. 354f., 363.

72 Die Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, ed. Felix Priebatsch, 3 Bde. (Publikationen aus den k. preußischen Staatsarchiven, 59, 67, 71, Leipzig 1894) hier 1, Nr. 671 S. 565; Ludwig von Eyb der Ältere: Schriften, ed. Matthias Thumser (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 1. Reihe: Fränkische Chroniken, 6) (Neustadt an der Aisch 2002) S. 198. Die Stelle fand in der Forschung viel Beachtung, vgl. Matthias THUMSER, Hertnidt vom Stein (ca. 1427-1491). Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat. Karriere zwischen Kirche und Fürstendienst (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Reihe 9, 38, Neustadt/Aisch 1989) S. 116 f.; Paul-Joachim HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Teile (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii, 17, Köln, Wien 1997) hier 2 S. 832; Karl-Friedrich KRIEGER, Der Hof Kaiser Friedrichs III.- von außen gesehen, in: Deutscher Königshof, Hoftag und Reichstag im späteren Mittelalter, hg. von Peter Moraw (Vorträge und Forschungen, 48, Stuttgart 2002) S. 163-190, hier S. 174.

borenen Kindes wie auf den Charakter eines Erwachsenen samt den daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen gezogen werden, etwa für das Gelingen einer Ehe oder die Wahrscheinlichkeit, dass aus der Verbindung ein Thronfolger hervorging. Ebenso versprachen astrologische Parallelgutachten Auskünfte über die Chance zweier Fürsten, Freunde zu werden oder Feinde sein zu müssen⁷³. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass Friedrich III. einem berühmten Astrologen, Georg Aunpeck von Peuerbach, kurz vor der Verhehlung mit Eleonore von Portugal die Aufgabe übertrug, ein Horoskop der Braut zu erstellen⁷⁴. Auch nach der Geburt des Prinzen Maximilian wurde ein Horoskop verfertigt, das Johannes Regiomontanus zugeschrieben wird⁷⁵, und so konnte Domenico Domenichi seine Kenntnis der Sternkonstellation bei Maximilians Geburt in seinen Prinzenspiegel für Maximilian einfließen lassen⁷⁶. Wie wichtig Friedrich das Ermitteln der Sternenstellung bei der Geburt seines Sohnes war, betonte nicht zuletzt Joseph Grünpeck⁷⁷. Selbst die Ermittlung des Todesdatums soll im Falle Maximilians bereits 1512 durch Georg Tannstetter geleistet worden sein⁷⁸.

73 Zum vermeintlichen Nutzen der Astrologie, die Hilfestellungen dabei verhielt, „Glück verheißende Heiratskandidatinnen“ zu erwählen und „Schwächen des Gegners zum richtigen Zeitpunkt“ auszunutzen, vgl. BROSEDER, *Astrologie* (wie Anm. 61) S. 29; zu den oben erwähnten „politische(n) ‚Feindanalysen‘“ vgl. a.a.O. S. 35 f.

74 Helmuth GRÖSSING, *Die Geburtshoroskope Eleonores von Portugal und Kaiser Maximilians I.*, in: STUHLHOFER/GRÖSSING, *Versuch einer Deutung der Rolle der Astrologie* (wie Anm. 65) S. 268-272, bes. S. 269-272 mit Verweis auf den Druck in: Ioannis Regiomontani *Opera collectanea*, ed. Felix Schmeidler (Osnabrück 1972) S. 23; Friedrich SAMHABER, *Der Aberglaube der Astronomen und die Eitelkeit der Mathematiker: Kaiser Friedrich III. und Georg von Peuerbach*, in: *Gotik. Schätze Oberösterreich* (Linz 2003) S. 415-419, hier S. 416. Samhaber schließt aus der Tatsache, dass Friedrich III. Peuerbach und nicht Johann Nihil beauftragte, dass er Peuerbach mehr vertraute.

75 GRÖSSING, *Geburtshoroskope* (wie Anm. 74) S. 274 f.

76 Bruno SINGER, *Die Fürstenspiegel in Deutschland im Zeitalter des Humanismus und der Reformation. Bibliographische Grundlagen und ausgewählte Interpretationen: Jakob Wimpfeling, Wolfgang Seidel, Johann Sturm, Urban Rieger* (Humanistische Bibliothek Reihe I, 34, München 1981) hier S. 72; Hubert JEDIN, *Ein Prinzenspiegel für den jungen Maximilian*, in: *AKG* 43 (1961) S. 52-61, hier S. 59.

77 *Historia Friderici IV et Maximiliani I ab Jos. Grünbeck*, ed. Chmel (wie Anm. 31) S. 81 f.; *Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I.* von Joseph Grünpeck, übersetzt von Ilgen (wie Anm. 31) Kap. 22 S. 38; BENESCH/AUER, *Historia* (wie Anm. 31) S. 121 mit Abb. 21. Auf Grünpeck könnte auch die Erwähnung der negativen Sternkonstellation bei Maximilians Geburt in dessen lateinischer Autobiographie zurückgehen, vgl. Jan-Dirk MÜLLER, *Gedechtnus. Literatur und Hofgesellschaft um Maximilian I.* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 2 München 1982) 97 (mit Zitation des Wortlauts der Autobiographie).

78 Peter SCHMID, *Sterben – Tod – Leichenbegängnis König Maximilians I.*, in: *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, hg. von Lothar Kolmer (Paderborn u.a. 1997) S. 185-215, hier S. 192 mit Anm. 29. Ob das Horoskop freilich auf Maximilians Anordnung hin angefertigt wurde und ob er überhaupt davon erfuhr, ist nach Schmid unsicher. Entgegen anderslautenden Aussagen in der Sekundärliteratur war der Astronom Johann Stabius an dieser Voraussage nicht beteiligt, vgl. Franz STUHLHOFER, *Zu den Hofastronomen Kaiser Maximilians. Über das jahrzehntelange Fortwirken historischer Irrtümer*, in: *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance* (Genf 1998) S. 413-419, hier S. 414-416.

Daher verdienen die Astrologen am Hof des Habsburgers Beachtung: Wie wir aus Johannes Trösters Dialog „De Remedio Amoris“ wissen, beschäftigte Friedrich III. schon vor 1454 mit Johannes Nihil einen gelehrten böhmischen Astronomen und Astrologen⁷⁹, der ihm „die Schicksale des erwarteten Thronerben verkündet(e)“⁸⁰; nächst Nihil hoffte Georg Aunpeckh von Peurbach († 1461) auf eine Anstellung bei Friedrich, die er freilich erst mit einiger Verzögerung erhielt⁸¹. Auch der Diplomat und Hofmathematicus der Este, Dr. art. Giovanni Bianchini († ca. 1469), der mit Miniaturen versehene *tabulae astronomiae* verfertigt hatte, welche Friedrich III. 1452 bei seinem Besuch in Ferrara dediziert worden waren, wurde zu Ehren seines Dienstherrn Borso d’Este vom Kaiser in den Adelsstand erhoben und zum kaiserlichen Rat ernannt⁸². Zu nennen ist außerdem der berühmte Astrologe und Prophet Johannes Lichtenberger⁸³, dessen Prognostiken bis in die Reformationszeit rezipiert wurden. In der Spätphase Friedrichs III. und besonders in der ersten Regierungszeit Maximilians fungierte dann der königliche Kaplan Joseph Grünpeck als Arzt, Astrologe und Geschichtsschreiber; er tat sich u. a. als Verfasser von zeitkritischen, mahnenden Prognostiken auf astronomisch-astrologischer Basis hervor⁸⁴.

79 Zu ihm vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (wie Anm. 72) I, S. 113, 425, 746-748; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 239-242.

80 Albin CZERNY, Aus dem Briefwechsel des grossen Astronomen Georg von Peurbach, in: Archiv für österreichische Geschichte 72 (1888) S. 281-304, hier S. 285 mit Verweis auf den zeitgenössischen Traktat von Johannes Tröster, *De remedio amoris*, in: Miscellaneorum quae ex codicibus mss. collegit Liber 1, ed. Raimund Duellius (Augsburg und Graz 1723) S. 227-245, hier S. 228. Der Traktat wurde ein zweites Mal zum Druck gebracht in: Die Frühzeit des Humanismus und der Renaissance in Deutschland, ed. Hans Rupprich (Deutsche Literatur. Sammlung literarischer Kunst- und Kulturdenkmäler in Entwicklungsreihen, 1, Leipzig 1938) ND Darmstadt 1964, S. 182-197. – Erhalten ist ein Geburtshoroskop Maximilians I., vgl. Helmut GRÖSSING, Die Geburtshoroskope Eleonores von Portugal und Kaiser Maximilians I., in: Anzeiger der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 117 (1980) S. 268-275.

81 Zur Person vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (wie Anm. 72) I, S. 534. Peurbach wurde im Stefansdom in Wien beigelegt, vgl. SAMHABER, Aberglaupe (wie Anm. 74) S. 418.

82 Zur Person vgl. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik (wie Anm. 72) I, S. 534; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 239 f. Zu weiteren Astrologen am Hof Friedrichs III., die z. T. auch als Ärzte tätig waren, vgl. HEINIG, a.a.O., I S. 806; MENTGEN, a.a.O. S. 238 f.

83 Zur Person vgl. KURZE, Lichtenberger (wie Anm. 60); DERS., Lichtenberger, Johannes, in: VL 5 (1985) Sp. 770-776; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 227-235, 237 und passim.

84 Zu Grünpeck vgl. Theodor ILGEN, in: Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I. von Joseph Grünpeck, übersetzt von ILGEN (Leipzig 1891) S. VII-IX; Albin CZERNY, Der Humanist und Historiograph Kaiser Maximilians I. Joseph Grünpeck, in: Archiv für österreichische Geschichte 73 (1888) S. 315-364. Zu Grünpecks Geburtsjahr 1473 vgl. Heidrun STEIN-KECKS, „Des himmels porten ist verschlossen“. Ein neuer Fund zu Albrecht Altdorfer und Joseph Grünpeck, in: Ratisbona. Die königliche Stadt. Neue Forschungen zum mittelalterlichen Regensburg, Regensburg 2000 (Regensburger Studien und Quellen zur Kulturgeschichte, 9) S. 67-99, hier S. 74 Anm. 26 auf der Basis eines Fundes von Prof. Dr. Franz Fuchs (Würzburg). Darüber hinaus soll das Mondwahrsagebuch Dr. Johann Hartliebs am Hof Friedrichs III. bzw. in der Reichskanzlei bekannt gewesen sein, vgl. FÜRBEETH, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 56. Dieses von Fürbeth dem bekannten Schriftsteller Hartlieb abgesprochene und einem weiteren, ansonsten unbekanntem gleichnamigen Verfasser zugeschriebene Werk wurde von Bernhard Schnell mit guten Gründen wieder dem Oeuvre des produktiven Schriftstellers und Münchener Arztes Hartlieb zugerechnet,

Wie Friedrich III. erhielt auch sein Kontrahent Kurfürst Friedrich der Siegreiche von der Pfalz astrologische Beratung. So soll ihm der *sternseher* Niclas von Fiechtelberg⁸⁵ eine Kriegsverwundung durch einen unreinen Pfeil vorhergesagt haben⁸⁶, der den Kurfürsten am Schienbein traf (1452)⁸⁷. Während der Mainzer Stiftsfehde begann der Wittelsbacher dann konsequent, die Sternseher und Wahrsager zu befragen, welchen Ausgang die Dinge nehmen würden⁸⁸. Eine besondere Rolle spielte dabei bekanntlich Matthias von Kemnat, der im Oberpfälzer Kloster Reichenbach am Regen, einem Zentrum der astronomischen und mathematischen Studien, seine einschlägigen Kenntnisse erworben haben dürfte⁸⁹ und der die astrologischen Prognostik dann, wenn sie wissenschaftlich betrieben wurde, durchaus befürwortete. Matthias fertigte für den Kurfürsten Nativitätsprognostiken an und begleitete ihn als astrologischer Berater auf seinen Feldzügen⁹⁰.

Zumindest was Friedrich III. betrifft, dürfte das Interesse an Astrologie jedoch nicht auf den operativen Wert dieser Wissenschaft beschränkt geblieben sein. Vielmehr beschäftigte der Habsburger sich offenbar auch in heute nicht mehr zur ermittelnden Grenzen mit den Grundlagen der Astrologie. So besaß er bereits 1438 einen Sonnenquadranten⁹¹, und es wird daher nicht allein höfischer Schmei-

vgl. SCHNELL, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 446. Dass Kaiser Maximilian für Astrologie empfänglich war und auch Verbindungen zur Politik herstellte, ist bekannt. Hingewiesen sei exemplarisch auf den Bericht des Mailänder Gesandten Marchesinus Stanga vom 11. Juni 1499, vgl. J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*. XIV. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519, 3/1, ed. Hermann Wiesflecker (Wien/Köln/Weimar 1996) Nr. 9255 S. 58. Auch diverse Prognostiken befanden sich unter Maximilians Büchern, vgl. GOTTLIEB, *Büchersammlung* (wie Anm. 44) S. 39 Nr. 25, S. 100 Nr. 192, S. 101 Nr. 197; zu einer „Pratique“ (zu 1491) und einem „Judicium und Pratique 1492“, die Siegmund von Tirol zugeeignet worden waren, ebenda S. 18.

85 Zu ihm vgl. MENTGEN, *Astrologie* (wie Anm. 2) S. 233 f. (doch ohne den im folgenden genannten Beleg).

86 Der Kurfürst wurde im Herbst 1452 bei der Belagerung der Burg Lützelstein verwundet, vgl. Veit PROBST, *Petrus Antonius de Clapis* (ca. 1440-1512). Ein italienischer Humanist im Dienste Friedrich (!) des Siegreichen von der Pfalz, (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Mannheim, 10, Paderborn, München, Wien, Zürich, 1989) S. 27 Anm. 47.

87 Beheim, *Reimchronik* (wie Anm. 43) Str. 237 S. 43.

88 Beheim, *Reimchronik* (wie Anm. 43) Str. 555 ff. S. 97-99; zur Rolle des Matthias von Kemnat als Astrologen während der Mainzer Stiftsfehde vgl. MENTGEN, *Astrologie* (wie Anm. 2) S. 249. Der von Beheim erwähnte Meister der *Septem artes liberales* und Experte in der *gar löblichen kunst diss gestirnes der astronomy* Jakob von Westhofen ist bei Mentgen nicht erwähnt.

89 Wolfgang KAUNZNER, Zum Stand von Astronomie und Naturwissenschaften im Kloster Reichenbach, in: *875 Jahre Kloster Reichenbach am Regen 1118-1993*, hg. von der Gemeinde Reichenbach, der katholischen Kirchenstiftung Reichenbach und dem Orden der Barmherzigen Brüder (Reichenbach, München 1993) 24-45.

90 STUDDT, *Exeat aula* (wie Anm. 66) S. 131; Birgit STUDDT/Franz-J. WORSTBROCK, in: Matthias von Kemnat, in: VL 6 (1987) Sp. 186-194, hier Sp. 188; zum Handschriftenbesitz des Matthias vgl. Ute von BLOH, „Hostis Oblivionis et Fundamentum Memoriae“. Buchbesitz und Schriftgebrauch des Matthias von Kemnat, in: *Wissen für den Hof* (wie Anm. 55) S. 29-120.

91 Dagmar ULM, Sonnenquadrant, in: *Gotik. Schätze Oberösterreich* (wie Anm. 28) S. 167; Franz KIRCHWEGGER, Sonnenquadrant, in: *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation* (wie Anm. 31) hier Nr. VI.7 S. 501 f.; LHOTSKY, *Bauwerke und Sammlungen* (wie Anm. 31) S. 250 erwähnt noch mehrere Zeitmessungsgeräte aus Friedrichs Besitz, darunter eine sog. Reisesonnenuhr, die sich zu Lhotskys Zeit im Ferdinandeum Innsbruck befand (ebenfalls erwähnt bei Kirchwegger, ebenda).

chelei zuzurechnen sein, wenn er bei seinem Besuch in Ferrara 1452 mit den eben erwähnten illuminierten *tabulae astronomiae* geehrt und ihm 1482 ein Kalendarium dediziert wurde⁹². Immerhin waren Friedrichs Grenzen nicht ganz so eng gesteckt wie die seiner meisten adligen Standesgenossen, da er offenbar leidlich Latein verstand, während andere zwingend auf Übersetzungen, Belehrungen in der „schönen Literatur“ oder magiebeflissene willige Kleriker angewiesen blieben. Grünpeck attribuierte dem alten Herrscher, der sich in Linz gern auf die Türme der Burg zurückzog und sich dort mathematischen Studien widmete, sogar die Fähigkeit, zutreffende astrologische Voraussagen zu machen, selbst solche, die sich auf das Schicksal seines Sohns bezogen, und aus der Geburtsstunde *naturas et mores* einiger Könige herzuleiten⁹³. Auch wenn Grünpeck hier stark übertrieben haben dürfte: Das Interesse Friedrichs an Astrologie war groß genug, um die spitze Bemerkung des Hofhistoriographen des Matthias Corvinus, Antonio Bonfini, zu tragen, er habe dem Aberglauben der Astronomen und dem nichtigen Treiben der Astrologen zu sehr angehangen⁹⁴. Dass dies in den Augen mancher Zeitgenossen sogar funktionales Herrscherverhalten war, kann man dem als „Oberrheinischer Revolutionär“ bezeichneten Autor entnehmen, nach dessen Ansicht das Reichsoberhaupt ein „Gelehrter, Astronom oder Jurist sein“ sollte⁹⁵.

92 Bernhard (Perger) von Stencz, ein bedeutender Gelehrter der Wiener Universität, verfasste ein Kalendarium über die Jahre 1482-1500, das er Friedrich III. dedizierte, vgl. Erhard KAHLE, Bernhard von Stencz, in: VL 1 (1978) Sp. 774; Franz-J. WORSTBROCK, Perger, Bernhard, von Stainz (Stencz), in: VL 7 (1989) Sp. 404-408, hier Sp. 406 f.; Alphons LHOTSKY, Quellenkunde, zur mittelalterlichen Geschichte Österreich (MIÖG Erg. Bd. 19, Graz, Köln, 1963) S. 440; DERS., Die Bibliothek Kaiser Friedrichs III. in: Das Haus Habsburg (wie Anm. 31) S. 223-238, hier S. 228 Nr. 26. Mit cvp 2271 und 2352 verfügte Friedrich III. über zwei weitere Handschriften astronomischen Inhalts, die auf König Wenzel zurückgingen, vgl. Alphons LHOTSKY, Bibliothek S. 227 Nr. 13, 16; Alphons LHOTSKY, Bibliothek S. 231 Nr. 53 identifizierte außerdem eine weitere von GOTTLIEB, Büchersammlung (wie Anm. 44) S. 24 als verschollen erwähnte astronomisch-mathematische Handschrift (Brit. Mus. Ms. Add. 24.071) als früher zur Bibliothek Friedrichs III. gehörig.

93 *Historia Friderici IV et Maximiliani I ab Jos. Grünbeck, ed. Chmel* (wie Anm. 31) S. 72 f.; *Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I.* von Joseph Grünpeck, übersetzt von Ilgen (wie Anm. 31) Kap. 9 S. 20; BENESCH/AUER, *Historia* (wie Anm. 31) S. 118 mit Abb. 8; Brigitte HALLER, *Kaiser Friedrich III. im Urteil der Zeitgenossen* (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 5, Wien 1965) S. 57.

94 In der Hinneigung zur Astrologie sah Bonfini im Übrigen eine seltene Parallele zwischen Friedrich III. und Matthias Corvinus, vgl. HALLER, *Kaiser Friedrich III.* (wie Anm. 93) S. 129. Die fragliche, bei Haller im Wortlaut wiedergegebene Stelle lautet: *Par utriusque religio, par quoque superstitio astronomorum, mathematicarumque vanitatum, quibus ambo sese nimis obnoxios non diffitebantur*; vgl. auch SAMHABER, *Aberglaube* (wie Anm. 74) S. 416. Johannes Aventins Bemerkung in einem „Appendix grammaticae“, der Herzog Albrecht V., Friedrichs III. Enkel, gewidmet ist, „der Kaiser habe sich im Alter mit großem Eifer den mathematischen Studien hingegen, zielt ebenfalls auf den Bereich von Astronomie und Astrologie, zit. nach Brigitte HALLER, a.a.O. S. 91.

95 Ernst SCHUBERT, *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 63, Göttingen 1979) S. 55 f.; *Das Buch der hundert Kapitel und der vierzig Statuten des sogenannten Oberrheinischen Revolutionärs* ed. Annelore Franke ((Ost-)Berlin 1967) S. 341; zur Bedeutung der Astrologie für den Oberrheinischen Revolutionär vgl. Dietrich KURZE, *Astrologie und Prophetie im spätmittelalterlichen Geschichtsdenken*, in: *Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft*.

Mit der Astrologie allein hatten die geheimwissenschaftlichen Interessen Friedrichs III. jedoch nicht ihr Bewenden. So beschäftigte sich der alte Kaiser nach Grünpecks Aussage auch mit der Zukunftsdeutung auf der Basis von Gesichtszügen (*ex faciei ... signis*) und von Handlinien (*[ex] manuumque lineamentis*)⁹⁶, was der bekennende Astrologe Grünpeck an dieser Stelle nicht kommentierte; als er jedoch zu berichten hatte, dass sogar ein jüdischer Stirnseher (und offenbar ein ebensolcher Chiromant) auf Bitten der Mutter Eleonore Zukunftsprognosen für den kleinen Max abgaben, konnte er sich doch nicht versagen, seinen *dégoût* im Bilde anzudeuten, und zwar durch einen in der Bildmitte plazierten Hund, der sein Geschäft verrichtete⁹⁷, womit er übrigens indirekt einen Hinweis auf die Konkurrenz der verschiedenen „geheimwissenschaftlichen“ Disziplinen am Hof gab. Andere Fürsten bedienten sich zum Erwerb verborgenen Wissens eines Kristalls wie Johann „der Alchemist“ aus dem Hause Zollern⁹⁸ oder eines Punktierbuchs wie König Wenzel⁹⁹. Gerade wenn Evidenz von dritter Seite die Zeugnisse der Historiographie stützt, wird man davon ausgehen dürften, dass man es bei den Erzählungen der Chronisten nicht nur mit schmeichelnden Zuschreibungen zu tun hat, sondern dass die von ihnen als vermeintliche Meister der Geheimwissenschaften angesprochenen Fürsten zumindest interessierte Dilettanten waren.

Die ganze Spannbreite möglicher divinatorischer Praktiken, ebenso wie das ganze Panorama von Problemen, Hoffnungen – und Trivialitäten ihres Anwendungskontextes fasste schließlich der Arzt, Schriftsteller und Übersetzer Johannes Hartlieb in seinem an Markgraf Johann den Alchemisten gerichteten

Festschrift für Richard Dietrich zum 65. Geburtstag, hg. von Anita Mächler/Eberhard Grünert/Helmut Kraemer, Klaus-Rudolf Seidel (Frankfurt a.M./München 1976) S. 164-186, hier S. 173-176.

- 96 *Historia Friderici IV et Maximiliani I* ab Jos. Grünbeck, ed. Chmel (wie Anm. 31) S. 73; *Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I.* von Joseph Grünpeck, übersetzt von Ilgen (wie Anm. 31) Kap. 9 S. 21.
- 97 *Historia Friderici IV et Maximiliani I* ab Jos. Grünbeck, ed. Chmel (wie Anm. 31) S. 81; *Die Geschichte Friedrichs III. und Maximilians I.* von Joseph Grünpeck, übersetzt von Ilgen (wie Anm. 31) Kap. 21 S. 37 f., bes. S. 37; BENESCH/AUER, *Historia* (wie Anm. 31) S. 121 mit Abb. 20 deuteten die Stelle im oben angeführten Sinn.
- 98 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 26; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 56.
- 99 Ein geomantisches Werk, die „Sandkunst der sechzehn Richter“, wurde als Prachthandschrift 1392 für König Wenzel hergestellt (Wien Cod. 1352), vgl. *Wahrsagetexte*, ed. Eis (wie Anm. 19) S. 9; ASSION, *Altdeutsche Fachliteratur* (wie Anm. 19) S. 162. Einige weitere Beispiele seien hinzugefügt: So erwarb Kurfürst Ludwig III. von der Pfalz ein mit Miniaturen versehenes Mondwahrsagebuch (cpg 3), vgl. *Die Codices Palatini germanici in der Universitätsbibliothek Heidelberg* (Cod. Pal. germ. 1-181), bearb. von Karin ZIMMERMANN unter Mitwirkung von Sonja GLAUCH/Matthias MILLER/Armin SCHLECHTER (Wiesbaden 2003) (*Die Kataloge der Universitätsbibliothek Heidelberg*, 6) S. 5. Auch Graf Asmus von Wertheim besaß eine Sammelhandschrift mantischen Inhalts, vgl. Hermann EHMER, Graf Asmus von Wertheim (1453?-1509). Ein Lebensbild, in: *Beiträge zur Erforschung des Odenwaldes und seiner Randlandschaften* 5 (1992) S. 151-184, hier S. 160-162. Im 16. Jahrhundert verfügte Joachim von Brandenburg über eine reich illuminierte Handschrift zur Sandkunst, die 1521 hergestellt wurde. Noch August von Sachsen († 1586) sammelte geomantische Schriften, ASSION a.a.O. S. 13.

„Buch der verbotenen Künste“ zusammen, wenn er die fürstlichen Nutzer der *artes incertae* wie folgt beschrieb: *ainer will schätz graben, der ander will ains andern fürsten gehaym erfragen. ainer will von des tuiffels kunst sighaft werden, der ander will mit solicher zaubrey pülen, lieb vnd veintschaft machen. das alles ist jn wärheit ain tandt vnd swärlich wider got*¹⁰⁰. Und die Hofleute? Manche „tauchen ihre neuen Sporen mit den Rädchen in ein Weihwasserbecken und meinen, wenn sie ihr Pferd damit anspornen, so werde dies nicht mehr Schwelungen und Wunden zur Folge haben“¹⁰¹: *das ist alles ain vngelaub*¹⁰², ebenso wie das Beachten des Windes, um Glück bei den Unternehmungen zu haben¹⁰³. Noch schwerer wog die Nigromantie, etwa das Wahrsagen mit einem glänzenden Schwert, das schon Menschen getötet habe und das daher geeignet sei, Dämonen anzulocken, und dessen Befragung Auskunft über den Ausgang eines Kampfes oder einer Lebensbedrohung versprach. Selbst ein namentlich nicht genannter Fürst, den Hartlieb zu kennen angab, belohnte solche Personen reich, die ihm alte blutige Henkerschwerter brächten¹⁰⁴, und sogar für den Irrglauben an die Wahrsagung mit einem Gansbein konnte Hartlieb auf den Aberglauben von Königen, Fürsten und Adligen verweisen und zum Beleg einen ungenannten *capitany* zitieren, mit dem er am Nikolaustag des Jahres 1455 gesprochen hatte, welcher davon überzeugt war, dass es dem Deutschen Orden gut gegangen sei, solange er dem Gansbein folgte; seitdem er dies aber unterlasse, wisse Gott wohl, wie es um ihn stehe¹⁰⁵.

III.

Wen wundert es bei so viel Leichtgläubigkeit, wenn Fürsten auch gelegentlich Opfer von Betrügern wurden? Dass die Begeisterung Höhergestellter für Alchemie meist dem zuarbeitenden „Alchemisten“ zu Gute kam, darf angenommen werden. Pikant war jedoch jener Fall des Ritters Heinrich von Freiberg zu Waal, über den 1447 das Betreiben von Alchemie auf eigene Kosten (!) gleichsam als Buße verhängt wurde, nachdem dieser Heinrich zugegeben hatte, dass er Frau Margarete von Brandenburg mit einem nicht näher bezeichneten Grafen Hans gegen beider Willen *verkuppelt wolt haben*, wodurch er am Markgrafen Albrecht Achilles schuldig geworden sei; Albrecht habe Heinrich, aber weil man seinen

100 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 36; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 69.

101 Hartlieb, Buch, übersetzt von FÜRBEETH (wie Anm. 2) S. 75.

102 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 40.

103 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 44; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 82 f.

104 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 53 f.; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 97 f. Hartlieb kritisierte ebenfalls die Suche nach versteckten Schätzen vermittels eines blanken Schwerts.

105 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 74 f. Fürbeth übersetzte die fragliche Stelle so, dass er die geschilderte Verhaltensweise einem Deutschordenscapitan zuwies, vgl. Hartlieb, Buch, übertragen von FÜRBEETH (wie Anm. 2) S. 127 f.

Vnsynn zu seinen Gunsten anführen konnte, damit bestraft, dass er den Markgrafen *all mein kunst lehren solle on gabe vnd on myet*. Auch sollte er *uff mein aigen kosten vnd schaden die kunst der alchamei uff mein aigen kosten vnd schaden vnd sein nutz arbeiten* und dabei jedes Jahr 100.000 Gulden herstellen¹⁰⁶. Geradezu peinlich decouvrierend war jedoch, was dem senil werdenden Erzherzog Siegmund von Tirol widerfuhr, der durch vermeintliche Teufelstimmen, die aus dem Kamin sprachen, manipuliert wurde, hinter denen freilich seine Exgeliebte und Kupplerin Anna Spieß steckte, welche mit den „Bösen Räten“ Siegmunds im Bunde war¹⁰⁷.

Natürlich war es ohnehin besser, auf verbotene Künste zu verzichten, zumal man mit ihnen den Zorn Gottes weckte¹⁰⁸. Besonders schwer wog dabei, dass der Fürst nicht nur selbst Ketzerei trieb, sondern auch sein Volk verführte. An der Verbreitung der Zauberei war nämlich, wie Johann Hartlieb mahnte, niemand so schuldig wie die leichtfertigen Fürsten, die keinen wahrhaftigen Glauben an Gott besäßen¹⁰⁹: *nemlich was die fürsten tünd, das halten jr vndertän als recht getän ...*¹¹⁰, selbst Magie und Mantik. Und so mahnte auch Jakob Wimpfeling in seinem Fürstenspiegel, der Agatharchia, der Fürst solle *magorum et hariolorum pytho-nissarumque superstitionibus non intendere ...*¹¹¹.

Zum Habitus des frommen Fürsten gehörte daher das Abschwören auf dem Totenbett: Sterbend ließ Johann Werner von Zimmern, der Nigromant, der am Lebensende seine *superstitiones und aberglauben* bereute, seine aus Venedig und anderswo besorgten alchemistischen Handschriften verbrennen¹¹², und einer – hier sicherlich trüben Quelle nach, die nur als Beleg für eine gewisse Erwartungs-

106 RIEDEL's Codex diplomaticus Brandenburgensis, fortges. auf Veranstaltung des Vereines für Geschichte der Mark Brandenburg, III/1 (Berlin 1859) Nr. 170 S. 278 f., Zitate S. 278. Der Vertrag wurde geschlossen, *do ich mein vernunft wider hett* (S. 279). Vgl. auch J. v. MINUTOLI, Das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (Berlin 1850) S. 471 f., zitiert bei Sabine M. WEIGAND-KARG, Die Plassenburg. Residenzfunktion und Hofleben bis 1604 (Diss. Bayreuth 1991) S. 89 Anm. 90; SEYBOTH, Johann der Alchemist (wie Anm. 34) S. 46.

107 Margarete KÖFLER/Silvia CARAMELLE, Die beiden Frauen des Erzherzogs Sigmund von Österreich-Tirol (Schlern-Schriften, 269, Innsbruck 1982) S. 154-173, bes. S. 161 f., 166; zu Anna Spieß und ihrem Mann Leopold vgl. auch Heinz NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480-1530 (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte, 161, Mainz 1999) S. 41-43, 373 sowie die im Register genannten Belege.

108 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 3; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 21.

109 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 36; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 69.

110 Hartlieb, Buch, ed. Ulm (wie Anm. 2) S. 31; Hartlieb, Buch, übertragen von Fürbeth (wie Anm. 2) S. 64.

111 Jakob Wimpfeling, Agatharchia, in: SINGER, Fürstenspiegel (wie Anm. 76) S. 227-249 hier S. 234 Kap. 8. Auch Thomas Ebendorfer wandte sich in seinen bislang ungedruckten „Sermones de evangeliis de sanctis“ gegen Alltagsmagie, Dämonenkult und Sternenglauben, vgl. Paul UIBLEIN, Ebendorfer, Thomas, in: VL 2 (1980) Sp. 253-266, hier 257 f.; zur Überlieferung vgl. Alphons Lhotsky, Thomas Ebendorfer, ein österreichischer Geschichtsschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts (Schriften der MGH, 15, Stuttgart 1957) S. 75 f.

112 Zimmerische Chronik 1 (wie Anm. 40) S. 576 f.; Die Chronik der Grafen von Zimmern 1 (wie Anm. 40) S. 282 f.

haltung angeführt werden soll – ließ König Ferdinand die von Friedrich III. angeblich aus allen Nationen, besonders der griechischen und der ungarischen, gesammelten nigromantischen Schriften, die sein Sohn Maximilian aufbewahrt, aber nicht benutzt hatte¹¹³, vernichten, damit keiner seiner Nachkommen sie zu seinem eigenen Schaden mißbrauchen könne¹¹⁴.

Fassen wir unsere bisherigen, vorläufigen Ergebnisse zusammen: Es bestand durchaus eine Affinität zwischen dem Interesse an Geheimwissenschaften und dem höfischen Milieu; und dies nicht nur, weil Geheimwissenschaften an Höfen quellenmäßig besser zu greifen sind als beim gemeinen Mann, sondern auch, weil strukturelle Gegebenheiten den Gebrauch etwa der Magie förderten. Zu nennen sind hier die in bestimmten Bereichen unfeste Struktur des Hofes, etwa die Abhängigkeit der Hofangehörigen von unkalkulierbaren persönlichen Entscheidungen des Herrschers, aber auch die Verfügbarkeit einschlägiger gelehrter Kenntnisse, die durch Rekurs auf Bücher und auf Spezialisten (Kleriker!)¹¹⁵ abgerufen werden konnten. Der erwartete Gewinn bestand hier im Erwerb oder Erhalt von Macht, sei es in dem Vermehren materieller oder spiritueller Ressourcen, sei es durch Kenntnis verborgener Zusammenhänge und künftiger Ereignisse, durch Manipulation des Gegenübers und ggf. sogar durch dessen Schädigung. Auf einer „Metaebene“ diente besonders die Magie bzw. der Vorwurf magischer Praktiken gegenüber Gegnern dem Bemühen um Ausgleich asymmetrischer Strukturen sowie der Rationalisierung des Irrationalen (Huldgewinn, Huldverlust?).

Häufig ist, soweit es den Fürsten betrifft, nicht zu entscheiden, ob ihm geheimwissenschaftliches Interesse lediglich attribuiert wurde, oder ob er tatsächlich als interessierter Dilettant angesprochen werden kann; letzteres ist beim Vorliegen kontrastiver Zeugnisse durchaus anzunehmen. Dass übertreibende Zuschreibung

113 Dass Maximilian I. u. a. einschlägiges Schrifttum geerbt haben dürfte, das bis in die Zeit König Wenzels zurückgeht, kann aus dem in Anm. 44 angeführten Bericht des venezianischen Gesandten Contarini geschlossen werden. Außerdem ist im ersten Gedenkbuch Kaiser Maximilians beiläufig von *nigromant puechern* die Rede, die sich im Besitz Maximilians I. befanden, vgl. J. F. Böhmer, *Regesta Imperii XIV. Ausgewählte Regesten des Kaiserreiches unter Maximilian I. 1493-1519*, ed. von Hermann WIESFLECKER, 4 (Wien/Köln/Weimar 2002) Nr. 16338 S. 94; dazu auch GOTTLIEB, *Büchersammlung* (wie Anm. 44) S. 35 f., 58. In einem Eintrag im vierten Gedenkbuch Maximilians I. ist außerdem ein *Swartz kunnst puech*, und im Anschluss *Zauber puech* im Besitz des Kaisers erwähnt, vgl. Theodor GOTTLIEB, a.a.O. S. 64. Auch ein Inventar aus dem Jahre 1536, das die in der Burg zu Innsbruck aufbewahrten Bücher nennt und das sich auf den Buchbesitz Maximilians I. bezieht, führt Bücher zu *Nigromantia vnd Arzney* auf, darunter auch zwei Ausgaben des Zauberbuchs *Piccatrix*, die *Clauicula Salomonis*, die *Secreta secretissima Salomonis* und weitere geheimwissenschaftliche Schriften, vgl. Theodor GOTTLIEB, a.a.O. S. 90, 99. Zum Interesse Maximilians I. an Geheimwissenschaften vgl. Hermann WIESFLECKER, *Kaiser Maximilian I.*, 5 (München 1986) S. 334 f.

114 Zimmerische Chronik, urkundlich berichtet von Graf Froben Christof von Zimmern † 1567 und seinem Schreiber Johannes Müller † 1600. Nach der Ausgabe von Karl Barack ed. Paul Hermann, 2 (Meersburg/Leipzig 1932) S. 134. Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, ed. Hansmartin Decker-Hauff unter Mitarbeit von Rudolf SEIGEL, 2 (Konstanz/Stuttgart 1967) S. 31 f.

115 Vgl. dazu besonders KIECKHEFER, *Magie* (wie Anm. 2) S. 177-181.

geheimwissenschaftlicher Kenntnisse vorgekommen sein dürfte, wird an der dem Prestigegegewinn liegen, den Geheimwissenschaften dank ihrer im 15. Jahrhundert forcierten Verwissenschaftlichung und Professionalisierung mit sich brachten¹¹⁶. Dass man derartige Gelehrsamkeit aber auch Fürsten selbst zuschrieb, ist jedoch nicht nur als Statussymbol zu betrachten, sondern dürfte auf tatsächlich vorhandener „curiositas“¹¹⁷ beruhen, einer Wissbegier, die gerade im 15. Jahrhundert vor Randzonen des Erkennbaren wie vor dem Einsatz problematischer Mittel nicht zurückscheute¹¹⁸ und die ihre Grenze am ehesten am fürstlichen Bildungsstand selbst gehabt haben dürfte.

Doch blieb daneben auch das Element spielerischen Umgangs mit Geheimwissenschaften an spätmittelalterlichen Fürstenhöfen verbreitet. Trotzdem war es vermutlich der „Wille zur Macht“¹¹⁹, der die Verfechter von Geheimwissenschaften vor anderen Adepten der Artes auszeichnete, welche ihnen und ihrer Kunst ihre spezifische Funktion bei Hofe bescherte.

Anhang

Für das deutsche Spätmittelalter seien ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige Fürsten, Grafen und Ritter genannt, deren Interesse an Geheimwissenschaften dokumentiert ist, die im folgenden aber nicht ausführlich thematisiert werden. So spielten für die Übersetzung lateinischer geheimwissenschaftlicher Texte ins Deutsche die Höfe Herzog Albrechts III. von Bayern-München und Markgraf Johanns von Brandenburg-Kulmbach eine Rolle¹²⁰. Den Trierer Erzbischöfen Kuno von Falkenstein (1362-1388), seinem Großneffen und Nachfolger Werner von Falkenstein (1388-1418) sowie Johann II. von Baden werden alchemistische Interessen und entsprechende Ausgaben attribuiert¹²¹. Erzbischof Kuno wurde

116 Die Verwissenschaftlichung betraf besonders die Astrologie und verhalf ihr im 16. Jahrhundert als vermeintlich moderner und rationaler Disziplin zu ganz besonderer Öffentlichkeitswirksamkeit und ihren Vertretern zu einer nicht unbedeutenden Rolle als fürstliche Politikberater.

117 Zur negativen Bewertung der „curiositas“ bei Augustin vgl. Martin EHRENFEUCHTER, *Aspekte des zeitgenössischen Zauberglaubens in Dichtungen des 16. Jahrhunderts* (Europäische Hochschulschriften R 1, 1581, Frankfurt a.M. 1996) S. 56. Dafür, dass „curiositas“ an Fürstenhöfen handlungsleitend sein konnte, sei nur ein Beispiel erwähnt: So brachte Henri de Gauchy, der den Fürstenspiegel des Aegidius Romanus übersetzte und bearbeitete, das Interesse der „gentiz hommes“ an der Astronomie mit deren „übertriebener Neugier“ in Verbindung, die sie dazu anhielt, ihr Handeln an astrologischen Rat zu binden, vgl. MENTGEN, *Astrologie* (wie Anm. 2) S. 160 Anm. 5.

118 So soll Johann Werner von Zimmern beabsichtigt haben, vermittels magischer Künste zu ermitteln, ob der Leib des heiligen Rudolf in Meßkirch echt sei; doch soll er sich durch den Bischof von Konstanz davon haben abbringen lassen, vgl. *Zimmerische Chronik 1* (wie Anm. 40) S. 502; *Die Chronik der Grafen von Zimmern 1* (wie Anm. 40) S. 238.

119 SCHMITT, *Geheimwissenschaften* (wie Anm. 2) S. 167.

120 SCHMITT, *Geheimwissenschaften* (wie Anm. 2) S. 172, 174.

121 Edgar RUTHE, *Werner III. von Falkenstein, Kurfürst und Erzbischof zu Trier (1388-1418) und das Reich (bis zu Ruprechts Tode)* (Halle 1911) S. 18 f.; Johann Christian LAGER, *Johann II. von Baden. Erzbischof und Kurfürst von Trier* (Trier 1905) (Trierisches Archiv Ergänzungsheft 4)

dabei ein einschlägiger Kurztext zugeschrieben, der in einer Handschrift der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel enthalten ist¹²². Ferner existierte ein südostdeutscher Alchemistenkreis, der entweder in Passau oder in der Landgrafschaft Leuchtenberg beheimatet war und als dessen Meister ein gewisser Niklas Jankowitz, als dessen sonstige Beiträger ein Michael Prapach, ein Michael Wulfing und ein Mann namens Friedrich identifiziert werden konnten¹²³. Aus diesem Kreis, der sich nachweislich um Goldvermehrung bemühte, ging die in den 1420er Jahren niedergeschriebene Schrift „Alchymey teuczsch“ (in Cod. pal. Germ. 597) hervor; auch mantische, astrologische und medizinische Texte der Gruppe sind überliefert¹²⁴. Gerhard Eis, der diese Gruppe erforschte, konnte außerdem zeigen, dass sich die Landgrafen Johannes und Gerhard von Leuchtenberg, Grafen zu Hals, um die Indienstnahme eines Juden Salman Teublein bemühten, der vermutlich über alchemistische Kenntnisse verfügte. Er sollte, wie eine nicht vollzogene Urkunde der Landgrafen nahelegt, seine Kunst wohl in Leuchtenberger Dienst ausüben, ohne sie weitergeben zu müssen; erst bei seinem Wegzug war er verpflichtet, die Landgrafen drei Beispiele *seiner besten kunst* zu lehren, die diese jedoch nur innerhalb des Hauses weitergeben und ansonsten geheim halten sollten¹²⁵. Auch am hessischen Hof scheint man sich den Geheimwissenschaften geöffnet zu haben. So wurde mit Paulus Eck von Sulzbach ein Alchemist, dem zwei Schriften zugeschrieben werden, 1500 von Landgraf Wilhelm von Hessen auf Lebenszeit zum Rat und Diener von Hause aus bestellt¹²⁶. Doch nicht nur Fürsten und Grafen kamen in den Verdacht alchemistischer Betätigung, sondern auch die verhasste Ex-Geliebte des Grafen Ludwig von Lichtenberg, Bärbel von Ottenheim¹²⁷. Unter den Anhängern der Astrologie seien der Deutschordenshochmeister Heinrich von Plauen und Schwicker von Sickingen, der Vater des bekannten Franz von Sickingen,

S. 98 f. Quelle ist für Erzbischof Werner wie für Erzbischof Johann Johannes Trithemius, der sich für das 14. Jahrhundert nur auf hartnäckig fortlebende Gerüchte, für die spätere Zeit aber auf Aussagen von Vertrauten Johanns von Baden stützen konnte, dessen Zeitgenosse er im übrigen auch selbst war, vgl. Johannes TRITHEMIUS, *Annales Hirsaugiensis* 2 (St. Gallen 1690) S. 286 f. (S. 287 mit der Nennung weiterer tatsächlicher oder vermeintlicher Alchemisten).

- 122 Cod. Guelf. 531 Nov.; vgl. Dietlinde GOLTZ/Joachim TELLE/Hans J. VERMEER, *Der alchemistische Traktat „Von der Multiplikation“ von Pseudo-Thomas von Aquin. Untersuchungen und Texte*, 1. Aufl. (Wiesbaden 1977) (Sudhoffs Archiv, Beiheft 19) S. 8.
- 123 Vgl. hierzu die auf den Forschungen Wilhelm Wattenbachs aufbauenden Darlegungen von Gerhard EIS, *Alchymey teuczsch*, in: *Ostbayerische Grenzmarken* 1 (1957) S. 11-16.
- 124 Rainer RUDOLF, *Alchymey teuczsch*, in: VL 1 (1978) S. 209; Joachim TELLE, Jankowitz, Niklas, in: VL 4 (1983) Sp. 510; Herwig BUNTZ, Prapach, Michael, in: VL 7 (1989) Sp. 809; Joachim TELLE, Wulfing, Michel, in: VL 10 (1999) Sp. 1424 f.
- 125 Gerhard EIS, *Alchymey teuczsch* (wie Anm. 123) S. 12.
- 126 GUNDLACH, *Die Hessischen Zentralbehörden* (wie Anm. 33) S. 52; Gundolf KEIL, Eck, Paul, in: VL 2 (1980) Sp. 321 f. (mit der Nennung weiterer iatrometrischer Schriften, jedoch ohne Erwähnung der Alchemie).
- 127 Heinrich LEMPFRIED, Barbel von Ottenheim († 1484), Sage und Geschichte, in: *Jahresberichte des Hagenauer Altertums-Vereins*, 4. und 5. Heft (1912 und 1913, Druck 1914) S. 38-99, hier S. 66.

genannt¹²⁸. Der Beiname des Pfalz-Mosbacher Fürsten Otto II. „Mathematicus“ (1461-1499) trägt zunächst der Tatsache Rechnung, dass sich an seinem Hof ein gelehrter Mönch namens Aquinas Dacus aufhielt, der als Experte in Sachen Geometrie und Algebra gilt¹²⁹. Er könnte jedoch auch auf Ottos Förderung der Astronomie und der mit ihr eng verbundenen Astrologie anspielen, die im Oberpfälzer Kloster Reichenbach zu jener Zeit eine Heimstatt hatte. Zu den zahlreichen Anhängern der Astrologie an spätmittelalterlichen Fürstenhöfen ist auf die Forschungen von Gerd Mentgen zu verweisen¹³⁰. Das auf einer Übersetzung aus dem Lateinischen basierende, an den Salzburger Ministerialen Hans Kuchler adressierte Mondwahrsagebuch des Dr. Johannes Hartlieb war nach Fürbeth ebenfalls eine astrologische Schrift. Sie kursierte nach Fürbeths Einschätzung im Umfeld Friedrichs III.¹³¹ Die z. T. kabbalistisch angehauchten Geheimschrifttraktate, die Johannes Trithemius in den Ruf der verbotenen Magie brachten, waren für Fürsten und deren diplomatischen Gebrauch gedacht¹³². Trithemius selbst wurde von Kurfürst Joachim von Brandenburg, Philipp dem Aufrichtigen von der Pfalz und Kaiser Maximilian konsultiert, der von ihm bekämpfte historische Faustus, ein Astrologe und Nekromant, erfuhr u. a. durch Franz von Sickingen und den Bischof von Bamberg Förderung¹³³. Graf Jakob von Lichtenberg schließlich soll nach dem – freilich späten – Chronisten Bernhard Hertzog *grosse anmutungen zu den Freien künsten* gehabt und sich *auf die Astronomia*

128 Hartmut BOOCKMANN, Alltag am Hof des Deutschordens-Hochmeisters in Preußen, in: Alltag bei Hofe. 3. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Ansbach 28. Februar bis 1. März 1992, hg. von Werner Paravicini (Residenzenforschung, 5) (Sigmaringen 1995) S. 137-147, hier S. 144; MENTGEN, Astrologie (wie Anm. 2) S. 81 f., 277; Die Flersheimer Chronik. Zur Geschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts, ed. Otto Waltz (Leipzig 1874) S. 81 f.

129 Die Practica des Algorismus Ratisbonensis. Ein Rechenbuch des Benediktinerklosters St. Emmeram aus der Mitte des 15. Jahrhunderts nach den Handschriften der Münchener Staatsbibliothek und der Stiftsbibliothek St. Florian, ed. Kurt Vogel (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 50, München 1964) S. 6.

130 MENTGEN, Astrologie, (wie Anm. 2) S. 159-259 und passim. Zu dem berühmten Astrologen Lichtenberger siehe oben bei Anm. 83. Unklar ist, wer jener 1444 von Enea Silvio erwähnte „Astronom“ und *medicus ... ducis Saxonie, homo tum dives, tum potens* war, der in Erfahrung bringen lassen wollte, ob es in Italien nach dem Venusberg gäbe. Hinter der Frage stand die Annahme, dass an diesem Ort die Magie erlernen könne: *Venit ad me hac hora lator presentium, ex me quesitum, an Veneris montem apud Italiam scirem, nam ibi magicam artem tradi dicebat, cujus avidus est herus suus, qui Saxo est, summus astronomus*, vgl. Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini. Bd. 1.1, ed. Rudolf Wolkan (Wien 1909) (Fontes Rerum Austriacarum, 2/61) Nr. 118 S. 283-285x, hier S. 284 (freundlicher Hinweis von Prof. Dr. Franz Fuchs, Würzburg); vgl. auch MENTGEN, a.a.O. S. 254.

131 FÜRBEETH, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 49 ff., bes. S. 54, 56 f.; SCHNELL, Hartlieb (wie Anm. 2) S. 446; SCHMITT, Geheimwissenschaften (wie Anm. 2) S. 173.

132 Klaus ARNOLD, Johannes Trithemius – Leben und Werk, in: Johannes Trithemius: Humanismus und Magie im vorreformatorischen Deutschland, hg. von Richard Auernheimer/Frank Baron (Bad Kreuznacher Symposien 1, München-Wien 1991) S. 1-16, hier S. 13 f.; DERS., Diskussion, a.a.O. S. 61-80, hier 76.

133 Frank BARON, Trithemius und Faustus: Begegnungen in Geschichte und Sage, in: Johannes Trithemius (wie Anm. 132) S. 41-60, hier S. 40-42.

und *Nigromancia* verstanden haben¹³⁴. Nach der Chronik der Grafen von Zimmern soll außerdem Ludwig von Lichtenberg mit der *schwarzen kunst* vertraut gewesen sein¹³⁵. Die dort aufgestellten Behauptungen sind freilich so phantastisch, dass sie kaum einen Rückschluss auf tatsächliche geheimwissenschaftliche Interessen zulassen. Der Kuriosität halber sei folgende Behauptung über Ludwig von Lichtenberg genannt: *Sein spiritum familiarem, den er in einer laden gehapt, hat er bei seinem leben eim pfaffen zugestellt, und ich glaub, der spiritus sei dem firtreffentlichen mathematico Liechtenberger, so uf etliche jhar praticiert hat, worden, welcher ain lediger von Liechtenberg gewesen*¹³⁶. Zu guter Letzt sei erwähnt, dass die Abfassung der „Traumbuchs“ Hans Lobenzweigs, das nach einer lateinischen Vorlage in den 50er Jahren des 15. Jahrhunderts erstellt wurde, auf Veranlassung nicht genannter adliger Gönner geschah¹³⁷.

134 Bernhard Hertzog, *Chronicon Alsatie: Edelsasser Chronick ... Straßburg 1592*, hier V, S. 35; vgl. auch Heinrich LEMFRID, Barbel von Ottenheim (wie Anm. 127) S. 65.

135 Die bei LEMFRID, Barbel von Ottenheim (wie Anm. 127) nicht genannte Belegstelle findet sich in: *Zimmerische Chronik 1* (wie Anm. 40) S. 472-474 (und S. 474-476 mit Nennung weiterer vermeintlicher Nigromanten aus dem südwestdeutschen Adel).

136 *Zimmerische Chronik 1* (wie Anm. 40) S. 474.

137 SCHMITT, *Geheimwissenschaften* (wie Anm. 2) S. 179.

Französische Ausdehnungspolitik am Ende des Mittelalters: Mythos oder Wirklichkeit?

JEAN-MARIE MOEGLIN

Fragt man nach dem Einfluss, den das französische Königreich als Machfaktor im Westen am Ende des Mittelalters auf das Schicksal und die Entwicklung der politischen Strukturen des Reichs geübt hat, so hat die frühe deutsche wie französische Historiographie mit einem Stichwort die Antwort darauf gegeben: Ausdehnungspolitik. Es handelt sich dabei um ein historiographisches Modell, das auf dem Hintergrund der nationalistischen Aufregung, die sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nach den napoleonischen Kriegen und dem Wiener Vertrag in Frankreich wie in Deutschland breit gemacht hatte, entstanden war. Ein wichtiges Thema dieser nationalistischen Aufregung war nämlich die Frage der Grenzen zwischen beiden Ländern und namentlich die Frage der Rheingrenze. Die gelehrte Formulierung dieses Modells kommt schon bei Ficker, in seiner großen Kontroverse mit v. Sybel, vor¹. Weitergeführt wurde es dann in mehreren guten oder schlechten Arbeiten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts; in Deutschland bekam das Thema seinen perfekten Ausdruck in dem wichtigen aber bedenklichen Buch von Fritz Kern mit dem Titel „Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308“². Die französische Historiographie steuerte in die gleiche Richtung, mit dem einzigen Unterschied, dass sie diese angebliche französische Ausdehnung natürlich entschieden begrüßte.

Die Grundidee war, dass das französische Königreich die Schwäche des deutschen Reichs nach der staufischen Zeit ausgenutzt hätte, um bewusst und methodisch eine Ausdehnungspolitik voranzutreiben; deren Ergebnisse waren zwar bis Ende des Mittelalters, jedenfalls was das eigentliche deutsche Königreich betraf, relativ bescheiden geblieben; dennoch waren sie schon vor den großen territorialen Erfolgen der Neuzeit ein wichtiger Schritt nach vorn.

Nach dem zweiten Weltkrieg haben diese Thesen aufgehört, diesseits wie jenseits des Rheins, die Gemüter zu erregen; der zeitbedingte Kontext ihrer Entstehung wurde erläutert und ließ sie als einigermaßen anachronistisch erscheinen.

1 Vgl. Julius FICKER, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen – Vorlesungen gehalten im Ferdinandeum zu Innsbruck (Innsbruck 1861) S. 127: „mit der durch Gewaltthaten vorbereiteten, durchaus rechtswidrigen Besetzung von Lyon im Jahr 1312 war hier gegen den Bestand des Kaiserreichs ein Schlag geführt von ähnlicher Bedeutung, wie sie später Straßburgs Vergewaltigung für das deutsche Königreich hatte“. Zur Kontroverse s. Marianne KIRK, „Die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ – Das Interregnum im Wandel der Geschichtsschreibung vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Frankfurt am Main 2002).

2 Fritz KERN, Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahr 1308 (Tübingen 1910) und in seiner Dokumentensammlung, Acta Imperii Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313 – Dokumente vornehmlich zur Geschichte auswärtigen Beziehungen Deutschlands (Tübingen 1911).

Dennoch scheint mir eine gründliche Auseinandersetzung mit ihnen ausgeblieben zu sein, und man könnte noch verschiedene französische wie deutsche Arbeiten zitieren, übrigens oft von guter Qualität, die sie weiterhin als gültig betrachten.

Selbst wenn ich mir dessen bewusst bin, dass diese Auseinandersetzung in einem Aufsatz führen zu wollen, die Gefahr mit sich bringt, sich auf von vielen bekannte Allgemeinheiten begrenzen zu müssen, dies um so mehr, als meine Analyse die gesamten drei letzten Jahrhunderte des Mittelalters in Betracht nehmen muss, möchte ich es dennoch versuchen.

Ich werde in zwei Etappen vorgehen; zuerst will ich die vermeintliche territoriale Ausdehnung des französischen Königreichs zu Lasten des deutschen Königreichs analysieren, dann die Grundstrukturen der „französischen Außenpolitik“ in Richtung Deutschlands und des Reichs zu erhellen versuchen.

I

Im Zentrum der Ausdehnungspolitiktheorie steht nämlich die Idee, dass die französischen Könige (für die früheren Autoren, einfach Frankreich!) vom 12. bis zum 13. Jahrhundert eine Politik, die auf die Verschiebung der politischen Grenze Frankreichs nach Osten zielte, in Gang gesetzt hätten. Schon aktiv unter dem heiligen Ludwig, und unter seinem Sohn und Nachfolger Philipp III. fortgesetzt, hätte sie einen ersten Höhepunkt unter Philipp dem Schönen erlebt, um sich dann in den beiden nächsten Jahrhunderten weiterzuentwickeln, jedenfalls wenn der hundertjährige Krieg sie nicht vorläufig zum Stillstand brachte.

Was ist von diesem klassischen Modell zu halten? Der Eindruck, dass das französische Königreich eine Expansionspolitik im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts angefangen hätte, kann sich auf die Tatsache stützen, dass die Frage der Grenze zwischen beiden Königreichen in dieser Zeit tatsächlich thematisiert wurde. Es sind beiderseits Enquêtes angeordnet worden, die die Grenze da, wo sie anscheinend nicht eindeutig festzulegen war, etablieren mussten, an der Maas, zwischen dem Bistum Verdun im Reich und der Grafschaft Champagne im Königreich Frankreich, in Osterbant (Ostrevant) zwischen der Grafschaft Hennegau im Reich und der Grafschaft Artois in Frankreich. In den erhaltenen Dokumenten kommt deutlich die Absicht zum Ausdruck, die Grenze zwischen dem Regnum und dem Imperium als außer Frage stehend festzulegen.

Warum gerade in dieser Zeit? Die Gründe dafür sind bekannt. Es handelt sich zuerst um die Entwicklung der lokalen und dann der zentralen königlichen französischen Verwaltung. Von dem Moment ab, als das Hofgericht, das Parlament, das Recht beanspruchte, jede Klage im Königreich, direkt oder über Berufung, behandeln und regeln zu dürfen, war es unabdingbar geworden, die Grenzen des Königreichs genau zu kennen. Daneben stellt man fest, dass die französischen Könige am Ende des 13. Jahrhunderts, genauer gesagt ab 1294, als der Krieg zwischen dem englischen und dem französischen König wieder anfängt, sich davon bewusst werden, dass das Königreich von äußeren Feinden bedroht ist,

und dass seine „frontières“ – das Wort taucht in dieser Zeit in der Bedeutung von militärisch beschützter Grenze auf – verteidigt werden müssen, und natürlich zuerst genau festgelegt zu werden brauchen, dort wo dies nicht der Fall ist.

Dieser bis jetzt unbekannt Wille, die Grenze zwischen beiden Reichen festzulegen, stellte das Problem von gewissen politischen und feudalen Entwicklungen, die an der Grenze geschehen waren, ohne dass man sich wirklich um das Problem der Zugehörigkeit der betroffenen Regionen entweder zum Reich oder zum Königreich gekümmert hatte. In diesem Kontext könnte es vorgekommen sein, dass gewisse geistliche und weltliche Herren des Reichs sich davor gefürchtet hätten, dass das französische Königreich über diese feudalen Entwicklungen seine Grenze nach Osten verschoben hätte. So findet man ein bemerkenswertes Dokument, in den 1280er Jahren geschrieben, in dem ein gewisser Jean du Chastel, wahrscheinlich im Dienst des Grafen von Hennegau, die ganze Grenze zwischen Regnum und Imperium erläutert, und einen nicht genannten König (Rudolf von Habsburg) warnt: Die feudale Anknüpfung an den französischen König von mehreren an der Grenze etablierten Herren und, vor allem, das Vergessen der Tatsache, dass ein Teil des Territoriums der französischen Bistümer sich auch im Reich befindet, hat schon dem Reich „tausend fünf hundert Ritterlehen und mindestens so viele andere Leute und bonnes villes, deren Zahl man nicht wissen kann, gekostet“; deswegen drängt er den angesprochenen König, seine Grenze sorgfältig festlegen zu lassen³.

Soll man also davon ausgehen, dass die französischen Könige tatsächlich eine bewusste, systematische Politik getrieben haben, um ihre Grenze nach Osten zu verschieben, mindestens um die vier Flüsse zu erreichen, obwohl der Verdun-Vertrag im Jahre 843, auf den die Grenze letztendlich zurückzuführen war, diese Grenze meistens westlich von ihnen verlaufen ließ? Das lässt sich m. E. in Frage stellen.

Die beiden großen angeblichen Errungenschaften des französischen Reichs am Ende des 13. Jahrhunderts zu Lasten des deutschen Reichs sind längst bekannt; es handelt sich einerseits um jenen Teil der Grafschaft Bar, der westlich von der Maas gelegen war, und den man danach den „Barrois mouvant“ nennen wird; andererseits um Osterbant in dem westlich von der Schelde gelegenen Teil des Hennegaus.

Der Fall des sog. Barrois mouvant gilt als ein Paradebeispiel der französischen Ausdehnungspolitik⁴; so einfach sind aber die Sachen nicht. Der Streit zwischen den Grafen von Bar und den Königen von Frankreich fing mit einigen die an der Grenze gelegenen Klöster Montfaucon und Beaulieu betreffenden Querelen an⁵. Eingegriffen ist der König allerdings nicht von sich selbst aus; es waren die Mönche, die sich an ihn wandten, um sich gegen den tyrannischen Schutz des

3 Lille, Archives départementales du Nord, B 1223 (158756).

4 Dazu KERN, Ausdehnungspolitik (wie Anm. 2).

5 Dazu zusammenfassend Georges POULL, *La maison souveraine et ducale de Bar* (Nancy 1994) S. 218 ff.

Grafen von Bar zu wehren. Dabei benutzte der König diese Gelegenheit nicht, um eine rücksichtslose Ausdehnungspolitik voranzutreiben; das ist besonders deutlich unter Philipp III., aber es ist auch der Fall unter Philipp dem Schönen, der am Ende der ersten Phase des Streits jede Maßnahme gegen den Grafen aufhob⁶. Erst in einer zweiten Phase des Streits, die 1293-1294 anfang, als der neue Graf von Bar die Tochter des englischen Königs heiratete und sich mit Edward I. und Adolf von Nassau gegen Philipp den Schönen verbündete, kam es zum Krieg und 1301 zur offiziellen Anerkennung der Zugehörigkeit des Barrois mouvant zum französischen Königreich⁷. Wie Michel Bur es gezeigt hat, bot dieser Erfolg zwar dem französischen König die Gelegenheit seine lothringische Grenze zu konsolidieren; er vergrößerte aber nicht sein Königreich zu Lasten des Reichs; er fing nur den Grafen von Bar an seinem eigenen Spiel, der behauptet hatte, sein Land westlich der Maas als Allod, persönliches Eigentum, zu besitzen, und so die Zugehörigkeit dieses Teils seiner Grafschaft zum deutschen Reich verneinte; nicht ohne Grund übrigens, da der Verdun-Vertrag 843 tatsächlich dieses Land dem Reich Karls des Kahlen zugewiesen hatte⁸. Die angebliche Annexion des Barrois mouvant war also keine. Dennoch hat man gedacht, sie als Beweis dafür zitieren zu dürfen, dass der französische König die Grenze seines Reichs mit dem Lauf der Maas hätte identifizieren wollen, und so die Grenze der vier Flüsse durchsetzen. Dem widerspricht aber die Tatsache, dass die Zugehörigkeit des am linken Ufer der Maas gelegenen Teils des Bistums Verdun zum Reich vom französischen König nie in Frage gestellt worden ist, obwohl die Gelegenheiten dazu nicht fehlten.

Festzustellen ist übrigens die Tatsache, dass der Lauf der lothringischen Grenze sich während des 14. und 15. Jahrhunderts nicht merklich geändert zu haben scheint. Zwar ist die Stadt Mouzon, eine im Reich gelegene Residenz der Erzbischöfe von Reims, stillschweigend 1379 durch Kauf dem französischen Königreich zugeschlagen worden⁹. Umgekehrt aber, nach zwei Jahrhunderten, in denen die französische Krone die Zugehörigkeit der Stadt Neufchâteau zum Königreich, einer lothringischen Herrschaft, die die Herzöge von Lothringen frühzeitig als Lehen vom Grafen von Champagne genommen hatten, ständig betont hatte, hat Ludwig XI. 1465 auf die Mannschaft des Herzogs von Lothrin-

6 Edgar BOUTARIC, *Actes du parlement* (Paris 1863) I, Restitution d'un volume des olim, Nr. 787, S. 438-439.

7 Text des Vertrags bei Marcel GROSIDIER DE MATONS, *Le comté de Bar, des origines au traité de Bruges*, (Paris 1922) S. 692.

8 Dazu Michel BUR, *Recherches sur la frontière dans la région mosane aux XIIe et XIIIe siècles*, in: *Principautés et territoires et études d'histoire lorraine* (Actes du 103e congrès national des sociétés savantes – Nancy-Metz 1978) (Paris 1979) S. 143-160 (Nachdruck in Id., *La Champagne médiévale – Recueil d'articles*, Langres 2005) S. 161-179.

9 S. GOFFART, *Précis d'une histoire de la ville et du pays de Mouzon*, in: *Revue de la Champagne et de Brie* 3-5 (1891-1893); Gaston ZELLER, *La réunion de Metz à la France (1552-1648)*, 2 Bde. (Straßburg 1926) S. 30-31; Mouzon ist „sur les marches de nostre royaume et près des frontières d'iceluy, du costé par devers l'Empire“ (Kaufsurkunde vom 16. Juli 1379 in: P. COLLINET, *La frontière d'Empire dans l'Ardenne et dans l'Argonne* (Paris 1903) S. 9), oder „in finibus seu juxta fines regni nostri“ (Ordonnances des Rois de France 6, S. 434).

gen für diese Stadt und die anderen benachbarten französischen lothringischen Lehen verzichtet. Ihre Nicht-Zugehörigkeit zum Königreich Frankreich stand ab sofort fest¹⁰.

Alles in allem hat sich also die lothringische Grenze seit dem oben erwähnten Abtreten des Barrois mouvant an Frankreich Anfang des 14. Jahrhunderts wenig geändert.

Der illusorische Charakter der französischen Ausdehnungspolitik ist noch deutlicher unter Beweis zu stellen, nimmt man den bis jetzt nicht wirklich untersuchten Fall Osterbants zwischen Hennegau und Frankreich¹¹. Es war dem Teil Karls des Kahlen zugewiesen worden, und seine Zugehörigkeit zum Königreich Frankreich war noch am Ende des 11. Jahrhunderts allgemein anerkannt. Dann hat aber die bewegte Geschichte des politischen Ensemble von Flandern und Hennegau diese klaren Verhältnisse in Frage gestellt; in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, nach der Teilung zwischen den Dampierre und den Avesnes, gehörte jedenfalls der größte Teil Osterbants zu Hennegau und die Grafen von Hennegau scheinen wohl betrachtet zu haben, dass es wie ihr Gesamtbesitz ohne weiteres zum Reich gehörte. Die Historiographie hat also für sicher gehalten, dass die dem Grafen von Hennegau von Philipp dem Schönen aufgezwungene Mannschaft im Jahre 1290 auch auf die reine Ausdehnungslust des Königs zurückzuführen wäre. So einfach ist es wiederum nicht. Zu bemerken ist zuerst die Tatsache, dass, wie an der lothringischen Grenze, der König nicht von selbst eingreift, sondern dass man ihn zu Hilfe ruft und auf seine alten Rechte auf Osterbant aufmerksam macht. Die Affäre fängt nämlich an, als die mit dem Grafen von Hennegau zerstrittenen Mönche von Anchin den französischen König zu Hilfe rufen¹². Weiterhin ist zu bemerken, dass die Lehnshuldigung nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit Osterbants zu dem Königreich Frankreich betonte; es war nur eine eingeschränkte bzw. bedingte Lehnshuldigung, die nur für den Teil Osterbants gelten sollte, der bei einer zu veranstaltenden Enquête als unbestrittener Teil des Königreichs Frankreich anerkannt werden sollte. Schon 1290 war also das Eingreifen eines klassisch paritätisch besetzten Schiedsgerichts vorgesehen, das der Sache auf den Grund gehen sollte, um dann kundzugeben, wie es um die Zugehörigkeit Osterbants stand. Diese Enquête wurde natürlich nie, jedenfalls nie bis zum Ende durchgeführt, aber, das ganze 14. Jahrhundert hindurch, bei jedem

10 Dazu Pierre MAROT, Neufchâteau en Lorraine au Moyen âge, in: Mémoires de la société d'archéologie lorraine et du musée historique lorrain, 79 (1930-31).

11 Zum Streit um Osterbant s. Etienne DELCAMBRE, L'Ostrevant du IXe au XIIIe siècle, in: Le Moyen Age 37 (1927) S. 241-279; Id., Les relations de la France avec le Hainaut depuis l'avènement de Jean II d'Avesnes (1280-1297) (Thèse 1929); Id., Recueil de documents inédits relatifs aux relations du Hainaut et de la France de 1280 à 1297, in: Bulletin de la Commission Royale d'histoire 92 (1928) S. 1-163; Jules VIARD, L'Ostrevant. Enquête au sujet de la frontière française sous Philippe VI de Valois, in: BEC 82 (1921) S. 316-329; Henri PLATELLE, La prévôté-Lecomte de Valenciennes et la châtellenie de Bouchain – étude de géographie historique, in: Albums de Croÿ VII, Comté de Hainaut IV (Brüssel 1987) S. 15-37.

12 Vgl. Jean-Pierre GERZAGUET, L'abbaye d'Anchin de sa fondation (1079) au XIVe siècle (Lille 1997) S. 173-176, S. 264-266; KERN, Acta Imperii (wie Anm. 2) Nr.56, S. 35-36.

Wechsel von König oder Graf, manchmal mit ausdrücklicher Erlaubnis des Kaisers, fest angekündigt. Ein solcher Zustand erlaubte wahrscheinlich den beiden Parteien, auf ihrem Standpunkt zu beharren: Der französische König hielt an der Zugehörigkeit Osterbants zum Königreich fest, während der hennegauische Graf seine Zugehörigkeit zum Reich betonte. Noch 1448 sieht man den Herzog von Burgund Philipp den Guten, als Grafen von Hennegau, eine Enquête in der Bevölkerung veranstalten, um zu beweisen, dass Osterbant tatsächlich zum Reich gehört; so betonen verschiedene Zeugen, dass es im Fluss, der durch Douai fließt, einen Kupfermarkstein gibt bzw. geben soll, der die wirkliche Grenze zwischen dem Regnum und dem Imperium markiert bzw. markieren sollte¹³.

Ende des 13. Jahrhunderts bzw. Anfang des 14. Jahrhunderts wurde die Frage der Grenze zwischen dem Regnum und dem Imperium ausdrücklich gestellt und es ist unbestreitbar, dass dies nicht ohne Spannungen ging. Während der vorherigen Jahrhunderte hatten die Entwicklungen der feudalen Geographie und der Machtverhältnisse an der Grenze einen stillschweigenden langsamen Prozess von Annexion in beiden Richtungen, wenn man die in Verdun festgelegte Grenze als offizielle Grenze annimmt, ausgelöst, zu Lasten des Königreichs Frankreich und zu Gunsten des Reichs (Osterbant, Barrois mouvant) wie zu Lasten des Reichs und zu Gunsten des Königreichs (westlicher Teil des Bistums Cambrai; Bassigny). Am Ende des 13. Jahrhunderts war, dank des günstigen Machtverhältnisses zwischen ihm und seinem deutschen Kollegen, Philipp der Schöne im Stande, die fast in Vergessenheit geratene Zugehörigkeit von gewissen Regionen zu seinem Reich zu betonen, während der deutsche König seinerseits nicht im Stande war, das gleiche zu tun¹⁴. Es handelt sich aber dabei nicht um eine geplante Ausdehnung Frankreichs und die Grenze bleibt während der zwei nächsten Jahrhunderte mehr oder weniger stabil. Dass andererseits die französischen Könige und ihre Vertreter an der Grenze eine Politik geführt haben, die auf eine regionale Hegemonie zielte, dies in Konkurrenz mit den anderen regionalen Mächten, steht zwar fest, sollte aber nicht mit einem Versuch die Ausdehnung des Königreichs voranzutreiben, verwechselt werden.

II

Dies führt mich zu meinem zweiten Hauptpunkt. Diese von mir betonte globale Stabilität der deutsch-französischen Grenze am Ende des Mittelalters steht in scheinbarem Widerspruch zu dem von der alten Historiographie oft als offensiv bezeichneten Charakter der Außenpolitik des französischen Königs dem Reich

13 Lille, Archives départementales du Nord, B 1223/15875; dazu grundlegend Jean-Marie CAUCHIES, „Hola! N'alons plus avant! Cy fault le royaume!“ ou l'Ostrevant entre France et Empire au Xve siècle, in: Stéphane Curveiller (Hg.), unter Mitarbeit von Denis Clauzel, *Les champs relationnels en Europe du Nord et du Nord-Ouest - des origines à la fin du Premier Empire* (Calais 1994) S. 91-100.

14 Dazu BUR, *Recherches sur la frontière* (wie Anm. 8).

gegenüber. Dass dies aber der Wirklichkeit tatsächlich entspricht, ist m. E. sehr zu bezweifeln.

Listet man zuerst die militärischen Episoden zwischen den Königen beider Reiche von der Schlacht bei Bouvines 1214 bis zur großen Auseinandersetzung um das burgundische Erbe, die 1477 nach dem Tod Karls des Kühnen anfängt¹⁵, so muss man feststellen, dass sie sich auf ein paar unbedeutende Angelegenheiten begrenzen: Eine sehr schlecht belegte, vielleicht sogar imaginäre Kriegsaktion zwischen Philipp III. und Rudolf von Habsburg nach seiner Königserhebung¹⁶; die Kriegserklärung Adolfs von Nassau an Philipp den Schönen 1294-1295, auf die keine konkreten Schritte folgten¹⁷; die Kriegserklärung Ludwigs des Bayern an Philipp VI. 1338, die auch keine größeren Folgen hatte¹⁸; endlich die Kriegserklärung Sigismunds an Karl VI. 1417-1418, die wiederum fast ohne konkrete Folgen blieb¹⁹. Sollte man die wenigen kriegerischen Aktionen zwischen dem französischen König und einem Reichsfürsten dazu zählen, so würde sich dennoch die Liste nicht sehr viel erweitern lassen. Es gibt dafür eine grundsätzliche Erklärung: Die Aufmerksamkeit des französischen Königs war während dieser ganzen Periode auf den englischen König und Herzog von Guyenne gerichtet; für das Reich hatte der König von Frankreich ein nur marginales Interesse; genauer gesagt, die Beziehungen zum Reich waren für ihn nur in Verbindung mit der Entwicklung der großen Auseinandersetzung zwischen dem französischen und dem englischen König von Belang. Das möchte ich jetzt genauer erläutern.

Stellt man ein chronologisches Inventar der Verträge von Allianz und *amicitia* zwischen dem französischen König und dem deutschen Kaiser bzw. gewissen Reichsfürsten auf, muss man m. E. fast zwangsweise den Schluss ziehen, dass ihre Periodisierung sich ganz an der Gefahr eines möglichen Bündnisses zwischen dem deutschen Kaiser bzw. gewissen Reichsfürsten und dem englischen König orientiert. Es ist diese Chronologie der Allianz und der *Amicitia*, die ich knapp vorstellen möchte.

15 Für eine Gesamtdarstellung der politischen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland im Spätmittelalter muss man immer noch auf Alfred LEROUX, *Recherches critiques sur les relations politiques de la France et de l'Allemagne de 1292 à 1378* (Paris 1882); Id., *Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461* (Paris 1892) zurückgreifen.

16 Zu Rudolf von Habsburg vgl. Karl-Friedrich KRIEGER, *Rudolf von Habsburg* (Darmstadt 2003).

17 Vgl. Fritz TRAUTZ, *Die Könige von England und das Reich 1272-1377* (Heidelberg 1961) sowie Alois GERLICH, *Adolf von Nassau (1292-1298) – Aufstieg und Sturz eines Königs, Herrscheramt und Kurfürstenfronde*, in: *Nassauische Annalen* 105 (1994) S. 17-78, Alois GERLICH, *König Adolf von Nassau (1292-1298) – Reichspolitik am Rhein und in Schwaben 1293 und 1294*, in: *Nassauische Annalen* 109 (1998) S. 1-72.

18 TRAUTZ, *Könige von England* (wie Anm. 17) sowie Friedrich BOCK, *Das deutsch-englische Bündnis von 1335-1342* (München 1956) 1, Quellen.

19 Kriegserklärung vom 22. März 1417 nach dem Canterbury-Vertrag vom 15. August 1416; Vgl. Martin KINTZINGER, *Westbindungen im spätmittelalterlichen Europa. Auswärtige Politik zwischen dem Reich, Frankreich, Burgund und England in der Regierungszeit Kaiser Sigmunds* (Stuttgart 2000) speziell S. 117 für eine vage Absicht Sigismunds einen Feldzug in Frankreich führen zu lassen.

Vom letzten Viertel des 12. Jahrhunderts bis zum Streit um das burgundische Erbe lassen sich sieben Hauptphasen deutlich unterscheiden.

1. In einer ersten Periode, die von den 1170er Jahren bis zu den 1230er Jahren geht, fanden einige Zusammenkünfte statt und wurden mehrere *amicitia*-Verträge zwischen den französischen Königen und den staufischen Herrschern geschlossen. Der letzte Vertrag stammt vom Jahre 1232²⁰. Es handelte sich bekanntlich bei diesen Verträgen um eine gegen die Allianz der Welfen und der Plantagenêts gerichtete kapetingisch-staufische Allianz; sie wird bis zum Tod Friedrichs II. in Kraft bleiben.

2. Vom letzten Vertrag von 1232 bzw. vom Tode Friedrichs 1250 bis 1294 wurde keine Zusammenkunft veranstaltet, kein einziger Vertrag zwischen einem französischen Herrscher und einem deutschen Herrscher geschlossen²¹. Dies darf nicht auf eine wachsende Divergenz bzw. Feindschaft zwischen den Königen beider Länder zurückgeführt werden; nur hatte das Verschwinden der englischen Drohung für den französischen Herrscher und der welfischen Drohung für den deutschen Herrscher diese staufisch-kapetingische Dauerallianz einfach obsolet gemacht.

3. Die Lage ändert sich schlagartig in den 1290er Jahren, gerade als Adolf von Nassau König wird. Der französische König, dessen Verhältnis zu dem englischen König sich rasch verschlechtert hatte, sah sich von einer Art Rückenallianz des deutschen Königs mit seinem englischen Widersacher bedroht. Er brauchte dringend eine Gegenallianz, die er selbstverständlich beim Haupttrivalen Adolfs, Albrecht von Habsburg, suchen und finden wird. Diese kapetingisch-habsburgische Allianz eröffnet eine längere neue Ära, in der die französischen Herrscher, von der Gefahr, die eine mögliche Allianz zwischen dem deutschen

20 Am 17. Mai 1187 in Toul zwischen Philipp August und Friedrich Barbarossa, dazu Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270). Weltkaiser und Einzelkönige, 3 Bde. (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 9) (2. Aufl. Stuttgart 1974–1975) I, S. 236 u. MGH Diplomata 10,4 (Heinrich APPELT Hg.) Nr. 1206, S. 475. Am 29. Juni 1198 zwischen König Philipp von Schwaben und Philipp August, vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2 (1198–1274) (Hannover 1896) Nr.1, S. 1–2, Ludwig WEILAND Hg. In August 1208 zwischen Philipp August und Herzog Heinrich von Brabant als künftigem römischen König, vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Nr. 448, S. 618–619. Am 18–19. November 1212 zwischen Friedrich II. und Philipp August, vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Nr. 44, S. 55. In November 1223 zwischen Friedrich II. und König Ludwig VIII., vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, S. 125, Nr. 99. Am 11. Juni 1226 zwischen Ludwig VIII. und König Heinrich (VII), vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Nr. 290, S. 405. In August 1227 zwischen Ludwig IX. und Friedrich II., vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Nr. 115, S. 147. In Mai–Juni 1232 endlich wiederum zwischen Ludwig IX. und Friedrich II. bzw. Heinrich (VII), vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, Nr. 174, S. 215–216 u. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 2, S. 424, Nr. 313.

21 Das Angebot von Richard von Cornouailles im Mai 1258, anlässlich der englisch-französischen Verhandlungen vor dem Vertrag von Paris, eine Allianz zwischen Richard als römischem König und dem französischen König zu schließen, wurde von Ludwig IX. offensichtlich nicht beachtet, wohl weil der französische König sich im Kampf zwischen Richard und Alfons von Castilien nicht auf die Seite von Richard stellen wollte; vgl. Eduard WINKELMANN, Acta Imperii inedita (Innsbruck 1885) I, S. 453, Nr. 564.

Herrscher bzw. einigen Reichsfürsten und dem englischen König für sie bedeutet, buchstäblich besessen, eine aktive Politik in Richtung des Reichs wiederum in Gang setzen, eine Politik aber, bei der man nicht die Tatsache übersehen sollte, dass sie grundsätzlich weit mehr defensiv als offensiv war. Nicht von ungefähr kommt es, dass Philipp der Schöne unmittelbar nach dem Ausbruch des englisch-französischen Konfliktes im Jahre 1293 eine Serie von Lehnverträgen mit Herren des Reichs²² (Graf Heinrich von Luxemburg²³, Delphin Humbert von Vienne²⁴, Graf Florens von Holland²⁵, dem Herzog Albrecht von Österreich²⁶, dem Bischof von Metz Burkard von Avesnes²⁷, Graf Johann von Hennegau²⁸) schließt, die bis zum Waffenstillstand am 9. Oktober 1297 mit dem englischen König andauert, um dann wiederum ab 1303 (der Herr Galaad von Dorendor²⁹, der König von Böhmen³⁰, Bischof Theobald von Lüttich³¹, Herzog Johann von Brabant³², der Bischof von Verdun³³, Graf Amadeus von Savoyen³⁴, der Erzbischof von Köln Heinrich von Virneburg³⁵, Graf Heinrich von Luxemburg und sein Bruder Baldwin³⁶, Graf von Namur³⁷, der Erzbischof von Trier³⁸ ...) mit der Zuspitzung des Streits mit Papst Bonifaz VIII und der gleichzeitigen Erkältung der Beziehungen zu König Albrecht I. anzufangen.

Im Hintergrund, und dies auch für lange Zeit, ist die Tatsache in Betracht zu ziehen, dass das Reich als ein potentieller Lieferer von Söldnern und Kriegs-

-
- 22 Dazu KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2). Vgl. auch Winfried REICHERT, Landesherrschaft zwischen Reich und Frankreich – Verfassung und Territorialpolitik in der Grafschaft Luxemburg von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Trier 1993) S. 213-224.
- 23 Am 12. November 1294, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) Nr. 90-91-92, S. 64-66; wiederum mit seinem Bruder Baldwin am 2. Januar 1306, vgl. ebenda Nr. 162, S. 107.
- 24 Dezember 1294, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) Nr.307-308, S. 276-278.
- 25 Am 9. Januar 1296, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) Nr.309, S. 279-281.
- 26 Verhandlungen von März 1295, dazu MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 3, Nr. 642, S. 626.
- 27 Am 24. August 1296, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) Nr.114, S. 78-79.
- 28 Am 29.-30. Mai 1297, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 201, Nr. 273.
- 29 Am 7. Februar 1303, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 97-98, Nr. 148.
- 30 Belegt sind Allianzverhandlungen in 1303-1304, die nicht zu einem geschlossenen Vertrag geführt haben, dazu Michael Richard BRABÄNDER, Die Einflussnahme auswärtiger Mächte auf die deutsche Königswahlpolitik vom Interregnum bis zur Erhebung Karls IV. (Frankfurt-am-Main 1994) S. 129 sowie MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 4, 2, Nr. 1199.
- 31 Am 8. September 1304, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 99, Nr. 151.
- 32 Am 26. September 1304, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 100, Nr. 152.
- 33 Am 9. Februar 1305, vgl. MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 4,2, S. 1249, Nr. 1200.
- 34 Am 25. März 1305, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 104, Nr. 157.
- 35 Am 19. Dezember 1305, vgl. MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 4, 2, Nr. 1202, S. 1251-52 sowie Rolf GROSSE, Allianz- und Lehnverträge Kölner Erzbischöfe und Ritter mit dem Französischen König - eine Edition von Vertragstexten aus dem Pariser Nationalarchiv (14. Jahrhundert), in: Köln – Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters – Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag, herausgegeben von Hanna Vollrath und Stefan Weinfurter (Köln–Weimar–Wien 1993) Nr. 1, S. 626-628; s. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 4, Nr.127.
- 36 Am 2. Januar 1306, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 107-108, Nr. 162.
- 37 Im Dezember 1307, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 117, Nr. 176.
- 38 Im April 1308, vgl. KERN, *Acta Imperii* (wie Anm. 2) S. 118, Nr. 177.

leuten erschien, die beide Widersacher in deren Dienst zu verpflichten versuchten, während andererseits der zeitweilige Überfluss an Kriegersleuten in Frankreich ins Reich ausfließen konnte.

Die ganze erste Hälfte des 14. Jahrhunderts steht also im Zeichen des Versuchs des französischen Königs die Gefahr einer deutsch-englischen Allianz zu kontern und erweist sich dabei als reich an Wechselfällen, mit einem festen Schwerpunkt allerdings: Das Streben des französischen Königs, einen dauerhaften Allianzvertrag mit dem deutschen König zu schließen, bzw. sich selbst oder einen engen Verwandten von ihm zum römischen König wählen zu lassen.

a. Philipp der Schöne versucht, mit mehr oder weniger Erfolg, einen weitreichenden Amicitia-Vertrag mit Albrecht I.³⁹ und dann Heinrich VII.⁴⁰ zu schließen, um auf dieser Basis der Sorge um die Haltung des deutschen Königs und der deutschen Fürsten entledigt zu werden.

b. Auch unter diesem Zeichen sind, nicht ganz, jedoch weitgehend – sozusagen als Alternative zu dem fehlenden Vertrag –, die Versuche der französischen Könige zu deuten, sich der kaiserlichen Krone, für sich oder für einen ihrer Verwandten, zu bemächtigen, was ihnen erlaubt hätte, stärker das politische Spiel im Reich zu beeinflussen bzw. zu beherrschen. Dabei blieb der Versuch von 1273 ein schlichtes Vorspiel, da der französische König nur im Dienst des Herzogs von Anjou und Königs von Sizilien, und übrigens dabei nicht sehr überzeugt, gehandelt hatte⁴¹; ernst wird es erst 1308⁴², 1313-1314⁴³ und in den 1320er Jahren⁴⁴.

Parallel dazu, als Stütze für diese Politik bzw. als Garantie im Fall eines Misserfolgs, führten die französischen Könige eine Politik der Hegemonie an der Grenze (gegenüber den Bischöfen und den Städten von Verdun und Toul, den Herzögen v. Lothringen); sie versuchten mit unterschiedlichem Erfolg die Besetzung der rheinischen erzbischöflichen Stühle, dank ihres Einflusses auf das Papsttum, zu kontrollieren⁴⁵, um damit die rheinischen Erzbischöfe zu ihren

39 Vertrag von August 1299, s. MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 4, 1, Nr. 72-85, S. 56-66.

40 Verhandlungen von 1310-1311; der Vertrag wurde nie ratifiziert, s. MGH, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 4, 1, Nr. 351-354, 590, 612-614, 692, 718.

41 Der Aufsatz von Chris JONES, „... mais tot por le servise Deu“? Philippe III le Hardi, Charles d'Anjou, and the 1273/74 Imperial candidature, in: *Viator* 34 (2003) S. 208-228, die eine andere Meinung vertritt, überzeugt mich nicht.

42 Dazu MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 4/1, Nr. 239-249, S. 203-214.

43 Dazu der Bericht von Pierre Barrière, in: MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 5, Nr. 12, S. 8-10.

44 Vgl. MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 5, Nr. 952/53, S. 792-795. Dazu BRABÄNDER, Einflussnahme (wie Anm. 30) S. 493.

45 Trier 1308 anlässlich der Wahl Erzbischof Baldwins von Luxemburg (vgl. KERN, *Acta imperii* (wie Anm. 2) S. 118, Nr. 177). Köln 1324 (Sigmund RIEZLER, *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern* (Innsbruck 1891) Nr.350, S. 173 und: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 4, Nr. 1435); 1326 (Heinrich Volbert SAUERLAND, *Urkunden u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv* 1, 1294-1326 (Bonn 1902) S. 481, Nr. 1075 und: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 4, Nr. 1619); 1328 u. 1329 (Volbert SAUERLAND, *Urkunden und Regesten zur Geschichte*

Klienten zu machen; sie schlossen Allianz mit den momentan nicht im Besitz des Königums anderen Großdynastien des Reichs, den Habsburgern (1324)⁴⁶, vor allem aber, ab 1322⁴⁷, den Luxemburgern.

Diese Anstrengungen fanden zuerst in einer Phase statt, in der die Spannungen mit der englischen Krone zwar weiterhin den treibenden Faktor darstellten, die englische Gefahr aber wegen der momentanen Lähmung der englischen Monarchie unter Edward II. nicht sehr akut erschien; dies hat wahrscheinlich den französischen Königen erlaubt, in der Periode 1308-1328 eine relativ aktivere Politik in Richtung des Reichs zu treiben, als die, die notwendig gewesen wäre, um nur vorsorgliche Maßnahmen gegen mögliche englische Unternehmungen im Reich zu treffen. Bekanntlich blieb aber die kaiserliche Krone außer Reichweite.

c. Nach der nicht ganz unumstrittenen Erhebung Philipps VI. im Jahre 1328 zur Krone, nach seinen politischen Fehlmanövern in den Niederlanden, vor allem nach der Rückkehr der englischen Könige, mit Edward III., zu einer offensiven Politik von großem Stil in Richtung Frankreichs, musste allerdings die französische königliche Politik rasch in die Defensive zurückkehren. In den 1330er Jahren wuchs für den französischen König schnell die Gefahr einer großen Allianz des englischen Königs mit dem deutschen Kaiser und mehreren Reichsfürsten⁴⁸. Schon um 1332, im Kontext des Streits mit Robert von Artois, sieht man den französischen König sich bemühen, dem englischen König seine potentiellen Verbündeten in den deutschen Niederlanden sozusagen präventiv wegzunehmen⁴⁹. 1337-1338 wurde aber die Gefahr akut, nachdem Ludwig der Bayer in

der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv 2, 1327-1342 (Bonn 1903) Nr. 1553, 1581, 1697; 1332 (Volbert SAUERLAND, Urkunden und Regesten 2, S. 432, Nr. 2093; Sigmund RIEZLER, Vatikanische Akten, Nr. 1515, S. 526; dazu: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 5, Nr. 25). Mainz 1328-1329 (zugunsten des Luxemburger Baldwins von Trier), 1336 (Volbert SAUERLAND, Urkunden und Regesten 2, Nr. 1553, 1581, 1697, 2260 u. 2263).

46 Vertrag von Bar-sur-Aube am Ende Juli 1324; vgl. dazu BRABÄNDER, Einflussnahme (wie Anm. 30) S. 493, Anm. 64, sowie MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 5, Nr. 952/53, S. 792.

47 Am 21. September 1322 fand die Heirat zwischen König Karl von Frankreich und einer Schwester, Maria, von König Johann von Böhmen statt. Die über mehrere Heiraten befestigte Allianz der beiden Häuser erreichte ihren Höhepunkt in dem Fontainebleau-Vertrag von 1331-1332, s. dazu Philippe CONTAMINE, Politique, culture et sentiment dans l'Occident de la fin du Moyen Âge: Jean l'Aveugle et la royauté française, in: Johann der Blinde Graf von Luxemburg, König von Böhmen 1296-1346, Michel PAULY (Hg.) (Luxemburg 1997) S. 343-361, speziell S. 349-350.

48 Vgl. TRAUTZ, Könige (wie Anm. 17).

49 Der Graf von Jülich, Schwager des englischen Königs, der aber auch von seiner Mutter die Herrschaft Vierzon geerbt hatte, war am 22. Dezember 1328 Vasall des französischen Königs geworden (MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum 6, 1, S. 444 Nr. 531; Theodor Josef LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 3 (1301-1400) (Düsseldorf 1853) Nr. 239, S. 197; vgl. auch TRAUTZ, Könige (wie Anm. 17) S. 199, 208 ff.). Vier Jahre später, im Mai 1332 sind es der Erzbischof von Köln, die Grafen von Geldern und Jülich, die einen Vertrag mit dem König von Frankreich schließen (s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 5, Nr. 38 sowie GROSSE, Allianz- und Lehnverträge Kölner Erzbischöfe (wie Anm. 35) Nr. 2, S. 628-631 und KERVYN DE LETTENHOVE (Hg.), Oeuvres de Froissart – Chroniques 18, Pièces justificatives (Brüssel 1874) Nr. 9, S. 22-25). Am 8. Juli 1332 ist es der Herzog von Brabant, der einen Vasallitätsvertrag mit dem französischen König schließt (vgl. Jules VIARD,

Juli 1337 die Verhandlungen mit dem französischen König abrupt beendet hatte; der französische König antwortete darauf mit einer Politik der Allianz mit zwei alten bischöflichen Verbündeten (Lüttich⁵⁰ und Metz⁵¹), mit den Friesen⁵², mit König Johann von Böhmen, der sich als sein engster und beständigster Verbündeter im Reich erwies⁵³, und seinen Wittelsbacher Schwiegersohn, Herzog Heinrich von Niederbayern, in die Allianz mitbrachte⁵⁴, sowie mit den Habsburgern (ohne Dauererfolg)⁵⁵ und mehreren anderen Herren, dem Grafen von Vaudémont⁵⁶, dem Grafen von Zweibrücken⁵⁷, dem Herrn von Salm⁵⁸, dem Kölner Patrizier Johann Quattermart⁵⁹ und dem Grafen Gottfried von Leiningen⁶⁰, dem Herzog von Lothringen⁶¹ dem Grafen von Saarbrücken. Er erinnert vergeblich seine Verbündeten von 1332, den Erzbischof von Köln sowie die Grafen von Geldern und Jülich, an ihre Verpflichtungen⁶².

d. Es gelang endlich Philipp VI., Kaiser Ludwig den Bayern von der englischen Allianz abzubringen und sogar mit ihm einen Amicitia-Vertrag zu schließen (1340-1342)⁶³; anschließend konnte er mit verschiedenen wichtigen Reichs-

La France sous Philippe de Valois - état géographique et militaire, in: *Revue des questions historiques* 59 (1896) S. 374. Der oben erwähnte Vertrag von Fontainebleau mit Johann von Luxemburg findet auch 1331-1332 statt.

50 Am 29. Juli 1337 (dazu: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 5, Nr. 469)

51 Am 2. Februar 1338, vgl. Heinz THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium - Die Fürstentümer Bar und Lothringen zur Zeit Karls IV.* (Bonn 1973) S. 116.

52 Am 7-8 November 1337, vgl. VIARD, *La France sous Philippe de Valois* (wie Anm. 49) hier S. 375; LEROUX, *Recherches* (wie Anm. 15) S. 204.

53 Am 6. August 1337 wurde der Vertrag von Fontainebleau erneuert und erweitert, vgl. CONTAMINE, Jean l'Aveugle (wie Anm. 47) S. 354-355.

54 Am 9. November 1337, s. Heinrich SCHROHE, *Kleinere Beiträge zu den Regesten der Könige Rudolf bis Karl IV - Zur Geschichte der deutsch-französischen Beziehungen in den Jahren 1332, 1337 und 1341*, in: *MIÖG* 27 (1906) S. 485-486, dazu TRAUTZ, *Könige* (wie Anm. 17) S. 266-267.

55 Am 12. Januar 1338/7. April 1338, vgl. BOCK, *deutsch-englisches Bündnis* (wie Anm. 18) S. 96-98, Johann F. BÖHMER-Julius FICKER, *Acta imperii selecta* (Innsbruck 1870) S. 738, Nr. 1044, sowie TRAUTZ, *Könige* (wie Anm. 17) S. 267-268.

56 Am 31. Januar 1337, dazu Jean LEMOINE (Hg.), *Chronique de Richard Lescot* (Paris 1896) appendice, S. 221, Anm. 1.

57 Am 23. August 1337, s. LEROUX, *Recherches* (wie Anm. 15) S. 204.

58 Am 14. August 1337, dazu LEMOINE, *Richard Lescot* (wie Anm. 56) S. 221, Anm. 3.

59 Am 23. August 1337, in: GROSSE, *Allianz- und Lehnverträge Kölner Erzbischöfe* (wie Anm. 35) Nr. 3, S. 631-632.

60 In September 1337, dazu LEROUX, *Recherches* (wie Anm. 15) S. 204 und LEMOINE, *Richard Lescot* (wie Anm. 56) S. 221, Anm. 2.

61 In einer Urkunde von 1341 beteuert der Herzog, dass er sich seit 1336 zur Allianz des französischen Königs gegen den englischen König bekannt hat, s. *Regesten der Grafen von Zweibrücken*, nach Carl PÖHLMANN, bearbeitet durch Anton DOLL (Speyer 1962) S. 185, Nr. 571.

62 Botschaft des Königs an den Erzbischof von Köln und an die Grafen von Oktober 1337, s. *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 5, Nr. 486, 491-492.

63 Vertrag vom 24. Januar 1341, in: Johann Daniel von OLENSCHLAGER, *Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kaisertums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts samt einem Urkundenbuche* (Francfort 1755) Urkundenbuch Nr. 78, S. 206: *juraverimus ad Sancta Dei Evangelia manu nostra tacta, quod praeclari Philippi Regis Francorum illustris nepotis et affinis nostri carissimi, sumus ex nunc, et esse debeamus et velimus in perpetuum pro toto tempore vitae nostrae, bonus, fidelis, et perfectus amicus, alligatus, et confoederatus ...* Vgl. auch die bei

fürsten, namentlich den rheinischen Erzbischöfen, Allianz schließen bzw. erneuern⁶⁴. Als Gegenleistung ließ er z. B. den Kaiser Hennegau-Holland für seine Dynastie, die Wittelsbacher, erwerben⁶⁵. Gestützt auf diese Allianz brauchte der französische König in diesen Jahren keine besonders aktive Allianzpolitik in Richtung des Reichs zu führen.

e. Nach dem Tod Ludwigs des Bayern 1347 und der allgemeinen Anerkennung Karls IV. kam ein paar Jahre lang das Risiko einer Allianz zwischen dem deutschen und dem englischen König wiederum auf den Plan⁶⁶. Der König von Frankreich musste darauf achten, seine Allianzen im Reich zu erneuern bzw. zu erweitern; hatten die im April 1347 abgeschlossenen Verträge mit den Herren von Fleckenstein und von Lichtenberg einen reinen militärischen Zweck⁶⁷, so handelt es sich wiederum um politische Allianzen bei den folgenden Verträgen: In Mai 1347 mit dem Grafen von Namur⁶⁸ und mit Karl IV. selbst⁶⁹, 1350 mit dem Erzbischof von Köln⁷⁰, 1351 mit dem Erzbischof von Mainz⁷¹, 1353 mit

Eduard WINKELMANN, *Acta Imperii inedita* (Innsbruck 1885) II, Nr. 626-627, S. 380-381 und Edmund E. STENGEL, *Nova Alamanniae – Urkunden, Briefe und andere Quellen besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts*, 1. Hälfte (Berlin 1921) Nr. 669, S. 451-453 gedruckten Akten.

- 64 So Mainz und Trier Ende September 1341, vgl. SCHROHE, *Kleinere Beiträge* (wie Anm. 54) S. 488; *Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396*, erste Abteilung, zweiter Band (1328-1353) bearb. v. Heinrich OTTO (Darmstadt 1932-1935) Nr. 4730; STENGEL, *Nova Alamanniae* (wie Anm. 63) Nr. 692, S. 459-460.
- 65 Vgl. die päpstliche Bewilligung in Eugène DÉPREZ, *Clément VI (1342-1352). Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France* (Paris 1901) 2, Nr. 2816, S. 246.
- 66 Karl IV. und Edward III. schließen eine Allianz Januar-April 1348. Am 24. Juni 1348 lehnt zwar Karl einen gemeinsamen Feldzug gegen das Königreich Frankreich ab (*eundem tamen regem ad invadendum seu debellandum regnum Francie iuvare non intendimus nec ad hoc volumus coarctari*), lässt aber die deutschen Verbündeten Edwards frei, dies zu tun (*inhibicionem nostris et imperii subditis faciemus, ne inantea contra ipsum regem Francorum ... cum rege Anglie vel alio quocumque procedant, sibi dampna aliqua inferendo*), vgl. MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 8, Nr. 613, S. 626.
- 67 Am 24. April 1347 mit Heinrich von Fleckenstein für ein Rentenlehen (erneuert 1352 und 1355) und um die gleiche Zeit mit Heinrich von Lichtenberg; die beiden elsässischen Herren gehörten zur Klientel der Luxemburger. Siehe dazu Peter MÜLLER, *Die Herren von Fleckenstein im späten Mittelalter – Untersuchungen zur Geschichte eines Adelsgeschlechts im pfälzisch-elsässischen Grenzgebiet* (Stuttgart 1990) S. 331, 365, 460, sowie TRAUTZ, *Könige* (wie Anm. 17) S. 338, Anm. 576.
- 68 Am 28. Mai 1347, vgl. Bryce D. LYON, *From Fief to Indenture* (Cambridge Mass. 1957) S. 308 f. und Raymond CAZELLES, *Lettres closes, Lettres „de par le roy“ de Philippe de Valois* (Paris 1958) Nr. 181, 184, 186.
- 69 Es handelt sich um einen Amicitia-Vertrag mit dem künftigen König Johann dem Guten; der Vertrag wird von Karl IV. am 7. Mai 1347 (MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 8, Nr. 230, S. 287) und von Johann am 4. August 1347 (MGH *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* 8, Nr. 248, S. 307) ratifiziert; s. dazu Heinz THOMAS, *Die Beziehungen Karls IV zu Frankreich von der Rhenser Wahl im Jahre 1346 bis zum Großen Metzger Hoftag*, in: Id., *Essays zur deutschen und französischen Geschichte des Mittelalters – Festgabe zu seinem 65. Geburtstag*, herausgegeben von Ingrid HEIDRICH und Bruno SCHERFF (Trier 2000) S. 176-211, hier S. 181 (zuerst erschienen in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 114 (1978) S. 165-201).
- 70 Am 19. Mai 1350 Vertrag des neuen Erzbischofs von Köln mit dem König von Frankreich, s. GROSSE, *Allianz- und Lehnverträge Kölner Erzbischöfe* (wie Anm. 35) Nr. 4, S. 632-635; vgl. auch: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter* 6, 1349-1362 (Wilhelm von

Jülich⁷², 1354 mit den Bischöfen von Lüttich⁷³ und Metz⁷⁴, in 1354/1355 mit dem Herrn Burchard von Finstingen⁷⁵ und 1355 mit dem Grafen von Württemberg (der auch Schwiegervater des Herzogs von Lothringen und Regent des Herzogtums war)⁷⁶. Spätestens 1356 aber, nach relativ schwierigen Verhandlungen zwischen den kapetingischen und luxemburgischen Königshäusern wurde diese Gefahr gebannt; der kapetingisch-luxemburgische Amicitia-Vertrag wurde jetzt als Allianz zwischen dem deutschen Kaiser und dem französischen König erneuert⁷⁷.

4. Nach 1356 und bis zum Anfang des XV. Jahrhunderts, haben die englischen Herrscher zwar nicht darauf verzichtet, eine Allianz mit dem deutschen Herrscher bzw. einigen wichtigen Reichsfürsten zu schließen. Dennoch erweist sich die kapetingisch-luxemburgische Amicitia als solide und bildet die Grundlage, auf der ein alles in allem reibungsloses Verhältnis zwischen Frankreich und dem Reich ruht⁷⁸. Ohne große Sorge gegenüber dem Reich brauchten die französischen Könige keine sehr aktive Politik in dieser Richtung zu treiben. Die Frequenz der Amicitia-Verträge zwischen dem französischen König und deutschen Reichsfürsten geht, jedenfalls in der Periode 1356-1378, deutlich zurück.

Die kapetingisch-luxemburgische Amicitia, bzw. die Allianz zwischen beiden Königshäusern, wurde dennoch von dem Ende der 1370er Jahre bzw. dem Anfang der 1380er Jahre ab durch den Anfang des großen Schismas, die englisch-luxemburgische Heirat der Schwester Wenzels mit dem englischen König, und mehr und mehr durch den Einflussverlust Wenzels im Reich, nicht

Gennepe), bearbeitet v. Wilhelm Janssen (Köln–Bonn 1977) Nr. 27. Am 2. Juli 1350 empfängt Johann, Sohn und Nachfolger des Königs von Frankreich, den Vasallitätseid des Herrn Konstantin vom Horn (*de Corn*), *familier* des Erzbischofs von Köln; Konstantins Bruder, Franko von Horn, steht seinerseits im Dienst des Königs, s. GROSSE, Allianz- und Lehnverträge Kölner Erzbischöfe (wie Anm. 35) Nr. 5a-c, S. 635-638; vgl. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 6, 1349-1362 (Wilhelm von Gennepe), bearbeitet v. Wilhelm JANSSEN (Köln–Bonn 1977) Nr.70.

71 Am 7. Juli 1351 dankte der französische König dem Erzbischof von Mainz für sein Hilfsangebot, vgl. Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289-1396 (wie Anm. 64) Nr. 6485. Zu einigen anderen Verträgen s. LEROUX, *recherches critiques* (wie Anm. 15) S. 253.

72 Am 4. Juli 1353, vgl. Richard KNIPPING, *Niederrheinische Archivalien in der Nationalbibliothek und dem Nationalarchiv zu Paris* (Leipzig 1904) S. 74.

73 Am 13. November 1354 (Erneuerung des Vertrags von 1337).

74 Am 19. April 1354 (Erneuerung des Vertrags von 1338).

75 Am 10. Dezember 1354 bzw. am 24. Mai 1355, dazu THOMAS, *Zwischen Regnum und Imperium* (wie Anm. 51) *passim*.

76 Am 5. Juni 1355, vgl. Peter Johannes SCHULER, *Die spätmittelalterliche Vertragsurkunde – untersucht an den Urkunden der Grafen von Württemberg 1325-1392* (Paderborn–München–Wien–Zürich 2000) S. 102, sowie Peter Johannes SCHULER, *Regesten zur Herrschaft der Grafen von Württemberg 1325-1378* (Paderborn–München–Wien–Zürich 1998) S. 158, Nr. 501 u. 502.

77 Dazu B. MENDEL/F. QUICKE, *Les relations politiques entre l'empereur et le roi de France de 1355 à 1356*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 8 (1929) S. 469-511; s. auch THOMAS, *Beziehungen Karls IV zu Frankreich* (wie Anm. 69).

78 Die Allianz wurde 1378, 1380 (21.-22. Juli) 1390, 1395, 1398 erneuert, vgl. Alfred LEROUX, *Nouvelles recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1378 à 1461* (Paris 1892).

unbedeutend geschwächt⁷⁹. Sie blieb zwar in Kraft, zwang aber den französischen König, wiederum eine aktivere Amicitia-Vertragspolitik zu treiben; sie betrifft den Erzbischof von Köln Friedrich von Saarwerden und seinen Bruder Heinrich⁸⁰, den Grafen Adolf von Kleve⁸¹, den Grafen Engelbert von der Mark⁸², vergeblich den Pfalzgrafen⁸³, den Herzog Wilhelm von Geldern-Jülich, seine Söhne und enge Berater⁸⁴, den Herzog von Berg⁸⁵, den Habsburger Leopold III.⁸⁶; die Wittelsbacher von Bayern und Hennegau-Holland⁸⁷, den Grafen Arnoul von Blankenheim⁸⁸, sowie verschiedene Herren wie Eberhard I. von Eppstein⁸⁹, Bruno von Rappolstein⁹⁰ oder noch Johann von Rodemacher⁹¹.

-
- 79 Vgl. Heinz THOMAS, *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500* (Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1983) S. 319.
- 80 Vertrag vom 11. Juli 1378, in: GROSSE, *Allianz- und Lehnsverträge Kölner Erzbischöfe* (wie Anm. 35) Nr. 6, S. 639-640; vgl. auch: *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 8, 1370-1380* (Friedrich von Saarwerden), bearbeitet von Norbert ANDERNACH (Düsseldorf 1981) Nr. 1936 und 1937. Der Erzbischof wird am 4. August 1397 den Vertrag kündigen, um sich mit König Richard II. von England zu verbinden (dazu Arnd REITEMEIER, *Außenpolitik im Spätmittelalter. Die diplomatischen Beziehungen zwischen dem Reich und England (1377-1422)* (Paderborn 1999) S. 341).
- 81 Vertrag vom 14. Mai 1378 (vgl. KNIPPING, *Niederrheinische Archivalien* (wie Anm. 72) Nr. 44), erneuert am 29. Juni 1395, vgl. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 3* (wie Anm. 49) Nr. 1006.
- 82 Am 12. Dezember 1378, vgl. KNIPPING, *Niederrheinische Archivalien* (wie Anm. 72) Nr. 46; erneuert am 27. August 1382 (*Archives Nationales J 626*, Nr. 128).
- 83 Am 20. Februar 1379 war ein Heiratsabkommen beschlossen worden, das sich nicht verwirklicht hat; dazu Joachim SPIEGEL, *Urkundenwesen, Kanzlei, Rat und Regierungssystem des Pfalzgrafen von Rhein und Herzogs von Bayern Ruprecht I. (1309-1390)* (Neustadt an der Weinstraße 1996) I, S. 5, II, Nr. 2995.
- 84 Vertrag vom 23. März 1379/3. September 1379/13. Februar 1380, s. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 3* (wie Anm. 49) Nr. 830, S. 727. Mit dem Grafen und seinen Söhnen wurde auch der *miles* Johannes de Harve Vasall des französischen Königs. Am 21. September 1383 ist es Adam von Harve, der Vasall des französischen Königs wird.
- 85 Vertrag vom 9. Juli 1380, s. LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 3* (wie Anm. 49) S. 745.
- 86 Ein erstes Heiratsabkommen war schon im Juli 1378 beschlossen worden; die Heirat zwischen einer Tochter, Katharina, des Herzogs von Burgund und Herzog Leopold von Österreich fand schließlich, nach einigen weiteren Peripetien, am 16. September 1387 in Dijon statt, dazu Werner MALECZEK, *Österreich-Frankreich-Burgund – Zur Westpolitik Herzog Friedrichs IV. in der Zeit von 1430 bis 1439*, in: *MIÖG 79* (1971) S. 111-155, speziell S. 114-115; zu Katharina von Burgund vgl. auch Louis STOUFF, *Catherine de Bourgogne et la féodalité de l'Alsace autrichienne ou un essai des ducs de Bourgogne pour constituer une seigneurie bourguignonne en Alsace* (1411-1426) (Paris-Dijon 1913).
- 87 Schon 1375 hatte es ein Heiratsprojekt zwischen dem Sohn des Grafen Albrecht von Hennegau und einer (bald verstorbenen) Tochter des französischen Königs gegeben (dazu Alfred LEROUX, S. 279). Friedrich von Bayern-Landshut hatte am flandrischen Feldzug von 1382 teilgenommen und war danach Vasall des französischen Königs geworden. Es führt 1385 zur Heirat König Karls VI. mit der Wittelsbacherin Elisabeth von Bayern, dazu Françoise AUTRAND, *Charles VI* (Paris 1986) S. 137 ff.
- 88 Am 18. Mai 1383 (*AN J 623* Nr. 86).
- 89 Am 25. Februar 1385; es handelte sich um eine mächtige adlige Familie des Taunus; das Rentenlehen scheint aber nicht wirklich bezahlt worden zu sein, was 1386 zu einer Mahnung des Herrn von Eppstein an den König führte, dazu Regina SCHÄFER, *Die Herren von Eppstein – Herrschaftsausübung, Verwaltung und Besitz eines Hochadelsgeschlechts im Spätmittelalter* (Wiesbaden 2000) S. 333.

Die Liste der erwähnten Fürsten und Herren zeigt aber deutlich, dass diese „Reichspolitik“ immer mehr die Sache des Herzogs von Burgund und Grafen von Flandern, eines der Onkel des neuen Königs Karl VI., wurde. Am Anfang erwies sich der Herzog von Burgund als ein zuversichtlicher, wirksamer Agent der Vorsorgepolitik des französischen Königs jeder Gefahr gegenüber, die von einem Bündnis des englischen Königs mit Reichsfürsten kommen konnte. Notwendigerweise nahm aber diese Politik des burgundischen Herzogs auch seine territorialen und dynastischen Interessen in Richtung des Reichs wahr⁹². So ist er bekanntlich dafür verantwortlich, dass der neue französische König, Karl VI, eine Wittelsbacherin am 13. Juli 1385 heiratete⁹³, während im gleichen Jahr eine Doppelheirat zwischen Hennegau-Holland und Burgund stattfand⁹⁴; diese Heiraten boten zwar die Gelegenheit, eine Allianz zwischen den Häusern Bayern und Frankreich als Garantie gegen die Schwächung der luxemburgisch-französischen Allianz zu schließen, dar. Sie entsprachen aber auch und nicht zuletzt den Interessen des Herzogs von Burgund in den Niederlanden. Dies ist noch deutlicher der Fall bei dem missglückten Feldzug gegen den Herzog von Geldern 1388 (burgundisch-brabantische Allianz gegen Geldern)⁹⁵.

Letzter aber immer bedrohlicher werdender Destabilisierungsfaktor für die französische königliche Politik dem Reich gegenüber, die nach 1356 angefangen hatte: Das Eingreifen ins Spiel des Herzogs von Orleans, des Bruders des Königs, während das französische Königtum durch den Wahnsinn des Königs immer handlungsunfähiger wurde⁹⁶.

5. In den Jahren 1400-1420 bricht das System der früheren Periode unter der Wirkung verschiedener Faktoren völlig zusammen: Die kapetingisch-luxemburgische Allianz spielt nicht mehr ihre Rolle bzw. wird aufgelöst; vor allem machen der Wahnsinn des Königs, der Bürgerkrieg zwischen den Häusern Orleans und Burgund, jeden Versuch, eine einigermaßen kohärente königliche Politik zu

90 Am 28. September 1386, vgl. Rapolsteinisches Urkundenbuch 2 (1364-1408), Karl ALBRECHT (Hg.) (Colmar 1892) S. 221-225, Nr. 263-264.

91 Vertrag vom 2. Dezember 1388, s. KERVYN DE LETTENHOVE (Hg.), Oeuvres de Froissart – Chroniques (Brüssel 1874) 23, S. 37, s. auch LEROUX, Nouvelles recherches (wie Anm. 15) S. 112.

92 Dazu C.A.J. AMSTRONG, La politique matrimoniale des ducs de Bourgogne de la Maison de Valois, in: Id., England, France and Burgundy in the Fifteenth Century (London 1983) S. 237-342.

93 Vgl. Anm. 87.

94 Vgl. Jean SCHOOS, Der Machtkampf zwischen Burgund und Orleans unter den Herzögen Philipp dem Kühnen, Johann ohne Furcht von Burgund und Ludwig von Orleans (Luxemburg, 1956) S. 56.

95 Am 10. Juni 1387 war Wilhelm von Geldern Vasall des englischen Königs geworden, s. Thomas RYMER³, Foedera, conventiones, litterae et cujuscumque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores, reges, pontifices, principes vel communitates (London 1740) 4, S. 5, sein Sohn tut das gleiche etwas später; zu den kriegerischen Ereignissen s. AUTRAND, Charles VI (wie Anm. 87) S. 161-163. Nach dem Krieg kommen der Herzog von Jülich-Geldern und einer seiner Söhne (am 2.-7. Dezember 1388) in die Vassalität des französischen Königs zurück. Am 23. April 1399 wird aber Wilhelm von Jülich wiederum Vasall von Richard II., s. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 10, 1391-1400 (Friedrich von Saarwerden), bearbeitet von Norbert Andernach (Düsseldorf 1987) Nr. 1790-1791.

96 Dazu allgemein Bernard GUENÉE, Un meurtre, une société – L'assassinat du duc d'Orléans 23 novembre 1407 (Paris 1992).

treiben, zunichte; folglich gibt es keine Politik mehr des Königs von Frankreich dem Reich gegenüber; die jeweilige territorial-dynastische Politik der Häuser Burgund und Orleans bekommt die Oberhand gegen die traditionelle defensive Politik des französischen Königs, die die Abwehr einer möglichen Allianz zwischen dem englischen König und dem deutschen König bzw. bedeutenden Reichsfürsten als Hauptziel hatte. Die Politik des burgundischen Herzogs im Reich steht immer mehr im Dienst seiner territorialen und dynastischen Interessen. Die Gegenpolitik des Herzogs von Orleans – Allianz mit Wenzel 1398, massive Rekrutierung von Vasallen im Nordwesten des Reichs zuerst 1398⁹⁷, deutlicher 1400-1402⁹⁸, sowie 1405 im Rahmen einer anti-burgundischen Allianz mit Geldern⁹⁹; Bund mit verschiedenen Fürsten wie dem Markgrafen von

-
- 97 Am 1. April 1398 mit Adolf, Graf von Kleve, s. comte Adolphe de CIR COURT – Nicolas VAN WERVEKE, Documents luxembourgeois à Paris, concernant le gouvernement du duc Louis d'Orléans (Luxembourg 1889) Nr. 50; am 15. Juni 1398 mit dem Herzog Karl von Lothringen, s. ebenda Nr. 51; dazu SCHOOS, Machtkampf (wie Anm. 94) S. 132 f.
- 98 Vgl. SCHOOS, Machtkampf (wie Anm. 94) sowie Kerstin DÜRSCHNER, Der wacklige Thron – Politische Opposition im Reich von 1378 bis 1438 (Frankfurt am Main u. a. 2003) S. 179 ff. Die Vertragsurkunden, in: Documents luxembourgeois à Paris concernant le gouvernement du duc Louis d'Orléans (wie Anm. 97) S. 53-148. Die Verträge betreffen:
- am 14. Oktober 1400: Johann Boos von Waldeck
 - am 16. November 1400: Eberhard von der Mark
 - am 31. März 1401: Johann von Bullay
 - am 21. April 1401: Peter von Kronenburg-Neuerburg
 - April 1401: Wilhelm von Geldern-Jülich
 - am 16. Mai 1401: Johann von Harff
 - am 2. Juni 1401: Johann von Reifferscheidt
 - am 3. Juni 1401: Rainald von Geldern-Jülich
 - am 12. Januar 1402: Johann von Schoenvorst
 - am 4. Februar 1402: Gérard von Bullay und Useldange
- Außerdem waren Johann von Reifferscheidt, Wilhelm von Geldern und sein Bruder Rainald 1401 auch Vasallen von Karl VI. geworden. Nach der Rückkehr Ruprechts I. von seinem misslungenen italienischen Feldzug, kommen weitere Herren in die Vassallität des Herzogs:
- am 1. Juni 1402: Hanmann von Bitsch, Graf v. Zweibrücken
 - am 6. Juni 1402: Graf Johann von Salm der jüngere
 - am 7. August 1402: Graf Johann v. Leiningen
 - am 7. September 1402: Graf Rudolf von Sulz
 - am 15. Oktober 1402: Graf Gumprecht von Neuenahr
 - am 8. November 1402: Friedrich von Moers, Graf v. Saarwerden
 - am 26. August 1404: Ludwig von Montjoie
- 99 Am 30. April 1405 in Paris wird Herzog Rainer von Geldern und Jülich *vassallus et homo ligius* von Kaarl VI. (s. Theodor Josef LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4 (Düsseldorf 1858) S. 32, Nr. 35, vgl. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, 1401-1410 (Friedrich von Saarwerden), bearbeitet von Norbert ANDERNACH (Düsseldorf 1991) Nr. 1123). Am 1. Mai 1405 wird er Vasall des Herzogs von Orleans, der ihn außerdem mit Maria von Harcourt verheiratet hatte (Paris AN K 57 A Nr. 10; vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, Nr. 1125-26). Gleichzeitig treten viele Vassallen von Geldern in die Vasallität des Herzogs von Orléans
- am 30. April 1405, Johann von Looz, (Loen), Herr von Heinsberg und Löwenberg
 - am 1. Mai 1405, Johannes Schelart von Obbendorp
 - am 1. Mai 1405, Theodericus Vlodorp domicellus, Marschall des Herzogs von Jülich
 - am 1. Mai 1405, Johann Schalart von Obbendorf, Oberhofmeister des Herzogs Geldern
 - am 6. Mai 1405, Dietrich von Flottorp, Marschall des Herzogs von Geldern
 - am 7. Mai 1405, Johannes de Harve senior, scutifer

Baden¹⁰⁰ oder dem Bischof von Eichstätt¹⁰¹ gegen König Ruprecht, oder dem Herzog Eduard von Bar¹⁰² – hat die Erwerbung von Reichsterritorien (Luxemburg) für sein Haus und möglicherweise der kaiserlichen Würde zum Ziel¹⁰³. Die Konkurrenz von Orleans, Burgund und England tritt z. B. deutlich zu Tage mit dem Umwerben der drei Fürsten um Herzog Adolf II. von Kleve¹⁰⁴.

In dieser Lage wird die Gefahr einer Rückenallianz des deutschen Herrschers bzw. einiger Reichsfürsten mit dem englischen König wiederum akut. Ruprecht I. schließt einen amicitia- und Heiratsvertrag mit dem neuen lancastrischen englischen König Heinrich IV.¹⁰⁵; Sigismund, nach anfänglichen Versuchen, an die alte Allianzpolitik mit dem französischen Königshaus anzuknüpfen¹⁰⁶, und dann Frieden in dem französischen Königshaus wie in Europa zu stiften¹⁰⁷, geht, zusammen mit einigen anderen Reichsfürsten, zur englischen Allianz (Vertrag von Canterbury vom 15. August 1416) über und erklärt dem französischen König

(vgl. CIR COURT/VAN WERVEKE, Documents luxembourgeois à Paris (wie Anm. 97) und SCHOOS, Machtkampf (wie Anm. 94) S. 165).

100 Am 7. November 1402, dazu Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Richard FESTER (Hg.) (Innsbruck 1892) 2, Nr. 2059 u. 2060.

101 Sowie seine Brüder v. Oettingen, vgl. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg (wie Anm. 100) Nr. 2096.

102 Am 3. August 1404 vgl. CIR COURT/VAN WERVEKE, Documents luxembourgeois à Paris (wie Anm. 97) Nr. 182 sowie KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 110.

103 Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht, zweite Abtheilung 1401-1405, herausgegeben von Julius WEIZSÄCKER (Deutsche Reichstagsakten. Ältere Reihe 5) (Gotha 1885) Nr. 293, S. 396-398). Zur Haltung des Herzogs vgl. Gilbert OUY, Humanisme et propagande politique en France au début du XVe siècle: Ambrogio Migli et les ambitions impériales de Louis d'Orléans, in: Culture et politique en France à l'époque de l'Humanisme et de la Renaissance, hg. von Franco Simone (Torino 1974) S. 13-42.

104 Am 29. Januar 1403 war er Vasall des Königs von Frankreich geworden (AN J 623 Nr. 95, in: LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4 (wie Anm. 99) Nr. 8, s. auch: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11 (wie Anm. 99) Nr. 624-625). Am 18. Juni 1404 bot aber der englische König dem Grafen Adolf von Kleven einen Lehensvertrag an, gedruckt in: Edward M. SCOTT/Louis GILLIODTS-VAN SEVEREN, Le Cotton manuscrit Galba B I (Collection de chroniques belges inédites 27) (Brüssel 1896) S. 100 f., Nr. 45, vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, Nr. 913; Dazu s. Martin KINTZINGER, Westbeziehungen, S. 110. Am 2. Oktober 1405 wird dennoch Adolf *homo ligius* des Herzogs von Burgund Johann ohne Furcht, vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, Nr. 1236.

105 Vgl. REITEMEIER, Außenpolitik im Spätmittelalter (wie Anm. 80) S. 212 ff.

106 Vertrag vom 28. März 1413 zwischen Karl VI. und Sigismund, der als eine Erneuerung des alten Erbvertrags (zuletzt 1399 erneuert) zwischen den Luxemburgern und Valois zu betrachten ist, dazu KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 51. Vertrag vom Trino am 25. Juni 1414, der zum Teil den Vertrag vom 28. März 1413 übernimmt, aber auch explizit gegen den Herzog von Burgund gerichtet ist., dazu Martin KINTZINGER, Westbindungen, S. 50-51 (ab AN J386/18). Kurz danach scheint Sigismund dennoch seiner Allianzpolitik eine neue Orientierung gegeben zu haben. Aber nach dem Canterbury-Vertrag vom 15. August 1416 erwähnte Sigismund noch die *connexio sanguinis*, die es zwischen den beiden Häusern gab, dazu Martin KINTZINGER, Westbindungen S. 91 u. 259-161; und 1417 bereitete anscheinend der französische Hof einen neuen Vertrag mit dem Luxemburger, s. Martin KINTZINGER, Westbindungen S. 91. Zur anti-burgundischen Politik Sigismunds im Jahre 1417 s. jetzt Jean-Louis KUPPER, Empire et Bourgogne - Le séjour à Liège du roi des Romains Sigismond (décembre 1416 - janvier 1417), Académie des Inscriptions et Belles-Lettres - comptes rendus des séances de l'année 2005, S. 457-477.

107 Dazu KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 51 ff.

den Krieg am 22. März 1417. Sieht man aber von der Teilnahme des Pfalzgrafen an dem Feldzug des englischen Königs 1420 vor Melun ab, blieb es jedoch bei dieser Kriegserklärung¹⁰⁸.

Nach dem Mord an dem Herzog von Orleans 1407 war der burgundische Herzog der einzige französische Fürst, der noch eine aktive Politik dem Reich gegenüber führte (Heirat z. B. 1409 von Anton von Burgund mit Elisabeth von Görlitz¹⁰⁹; Allianz 1412 mit dem Pfalzgrafen Ludwig¹¹⁰, 1416 mit dem Herzog Friedrich von Österreich-Tirol¹¹¹); dies war aber seine persönliche Politik; hinzu kam, dass die politische Entwicklung in Frankreich den Herzog von Burgund bald, jedenfalls nach dem Vertrag von Troyes 1420, zum Hauptfeind des für legitim zu haltenden Vertreters des französischen königlichen Hauses machte. Sollte sich also die neue Allianz des deutschen Königs mit dem englischen König recht schnell als eine harmlose Anknüpfung an eine überholte Zeit erweisen, so wuchs die burgundische Reichspolitik zum Hauptfaktor, den der französische König in Betracht zu ziehen hatte, was seine Politik dem Reich und den Reichsfürsten gegenüber betraf. Dies führt uns in die 6. Phase.

6. 1420-1477. Von den 1420er Jahren ab bildet sich also wieder eine französische königliche Politik in Richtung des Reichs, dies um den sogenannten Dauphin de Bourges, später König Karl VII. Wie gesagt, wird sie darin bestehen, eher als eine schnell an ihre Grenzen gelangende Allianz zwischen dem englischen und dem deutschen König zu kontern, in einer ersten Periode seiner deutschen Politik den burgundischen Herzog als Verbündeten des englischen Königs ungefährlich zu machen, und dann, nach einer kurzen Zwischenperiode nach dem Arras-Vertrag 1435, ihn diesmal als eigentlichen Hauptrivalen des Königs in seinem Königreich in Schach zu halten.

a. Von 1420 bis zur ersten Hälfte der 1430er Jahre geht es also darum, die englisch-burgundischen Unternehmungen im Reich zu kontern. Schon 1425-1428 knüpfte Karl VII. wiederum Kontakt mit dem deutschen König Sigismund an¹¹², der seinerseits einen Verbündeten gegen den burgundischen Herzog suchte¹¹³; dies führte zu zwei Verträgen 1431¹¹⁴ und 1434, die aber ohne konkrete Folgen

108 Zum Feldzug des Pfalzgrafen und zu den wenigen kriegerischen Maßnahmen Sigismunds s. KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 117; s. auch Wilhelm EBERHARD, Ludwig III. Kurfürst von der Pfalz und das Reich (1410-1427) (Giessen 1896) und Max LENZ, König Sigismund und Heinrich der Fünfte von England (1874) S. 209 f.

109 Die Heirat wurde am 21. Juli 1408 im Rahmen einer Allianz zwischen Luxemburg und Burgund beschlossen, vgl. KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 80; s. auch Joachim LEUSCHNER, Zur Wahlpolitik im Jahre 1410, in: DA 11 (1954) S. 506-553, hier S. 541.

110 KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 50-51, 71.

111 Am 24. August 1416, s. dazu KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 336.

112 Gesandtschaft von Alain Chartier in 1425, dazu Pascale BOURGAIN-HEMERYCK, Les oeuvres latines d'Alain Chartier (Paris 1977) S. 171-195, sowie KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 301 ff., 313.

113 KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 301 ff.

114 Vertrag vom Juli-September 1431, vgl. Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII, 6 Bände (Paris 1881-1891) II, S. 430.

blieben¹¹⁵. Zukunftssträchtiger knüpfte Karl VII. schon 1427 Kontakte zu dem Habsburger Friedrich IV. an, der selbst in Konflikt mit dem Burgunder um das Wittum seiner Schwägerin, Katharinas von Burgund, und um territoriale Interessen am Oberrhein stand¹¹⁶. In 1430 wird es zwischen beiden Fürsten wirklich ernst mit der Schließung eines Allianzvertrags¹¹⁷. Bei diesen Allianzverhandlungen zögerte Karl VII. nicht, die freilich noch zu erobernde Grafschaft Artois dem Habsburger zu versprechen; militärisch blieb zwar die versprochene Hilfe aus, sieht man von einer peinlichen Affäre 1431 von beraubten französisch-italienischen Kaufleuten, die der geldgierige Herzog unbedingt für burgundische Geschäftsleute halten wollte, und von einem durch den Herzog von Braunschweig, den Schwager des Habsburgers, in der Champagne geführten Feldzug, von dem niemand etwas genaueres erfahren konnte, ab¹¹⁸. Dennoch stellte diese habsburgische Allianz für längere Zeit einen Hauptpfeiler der deutschen Politik des Königs dar. Auf diese Verbindungen gestützt konnte der König schon 1430 eine ehrgeizigere Politik mehreren Reichsfürsten und Reichsstädten gegenüber führen. Der Herzog von Burgund reagierte seinerseits darauf, indem er 1430 seine schon traditionelle Allianz mit dem Erzbischof von Köln reaktivierte¹¹⁹.

b. 1435-1450; beim Vertrag von Arras hatte Karl VII. Sigismund stillschweigend fallen lassen, und den Habsburger Friedrich IV. an der französisch-burgundischen Versöhnung teilhaben lassen. Nach dem Vertrag hatte Karl VII., von der burgundischen Gefahr scheinbar befreit, die Möglichkeit eine große Politik im Reich zu führen¹²⁰; er ließ die armagnakischen Söldnerbanden in die Fehden des Reichs eingreifen; er forderte mit Nachdruck von den Reichstagen die Befreiung seines Onkels Ludwig des Bärtigen von Bayern-Ingolstadt¹²¹; vor allem stellte er sich selbst an die Spitze einer Armee, die in Lothringen zugunsten des Königs

115 8. Mai – 17. Juni 1434, vgl. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigmund, Fünfte Abteilung 1433-1435, Gustav BECKMANN (Hg.) (Deutsche Reichstagsakten 11) (Gotha 1898) S. 371, 404-406, Nr. 215, 215a; dazu s. MALECZEK, Österreich–Frankreich–Burgund (wie Anm. 87) S. 147; KINTZINGER, Westbindungen (wie Anm. 19) S. 337.

116 Gesandtschaft vom Ende 1427 des Herrn von Gaucourt bei Friedrich und anderen deutschen Fürsten. Dazu grundlegend MALECZEK, Österreich–Frankreich–Burgund (wie Anm. 86) S. 111-155; s. auch Wilhelm BAUM, Die Habsburger in den Vorlanden 1386-1486 (Wien 1993) S. 182 ff.

117 Gesandtschaft von April 1430 u. Allianz- und Heiratsvertrag von 1430-1431, s. G. W. LEIBNIZ, Codex juris gentium (Hanovre 1693) S. 351 und Jean DU MONT, Corps universel diplomatique du droit des gens; contenant un recueil des traitez d’alliance, de paix, de trêve ...depuis le regne de l’empereur Charle-Magne jusques à présent (Amsterdam - Den Haag 1726) II, 1, S. 232 f.; dazu Armand D’HERBOMEZ, Le traité de 1430 entre la France et l’Autriche, in: Revue des questions historiques 31 (1882) S. 409-437; MALECZEK, Österreich–Frankreich–Burgund (wie Anm. 86) S. 122 ff.; s. auch BAUM, Habsburger in den Vorlanden (wie Anm. 116) S. 182.

118 S. MALECZEK, Österreich–Frankreich–Burgund (wie Anm. 87) S. 129 ff.

119 Heribert MÜLLER, Les pays rhénans, la France et la Bourgogne à l’époque du concile de Bâle – une leçon d’histoire politique, in: Francia 30/1 (2003) S. 109-133, hier S. 117 ff.

120 Versuche des englischen Königs, neue Verbindungen (mit dem Erzbischof von Köln, den Bischöfen von Lüttich und Münster; dem Herzog von Geldern, den Grafen von Moers und der Mark) in Deutschland herzustellen, sind weitgehend erfolglos geblieben, vgl. John FERGUSON, English diplomacy 1422-1462 (Oxford 1962) S. 60.

121 Dazu Renate KREMER, Die Auseinandersetzungen um das Herzogtum Bayern-Ingolstadt 1438-1450 (München 2000) S. 150, 203.

René von Anjou gegen die Reichsstadt Metz (eine hauptsächlich finanzielle Operation für König René) eingriff¹²², und schickte seinen Sohn, den künftigen König Ludwig XI., ins Elsass, um gegen die Schweizer Krieg zu führen.

Diese ehrgeizige Politik des französischen Königs ist aber, nüchtern gesehen, bei weitem nicht so beeindruckend wie es scheint; sie ist von kurzer Dauer; ihr Ziel besteht vor allem darin, sich der lästig gewordenen Kriegersleute zu entledigen; sie reagiert auf den Hilferuf deutscher Fürsten, wie man weiß Kaiser Friedrichs III. und des habsburgischen Adels der österreichischen Vorlande¹²³; sie ist auch nicht ohne Verbindung mit der Absicht, den Herzog von Burgund in Schach zu halten¹²⁴.

Der König hatte in der Tat bei seiner deutschen Politik die burgundische Gefahr nicht aus dem Auge verloren; schon sein lothringischer Feldzug und der elsässische Feldzug seines Sohnes konnten als Warnung und vorsorgliche Maßnahme der Territorialpolitik des Burgunders gegenüber betrachtet werden. Sie als eine auf die territoriale Ausdehnung des Königreichs zielende Operation zu betrachten, wäre ein Irrtum¹²⁵. Der König kümmerte sich sehr um Bündnisse im Reich, die gegen den Herzog von Burgund gerichtet waren. Er unterstützte die Widersacher des burgundischen Herzogs in der Angelegenheit des Herzogtums Luxemburg¹²⁶. Seine Gesandten waren häufig bei den Reichstagen anwesend. Über den Erzbischof von Trier, Jakob von Sierck, der selbst dabei seine eigenen Interessen und die seines Kollegen des Erzbischofs von Köln verfolgte¹²⁷, brachte er 1444-1445 eine zwischen ihm, den Kurfürsten (Trier, Köln, der Pfalzgraf,

122 Zum Metzzer Feldzug vgl. Pierre MAROT, L'expédition de Charles VII à Metz (1444-1445) – Documents inédits, in: Bibliothèque de l'Ecole des Chartes 102 (1941) S. 109-155; dazu auch ZELLER, Réunion de Metz à la France (wie Anm. 9) S. 21 ff.

123 Briefe von Friedrich III. u. Erzherzog Siegmund vom 21.-22. August 1443, in: Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. – Dritte Abteilung 1442-1445, herausgegeben von Walter KAEMMERER (Deutsche Reichstagsakten 17) (Göttingen 1963) Nr. 160a-b, S. 318-320. Zur Haltung des österreichischen Adels, vgl. DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII (wie Anm. 114) 4, S. 13.

124 Dazu MÜLLER, Les pays rhénans, la France et la Bourgogne (wie Anm. 119). Vgl. auch Rainer BABEL, Frankreich und der Oberrhein zur Zeit König Karls VII., in: Konrad KRIMM/Rainer BRÜNING, Zwischen Habsburg und Burgund – Der Oberrhein als europäische Landschaft im 15. Jahrhundert (Osfildern 2003) S. 139-151.

125 Zu den Gerüchten um die angeblichen territorialen Ansprüche des Königs s. z. B. den am 19. November 1444 dem Trierer Erzbischof geschickten Bericht des Peter von Hasselt: „[der König] wulle vor Dutsche fryheit und adel wider das hus Östereich striten. Das musse cleiner werden. Ouch horete ich, he habe geseit, he wulle dem huse Osterreich in Ungarn und Behemen ein spill spille, das sy sich nit versehen, ouch horete ich, he habe geseit, Franckrych musse das land bis an den Rine haben, und der forchte die Dutschen fursten nit; die wulle he alle slagen, einen und nacher den andern, awer he forchte die stedte und bawren (Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 17 (wie Anm. 123) Nr. 309, S. 676-677). Die Frage des Wirklichkeitsgehalts der französischen Ansprüche wird von BABEL, Frankreich und der Oberrhein (wie Anm. 124) etwas positiver als von mir beurteilt.

126 DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII (wie Anm. 114) 4, S. 266 u. passim; Petra EHM, Burgund und das Reich – spätmittelalterliche Außenpolitik am Beispiel der Regierung Karls des Kühnen (1425-1477) (München 2002) S. 40.

127 Ignaz MILLER, Jakob von Sierck 1398/99 – 1456 (Mainz 1983) sowie Heribert MÜLLER, Les pays rhénans, la France et la Bourgogne (wie Anm. 119).

Sachsen) und noch anderen Fürsten und Herren (Jülich und Blanckenheim) gegen den burgundischen Herzog weitreichende gerichtete Allianz zustande¹²⁸. Bei der Soester Fehde unterstützte er den Erzbischof von Köln gegen den von dem burgundischen Herzog unterstützten Herzog von Kleven¹²⁹. Ferner setzte er seine Allianz mit dem tirolischen und vorderösterreichischen Zweig der Habsburger mit Nachdruck fort: Geplante Heirat zwischen seiner Tochter Radegonde und Erzherzog Sigismund, die sich nach dem Tode von Radegonde in eine Heirat der Tochter seines engen Verbündeten, des Königs von Schottland, mit Sigismund verwandelte und zu einer förmlichen Allianz Sigismunds mit dem französischen König 1448 führte¹³⁰.

c. Von den 1450er Jahren an und noch entschiedener nach der fast gleichzeitigen Machtübernahme König Ludwigs XI. in Frankreich und Herzog Karls des Kühnen im burgundischen Staat, bestand das Ziel der königlichen Politik ganz offen in dem Versuch, die deutsche Politik des Burgunders zu kontern, bzw. sich Verbündete im Reich zu verschaffen, um sie gegen den Herzog von Burgund zu benutzen. Karl VII. blieb vorerst bei seiner *amicitia* mit dem tirolischen Habsburger Sigismund, der sie seinerseits zu verstärken versuchte, indem er 1455-1457 eine Heirat zwischen dem Ladislas Posthumus und der königlichen Tochter Magdalena plante (Ladislas starb kurz vor der Heirat)¹³¹. 1468 sollte Sigismund seinen Heiratsplan reaktivieren, diesmal mit einer geplanten Heirat zwischen Maximilian und einer Tochter Karls VII. Das hinderte aber den König nicht, sich immer mehr den stärkeren Schweizern anzunähern, mit denen er schon 1452 das „ewige Bündnis“ schloss¹³². 1453 erneuerte der König auch seine *amicitia* mit dem Pfalzgrafen, dessen elsässische Politik dem burgundischen Herzog in die Quere ging¹³³, sowie mit dem Markgrafen Jakob von Baden¹³⁴. Bei der luxemburgischen

128 Am 23. Februar 1445 mit den Kurfürsten. Zu den Verträgen von 1444-1445 s. Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, *Histoire de Charles VII* (wie Anm. 114) 4, S. 68-69; der Vertrag mit dem Grafen von Jülich bei Auguste TUETÉY, *Les Ecorcheurs sous Charles VII – épisodes de l'histoire militaire de la France au XV^e siècle d'après des documents inédits* (Montbéliard 1874) II, S. 105-110, Nr. XVIII-XX, sowie bei Theodor Josef LACOMBLET, *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins* 4 (wie Anm. 49) S. 324.

129 Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 17 (wie Anm. 123) Nr. 330. Zu den Ereignissen s. Joseph HANSEN, *Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert*, I. Die Soester Fehde 1440-1449 (Leipzig, 1888) II, Die Münstersche Stiftsfehde 1449-1470 (Leipzig, 1890) Ignaz MILLER, Sierck (wie Anm. 127) S. 148 ff.; Petra EHM, *Burgund und das Reich* (wie Anm. 126) S. 39.

130 Am 7. September 1448; dazu Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, *Histoire de Charles VII* (wie Anm. 114) 4, S. 370, Wilhelm BAUM, *Sigismund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter* (Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstituts 14) (Bozen 1987) S. 100 ff.

131 Vgl. Wilhelm BAUM, *Sigismund* (wie Anm. 130) S. 161 ff. Vgl. auch Emile HARASZTI, *une fête du paon à Saint-Julien de Tours en 1457*, in: *Mélanges P. Marie Masson* (Paris 1957) S. 127-145.

132 Ebenda, S. 119.

133 Am 1. April 1453; vgl. Christoph Jacob KREMER, *Urk. Zur Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz* (Mannheim 1766) S. 78 f., Nr.25; dazu Henry GRÜNEISEN, *Die westlichen Reichstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 26 (1961) S. 22-77, hier S. 34-35.

Affäre unterstützte er jetzt nach dem Tode des Habsburger Ladislas Posthumus die Ansprüche des Herzogs von Sachsen, als Gatten der Schwester des Ladislas. Durch die Vermittlung Erzherzog Sigmunds beschloss er 1456-1457 seine Tochter Madeleine mit Ladislas zu verheiraten; die Heirat sollte stattfinden, als der König am 23. November 1457 plötzlich starb¹³⁵. Im Juli 1459 schlug er, durch die Vermittlung des Markgrafen Karl von Baden, mit dem er auch die alte Allianz erneuert hatte¹³⁶, einen amicitia- und Allianzvertrag mit dem Kaiser und den Kurfürsten, vor; dieser Vertrag sollte bei einem nach dem kommenden Winter – der, wie der König sagte, in Deutschland bekanntlich sehr streng ist, besonders für Leute, die aus Frankreich kommen – stattfindenden Reichstag geschlossen werden¹³⁷. Man schlägt ihn als Schiedsrichter vor¹³⁸. Er setzt in Trier nach dem Tod Erzbischof Jakobs von Sierck seinen Kandidaten durch¹³⁹. Nach dem Tod von Ladislas am 23. November 1457 wirbt er sogar um die böhmische Krone¹⁴⁰. Karl VII. erschien fast – und ließ sich gern so darstellen – als der Pater familias einer großen Familie von deutschen Fürsten¹⁴¹. Der König von Frankreich hielt aber an seiner Allianz mit den Schweizern fest: 1463 wurde die Allianz zwischen den Schweizern und Ludwig XI, dem neuen König von Frankreich, erneuert¹⁴², und 1470 noch erweitert¹⁴³, nachdem der von Ludwig XI.

134 Am 11. April 1453; Valentin Ferdinand Gudon, Codex Diplomaticus ... (Frankfurt am Main – Leipzig 1758) 4, S. 313, vgl. auch Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, 3 (1431-1475), hg. von Heinrich WITTE (Innsbruck 1902) Nr. 7498.

135 Vgl. Wilhelm BAUM, Sigmund (wie Anm. 130) S. 161, 175.

136 Im September 1458 hält sich der Markgraf am königlichen Hof auf, s. Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII (wie Anm. 114) 6, S. 410.

137 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band (1453-1475), Albert Krieger (Hg.) (Innsbruck 1912) Nr. 8348.

138 So am 27. April 1454, die Grafen Jakob u. Wilhelm v. Lützelstein in ihrem Streit mit dem Pfalzgrafen, s. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band (wie Anm. 137) Nr. 7631. Am 24. April 1457 vom Herzog Albrecht VI. von Österreich im Streit zwischen ihm und den Schweizern, s. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band, Nr. 8097; Am 16. Mai 1457 fordert der Graf Ulrich von Württemberg den Pfalzgrafen auf, ihren Streit von verschiedenen Königen und Fürsten schlichten zu lassen, darunter dem König von Frankreich und dem Herzog von Burgund, *die doch beyd uwer gebornen frunde und vettern und mit uch verschrieben und vereint* (s. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band, Nr. 8103). Man ersucht auch sein Eingreifen, als die Markgrafen von Baden Karl und Georg 1462 gefangen worden sind (s. Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band, Nr. 8949).

139 Dazu Ignaz MILLER, Sierck (wie Anm. 127) S. 257.

140 Vgl. František PALACKY, Geschichte von Böhmen (Prag 1860) 4,2, S. 17 ff.

141 Vgl. z. B. das an den König von Frankreich gerichtete Memorandum des Herzogs Wilhelm von Sachsen (in: Johann Peter VON LUDEWIG, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi ... (Leipzig, Frankfurt 1731) 9, S. 707-736; dazu Gaston DU FRESNE DE BEAUCOURT, Histoire de Charles VII (wie Anm. 114) 6, S. 206, sowie Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band (1453-1475) (wie Anm. 137) Nr. 8308.

142 Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band (1453-1475) (wie Anm. 137) Nr. 8348.

143 Im August 1470, vgl. Wilhelm BAUM, Sigmund (wie Anm. 130) S. 331.

schroff abgewiesene Sigmund 1469 beim Saint-Omer-Vertrag beschlossen hatte, sein Schicksal in die Hände des Burgunders zu legen¹⁴⁴.

Es war Karl dem Kühnen nämlich gelungen, verschiedene Reichsfürsten in seine Allianz zu ziehen: 1465 war der Pfalzgraf von der französischen zur burgundischen Allianz übergegangen¹⁴⁵ – der französische König reagierte, indem er seine Kontakte mit den Feinden des Pfalzgrafen, dem Markgrafen von Baden und dem Markgrafen von Brandenburg intensivierte¹⁴⁶ und den Herzog von Lothringen in seine Allianz zu ziehen versuchte¹⁴⁷. Im August 1469 hatte der Herzog von Burgund nicht nur Erzherzog Sigmund sondern auch den böhmischen König Podiebrad für seine Allianz gewonnen¹⁴⁸.

Es genügt, kurz an die wohlbekannte Gegenpolitik Ludwigs XI. im Reich zu erinnern: 1471 erfolglose Einmischung in die geldrische Affäre und Scheitern 1473-1474 einer angestrebten Verbindung mit dem Grafen von Mömpelgard¹⁴⁹, aber 1474 Rückkehr Erzherzogs Sigmunds in die königliche Allianz¹⁵⁰, was zu einem durch Ludwigs Vermittlung zu Ungunsten des Erzherzogs mit den Schweizern geschlossenen Frieden am 11. Juni 1474 führte¹⁵¹; Allianz auch im August 1474 mit dem neuen Herzog Reinhard II. von Lothringen, der sich aus der burgundischen Allianz (Vertrag vom 15. Oktober 1473) losgelöst hatte. Und schließlich als Krönung dieser Anstrengungen der große *amicitia*-Vertrag 1474-1475 zwischen Ludwig XI. und Kaiser Friedrich III¹⁵²; so berichtete am 7. März 1475 ein Gesandter Erzherzog Sigmunds von den Worten des Kaisers, der Ludwig XI. „meinen Bruder, den König von Frankreich“ genannt hatte¹⁵³!

7. Der Tod Karls des Kühnen 1477 eröffnete bekanntlich die große Auseinandersetzung zwischen den Häusern Frankreich und Österreich. Es ist unbestreitbar, dass es sich dabei um einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen dem französischen König und dem deutschen Kaiser bzw. den Reichsfürsten handelt,

144 Der Vertrag in: Louis STOUFF, *Les origines de l'annexion de la Haute-Alsace a la Bourgogne en 1469* (Dijon 1900) S. 99 ff.

145 Henry GRÜNEISEN, *Die westlichen Reichstände* (wie Anm. 133) S. 41, Petra EHM, *Burgund und das Reich* (wie Anm. 126) S. 102-103. Obwohl manchmal wackelig wird die Allianz halten; 1471 wird sogar der Pfalzgraf ein militärisches Kontingent für den Feldzug des Herzogs von Burgund gegen den König von Frankreich zu Verfügung stellen, dazu Petra EHM, *Burgund und das Reich* (wie Anm. 126) S. 108-109.

146 *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050-1515, Vierter Band (1453-1475)* (wie Anm. 137) Nr. 9426, 9485

147 Vertrag vom 4. Oktober 1467 mit weitreichenden Zugeständnissen des Königs (s. BNF fr. 6974, f.224-234v).

148 Petra EHM, *Burgund und das Reich* (wie Anm. 126) S. 122.

149 Vgl. Thomas FRITZ, *Ulrich der Vielgeliebte (1441-1480)* (Leinfelden-Echterdingen 1999) S. 375 ff.

150 Josef CHMEL, *Aktenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I.* (Wien 1854, reprint Hildesheim 1968) I, S. 254-256, 258-259.

151 Josef CHMEL, *Aktenstücke* (wie Anm. 150) I, S. 231 ff., sowie *Handbuch Baden-Württembergischer Geschichte* (Stuttgart 2000) I/2, S. 646; Wilhelm BAUM, *Sigmund* (wie Anm. 130) S. 342.

152 Dezember 1474-April 1475, vgl. Josef CHMEL, *Aktenstücke* (wie Anm. 150) I, S. 271-279, Nr. 84 ff. u. Josef CHMEL, *regesta chronologico-diplomatica Friderici IV Romanorum regis ...* (Wien 1840) Nr. 6972. Dazu Petra EHM, *Burgund und das Reich* (wie Anm. 126) S. 139.

153 Wilhelm BAUM, *Sigmund* (wie Anm. 130) S. 358.

denn der englische und dann der burgundische Faktor, die die französische königliche Politik bis jetzt ständig bestimmt hatten, waren entweder verschwunden (Burgund) oder spielten keine wirkliche Rolle mehr (England). Jedoch wäre es völlig verfehlt, diese Auseinandersetzung für einen Streit zwischen Frankreich und Deutschland um Ausdehnungspläne des einen auf Kosten des anderen zu halten. Es handelt sich vielmehr um eine herkömmliche Auseinandersetzung zwischen zwei Häusern, die sich auf der Basis dynastischer Ansprüche, um den Besitz verschiedener Territorien und Länder, zuerst um das burgundische Erbe, dann in Italien, bekämpfen.

Dennoch kommt ein anderer Faktor immer stärker ans Licht, der bis jetzt relativ diskret geblieben war. Die Propaganda Friedrichs III. und Maximilians bringt bekanntlich gegen den französischen König das Thema ins Spiel, dass die Franzosen die feste Absicht hätten, sich deutscher Territorien und zuerst Straßburgs sowie der gesamten rheinischen Gegend zu bemächtigen. Schon 1477-1478 hatte der Kaiser den französischen König heftig angegriffen, indem er ihm vorwarf, sich um Verdun, Cambrai und weitere deutsche Länder aneignen zu wollen¹⁵⁴. Diese Anschuldigungen werden nicht mehr aufhören. In einem Brief vom 4. Juni 1492 gab z. B. Friedrich III. allen Gliedern des Reichs bekannt, auf welcher listigen Art König Karl VIII. die alte *betrieglichkeit* und *unglauben* seines Vaters, König Maximilian und seinen Kindern sowie ihren Untertanen und Ländern gegenüber, fortgesetzt hatte, indem er ihm nicht nur seine Braut geraubt hatte sondern auch einer seiner Marionetten das Herzogtum Geldern, Eigentum des Reichs, zu verschaffen versucht hatte. Dies machte er, um *im dardurch eingang an den Reynstram und Dewtsche lande zu machen und die wirde des heiligen reichs, nach der sein vorden und ine allweg gedurst hat, an sich und die cron zu Franckreich zu keren*; gegen dieses schreckliche Schicksal sollten, ja mussten sich alle zur Wehr setzen¹⁵⁵.

Die Elsässer Humanisten, unterstützten diese Propaganda ihrerseits mit Nachdruck¹⁵⁶. Sebastian Brant forderte den Rachekrieg und feierte den künftigen Sieg von Maximilian als ein Gottesgericht. Ein neben Ensisheim am 7. November 1492 gefallener Meteorit war ein bedrohendes Wahrzeichen für den französischen König¹⁵⁷. Diese gesteuerte Propaganda ersetzte die alten *topoi* über die von

154 Johannes JANSSEN, Frankfurter Reichskorrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376-1519 (Freiburg 1872) 2, S. 54, vgl. Regesten Kaiser Friedrichs III (1440-1493), nach Archiven und Bibliotheken geordnet herausgegeben von Heinrich KOLLER, Heft 4 – Die Urkunden und Briefe aus dem Stadtarchiv Frankfurt am Main, Paul-Joachim HEINIG (Hg.) (Wien, Köln, Graz, 1986) Nr.790, S. 789.

155 Johannes JANSSEN, Frankfurter Reichskorrespondenz (wie Anm. 154) II, Nr. 701; dazu Regesten Kaiser Friedrichs III (1440-1493) (wie Anm. 154) Nr.1041. Diese gesteuerte Propaganda löste die alten *topoi* über die verletzten Rechte des Reichs ab und fand leicht Empfang in den Reichsstädten.

156 Dazu Paul Joachim HEINIG, Kaiser, Reich und Burgund. Habsburgs „neue Westpolitik“ im 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 106 (2004) S. 54-76, hier S. 74.

157 Vgl. Hermann WIEGAND, Sebastian Brant (1457-1521) - ein streitbarer Publizist an der Schwelle zur Neuzeit, in: Paul Gerhard SCHMIDT, Humanismus im deutschen Südwesten - Biographische Profile (Stuttgart 2000) S. 77-104, hier S. 86-87; Dieter WUTTKE, Sebastian Brant und Maxi-

den Feinden des Reichs bedrohten Rechte des Reichs, die der Kaiser als Mehrer des Reichs zu verteidigen hatte; dies war vor allem für die Reichsstädte eine Art, ihren Ängsten gegenüber den Territorialfürsten und ganz besonders dem mächtigsten von ihnen, dem König von Frankreich einen Ausdruck zu verschaffen. Wimpfeling publiziert 1501 seine *Germania*¹⁵⁸; im ersten Teil erklärt er darin, dass, entgegen den Beteuerungen des französischen Delphins während des Feldzugs von 1444, Elsass nie unter der Herrschaft der französischen Könige gestanden hat; der Rhein ist nie die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland gewesen¹⁵⁹. Hart greift er auch die „Halbfranzosen“ (oratores semigalli) an, die den französischen König anregen, die Grenze des Rheins zu beanspruchen. Ob dabei wirklich der französische König und nicht der Pfalzgraf Ziel des Angriffs war, muss allerdings dahingestellt bleiben¹⁶⁰.

Dass dies mit dem Aufkommen einer frühnationalistischen Stimmung der deutschen Eliten etwas zu tun hat, ist klar. Jenseits des Rheins kann man aber eine parallele Entwicklung beobachten; bis jetzt hatte man so gut wie nie eine Stimme gehört, die eine Vergrößerung Frankreichs durch den Anschluss benachbarter Regionen als die Verwirklichung eines von Anfang an von Gott gewollten Plans dargestellt hätte. Die Erwerbung des Dauphiné war z. B. in der offiziellen französischen Geschichte, den *Grandes Chroniques de France*, nur durch eine recht knappe Notiz bekannt gegeben worden; eine übrigens zweideutige Notiz, da sie vor der Notiz über die Einführung der berüchtigten Gabelle, mit naheliegender Zusammenhang, stand. Liest man jetzt die neue Geschichte Frankreichs, die der im Dienst der französischen Könige stehende italienische Humanist Paolo Emilio an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert schreibt, so ändert sich völlig die Art, wie diese Erwerbung dargestellt wird¹⁶¹.

Französische Ausdehnungspolitik: Mythos oder Wirklichkeit? Für das Mittelalter lautet meine Antwort klar: Mythos. Dass dies am Ende des 15. Jahrhunderts sich zu ändern im Begriff ist, möchte ich zwar nicht ausschließen, allerdings nicht in der Praxis der Könige und Fürsten, die ihre herkömmliche territorial-dynastische Politik weiterführen, aber in der Stimmung der Eliten in beiden Ländern.

milian I. – eine Studie zu Brants Donnerstein-Flugblatt des Jahres 1492, in: Otto Herding (Hg.), *Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt* (Boppard 1976) S. 141-176; zu Brant vgl. zuletzt die Notiz in: *Deutscher Humanismus 1480-1520 – Verfasserlexikon 1, Lieferung 1* (Berlin 2005) Sp. 247-283 (Joachim KNAPE).

158 Vgl. Dieter MERTENS, Jakob Wimpfeling (1450-1528) – Pädagogischer Humanismus, in: Paul Gerhard SCHMIDT, *Humanismus im deutschen Südwesten* (wie Anm. 157) S. 35-57, hier S. 50.

159 Vgl. Emil von BORRIES, *Wimpfeling und Murner im Kampf um die ältere Geschichte des Elsasses*, (Heidelberg 1926).

160 Gaston ZELLER, *Alsace, France et Palatinat au temps de Wimpfeling*, in: *Revue d'Alsace* 87 (1947) S. 30-42.

161 Dazu Jean-Marie MOEGLIN, *Qui a inventé la guerre de cent ans? – Le règne de Philippe VI dans l'historiographie médiévale et moderne (vers 1350 – vers 1650)*, in: *Écritures de l'Histoire (XIVe-XVIe siècles)* (Genf 2005) S. 521-543, hier S. 536-538.

Orts- und Personenregister

BEARBEITET VON MADELEINE THERSTAPPEN UND KATHARINA JECKEL

Aufgenommen wurden geographische Namen sowie Personennamen und Namen von Personengruppen (Rittergesellschaften, Völker u.ä.), hingegen keine Sachbegriffe und auch nicht die Namen moderner Forscher. Wegen seiner Häufigkeit nicht berücksichtigt wurde das Lemma (hl. Römisches oder röm.-dt.) Reich. Es taucht lediglich in Verknüpfungen auf, die sich ihrer Aussage nach auf das Reichsganze beziehen (siehe hierzu den Oberbegriff „Deutschland“). Geistliche und Adelige werden grundsätzlich nach ihren Vornamen ausgeworfen und gereiht, auf welche wenigstens bei größeren Familien auch unter dem Namen der Dynastie verwiesen wird. Angehörige des bürgerlichen Standes etc. erscheinen unter ihrem Familiennamen. Texte und Anmerkungen einer Seite gelten als Zählheiten.

Abkürzungen: Bf. = Bischof (Pl. Bfe.), Bt. = Bistum, dt. = deutsch, Ebf. = Erzbischof (Pl. Ebfe.), Ebt. = Erzbistum, Fam. = Familie, frk. = fränkisch, Gem. = Gemahl, Gemahlin, Gf. = Graf (Pl. Gfen.), Gf.in = Gräfin, Hft. = Herrschaft, Hzg. = Herzog (Pl. Hzge.), Hzg.in = Herzogin, Hzgt. = Herzogtum, it. = italienisch, Kard. = Kardinal, Kft. = Kurfürst (Pl. Kften.), Kg. = König (Pl. Kge.), Kg.in = Königin, Kl. = Kloster, Ks. = Kaiser, Lgf. = Landgraf (Pl. Lgfen.), Lgft. = Landgrafschaft, Mgf. = Markgraf (Pl. Mgfen.), Mgf.in = Markgräfin, Mgmt. = Markgrafschaft, oström. = oströmisch, Pf. = Pfarrer, röm. = römisch, unbek. = unbekannt.

Aachen 89, 183, 295, 304	Albert v. Lichtenburg u. Vöttau 71
Aargau 297	Albrecht I., röm.-dt. Kg. (1298-1308) 356, 357, 358
Adalbert, Sohn Kf. Ernsts v. Sachsen, Administrator des Erzstifts Mainz → Albrecht (<i>Adalbert</i>)	Albrecht II., röm.-dt. Kg. (1438-1439) 47, 59, 187, 188, 189, 191, 213, 217, 218, 295, 303, 310, 331
Adam s. Harff	Albrecht VI., Ehzg. v. Österreich 86, 222, 303, 371
Adolf v. Nassau, röm.-dt. Kg. (1292- 1298) 94, 179, 182, 183, 352, 355, 356	Albrecht II., Hzg. v. Österreich 290, 291
Adolf II., Hzg. v. Kleve 366	Albrecht III., Hzg. v. Österreich 63, 149, 150
Adolf I., Gf. v. Kleve 363, 365	Albrecht III., Hzg. v. Bayern-München 43, 44, 298, 325, 333, 335, 344
Adolf, Sohn Hzg. Wilhelms III. v. Bayern 325	Albrecht IV. Hzg. v. Bayern-München 21, 22, 23, 24, 26, 194, 195, 196, 206, 207, 208, 209, 334
Aegidius Romanus 15	Albrecht V., Hzg. v. Bayern 339
Agnes v. Schaunberg 71	Albrecht Achilles, Mgf v. Brandenburg- Ansbach, Kft. v. Brandenburg 14, 26, 33, 40, 41, 48, 50, 78, 79, 81,
Aichberg, Fam. 207	
Alain de Coëtivy, Kard., Bf. v. Palestrina 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 141	
Albergati, Niccolò, Kard. 16	

- 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 140, 141, 183, 189, 190, 222, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 251, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 268, 269, 270, 271, 272, 276, 279, 281, 284, 285, 286, 298, 329, 341, 342, 372
- Albrecht d. Beherrzte, Hrg. v. Sachsen 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 195, 224
- Albrecht (*Adalbert*), Sohn Kf. Ernsts v. Sachsen, Administrator des Erzstifts Mainz (1482-1484) 93, 94, 95, 96
- Albrecht II. v. Hohenlohe, Bf. v. Würzburg 180, 183
- Albrecht v. Hennegau 363
- Alexander VI., Papst (1492-1503), (Rodrigo Borgia) 3, 140
- Alexander d. Große 321
- Alfons, Kg. v. Kastilien, röm.-dt. Kg. (1257-1273/1284) 356
- Allgäu 158
- Alpen 83, 178, 209
- Brennerpass 84
- Gebiete südlich d. Alpen 209
- Altenburg (Thüringen) 77, 84
- Althann, Gf. 191
- Alvarotus, Jakobus 265, 266, 272, 286
- Amadeus VIII., Hrg. v. Savoyen (→ Felix (V.))
- Ammannati-Piccolomini, Jacopo, Kard., Bf. v. Pavia 12, 13, 14
- Amorbach (Franken) 93
- Anchin, Kl. 353
- Andechs, Kl. 209
- Andreae, Johannes 266, 276, 283, 284, 286
- Andreas de Yser(nia) 265
- Anna, Gem. Hrg. Albrechts III. v. Bayern-München 325
- Anna v. Österreich, Gem. Hrg. Wilhelms III. v. Sachsen 218
- Anna, Gf.in v. Veldenz 80
- Anna v. Lomnitz 72
- Anna v. Neuhaus 71
- Anna v. Pettau 71
- Ansbach 236, 240
- Mgfen. (→ Brandenburg-Ansbach)
- Anton v. Burgund (1384-1415), Sohn Hrg. Philipps des Kühnen v. Burgund, Hrg. v. Brabant u.a. 367
- Antonio de Grassis, Rotaauditor 124
- Antonius de Butrio, Jurist 248, 249, 250, 251, 286
- Appenzell 161, 209
- Appenzellerland 163
- Aquileia (Friaul) 153
- Aquinas Dacus 346
- Aristoteles 321
- Arlberg 103
- Armbruster, Konrad 59, 60
- Arnold v. Westfalen 77
- Arnoul, Gf. v. Blankenheim 363
- Arriginus v. Busseto 311
- Artois, Gft. 350, 368
- Asmus, Gf. v. Wertheim 340
- Aspach, Fam. 45
- Aub (Franken) 187
- Aufseß, Herren 226
- Augsburg 26, 36, 72, 73, 99, 102, 209, 297, 300, 308, 309
- August I., Kft. v. Sachsen (1553-1586) 340
- Augustin(us) 344
- Auxias de Podio, Kard., päpstlicher Legat 130
- Aventin, Johannes (Turmair) 33, 339
- Avesnes, Fam. 353
- Avignon, Papstpalast 152
- Azario, Pietro, aus Novara 155
- Babenhausen (Schwaben) 226
- Baden, Mgt. 119, 200, 291, 297, 298
- Mgt(en) 187, 188, 365, 372
- Baden-Baden 297, 305
- Badenweiler (Markgräflerland) 303
- Baldern, Schloss 324
- Balduin v. Luxemburg, Ebf. v. Trier 145, 357, 358
- Baldus de Ubaldis 233, 249, 251, 252, 257, 258, 259, 260, 262, 266, 273, 274, 276, 277, 278, 280, 282, 284, 286
- Baldwin* s. Balduin
- Bamberg 97, 186

- Bf.(e) 173, 226, 346
- Bar (Lothringen), Gft., Hzgt. 351
- 1301 frz. gewordener, westlich der Maas gelegener Teil, gen. „Barrois mouvant“ 351, 352, 353, 354
- Gfen., Hzge. 351, 532; → Eduard
- Bärbel v. Ottenheim, Geliebte Ludwigs v. Lichtenberg 345
- Barbo, Marco, Kard., 140
- Pietro, Kard. (→Paul II.)
- Bartholomäus v. Haus 112
- Bartolus (de Saxoferrato), Jurist 266, 268, 269, 270, 271, 272, 278, 280, 284, 286
- Basel 4, 5, 6, 7, 16, 17, 18, 112, 124, 129, 131, 153, 183, 188, 236, 294, 295, 301, 302, 303, 305, 311, 330
- Bfe. 303
- Bassigny 354
- Bautzen 183
- Bayern (-Ingolstadt), Hzgt. 43
- Hzge. 186; → Elisabeth, Ludwig
- Bayern (-München, Oberbayern), Hzg.(e) 196, 200, 201, 206, 207; → Adolf, Albrecht (III., IV., V.), Anna, Bernauer, Christoph, Johann, Kuni-gunde, Maximilian, Sigmund, Wilhelm III.
- Bayern (-Landshut, Niederbayern), Hzg. 99, 184; → Friedrich, Georg, Heinrich, Ludwig
- Bayern, Hzge. → Pfalzgrafen b, Rhein
- Beatrix II. v. Quedlinburg 92
- Beatus Rhenanus 112, 114
- Beaulieu, Kl. 351
- Bechtenhenne, Johannes 60
- Beheim (Behaim), Michel, Spruchdichter 319, 320, 330, 334, 338
- Sebald, Nürnberger Bürger 47, 48
- Beilstein 225
- Belenzani, Rudolfo, Trientiner Patrizier 150
- Belfort 109
- Bellanti, Gino, Sieneser Patrizier 5
- Belluno (Italien) 149
- Berend v. d. Borch, livländischer Ordensmeister 141
- Berg, Hzgt. 363
- Berger* → Perger
- Bern 166
- Bernauer, Agnes, Geliebte Albrechts III. Hzg. v. Bayern-München 325
- Bernhard IV., Hzg. v. Sachsen-Lauenburg (1436-1463) 69
- Bernhard (Perger) v. *Stencz* s. Perger
- Bernhardin Staufer v. Ehrenfels 21, 24
- Bernhart, meister* → Perger
- Berry, Hzgt. 152
- Berthold v. Henneberg, Ebf. v. Mainz 211
- Bessarion, Kard. 18, 135, 140
- Bianchini, Giovanni 337
- Biberach 112
- Bischof, Johann, Mönch v. St. Gallen 160, 166
- Blanckenheim, Herren 370
- Blarer, Eglolf Abt in St. Gallen 158
- Bodensee 160, 161, 167, 294, 304
- Böhmen 71, 143, 144, 148, 149, 153, 369
- Adel 187
- Hussiten 185, 213
- Kgr. 136, 186, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 221, 222, 223, 225, 226, 228, 229
- Kge. 357; → Georg v. Podiebrad, Johann d. Blinde, Ladislaus Postumus, Ottokar II., Wenzel II., Wenzel IV., Wladislaw II.
- Nordböhmen 218, 220, 224
- Přemysliden 149
- Utraquisten 214, 217
- Bologna 6, 97, 146, 201, 330
- Boner, Bernhard 112
- Bonfini, Antonio, Hofhistoriograph d. Matthias Corvinus 339
- Bongiovanni di Bonandrea, Notar d. bischöfl. Kanzlei Trient 146, 155
- Bonifaz VIII., Papst (1294-1303), (Benedetto Caetani) 144, 357
- Bonifaz IX., Papst (1398-1404), (Pietro Tomascelli) 150
- Boos v. Waldeck, Johann 365
- Bouvines 355
- Boppo, Gf. v. Wertheim 182
- Börde 80
- Borgia, Rodrigo (→ Alexander VI.)
- Borso d' Este, Hzg. v. Modena 337
- Brackenfels 223

- Brandenburg-Ansbach, Mkgft. 31, 81, 82, 99, 198, 234
 – Mgf.(en) 24, 34, 53, 99, 173, 181, 224, 225, 233, 285, 298; → Albrecht (Achilles), Friedrich (I., II), Joachim, Johann, Ludwig, Margarete
 Brant, Sebastian 113, 114, 115, 118, 374
 Braunschweig, Hzge. 368
 Breisach 294, 296, 302, 303
 Breisgau 104, 106, 107, 111, 303
 Breslau (Schlesien) 183
 Breuberg, Fam. 176
 Brixen 154, 210
 – Bf. 147; → Matthäus an d. Gassen, Melchior v. Meckau, Nikolaus v. Kues
 Brügge 194
 – Bürger 78, 168, 299
 Brünn 147, 150
 Brüx (Tschechien) 220, 224
 Bruno v. Rappolstein 364
 Buchheim, Schloss 107
 Budweis (Tschechien) 73
 Burchard v. Finstingen 362
 Burgau 104
 Burgkmai(e)r, Hans, Maler 79
 Burgund 119, 209, 302, 303, 305, 365, 366
 – Hzge. 13, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370; → Anton, Elisabeth, Johann ohne Furcht, Karl d. Kühne, Katharina, Philipp d. Gute
 Burkard v. Avesnes, Bf. v. Metz 357

Caepolla → Cepolla
 Calixt III., Papst (1455-1458), (Alfonso Borgia) 11, 86, 91
 Cambrai, Bt. 354, 373
 Canus, Johann 61
 Capranica, Domenico, Kard. 6
 Carpentras, Bt. 9
 Caspar v. Schönberg, Rat d. sächsischen Hzge. 93
 Castell, Gf.(en) 174, 177, 182, 184, 191, 191
 Cato 284
 Cepola (*Caepolla*), Bartholomäus, Jurist († 1475) 269
 Champagne, Gft. 350, 368
 – Gfen. 352
 Chartier, Alain 368
 Châtel-St-Germain, Burg 144
 Châtel, Fam., Marschälle d. Bfe. v. Metz 144
 Christof v. Hagen 91
 Christoph, Hzg. v. Bayern-München 78
 Christoph, Mgf. v. Baden 297
 Christoph, Schenk v. Limpurg (-Gaildorf) 189, 191
 Chrysostomos, Johann, Bf. v. Konstantinopel 36
 Cilli, Gfen. 63
 Cimburgis, Gem. Hzg. Ernsts I. v. Österreich 77
 Cino da Castiglione Aretino 149
 Cividale (Friaul) 86
 Civitavecchia (Latium, Italien) 5
 Clothar II., Merowingerkg. (584-629) 37
Coler, Steffan → Koler, Stefan
 Colmar, Stadt 295, 302, 303
 Colonna, Latino, Kard. 12, 13
 Como 16
 Contarini, Zaccaria, venezianischer Gesandter 331, 343
 Corneto (heute Tarquinia, Latium, Italien) 3, 5, 9, 10, 11, 15, 17, 18
 – Corneto-Montefiascone, Bt. 6, 9
 – Domkapitel 17
 Correr, Antonio, Kard. 16
 Cynus, Jurist 268, 269, 286

 Damaskus 5
 Dampierre, Fam. 353
 Degenberg, Fam. 207
 Derrer, Georg, Nürnberger Gesandter 46, 47, 49
 Deutschland 83, 84, 85, 86, 130, 132, 134, 138, 139, 168, 349, 350, 351, 354, 355, 358, 359, 362, 369, 371, 373, 374
 – Dynastennadel 173, 177, 178, 183, 191
 – Fürsten 8, 46, 126, 127, 130, 132, 151, 181, 198, 204, 206, 208, 308, 310, 311, 355, 359, 361, 362, 364, 365, 366, 367, 368, 372, 373, 369, 371
 – Gfen. 109, 177, 199

- Kg.(e) u. Ks. 282, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 362, 365, 367, 371
- Oberdeutschland 181, 198, 208
- Städte 189
- Ritteradel 190
- Dieter v. Alzey, Frankfurter Gesandter 60
- Diether v. Isenburg, Ebf. v. Mainz 94, 95, 97
- Dietrich v. Elsass 299
- Diet(t)rich (*Theodericus*) v. Vlodrop (*Flottorp, Vlodorp*), Marschall des Hzgs. v. Jülich 366
- (derselbe?) *domicellus*, Marschall des Hzgs. von Geldern 366
- Dijon 363
- Dippoldsdorf 223
- Domenico de' Domenichi, Bf. v. Brescia 86, 87, 336
- Donaustauf, Burg 216
- Donauwörth 209
- Doss(en), Albrecht 66
- Douai 354
- Dresden 82, 84, 93, 97, 221
- Dringenberg, Ludwig 115, 117
- Dürn, Fam. 176

- Ebendorfer, Thomas 342
- Eberbach am Neckar 183
- Eberhard, Gf. v. Wertheim 186
- Eberhard im Barte, Gf. v. Württemberg 298
- Eberhard I., Herr v. Eppstein 364
- Eberhard v. d. Mark 365
- Eberhard, Truchseß v. Waldburg, Ritter 202
- Eberhard, Fam. in Brünn (Tschechien) 147
- Eck, Paulus, v. Sulzbach, Alchemist 345
- Eduard, Hzg. v. Bar 366
- Edward I., Kg. v. England (1272-1307) 352
- Edward II., Kg. v. England (1307-1327) 359
- Edward III., Kg. v. England (1327-1377) 359, 361
- Eger 183, 219, 225
- Eggenburg 73
- Ehrenfels, Schloss 21, 22

- Eichstätt 84
- Bf.(e) 25, 298, 366
- Eidgenossen (CH) 105, 107, 111, 112, 115, 118, 158, 160, 161, 167, 168, 206, 208, 302, 303, 369, 371, 372
- Eitelfriedrich, Gf. v. Zollern 99
- Elbe 80
- Mittelelbe-Raum 76, 80
- Eleonore v. Portugal, Gem. Ks. Friedrichs III. 47, 69, 70, 335, 336, 340
- Elisabeth, Gem. Kg. Albrechts II. 331
- Elisabeth, Gem. Kg. Ruprechts 292, 293
- Elisabeth, Hzg.in v. Sachsen 69
- Elisabeth v. Bayern (-Ingolstadt, Isabeau de Bavière), Gem. Kg. Karls VI. v. Frankreich 363
- Elisabeth v. Görlitz, Gem. Hzg. Antons v. Burgund 367
- Elsass 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 111, 115, 118, 119, 144, 302, 303, 305, 369, 374
- Bewohner 104, 105, 106, 110, 112, 114, 115, 118
- Humanisten 374
- Oberelsass 105
- Räte 106, 112
- Elsenpeck, Ulrich 22
- Emilio, Paolo → Paulus Aemilius
- Engelbert, Gf. v. d. Mark 363
- Engelhard VIII., Herr v. Weinsberg 188
- England, Kg.(e) 350, 355, 356, 357, 359, 360, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 369; → Edward I., Edward II., Edward III., Heinrich IV., Richard II.
- Ensisheim (Elsass) 102, 296, 302, 305, 374
- Landvogtei 106, 111, 112, 116
- Erasmus v. Rotterdam 333
- Erbach im Odenwald 183
- Schenken 175, 177, 183, 184, 185, 187
- Erfurt 93, 94, 95, 97, 162, 159
- Erkinger v. Seinsheim 185, 191
- Erlbach, Heinrich 73
- Erngross, Lienhard 332
- Ernst I., Ehzg. v. Österreich 77, 151, 295
- Ernst I. v. Sachsen, Kft. 56, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 85, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99

- Ernst (d. J.) v. Sachsen, Ebf. v. Magdeburg 80, 87, 88, 89, 90, 97
 Eschenau 223
 Etsch 150
 Eugen III., Papst (1145-1153), (Bernhard Paganelli di Montemagno) 125, 131
 Eugen IV., Papst (1431-1447), (Gabriele Condulmano) 5, 6, 8, 9, 320
 Europa 14, 125, 131, 136, 189, 367
 – Fürsten 125, 141
 – Mitteleuropa 216, 228, 229
 Eußerthal, Kl. 145
- Faber, Johannes 233
 Fabri, Felix 201
 Falkenstein, Fam. 188
 Faustus, Astrologe und Nekromant 346
 Felix (V.) (Amadeus, Hzg. v. Savoyen), Gegenpapst 3, 6, 7, 8, 9, 152, 357
 Feltre 149
 Ferdinand I., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1531-1564) 63, 68, 107, 112, 119, 343
 Ferrara 84, 337, 339
 Filly, Kl. 17
 Finale (Ligurien) 309
 Flandern 194, 299, 353
 Florens, Gf. v. Holland 357
 Florenz 4, 6, 16, 66, 84, 86, 97
 – Signoria 6
Flottorp → Dietrich v. Vlodrop
 Foligno 11
 Fortiguerra, Niccolò, Kard. 11
 Francesco da Carrara, Reichsvikar für Oberitalien 150
 Franciscus de Maironis 15
 François de Metz, Kard. 8
 Franken 124, 173, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 198, 210, 211, 289
 – Adel 177, 178, 182, 183, 187, 210
 – Dynastie 174, 182, 191
 – mainfrk. Familien 182
 – mainfrk. Kernraum 173
 Frankfurt am Main 6, 60, 89, 180, 183, 185, 186, 205, 289, 304
 Franko vom Horn 362
 Frankreich 115, 129, 141, 221, 222, 223, 326, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 358, 359, 361, 362, 364, 365, 367, 369, 370, 371, 373, 374
 – Kg.(e) 13, 125, 130, 131, 132, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 366, 367, 372, 373, 374; → Johann II. d. Gute, Karl IV., Karl V., Karl VI., Karl VII., Karl VIII., Ludwig VIII., Ludwig IX. d. Heilige, Ludwig XI., Philip II. August, Philip III., Philip IV. d. Schöne, Philip VI
 Franz v. Iglau, mairburgischer Kanzler 67, 71
 Franz v. Sickingen 345, 346
 Frauenberg zum Haag, Fam. 207
 Fredegar, Chronist 37
 Freiburg i. Br. 107, 108, 109, 115, 166, 201, 291, 296, 298, 301, 303, 304, 305
 – Predigerkl. 296
 Freising 97
 Friedrich I. Barbarossa, röm.-dt. Kg. u. Ks. (1152-1190) 38, 39, 58, 125, 131, 178, 182, 333, 356
 – (erster) Sohn Friedrich (1164-1169) 333
 Friedrich II., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1212/18-1250) 66, 178, 310, 334, 356
 Friedrich III., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1440-1493) 3, 4, 6, 7, 8, 9, 14, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 106, 116, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 138, 139, 140, 141, 160, 166, 167, 181, 183, 189, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 219, 222, 223, 234, 235, 236, 266, 285, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 307, 308, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 317, 319, 323, 327, 328, 330, 331, 332, 335, 336, 337,

- 338, 339, 340, 343, 346, 369, 372, 373
- Kinder → Kunigunde, Maximilian
 - Berichterstatter (unbek.) 296, 297, 298, 301
 - Ratgremium 4, 6
- Friedrich, Hzg. v. Bayern-Landshut 363
- Friedrich I. d. Schöne, Hzg. v. Österreich, röm.-dt. (Gegen-) Kg. 179
- Friedrich IV., Hzg. v. Österreich 151, 294, 367, 368
- Friedrich d. Sanftmütige, Hzg. v. Sachsen 77, 79, 91, 103, 218, 219, 220
- Friedrich I., Kft. v. Brandenburg 81, 234, 329
- Friedrich II., Kft. v. Brandenburg 24, 26, 189, 255, 257, 258, 259
- Friedrich II., Gf. v. Cilli 325
- Friedrich I. d. Siegreiche, Kft. v. d. Pfalz 86, 196, 206, 307, 308, 309, 310, 311, 315, 316, 317, 319, 330, 333, 338, 371
- Friedrich v. Moers, Gf. v. Saarwerden, Ebf. v. Köln 363, 365
- Friedrich v. Castel Romano 7
- Friedrich v. Wallsee, Landmarschall 189
- Friedrich v. Wangen, Bf. v. Trient 147
- Friesen 360
- Frödemann, Benedikt, 89, 90
- Fuchsmagen, Johannes, Rat 22
- Füger, Brixener Fam. 210
- Benedikt 210
- Fulda, Fürststäbte 173
- Füssen 114
- Galaad v. Dorendor 357
- Galbert v. Brügge 299
- Gaming, Kartause 154
- Gartner, Hans, Nürnberger Bürger 50
- Gatterburg, Gfen. 66
- Gaucourt, Herr 368
- Gaudenz v. Matsch 194
- Geiler v. Kaisersberg, Hofkaplan Maximilians 114
- Geisler, Johann 60, 69
- Geldern und Jülich, Hzg.(e) 359, 360, 362, 369, 370
- Genf, Stadt 4
- Bt. 3, 8, 17, 18
- Georg v. Podiebrad, Kg. v. Böhmen (1458-1471) 67, 72, 73, 213, 214, 215, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 372
- Georg, Hzg. v. Bayern-Landshut 22, 24, 25, 26, 95, 125, 130, 141, 195
- Georg, Mgf. v. Baden 371
- Georg, Gf. v. Werdenberg (-Heiligenberg) 202
- Georg, Gf. v. Werdenberg (-Sargans) 194
- Georg Heßler, Propst zu Xanten, Kanoniker und Archidiakon zu Köln, dann Bf. von Passau (1479-1482), Kardinaldiakon von S. Lucia in Silice (Rom) 124, 125, 127, 130
- Georg von Baden, Bf. v. Metz 297
- Georg v. Hohenlohe, Bf. v. Passau 188
- Georg v. Liechtenstein-Nikolsburg, Bf. von Trient 144, 150, 151, 152, 153, 155
- Georg v. Liechtenstein, Georg Aunpeck(h) v. Peuerbach, Astrologe 336, 337
- Georg Fuchs v. Fuchsberg, Hofmarschall Friedrichs III. 55
- Georg v. Seisenegg, 45, 55
- Gera 221
- Fürstenhaus Reuss 225
- Geraldini, Angelo, päpstlicher Legat 124, 131
- Gérard v. Bullay u. Useldange 365
- Geremei, Fam. in Bologna 146
- Gerhard, Lgf. v. Leuchtenberg 345
- Gerhard v. Hoym, Bf. v. Halberstadt 92
- Gerhard v. d. Hosen 60
- Gerlach v. Hohenlohe 183
- Germersheim 292
- Gerse, Johann, Protonotar Ks. Sigismunds 310
- Gervasius v. Tilbury 327
- Gervasius, Brügger Kastellan 300
- Giebichenstein, Burg 89
- Gilles de la Marcelle, Thesaurar 146
- Giovanni di Vanni 146
- Glarus 158, 160, 161
- Glogau 73

- Goldach, Niedergericht 164
 Gonzaga, Fam. 14
 – Francesco 14, 19
 – Barbara 14
 Görlitz 73
 Görz, Gfen. 63
 Gosia, Martinus, (Bologneser) Jurist 268, 269
 Gossau, Pfarrei 162
 Gottfried, Gf. v. Leiningen 360
 Gottfried v. Hohenlohe 178
 Grasser, Erasmus, Münchener Bildhauer 163
 Graz 36, 37
 Greiz (Thüringen) 221
 Greusser v. Kutteneberg, Konrad, böhmischer Notar 148, 149
 Groß, Niklas (Nickel), Nürnberger Gesandter 33, 53, 54
 Groß-Ditfurth 92
 Grube, Stephan, Ebf. v. Riga 137, 138, 141
 Grumbach(-Rothenfels), Herr(en) 174, 175, 184, 182, 186
 Grundherr, Ulrich, Nürnberger Bürger 26
 Grünpeck, Joseph 328, 330, 331, 336, 337, 339, 340
 Guido de Baisio, Abt 253, 284
 Gumprecht, Gf. v. Neuenahr 365
 Günther v. Milwitz 210
 Guyenne, Hzgt. 285
 Gyner, Erhard, Nürnberger Gesandter 41

 Habsburg, Dynastie 76, 101, 104, 106, 110, 118, 119, 125, 126, 176, 178, 185, 190, 191, 195, 198, 292, 297, 301, 302, 303, 359, 360, 369, 370, 373
 – habsburgisch-vorländische Gebiete 106
 – Ks. 198
 – Schloss bei Königfelden 297
 Hachberg, Mgf. 303
 Hagenau, Stadt 105, 292, 295, 296, 304, 305
 – Reichslandvogtei 105, 107, 111, 118, 119
 Hagenberg, Hans, Maler 168
 Halberstadt, Stadt 88
 – Bt. 97; → Gerhard v. Hoym
 Halle 88, 91
 Haller, Nürnberger Patrizierfam. 224
 – Lupolt 244
 – Ruprecht, Nürnberger Gesandter 54
 Hanau-Lichtenberg, Gfen. 106
 Hanau, Gfen. 226
 Hanmann v. Bitsch, Gf. v. Zweibrücken 365
 Hannibal, legitimer Sohn Jakob Merswins 118
 Hans Wilhelm, Gf. v. Hardegg 65
 Hans Wilhelm, Gf. v. Schönkirchen 65
 Hans, Gf. (unbek.) 341
 Hans (d. Ä.) v. Degenberg 207
 Hans (d. Ä.) v. Werdenberg (-Sargans) 202
 Hans (d. J.) v. Degenberg zu Alt-Nußberg, bayerischer Erbhofmeister, ksl. Rat 206
 Hans v. Dörnberg, Rat Lgf. Heinrichs III. v. Hessen 328
 Hans v. Frauenberg (Fraunberg) vom Haag zu Brunn 206
 Hans v. Haus 112
 Hans v. Mergenthal, kursächsischer Kanzler 82, 83, 84, 210
 Hans Jakob v. Mörsberg 111
 Hans v. Neitperg (Neipperg), Rat u. Hofmeister Friedrichs III. 44, 45
 Hans v. Rechberg 200
 Hans v. Rohrbach 36, 45
 Hans v. Wallenrod 72
 Hardegg, Gft. 64, 66, 67, 68, 73
 – Gfen. → Liechtenstein, Maidburg, Prüschenk
 Harff (*Harve*), eiffel-niederrhein. Ritterfam.
 – Adam v. ~ 363
 – Johann(es) de ~ 363, 365, 366
 Hartlieb, Johannes 319, 320, 322, 330, 337, 340, 341, 342, 346
 Hartneid II. v. Liechtenstein 149
 Hartung v. Andlau 112
Harve s. Harff
 Haug, Gf. v. Montfort 202
 Haug, Gf. v. Werdenberg (-Heiligenberg) 47, 85, 90, 202, 208
 Havel 80

- Hechinger, Johann, St. Galler Hof-
 ammann 166
 Hedwig, Tochter Friedrichs II. v.
 Sachsen 91, 92, 93
 Hegau 209
 Heideck, Fam. 186, 187, 191
 Heidelberg 113, 209, 292, 293, 294, 309,
 316
 – Minoritenkl. 308
 Heidingsfeld 216
 Heilbronn 183
 Heiligenberg 196
 Heiliges Land 83, 85, 201
 Heimburg, Gregor, Jurist 41, 54, 227
 Heinrich VI., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1169-
 1197) 182
 Heinrich (VII.), röm.-dt. Kg. (1220-
 1235) 178, 182, 183, 356
 Heinrich VII., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1308-
 1313) 144, 145, 146, 147, 358
 Heinrich IV., Kg. v. England (1399-
 1413) 366
 Heinrich, Hzg. v. Bayern-Landshut 43,
 45, 360
 Heinrich, Gf. v. Luxemburg 357
 Heinrich III., Lgf. v. Oberhessen 328
 Heinrich (d.J.), Sohn Georgs v. Podie-
 brad 224
 Heinrich v. Virneburg, Ebf. v. Köln 357
 Heinrich v. Schwarzburg, Bf. v. Münster
 126, 140
 Heinrich v. Metz, Bf. v. Trient 144, 145,
 146, 147, 148, 149, 155
 Heinrich v. Brabant 356
 Heinrich v. Bünau 103
 Heinrich v. Fleckenstein 361
 Heinrich v. Freiberg zu Waal, Ritter 341,
 342
 Heinrich v. Fürstenberg, Kanzler 194
 Heinrich v. Isny, Minorit 335
 Heinrich v. Klingenberg 335
 Heinrich v. Lichtenberg 361
 Heinrich v. Lupfen 202
 Heinrich v. Luxemburg 147, 179, 188
 Heinrich v. Militz, Ritter 83
 Heinrich v. Plauen, Deutschordens-
 hochmeister 345
 Heinrich v. Randeck, Ritter 202
 Heinrich v. Rosenberg 71
 Heinrich v. Saarwerden 363
 Hemau 22
 Henneberg-Schleusingen, Gfen. 187
 Henneberg, Gfen. 176, 181
 Hennegau, Gft. 350, 351, 353
 – Gf.(en) 351, 353, 354
 Henri de Gauchy 344
 Henricus de Segusio (Hostiensis) 251,
 254, 286
 Hermann v. Sachsenheim 330
 Herr, Peter 45
 Hertnidt vom Stein 81, 82, 84
 Hertzog, Bernhard, Chronist 346
 Hessen 117
 – Landgrafen → Heinrich III.,
 Wilhelm
 – Hofmeister → Dörnberg
 Heßler, Georg (→ Georg Heßler, Kard.)
 – Johannes, Bruder v. Georg 124, 125,
 128
 Hinderbach, Johannes, Bf. v. Trient 153,
 154
 Hirschberg 186
 Hofmann, Kraft 114
 Hohenberg 104
 – Gf. 169
 – Hft. 202
 Hohenlohe 181, 191
 – Gf.(en) v. Hohenlohe(-Brauneck)
 174, 177, 178, 179, 180, 181, 182,
 183, 184, 185, 186, 187, 188, 191
 – Herrschaftssitz Rothenburg 178
 – Ministerialen 177
 Hohenzollern, Dynastie 198
 Hoyerswerda 219
 Hugonis, Johannes, Pf. v. St. Stephan i.
 Straßburg 115, 116, 117
 Hugues de Lusignan, Kard. 16
 Humbert v. Bois 210
 Humbert v. Vienne 357, 374
 Hütel, Georg, Hofgerichtsschreiber u. -
 prokurator 59
 Hux (Hug), Johannes, Kanzler d. Abtei
 St. Gallen 165
 Innocenz IV., Papst (1243–1254),
 (Sinibald Fieschi) 249, 251, 252,
 253, 254, 255, 256, 260, 270, 272,
 274, 278, 280, 286

- Innocenz VIII., Papst (1484–1492),
(Giovanni Battista Cibo) 127, 129,
131, 208
- Innsbruck 34, 35, 84, 113, 118, 194, 195
– Burg 343
- Iohannes → Johannes
- Isabella, Gem. Ks. Friedrichs II. 334
- Isidor v. Sevilla 319
- Italien 8, 9, 69, 130, 144, 145, 147, 155,
182, 200, 310, 373
– Oberitalien 14, 150
– ligurische Küste 309
– Lombardei 85, 155, 293
– Notare 145
– Unteritalien 141
– Venusberg 346
- Ivan III., Moskauer Großfürst 128, 140
- Jacob v. Castel Romano, Leibarzt
Friedrichs III. 7
- Jacobus de Beluizio 252
- Jagst, Fluss 178
- Jakob, Mgf. v. Baden 371
- Jakob Gf. v. Lichtenberg 346
- Jakob, Gf. v. Lützelstein 371
- Jakob v. Sierck, Ebf. v. Trier 370, 371
- Jakob v. (Hohen-)Ems, Ritter 202
- Jakob v. Volterra 96
- Jakob v. Westhofen 338
- Jamometić, Andreas Ebf. v. Krajina
(Albanien u. Montenegro), Rat 24,
127, 129, 130, 131, 133
- Jan v. Lichtenburg u. Vöttau 71
- Jankowitz, Niklas 345
- Jean du Chastel 351
- Jerusalem 3, 16, 82, 85, 88, 310
- Joachim I., Kft. v. Brandenburg 340, 346
- Joachim v. Watt (Vadianus) 157, 158,
159, 161, 168, 169
- Jobst v. Mähren, röm.-dt. Kg. (1410-
1411) 81, 150
- Johann II. d. Gute, Kg. v. Frankreich
(1350-1364) 361, 362
- Johann d. Blinde, Kg. v. Böhmen (1310-
1346) 143, 144, 145, 147, 149, 153,
221, 359, 360
- Johann IV., Hzg. v. Bayern-München
(1460-1463) 73
- Johann, Hzg. v. Brabant 357
- Johann ohne Furcht, Hzg. v. Burgund
366
- Johann I., Hzg. v. Sagan († 1439) 329
- Johann d. Alchemist, Mgf. v. Branden-
burg-Kulmbach 95, 234, 235, 236,
329, 340, 344
- Johann(es), Lgf. v. Leuchtenberg 345
- Johann Julius, Gf. v. Hardegg 66, 70
- Johann, Gf. v. Hennegau 357
- Johann, Gf. v. Leiningen 365
- Johann, Gf. v. Lupfen, kgl. Hofrichter 59
- Johann (d. J.), Gf. v. Salm 365
- Johann II., Gf. v. Schaunberg 70, 71
- Johann, Gf. v. Wertheim 185
- Johann (d. Ä.), Burggf. v. Maidburg 63
- Johann I. v. Liechtenstein, Hofmeister
Albrechts III. Hzg. v. Österreich 149
- Johann v. Looz (Loen), Herr v.
Heinsberg u. Löwenberg 366
- Johann Beckenschlager, Ebf. v. Gran 53
- Johann, Pfalzgf. bei Rhein, Ebf. v. Mag-
deburg 80
- Johann II. v. Baden, Ebf. v. Trier 344, 345
- Johann, Pfalzgf., Bf. v. Regensburg 334
- Johann v. Dalberg, Bf. v. Worms 56
- Johann v. Bullay 365
- Johann s. Harff
- Johann v. Mordax 194
- Johann v. Pfalz-Mosbach, Augsburger
Dompropst 329
- Johann v. Reifferscheidt 365
- Johann v. Rodemacher 364
- Johann v. Salisbury 324
- Johann v. Schoenforst 365
- Johann v. Schwarzenberg 190
- Johann Heinrich, Gf. v. Luxemburg 148
- Johann Werner (d. Ä.), Freiherr v.
Zimmern 193, 194, 195, 196, 200,
201, 202, 208, 209, 330, 342, 344
- Johann Werner (d. J.), Freiherr v.
Zimmern 209
- Johanna v. Rozmital, Gem. Kg. Georgs
v. Podiebrad 72
- Johannes XXIII., Papst (1410–1415),
(Baldassare Cossa) 144, 151, 326
- Johannes, Neffe Bf. Heinrichs v. Trient
146
- Johannes de Imola, Jurist 268, 271, 272,
286

- Johannes *Teutonicus* (Zemeke), Kanonist 284
 Jorger, Wolfgang 22, 23, 35
 Jouffroy, Jean, Kard. 13
 Juan de Carvajal, Kard., Legat 56
 Judas Ischarioth 55
 Juden 15
 Judenburg 128, 138
 Jüterbog 80
- Kadauer, Hans 72
 Kadmair (Kadmer), Hans (d. Ä.), Nürnberger Bürger 26
 – Niklas, Türhüter Friedrichs III. 26, 27, 50
 Karl d. Große (768-814) 202
 Karl II. d. Kahle, frk. Kg. u. Ks. (843-877) 352, 353
 Karl III., frk. Kg. u. Ks. (876-888) 299
 Karl IV., röm.-dt. Kg. und Ks., Mgf. v. Mähren (1347-1378) 143, 145, 147, 148, 149, 153, 154, 159, 179, 180, 183, 184, 185, 186, 190, 191, 207, 216, 225, 290, 291, 294, 300, 361
 – Kanzler 145
 Karl V., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1519-1556) 111, 113, 119, 184, 190
 Karl IV., Kg. v. Frankreich (1322–1328) 359
 Karl VI., Kg. v. Frankreich (1380–1422) 355, 363, 364, 365, 366
 Karl VII., Kg. v. Frankreich (1422–1461) 221, 367, 368, 369, 370, 371
 Karl VIII., Kg. v. Frankreich (1483–1498) 373
 Karl I. v. Anjou, Kg. v. Sizilien (†1285) 358
 Karl d. Kühne, Hzg. v. Burgund 41, 78, 92, 105, 134, 166, 237, 285, 295, 298, 303, 315, 316, 355, 370, 372, 373
 Karl II., Hzg. v. Lothringen (1390-1431) 365
 Karl I., Mgf. v. Baden 297, 298, 305, 371
 Karl d. Gute, Gf. v. Flandern 299
 Kasimir IV., Kg. v. Polen (1447-1492) 222
- Kaspar v. Breitenlandenber, Abt in St. Gallen 158, 159, 161, 163
 Kaspar v. Mörsberg, elsässischer Rat 106, 107, 109, 111, 112, 116, 118, 119
 Katharina v. Burgund, Gem. Hzg. Leopolds III. 363, 368
 Katharina v. Rozmital, Gem. Michaels v. Maidburg 67, 68, 71, 72
 Katharina v. Österreich, Gem. Mgf. Karls I. v. Baden 297
 Katharina, Tochter Hzg. Wilhelms III. v. Sachsen 224
 Katzenelnbogen, Gfen. 187
 Kaysersberg (Elsass) 107
 Keller, Johann, Reichsprukuratorfiskal 85, 87, 93, 96, 98
 Kemnath (Oberpfalz) 309
 Kenzingen (Breisgau) 298, 301
 Klein-Langheim 35
 Kleve, Hzg. 370
 Klitzing, Albrecht 89, 91
 Knauer, Peter, Propst zu Gurmitz 124, 130, 133
 Knebel, Johannes, Basler Domkaplan 302, 303
 Knorr, Peter 235, 236
 Kriener (Kuener), Peter 140
 Koblenz 124, 183
 Kocher, Fluss 178, 189
 Köln, Stadt 90, 206, 301
 – Ebfe. 359, 360, 362, 368, 369, 370;
 → Friedrich v. Moers, Heinrich v. Virneburg, Ruprecht v. d. Pfalz
 – – Räte 59, 60, 61
 Königsfelden 297
 Koler, Stefan, Nürnberger Bürger 244
 Konrad I., ostfrk. Kg. (911–918) 202
 Konrad IV., röm.-dt. Kg. (1235-1254) 178
 Konrad v. Eußerthal, Zisterzienser 146, 147
 Konrad, Herr v. Heideck 235
 Konrad v. Heimbürg, Kartäuser 154
 Konrad v. Weinsberg, Reichserbkämmerer 69, 70, 187, 188, 189, 190, 191
 Konradin, Hzg. v. Schwaben, Kg. v. Sizilien 182

- Konstantin vom Horn 362
 Konstantinopel 86
 Konstanz, Stadt 151, 152, 167, 168, 294,
 303, 304, 305
 – Bf. 7, 344
 Köthen (Sachsen-Anhalt) 84
 Kraft v. Hohenlohe 179, 180, 181
 Kraichgau 211
 Kramer, Michael, Nürnberger Gerichts-
 schreiber 35, 36, 42, 46, 52, 53, 54
 Krautheim-Boxberg, Fam. 176
 Krems an d. Donau 73
 Krüger, Hans 59
 Kuchler, Hans 346
 Kunigunde, Gem. Hzg. Albrechts IV. v.
 Bayern 85, 98, 194
 Kuno v. Falkenstein, Ebf. v. Trier 344
 Kunstl, *Wazlab*, v. *Behm*, böhmischer
 Maler in Trient (1402) 153
 Kyeser, Konrad 333

 Ladislaus (Postumus), Kg. v. Böhmen
 (1453-1457) 71, 213, 214, 217, 218,
 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226,
 303, 331, 370, 371
 Lambertazzi, Fam. in Bologna 146
 Landshut 97
 Lang, Matthäus, Kard., Ebf. v. Salzburg
 102, 103
 Langenburg 178
 Lauda, Fam. 175
 Laufenburg 297
 Laun 218
 Lausanne 4, 7
 Leimbach, Hans 210
 Leipzig 77, 80
 Leitgeb, Ulrich 37
 Leopold III., Hzg. v. Österreich 150,
 152, 363
 Leopold III., Mgf. v. Österreich 85, 135,
 136
 Leopold (Stainreuter) v. Wien (1340-
 ca.1400), Chronist 335
 Letscher, Johann(es), Nürnberger Jurist
 53, 276
 Leuchtenberg, Lgft. 345
 – Lgfen. 187, 225
 Lichtenberg, Herren 361
 Lichtenberger, Johannes, Astrologe 334,
 337, 346
 Liegnitz, Hzgt. in Schlesien 220
 Limburg, Gfen. 226
 Limpurg, Schenken 175, 177, 182, 183,
 186, 187, 191
 Lindau 166, 211
 Linz 21, 26, 291, 339
 Livland 137, 140
 Livorno (Toskana, Italien) 70
 Lobdeburg, Fam. 176
 Lobenzweig, Hans 347
 Lochner, Johannes, Nürnberger Rats-
 jurist 245
 Lommerstadt 223
 Lothringen 117, 206, 302, 369
 – Hzg.(e) 352, 358, 360, 362, 372
 Löwenstein, Gfen. 176, 184
 Löwlerbund, Adelsgesellschaft 21, 208
 Lübeck, Räte 60
 Lucca (Toskana, Italien) 147
 Luder, Peter 309, 311
 Ludovico de Agnellis, Protonotar 124,
 127
 Ludwig IV. d. Bayer, röm.-dt. Kg. u. Ks.
 (1314-1347) 144, 148, 179, 185, 186,
 190, 220, 355, 359, 360, 361
 Ludwig VIII., Kg. v. Frankreich (1223–
 1226) 356
 Ludwig IX. d. Heilige, Kg. v. Frankreich
 (1226–1270) 350, 356
 Ludwig XI., Kg. v. Frankreich (1461–
 1483) 40, 140, 352, 369, 370, 372,
 373
 Ludwig IX. d. Reiche, Hzg. v. Bayern-
 Landshut 40, 56, 236, 237, 298, 307,
 334
 Ludwig d. Bärtige, Hzg. v. Bayern-
 Ingolstadt 369
 Ludwig d. Schwarze, Hzg. v. Bayern,
 Pfalzgf. v. Zweibrücken u. Veldenz
 310
 Ludwig, Mgf. v. Brandenburg 148, 149
 Ludwig, Gf. v. Lichtenberg 345, 347
 Ludwig III., Kft. v. d. Pfalz 294, 307,
 340, 367
 Ludwig IV., Kft. v. d. Pfalz 308
 Ludwig v. Freiberg 86

- Ludwig v. Maßmünster, Rat d. Ehzg.
 Sigismund v. Tirol 106, 112
- Ludwig v. Montjoie 365
- Ludwig v. Teck 153
- Lüttich, Bf. 360, 362, 369; → Theobald
- Lützelstein, Burg 338
- Luxemburg, Dynastie 76, 143, 144, 145,
 147, 149, 178, 181, 186, 213, 215,
 216, 224, 359, 361, 362, 366
 – Hzgt. 218, 221, 222, 370
- Luzern 158
- Lyon 349
- Maas, Fluss 350, 351, 352
- Magdalena (Madeleine), Tochter Karls
 VII. v. Frankreich 221, 370, 371
- Magdeburg, Stadt 88, 89, 90, 94
 – Bürger 90
 – Ebf.(e) 80, 81, 89; → Ernst (d. J.) v.
 Sachsen, Johann, Pfalzgf. bei Rhein
 – Ebt. 79, 81, 83, 84, 87, 88, 91, 97
 – Gesandte 89
 – Räte 89, 90
- Magni, Nikolaus, von Jauer (de Jawor)
 322
- Mähren, Mgt. 71, 149, 217
- Maidberg, Burg 149
- Maidburg, Burggfen. 63, 64, 66
 – Michael v. Maidburg, Gf. zu
 Hardegg 46, 59, 62, 63, 64, 65, 66,
 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73
- Mailand, Hzgt. 39
 – Hzg. 14
- Mailberg (Niederösterreich), Johanniter-
 kommende 141
- Mainbernheim (Franken) 216
- Mainhard v. Neuhaus (de Novadomo),
 Bf. v. Trient 154
- Mainz, Stadt 112, 183, 301
 – Ebf.(e) 173, 298, 361, 362; →
Adalbert (Albrecht) v. Sachsen,
 Berthold v. Henneberg, Diether v.
 Isenburg
 – Ebt. 94
 – Ordensprovinz 162
 – Provinzialkapitel 159
 – Schultheis v. *Meintz*, Hofprokurator
 45
- Mair, Martin, Jurist 228, 236, 237, 238,
 239, 241, 242, 243, 244, 245, 248,
 249, 260, 262, 263, 264, 267, 268,
 272, 280, 284, 285, 286
- Maius, Johannes 112
- Malatesta, Sigismondo 11, 12, 14
- Mantua 14, 84, 147
- Marasca, Bartolomeo, Bf. v. Città di
 Castello 19, 124
- Marbod v. Rennes 322, 327
- Margaretha, Gf.in v. Oettingen, Gem. d.
 Freiherrn Johann Werner (d. Ä.) v.
 Zimmern 193, 194, 209
- Margarete (Maultasch), Hzg.in v. Tirol,
 143, 148, 149
- Margarete v. Brandenburg 341
- Margarethe v. Österreich, Gem. Hzg.
 Friedrichs II. v. Sachsen 77, 84, 91
- Margarethe, Gem. Mgf. Federico Gon-
 zagas v. Mantua 84
- Margarethe, Gem. Pfgf. Philipps des
 Aufrichtigen 325
- Maria v. Luxemburg, Gem. Kg. Karls
 IV. v. Frankreich 359
- Maria v. Harcourt 366
- Mariaberg, Kl. bei Rorschach am Boden-
 see 161, 163
- Marini, Anton, Rat Georgs v. Podiebrad
 227, 228
- Mark, Gfen. 369
- Marquard v. Lomnitz 72
- Marquard v. Randeck, Bf. v. Augsburg,
 Patriarch v. Aquileja 153
- Martin, Alchimist 332
- Martin, Heinrich, Fiskal, Rat
 Maximilians I. 49, 112
- Matthäus an d. Gassen, Bf. v. Brixen 147
- Matthias Corvinus, Kg. v. Ungarn (1458-
 1490) 52, 86, 97, 98, 223, 229, 237,
 304, 339
- Matthias v. Kennath (Matthias Wid-
 mann) 309, 311, 312, 313, 316, 333,
 334, 338
- Mathilde, Gründerin d. Kl. Münzenberg
 92
- Mauerkircher, Friedrich, Bf. v. Passau,
 Kanzler Hzg. Georgs v. Bayern-
 Landshut 130

- Maximilian I., röm.-dt. Kg. u. Ks. (1486-1519) 21, 26, 31, 55, 64, 75, 77, 78, 79, 89, 94, 98, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 125, 134, 140, 168, 181, 189, 190, 193, 194, 195, 203, 204, 205, 208, 209, 211, 290, 291, 295, 298, 301, 303, 304, 331, 336, 337, 338, 340, 343, 346, 370, 373, 374
 – Räte 111, 112
 Maximilian I., Kft. u. Hzg. v. Bayern 312
 Maximilian van Bergen 119
 Mechthild v. d. Pfalz 330
 Megelius, Stefan, Notar 312
 Meinhardiner, Fam. in Tirol 147
Meintz → Mainz
 Meißen, Stadt 80
 – Albrechtsburg 77
 – Bf.(e) 80
 – Mgf. 218
 Meisterlin, Sigmund 85
 Melchior v. Meckau, Kard., Bf. v. Brixen 154
 Melchior v. Maßmünster 106
 Mellrichstadt (Franken) 80
 Melun (bei Paris) 367
 Mennel, Jakob, Rat Maximilians I., Chronist 114
 Merklin, Balthasar 110
 Merswin, Jakob 117, 118
 – Hannibal, legitimierter Sohn Jakobs 118
 – Konrad, ehelicher Sohn Jakobs 118
 Meßkirch (Oberschwaben) 194, 209, 344
 Metz, Stadt 315, 369
 – Bf.(e) 144, 360, 362; → Burkard v. Avesnes, Georg von Baden
 Meyenberger (Mainberger), Johannes, Ingolstädter Jurist 233, 243
 Michael v. Maidburg, Gf. zu Hardegg → Hardegg
 Michaelstein, Kl. 92, 93
 Mödling (bei Wien) 153, 154
 Moers, Gfen. 369
 Moll, Nikolaus 72
 Mömpelgard, Gf. 372
 Monte Oliveto, Kl. 15
 Montfaucon, Kl. 351
 Montfort-Rothenfels, Gfen. 199
 Montfort-Tettnang, Gfen. 166
 Mörsberg, Hft. 109
 – Fam. 109, 210
 Mouzon (Ardennes) 352
 Muffel, Nürnberger Patrizierfam. 224
 – Niklas, Nürnberger Ratsgesandter 41, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 53, 55
 Mühldorf (Oberbayern) 179
 Mü(h)lhausen (Mulhouse) (Elsass) 105, 296
 Müllich, Hector, Chronist 300
 Mulitor, Konrad, Kanzlist Gf. Ulrichs v. Oettingen 324
 Mulner, Sebald, Nürnberger Stadtarzt 52
 München 44, 84, 97, 194, 208
 Münster, Bf. 125, 369; → Heinrich v. Schwarzburg
 Münzenberg, Kl. 91
 Murner, Thomas 115
 Namur, Gf. 357, 361
 Nassau, Gfen. 187
 Neckar 173
 Neitperg, Fam. 70
 Nellenburg, Gft. 104
 Neuenburg (Breisgau) 296
 Neufchâteau (Lothringen) 352
 Neunhauser, Johannes 237, 238, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 257, 259, 260, 281, 283
 Neuss 41, 78, 92, 141, 166, 210, 237, 316
 Niclas v. Fiechtelberg 338
 Nicolaus de Tudeschis (→ Panormitanus)
 Nidda, Gft. 181
 Niederlande 35, 190, 359, 364
 Niederingelheim 216
Nidertor → Sigmund v. Niedertor
 Nihil, Johann, Astrologe 336, 337
 Nikolaus V., Papst (1328–1330), (Pietro Rainalducci) 8, 9, 10, 11, 16, 128, 132, 308, 310
 Nikolaus v. Brünn, Bf. v. Trient 143, 144, 147, 148, 149, 153, 155
 Nikolaus v. Kues, Kard., Bf. v. Brixen 14, 18, 332, 159

- Nikolaus v. Ybbs, Bf. v. Regensburg
145, 146
- Nikolaus v. Luxemburg, Halbbruder
Karls IV. 153
- Nikolaus v. Sulmona 16
- Nikolsburg (Mähren) 149
- Nördlingen 65, 72, 99, 331; → Protzer
- Normandie 299
- Nothaft, Fam. 226
- Numai, Alexander Bf. v. Forlì 125, 129,
138, 141
- Nürnberg, Stadt 6, 21, 22, 23, 24, 25, 26,
27, 39, 42, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52,
53, 54, 55, 59, 78, 79, 85, 97, 99,
179, 183, 185, 186, 188, 191, 193,
208, 233, 234, 235, 236, 238, 285,
289, 295, 300, 304, 311
- Bürger, Patrizier, Juristen 223, 224,
233, 234, 235, 236, 238, 248, 265,
271, 279, 280, 282, 283; → Beheim,
Derrer, Gartner, Groß, Grundherr,
Gyner, Haller, Kadmair, Koler,
Kramer, Letscher, Lochner, Muffel
Pfinzing, Pirckheimer, Plaghal,
Rieter, Rummel, Stahel, Tetzl,
Teuernfelder, Topler, Tucher,
Usmer, Volckamer, Wettmann
 - Gesandte 33, 34, 35, 36, 43, 44, 45,
46, 49, 52, 53, 57
 - Burg 85, 331
 - Burggf.(en) 53, 176, 178, 181, 186
 - Lehnsleute (bürgerliche) 234, 235,
236, 239, 240, 241, 242, 243, 244,
245, 246, 247, 248, 251, 253, 255,
256, 257, 258, 259, 260, 261, 262,
263, 265, 266, 268, 271, 272, 279,
280, 281, 282, 284, 285, 286, 289,
295, 304
 - Räte 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 32,
34, 35, 41, 42, 43, 48, 49, 50, 51, 52,
53, 54, 56, 57, 211, 234, 235, 236,
237, 238, 245, 246, 254, 263, 281,
282, 283, 284, 285, 300
- Oberrhein (→ Rhein)
- Oberrheinischer Revolutionär (→ Rhein)
- Oefele, Edmund v. 312
- Oels, Hzgt. in Schlesien 220
- Oettingen, *Öttingen* → Gf. Ulrich v. ~
- Ofen (Buda) (Ungarn) 220
- Oldradus, Jurist u. Kanonist 256
- Ölhafen, Leonhard 98
- Sixtus, Bruder Leonhards 98
- Olmütz (Mähren) 147
- Orléans, Hzg.(e) 364, 365, 366, 367
- Orsini, Latino, Kard. 12, 13
- Ortenau 211
- Osmanen, Volk 134, 137, 140, 141, 304
- Ossegg (Osek, Tschechien) 224
- Osterbant (Ostrevant), (karol. Gft.) 350,
351, 353, 354
- Österreich 72, 73, 102, 103, 108, 136,
149, 160, 167, 168, 191, 304
- Hzge. 63, 128, 297, 301, 305; →
Albrecht (mehrere), Anna, Cimbur-
gis, Ernst, Friedrich (etliche), Katha-
rina, Leopold, Margarethe, Rudolf
(mehrere), Sigismund v. Tirol, Wil-
helm
 - Hzgt. 103
 - Niederösterreich 65, 141
 - Innerösterreich 103
 - Adel 72
 - Stände 65, 86
 - Parteigänger 179
 - Vorderösterreich 103, 104, 107, 108,
110, 112, 116
 - Adel 108, 369, 370
- Oswald v. Thierstein 194
- Oswald v. Wolkenstein 33
- Öttingen* → Oettingen
- Otto d. Große, röm.-dt. Kg. u. Ks. (936-
973) 80, 92
- Otto II., Hzg. v. Pfalz-Mosbach 346
- Otto v. Scheidingen, sächsischer Rat
(†1476) 83
- Otto v. Sonnenberg, Kandidat Friedrichs
III. im Konstanzer Bistumsstreit 86,
166
- Ottokar II., Kg. v. Böhmen (1253-1278)
149
- Padua 86, 117, 150
- Panormitanus (Nicolaus de Tudeschis),
Kanonist 248, 251, 281, 286
- Pappenheim, Marschälle 99
- Pabst, Nikolaus (Niklas) 106, 112
- Paris 118, 365

- Parsberg (Oberpfalz) 21
 Passau, Stadt 130, 345
 – Bt. 124, 125; → Georg Heßler,
 Georg v. Hohenlohe, Mauerkircher,
 Ulrich v. Nußdorf
 – Domherren 128, 130
 Patriz(z)i (de' Piccolomini), Agostino 56,
 78
 Paul II., Papst (1464–1471), (Pietro
 Barbo) 12, 13, 19, 135, 141
 Paulus, Apostel 5
 Paulus Aemilius (Paolo Emilio),
 Humanist 374, 375
 Paulus de Arcionibus 262
 Paulus de Castro 262
 Perger, Bernhard, von Stainz (*Stencz*),
 Kanzlist, Kanzler K. Friedrichs III.
 22, 23, 339
 Perugia 11
 Peter v. Hagenbach 302, 303, 305
 Peter v. Hasselt 369
 Peter v. Kronenburg-Neuerburg 365
 Petrus v. Abano 325
 Petrus de Ancharano 274, 279, 280
 Petrus de Bonitate, Skriptor d. röm.
 Kurie 16
 Petrus Antonius de Clapis (Finariensis)
 309
 Peutingen, Konrad 119, 275
 Pfaffendorfer, Ulrich 46
 Pfalz 106, 119, 206, 292, 308
 – Gf.(en) 224, 225, 367, 370, 371, 372,
 374
 – Kft. 184
 – Kurpfalz 292
 – Oberpfalz 216, 309
 – Pfalz-Zweibrücken 117
 – Reichenbach, Kl. 338, 346
 Pfinzing (Pfintzing), Georg, Nürnberger
 Ratsjurist 237, 238, 245, 246, 247,
 248, 249, 250, 251, 252, 253, 256,
 257, 260, 281, 283
 – Ludwig, Nürnberger Gesandter 51
 Pfirt, Gft. 109, 119
 Pflieger, Silvester, Bf. v. Chiemsee 44
 Pforzheim 297
 Pfofel, Johann 24
 Pfullendorf, Michael 59
 Philibert I., Hzg. v. Savoyen 141
 Philipp v. Schwaben, röm.-dt. Kg.
 (1198–1208) 182, 356
 Philipp II. August, Kg. v. Frankreich
 (1180–1223) 356
 Philipp III., Kg. v. Frankreich (1270–
 1285) 350, 352, 355
 Philipp IV. d. Schöne, Kg. v. Frankreich
 (1285–1314) 350, 352, 353, 354,
 355, 357, 358
 Philipp VI., Kg. v. Frankreich (1328–
 1350) 355, 359, 360, 361
 Philipp d. Gute, Hzg. v. Burgund 38,
 221, 354
 Philipp d. Aufrichtige, Kft. v. d. Pfalz
 22, 26, 209, 308, 334, 325, 346
 Piccolomini, Fam. 4, 7
 – Enea Silvio (→ Pius II.)
 – Laudomia 4, 11
 Pirckheimer, Hans, Nürnberger Ratsherr
 36, 37, 40, 51, 54, 58, 102
 Pisa 146, 151
 Pius II., Papst (1458–1464), (Enea Silvio
 Piccolomini) 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11,
 12, 13, 14, 18, 48, 70, 86, 94, 101,
 159, 335, 346
 Pius III., Papst (1503), (Francesco
 Todeschini-Piccolomini) 3, 4, 5, 7, 9,
 11, 12, 13, 14, 56, 87, 140
 Plaghal, Seifrid, Nürnberger Ratsjurist
 235, 254, 255, 282, 283
 Planck, Erhard 68
 Plantagenêt, Fam. 356
 Plauen, Fam. 225
 Pleißenland (Sachsen) 179
 Plintheimer, Agathe 65
 Poggibonsi (Toskana) 84
 Pölt, Michael 23
 Prag, Stadt 73, 147, 150, 154, 185, 186,
 220, 222, 225, 290, 295
 – Burg 213
 – Ebf. 154
 Prapach, Michael 345
 Preysing-Wolnzach, Fam. 207
 Prim, Johann 335
 Protzer, Jakob, Nördlinger Gesandter 65
 Prüschenk, Fam. 64, 65, 66
 – Heinrich 64
 – Sigmund, Rat u. Kämmerer Fried-
 richs III. 25, 42, 49, 50, 55, 64, 90

- Putsch, Wilhelm 63, 64
- Quattermart, Johann, Kölner Patrizier 360
- Quedlinburg, Stadt 91, 94
– Bürger 91
– Reichsstift St. Servatius 91, 92
- Rabensteiner, Fam. 228
- Radegonde, Tochter Karls VII. v. Frankreich 370
- Raimund de Pennaforte, Kanonist 322
- Rainald v. Geldern-Jülich 365
- Rappoltsteiner, Fam. 108
- Regensburg, Stadt 21, 22, 25, 56, 78, 79, 145, 183, 202, 237, 295, 301
– Bf. 216; → Johann, Pfalzgf, Nikolaus v. Ybbs
- Regenstein, Gfen. 92, 93
- Regino v. Prüm, Chronist 299
- Regiomontanus, Johannes 336
- Rehwein, Johann 85
- Reims, Ebfe. 352
- Reinhard II. (René II.), Hzg. v. Lothringen 372
- Rem, Wilhelm, Augsburger Chronist 103
- René v. Anjou, Kg. v. Sizilien († 1480) 369
- Retz, Hft. (Niederösterreich) 64, 66, 68, 72, 73
- Reuss, Fam. 225
- Rhein 104, 106, 107, 110, 111, 112, 118, 143, 161, 173, 198, 216, 296, 298, 308, 313, 349, 369, 373, 374
– Ebfe. 358, 361
– Oberrhein 103, 118, 290, 291, 292, 294, 295, 296, 297, 301, 302, 303, 304, 305, 314, 316, 368
– – Oberrheinischer Revolutionär 79, 106, 115, 116, 117, 118, 119, 339
– – Reichsstände 116
– – Städte 315, 316
- Rheinfelden 297
- Richard v. Cornwall, röm.-dt. Kg. (1257–1272) 356
- Richard II., Kg. v. England (1377–1399) 363, 364
- Richarda v. Pernegg, Gem. Johanns v. Pernegg 71
- Robert v. Artois 359
- Richental, Ulrich, Chronist 294
- Riederer, Ulrich, kaiserlicher Rat u. Jurist 44, 47, 49, 54, 55, 102
- Rieneck, Gf.(en) 174, 183, 184
- Rieter, Peter 244
– Sebald, Nürnberger Gesandter 49, 50, 52, 54, 55
- Riga, Ebt. 125, 141; → Grube, Stodewescher
- Rom, Stadt 8, 9, 18, 19, 66, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 95, 96, 97, 98, 114, 117, 128, 134, 135, 140, 146, 150, 159, 208, 295
– Engelsburg 5, 9
- Rorschach am Bodensee 160, 161, 163, 165, 166
– Vogt 165
- Rösch, Konrad, Kanzler d. Abtei St. Gallen 164, 165
– Konrad (d. J.), Sohn Konrads, Pfarrer v. Wil 165
– Michel, Pfalzrat in d. Abtei St. Gallen 164, 165
– Ulrich v. St. Gallen, Fürstabt 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169
- Rothenburg ob d. Tauber 178, 179, 183
- Rottenburg am Neckar 303, 330
- Rottweil 200, 209, 293
- Rudolf I. v. Habsburg, röm.-dt. Kg. (1273–1291) 178, 179, 182, 301, 335, 351, 355
- Rudolf IV., Ehzg. v. Österreich 155
- Rudolf III., Hzg. v. Sachsen-Wittenberg (1388–1419) 81
- Rudolf, Gf. v. Sulz 365
- Rudolf, Gf. v. Wertheim 185
- Rummel, Nürnberger Patrizierfam. 224
- Rumpf, Cuntz, sächsischer Kanzleischreiber 97, 98, 99
- Ruprecht III. v. d. Pfalz, röm.-dt. Kg. (1400–1410) 150, 180, 187, 188, 292, 293, 304, 305, 307, 333, 366
- Ruprecht I. der Ältere, Kft. v. d. Pfalz 363, 365, 366
- Ruprecht v.d. Pfalz, Ebf. v. Köln 86
- Ruprecht v. Dürn 182

- Saarbrücken, Gf. 360
 Sacchi, Pier Gian Paolo, Diener
 Giovanni Vitelleschis 8, 9
 Sachsen 75, 76, 77, 97, 99, 104, 195,
 216, 218, 224
 – Hzge. u. Kften. 78, 224, 370, 371; →
 Albrecht (mehrere), Anna, August,
 Elisabeth, Ernst, Friedrich (mehrere),
 Hedwig, Katharina, Wilhelm, xxx
 Sachsen-Lauenburg, Hzg.(e) 187, 188;
 → Bernhard IV.
 Sachsen-Wittenberg, Hzge. → Rudolf
 III.
 Säckingen 297
 Sandei, Felino (1455-1503), Kanonist 3,
 12
 Saint-Omer (Nordfrankreich) 303
 Salm, Herrschaft 360
 Salzburg, Stadt 44
 – Ebfe. 44; → Lang
 St. Gallen, Stadt 157, 158, 159, 160, 161,
 162
 – – Bürger 161, 164
 – Kl. 157, 158, 159, 160, 161, 162,
 163, 164, 166, 168, 169
 – – fürstbätische Landesbeamte 164
 – – Gallus, Klosterpatron 164, 168
 – – Kanzler 165, 166
 – – Konventsherren 158, 159, 161, 162,
 163, 164
 – – Lehensleute 165
 – – Otmar, Klosterpatron 164, 168
 St. Georg, Ritterorden 125, 141, 210
 St. Jörgenschild, Rittergesellschaft 189,
 201, 204, 205, 206, 208, 209, 211
 St. Maria im Paradeis, Klarissenkl. 141
 St. Otmarspital, Laienbrüder 162
 Satelpoger (Sattelbogger), Sigmund 22, 24
 Savoyen, Hzg. 126
 Schad, Johann 102, 112
 Schallart v. Obbendorf → Schellart v.
 Oppendorp/Oppendorf
 Schaumburg, Herren 219
 Schelde, Fluss 351
 Schellart v. Oppendorp/Oppendorf (LK
 Düren), Johann 366
 Schildknecht, Heilmann, Frankfurter
 Gesandter 60
 Schinagl, Marcus 334
 Schlesien 219
 Schlettstadt 112, 115, 117, 118, 296,
 302, 303
 Schlick, Kaspar 44
 Schlüsselberg, Fam. 176
 Schmidhauser, Hans, Gesandter
 Albrechts III. v. Bayern-München 43
 Schneeberg (Erzgebirge) 99
 Schönburg, Fam. 225
 Schottland, Kg. 370
 Schramberg (Schwarzwald) 200
 Schultheis → Mainz
 Schüpf, Schenken 182, 186
 – Ministerialen 182
 Schürer, Matthias 112
 Schütz, Konrad 112
 Schwaben 103, 104, 169, 173, 179, 187,
 191, 198, 201, 205, 208, 210, 211,
 290, 304
 – Adel 202, 205, 210
 – Bewohner 103, 115, 210
 – Hzg. 169
 – Landvogtei 104
 – Reichsstädte 205, 292, 293, 301, 304
 – Schwäbischer Bund 22, 105, 118,
 119, 205, 206, 208
 Schwäbisch Hall 243
 Schwarz, Ulrich, Bürgermeister v. Augs-
 burg 30
 Schwarzburg, Fam. 225
 Schwarzenberg (→ Seinsheim)
 Schwarzenberger, Walter 60
 Schwarzwald 104, 106, 297
 Schwicker v. Sickingen 345
 Schwyz 158, 160, 161
 Seinsheim, Fam., spätere Schwarzenberg
 175, 177, 183, 184, 191
 Sempach (Luzern) 150
 Seybot, Heinz 33
 Sicculus 251, 252, 274, 277
 Sidonia, Gem. Hzg. Albrechts d. Beherz-
 ten v. Sachsen 224
 Siena 5, 6, 16, 70, 84
 Sforza, Francesco 39
 Sigismund (Sigmund) v. Luxemburg,
 röm.-dt. Kg. u. Ks. (1411-1437) 47,
 58, 59, 62, 81, 150, 151, 180, 183,
 184, 187, 188, 189, 190, 204, 205,
 209, 211, 213, 215, 216, 217, 226,

- 292, 294, 295, 305, 310, 329, 331, 332, 355, 366, 367, 368
- Sigismund (Sigmund), Ehzg. v. Tirol 47, 56, 104, 106, 118, 194, 195, 196, 202, 207, 298, 302, 303, 320, 325, 329, 330, 332, 338, 342, 370, 371, 372, 373
- Sigmaringen 196
- Sigmund, Hzg. v. Bayern-München 73
- Sigmund v. Eitzing 72
- Sigmund v. Niedertor, Kämmerer Friedrichs III. 23, 35, 53
- Simon, Gf. v. Pfirt 110
- Simon v. d. Borch 141
- Sinsheim (Kraichgau) 188, 292
- Sixt (Sixt Fer à Cheval, Savoyen), Abtei 17
- Sixtus IV., Papst (1471–1484), (Francesco della Rovere) 19, 81, 83, 86, 87, 88, 95, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 135, 138, 140, 141, 160
- Smichov (bei Prag) 154
- Sonnenberger, Ulrich (→ Ulrich, Bf. v. Gurk)
- Spanien 191
- Sparneck, Fam. 226
- Speyer 182, 183, 202, 294, 296, 301, 305, 316
- Spiegel, Jakob 106, 112, 113, 115
- Spieß, Anna, Geliebte Ehzg. Sigmunds v. Tirol 342
- Leopold, Gem. v. Anna Spieß 342
- Stabius, Johann, Astronom 336
- Stahel, Peter, Nürnberger Ratsjurist 243, 275, 276
- Stainreuter → Leopold v. Wien
- Stainz (*Stencz*) → Perger
- Stanga, Marchesinus, Mailänder Gesandter 338
- Staufer, Dynastie 147, 178, 289, 334, 356
- Staufer zu Ehrenfels, Fam. 207
- Staufer, Hieronymus 21
- Steeg, Winand v. ~ 332
- Steiermark, Hzgt. 103
- Stencz* → Stainz
- Stenico, Castello 152
- Stephan, Pfalzgf. v. Simmern-Zweibrücken 80
- Stercker, Heinrich, v. Mellrichstadt 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 98
- Stettenberg, Freiherren 64
- Stockinger, Niklas 72
- Stodewescher, Silvester, Ebf. v. Riga 141
- Strachotin (Tschechien) 149
- Straßburg, Stadt 105, 106, 112, 113, 114, 115, 117, 209, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 301, 304, 305, 313, 314, 315, 349, 373
- Bf.(e) 297, 303
- Bürger 301, 314
- Gesandte 90
- Hochstift 106, 119
- Räte 25, 59, 60, 79, 118, 119, 293, 298, 299, 300, 301, 303, 304, 305
- Straubing 206, 207
- Strauß, Heimbrand 34
- Stromer, Ulman 37, 46, 49, 50, 52
- Stürtzel, Jakob 111
- Konrad, Hofkanzler Maximilians I. 107, 108, 109, 111, 112, 113, 116, 118
- Konrad (d. J.) 111
- Sundgau 104, 106, 109, 296, 302, 303
- Syrien 321
- Talloires, Abtei 17
- Tannstetter, Georg 336
- Tarquinia (→ Corneto)
- Tataren 137
- Tattenried, Hft. 109
- Tauber, Fluss 173, 178, 188
- Taus (Domažlice, Tschechien) 225
- Tetzel (Teczel), Gabriel, Nürnberger Gesandter 33
- Jobst, Nürnberger Ratsherr 51, 236
- Teublein, Salman, Jude 345
- Teuernfelder, Augustin, Nürnberger Ratsgesandter 34
- Teutonicus → Johannes
- Thann (Elsass) 107
- Theobald, Bf. v. Lüttich 357
- Theodosius d. Große, Ks. 153
- Thomas (Prelager) v. Cilli 85, 87
- Thomas v. Aquin 322

- Thumpeck, Martin, Bamberger Stiftsherr
129, 130
Thüringen 176
Tirol 103, 104, 147, 148, 149, 195, 206,
208, 329
– Schloss 153
– Stände 195
Tizio, Sigismondo 5
Todeschini, Nanni 4, 6
Todeschini-Piccolomini, Francesco (→
Pius III.)
Toggenburg, Gft. 163, 166, 169
Topler, Niklas, Nürnberger Bürger 35
– Paul, Nürnberger Bürger 35, 42
Torgau 221
Toul, Stadt 358
– Bfe. 358
Torcello (bei Venedig) 86
Toskana 85
Trento, it. Provinz 143
Trevisan, Ludovico, Kard. 5, 12, 13
Trient, Stadt 7, 143, 144, 145, 146, 147,
148, 149, 150, 151, 152, 153, 154,
155
– Castello del Buonconsiglio 146, 152
– Bf.(e) 143, 145, 146; → Friedrich v.
Wangen, Georg v. Liechtenstein-
Nikolsburg, Heinrich v. Metz,
Hinderbach, Mainhard v. Neuhaus,
Nikolaus v. Brünn
– Bt. 147, 148, 151, 153
– – Kanzlei 146
– – Maler → Kunstl, Wenzel
– Kommune 143, 149
– Vigilius, Stadtpatron 153
Trier 295, 298, 302, 315
– Ebfe. u. Kftn. 357, 361, 369, 370,
371; → Balduin v. Luxemburg,
Jakob v. Sierck, Johann II. v. Baden,
Kuno v. Falkenstein, Werner III. v.
Falkenstein
Trithemius, Johannes 345, 346
Troia (Apulien) 137
– Bt. 124, 127
Tröster, Johannes 337
Truhendingen, Gf.(en) 176, 186, 187, 191
Tübingen 113
Tucher, Anton, Nürnberger Ratsgesand-
ter 236
Tüchelhausen, Kartause 308
Twinger, Jakob, (v. Königshofen),
Chronist 292, 298
Uffenheim, Pfarrei 82
Ulm 159, 183, 292, 297, 303
Ulmanus, Franziskanermönch 332
Ulrich, Gf. v. Öttingen 324
Ulrich V. d. Vielgeliebte, Gf. v. Würt-
temberg 371
Ulrich v. Hutten 102
Ulrich v. Montfort 194
Ulrich v. Nußdorf, Bf. v. Passau, 130,
141
Ulrich (Sonnenberger), Bf. v. Gurk,
Kanzler d. österr. Kanzlei Friedrichs
III. 41, 49, 102
Ulrich, Gf. v. Werdenberg (-
Heiligenberg) 202
Ungarn 60, 191, 221, 227, 369
– Bewohner 78, 141
– Kg.(e) 129, 131; → Matthias Cor-
vinus
Ungnad, Fam. 70
– Anna, Gem. Michaels v. Maidburg
69, 71, 72
– Johann, Rat u. Kammermeister
Friedrichs III. 44, 70, 71, 102, 207
Usmer, Klara, Gem. des Stefan Usmer
35, 42
– Stefan, Nürnberger Bürger 35, 42
Vadianus (→ Joachim v. Watt)
Vaudémont, Gf. 360
Venedig 83, 84, 85, 86, 117, 150, 153,
342
Verdun, Stadt 354, 358, 373
– Bf. 357, 358
– Bt. 350, 352
Veringen, Gft. 202
Verona 97, 146
Veronica v. Deschnitz (Desnitz) 325
Vierzon, Hft. 359
Vilengus Guiglelmi de Alamania, Diener
Bartolomeo Vitelleschis 5
Villinger, Jakob 106, 107, 108, 109, 110,
111, 112
Visconti, Fam. 150
– Carlo, Mailänder Gesandter 47

- Giangaleazzo 262
- Viterbo 9, 84
- Vitelleschi, Fam. 4, 7, 8, 9, 10
 - Alessandro 9, 10, 11
 - Bartolomeo, Rat Friedrichs III., Bf. v. Corneto u. Montefiascone 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
 - Giovanni, Kard. 4, 5, 8, 9, 10, 13, 15, 16
 - Sante 9, 10, 11
- Vlodorp* → Dietrich v. Vlodrop
- Vogler, Heinrich 115
 - Thomas, Elsässer 115
- Vol(c)kamer, Berthold 236
 - Paul, Nürnberger Ratsherr 52, 56
- Volek, Johann, Bf. v. Olmütz 149
- Völsch, Peter 112, 114
- Vorarlberg 103, 164
- Vrunt, Johann, Kölner Protonotar 59

- Wagner, Leonhard 161
- Waldner, Johann, Protonotar u. Rat K. Friedrichs III. 26, 27, 35, 37, 52, 53, 75, 79, 80, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99
- Waldshut 297
- Wallsee, Herren 63
- Wangen in Allgäu 158, 169
- Weikersheim a. d. Tauber 188
- Weiler-Bettnach, Zisterzienserkl. 144, 145
- Weimar (Thür.) 84, 93
- Weindel, Jörg 332
- Weinsberg, Stadt 189
 - Fam. 175, 177, 183, 184, 187, 188, 189, 190
 - Herren 183, 184
- Weißenburg (Wissembourg) 186, 292, 296
- Welfen, Dynastie 356
- Weltzli, Ulrich, röm. Kanzler 45
- Wenzel v. Luxemburg, (IV.) Kg. v. Böhmen, röm.-dt. Kg. (1378-1400/19) 150, 159, 180, 184, 187, 191, 191, 219, 225, 293, 301, 304, 339, 340, 343, 363, 365
- Wenzel II., Kg. v. Böhmen (1278–1305) 149, 150, 331
- Werdenberg-Heiligenberg, Gf. 202
- Werdenberg-Sargans, Fam. 200
- Werdenberger, Gf.(en) 196, 202
- Werner (d. J.), Freiherr v. Zimmern 200, 201, 202, 330
- Werner III. v. Falkenstein, Ebf. v. Trier 344, 345
- Wertheim, Stadt 216
 - Gf.(en) 174, 183, 184, 185, 186, 187, 191, 226
 - Stammgut 185
- Wetterau 294, 305
- Wettiner, Dynastie 76, 78, 80, 87, 88, 92, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 224, 225
- Wettman(n), Johann, Nürnberger Gesandter 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 42, 43, 45, 49, 53, 55
- Wiblingen, Kl. (bei Ulm) 159
 - Mönche 161
- Wickram, Georg 324
- Widmann, Matthias (→ Matthias v. Kemnath)
- Wien, Stadt 36, 44, 51, 59, 60, 62, 64, 73, 95, 113, 124, 125, 136, 140, 141, 198, 201, 220, 291, 295, 304, 310, 331, 337
 - Augustiner-Eremiten 125, 131, 141
 - Wienerwald 68
- Wiener Neustadt 69, 70, 82, 84, 85, 87, 88, 92, 98, 128, 141, 166, 183
- Wi(e)precht*, Herr 90
- Wildberg, Fam. 175
- Wilhelm III., Hzg. v. Bayern (†1435) 325
 - Sohn → Adolf
- Wilhelm, Hzg. v. Geldern-Jülich 363, 364, 365
- Wilhelm, Hzg. v. Österreich 150
- Wilhelm III., Hzg. v. Sachsen 92, 218, 219, 220, 224, 371
- Wilhelm Clito, Gf. v. Flandern 299
- Wilhelm, Gf. v. Henneberg-Schleusingen 189
- Wilhelm, Gf. v. Lützelstein 371
- Wilhelm, Lgf. v. Hessen 79, 345
- Wilhelm II. (d. J.) v. Rappoltstein 106, 107, 108, 109, 110

- Wilhelm (Kyrmann) v. *Werdena* (Donauwörth), Jurist 233, 237, 238, 243, 245, 246, 247, 249, 250, 251, 252, 253, 257, 258, 259, 260, 263, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 279, 280, 282, 286
 Wildenstein, Herren 202
 Wil, Stadt 160, 161, 165
 – fürstbischöflicher Hof 168, 169
 Wimpfeling, Jakob 113, 115, 118, 316, 342, 374
 Wimpfen 187
 – Landvogt 179
 Wenzel (*Wincelaus*), *magister*, böhmischer (?) Maler in Trient (1397) 153
 – *Wenzla* böhmischer (?) Maler in Trient 153
 Windsbach, Schloss 236
 Windsheim (Franken) 184
 Wittelsbacher, Dynastie 176, 179, 181, 361
 – bayerische Linie 198
 – pfälz. Linie 106, 198, 323
 Wladislaw II., Kg. v. Böhmen (1471–1516) 226, 227, 229
 Woldemar VI., Gf. v. Anhalt 84
 Wolfach, Jakob v. Straßburg, Alchimist 330
 Wolfgang, Gf. v. Fürstenberg 107, 109
 Wolfstein, Herr(en) 235
 Worms 113, 175, 181, 301
 Wülfling, Michael 345
 Wurm, Matthias 79, 116, 117, 118
 Württemberg 119
 – Gf.(en) 201, 225, 362, 362; → Ulrich
 Würzburg 176, 185
 – Bf.(e) 34, 36, 173, 178, 220; → Albrecht II. v. Hohenlohe
 Zasius, Ulrich 109
 Zebinger (Zöbing), Walter 44, 45, 49
 Zedlitz, Fam. 226
 Zerbst (Sachsen-Anhalt) 59
 Ziegenhain, Gft. 181
 Zigeuner 314
 Zimmern, v. ~, frhrl./gfl. Fam. 194, 196, 197, 202, 203, 330; → Johann Werner d.Ä. und d.J., Margaretha, Werner
 Zink, Burkhard, Chronist 300
 Zöbing, Fam. (→ Zebinger, Walter) 70
 Zürich 158, 160, 161, 166, 290, 297
 Zutphen, Gft. 125, 140, 141
 Zweibrücken, Gf. 360
 Zypern 83